Jahrbuch
für
Brandenburgische Kirchengeschichte

Herausgegeben im Auftrage
des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte

von

lic. Walter Wendland
Pfarrer in Berlin

21. Jahrgang

Berlin
Kommissions-Verlag von Martin Warneck
1926

Vorstand
des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte.

D. D. Dibelius, Generalsuperintendent der Kurmark, Vorsitzender, Berlin-Steglitz, Kaiser-Wilhelm-Str. 11 a.

D. Bäthge, Superintendent in Altlandsberg.

D. Keßler, Generalsuperintendent i. R., Berlin, Nassauische Str. 61.

Dr. Hoppe, Bibliotheksdirektor und Privatdozent, Berlin-Friedenau, Haacke 27.

H. Nabering, Küster an der Petrikirche, Berlin C, Friedrichsgracht 53-55.

Pfarrer em. Parisius in Potsdam.

Dr. Tschirch, Professor und Stadtarchivar in Brandenburg.

Lic. W. Wendland, Pfarrer in Berlin N 58, Gethsemanestr. 9.

Lic. Dr Werdermann, Privatdozent und Pfarrer in Löwenberg.

von Winterfeld, Landesdirektor der Provinz Brandenburg, in Berlin W, Mathäikirchstr. 20-21.

D. Dr. Zscharnak, Professor in Königsberg.

Bei Empfang des Jahrbuchs ist der Mitgliederbeitrag pro 1926 in Höhe von 3,— Mark an Herrn Nabering in Berlin C 19, Friedrichsgraacht 53-55, zu senden (Postscheckkonto Berlin Nr. 118 124).

Die 16 Bände Jahrbücher (1903-1920) werden für 12 Mark (zuzüglich 1 Mark für Porto und Verpackung) an die Mitglieder abgegeben.

Alle Anfragen in Sachen des Vereins und alle literarischen Aufsätze für das Jahrbuch sind an Pfarrer Lic. theol. Walter Wendland in Berlin N 58, Gethsemanestr. 9 (Telephon Humboldt 8802) zu richten.

Die Auslieferung für den Buchhandel hat freundlichst der Verlag von Martin Warneck in Berlin W, Schellingstr. 5, übernommen.

Jahrbuch

für

Brandenburgische Kirchengeschichte

Herausgegeben im Auftrage
des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte

von

lic. Walter Wendland

Pfarrer in Berlin

21. Jahrgang

Berlin

Kommissions-Verlag von Martin Warneck

1926

Inhalt.

Ein Brief Melanchthons an einen Teupitzer Pfarrer aus dem Jahre 1543.

Mitgeteilt von Prof. D. Dr. O. Clemen, Zwickau i. S.

Einem Briefe aus dem Jahre 1543, der zu der reichhaltigen Stephan Rothschen Briefsammlung auf der Zwickauer Ratsschulbibliothek gehört,[1]) hat der Briefschreiber Simon Sinapius, damals Pfarrer in Teupitz, einen Brief Melanchthons abschriftlich eingefügt, den er kurz vorher empfangen hatte und der eine interessante Meinungsäußerung des Praeceptor Germaniae über die Ordination enthält. Ueber dieses Thema waren bisher besonders zwei Aeußerungen Melanchthons bekannt: in dem den Schmalkaldischen Artikeln angehängten Tractatus de potestate ac primatu papae und in dem Gutachten im Frederschen Ordinationsstreit vom 25. Februar 1551.[2]) An der ersteren Stelle sagt Melanchthon: „Olim eligebat populus pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus seu eius ecclesiae seu vicinus, qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatio nisi talis comprobatio.“ Die Ordination besteht ihm also darin, daß der Bischof der Gemeinde, die den Betreffenden gewählt hat, oder ein Nachbarbischof den Gewählten durch Handauflegung bestätigt. Von jeher sei die ordinatio nichts anderes als eine solche comprobatio gewesen. — In jenem Gutachten geht Melanchthon aus von dem Unterschied zwischen der vocatio immediata, mit der Gott z. B. die Apostel und Propheten entsandt habe, und der vocatio mediata, bei der er sich menschlicher Vermittlung bediene. Die Ordination identifiziert er sodann mit dieser vocatio mediata und läßt sie aus einem Komplex verschiedener Handlungen bestehen: der Wahl, der Prüfung auf reine Lehre hin, der Bezeugung vor der Gemeinde und der Für-

---

[1]) Aus ihr stammten auch die im Jahrgang 18, 1920, S. 1—19, mitgeteilten Briefe von Georg Buchholzer 1526 und 1527.

[2]) Georg Rietschel, Luther und die Ordination, 2. Ausgabe, Wittenberg 1889, S. 75 f. Vgl. auch Herrlinger, Die Theologie Melanchthons in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Gotha 1879, S. 272 f. Zu dem Gutachten Melanchthons vgl. die bei O. Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel, Stettin 1888, S. 488 verzeichnete Literatur.

bitte für den Ordinierten. Er sagt weiter: „Et honestum est aliquo publico ritu fieri inchoationem ministerii et precationem. Et multae sunt piae et graves causae retinendi hunc publicum ritum.“ Damit stimmt die Auffassung der Ordination, die Melanchthon in unserem Briefe bekundet, fast durchaus überein. Auch die Stelle aus Eusebius' Kirchengeschichte, wonach in der alten Kirche auch diejenigen predigen durften, die nicht durch Handauflegung verordnet waren — was aber die Ordnung gefährde! —, ist hier wie dort (CR VII 743) zitiert.

Sinapius ist erst am 2. September 1545 von Bugenhagen als Pfarrer für Teupitz ordiniert worden.[1]) Der wahrscheinliche Grund für diese Hinausschiebung des feierlichen Akts wird sich uns gleich ergeben.

Sinapius war ein geborener Zwickauer. Aus dem Album der Wittenberger Universität erfahren wir (181 b, 40), daß er im Sommer 1538 dort immatrikuliert, aus der Matrikel der philosophischen Fakultät (Baccalaurei u. Magistri 1538—1546, S. 11), daß er am 18. September 1539 zum magister artium promoviert worden ist. Aus einem Briefe, den ein anderer aus Zwickau stammender Wittenberger Student, der von Kindheit an mit Sinapius befreundete Simon Wilde, am 16. Mai 1540 an Stephan Roth geschrieben hat, wußten wir, daß Sinapius damals an der Wittenberger Hochschule über das (erstmalig 1512 erschienene) vielgebrauchte stilistische Lehrbuch des Erasmus, De duplici copia verborum ac rerum Vorlesungen hielt. Wilde befürchtete, ne ultra captum eius sit tantum profiteri authorem; er habe denn auch selbst jetzt zu Semesteranfang, wo doch die Auditorien gefüllt zu sein pflegten, nur wenige Zuhörer.[2])

Nun enthält aber eben die Rothsche Briefsammlung auch noch mehrere Briefe von Sinapius selbst an den Zwickauer Stadtschreiber, und diese geben uns verschiedentlich genauere Auskunft über ihn. Sie sind sämtlich in sehr elegantem Latein abgefaßt und durchsetzt mit Zitaten und ungewöhnlichen Wendungen, die des Briefschreibers Vertrautheit mit der lateinischen und griechischen Sprache und Literatur dokumentieren sollen. Das ist nicht zufällig: Sinapius hatte als Zwickauer Ratsstipendiat die Wittenberger Alma mater bezogen, Roth war sein Tutor und übte im Namen des Rats eine Art Aufsicht über ihn aus, darum stellt sich ihm Sinapius als fleißiger und eifriger Student vor und versichert wiederholt, daß er schon noch einmal seiner Vaterstadt Ehre machen und seine Landsleute und Kommilitonen, die dasselbe Benefizium genössen, übertrumpfen werde. Wir wissen nicht, aus welchem Grunde er 1542 aus Wittenberg nach Teupitz übergesiedelt ist (ursprünglich vielleicht nur für die Ferien), aber er ahnt, daß man in Zwickau damit nicht recht zufrieden sein und ihm diesen Schritt mißdeuten werde. Pflegte

[1]) G. Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch 1537—1560, Leipzig 1894, S. 45.

[2]) Buchwald in den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft in Leipzig IX Bd., 3. Heft, Leipzig 1894, S. 86 f.

doch der Rat seinen Stipendiaten von Zeit zu Zeit einzuschärfen, „sich nicht außer der universitet zu geben, noch zu viel spacirn zu gehen, sondern des Studirens mitt gutthem Fleis treulich zu warten, darumb ihnen auch die Stipendia gegeben würden."[1]) Sinapius will auch seine kirchlich-schulische Tätigkeit in Teupitz nur als ein Intermezzo angesehen haben und hält sich den Rückweg zur Wittenberger Hochschule und zur Fortsetzung seiner Studien und zu deren Abschluß durch eine glänzende Doktorpromotion offen. Und das ist wohl nun auch der Grund, weshalb er sich erst 1545 hat ordinieren lassen. Schließlich ist es ihm ergangen, wie so manchem, der vorläufig die Universitätsstudien abgebrochen hat, um vorübergehend einem praktischen Beruf sich zu widmen: er hat den Rückweg zur Hochschule nicht wiedergefunden und ist im Amt verblieben. Er ist später noch Superintendent zu Stendal und Doktor der Theologie geworden.[2])

Seine noch aus Wittenberg geschriebenen Briefe brauchen in diesem Zusammenhang nicht mitgeteilt zu werden. In Betracht kommt hier nur ein Brief, der undatiert ist, aber Mitte Mai 1540 anzusetzen ist. (N 97). In ihm berichtet Sinapius von der Aufnahme seiner Vorlesungen über des Erasmus Copia. Von der geringen Zuhörerzahl, über die Wilde berichtet, erwähnt er nichts, doch kann man die Klage über die ungünstig gelegene Zeit des Kollegs damit kombinieren: „Proximo die Lunae coepi docere ex professo Copiam publice. Et res bene successit Deo gratia. Neque quicquam desydero quam horam legendi commodiorem. Faxit Deus, ut inceptum ad gloriam Christi sempiternam perficere et ad communem utilitatem possim." Auch das unmittelbar Folgende interessiert uns: „Salutat te Joan. Agricola, et tua consolatiuncula, qua per me tuo nomine affectus, plurimum est delectatus.[3]) Item filiae eius et uxor."[4]) Wir sehen, daß Sinapius schon da-

---

[1]) Ernst Fabian im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. XI (1890), S. 49.

[2]) An der Stelle der Matrikel der Wittenberger philosophischen Fakultät, an der seine Magisterpromotion erwähnt wird, findet sich zu seinem Namen die spätere Bemerkung: ‚Superintendens Stendaliensis Theologiae doctor'. Vgl. auch C. H. W. Sillem, Briefsammlung des Hamburgischen Superintendenten Joachim Westphal, Hamburg 1903, S. 672. — Wohl ein Enkel unseres Simon Sinapius ist der Johann S., der 1611 in Teupitz geboren, 1645 Pfarrer in Königswartha, 1649 Diakonus, 1668 Archidiakonus in Bautzen wurde und 1674 starb (Kreyßig, Album der evgl. luth. Geistlichen im Königreiche Sachsen, Crimmitschau 1898, S. 296).

[3]) Roth hatte ihn wohl getröstet, weil der Kurfürst infolge Luthers heftiger Zurückweisung von Agricolas Klageschrift und infolge des Eingreifens des Grafen Albrecht von Mansfeld unterm 18. April 1540 Agricola hatte durch den Landvogt Bernhard v. Mila bestricken lassen: er mußte versprechen, vor Austrag seiner Sache Wittenberg nicht zu verlassen. G. Kawerau, Johann Agricola von Eisleben, Berlin 1881, S. 204f. Enders, Luthers Briefwechsel 13, 62.

[4]) Ueber Agricolas Gattin, Elisabeth oder Else geb. Moshauer, gest. 1554, und seine Töchter vgl. Kawerau S. 27 und 29.

mals mit Agricola bekannt war. Bald darauf ging dieser als Hofprediger nach Berlin. Vielleicht hat er Sinapius nach Teupitz gezogen. Die von dort aus von ihm geschriebenen Briefe drucke ich verbotenus ab.

1. 10. Nov. 1542 (N 98).

S. Cum Witebergam proxime uenissem ibique Simonem Wildium, tuae sororis filium, conuenirem, receperat ille quidem pro ea necessitate, quae mihi a puero cum illo fuit, literas quam argutissimas de omnibus rebus suis crebro se missurum esse. Quod ita quidem fecit, non tamen, ut debuit, sed, ut uoluit. Nam, ut aperte tibi nunc fabuler, ita breues, quas dederat, erant, ut uix intelligerem, quid esset, quod uellet. Quid quaeris? tanta σύγχυσις literarum, ut non agnoscerem illius manum, quod solent ipsae compositissimae et clarissimae esse. Sed ne multa, nehementer hominis indignabar negligentiam. Cuius tamen causa quae sit, non me hercle scire possum. Hoc te scire uolui, ut haberes, quod scriberes, si forte otium nactus esses. De meis rebus nihil est sane noui. Quas quidem bellissime habere gaudeo, et quicquid in ijs omnino boni in est, tuae beneuolentiae in primis post Deum imputo. De publicis hoc: Ducem Brunsuicensem[1]) reliquum tempus non ad obliuionem illati confectique belli, sed ad comparationem noui conferre Atque ea re permagnum exercitum ad Juliacenses adduxisse, ut eos ipsos proelio fundat atque deleat. Haec fama percrebuit apud nos. Tu si quid habes certius et auditu iucundius, de eo fac ut sciam. Valde enim tuas literas expecto. Vxori tuae, feminae primariae, meis uerbis salutem articulate dices et caeteris. Epistolam festinationis plenam et puluerulentam boni aequi consule. Caeterae pulchriores erunt. Datae IIII Idus Nouemb. Teupitij 1542.

Senatui nostro me, si opus erit, de meliore nota[2]) commenda. Idque in maxime necessario negotio, si me amas, habeas velim. Iterum vale!

T. S. Sinapius.

Doctissimo uiro D. Stephano Rufo artium et Philosophiae Magistro Zuiccauiae ab Epistolis patrono suo plurimum obseruando. zw Zwickaw.

2. 11. April 1543 (B. 143).

S. Cum haberem, cui darem literas, mi Stephane, facere non potui, quin te de rebus meis certiorem facerem. Video enim neminem te uno excepto tantam mei habere rationem. Itaque scito me id genus vitae sustinere, ut nihil sit, quod illo malim. Si quidem maximos inde fructus me doctrinae meae percepturum confido, quo de reliquo tempore sim honori deo optimo Maximo, Reip. toti emolumento, mihi denique ipsi honori et dignitati. Nae ego, mi Stephane, hocce otium mihi instar esse vitae puto atque adeo, ut preclare mecum actum putem, si me totum pro eo deridendum ipse propinem, ut ille ait apud Comicum.[3]) Hoc quale otium sit, nunc quidem obscure iacio et tantum generatim significo, de multis rebus. Postmodum uero rescisces partim ex me ipso, partim ex aliorum sermone, qui tamen ex opinione multa, ex ueritate pauca aestimant. Sed de hac re alias. Jam restat, ut te uerbis Istlebij nostri salutem. Cui ego

---

[1]) Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.

[2]) Von der vorteilhafteren Seite. Cur. in Cic. ep. Erasmi adagia, Basileae 1559, I 5, 54 (p. 177).

[3]) Terenz.

rem ex te acceptam (scis quam velim, de monacho s. nostro) detuli. Cuius admiratione pene obstupuit et dixit se Monachorum ingenia perspexisse optime, ita ut floççipendat, quicquid illi dicant aut faciant, praesertim cum rem omnem suam, quam gerere incipiunt, ad verba conferant. Vale raptim et manus rusticitatem boni consule, ex Berlino in conuentu nobilium propter aes alienum dissoluendum principis nomine. Die Mercurij post Misericordiae Anno 1543 T. M. S. Sinapius.

Saluta meo nomine omnes, qui tibi et mihi fauent.

Doctissimo viro D. Stephano Rufo Zuiccauiae ab Epistolis, liberalium artium et philosophiae Magistro, fautori suo colendissimo.

3. 24. Aug. 1543 (B 52).

S. Etsi non dubium est mihi, doctissime Stephane, quin ex animo mihi benefactum uelis, cum propter coniunctionem studiorum, in quibus sepe me uerecundiorem fecisti, tum propter singularem tuum quendam in me amorem, quo multos, tecum qui contendunt, longe uincis, Tamen facere non possum, quin hisce literis a te petam maiorem in modum, ut in ista permaneas sententia omnibusque rebus Sinapium ita tractes, ut etiam de reliquo intelligat tuum in se amorem non vulgarem fuisse. Hoc cum ita fore sperem (noui enim te quam esse valeas officiosus in omnes studiosos tui), non ueror tibi hoc onus generatim imponere, me ut amplissimo nostro senatui commendes atque tradas. Scio enim grauitatis pondere consiliorumque tuorum ubertate illum maxime commoueri et eo loci deduci posse, ut abiecta omni cunctatione otio meo, in quod me totum abdidi mirificeque perfruor, sumptibus consulat. Id ipsum autem illi (quod meminisse te puto), qua conditione per te et D. Hieronymum Orgisten[1]) collegam tuum sese facturos sint polliciti, preclare nouerint. Ad III Calendas Octob. aliquanto post futuras, hoc est ad diem Michaelis sacrum,[2]) ut arbitror, Vitebergam mihi redeundum erat, sed, cum id fieri nullo modo posset propter uarias multiplicesque occupationes meas cum scholasticas tum Ecclesiasticas, obsecro uos omnes (per te enim omnes alloquor), ut ignotum esse uelitis. Presertim cum non tam sponte mea quam Regulis meis deprecatoribus[3]) munus Ecclesiasticum sanctissimum quidem illud atque honorificentissimum susceperim annum, ad summum biennium, nec plus eo. Postea certe illuc reuertar maioris capiendi cultus ingenij causa, ut tandem Deo opt. Max. uolente summi gradus in literis aut politioribus aut Jureconsultorum aut Theologorum Medicorumque eximia singularique opinione uirtutis ornamenta consequi iure uideri possim. Quam spem de me conceptam enitar pro uirili fructu studiorum tuear atque defendam. ἀλλὰ ταῦτα μὲν δὴ ταῦτα. Tuae me commendo atque committo fidei. Sum enim χρήστης μὲν tuus, κτήστης δὲ parentum meorum.[4]) Vale raptim 9 Calen. Septemb. 1543. S. Sinapius tuus.

Asseruetur interim, rogo, pecunia, quae conferatur in studia Jurium, donec Vitebergam reuertar.

Doctissimo uiro D. Stephano Rufo Zuiccauiae a libellis Mecoenati suo semper vnice diligendo.

---

[1]) Zorn. Archiv f. Reformationsgesch. XXIII (1926), S. 77.

[2]) 29. Sept.

[3]) Auf Fürsprache meiner Vorgesetzten.

[4]) χρήστης Schuldner, κτήστης Analogiebildung.

4. 10. Okt. 1543 (N 99).

S. D. Ingens mihi, doctissime Stephane, ex tuis literis (quod mihi credas uelim) imposita est necessitas cum amplectendi deosculandique tui tum tibi in omnibus impigre morigerandi, presertim cum ad meam redundare laudem uideantur. Nam quod pre te expressum fers, nihil esse in rebus tuis, quod non in minimis positurus sis, dum mihi consulas, quid, amabo te, magis incitare animum posse meum existimas, ut tibi uicissim id quod possum faciam sedulo? Nosti uero posse quippiam prestari, quantum momenti habeat inter homines, presertim doctos, quantoque studio ac seueritate requiratur rationis humane consilio. δύναμις γὰρ ἀνάγκης ἐγγύθι ναίει inquit Pythagoras.[1] Quare hoc tibi de me certo persuadeas uelim me omne meum studium, consilium, operam quidem certe consumere cupere, ut, si quo modo potero, voluntati tuae obtemperem deamemque te pro uirili parte mea. Hoc amplius si quid postulas, uideberis non propria, sed communi hominum opinione duci, qui ex opinione multa, ex ueritate pauca aestimant. Largissime mihi de tua uoluntate, quid dicam de bonis tuis promittis. Quod syncere fieri abs te puto et ex animo, neque quisquam aliter esse mihi persuadebit, et si persuaserit, πιστότατον ἡγοῦμαί σε καὶ σαφέστατον, ut ille ait apud Comicum.[2] In ista epistola tua addis fere in extremo Te deo auspice in numerum senatorum allectum esse.[3] O bone deus, quanto gaudio exultare coepi te, quem ego me alterum antea semper duxi, nunc presentem factum esse deum! Nae ego possum uere dicere tibi ipsum id, quod Lyricus poeta:[4]

Mecoenas placidis edite patribus,
O et presidium et dulce decus meum!

Quid, quod idem poëta subijcit:

Sublimi feriam sydera uertice?

Ἀλλὰ ταῦτα μὲν δὴ ταῦτα.

De meo negotio si quid est quod probes, videto. Adhuc non mutaui sententiam de profectione mea. Video enim rem bene succedere, quam tractandam suscepi Christianam. Vereor, ut possim illam temere deserere, presertim cum multorum preces opplorent Dei nostri auribus[5]) pro me. In his doctissimi sunt, quorum tu fere primas post D. Philippum ferre videris. Ille ad me rescripsit. Exemplum habes ita ut scriptum accepi illius manu, nihil neque additum est neque detractum. Titulus uel inscriptio mihi uix conuenire videtur, id quod tu iudicabis. Tu enim me intus et in cute nosti,[6]) ut poetice loquar. Est autem:

Egregia doctrina, uirtute et pietate predito D. Simoni Sinapio Magistro Philosophiae et doctrine Christiane professori, amico suo.

S. D. De tua controuersia uellem te clarius scripsisse. Si petiuerunt illi Inspectores Ecclesiarum, ut adires Episcopos, qui mitras gerunt, ut

---

[1]) Poemata Pythagorae et Phocylidis Graeca cum duplici interpretatione Viti Amerbachi (Argentorati apud Cratonem Mylium Sept. 1539) p. 15.

[2]) Aristophanes?

[3]) Vgl. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau 2, 259; Georg Müller in den Beiträgen zur sächs. Kirchengesch. 1 (1882), S. 94.

[4]) Horaz, vgl. Anfang und Schluß seiner 1. Ode.

[5]) Die Ohren voll weinen. Cornif. rhet. 4, 65.

[6]) Du kennst mich in- und auswendig, durch und durch. Pers. 3,30. Erasmi adagia I 9,89 (p. 317).

peteres vsitatum ritum, quo illi sacerdotes consecrant, omnino repugnandum fuit. Sed si voluerunt, ut peteres testimonium alicuius vicine Ecclesie, ubi fit ordinatio, uellem te non duriter repugnare. Vetus et pius ritus est ἐπίθεσις χειρῶν. Et vtile est inspici doctrinam eorum, qui ad docendum vocantur. Etsi enim disputatio est apud Eusebium lib. 6 Ecclesiastice historiae, pagina 144, in qua colligitur multis exemplis veteribus licere concionari etiam sine illo ritu, tamen amemus εὐταξίαν, nos presertim, qui literas colimus. Potes in nostra ecclesia ritum illum petere. Bene vale.

Philippus Melanchton.

Haec ille. Quae tu secreto audies.

Sed honorem tuum ita tibi gratulor, ut optem eundem et tibi et reip. esse salutarem. Hoc oblitus pene fueram. Vale Raptim Die Mercurij post Dionysium Teupitij e Marchicis Anno 1543. T. Simon Sinapius.

Saluta, quos agnoscis amicos tibi et mihi, et d. Sangnerum,[1]) quem ibi esse frater dixit.

Doctissimo Viro D. Stephano Rodt consiliario et secretario Zuiccauianorum patrono suo deosculando.

5. 4. April 1544 (M 10a).

Nae mihi charta non suppeditatur! Igitur paucis accipe! Ego uero ad nutum et uoluntatem Dei illam, cuius mihi complacita est forma, postquam aspexeram, cupiui vxorem inssique posci. Contigit, deo gratias. Scito illam esse ditem, nobilem, bonam bonis prognatam, magnum inesse in ea lucrum, si quis secum animo consideret animum illius ad rem familiarem augendam bene informatum. Taceo caetera, quae proferentur alias, si perges quaerere. Nunc tantum te rogo, mi Rufe, ne diem nuptijs dicendum porro vocatus praetermittas.[2]) Hoc mihi gratius facere nihil potes. Vale. Teupitij 4 Aprilis 1544. M. S. Sinapius.

D. Stephano Rodt amico et patrono suo Zuiccauie.

6. 10. Okt. 1544 (II 246).

S. Multum uereor, Stephane, ne ego meorum uel potius nostrorum minimus me dem turpiter,[3]) dum ipsis scribendo par esse non possim. Magnus enim ipsis illis honos habetur magnique fiunt etiam ab his, quorum omnes nos non minima societate contingimur. Nam doctissimi publicitus appellantur generatimque nominibus uel soli suis condecorantur. Quod signi satis esse autumo magnae cuiusdam indolis ac sapientiae doctrinaeque singularis. Sed utut hoc sit, tamen hoc faciam facioque libenter, ut ad uos scribam; si nihil aliud uel hoc certe saltem, quod in buccam uenit.[4]) Spero autem aliquando fore, ut Deus ipse summum bonum se miserescat inopis Sinapij uiresque sufficiat secundas illi, quibus eodem loci pergat, quo φίλαυτοι, ne dicam superbi se iam constitutos quorundam suorum admiratione quadam stulta opinantur. Quod idem certe et in me forsitan accidisset, si Thrasonice uestitui nimis indulsissem ampullasque et sesquipedalia uerba proijcerem.[5]) Quod illos (Deus perdat) fecisse et adhuc

---

[1]) Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgesch. S.101, A.1

[2]) Melanchthon gratulierte ihm zur Hochzeit am 20. Juni 1544 (CR V 421).

[3]) Ich fürchte, mich zu blamieren. Ter. eun. 230.

[4]) Was mir in den Mund kommt. Erasmi adagia I 5, 72 (p. 183).

[5]) Ampullas proicere Bombast reden. Hor. art. poët 97. Erasmi adagia II 2, 52 p. 406).

facere palam est. O utinam illum diem quam ocyssime uiderem, cum actutum congredi cum eiusmodi animo uirili presentique licitum esset, facerem illos tali mactatos pudoris infortunio, atque hi sunt, qui inanes flare glorias solent [1]) quique sese omnium rerum primos esse uolunt nec sunt. Sed quid ago? cur me exercui? cur meam iuuentutem horum sollicito amentia? qui melius, peius, prosit, obsit, nihil uident? Valeant igitur, faciant, quod sibi placeat. Ego interea meum prestrennue tutabor locum, hoc est, indoctus scribam doctis. Doctissimis uero nolo. Semper enim in animo habeo Lucilium, qui sua neque ab indoctis neque a doctis legi uoluit, quod alteri nihil intelligerent, alteri plus fortasse quam ipse de se. [2]) Dicas forsitan, Stephane, Charum tibi esset doctiss. iudicium. Inquam ego: esset sane, nisi male metuendum esset, ut idem, ut illi, fierem, hoc est, superbus et elato animo caeteris aientibus aiens, negantibus negans. Sed reprimam me, ne dicam plus quam sat est. Te nunc obsecro, ne quoquam has literas proferas, ne quis forte sit isthic, qui sibi haec uerba parata putet, ut certe sunt. Sed illos cum bona potius quam cum mala gratia aliunde resciscere quam ex te percupio, ne te forte mihi conscium praedicent. Scriberem multa, nisi animi indignatio maximam chartae partem praeoccupasset. Sed alias. Doctissimum virum M. Walduuium [3]) saluta uel per literas uel coram, si potes, meis uerbis et fratrem eius D. Wolfgangum. [4]) Quibus singulis scripsissem, nisi districtus alijs negotijs prohibitus essem. Denunciat vxor mea clariss. tibi multum salutis. Raptim X octob. Teupitij 1544.

T. Sinapius.

Ornatissimo viro D. Stephano Ruffo patrono suo singulari Zuiccauiae.

7. 13. Jan. 1545 (B 48).

S. D. Meus animus in patriae charitate infixus nunquam desistit secum agitare, quo pacto porro possit ipsi gratum facere. Igitur omnia de me bona sperare dicere quidem certe debet. Quanquam adhuc Senatus noster (quod tibi, doctissime Stephane et fidissime, dictum puta) parum senatus fuit. Non enim nuptias sua praesentia, multo minus munere dignatus est honestare. Tamen condonandum censeo uel infidelitati tabellariorum, quod ij perpauci sunt, qui eius generis res incorruptas eo quo debent deferant, uel opinioni cuidam de me parum dexterae, quod ex auditu habeant, me locum tantae doctrinae non posse consequi, patriae dignitati ut essem. Sed, utut sit, hoc tamen de me (pace tua dixerim) audeo affirmare me nulli meorum conterraneorum cognitione literarum cedere cupere. Atque utinam prudentiss. senatus isthic diem disputationi publicae conterraneis indiceret! eodem, mihi crede, uelis equisque, [5]) ut aiunt, aduolarem palmamque in medio iam positam praeriperem. Sed quo erumpit mea subito oratio? Putaui me profecto solum esse cum solo. Fortasse hae

---

[1]) Die sich mit solch eitlem Gerede breit machen. Gell. 1, 2, 6

[2]) C. Lucilius (der Satiriker † 102 v. Chr.) dicere solebat neque se ab indoctissimis neque a doctissimis legi velle, quod alteri nihil intelligerent, alteri plus fortasse quam ipse (Cic. de or. 2, 6, 25).

[3]) Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgesch. S.109, A. 1

[4]) Ebd. S. 107, A 1.

[5]) Entweder velisque remisque oder viris equisque, mit aller Macht. Erasmi adagia I 4, 17 (p. 139).

literae interceptae a multis, qui mihi male uolunt, legentur. Tum in me omnis cudetur faba.[1]) Sed fiat, ut poterit, non, ut uolumus! Haec de me.

Snabelium[2]) scito Francofordiae legere sine libris. Sed heluones[3]) etiam libros deuorant, praesertim Witembergae. Parentibus meis dic salutem, quibus, si [tempus fuis] set, scripsissem articulate. Sinapi [um] breui audies efflorescere et omni lau [de] cumulari. Vale, mi Stephane, et me, ut soles, deama. Raptim XIII Januarij, Teupitij ex Marchicis 1545.

T. Simon Sinapius.

Saluta coniugem et consulem M. Lasium[4]) patronum.

Doctissimo viro domino Magistro Stephano Rodt patrono amico suo Zuiccauiae. [Darunter von anderer Hand:] Zw Witemberg katharina braunsdorffi[5]) in dem scherrgeslin.

---

[1]) Dann werde ich alles ausbaden müssen. Ter. eun. 2, 3, 89.

[2]) Laurentius Schnabel aus Zwickau, am 14. Juli 1540 in Wittenberg immatrikuliert (Album 181b, 40), und 8. Aug. 1542 zum Magister promoviert (Bacc. u. Mag. S. 14). Buchwald, Deutsche Gesellschaft, S. 70. 92 u. ö.

[3]) Verprasser.

[4]) Oswald Lasan.

[5]) Wohl so zu verstehen, daß der Brief in Wittenberg bei der Katharina Braunsdorf, einer Schwägerin Roths, der Witwe des Alex. Braunsdorf, bei der mehrere Zwickauer Studenten gewohnt haben, abgegeben und von da weiter nach Zwickau expediert werden sollte. Buchwald, Wittenberg, S. 91, 134f. u. ö. Ders., Deutsche Gesellschaft, S. 80, Nik. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522, Leipzig 1904, S. 342.

Bilder aus der Vergangenheit des evangelischen Pfarrhauses.

Von Otto Fischer, Pfarrer in Neukölln.

(Vortrag gehalten am 30. März 1925 auf dem Pfarrkonvent der Diözese Kölln-Land II.)

Man hat sich gewöhnt, den 13. 6. 1525, den Tag, an dem Luther seine Ehe mit Katharina von Bora schloß, als den Geburtstag des evangelischen Pfarrhauses anzusehen. Das ist insofern nicht richtig, als bereits vor Luther sich evangelische Geistliche verheiratet haben. Der erste, von dem wir es wissen, war Jacob Knade in Danzig, 1518. 1521, am 24. 3. heiratete Bartholomäus Bernhard, Propst in Kemberg, Auguste Parnier, eine geborene Kembergerin. Im gleichen Jahre Paulus Speratus; 1522 Karlstadt. In der Schweiz waren verheiratet Zwingli und Leo Judä, in Straßburg Butzer, Capito und Matthias Zell, in Wittenberg Justus Jonas und Johann Buggenhagen. Und doch war Luthers Vermählung eine Tat. Was er 1520 in dem Sendschreiben an den christlichen Adel deutscher Nation und 1522 in der Schrift „Wider den falschgenannten geistlichen Stand des Papstes und der Bischöfe" vertreten, das bekräftigte er nun durch sein eigenes Beispiel. Er beseitigte dadurch die Bedenken, die noch bei vielen bestanden, und hat somit umgestaltend auf das deutsche Volksleben eingewirkt; darum begehen wir mit Recht in diesem Jahre das 400 jährige Jubiläum des evangelischen Pfarrhauses.

Es war eine gewaltige Aufgabe für die Reformatoren, die Schaffung des evangelischen Pfarrstandes. Woher sollten sie die geeigneten Männer nehmen? In vielen Fällen wird es so gewesen sein, daß die katholischen Pfarrer einfach die neue Lehre annahmen und auf ihrer Stelle blieben. Aber der katholische Klerus in seiner Ueberzahl war roh und ungebildet, studiert hatte selten einer, nur diejenigen, die von vornherein eine höhere Laufbahn im Auge hatten. Die Kirchenvisitationsberichte sprechen eine laute Sprache. Daher nahm Luther die Geistlichen, wo er sie kriegen konnte. In den Jahren 1537—1560 sind in Wittenberg rund 2000 Geistliche ordiniert worden; davon waren Schulmeister 579, Küster 209, Bürger 44, Stadtschreiber 33, Prediger 31, Tuchmacher 22, Buchdrucker 18, Schuster, Buchbinder, Schreiber je 8, Leineweber und Diener je 6, Professoren 5, Schneider 4, Berggesellen,

Tischler, Fleischer, Stuhlschreiber je 3, Kürschner, Bürgermeister, Haushalter, Mönche, Organisten je 2, je einer war Büttner, Seiler, Fenstermacher, Drechsler, Beutler, Messerschmied, Kesselschmied, Choralis, Amtsschreiber, Bildschnitzer, Kaufmann, Barbier, Apotheker und Zuckermacher, Tuchscherer, Schultheiß, Maler, Bauvoigt. Das war also das Material, aus dem das evangelische Pfarrhaus hervorging. Ein buntes Bild aller möglichen Berufe! Es hat etwa 100 Jahre gebraucht, um das Ziel, das Luther gesteckt, zu erreichen, daß das Universitätsstudium die unbedingte Voraussetzung für die Erlangung einer Pfarrstelle wurde. Aber dieses Ziel wurde erreicht.

Der typische Werdegang eines Pfarrers der alten Zeit verlief etwa folgendermaßen: Erst kam der Besuch einer Lateinschule solange, bis der Schüler oder der Lehrer die Ausbildung für hinreichend hielten. (Thomas Platter.) Ein Abschlußexamen gab es zunächst nicht; dann folgte das Universitätsstudium. Für uns Brandenburger kam zunächst Wittenberg in Betracht. Später Jena und Frankfurt, auch Rostock und Greifswald. Um das Jahr 1658 verbot der Große Kurfürst den brandenburgischen Theologen den Besuch von Wittenberg. Die Dauer des Studiums betrug 1 bis 8 Jahre auf der Universität, meist 2 Jahre, und wurde häufig mit der Erlangung des Magistertitels abgeschlossen, der bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gebräuchlich war. Die letzten Träger dieses Titels waren M. Karl Gottlieb Raschig in Jacobsdorf, D. Fr. I, † 1860; M. Friedrich August Tischer in Rottstock D. Belzig, emer. 1864; M. Karl Heinrich Breiter in Dennewitz, D. Jüterbog, emer. 1868; M. Johann Karl Friedrich Thamm in Schlalach, D. Treuenbrietzen, † 1869. Wenn der junge Theologe die Universität verlassen hatte, suchte er sich eine Stelle als Hauslehrer oder im Schuldienst. Da es einen besonderen Gymnasiallehrerstand nicht gab, waren alle Stellen mit Theologen besetzt. Die Titel der Lehrer waren Rektor, Konrektor, Subrektor, Kantor, Auditor, Signator und ähnliche. Der Rektor war der Schulmeister, die andern die Schulgesellen. Mancher blieb sein Leben lang im Schuldienst. Der Bekannteste war Samuel Rodegast, Rektor des Gymnasiums zum grauen Kloster in Berlin, und der Verfasser des Liedes „Was Gott tut, das ist wohlgetan". Die Sehnsucht der meisten ging dahin, den Schulstaub möglichst bald abzuschütteln und eine Pfarrstelle zu erhalten. Die Pfarrstelle wurde durch Patrone vergeben, entweder durch den Landesherrn, den Magistrat einer Stadt, oder durch Privatpatrone. Erst wenn ein Kandidat die Vokation zu einer Pfarrstelle erhalten hatte, erfolgte die Prüfung, der sich dann die Ordination, die Konfirmation und die Einführung anschloß. Zwischen 1780 und 1820 wurde das Abiturienten-Examen eingeführt. Ein Fortschritt war es, als das Staatsexamen an das Ende des Universitätsstudium gelegt wurde. Später wurde noch die zweite Prüfung gefordert, eine Zeitlang auch noch die dritte. Wenn nämlich nach dem zweiten Examen mehr als drei Jahre vergangen waren, mußte noch ein sogenanntes Colloquium Pro loco abgelegt werden. Es ist aber auch später vorgekommen, daß einzelne nur eine

Prüfung abgelegt haben, z. B. Büchsel und von Hengstenberg, weil diese das erste Examen vorzüglich mit Auszeichnung bestanden hatten.

Freilich dauerte es manchmal lange, bis der große Wurf gelang, namentlich in Zeiten des Theologen-Ueberflusses. So mancher erreichte das Ziel sehr spät, mancher auch nie. Am 23. 12. 1851 starb in Kottbus der Kandidat A. G. Lademann, 70 Jahre alt und 24 Tage. Rührend ist Karl von Holteis Gedicht: „Immer noch Kandidate“.

Auch wenn der Kandidat Pfarrer geworden, oder wie ein oft wiederkehrender Ausdruck heißt, versorgt war, hörte die Sorge nicht auf. Gehälter von 300 und 400 Taler waren keine Seltenheit; 500 bis 800 Taler galten als gute Stellen. Selbst wenn man die damals viel höhere Kaufkraft des Geldes mit in Rechnung zieht, blieb das Einkommen sehr bescheiden. Die Klage über Mangel in Pfarrhäusern ziehen sich durch alle vier Jahrhunderte. Die Einnahmen auf dem Lande waren zum größten Teil Naturalien, das Bargeld kam durch Accidenzien, daher waren die Einkünfte schwankend. Daraus ergaben sich für den Pfarrer manchmal recht unwürdige Verhältnisse. Christoph Federowitz war 1689 bis 1714 Pfarrer in Alt-Colziglow i. P. an der Kirche, in der 1847 Bismarck getraut wurde. Zu seiner Zeit war es noch üblich, daß alle Einwohner des Dorfes wechselweise die Schweine hüten mußten. Dieses Ansinnen wurde trotz aller Gegenvorstellungen immer aufs neue auch an ihn gerichtet. Wie nun einst die Reihe des Hütens ihn gerade an einem Sonntag traf, da sich mehrere Patrone zur Kommunion gemeldet hatten, trieb er bei ihrer Ankunft mit der Peitsche in der Hand, in seinem völligen Ornat die Schweine vor sich hin. Auf die Frage, woher das befremdende Benehmen, antwortete er, zwei Stellen könne er zugleich nicht versehen. Mich trifft heute das Schweinehüten, dem muß ich folgen. Predigen kann, wer Lust hat, ich werde es heute nicht tun. Dadurch befreite er sich und seine Nachfolger für immer von dieser Anforderung.

Das Pfarrergehalt war in der katholischen Zeit auf einen frauenlosen Zustand berechnet, und blieb es auch in evangelischer Zeit. Auf besonders schlechten Stellen fand daher auch ein häufiger Wechsel statt. Man kann die Einteilung in Durchgangsstellen und Endstellen wagen. Namentlich die Diakonate in kleinen Städten wechselten sehr oft ihren Inhaber, z. B. Jüterbog, Altdöbern, Kremmen. Ueberhaupt muß man in den ersten Zeiten nach der Reformation zwischen Land- und Stadtpfarrstellen unterscheiden. Die Hofprediger vor allem besaßen als Beichtväter der Fürsten einen großen politischen Einfluß.

Bleiben wir noch einen Augenblick bei den Städten, da finden wir oft eine durchgebildete Hierarchie. An der Spitze steht der Pastor, später der Oberpfarrer genannt, darauf kommt Archidiakonus, Diakonus, Subdiakonus, das gab nicht immer ein friedliches Zusammenleben. Christian Wilhelm Krüger war 1817 bis 1833 Diakonus in Lübbenau. Als 1823 der Oberpfarrer Hellwig starb, wurde nicht er, sondern Christian Friedrich Stempel, 1823

bis 1864, zum Oberpfarrer berufen. Das konnte ihm Krüger nicht vergeben. Der Groll ging soweit, daß sich Krüger einen Hund anschaffte und ihm den Namen Stempel beilegte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich einiger Originale im Pfarrstande Erwähnung tun.

Johann Friedrich Hermel, 1707 bis 1751 P. in Eichberg bei Krossen, † 6. 5. 1757 ebd., war sehr unduldsam, ihn reizte jeder Widerspruch. Dadurch wurde er bald der unbeliebteste Pastor weit und breit. Man wollte ihn los sein. Da er nicht freiwillig ging, steckte man wiederholt das Pfarrhaus in Brand. Man räucherte ihn buchstäblich aus, so daß er schließlich keine Wohnung mehr in Eichberg hatte. Man verbrannte sein Vieh, sein Getreide, aber er ging nicht. Sein Trotz und Eigenwille überdauerte den der Gemeinde, über ein halbes Jahrhundert blieb er in Eichberg.

Andreas Burdach war 1683 bis 1711 Pastor in Kohlo N.-L., wo er am 13. 1. 1723 gestorben ist. Eines Sonnabends, als er sich zur Sonntagspredigt vorbereitete, kam ein Kohloer Kirchvater zu ihm, um verschiedene Angelegenheiten mit ihm zu besprechen. Andreas hatte auf dem Tisch einen schönen buntgestickten Tabaksbeutel liegen, mit dem der Kirchvater recht begehrlichen Blickes liebäugelte. Der Pastor dachte, du willst den Mann nicht in Versuchung führen, und legte den Beutel aufs Fensterbrett. Bald darauf verließ ihn der Kirchvater. Als sich Burdach wieder in die Predigt vertiefen wollte, bemerkte er, wie eine Hand durch das offene Fenster nach dem Tabaksbeutel griff. Schnell entschlossen griff er ein Messer und versetzte der Hand einen kräftigen Hieb. Diese verschwand sofort und — — zwei abgeschlagene Finger lagen auf dem Fensterbrett. Am Sonntag Morgen vor dem Gottesdienst erschien der Knecht des Kirchvaters beim Pastor und sagte, sein Herr könne nicht in die Kirche kommen, er habe sich gestern verletzt. Er solle sich selbst entschuldigen, gab Burdach zurück. Der Kirchvater kam auch mit verbundener Hand und erzählte, er habe sich gestern beim Häckselschneiden zwei Finger abgeschnitten. Da wies Andreas Burdach ruhig auf das Fensterbrett und sagte: Dort liegen die Finger! Er kann sie sich mitnehmen.

Einen Knecht, der sich weigerte, die Kirche zu besuchen, ergriff er an der Hand und hielt sie übers Kaminfeuer. Als dem Knecht himmelangst wurde und er kläglich schrie, sagte der Pastor: Das ist nur irdisch Feuer! Wie wird's erst in der Hölle brennen! Fortan besuchte der Knecht regelmäßig den Gottesdienst.

Ein Pfarrer in Ostpreußen hielt sehr auf Zucht und Sitte in seinem Dorf. Hin und wieder ging er abends die Dorfstraße entlang mit einem Kantschu unter dem Rock. Wo er junge Leute müßig, wohl gar mit einem Mädchen herumstehen fand, schlug er kräftig dazwischen. So übte er jahrelang ein strenges Regiment. Als ihm einmal von einem jüngeren Burschen der Kantschu entrissen wurde, setzte er sich hin und schrieb an das Konsistorium

sein Emeritierungsgesuch, da er nicht mehr die Kraft hätte, sein Dorf zu regieren.

Johann Friedrich Gottlieb Gensichen, 1803 bis 1840 Diakonus in Driesen, gab sich einst in froher Jugendlaune mit seinem Freunde Steinbart das Versprechen, falls sie heiraten sollten, ihre Kinder nach dem Alphabet zu benennen. Beide haben Wort gehalten, aber während Steinbart mit dem f abschloß, brachte es Gensichen bis zum Buchstaben m (12).

In der Geschichte des evangelischen Pfarrhauses spiegelt sich die Kirchengeschichte der letzten vier Jahrhunderte. Wir sind gewohnt, die Vergangenheit einzuteilen in die Zeit der Orthodoxie, des Pietismus und des Rationalismus. Es ist nicht meine Absicht, ausführlich auf die geistige Entwicklung einzugehen, nur einige Proben der Wortverkündigung will ich geben, die unserm gegenwärtigen Denken und Empfinden fremd geworden sind. Bekannt sind die Themen aus der Zeit des Rationalismus, wenn zu Weihnachten über den Nutzen der Stallfütterung — Krippe —, oder zu Ostern über den Vorteil des Frühaufstehens — sie kamen früh zum Grabe — gepredigt wurde.

Der Hofdiakonus in Sorau hielt 1619 nach einem Brande eine Predigt über das geistliche Zündpulver und das kräftige Löschwasser.

D. Tielemann Heinrich Siegel, 1717 Hofprediger in Küstrin, 1726 bis 1754 Prof. d. Theol. in Frankfurt, predigte ein halbes Jahr über das Zeichen, das Gott dem Kain gesetzt hatte, und nach vielem Fragen war es schließlich ein Hund gewesen. In Frankfurt predigte er einst über das Blümlein Praxis, das aus der Zwiebel des Glaubens wächst.

M. Samuel Dietrich, 1690 bis 1697 Sup. in Neuruppin, gab ein Büchlein heraus mit dem Titel: Geistliche Oelkammer oder Sammlung gar sonderbarer Dispositionen zu geistlichen Reden. Einige dieser sonderbaren Dispositionen sind folgende:

Oculi über Luc. 11, 14—28, Austreibung des Teufels durch Beelzebub. Der Teufel als ein großer Kettenhund; 1. als ein großer Hund, denn er hat nicht nur Menschenkinder, sondern auch den Sohn Gottes in die Beine gebissen; 2. als ein Kettenhund, denn hernachmals hat er müssen in sein höllisches Hundsloch zurückkriechen.

Fastenpredigt über Ps. 22 v. 13: (Große Farren haben mich umgeben, gewaltige Stiere haben mich umringt.) Die Pharisäer als große, fette Ochsen aus Basan. Wir betrachten demnach: 1. ihren Kopf; 2. ihren Bauch; 3. ihren Schweif; 4. ihr Geplärr.

Erster Osterfeiertag, Evang. Die Vergleichung unserer Auferstehung mit einem Osterei, und zwar was anlangt: 1. dessen Rundung; 2. dessen Härte; 3. dessen Farbe; 4. dessen Durchsichtigkeit.

6. Trin.; Matth. 5, 20—26: (Eure Gerechtigkeit besser als die der Schriftgelehrten und Pharisäer.) Unser Herr Christus als ein Schornsteinfeger, und da sehen wir: 1. den Schornsteinfeger; 2. den Rauchfang, den er feget; 3. den Besen, womit er feget.

Zu den Absonderlichkeiten gehört es auch, wenn Karl Ludwig Hoffmann, 1803 bis 1826 Sup. in Gramzow, ein Rationalist, während des Gesanges zwischen Beichte und Abendmahl zu einem Abendmahlsgast, dem Amtsrat Karbe, die Bitte aussprach, seine Hammel mit auf die Weide zu nehmen.

Mit der Verheiratung der Geistlichen war die Kirche der Reformation noch vor ein anderes wichtiges Problem gestellt. Wie sollte für einen Pfarrer gesorgt werden und seine Familie, wenn er infolge von Alter und Krankheit dienstunfähig wurde? Was sollte aus Weib und Kind werden, wenn er frühzeitig starb? Das waren die Fragen, die dringend eine Antwort heischten. Es hat Jahrhunderte, bis in die Gegenwart gedauert, ehe eine einigermaßen befriedigende Lösung gefunden wurde.

Bleiben wir zunächst bei dem Falle der Dienstunfähigkeit. Dann nahm der Pfarrer sich einen Adjunkten, der ihm ein Drittel des Gehaltes als Pension zahlen mußte. Man unterschied Adjunkten sine spe succedendi = Hilfsprediger, und Adjunkten cum spe succedendi = Amtsnachfolger. Senior und Adjunkt lebten dann auch oft jahrelang zusammen und manchmal wird der Herr Adjunkt seinem Herrn Senior die ewige Seligkeit gewünscht haben.

Schwerer noch war die Lage beim Tode des Pfarrers, wo die Hinterbliebenen oft bitterster Not ausgesetzt waren. Erst im Jahre 1578 wurde durch den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg für die Witwen und Waisen in der Diözese Soldin das Gnadenjahr eingeführt, nachher 1580 auch anderen Kreisen bewilligt. Im Jahre 1643 dehnte der Große Kurfürst diese Wohltat auf den Frankfurter Kirchensprengel, die Priegnitz und Altmark aus. Später wurde das Gnadenjahr auf ein Halbjahr beschränkt und ist auch heute noch in verschiedenen Gegenden verschieden.

Ein weiterer Fortschritt war die Gründung von Witwenkassen für kleinere oder größere Bezirke, in Brandenburg 1691 eingeführt, und die Errichtung von Pfarrwittümern. Die für die Staatsbeamten gegründete, nach dem Reglement vom 28. 12. 1775 verwaltete staatliche Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt war auf den Geistlichen zugänglich. Von 1816 bis 1889 mußte jeder heiratende Geistliche in Preußen ihr beitreten. Die älteren unter uns werden noch die Bedeutung des Receptionsscheines kennen.

Eine andere Möglichkeit der Hinterbliebenenversorgung war die, daß der Nachfolger eines Pfarrers mit seinem Vorgänger verwandt war, sei es, daß der Sohn dem Vater folgte, oder daß der Nachfolger die Witwe oder eine Tochter des Vorgängers heiratete. Daß der Sohn die Stelle seines Vaters erhielt, wurde in Brandenburg um die Mitte des 18. Jahrhunderts bei Stellen staatlichen Patronates verboten, hat sich aber bei privaten Patronatsstellen bis auf die Gegenwart erhalten. So waren besetzt die Pfarrstelle: Kohlo, D. Forst, von 1683 bis 1823 von der Familie Burdach in vier Generationen; Gr. Lieskow, D. Kottbus, von 1656 bis 1768 von der Familie Krüger in vier Generationen; Papitz, D. Kottbus von 1654 bis 1823 von der Familie Korn in vier Generationen;

Bornim, D. Potsdam II, von 1757 bis 1877 von der Familie Krusemarck in drei Generationen; Stechow, D. Rathenow 1777 bis jetzt von der Familie Hülsen in vier Generationen.

Fesselnder noch ist die andere Möglichkeit der Versorgung durch Heirat. Im Laufe der Zeit bildete sich sogar eine Art Gewohnheitsrecht heraus. Die Mecklenburgische Revidierte Kirchenordnung von 1602 bestimmt darüber: Wir können hierbei auch geschehen lassen, so junge Witwen nachbleiben, oder der verstorbene Pastor eine gewachsene und wohlerzogene Tochter hinter sich verlassen, und ein junger Mann vorhanden, der zum Pfarrdienst genügend qualifiziert und sich mit der Witwe oder deren Tochter zu befreien geneigt, daß der für andere befördert werde. Dies Gewohnheitsrecht ist auch in Pommern und Brandenburg nachweisbar; es ist anzunehmen, daß es auch in anderen Gegenden Deutschlands bestanden hat. Mir selbst sind über 100 Fälle in der Provinz Brandenburg bekannt, von denen ich nur zwei erwähnen will.

Im Jahre 1611 läßt sich der Pfarrer Johann Rahn in Rudow, D. Kölln Land II, emeritieren. († 1622.) Sein Nachfolger, Martin Zeidler, Adj. c. s. s., heiratet seine Tochter, stirbt aber bereits am 3. 2. 1628. Dessen Nachfolger Peter Düring heiratet die Witwe Zeidler, geb. Rahn.

Im Jahre 1594 stirbt der Pfarrer Johann Kieselbach in Niebede, jetzt Tremmen, D. Brandenburg-Dom. Sein Nachfolger Mathias Scheunevogel heiratet 1595 die Jungfrau Kieselbach und stirbt 1611. Dessen Nachfolger Andreas Diewitz heiratet die Witwe Scheunevogel, geb. Kieselbach, stirbt aber schon 1618. Dessen Nachfolger Hieronymus Berlin heiratet die Witwe Diewitz, verw. Scheunevogel, geb. Kieselbach, und stirbt 1673. Er kam frisch von der Universität.

Gustav Freytag hat einmal gesagt, daß Deutschlands größte Söhne beinahe ausnahmslos in irgend einer Linie aus einem protestantischen Pfarrhause hervorgegangen sind. Diese Tatsache kennzeichnet die soziologische Stellung des evangelischen Pfarrhauses im deutschen Volksleben. Es wäre eine dankbare Aufgabe, einmal festzustellen, welche großen Männer das evangelische Pfarrhaus in den vier Jahrhunderten seines Bestehens hervorgebracht hat. Joh. Fr. von Schulte, der altkatholische Gelehrte, hat einmal nachgewiesen, welchen Verlust die katholische Kirche durch das Cölibat erlitten. Er hat sich die Mühe gemacht, alle Bände der Allgemeinen Deutschen Biographie daraufhin durchzusehen, welche der hier erwähnten Männer dem evangelischen Pfarrhaus entstammen und bei den einzelnen Berufen den Prozentsatz der Pfarrersöhne festgestellt. Diese Arbeit ist ein Ehrenblatt für das evangelische Pfarrhaus. Wer sich für die Zahlen interessiert, mag sie in den Lebenserinnerungen 3. Band, 3. Auflage, S. 271 ff. nachlesen.

Nur einige Namen will ich erwähnen: Hippel, Lichtenberg, Jean Paul, Gellert, Lessing, Geibel, Langenbeck, von Bergmann,

Mommsen, Droysen, Gebr. Grimm, von Ranke, Schinkel, Litzmann, Bernhardi.

Was es in der katholischen Kirche nicht gibt, das gibt es in der evangelischen, nämlich Pfarrergeschlechter. Von einem Pfarrergeschlecht kann man reden, wenn mindestens drei Generationen dem Pfarrerstande angehören. Für die Provinz Brandenburg habe ich 355 solcher Pfarrergeschlechter feststellen können, von denen 135 sogar in vier und mehr Generationen Pfarrer sind. Ein Teil davon ist bereits ausgestorben, das heißt, die Söhne haben andere Berufe ergriffen. Die noch „lebenden" weisen bekannte Namen auf. Es sind dies: Ahlenstiehl, Baltzer, Becker, Bölicke, Bronisch, Büchsel, Evenius, Fischer, Gensichen, Gründler, Haendler, Hirschberg, Hollatz, Ideler, Jobst, Kriele, Krummacher, Lenz, Liesegang, Lorenz, Maresch, Metzner, Nigmann, Rhein, Ritthausen, Röhricht, Rütenick, Scheele, Schönian, Strauß, Thiele, Todt, Ulich, Viebeg.

Von den „lebenden" Pfarrergeschlechtern der Provinz Brandenburg, die in drei Generationen Pfarrer gestellt haben, erwähne ich nur einige bekanntere, Bittkau, Doyé, Fahland, Fliegenschmidt, Golling, Heimbach, Kaufmann, Kessler, Kögel, Köppel, Miething, Nitzsch, Nürmberger, Ramdohr, Schlicht, Schmidt, Schumann, Stappenbeck, Stobwasser, Stockmann, Tauscher, Telle, Ungnad, Wendland, Wilcke, Ziethe.

Es ist außerordentlich reizvoll, die Geschichte eines Pfarrergeschlechtes in seinem Auf und Ab zu verfolgen. Nur ein Beispiel aus vielen:

Von 1653 bis 1680 war in Gantzer, D. Wusterhausen a. D., der P. Dionysius Parrhysius, er war verheiratet mit Anna Jentikow, wahrscheinlich der Tochter seines Vorgängers. Am 20. 8. 1656 wurde ihm in Gantzer sein ältester Sohn Johann Ludolf geboren, der 1677 in Leipzig studiert hat. Bereits im Jahre 1678, also noch nicht 22 Jahre alt, wurde er Pastor in Rohrlack, D. Wusterhausen a. D., und verheiratete sich in Gantzer am 23. 1. 1678 mit Amalie Werkmeister, der Tochter des Pastors Joachim W. in Walsleben b. Neuruppin. Von 11 Kindern überlebten die Eltern nur zwei Söhne, die beide Bürger in Kremmen wurden. Der ältere, Johann Ludolf, wurde Sattler und Brauer, später auch Ratsherr, schließlich Stadtkämmerer und zweiter Bürgermeister. Jn zweiter Ehe verheiratete er sich mit Rosina Elisabeth, einer Tochter des Oberpfarrers Johann Andreas Grantzow in Kremmen. Ihn überlebten drei Söhne, die alle drei vom König Friedrich Wilhelm I. unter die Soldaten gesteckt wurden. Der älteste, Johann Ludolf, kam unter die „langen Kerls" in Potsdam und fiel bei Mollwitz. Die beiden andern wurden Kürassiere, der zweite Bruder blieb bei den Soldaten, wurde Unteroffizier, machte die schlesischen Kriege mit und wurde im 7 jährigen Kriege schwer verwundet. Er fand 1759 eine Versorgung als Zolleinnehmer in Solpke b. Gardelegen.

Der jüngste, Johann Christian Parisius, wurde nach dem ersten schlesischen Kriege Lakai beim Prinzen August Wilhelm von Preußen, 1755 Küchenschreiber beim Prinzen Ferdinand von

Preußen und 1761 Salzfaktor in Gardelegen. Im Jahre 1751 hatte er sich verheiratet mit Dorothea Salzmann, T. d. Arrendators Adolf S. in Heinersdorf b. Berlin. Er hatte vier Söhne, die alle vier Theologen wurden.

Der älteste Sohn, Johann Christian, war zuerst Pastor in der Altmark, zuletzt Sup. in Winsen a. d. Luhe. Der zweite Sohn, August Wilhelm, war 1787 bis 1816 Pastor in Paaren, D. Nauen. Der dritte, Johann Ludolf, wurde Diakonus, Archidiakonus und schließlich Oberpfarrer und Sup. in Gardelegen. Der vierte Sohn, Johann Friedrich, war 1797 bis 1820 Pastor in Schönermark, D. Prenzlau.

Ein Sohn des Gardelegener Superintendenten, Adolf mit Namen, war 1850 Pastor in Loburg b. Magdeburg und starb 1886 als Pastor in Crüssau b. Burg; ein Sohn von ihm ist der vielen unter uns bekannte Adolf Parisius, der zuletzt 1892 bis 1918 Pastor in Großbeeren war und der jetzt als Emeritus in Potsdam lebt.

Man kann vom evangelischen Pfarrhaus nicht reden, ohne der Pfarrfrau zu gedenken.. Ist es so, daß das Genie ein Muttererbe ist, dann zeugen die großen Söhne des Pfarrhauses für die Pfarrfrau. Man sagt, daß die Frauen die Besten wären, von denen am wenigsten geredet wird. Der Segen, der von einer rechten Pfarrfrau ausgegangen ist und noch ausgeht, läßt sich nicht schildern. In vielen Fällen war es ein Stück Heldentum.

Nun noch einige Streiflichter. Wo viel Licht, da ist auch viel Schatten. Hin und wieder lesen wir in den Amtlichen Nachrichten: Nach Mitteilung des Konsistoriums in A. hat der Pfarrer B. in C. sein Amt niedergelegt unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes. Hinter einer solchen trockenen Mitteilung verbirgt sich allemal eine Pfarrhaustragödie!

Eine andere Schattenseite betrifft die Pfarrkinder vom Lande, die zur Ausbildung nach der Stadt in Pension gegeben werden müssen. Sie kommen dann nur zu den Ferien heim und werden dadurch dem Elternhaus und den jüngeren Geschwistern entfremdet. Ich kenne einen Pfarrer, der vor 150 Jahren gelebt hat. Er brachte seine Söhne so weit, daß sie den Julius Cäsar einmal aus dem Lateinischen ins Deutsche, dann aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzen konnten. Dann gab er jedem 10 Taler und schickte sie aufs Gymnasium. Wie sie weiterkamen, war ihre Sache. Aus allen vieren ist etwas geworden, drei wurden Pfarrer, einer Jurist.

Eine andere Schattenseite für das Pfarrhaus auf dem Lande ist der oft mangelnde Verkehr mit geistig gleichstehenden Menschen. Im Winter sind die Wege grundlos oder so verschneit, daß selbst der Postbote nicht durch kann. Nicht alle Pfarrer sind der Gefahr des Verbauerns entgangen, viele haben die geistige Einsamkeit schwer empfunden. Ich kenne eine Pfarrfrau, die bekam einst Besuch von einer der reichsten Bauersfrauen des Dorfes. Zufällig war es der Geburtstag der Pfarrfrau. Der Gast wurde in die gute Stube und auf das grüne Ripssofa genötigt und ihr ein Glas Wein angeboten. Der übliche Gesprächsstoff

über das Wetter und die Ernte, das Vieh und die Kinder war bald erledigt. Dann druckste die Frau hin und her, ohne das Glas, trotz wiederholten Nötigens, zu berühren. Endlich erhob sie das Glas und stieß an mit den Worten: Na, Hallelujah, Frau Pastern. Als die Pfarrfrau nach der Emeritierung ihres Mannes nach einer Residenzstadt zog, da kam ihr erst zum Bewußtsein, was sie in den 35 Jahren auf dem Lande entbehrt hatte.

An die Schattenseiten des Lebens pflegt die Karikatur anzuknüpfen. Es wäre eine dankenswerte, meines Wissens bis jetzt noch nicht in Angriff genommene Aufgabe, daß das evangelische Pfarrhaus im Lichte der Karikatur geschildert würde. Nur das eine will ich hier erwähnen, daß der evangelische Pfarrer dabei besser wegkommt als der katholische.

Endlich zum Schluß das evangelische Pfarrhaus in der Literatur. Ein schier unübersehbares Gebiet. Wieviel Zerrbilder, wieviel getreue Abbilder, welcher Wandel im Laufe der Jahrhunderte. Diesen Stoff erschöpfend darzustellen, würde einen besonderen Vortrag erfordern. Nur einige Namen will ich andeutend nennen: Voß Luise, Ottilie Wildermuth, Friedrich Spielhagen. Kaum einer seiner Romane, in dem nicht dem evangelischen Pfarrhause eins ausgewischt wird. Bertha Mercator, Raabes Hungerpastor, Nathanael Jünger, Ludwig Schneller. Eine Schilderung, nach meiner Meinung die lieblichste von allen, möchte ich Ihnen nicht vorenthalten: Gerok, Lob des Pfarrers, mit dem Schluß:

Ein Hoch des Pfarrherrn edlem Amt!



Märkische Pfarrergeschlechter.

Von Otto Fischer, Pfarrer in Neukölln.

Daß der Sohn den Beruf des Vaters ergreift, ist eine Erscheinung, die sich vielfach beobachten läßt. Die Erklärung liegt nahe. Der Sohn ist in dem beruflichen Leben seines Vaters aufwachsen, hat es lieben und schätzen gelernt, namentlich dann, wenn der Vater selbst mit ganzer Seele an seinem Berufe hing, und dieser konnte seinem Sohne manche Erleichterung verschaffen, wenn er in den gewohnten Bahnen blieb. Und was für den Sohn gilt, gilt auch für den Enkel und Urenkel. In früheren Zeiten war die Vererbung des Berufes eigentlich selbstverständlich bei der strengen Scheidung der Stände; Meister konnte vielfach nur ein Meistersohn werden. Wo die Natur den Haupterwerbszweig vorschreibt, ergibt sich die Beibehaltung des Berufs von selbst, so beim Seemann, beim Bauer, beim Bergmann. Etwas anderes ist es bei den Berufen, die eine besondere Veranlagung oder Neigung erfordern. Es kann nicht jeder ein guter Musiker oder Mathematiker sein, wenn es auch tatsächlich Musiker- und Mathematikerfamilien gegeben hat, in denen sich die Anlage auf Söhne und Enkel vererbt hat. Auch Aerzte- und Juristenfamilien sind bekannt.

Unter den sogenannten höheren Berufen sind es namentlich zwei, die sich häufig von Geschlecht zu Geschlecht forterbten: der des Offiziers und der des Pfarrers. Bei dem ersteren scheint jetzt ein Aufhören der Tradition einzutreten, denn augenblicklich ist wenig Aussicht vorhanden, daß die alten Offiziersgeschlechter ihre Söhne dem angestammten Berufe zuführen. Wie die Verhältnisse sich in Zukunft gestalten werden, vermag noch niemand zu sagen. Fragen wir nach den Gründen, die im Pfarrerstande für das Fortführen des Berufes maßgebend gewesen sind, so kann es nicht die Aussicht auf Gewinn von Reichtum und Ehre gewesen sein. Die Klagen über die schlechte äußere Lage, ja über die Not in vielen Pfarrhäusern, ziehen sich durch die Jahrhunderte hindurch. Es ist die Ueberzeugung von der inneren Herrlichkeit und Hoheit des Amtes, das die Versöhnung predigt, es ist ein Stück deutschen Idealismus, das uns hier entgegentritt. Wirtschaftliche Gründe haben freilich auch mitgesprochen. Wenn ein Studium überhaupt in Frage kam, so war das theologische immer noch das billigste. Der Vater konnte seine Kinder zu Hause unterrichten und für später war auf die Beihilfe durch Stipendien zu rechnen.

Im Laufe der Zeit ist jedoch auch hierin eine Aenderung eingetreten. Seit etwa 100 Jahren ist der Prozentsatz derjenigen Studierenden der Theologie, die aus Pfarrhäusern stammen, immer geringer geworden. Mancherlei Gründe haben dazu mitgewirkt. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Theologen zugleich Lehrer an den Gymnasien; einen besonderen Oberlehrerstand gab es damals noch nicht. Die Tätigkeit an einer Lateinschule, neben der des Hauslehrers oder, wie es damals hieß, des Informators, galt als Notbehelf so lange, bis das Einlaufen in den Hafen einer Pfarrstelle geglückt war. Mit der Neuordnung des gelehrten Unterrichts durch W. von Humboldt wurde der Oberlehrerberuf zugleich Lebensberuf, der auskömmlich besoldet wurde, in der Folgezeit sogar besser als die Pfarrer, die in der Mehrzahl auf das Mindestgehalt angewiesen sind. Gleichstellung im Gehalt mit den Oberlehrern ist ja lange ein dringender Wunsch der Pfarrer gewesen, der erst jetzt zur Erfüllung gekommen ist. So mancher junge Theologe, der sonst ins Pfarramt gegangen wäre und die Familientradition fortgepflanzt hätte, blieb im Schulamt. Heutzutage dürfte es wohl kaum noch vorkommen, daß ein Gymnasialdirektor seine Stelle mit der eines Dorfpastors vertauscht, was doch in früheren Jahrhunderten allgemein üblich gewesen ist. Abschreckend gewirkt haben auch, abgesehen von persönlichen Verhältnissen, die periodisch auftretenden Zeiten des Theologenüberflusses, das Aufblühen der technischen Berufe und das Teurerwerden des Studiums überhaupt.

So ist es in nicht wenigen Familien zu einem Aufhören der Tradition gekommen, das man in übertragenem Sinne mit Aussterben bezeichnen kann, wenn man das Verschwinden aus den Listen so nennen will; bei anderen steht es in absehbarer Zeit bevor. Aber auch Aussterben im eigentlichen Sinne läßt sich beobachten, nämlich dann, wenn überhaupt keine Kinder oder nur Töchter vorhanden waren. Auch die Pfarrergeschlechter sind dem allgemeinen Gesetz des Blühens und Vergehens unterworfen. Ein Geschlecht arbeitet sich bis zu einer gewissen sozialen Höhe empor, erhält sich eine Zeitlang darauf, stirbt dann im Mannesstamme aus oder sinkt wieder herab.

Die Frage, ob das „Aussterben“ der Pfarrergeschlechter zugenommen hat, läßt sich erst nach dem Beibringen genügender Unterlagen beantworten. Der gegenwärtige Befund scheint sie, für die Provinz Brandenburg wenigstens, zu bejahen. Das Verhältnis der „ausgestorbenen“ zu den „blühenden“ Geschlechtern beträgt hier 3 : 1. Dabei ist jedoch zu beachten, daß naturgemäß die Zahl der abgestorbenen Geschlechter im Laufe der Zeit immer größer wird als die der blühenden, andererseits auch immer neue Geschlechter hinzukommen. Man muß also untersuchen, ob die Zahl der zu verschiedenen Zeiten blühenden Geschlechter größer oder kleiner geworden ist. Vergleicht man nun für Brandenburg die Zahlen der um 1800 blühenden mit der um 1900 blühenden Geschlechter, so ergibt sich das Verhältnis von etwa 3 : 5 in vier Generationen blühender Pfarrgeschlechter. Von einem „Aussterben“ kann also noch nicht die Rede sein.

In der nachfolgenden Zusammenstellung ist nun der Versuch gemacht, einen Ueberblick über die Pfarrergeschlechter der Provinz Brandenburg zu geben. Die Bezeichnung Pfarrergeschlecht kann dann angewendet werden, wenn Vater, Sohn und Enkel Pfarrer geworden sind, also bei drei Generationen. Da aber in unserm Bezirk über 350 Familien in Betracht kommen, sind des beschränkten Raumes wegen nur diejenigen aufgeführt, wo in mindestens vier Generationen sich Vertreter des Pfarrerstandes finden, und nur einige wenige mitaufgenommen worden, die schon in drei Generationen eine außergewöhnliche Fülle von Pfarrern aufweisen. Von den andern ist nur ein Namensverzeichnis gegeben.

Auf Vollständigkeit macht diese Zusammenstellung keinen Anspruch. Diese kann erst erreicht werden auf Grund eines Pfarrerverzeichnisses der Provinz Brandenburg, das noch nicht vorliegt. Ergänzung und Vervollständigung ist daher sehr erwünscht. Bei den nur mit Namen genannten Familien mögen manche fehlen, andererseits aber auch einige enthalten sein, die schon länger dem Pfarrerstande angehören. Die Angaben über die verwandtschaftlichen Zusammenhänge sind meist aus amtlichen Quellen geschöpft; nur selten standen, dafür um so dankbarer begrüßt, Familiengeschichten zur Verfügung. Vorarbeiten sind so gut wie gar nicht vorhanden; im großen und ganzen mußte Neuland bearbeitet werden.

In mindestens vier Generationen haben Pfarrer gestellt die Familien:

Ahlenstiel.

N., P. in der Provinz Sachsen; Sohn:
Friedrich Ludwig, um 1820 P. in Rothensee, Pr. Sachsen; Sohn:
Friedrich August, 1852 P. in Reckenthin, D. Pritzwalk, 1863 Oberpf. u. Sup. in Wilsnack, 1874—1891 P. in Stüdenitz, D. Havelberg; Sohn:
Johannes, 1891 Hilfspr. in Dirschau, 1893 P. in Gumtow, D. Havelberg, 1906 P. in Berlin-Treptow.

Ancillon.

David, 1641 P. in Meaux, 1653 in Metz, 1686—1692 in Berlin; Sohn:
David, 1689—1723 P. in Berlin; Sohn:
Manasse, 1724 P. in Neuhaldensleben, 1741—1759 in Prenzlau;
Friedrich August, 1727 P. in Battin, 1733—1758 in Berlin; Sohn:
Ludwig Friedrich, 1762—1812 P. in Berlin; Sohn:
Friedrich, 1790 P. an Französ. Friedr. Werder in Berlin, 1810 Erzieher des Kronprinzen von Preußen, 1814 Geh. Legationsrat, 1832—1837 Staatsminister.

Andreä.

N., P. in Annaberg; Sohn:
Melchior, 1581—1592 P. in Merzwiese, D. Krossen II; Sohn:
Martin, 1604—1647 P. in Padligar, D. Züllichau; Sohn:
Michael, 1635 P. in Cranz, Posen, 1648—1664 P. in Padligar.

Bachmann.

Christian Friedrich, 1784 R. u. Diakonus in Drossen, 1805—1819 P. in Neuküstrinchen, D. Königsberg II; Sohn:
D. Johann Friedrich, 1825 P. in Lissabon, 1829 2. P. an Luienstadt in Berlin, 1845—1876 1. P. an Jakobi in Berlin; Sohn:
D. Johannes Franz Julius, 1856 Priv.-Doz. in Berlin, 1858 Prof. in Rostock, 1874—1880 zugl. Univ.-Prediger ebd.; Sohn:
Johann Friedrich Gustav, 1894 P. in Zernin, M.-Schw., 1903 in Lübsee, 1907 in Pampow, M.-Schw.

Baldenius.

Johann Gebhard Ludwig, 1807—1842 Sup. in Wusterhausen a. D.; Sohn:
Eduard, 1830 Diak. in Wusterhausen a. D., 1850—1868 P. in Neustadt a. D.; Sohn:
Gustav, 1861 P. in Rohrbeck, 1865 P. in Neuholland, D. Zehdenick, 1868 P. in Neustadt a. D., 1890—1899 in Gottberg, D. Ruppin; Sohn:
Johannes, 1890 P. in Ringenwalde, D. Templin, 1894 in Krampfer, D. Perleberg, 1911 in Rutenberg, 1916—1919 in Libbenichen, D. Frankfurt II.

Baltzer.

Johann Christoph, Oberpfarrer in Belgern; Sohn:
Christian, 1822 P. in Jüterbog, 1841 in Wallmow, D. Prenzlau II, 1852—1877 in Gusow, D. Frankfurt II; Söhne = 1—4:
1. Gottlob, 1855—?, P. in Wernsdorf, Sachsen.
2. Johannes, 1855 P. in Gollmitz, D. Prenzlau I, 1863—1902 in Wichmannsdorf, D. Prenzlau I.
3. Otto, 1853 P. in Friedersdorf, D. Frankfurt II, 1865 in Kumlosen, D. Perleberg, 1874 Oberpf. in Lübbenau, 1882—1905 P. in Lunow, D. Angermünde.
4. N., P. in ?

Sohn von 1: Rudolf, 1891—1893 P. in Stolpe, D. Angermünde.
Sohn von ?: Wilhelm, 1893 P. in Demnitz, D. Fürstenwalde, 1903 in Hamburg-Borgfelde, 1906 in Frankfurt a. M.-Oberrad.
Sohn von 3: Otto, 1889 P. in Kanig, D. Guben, 1902 P. a. d. Klosterkirche in Guben, 1913 Oberpf. an St. Gotthard u. Sup. in Brandenburg a. H.

Bäthcke.

Bernhard Heinrich, 1734—1766 P. in Trampe, D. Eberswalde. Söhne = 1, 2.
1. Karl, 1767 P. in Neuschadow, D. Storkow, 1774 in Jänickendorf, D. Luckau, 1781—1806 P. in Spickendorf, Prov. Sachsen.
2. Gustav, 1766 P. in Kremmen, D. Nauen, 1777—1809 in Gadow, D. Wittstock; Sohn:

Gustav, 1809 P. in Gadow, 1825—1842 in Dossow; Söhne = 3, 4.
3. Hermann, 1848 P. in Reckenthin, D. Pritzwalk, 1852 Diak. in Beeskow, 1854 Oberpf. u. Sup. ebd., 1860—1879 Sup. in Eberswalde.
4. Wilhelm, Arzt in Freienstein u. Königswusterhausen.

Sohn von 3: Paul, 1877 P. in Schwarzhausen, 1890 in Georgenthal, Gotha.
Sohn von 4: Ernst, 1881 P. in Jähnsdorf, D. Krossen II, 1891 in Altrüdnitz, D. Königsberg II, 1896 in Berlin, Auferstehungskirche.

Becker.

Wilhelm, P. in Halberstadt; Sohn:
Karl Friedrich Wilhelm, 1831—1872 P. in Trebenow; Söhne = 1, 2.
1. Wilhelm, 1863 Pfarrverweser in Kreuz, 1873—1902 P. in Trebenow; Sohn = 3.
2. Paul, 1869 Rektor in Angermünde, 1872 Rektor in Strasburg, U.-M., 1875 P. in Lübbenow, D. Strasburg, 1883—1907 P. in Ranzin, Pommern.
3. Wilhelm, 1902 P. in Trebenow.

Berger.

Daniel Bernhard, 1724—1750 P. in Falkenhagen, D. Frankfurt II; Söhne = 1, 2.
1. Daniel Bernhard, 1771 P. in Beenz, D. Templin.
2. Georg Albrecht Friedrich, 1775—1820 P. in Gottberg, Pommern; Söhne = 3, 4.
3. Gustav Friedrich, 1814—1865 P. in Hohengrape, D. Soldin; Söhne = 5—7.
4. Albrecht August, 1820—1867 P. in Gottberg, Pommern.
5. Gustav Albert, 1848—1864 P. in Daberkow, Pommern.
6. Hermann Adolf, 1852—1877 P. in Beggerow, Pommern.
7. Julius, 1865 P. in Hohengrape, 1888 P. in Domersleben, Pr. Sachsen.

Bergius.

Konrad, P. an St. Marien in Stettin, † 1592; Söhne = 1, 2.
1. Johann, 1615 Professor in Frankfurt a. O., 1624—1658 Hofpr. in Berlin.
2. Konrad, 1624 Prof. und P. ref. in Frankfurt, 1629—1642 P. an St. Anschar in Bremen; Söhne von 1 = 3, 4.
3. Georg Konrad, 1657 Prof. u. P. ref. in Frankfurt, 1666—1691 Hofpr. in Berlin.
4. Johann, Hofpr. in Königsberg, O.-Pr., † 1685; Sohn:

Friedrich, 1707 P. ref. in Stargard i. P., 1714—1729 P. ref. in Küstrin.

Bernhardi.

Georg, P. in Rosenthal, D. Berlin-Land II; Sohn:
Joachim, P. in Rosenthal; Sohn:
Siegismund, P. in Rosenthal; Sohn:
Daniel, 1664 P. in Linum, D. Fehrbellin, 1681 Generalsup. in Stendal.

Beust.

Johann, um 1680 P. in Zitz b. Rogäsen; Sohn:
Paul, 1704 Feldpr., 1706—1752 P. in Köritz, D. Wusterhausen a. D., Söhne = 1, 2.
1. Johann Christoph, 1751 P. in Salzwedel, 1755—1790 P. in Seedorf, D. Wittenberge; Sohn = 3.
2. Ludwig, 1752 P. in Köritz, 1772—1784 P. in Neustadt, D. Wusterhausen; Sohn = 4.
3. Ernst Christian, 1789 P. in Brudersdorf, 1799—1836 P. in Plate, Meckl. Schw.; Sohn = 5.
4. Wilhelm, 1806 P. in Mansfeld, D. Putlitz, 1819—1838 P. in Gulow, D. Perleberg.
5. Karl, 1837—1854 P. in Plate.

Bölicke.

Johann Friedrich, 1760—1779 P. in Tucheband, D. Frankfurt II; Söhne = 1, 2.
1. August, 1789—1818 P. in Stennewitz, D. Landsberg II.
2. Heinrich Wilhelm, 1798—1837 P. in Neulewin, D. Wriezen.
Sohn von 1 = 3: Eduard, 1828—1861 Oberpf. in Reetz, D. Arnswalde.
Sohn von 2 = 4: Eduard Albert Friedrich, 1835—? P. in Soldin.
Sohn von 3: Hermann 1859—1896 P. in Gerzlow, D. Soldin; Söhne = 5, 6.
5. Martin, 1885 P. in Bukarest, 1894 in Bernstein, D. Soldin, 1898 in Buchholz, D. Fürstenwalde.
6. Paul, 1890 P. in Schönewalde, D. Sonnewalde.

Breßler.

Simon, um 1639 P. in Starzeddel, D. Guben; wahrscheinlich Söhne = 1, 2.
1. Christian, war 52 Jahre P. in Straupitz, D. Lübben; Sohn = 3.
2. N., um 1680 P. in Friedland, D. Lübben; Sohn = 4.
3. Johann Daniel, 1742—1772 Archidiakonus in Senftenberg; Sohn = 5.
4. Johann Gottfried, 1706 P. in Ogrosen, D. Kalau, 1710—1756 in Guben; Söhne = 6, 7.
5. Johann Daniel, 1774 Archidiak. in Senftenberg, 1784—1818 P. in Lauta, D. Spremberg.
6. Christian Gottlieb, 1756—1797 P. in Niemaschkleba, D. Guben.
7. Johann Samuel, 1744—1780 P. in Grano, D. Guben.

Bronisch.

Matthias, 1785—1825 P. in Pritzen, D. Kalau; Söhne 1—3.
1. Ernst Friedrich Erasmus, 1813 P. in Briesen, D. Kottbus, 1822—1844 P. in Steinitz, D. Kalau.
2. Christian Wilhelm, 1816 P. in Gr. Mehsow, D. Kalau, 1826—1874 in Pritzen.
3. August, 1822 P. in Jessen, D. Spremberg, 1844—1875 in Steinitz: Söhne = 4 u. 5.
4. Heinrich Julius, 1852 P. in Madlow, D. Kottbus, 1854 in Kottbus, 1855 in Burg, 1871—1888 in Kolkwitz, D. Kottbus.
5. Paul, 1855 P. in Peitz, 1859 in Leuthen, D. Kottbus, 1873—1898 in Kottbus; Söhne = 6—7.
6. Ernst, 1888 P. in Schmiedeberg, 1889 in Wabnitz, 1892 in Trachenberg, 1901 in Berlin, Zellengefängnis, 1906 am Kreiskrankenhaus in Lichterfelde; Sohn = 8.
7. Gotthelf, 1903 P. in Komptendorf, D. Kottbus, 1908 in Barmen-Wupperfeld, 1917 Sup. u. Oberpf. in Züllichau.
8. Ernst, 1919 P. in Schmöllen, D. Züllichau.

Buchholz.

Karl Siegismund, 1753 P. in Bantikow, D. Kyritz, 1768—1791 P. in Brunn, D. Wusterhausen; Sohn:
Karl Philipp, 1792—1844 P. in Brunn; Söhne = 1, 2.
1. Otto, 1835—1882 P. in Demerthin, D. Kyritz.
2. Karl, 1884—1885 P. in Brunn; Söhne = 3, 4.
3. Paul, 1877—1917 P. in Altkünkendorf, D. Angermünde.
4. Ernst, 1890—1900 P. in Pröttlin, D. Wittenberge.

Büchsel.

Johann Gottfried, 1749—1761 P. in Schönfeld; Sohn:
Gotthilf Friedr. Karl, 1781—1828 P. in Schönfeld, D. Prenzlau II; Sohn:
Karl, 1829 P. in Schönfeld, 1841 Sup. in Brüssow, 1846 P. an Matthäi in Berlin u. Sup., 1853—1884 Generalsup. der Neumark u. Niederlausitz; Söhne 1—2.
1. Hermann, 1859 P. in Buch, D. Berlin-Land II, 1870 in Niederfinow, D. Eberswalde, 1885—1904 Sup. in Wusterhausen a. D.; Söhne = 3, 4.
2. Johannes, 1877 P. in Rosenthal, Ostpr., 1882 in Stücken, D. Beelitz, 1886 P. u. Sup. in Bobersberg, D. Krossen II, 1890 Oberpf. in Kottbus, 1895 Kons.-Rat in Münster, 1905 Generalsup. von Pommern in Stettin.
3. Karl, 1898 P. in Blüthen, D. Perleberg, 1911 Diak. in Schwedt, 1919 P. u. Sup. in Brüssow, D. Prenzlau II.
4. Ernst, 1904 P. in Warnow, D. Lenzen, 1911—1919 in Graustein, D. Spremberg.

Burdach.

Andreas, 1663 P. in Leuthen, D. Sorau, 1683—1717 in Kohlo, D. Forst; Sohn:
Johann Christian, 1717—1768 P. in Kohlo; Sohn:
Benedikt Christian, 1768—1800 P. in Kohlo; Sohn:
Heinrich, 1800—1823 P. in Kohlo.

Burscher.

Ehrenfried, 1656—1680 P. in Dissen, D. Kottbus; Sohn:
Ehrenfried, 1680—1710 P. in Komptendorf, D. Kottbus, 1716—1734 Hospitalprediger ebd.; Sohn:
Erdmann, 1719 P. in Schorbus, 1720 in Kolkwitz, 1730—1747 in Komptendorf; Söhne = 1, 2.
1. Friedrich Siegismund, 1758—1811 P. in Ogrosen, D. Kalau.
2. Gottlieb August, c. 1750—1786 P. in Saßleben, D. Kalau; Sohn:
Joh. August Wilhelm, 1780—1802 P. in Kl. Döbbern, D. Kottbus; Sohn:
Ernst Heinrich, 1810 P. in Gr. Gaglow, D. Kottbus, 1816—1836 in Leuthen, D. Kottbus.

Offenbar dazugehörend, aber vorläufig noch nicht einzuordnen sind:
Johann, P. in Madlow; Sohn:
Andreas, 1680—1718 P. in Dissen.
Erdmann Gottlieb, 1812—1851 Diak. a. d. Klosterkirche in Kottbus.
Reinhold Heinrich Franz,[1]) 1851 Diak., 1854—1872 Archidiak. a. d. Klosterkirche in Kottbus.
Moritz,[2]) 1827—1858 P. in Strega, D. Guben.

Carstedt.

Johann Kaspar, 1722 Garnisonpr. in Brandenburg, 1726 Feldpr. in Potsdam, 1736—1752 Feldpropst; Sohn:
Christoph Daniel, 1756 P. in Benz, D. Templin, 1774—1787 in Wichmannsdorf, D. Prenzlau I; Sohn:
Nikolaus Samuel, 1787 P. in Wichmannsdorf, 1821—1837 in Blindow, D. Prenzlau II; Söhne = 1—3.

---

[1]) S. v. Ernst Heinrich, s. o.
[2]) S. v. Johann August Wilhelm, s. o.

1. Karl Gustav, 1831 P. in Warthe, D. Templin, 1838—1885 in Falkenwalde, D. Prenzlau II.
2. Friedrich Wilhelm, 1832—1867 P. in Dedelow, D. Prenzlau I.
3. August, 1837—1877 P. in Blindow, D. Prenzlau II.

Sohn von 1: Karl Hermann, 1865 Rektor u. Hilfspr. in Pasewalk, dann Div.-Pfarrer in Bonn.

Clasen.

Heinrich Julius, 1733 P. in Vehlin, D. Kyritz, 1737 P. in Kl. Lüben, 1754 bis 1768 P. in Gr. Leppin, D. Havelberg-Wilsnack; Söhne = 1, 2.

1. Alexander Friedrich, 1768—1809 P. in Sadebeck, D. Pritzwalk; Sohn = 3.
2. Otto Joachim Heinrich, 1771 P. in Beveringen, 1772—1801 P. in Kl. Lüben; Sohn = 4.
3. Friedrich, 1810—1848 P. in Böck b. Pasewalk; Sohn = 5.
4. Ludwig, 1802—1848 P. in Kl. Lüben; Sohn = 6.
5. Friedrich Heinrich Ferdinand, P. in Rahnwerder, 1854—1860 P. in Falkenwalde, Pommern.
6. Ludwig Wilhelm Heinrich, Diak., P. u. Sup. in Werben, Sup. in Wanzleben; Sohn = 7.
7. Ludwig, 1871 P. in Bröckau, 1880 P. in Eichenbarleben, Pr. Sachsen.

Cleemann.

Andreas, 1631 Diak. in Beeskow, 1643—1666 Oberpf. in Lieberose, D. Lübben; Söhne 1—2.

1. Christian, 1661—1689 P. in Stargardt, D. Guben.
2. Andreas, 1672—1713 P. in Guben; Sohn:

Andreas, 1707—1756 P. in Guben; Sohn:

Andreas Siegismund, 1736—1788 P. in Guben.

de Convenant.

Johann, 1709—1717 P. franz. ref. in Berlin, dann in Maastricht; wahrscheinlich s. Sohn oder Enkel:

Gabriel: 1765 P. fr. ref. in Prenzlau, 1768 in Hameln; Sohn:

Johann Anton August, 1806 P. in Bützow, 1812—1845 P. fr. ref. in Soldin: Sohn:

Joh. Isaak Heinr. August, 1845—1875 P. in Berneuchen, D. Landsberg II.

Crudelius.

Jeremias, bald nach der Reformation P. in Eichberg, D. Krossen; Sohn:

Abraham, P. in Eysenmost, Schlesien; Sohn:

Jeremias, 1632—1646 P. in Reinswalde, D. Sorau; Sohn:

Jeremias, 1670—1684 P. in Fröhden, D. Jüterbog; Sohn:

Abraham, 1696 P. in Niedergörsdorf, D. Jüterbog, 1705—1724 in Jüterbog; Söhne = 1, 2.

1. Joh. Christian, 1724—1738 P. in Jüterbog.
2. Joh. Jeremias, 1740—1743 P. in Jüterbog.

Offenbar ein Nachkomme:

August Friedrich, um 1843 P. in Stülpe, D. Luckenwalde.

Cupkovius (Cupko, Kupke).

Heinrich, 1648—1673 P. in Kolkwitz, D. Kottbus; Sohn.

Christian, 1689 Diak. in Treuenbrietzen, 1697—1717 Archidiak. ebd.; Sohn:

Konrad Wilhelm, 1716 Diak. in Treuenbrietzen, 1723—1762 Oberpf. u. Sup. ebd.; Sohn:
Johann Christian, Sup. in Derenburg, 1767—1787 Oberpf. u. Sup. in Treuenbrietzen.
Offenbar dazugehörend:
Johann Nathanael, 1754—1792 Oberpf. u. Sup. in Storkow.

Dahlitz (Dalitz).

Johann, 1708 Subdiak. in Vetschau, D. Kalau, 1712—1741 Diak. ebd., Sohn:
Johann Christian, 1742 Diak. in Drebkau, 1747—1768 Oberpf. ebd.; Söhne = 1, 2.
1. Johann Christian, 1780—1826 P. in Gr. Leuthen, D. Lübben; Sohn = 3.
2. Christian Seyfried, 1781 P. in Gr. Buckow, D. Spremberg, 1788—1822 P. in Dolzig, D. Sorau; Sohn = 4.
3. Friedrich Gottlob, 1826—1853 P. in Gr. Leuthen.
4. N., P. in Zodel b. Görlitz.

Eccius.

Christian Friedrich, 1740 P. in Frankfurt a. O., Gubener Vorstadt; Sohn:
Joh. Friedrich Gottlieb, um 1770 P. in Reipzig, D. Frankfurt I, Sohn:
Johann, 1793 P. in Reipzig, 1804 in Frankfurt, 1809—1843 in Letschin; Söhne = 1—3.
1. Johann Ferdinand, 1822—1837 P. in Graustein, D. Spremberg.
2. Ernst Theodor, 1836—1857 P. in Tzschetzschnow, D. Frankfurt II
3. Julius Adolf, Leutnant; Sohn:
Julius Ferdinand, 1854 Diak. in Brüssow, D. Prenzlau II, 1858 P. in Muckrow, D. Lübben, 1867—1875 in Sammenthin, D. Arnswalde; Sohn:
Konrad, 1897 Diak. in Fürstenberg, D. Guben, 1907 P. am Zentralgefängnis in Wronke, Posen, dann P. in Mürchau, Westpr.

Evenius.

Matthäus Siegismund, bis 1698 P. in Nedlitz b. Magdeburg; Sohn:
Christian, 1699—1720 P. in Nedlitz; Sohn:
Christian Konrad, 1720—1757 P. in Wrechow, D. Königsberg I; Söhne = 1—3.
1. August Wilhelm, 1758—1822 P. in Wrechow; Söhne = 4, 5.
2. Christoph Siegismund, 1744—1818 P. in Zanzhausen, D. Landsberg I.
3. Friedrich Wilhelm, 1788—1806 P. in Werblitz, D. Königsberg II.
4. Christian Wilhelm, 1808—1811 P. in Gralow, D. Landsberg I.
5. Georg, 1811—1847 P. in Genninsch-Warthebruch, D. Landsberg II; Sohn:
Ulrich, 1854 P. in Bertkow, 1873—1894 P. in Straach, Pr. Sachsen; Sohn:
August, 1892 P. in Gr. Wutike, Pr. Sachsen.

Everth.

Daniel Gottlieb, c. 1737—1779 P. in Hermsdorf b. Magdeburg; Sohn:
Franz Daniel, 1772—1820 P. in Schackensleben b. Magdeburg; Söhne = 1, 2.
1. Johann Friedrich Jakob, 1809—1846 P. in Sternhagen, D. Prenzlau I; Söhne = 3, 4.
2. Johann Georg, 1809—1859 P. in Gerswalde, D. Prenzlau I.
3. Ludwig, 1847—1884 P. in Baumgarten, D. Prenzlau II.
4. Ernst Heinrich Franz, 1846—1890 P. in Sternhagen.

Fabricius.

Gabriel, um 1630 P. in Wendisch Sorno, 1645—1649 in Gr. Räschen, D. Spremberg; Söhne = 1, 2.
1. Daniel, 1662 P. in Wendisch Sorno, 1668 in Gr. Räschen, 1675—1702 in Klettwitz; Sohn = 3.
2. Martin, 1676 P. in Dubraucke, D. Spremberg, 1678—1721 P. in Gr. Tzschacksdorf, D. Forst; Söhne = 4, 5.
3. Friedrich Daniel, 1718 P. in Gr. Räschen, 1726 in Ahlsdorf, D. Herzberg, 1730—1756 in Schönfeld, D. Kalau; Sohn = 6.
4. Christoph Gottlieb, 1705 P. in Triebel, D. Sorau, 1711 in Mulknitz, D. Forst, 1740—1757 in Daubitz, O.-L.
5. Benedikt Gabriel, 1702 P. in Klettwitz, 1707—1717 in Senftenberg; Sohn = 7.
6. Daniel, 1749 P. in Ogrosen, D. Kalau, 1756 in Schönfeld, D. Kalau, 1767—1774 in Altdöbern, D. Kalau; Sohn = 8.
7. Friedrich Daniel, 1730—1756 P. in Schönfeld.
8. Daniel Friedrich, 1795 Oberpf. in Kalau, 1817—1832 Sup. ebd.

Fickold.

Johann Andreas, 1667 P. in Göllnitz, D. Dobrilugk, 1686—1703 in Senftenberg; Sohn:
Johann Andreas, 1703—1738 P. in Senftenberg; Sohn:
Johann Andreas, 1734 P. in Gr. Räschen, D. Spremberg, 1752—1755 in Terpt, D. Kalau; Sohn:
Gottfried Benjamin, 1767 Diak. in Altdöbern, 1770 P. in Pritzen, D. Kalau, 1775—1778 Oberpf. in Altdöbern.

Fiedler.

Johann Samuel, 1713—1749 Rektor u. Subdiakonus in Vetschau; Sohn:
Joh. Samuel, 1748 P. in Pritzen, D. Kalau, 1764—1795 Oberpf. in Kalau; Sohn:
Samuel Ehregott, 1784 P. in Hohenbocka, O.-L., 1813—1830 in Ruhland, O.-L.; Sohn:
Samuel Traugott, 1817 P. in Ruhland, 1825—1857 in Göhlen, D. Guben.

Finger.

Christoph, 1716—1751 P. in Jüterbog; Sohn:
Friedrich, 1751—1794 P. in Jüterbog; Söhne = 1, 2.
1. Christian Friedrich, 1795—1803 P. in Jüterbog.
2. Karl August, 1804 P. in Jüterbog, 1818—1824 in Raben, D. Niemegk.

Wahrscheinlich dazugehörend:

Karl Friedrich Gottlieb,[1]) 1824—1869 P. in Görne, D. Rathenow.
Karl Traugott Wilhelm, 1866 Diak. in Finsterwalde.

Finzelberg.

Christian Heinrich, 1769—1805 P. in Serow, D. Luckenwalde; Sohn:
Friedrich August Heinrich, 1805 P. in Sernow, 1833—1848 P. in Kaltenborn, D. Jüterbog; Sohn:

---

[1]) S. v. Christian Friedrich, s. o.

Wilhelm, 1832 P. in Zagelsdorf, D. Dahme, 1851—1879 Sup. in Beelitz; Sohn:
Arthur, 1871 P. in Berlin, 1874 P. in Trebbin, 1878 P. in Kossenblatt, D. Beeskow, 1883 P. in Paretz, D. Potsdam II, 1895—1905 P. in Bagemühl, D. Prenzlau II.

Fischer I.

Johann Georg, 1706—1746 P. in Wildau, D. Dahme; Sohn:
Siegismund Dietrich, 1748—1798 P. in Golßen, D. Luckau; Söhne = 1—3.
1. Joachim Georg Siegismund, 1778 P. in Burgscheidungen, 1801—1826 Oberpf. u. Sup. in Querfurt; Sohn = 4.
2. Friedrich, 1794—1817 P. in Schlabendorf, D. Luckau.
3. Eusebius, 1798 P. in Zschaitz, 1800 Diak. in Wurzen, 1801 Archidiak. ebd., 1810 P. in Ranis, 1819—1844 Oberpf. u. Sup. in Sangerhausen; Sohn = 5.
4. Siegismund, 1810—1845 P. in Thalwinkel, Prov. Sachsen; Söhne = 6, 7.
5. Ernst, 1841—1860 P. in Sundhausen, Prov. Sachsen; Sohn = 8.
6. Adolf, 1866 P. in Triebel, D. Sorau, 1872—1904 P. in Droskau, D. Sorau; Söhne = 9, 10.
7. Theodor, 1862—1871 P. in Donndorf, Prov. Sachsen.
8. Ernst, 1875 Div.-Pf. in Breslau, 1886—1911 P. in Schadeleben, Prov. Sachsen; Sohn = 11.
9. Otto, 1902 P. in Berlin, 1905 P. in Neukölln.
10. Martin, 1908 Marinepf., 1916 P. in Greiffenberg, D. Angermünde. 1919 P. in Altenburg, 1922 P. in Eckardtshausen b. Eisenach.
11. Ernst, 1909 P. in Roda, S.-Weimar, 1913 P. an Jakobi in Hamburg.

Fischer II.

Johann Gottlieb, P. in Ortrand; Sohn:
August, 1815 P. in Nehesdorf, D. Dobrilugk, 1834 Archidiak. in Finsterwalde, 1846—1854 P. in Nehesdorf; Sohn:
Anton, 1855 P. in Grunow, D. Lübben, 1867—1888 P. in Benau, D. Sorau; Sohn:
Georg, 1888 Vikar in Seidorf, 1889 in Linda, 1890 in Rengersdorf, 1903—1912 P. in Felgentreu, D. Luckenwalde.

Fittbogen.

Christian Wilhelm, P. in Strega, D. Guben; † 11. 12. 1825; Söhne = 1, 2.
1. Otto, 1843 P. in Neumecklenburg, D. Friedeberg, 1854—1884 Sup. in Dahme.
2. Gustav, 1835 P. in Angermünde, 1841—1883 in Greiffenberg, D. Angermünde; Söhne = 3—5.
3. Otto, 1865 P. in Pitschkau, D. Sorau, 1868 in Guscht, D. Friedeberg, 1874 in Ahrenshagen, Pommern, 1884—1909 in Bernau.
4. Ernst Paul Julius, 1868 P. in Lübben, 1870 in Dölzig, D. Königsberg II, 1873—1875 in Biesenbrow, D. Angermünde.
5. Martin, 1881—1903 P. in Greiffenberg, D. Angermünde.

Franck.

Johann, 1631—1660 Oberpf. in Lychen, D. Templin; Sohn:
Johann, 1660—1701 Oberpf. in Lychen; Sohn:

David, 1713 Rektor in Sternberg, M.-Schw., 1717 Hilfspr. ebd., 1722 2. P. ebd., 1729—1756 1. P. u. Präpositus ebd.; Söhne = 1, 2
1. Ernst Ludwig, 1748—1767 P. in Jördenstorf, M.-Schw.
2. Johann Siegismund, 1748 Diak. in Malchow, M.-Schw., 1754—1763 1. P. ebd.

Fritze.

Albrecht, 1737—1751 P. in Kolkwitz, D. Kottbus; Söhne = 1—3.
1. Andreas Gottlieb, 1761—1790 P. in Lübben; Sohn = 4.
2. Gotthelf, 1769 P. in Kalkwitz, D. Kalau, 1771—1815 P. in Kottbus; Sohn = 5.
3. Johann Friedrich, 1769 P. in Vetschau, 1773 P. in Kahren, D. Kottbus, 1778—1808 P. in Kolkwitz; Söhne = 6, 7.
4. Johann Albert Nathanael, 1798 Hilfspr. in Gr. Luja, D. Spremberg.
5. Gotthelf Christlieb Ludwig, 1810—1847 P. in Zichow, D. Gramzow.
6. Albert, 1808—1855 P. in Kolkwitz; Sohn = 8.
7. Wilhelm, 1802 P. in Briesen, 1812—1813 P. in Kottbus.
8. Julius, 1845 P. in Schorbus, 1852 P. in Leuthen, D. Kottbus, 1859 Sem.-Dir. in Bütow, dann bis 1867 Sem.-Dir. in Drossen.

Gallus.

Martin, 1662—1697 P. in Schlepzig, D. Lübben; Sohn:
Christian, 1698—1735 P. in Schlepzig; Sohn:
Samuel Christian, 1735—1750, P. in Schlepzig.
Wahrscheinlich dazugehörend:
Johann August, P. in Buckow, D. Spremberg, 1774 P. in Lieberose, 1784—1809 Oberpf. in Vetschau, K. Kalau; Sohn:
Johann August, 1808 P. in Vetschau, 1823—1855 P. in Paserin, D. Luckau.

Gebauer.

Michael Erdmann, 1759—1799 P. in Lietzen, D. Müncheberg; Sohn:
Eusebius, 1799—1832 P. in Lietzen; Sohn:
Karl Eduard, 1827 P. in Dechsel, D. Landsberg I; Sohn:
Johannes, 1863 Diak. in Wilsnack, 1875—1895 P. in Legde, D. Havelberg.

Gedicke.

Simon, Dompropst in Berlin 1600—1614; Sohn oder Enkel:
Christian, 1670 Diak. u. R. in Fürstenwalde, 1681—1694 Sup. in Gardelegen; Söhne = 1, 2.
1. Lampertus, 1709 Feldpr. in Berlin, 1717—1736 Feldpropst ebd., Söhne = 3, 4.
2. Gottlieb, 1716 Feldpr., 1718 Garnisonpr. in Spandau, 1720—1729 P. an St. Georg in Berlin.
3. Friedrich, 1743 Zuchthaus- u. Garnisonpr. in Spandau, 1747 P. in Altruppin, 1753—1762 P. in Boberow, D. Wittenberge.
4. Gottfried Heinrich Leberecht, 1759 Feldpr., 1764—1807 P. in Joachimsthal, D. Eberswalde; Sohn:
Georg Heinrich, 1799 Hilfspr. in Joachimsthal, 1806 Feldpr., 1809 P. in Hohenwalde, D. Frankfurt I, 1821—1835 P. in Beyersdorf, D. Landsberg II.

Geißler.

N., bis 1713 P. in Keuschberg b. Merseburg; Sohn:
Johann Friedrich, 1713—1752 P. in Keuschberg; Sohn:
Johann Friedrich, 1752—? P. in Keuschberg; Sohn:
Christian Friedrich, 1794 P. in Guben, 1805—1825 in Atterwasch, D. Cuben.

Gensichen.

Bartholomäus, um 1620 P. in Garzin, D. Müncheberg; Sohn:
Samuel, P. in Köthen, D. Eberswalde, † 10. 2. 1697; Sohn:
Lorenz, 1695 P. in Niederfinow, D. Eberswalde, 1701 P. an Heilig Geist in Berlin, 1710—1742 Sup. in Landsberg a. W.; Söhne = 1, 2:
1. Philipp Jakob, 1750—1776 P. in Driesen.
2. Johann Eusebius, 1762 P. in Wusterhanse, Pommern, 1772—1781 in Eschbruch, D. Friedeberg; Sohn:

Johann Friedrich Gottlieb, 1803—1840 P. in Driesen; Söhne = 3, 4

3. Friedrich, 1836 P. in Falkenstein, D. Friedeberg, 1840 in Dertzow, D. Soldin, 1852 Sup. in Arnswalde, 1861 Sup. in Krossen, 1867—1895 in Berg vor Krossen; Söhne = 5—8.
4. Hermann, 1840 P. in Driesen, 1865 in Neutrebbin, D. Wriezen, 1869—1885 Sup. in Drossen; Sohn = 9.
5. Johannes, 1866 P. in Treppeln, D. Krossen II, 1881—1905 in Polßen, D. Gramzow; Sohn = 10.
6. Martin, 1867 P. in Kossar, D. Krossen II, 1885 in Teschendorf, Pommern, 1889 Sup. in Belgard, Pommern, 1895—1913 Missionsdirektor in Berlin; Söhne = 11—13.
7. Theodor, 1881 P. in Zettitz, D. Krossen I, 1889 in Wallmow, D. Prenzlau II, 1896 Propst in Berg vor Krossen, 1906 P. in Podelzig, D. Frankfurt II.
8. Friedrich Georg, 1886—1889 P. in Treppeln, D. Krossen II, dann in der Prov. Sachsen.
9. Rudolf, 1872 P. in Gleißen, D. Sternberg I, 1884—1903 in Dechsel, D. Landsberg I.
10. Johannes, 1902 P. in Friedersdorf, D. Storkow.
11. Kunibert, 1906 P. in Rittel, Westpr., 1913 in Mansfelde, D. Friedeberg, 1916 in Luckau.
12. Gerhard, 1908 P. in Lauchstädt, D. Woldenberg, 1915 in Grano, D. Arnswalde, 1926 Oberpf. in Lippehne.
13. Johanes Eberhard, 1912 P. in Petkus, D. Baruth, 1916 P. am Oberlinhaus in Nowawes, 1919 in Lauchstädt, D. Woldenberg.

Gibelius.

Karl Gottlieb, 1779—1803 P. in Gr. Lieskow, D. Kottbus; Sohn:
Wilhelm, 1810 P. in Wilmersdorf, 1824—1855 P. in Sachsendorf, D. Frankfurt II; Sohn:
Gustav, 1855 P. in Wilmersdorf, 1866—1895 P. in Reitwein, D. Frankfurt II; Sohn:
Gustav, 1889 P. in Lauchstädt, D. Woldenberg, 1903—1905 P. in Friedeberg.

Gräfe.

Nikolaus, 1681—1706 P. in Wustermark, D. Potsdam II; Söhne = 1, 2:
1. Matthias Cuno, 1706—1715 P. in Wustermark.

2. Theodor August, 1712—1759 Archidiak. in Gransee; Söhne = 3—5:
3. Friedrich Wilhelm, 1747—1771 P. in Rutenberg, D. Templin; Sohn = 6.
4. Carl Ludolf David, 1759 Archidiak. in Gransee, 1790—1812 Oberpf. ebd.; Sohn = 7.
5. Karl Friedrich Leberecht, 1771—1808 P. in Zühlen, D. Lindow-Gransee.
6. Benjamin Theodor Wilhelm, 1775 Diak. in Wittstock, 1783—1807 Archidiak. ebd.; Sohn = 8.
7. August, 1804—1810 Diak. in Zehdenick.
8. Wilhelm, 1808 Diak. in Wittstock, 1810 Archidiak. ebd., 1835—1844 Oberpf. und Sup. ebd.; Sohn:

Georg Wilhelm Theodor, 1839—1884 P. in Kolrep, D. Pritzwalk; Sohn:

Ferdinand, 1875 Hilfspr. in Wittenberg, 1876 P. in Neuhausen, D. Putlitz, 1879 Diak. in Perleberg, 1890—1915 P. in Neustadt a. D.

Grell.

Hieronymus, um 1713 P. in Rothenburg a. Saale; Söhne = 1, 2:

1. Johann Christoph, 1742—1787 P. in Reichenow, D. Wriezen; Söhne = 3, 4.
2. Matthias Christoph, 1751 Diak. in Alt-Landsberg, D. Strausberg, 1772—1785 Oberpf. ebd.
3. Gottlieb Christoph, 1780 P. in Neuenburg am Speck, Altm., 1758 P. in Reichenow, 1819—1830 P. in Prädikow, D. Strausberg; Sohn = 5.
4. Johann Gotthilf, 1787—1788 P. in Reichenow.
5. Karl, 1811 3. P. an Marien in Berlin, 1818—1821 4. P. an Nikolai ebd.

Gründler.

Johann Christian, 1741 P. in Küstrin, 1759 Sup. in Müncheberg, 1763—1786 Sup. in Neuruppin; Söhne = 1, 2:

1. Friedrich Nathanael, P. in Altmersleben, Altm., 1775—1815 in Oderberg; Söhne = 3, 4.
2. Karl Gottlieb Ludwig, 1782—1835 P. in Neuruppin; Sohn = 5.
3. Friedrich Ernst, 1823 P. in Nahausen, D. Königsberg I, 1846—1849 in Droskau, D. Sorau; Söhne = 6—8.
4. Wilhelm, Gutspächter in Seehausen, U.-M.; Sohn = 9.
5. Joh. Karl August, P. in Lichtenberg, D. Ruppin, 1828—1850 P. in Gantikow, D. Kyritz.
6. Bernhard, 1866 P. in Grunow, D. Sternberg I, 1874—1891 in Petersdorf, D. Sternberg II.
7. Ernst, P. in Langhelwigsdorf, Schl., am Mil.-Waisenhaus in Annaburg, 1893 Seminardirektor in Cammin, dann Schulrat in Merseburg.
8. Otto, 1881 P. in Kranz, Posen, 1888 in Krommenau, Schl., 1896 in Lebus, D. Frankfurt I, 1905—1914 in Betten, D. Dobrilugk.
9. Wilhelm, 1856 Diak. in Zossen, 1860 P. in Königshorst, D. Fehrbellin, 1868 in Brunne, D. Fehrbellin, 1885—1908 in Langenlipsdorf, D. Jüterbog; Söhne = 10—13:
10. Johannes, 1887 P. in Eschbruch, D. Friedeberg, 1905 Sup. in Bobersberg, 1903 P. in Bochow und Sup. der D. Jüterbog.
11. Wilhelm, 1891 P. in in Wernitz, D. Königsberg II, 1904 Missionsinspektor in Berlin.
12. Ferdinand, 1892 Diak. in Müncheberg, 1896 P. in Neuhardenberg, D. Müncheberg, 1908—1915 P. in Schwanbeck, D. Berlin-Land II.
13. Otto, 1900 Rektor u. Hilfspr. in Neuwedell, D. Arnswalde, 1905 P. in Neuzelle, D. Guben, 1907 P. am Ev. Johannisstift in Spandau.

Haendler.

Karl August. 1824 P. in Eickendorf, 1829—1837 P. in Altenweddigen, Prov. Sachsen; Sohn:

Maximilian, 1858 P. am Kadettenkorps in Berlin, 1866 Mil.-Oberpf. u. Kons.-Rat in Posen, 1878—1899 P. in Zorndorf, D. Küstrin; Söhne = 1, 2:

1. Wilhelm, 1887 P. in Ernstbrunn, Österr., 1888 in Löwenhagen, Ostpr., 1892 in Bromberg, 1903 Sup. in Potsdam, 1911 Propst an Nikolai u. Generalsup. in Berlin.
2. Friedrich, 1899 P. am Strafgefängnis in Tegel, 1914 Sup. in Sorau.

Sohn von 1: Otto, 1919 P. in Gumtow, D. Havelberg-Wilsnack, 1924 P. in Stralsund.

Hahn.

Gebhard August, P. in Calbe a. M.; Söhne = 1, 2:

1. Johann Friedrich Wilhelm, 1776—1807 P. in Golzow, D. Frankfurt II; Sohn = 3.
2. Gebhard, 1810 P. in Bentwisch, D. Perleberg, 1817—1847 P. in Wittenberge.
3. Gottlieb, 1808 P. in Alt-Bliesdorf, D. Wriezen, 1829—1855 Archidiak. in Wriezen; Sohn:
   Adolf Leopold Wilhelm Friedrich, 1835—1840 Oberlehrer u. P. in Neuzelle.
   Wahrscheinlich Sohn von 3:

Karl Gottlieb, 1839—1870 P. in Jädickendorf, D. Königsberg II.

Heimbach.

Karl, 1848 P. in Meyenburg, D. Pritzwalk, 1872—1884 in Zinnitz, D. Wusterhausen; Söhne = 1—5:

1. Karl, 1875 Diak. in Zehdenick, 1877 P. in Hohenlandin, D. Schwedt, 1886—1901 in Köritz, D. Wusterhausen a. D.
2. Johannes, 1881 Diak. in Woltersdorf, D. Strausberg, 1883—1919 P. in Schönhagen, D. Havelberg-Wilsnack.
3. Bernhard, 1877 P. in Halenbeck, D. Pritzwalk, 1885 in Zernitz, D. Wusterhausen, 1909—1917 Sup. in Kyritz.
4. Paul, 1879 P. in Beveringen, D. Pritzwalk, 1883 in Kl. Lüben, D. Havelberg-Wilsnack.
5. Robert, 1891 P. in Bentwisch, D. Perleberg, 1906 in Lüsse, D. Belzig, 1916 in Rüdersdorf, D. Strausberg, 1918 in Rosenthal-Kemlitz, D. Dahme.

Sohn von 3: Leonhard, 1910 P. in Falkenhagen, D. Pritzwalk.
Sohn von 4: Theodor, 1909 P. in Gr. Mutz, D. Zehdenick.

Helm.

Andreas, 1649—1684 P. in Messow, D. Krossen I; Sohn:
Friedrich, 1684—1718 P. in Messow; Sohn:
Friedrich Christian, 1718—1764 P. in Messow; Sohn:
Siegismund, 1774 P. in Rädnitz, D. Krossen I.

Helwig.

Joachim, 1577—c. 1625 P. in Liebenwalde, D. Oranienburg; Sohn:
Jakob, c. 1625—c. 1654 P. in Liebenwalde; Sohn:
Joachim, bis 1675 P. in Blumberg, D. Berlin-Land I; Sohn:
Jakob, 1675—1692 P. in Blumberg.

Hering.

Friedrich, 1721—1758 P. in Lippen, D. Krossen II; Sohn = 1, 2:
1. Johann Kasper, 1757—1807 Sup. in Wusterhausen a. D.
2. Christian Friedrich, 1762—1804 P. in Lippen; Sohn:

Heinrich Johann Friedrich, 1804—1830 P. in Lippen; Sohn:
Friedrich, P. in Kontopp, Schl., 1851—1868 P. in Plau, D. Krossen II.

Hermann.

Johann, P. in Salzwedel; Sohn = 1, 2.
1. Gottfried, 1756 Feldpr., 1763—1793 P. in Sieversdorf, D. Wusterhausen; Sohn = 3.
2. Benjamin, 1769—1787 P. in Lunow, D. Angermünde.
3. Friedrich, 1793—1843 P. in Sieversdorf; Sohn:

Wilhelm, 1834 P. in Stülpe, D. Luckenwalde, 1839—1867 P. in Krahn, D. Brandenburg-Neustadt; Sohn:
Johann, 1868 P. in Protzen, D. Rathenow, 1876 P. in Spaatz, D. Rathenow, 1881—1909 P. in Golzow, D. Brandenburg-Neustadt.

Hertel.

Johann, 1654—1701 P. in Wusterhausen a. D.; Sohn:
Peter, 1692—1727 P. in Karwe, D. Ruppin; Sohn:
Adam, 1727—1783 P. in Karwe; Sohn:
Joachim, 1783—1799 P. in Karwe.

Herzberg.

David, 1716—1763 P. in Dargislaff, Pommern; Sohn:
Georg Andreas, 1749 Diak. in Treptow a. d. Rega, 1758—1780 Archidiak. ebd.; Sohn:
Friedrich, 1792—1822 2. luth. P. an Dreifaltigkeit in Berlin; Sohn:
Karl Friedrich Wilhelm, 1817 Div.-Pf. in Stargard i. P., 1829—1867 Oberpf. u. Sup. in Storkow.

Hindenberg.

Joachim, um 1580 bis um 1620 P. in Segeletz, D. Wusterhausen a. D.; Sohn:
Joachim, um 1620—1626 P. in Segeletz; Sohn:
Christoph, 1659—1671 P. in Seelow, D. Frankfurt II; wahrscheinlich dessen Bruder:
Joachim, 1660—1707 P. in Markau, D. Brandenburg-Dom; Sohn:
Christoph, 1696 P. in Kremmen, 1702—1746 in Langen, D. Ruppin; Sohn:
Joachim Christoph, 1731—1765 P. in Haselberg, D. Wriezen.

Offenbar dazugehörend, aber noch nicht einzuordnen:

Joachim Christoph, 1678—1689 P. in Blankenfelde u. Schildow, D. Berlin-Land II.
Gottlieb Joachim, um 1840 P. in Berlitt, D. Kyritz; Sohn:
Albert, 1865 P. in Bendelin, D. Kyritz, 1868 in Kalzig, D. Züllichau, 1875—1900 in Berlitt.

Hirschberg.

Johann, P. in ?; Sohn:
Gottlieb, P. in Schollene, Prov. Sachsen; Söhne = 1, 2:
1. Wilhelm, P. in Genthin, † 7. 9. 1851.

2. Karl August, 1817 P. in Görne, D. Rathenow, 1848—1863 in Liepe, D. Rathenow; Söhne = 3, 4.
3. Karl, 1859—1896, P. in Königsberg, D. Wittstock.
4. Gustav, Major.

Sohn von 4: Ernst, 1896 P. in Schöpfurt, D. Eberswalde, 1901 in Templin, 1902 in Pitschkau, D. Sorau, 1908 in Wildau, D. Königswusterhausen, 1914 in Neukölln.

Hoffbauer.

N., 1788—1801 Oberpf. in Trebbin, D. Zossen; Sohn:
Karl, 1823 P. in Deutsch Sagar, D. Krossen II, 1831 in Gütergotz, D. Potsdam I, 1842—1867 in Netzen, D. Brandenburg-Neustadt; Sohn:
Theodor, 1858 Div.-Pf. in Küstrin, 1870—1896 P. in Dierberg, D. Lindow-Gransee; Sohn:
Richard, 1897—1913 P. in Redlin, D. Putlitz.

Hohlfeld.

Johann Christian August, 1793 P. in Forst, 1796 in Gr. Bademeusel, 1813 bis 1849 in Noßdorf, D. Forst; Sohn:
Ferdinand, 1827 P. in Lychen, 1835 in Hammelspring, D. Templin, 1846 bis 1849 Sup. in Brüssow; Sohn:
Paul, 1866—1881 P. in Templin; Sohn:
Paul, 1896—1905 P. in Hohenkränig, D. Königsberg I.

Hollatz.

Gottlieb, Rektor in Sonnenburg; Sohn:
Johann Friedrich Theodor, 1780 Diak. in Sonnenburg, 1797—1824 P. in Tschernow, D. Frankfurt I; Sohn:
August, 1833 P. in Stenzig, D. Frankfurt I, 1838—1858 P. in Tschernow; Sohn:
Franz, 1865—1905 P. in Gohlitz, D. Frankfurt I; Sohn:
Johannes, 1899 P. in Seefeld, D. Frankfurt I.

Hübner.

Johann, 1653—1687 P. in Flatow, D. Nauen; Sohn:
Joachim Friedrich, 1687—1724 P. in Flatow; Sohn:
Christian, 1724—1762 P. in Flatow; Sohn:
Lewin Wilhelm, 1763—1799 P. in Flatow.

Hülsen.

Paul, 1655 P. in Calbe a. S., 1683—1707 P. in Staßfurt; Sohn:
Christian Konrad, 1701 Diak. in Cöthen, 1706—1737 P. in Gr. Badegast, Anhalt; Sohn:
Paul Gottfried, 1768—1783 P. in Premnitz, D. Rathenow; Söhne = 1, 2.

1. Christian, 1777—1833 P. in Stechow, D. Rathenow; Sohn = 3.
2. Karl, 1784—1836 P. in Premnitz; Sohn = 4.
3. Christian, 1809 P. in Kotzen, D. Rathenow, 1833—1857 P. in Stechow; Söhne = 5—7.
4. Ferdinand, 1832—1849 P. in Milow, D. Sandau; Sohn = 8.

5. Bernhard, 1859 Div.-Pf. in Berlin, 1862 P. in Konstantinopel, 1870—1885 P. in Pechüle, D. Luckenwalde; Sohn = 9.
6. Hermann, 1857—1896 P. in Stechow; Sohn = 10.
7. Friedrich, Oberlehrer u. Professor in Charlottenburg; Sohn = 11.
8. Rudolf, 1867 P. in Staykowo, Posen, 1877—1910 P. in Böhne, D. Sandau.
9. Bernhard, 1893 P. in Belzig, 1902 P. in Reetz, D. Belzig, 1905 P. in Pechüle.
10. Paul, 1896 P. in Stechow.
11. Karl, 1889 P. in Premnitz, 1895—1914 P. in Gr. Behnitz, D. Nauen; Sohn = 12.
12. Wilhelm, 1923 P. in Königsberg, D. Wittstock.

Jablonski.

Peter, Bischof der Brüdergemeine; Sohn:
Daniel Ernst, 1683 P. in Magdeburg, 1686 in Lissa, 1691 Hofpr. in Königsberg, 1693—1740 Hofpr. in Berlin, seit 1699 zugleich Bischof der Brüdergemeine; Söhne = 1, 2.
1. Paul Ernst, 1720 P. in Liebenberg, D. Zehdenick, 1721 Prof. in Frankfurt a. O., 1724—1742 P. ebd.
2. Friedrich Wilhelm, 1735 P. in Köpenick, 1739—1760 in Berlin, Dreifaltigkeit.

Sohn von 1: Daniel Siegfried, 1763 P. in Minden, 1767—1800 in Altlandsberg.
Wahrscheinlich dessen Sohn: August Heinrich, 1815—1839 P. in Berlin, Parochialkirche.

Jahr.

Adam, 1666—1698 P. in Gr. Ziescht, D. Baruth; Söhne = 1, 2.
1. Johann Georg, 1696 Diak. in Baruth, 1706 P. in Goßmar, D. Sonnewalde, später Sup. in Sonnewalde.
2. Christian Adam, 1699 P. in Trebitz, 1705—1725 P. in Gr. Leuthen, D. Lübben; Söhne = 3, 4.
3. Johann Adam, 1725—1744 P. in Gr. Leuthen.
4. Christian Gottlob, 1737—1749 P. in Niewisch, D. Lübben; Sohn:

Karl Christian Friedrich, 1759—1799 P. in Neuzauche, D. Lübben; Sohn:
Friedrich Gottlob, 1799—1849 P. in Neuzauche.

Jänichen.

Peter, um 1620 P. in Wellmitz, D. Guben; Sohn:
Peter, 1646—1695 Oberpf. in Fürstenberg, D. Guben; Söhne = 1, 2.
1. Peter, 1676 Diak. in Fürstenberg, 1695—1708 Oberpf. ebd.
2. Christian, 1671—1700 P. in Teltow, D. Cölln-Land I.

Sohn von 1: Johann, 1709—1759 Oberpf. in Fürstenberg.
Sohn von 2: Peter, 1707—1740 P. in Kunzendorf, D. Sorau.

Ideler.

Christoph, 1689—1718 P. in Berlin-Pankow, D. Berlin-Land II; Sohn:
Vollrat Friedrich, 1718 P. in Berlin-Pankow, 1728 in Heiligensee, 1739 Sup. in Perleberg.
Offenbar dessen Enkel:
Vollrat Friedrich, um 1792 P. in Wilsnack, 1809—1830 Sup. in Beeskow; Söhne = 1—4.

1. August, 1817 P. in Joachimsthal, 1824—1860 in Berlin, Sophienkirche; Söhne = 5—7.
2. Ludwig Friedrich, 1825 P. in Heiligensee, D. Berlin-Land II, 1847—1859 in Köritz, D. Wusterhausen a. D.
3. Johann Wilhelm, 1825—1864 P. in Großrietz, D. Beeskow; Sohn = 8.
4. Karl Friedrich Franz, 1828 P. in Zinndorf, D. Strausberg, 1839 Sup. in Gransee, 1845—1857 Sup. in Templin; Sohn = 9.
5. Friedr. Wilh. Ludw. Karl, 1850 P. in Friedland, D. Lübben, 1866—1888 in Illmersdorf, D. Dahme.
6. August, 1857—1890 P. in Fredersdorf, D. Berlin-Land I; Söhne = 11, 12.
7. Albert, 1862 P. in Rosenwinkel, D. Kyritz, 1870—1894 in Bernstein, D. Soldin.
8. Otto, 1858 Diak. in Beeskow, 1865 in Großrietz, D. Beeskow, 1868 in Stahnsdorf, D. Cölln-Land I, 1881—1900 in Hakenberg, D. Fehrbellin.
9. Franz, 1873 P. in Madlow, D. Kottbus, 1884—1910 in Lübbenow, D. Strasburg; Sohn = 13.
10. Franz. 1874 P. in Gleiwitz, 1876 in Freywaldau, 1882—1911 in Sauen, D. Beeskow.
11. Ernst, 1880 P. in Schmöllen, D. Züllichau, 1883 in Rehfelde, D. Strausberg, 1899 in Ahrensdorf, D. Potsdam I.
12. Edmund, 1884 P. in Joachimsthal.
13. Ernst, 1905 P. in Sonneberg, Pomm., 1911 in Retzin, Pomm.

Jenichen.

Paul, 1575 Diak. a. d. Klosterkirche in Kottbus, 1578—1628 P. in Groß Lieskow, D. Kottbus.

Vielleicht dessen Sohn:

Andreas, 1636—1648 P. in Groß Gaglow, D. Kottbus; Sohn:

Andreas, 1658—1695 Diak. a. d. Klosterkirche in Kottbus; Sohn:

Gottlieb, 1695—1738 Diak. a. d. Klosterkirche in Kottbus.

Wahrscheinlich dessen Bruder:

Martin, 1683—1703 P. in Petershain, D. Kalau; Sohn:

Christian Siegismund, 1719 P. in Greifenhain, D. Kalau, 1724—1750 Oberpf. in Lübbenau; Sohn:

Nathanael, 1750—1785 P. in Lübbenau.

Vielleicht dazugehörend:

Martin, P. in Oderin; Sohn:

Johann Friedrich, 1736 P. in Stradow, D. Spremberg, 1740—1798 in Gr. Kölzig, D. Forst.

Jobst.

Johann Samuel, 1731—1779 P. in Dallmin, D. Putlitz; Söhne = 1, 2.
1. Samuel, 1771 P. in Köpenick, D. Cölln-Land II, 1777—1815 P. in Stöwen, Pommern; Söhne = 3, 4.
2. Daniel Heinrich, 1772—1822 P. in Weißensee, D. Berlin-Land I.
3. Samuel, 1815—1857 P. in Stöwen; Sohn = 5.
4. Karl Wilhelm, 1815—1857 P. in Fredersdorf, D. Berlin-Land I.
5. Otto. 1858 P. in Alt Damerow, 1866 P. in Drawehn, 1872—1883 P. in Sydow, Pommern; Sohn:

Siegfried, 1900 P. in Sydow, 1907 P. in Köslin, 1914 P. in Hammer, Posen, 1916—1919 P. in Gr. Leuthen, D. Lübben.

Kalisch.

Michael Gottlieb, P. in Görzig, Anhalt; Sohn:
Gottlob, 1798 P. in Buckow, D. Brandenburg-Dom, 1805—1835 Oberdompr. in Brandenburg; Sohn:
Adolf Friedrich Ernst, 1833 P. in Herzfelde, D. Templin, 1836 Diak. in Nauen, 1848—1873 Oberpf. in Strausberg; Sohn:
Bernhard, 1865 P. in Lauchstädt, D. Friedeberg, 1877 3. P. ref. in Frankfurt a. O., 1879 2. P. an Nikolai, ebd., 1881 2. P. an Marien, ebd., 1890 bis 1897 P. an Georgen, ebd.

Kemmerich.

Wilhelm, 1650—1697 P. in Schönhagen, D. Pritzwalk; Söhne = 1, 2.
1. Heinrich, 1698—1733 P. in Schönhagen; Sohn = 3.
2. Matthäus, 1684—1735 P. in Sadenbeck, D. Pritzwalk.
3. Wilhelm Christian, 1734—1788 P. in Schönhagen; Sohn:

Johann Friedrich Timotheus, 1779—1821 P. in Triglitz, D. Putlitz.

Klette.

Georg, 1681 P. in Kossar, D. Krossen II; Söhne = 1, 2.
1. David Gottfried, zuerst P. in Kossar, 1729—1739 in Krossen; Sohn = 3.
2. Benjamin Gottlob, 1729—1758 P. in Kossar; Söhne = 4—6.
3. Joh. Gottfried, 1760—1766 P. in Krossen.
4. Joh. Gottlob, 1768 P. in Rädnitz, D. Krossen I, 1774 in Drehnow, D. Krossen I, 1779 in Kossar.
5. Benjamin Gottfried, 1771 P. in Thiemendorf, D. Krossen II, 1774 in Schlesisch-Drehnow.
6. Georg Christlieb, zuerst P. in Kl. Gandern, D. Sternberg II, 1774 in Beutnitz, D. Krossen I.

Offenbar dazugehörend:

Johann Gottlob, 1772—1788 P. in Mariendorf, D. Cölln-Land II; Sohn
Joh. Gottlob Ferdinand, 1808—1848 P. in Mariendorf; Sohn:
Wilhelm Ferdinand, 1843 P. in Krossen, 1854 Oberpf. in Schwiebus, 1858 Oberpf. an der Kreuzkirche in Posen, 1871—1883 Sup. ebd.

Ferner:

Wilhelm Gottlieb Friedrich, 1824—1851 P. in Messow, D. Krossen I.

König.

Joachim, 1693—1735 P. in Mansfeld, D. Putlitz; Sohn:
Johann Albrecht, 1731 P. in Kuhsdorf, 1734—1769 P. in Lindenberg, D. Pritzwalk; Sohn:
Joachim Heinrich, 1770—1797 P. in Lindenberg; Sohn:
Joachim Heinrich, 1897—1831 P. in Lindenberg.

Korn.

Michael, P. in Kay, D. Züllichau, † 1621. Dessen Bruder:
Lorenz, Oberpf. in Sonnenburg, † 1598; Sohn:
Daniel, Oberpf. in Kalau, † 1627; Sohn:
Johann, P. in Kalkwitz, D. Kalau, † 1657; Sohn:
Johann, 1656 P. in Schönfeld, D. Kalau, 1658—1706 in Papitz, D. Kottbus; Söhne = 1, 2.

1. Johann, 1696 P. in Ogrosen, D. Kalau, 1706—1728 in Eulo, D. Forst; Sohn = 3.
2. Christian, 1706—1732 P. in Papitz; Söhne = 4—7.
3. Heinrich Otto, 1728 P. in Eulo, 1739 in Gr. Kölzig, 1740—1770 in Eulo.
4. Christian, 1739 P. in Altdöbern, 1741—1763 in Stradow, D. Kottbus.
5. Gottlob, 1741 P. in Altdöbern, 1744 in Pritzen, D. Kalau, 1748—1780 in Jessen, D. Spremberg; Sohn = 8.
6. Johann, 1732—1777 P. in Papitz, D. Kottbus; Sohn = 9.
7. Karl Gustav, 1750—1771 P. in Peitz, D. Kottbus; Sohn = 10.
8. Karl Gottlob, 1777—1812 P. in Greifenhain, D. Kalau; Söhne = 11, 12.
9. Joh. Christian, 1767—1792 P. in Leuthen, D. Kottbus.
10. Samuel Gotthilf, 1777—1823 P. in Papitz, D. Kottbus; Sohn = 13.
11. Wilhelm Gottlob, 1807 P. in Spremberg, 1811 in Vetschau, 1813—1835 in Kottbus; Sohn = 14.
12. Karl Gottlob, 1803—1850 P. in Kl. Döbbern, D. Kottbus.
13. Friedr. Wilh. Moritz, P. in Remkersleben, Prov. Sachsen.
14. Heinrich, 1839 P. in Fürstlich Drehna, D. Luckau, 1843 Sup. in Schenkendorf, D. Guben, 1851 Sup. in Sorau, 1867—1871 P. in Pritzerbe. D. Brandenburg-Altstadt.

Kriele.

Johann Georg Friedrich, 1747—1801 Oberpf. in Werder a. H.; Söhne = 1, 2.
1. Friedrich, 1779 Feldpr. in Spandau, 1786—1797 P. in Lenzke, D. Fehrbellin.
2. Christian Friedrich, 1788—1818 P. in Garz, D. Ruppin; Söhne = 3 a.
3. Eduard, 1823 P. in Luckenwalde, 1828—1842 in Hohennauen, D. Rathenow; Sohn = 4.
   a) Friedrich Albert, Landwirt; Sohn = b.
4. Eduard, P. in Schorbus, D. Kottbus, 1860 Sup. in Kalau, 1871—1877 Sup. in Seelow; Sohn = 5.
   b) Adolf, Seminardirektor in Koschmin; Sohn = 6.
5. Eduard, 1885 P. in Lauchstädt, D. Friedeberg, 1889 Miss.-Insp. in Barmen.
6. Heinrich, 1899 P. in Dobrzyca, Posen, 1906 1. P. am Diak.-Haus in Posen, 1916 Sup. in Sonnenburg, 1917 1. P. in Neukölln, D. Cölln:Land II; † 1923.

Dazugehörend:

Johann Friedrich Ernst, P. in Hermsdorf b. Glogau, † 28. 9. 1763; Sohn:
Ludwig, P. in Tzschetzschnow, dann in Kunersdorf, D. Frankfurt I, 1807 bis 1828 an St. Georgen in Frankfurt a. O.; Sohn:
Karl, 1820 P. in Matschdorf, 1823 in Spiegelberg, D. Sternberg II, 1834—1865 in Netzbruch, D. Friedeberg; Sohn:
Karl, 1857 P. in Fergitz, D. Prenzlau I, 1869—1897 in Kriewen, D. Schwedt.

Dazugehörend:

Kaspar, 1694—1741 P. in Wusterhausen a. D.

Krüger.

Christian, 1656—1686 P. in Gr. Lieskau, D. Kottbus; Sohn:
Christian, 1668 P. in Peitz, D. Kottbus, 1686—1703 in Gr. Lieskau; Sohn:
Christian, 1704—1737 P. in Gr. Lieskau; Sohn:
Christian Gottlieb, 1737—1768 P. in Gr. Lieskau.

Krummacher.

Friedrich Adolf, 1800 Professor in Duisburg, 1807 P. in Kettwig, 1812 in Bernburg, 1824—1845 in Bremen, St. Anschar; Sohn:

Friedrich Wilhelm, 1823 P. in Ruhrort, 1826 in Barmen-Gemarke, 1834 in Elberfeld, 1847 in Berlin, Dreifaltigkeit, 1853—1868 Hofpr. in Potsdam; Sohn:

Cornelius Friedrich Adolf, Hofpr. in Halberstadt, dann Oberpf. in Barby, † 5. 2. 1881; Sohn:

Theodor, 1892 P. in Potsdam, 1896 in Berlin, Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis, 1910 in Potsdam, Pfingstkirche; Sohn:

Friedrich Wilhelm, 1925 Hilfspr.

Krusemark.

Arnold, 1639—1657 Sup. in Pritzwalk; vielleicht dessen Nachkomme:

Christian Friedrich, 1757—1788 P. in Bornstedt, D. Potsdam II; Sohn:

Johann Friedrich, 1788—1833 P. in Bornim; Sohn:

Friedrich Wilhelm, 1824 P. in Schlenzer, D. Luckenwalde, 1833—1877 P. in Bornim; Sohn:

Anton, 1869 P. in Wildenbruch, D. Beelitz, 1874—1903 P. in Blankensee, D. Beelitz.

Küster.

Samuel Konrad, 1718—1760 P. in Grünthal, D. Bernau; Söhne = 1, 2.

1. Samuel Christian, 1756 Feldpr., 1759 Sup. in Havelberg-Dom, 1771—1797 1. P. u. Sup. an Friedrich-Werder in Berlin; Sohn = 3.
2. Benedikt Emanuel, 1771 P. in Wildenbruch, Pommern, 1774—1800 P. in Neuendorf, D. Bahn, Pommern; Sohn = 4.
3. Samuel Christian Gottfried, 1786—1838 P. an Friedrich-Werder in Berlin.
4. Samuel Friedrich, 1801 P. in Schwedt, 1816—1848 P. in Vierraden, D. Schwedt; Sohn:

Friedrich Robert, 1835 Diak. in Dahme, 1847—1850 Oberpf. u. Sup. in Beelitz.

Lademann.

Von 1615 bis nach 1741 sind nur Lademanns in Sternberg, D. Sternberg II, gewesen. Der Sohn des letzten L. war Friedrich Theodor, 1756 bis nach 1798 P. in Madlow, D. Kottbus.

Lange.

Johann, c. 1635—1666 P. in Karwesee, D. Fehrbellin; Sohn:

Johann, 1667—1704 P. in Karwesee; Sohn:

Samuel, 1704—1743 P. in Karwesee; Söhne = 1, 2.

1. Samuel, 1743—1768 P. in Karwesee.
2. Johann, 1747—1771 P. in Bagow, D. Brandenburg-Altstadt.

Lehmann I.

Johannes, 1577 P. in Poln. Kalzig, D. Meseritz, 1580 in Merzdorf b. Schwiebus, 1604—1633 in Kalzig, D. Züllichau; Söhne = 1, 2.

1. Paul, um 1610 P. in Treppeln, D. Krossen II; Sohn = 3.
2. Abraham, 1606 P. in Oggerschütz, 1609—1652 in Nickern, D. Züllichau.
3. Balthasar, zuerst P. in Leitersdorf, D. Krossen I, 1655—1688 in Kossar, D. Krossen II; Sohn:

Johann Siegismund, 1706 P. in Treppeln, dann in Göhren, D. Krossen II; Sohn:
Gottfried Benedikt, 1739 P. in Gr. Tzschacksdorf, D. Forst, 1745—1773 in Linderode, D. Sorau.

Lehmann II.

Andreas, 1676—1724 P. in Gehren, D. Luckau; Sohn:
Johann Heinrich, 1708 P. in Wendisch Sorno, D. Spremberg, 1718 P. in Senftenberg, 1734—1741 in Lauta, D. Spremberg; Sohn:
Traugott Leberecht, 1737—1766 P. in Altdöbern, D. Kalau; Sohn:
August Leberecht, 1778 P. in Altdöbern, 1781 in Hohenbocka, 1783—1814 in Altdöbern.

Lenz.

Johannes, 1582 P. in Gransee, 1585 in Kyritz, 1589 in Wusterhausen a. D., 1600—1613 Sup. in Seehausen; Sohn:
Samuel, 1614 P. in Seehausen, 1621 in Neuhaldensleben, 1634—1642 Sup. ebd.; Sohn:
Samuel, 1643 Diak. am Dom zu Stendal, 1660 Archidiak. ebd., 1663 Gen.-Sup. ebd., 1667—1700 P. an St. Petri ebd.; Sohn:
Samuel, 1674 P. in Atzendorf, 1690—1722 Sup. in Egeln; Sohn:
Johann Erdmann, 1727 Feldpr., 1734—1754 P. in Osmünde; Sohn:
Johann Erdmann, 1775 Feldpr., 1790—1826 P. an Peter-Paul in Stettin; Sohn:
Gustav, 1835 P. in Gützlaffshagen, 1846—1885 Sup. in Wangerin, Pomm.; Söhne = 1, 2.

1. Johannes, 1874 P. in Tessin, 1880 in Berlin-Bethanien, 1884 Stadtmissionsinspektor ebd., 1887 P. am Elisabeth-Kinderhospital ebd., 1896 P. in Hohendodeleben.
2. Gotthold, 1883 P. in Buckowien, D. Dobrilugk, 1891 Oberpf. in Golßen, D. Luckau; Sohn:

Wilhelm, 1916 P. in Derwitz, D. Brandenburg-Neustadt.

Liesegang.

Johann Friedrich, 1789—1820 P. in Perleberg; Sohn:
Joachim Wilh. Erdmann, 1818 P. in Gransee, 1820—1869 P. in Perleberg; Sohn:
Hermann, 1855 Rektor u. Hilfspr. in Schwedt, 1865 P. in Techow, D. Pritzwalk, 1875—1891 P. in Potzlow, D. Gramzow; Sohn:
Hermann, 1896 P. in Glienick b. Zossen.

Lisco.

Christian Ernst Friedrich, 1789 2. P. am Dom in Brandenburg, 1793—1821 an Katharinen ebd.; Sohn:
Gustav, 1814 P. a. d. Hofgerichtskirche, 1820 P. an Marien, 1824—1866 P. an Gertraud in Berlin; Sohn:
Gustav, 1843 Hilfspr. in Zehdenick, 1845 P. an Marien, 1859—1887 P. a. d. Neuen Kirche in Berlin; Sohn:
Heinrich, 1887 Hilfspr. in Potsdam-Garnison, 1890—1895 P. am Waisenh. in Berlin-Rummelsburg.

Livius.

Daniel, 1651—1669 P. in Reetz, D. Arnswalde; Sohn:
Peter Ernst, 1687 P. in Schwiebus, 1701 Sup. in Angermünde, 1705—1717 Sup. in Königsberg, N.-M.; Sohn:
Daniel Ernst, 1717 P. in Wriezen.
Wahrscheinlich dessen Sohn:
Daniel, P. in Neuhardenberg; Söhne = 1, 2.
1. Daniel Friedrich, 1793—1838 P. in Heinersdorf, D. Müncheberg.
2. Karl Gottlob Bernhard, 1800—1840 P. in Gohlitz, D. Frankfurt II.

Lorenz.

Johann Abraham, P. in Erlangen; Sohn:
Theodor, 1834 P. franz. ref. in Angermünde, 1850—1866 in Berlin; Sohn:
Theodor, 1867 P. in Johannis in Prenzlau, 1873 Archidiak. an Marien ebd., 1875 P. an Jakobi ebd., 1891—1894 P. an franz. Luisenstadt in Berlin; Sohn:
Peter, 1896 Hilfspr., 1897 Pfarrverw. in Altona, 1900 Erzieher am franz. Kinderhospiz in Berlin, 1903 P. franz. ref. in Magdeburg, 1908 Marinepfarrer, 1910 P. an franz. Friedrichstadt in Berlin.

Magnus.

Karl David, 1741—1781 P. in Leuthen, D. Sorau; Söhne = 1, 2.
1. Konrad Siegismund, 1785—1793 P. in Gassen, D. Sorau.
2. Karl David Traugott, 1781—1821 P. in Leuthen; Söhne = 3, 4.
3. Traugott, 1815—1835 P. in Göhren, D. Krossen II; Sohn = 5.
4. Gottlieb, 1822 Rektor u. P. in Forst, 1825 P. in Treplin, D. Frankfurt II, 1831 P. in Reitwein, D. Frankfurt II, 1847—1853 P. in Nieder Ullersdorf, D. Sorau; Sohn = 6.
5. Alexander, 1837—1892 P. in Göhren.
6. Julius, 1864 P. in Friedland, D. Lübben, 1863 P. in Lychen, 1873—1885 P. in Letschin, D. Frankfurt II.

Maresch.

Wenzel, 1797—1820 P. ref. in Küstrin; Sohn:
Wilhelm, 1829 P. in Jassow, 1851—1874 P. in Liepen, Pommern.
Paul Heinrich, 1867 P. a. d. Strafanstalt in Naugard, 1868 in Gollnow, 1886—1900 in Brandenburg a. H.; Sohn:
Martin, 1908 P. in Berlin-Pankow.

Mehlisch.

Michael, 1696—1735 Oberpf. in Friedland, D. Lübben; Sohn:
Michael Gottfried, 1719 P. in Möbiskruge, D. Guben, 1735—1752 Oberpf. in Friedland; Sohn:
Johann Gottfried, 1746 P. in Göhlen, D. Guben, 1761—1791 Oberpf. in Fürstenberg, D. Guben; Sohn:
Samuel Gottfried, 1792—1828 Diak. in Fürstenberg.

Mehring.

Daniel Leberecht, 1754 P. in Ventzlaffshagen, 1771—1772 P. in Schivelbein; Sohn:

Daniel Gottlieb Gerhard, Feldpr. in Berlin, 1796—1829 P. an Dorotheen ebd.; Sohn:

Ernst Theodor Gottlieb, 1807 P. in Petershagen, D. Berlin-Land I, 1811 bis 1812 P. in Lindenberg, D. Berlin-Land II; Sohn:

Hermann, 1844 P. in Neuendorf, D. Krossen II, 1851—1876 P. in Messow, D. Krossen I; Sohn:

Reinhold, 1874 P. in Petersdorf, D. Templin, 1879—1887 P. in Fröhden, D. Jüterbog.

Metzner.

Jakob, um 1718 P. in Radach, D. Sonnenburg.

Wahrscheinlich dessen Sohn:

Jakob Ernst, um 1760 P. in Bottschow, D. Sternberg II; Sohn:

Karl Ludwig, 1789—1839 P. in Gr. Gandern, D. Sternberg II; Söhne = 1—3.

1. Hermann Ludwig, 1839 P. in Gr. Gandern, 1841 in Leichholz, D. Sternberg II.
2. Ludwig Albert Julius, 1829 P. in Eichberg, D. Krossen I, 1833—1852 in Kurtschow, D. Krossen I.
3. Ludwig, um 1850—1870 P. in Drenzig, D. Sternberg II.

Sohn von 2: Leo, 1878 P. in Golßen, D. Luckau, 1881 in Küstrin, 1885 in Radach, D. Sonnenburg, 1895 in Wittenau, D. Berlin-Land II; Sohn:

Leo, 1919 P. in Baudach, D. Krossen II.

Neuber.

Jakob, 1679—1711 P. in Rietdorf, D. Dahme; Sohn:

Johann Christoph, 1711 P. in Rietdorf, 1715—1743 P. in Drahnsdorf, D. Luckau; Sohn:

Johann Gottlob, 1743—1785 P. in Drahnsdorf; Sohn:

Johann Friedrich, 1785—1837 P. in Drahnsdorf.

Nigmann.

Johann Gotthilf, 1758—1802 P. in Starzeddel, D. Guben; Söhne = 1—3.

1. Joh. Samuel Abraham, 1802—1833 P. in Starzeddel.
2. August, 1805 Diak. in Baruth, 1808 P. in Paplitz, D. Baruth; Sohn = 4.
3. Wilhelm Benjamin, 1815 P. in Zieckau, D. Luckau, 1822—1871 P. in Dolzig, D. Sorau; Sohn = 5.
4. Ludwig, 1840 P. in Merzdorf, D. Baruth, 1850—1882 in Tornow, D. Landsberg II; Söhne = 6—7.
5. Theodor, 1860 P. in Grano, D. Guben, 1878 in Drebkau, D. Kalau, 1883 bis 1905 in Thiemendorf, D. Krossen II.
6. Louis, 1874 P. in Lipke, D. Landsberg I, 1877 in Lauchstädt, D. Friedeberg, 1885 in Kl. Rade, D. Frankfurt I.
7. Kurt, 1878 P. in Genninsch-Warthebruch, D. Landsberg II, 1883 in Seefeld, 1892 in Stenzig, 1896 in Göritz, D. Frankfurt I.

Overbeck.

Johann Friedrich Christian, 1790 Feldpr. in Aschersleben, 1804—1817 Oberpf. u. Sup. in Calbe a. S.; Sohn:

Friedrich Ludwig Theodor, 1837 P. in Friedrichsdorf, Westf., 1846 P. in Vlotho, 1853 P. in Rehme, 1856 P. an Philippus-Apostel in Berlin, 1870—1877 P. in Zorndorf, D. Küstrin; Sohn:

Leopold, 1876 Hilfspr. in Zorndorf, 1877 P. in Gr. Muckrow, D. Lübben, 1883 P. in Zaue, D. Lübben, 1893—1903 P. a. d. Schloßkirche in Küstrin; Sohn:

Leopold, 1909 Hilfspr., 1911 P. in Gr. Leuthen, D. Lübben, 1915 P. in Niewisch, D. Lübben.

Paulinus.

Matthäus, 1653—1674 P. in Lübbenau; Sohn:

Johann, zuerst P. im Elsaß, 1690—1721 P. in Briesen, D. Kottbus: Söhne = 1, 2:

1. Johann, 1722—1735 P. in Briesen.
2. Joh. Gottlieb, 1741—1775 P. in Jänschwalde, D. Kottbus; Sohn:

Gottlieb Emanuel, 1775 P. in Jänschwalde, 1779—1823 in Kahren, D. Kottbus; Sohn:

Johann Gottlieb, 1803—1845 P. in Gr. Lieskow, D. Kottbus.

Plath.

Christian, P. in Bromberg; Sohn:

Karl, 1852 2. P. an St. Georgen in Halle-Glaucha, 1863—1901 Missionsinspektor der Goßnerschen Mission in Berlin; Sohn:

Georg, 1887 P. in Rynarzewo, 1889 P. in Liederstädt, 1904 Sup. in Mücheln, 1907 Sup. in Biesdorf, D. Berlin-Land I; Sohn:

Friedrich, 1921 P. in Pritzen, D. Kalau, 1925 in Lieberose, D. Lübben.

Possart.

Johann 1558 P. in Birkholz, D. Züllichau, 1565 P. in Biberteich, D. Sternberg I; Sohn:

Johann, 1594 P. in Birkholz, 1616 P. in Langheinersdorf, D. Züllichau; Söhne = 1, 2:

1. Johann, P. in Biberteich, dann Diak. in Küstrin, † 24. 5. 1636; Sohn = 3.
2. Joachim, 1634—1648 P. in Liebenau, D. Züllichau.
3. Johann, 1659 P. in Zielenzig, D. Sternberg I; Söhne = 4, 5:
4. Christoph Friedrich, 1694 P. an St. Gertraud, 1710—1738 P. an Luisenstadt in Berlin.
5. Theodor, 1702 Feldpr., 1705—1706 P. in Buckow, D. Müncheberg.

Prätorius.

Christoph, um 1620 P. in Saßleben, D. Kottbus; Sohn:

Johann, 1646—1675 P. in Noßdorf, D. Forst; Sohn:

Christoph, 1676—1710 P. in Noßdorf; Sohn:

Gottlob, 1737—1747 P. in Gr. Bademeusel, D. Forst.

Vielleicht dessen Sohn:

Christian Amandus, P. in Gr. Bademeusel, † 5. 5. 1793.

Rhein.

Andreas, 1562—1574 P. in Kyritz.

Möglicherweise dessen Nachkomme:

Joh. Adolf, 1679 P. in Windsheim, 1682 in Köln a. Rh., 1687 Hofpr. in Lichtenburg, Sachsen, 1707—1709 Sup. in Neuruppin.

Vielleicht dessen Nachkomme:

Christian Friedrich Wilhelm, um 1809—1839 P. in Gollmitz, D. Prenzlau I; Söhne = 1, 2:
1. Richard Franz Theodor, 1839 P. in Gollmitz, 1853—1881 in Klinkow, D. Prenzlau I.
2. Wilh. Friedr. August, 1835 P. in Lychen, 1846—1859 in Hammelspring, D. Templin; Sohn:

Ernst, 1877 P. in Zatten, D. Arnswalde, 1888 in Radun, 1896 in Berlin-Heilig-Kreuz, 1908—1913 ebd. an Passion; Sohn:
Ernst, 1913 in Birkholz, D. Friedeberg, 1925 P. in Berlin-Lichtenberg.

Richter.

Johannes, P. in Schwarzkolmen, dann in Bautzen; Sohn:
Georg Gottfried, 1693—1718 P. in Gr. Briesen, D. Guben; Sohn:
Christian Gottlieb, 1744—1776 P. in Wellmitz, D. Guben; Sohn:
Samuel Friedrich, 1776—1826 P. in Wellmitz.

Ritthausen.

N. N., bis 1825 P. in Klemzig, D. Züllichau; Sohn:
Karl, 1833 P. in Eichberg, D. Krossen I, 1843—1871 P. in Fünfeichen, D. Guben; Sohn:
Franz, 1862—1908 P. in Lampersdorf, D. Steinau; Sohn:
Johannes, 1893 P. in Saarbor, Schl., 1896 P. in Seefeld, D. Frankfurt I, 1898 P. in Gohlitz, D. Frankfurt I.

Röhricht.

Johann Gottlieb, 1812—1839 P. in Kay, D. Züllichau; Söhne = 1, 2:
1. Alexander, 1840—1885 P. in Kay; Söhne = 3—5.
2. Bernhard, 1855 P. an Matthäi in Berlin, 1861 an Lukas ebd., 1865—1900 Oberpf. u. Sup. in Züllichau.
3. Theobald, 1876 P. in Strausberg, 1886 2. P. an Gertraud in Frankfurt a. O., 1890—1904 2. P. an Marien, auch Sup., ebd.
4. Wilhelm, 1881 P. in Wutike, D. Kyritz, 1884 P. in Vehlow, D. Kyritz, 1904 Oberpf. u. Sup. in Wusterhausen a. D.
5. Alexander, 1882 P. in Vehlow, 1884 am Rauhen Hause in Horn b. Hamburg, 1896 Leiter des ev. theol. Studienhauses in Bonn, 1904 P. in Jakobsdorf, D. Frankfurt I, 1913—1924 2. P. ref. u. Sup. in Frankfurt a. O.; Sohn:

Eberhard, 1919 P. in Neuendorf, D. Frankfurt II.

Rosenberg.

Matthäus, um 1525 P. in Peitz; Sohn:
Veit, um 1555 P. in Horno; Sohn:
Michael, 1585 P. in Padligar, D. Züllichau, 1591 in Griesel, D. Krossen I, 1595—1625 in Pommerzig, D. Krossen I; Söhne = 1, 2:
1. David, P. in Liebentzig, 1623—1647 in Buckow, D. Züllichau.
2. Johann, 1610 P. in Deutsch-Nettkow, D. Krossen I, 1617 in Griesel, 1627—1641 in Pommerzig; Sohn:

Johann, 1652—1687 P. in Deutsch-Nettkow; Sohn:
Johann, 1683—1712 P. in Klemzig, D. Züllichau.

Rotarius.

Martin, um 1620 P. in Warschowitz, Schl.; Söhne = 1, 2:
1. Johann, 1675—1705 P. in Triebel, D. Sorau.
2. Daniel, 1659 P. in Sorau, 1664 in Naumburg a. B., 1668—1679 in Christianstadt, D. Sorau; Sohn:

Abraham Matthias, 1690 P. in Sorau, 1693—1715 in Tiefenfurt, O.-L.; Sohn:
Abraham Gottlieb, 1733—1751 P. in Dollenchen, D. Dobrilugk.

Rütenick.

Johann Wilhelm, 1797—1823 P. in Prenzlau; Sohn:
Karl August, 1821 P. in Demerthin, D. Kyritz, 1833 Oberpf. in Freienwalde a. O., 1838—1866 P. in Neulewin, D. Wriezen; Sohn:
Adolf, 1855 P. in Oberglogau, 1867—1902 P. in Segeletz, D. Wusterhausen a. D.; Sohn:
Johannes, 1901 Prov.-Vikar, 1907 P. in Bralitz, D. Königsberg I.

Scheele.

Benjamin, 1720 P. in Iden, Altm., 1737—1759 P. in Dingelstedt am Huy; Söhne = 1, 2:
1. Joh. Benjamin, P. in Wepritz, 1788—1796 Archidiak. in Landsberg a. W.
2. Albert, 1759—1793 P. in Dingelstedt; Sohn = 3:
3. Friedrich, 1808 P. an Petri in Magdeburg, 1813 P. an H. Geist ebd., 1819—1850 Sup. in Kalbe a. S.; Söhne = 4—6:
4. Karl, 1836 P. in Eikendorf, Prov. Sa., 1842 P. in Schönebeck a. E., 1846 P. in Eggersdorf, 1852 P. in Elberfeld, 1855 P. in Halle a. S., 1856—1864 Prof. am Kloster U. L. Fr. in Magdeburg.
5. Gustav, 1845 P. in Aken a. E., 1853 P. in Ziesar, 1866—1892 P. in Osmünde; Söhne = 7, 8.
6. Ferdinand, 1858—1892 P. in Blönsdorf, Prov. Sa.; Söhne = 9—11.
7. Friedrich, 1871 P. in Pansfelde, 1879—1889 P. in Arnstedt a. Harz.
8. Johannes, 1873 P. in Züllsdorf, 1887—1911 P. in Quedlinburg.
9. Paulus, 1882 Diak. in Baruth, 1885 P. in Lübnitz b. Belzig, 1892 Sup. in Dahme; Sohn = 13.
10. Martin, 1884 P. in Frankershausen b. Eschwege, 1889 P. in Bad Sooden, 1907—1915 P. an Auferstehung in Kassel.
11. Gottfried, 1890 Diak. in Belzig, 1892 P. in Lübnitz, 1900 P. in Schmerzke b. Brandenburg a. H.
12. Walter, 1914 P. in Leetzen b. Zahna.

Schinkel.

Barthold Christian, 1707—1750 P. in Protzen, D. Ruppin; Söhne = 1—3:
1. Johann Gotthilf, 1735—1787 P. in Brunne, D. Fehrbellin; dessen Sohn = 4.
2. Johann Christoph, 1750—1788 P. in Protzen; Sohn = 5.
3. Samuel Gottfried, 1746—1785 P. in Lohm, D. Kyritz.
4. Johann Christoph, 1760 P. in Krenzlin, D. Ruppin, 1762 Diak. in Neuruppin, 1769 Archidiak. ebd., 1786—1787 Oberpf. u. Sup. ebd.
5. Franz Otto, 1785—1821 P. in Lohm; dessen Sohn:

Christoph Friedrich, 1822—1850 P. in Lohm.

Dazu gehören:

Friedrich, 1795—1840 P. in Barsikow, D. Wusterhausen a. D.; Sohn:
Wilhelm, 1833 P. in Germendorf, D. Oranienburg, 1840—1883 P. in Barsikow; Söhne = 1, 2:

1. Karl Friedrich Wilhelm, 1861 P. in Prietzen, D. Rathenow, 1869—1897 P. in Krahne, D. Brandenburg-Neust.
2. Adolf, 1870 P. in Metzelthin, D. Wusterhausen, 1886—1896 P. in Heegermühle, D. Eberswalde.

Schönian.

Johann Andreas, 1770—1805 P. in Schlenzer, D. Luckenwalde; Sohn:
Ernst, 1812—1853 P. in Rheinsberg, D. Ruppin; Sohn:
August, 1857—1883 P. in Rönnebeck, D. Lindow-Gransee; Söhne = 1, 2:
1. Hermann, 1885 P. in Oranienburg, 1894 P. in Magdeburg.
2. Richard, 1890 P. in Vietmannsdorf, D. Templin.

Schramm.

Der verwandtschaftliche Zusammenhang ist noch unsicher.

N., 1541—1577 P. in Nauen.
Jakob, 1604—1615 P. in Neuruppin, 1615—1617 Sup. in Nauen.
Georg, um 1730 P. in Drossen; Söhne = 1, 2:
1. Christian Gottlieb, 1766 P. in Krossen.
2. Joh. Viktor, P. in Kohlo, in Zielenzig, 1778—1807 in Drossen; Sohn:
Karl Ludwig Viktor, 1798 Feldpr., 1808—1849 Sup. in Drossen.
Karl Ludwig, 1836—1839 Sup. in Brüssow; Sohn:
Karl Ludwig, 1863 P. in Berlin-Rummelsburg, 1866—1869 in Königsberg, N.-M.

Vielleicht dazu gehörend:

Gustav, 1873 P. in Wreschen, 1883 in Friedeberg, N.-M., 1892—1903 in Vietz, D. Landsberg II; Sohn:
Erich, 1906 P. in Baudach, D. Krossen I, 1915 in Hohenstein, D. Strausberg, 1917 in Oranienburg.

Schultz.

Kuno Joachim, 1710—1744 P. in Berlitt, D. Kyritz; Söhne = 1, 2:
1. Ernst Ludwig, 1744—1752 P. in Berlitt.
2. Johann Dietrich, 1745 P. in Bantikow, D. Kyritz, 1753—1782 P. in Berlitt; Söhne = 3, 4:
3. Albrecht Germanus, 1783—1798 P. in Berlitt.
4. Gottlieb Karl Friedrich, 1787—1834 P. in Schrepkow, D. Pritzwalk; Sohn:
Karl Wilhelm, 1834—1844 P. in Schrepkow.

Seger.

Johann Christoph, 1725—1771 P. in Bechlin, D. Ruppin; Söhne = 1, 2:
1. Joh. Christoph Samuel, 1767 P. in Kriele, D. Rathenow, 1771—1792 in Bechlin.
2. Otto Joh. Gottlieb, 1763—1771 P. in Boberow, D. Lenzen; Sohn:
Friedrich, 1793 P. in Bechlin, 1817—1838 in Wustermark, D. Potsdam II; Sohn:
August, 1852 P. in Köpenick, 1856—1881 in Lenzke, D. Fehrbellin.

Vielleicht dazugehörend:

Christoph, um 1578 P. in Pritzerbe, D. Brandenburg-Altstadt.
Peter, 1602—1652 P. in Giesensdorf, D. Cölln-Land I.
Jakob, 1618 P. in Nennhausen, D. Rathenow.
Bartholomäus, um 1619 P. in Weseram, D. Brandenburg-Altstadt.

Seiler.

Abraham, bis 1638 P. in Blankensee, D. Beelitz; Sohn:
Christian, 1664 P. in Schwanebeck, D. Berlin-Land I, 1668 2. P. in Bernau, 1682—1710 1. P. ebd.; Sohn:
Tobias, 1714 P. in Tietzow, D. Nauen, 1720 3. P. in Bernau, 1725—1741 1. P. ebd.; Sohn:
Christian Ludwig, 1744—1786 P. in Schrepkow, D. Pritzwalk; Sohn:
Tobias Friedrich, 1798 Rektor in Wilsnack, 1825—1837 Diak. ebd.

Siber.

Johann Konrad, 1638 P. in Merzdorf, dann bis 1650 P. in Petkus, D. Baruth; Sohn:
Johann, 1668 P. in Seehausen, Altm.; Sohn:
Johann Christian, 1710—1737 P. in Wustrau, D. Ruppin; Söhne = 1, 2:
1. Johann Christian, 1735 Diak. in Wittstock, 1742—1745 Archidiak. ebd.
2. Theodor Polykarp Benedikt, 1737—1777 Diak. in Pritzwalk; Söhne = 3—5:
3. Johann Heinrich Friedrich, 1767—1802 P. in Wutike, D. Kyritz.
4. Karl Siegismund Benedikt, 1779 Rektor in Pritzwalk u. P. in Sarnow, 1798 Archidiak. ebd., 1802—1809 Oberpf. u. Sup. ebd.
5. Johann Christian, Kgl. Oberhütteninsp. in Gottow b. Luckenwalde; Sohn:

Theodor, 1840 P. in Börnicke, D. Bernau, 1844—1878 P. in Grünthal, D. Bernau.

Simon.

Johann Gottlob, 1779—1808 P. in Tornow, D. Kalau; Sohn:
Friedrich, 1808—1842 P. in Tornow; Sohn:
Hermann, 1843—1896 P. in Tornow; Sohn:
Paul, 1877 P. in Terpt, D. Kalau, 1890—1924 P. in Glasow, D. Soldin.

Stein.

Christian, 1604 P. in Paserin, D. Luckau, 1626—1636 in Wildau, D. Dahme; Söhne = 1, 2:
1. Georg, 1630 P. in Kalau, 1632 in Kurtschow, D. Krossen I, 1635 in Niemaschkleba, D. Guben, 1641—1675 in Werben, D. Kottbus; Söhne = 3—5.
2. Kaspar, 1637 P. in Wildau, D. Dahme.
3. Gottfried, 1665 P. in Eulo, 1676 in Forst, 1685—1701 in Sakro, D. Forst.
4. Georg, 1667—1695 P. in Grano, D. Guben; Söhne = 6, 7.
5. Kaspar, 1675—1710 P. in Werben, D. Kottbus; Sohn = 8.
6. Georg Benedikt, 1696—1717 P. in Grano.
7. Kaspar, 1718—1744 P. in Grano.
8. Martin, 1718—1730 P. in Jänschwalde, D. Kottbus; Sohn:

Martin Friedrich, 1750—1790 P. in Burg, D. Kottbus.

Steinbart.

Johann Christian, 1725—1766 P. u. Direktor des Pädag. in Züllichau; Sohn:
Joh. Gotthilf Samuel, P. u. Dir. des Pädag. in Züllichau; Sohn:
Karl Ferdinand, 1808—1817 Sup. in Jakobshagen, Pommern; Sohn:
Ferdinand, 1836 P. in Biberteich, D. Sternberg I, 1843—1881 P. in Krietscht, D. Sonnenburg.

Stieglitz.

Stieglitz, um 1710 P. in Bahrendorf; Sohn:
Friedrich Wilhelm, 1743—1759 P. in Stolpe, D. Angermünde; Sohn:
Christian Friedrich, 1797—1831 P. in Wetzenow, D. Prenzlau II; Sohn:
Leopold, 1830—1881 P. in Gr. Luckow, D. Strasburg; Sohn:
Oskar, 1876 P. an Thomas in Berlin, 1885 P. in London, 1890—1910 P. an Johannes Evangelist in Berlin.

Stosch.

Christoph, P. in Reilkirchen, Lippe; Sohn:
Adolf Christoph, 1673 P. in Liebenberg, D. Zehdenick, 1677 am Waisenhaus in Berlin. 1678 in Potsdam, 1680—1691 in Berlin. Friedrichs-Werder; Söhne = 1, 2:
1. Adolf Christoph, 1709 P. in Liebenberg, 1710—1713 in Neuholland, D. Zehdenick.
2. Ferdinand, 1713 P. in Liebenberg, 1720 in Brandenburg a. H., 1721—1728 Hofpr. in Potsdam; Söhne = 3, 4:
3. Eberhard Heinr. Daniel, 1738—1740 P. in Jerichow, 1744 in Soldin, 1748 Prof. in Duisburg, 1749 in Frankfurt a. O., 1755—1781 P. u. Sup. ebd.
4. Johann Samuel Ernst, 1737 P. in Linow, D. Ruppin, 1770 in Lüdersdorf, 1781 Hofpr. in Königsberg, Ostpr.; Sohn:
Friedrich Karl, 1777 P. in Herford, Westf., 1778 Hofpr. in Krossen, 1800—1809 Hofpr. in Altlandsberg.
Wahrscheinlich dazu gehörend:
Ferdinand, P. in Magdeburg, 1793—1821 Dompr. in Berlin.
Friedrich, 1823 P. in Drossen, 1827 Hofpr. in Küstrin, 1845—1850 P. in Gorgast, D. Frankfurt II.

Strauß.

Johann Abraham, 1782—1836 P. in Iserlohn; Sohn:
Friedrich, 1809 P. in Ronsdorf, 1814 in Elberfeld, 1822—1863 Dompr. in Berlin; Söhne = 1, 2:
1. Friedrich, 1845 Div.-Pf., 1849 Garn.-Pf. in Berlin, 1870—1880 Hofpr. in Potsdam.
2. Otto, 1857 Div.-Pf., 1865—1880 P. an Sophien in Berlin u. Sup.; Sohn:
Otto, 1888 Div.-Pf., 1900 Mil.- Oberpf. in Spandau.

Strietz.

Gottfried, 1727—1749 Oberpf. in Friesack, D. Rathenow; Sohn:
Christian Gottfried, 1749—1778 Oberpf. in Friesack; Sohn:
Johann Friedrich Gottfried, 1785—1823 P. in Katerbow, D. Ruppin; Sohn:
Friedrich Ludwig Gottfried, 1821 Oberpf. u. Sem.-Direktor in Neuzelle, 1833 Schul- und Kons.-Rat in Potsdam, 1862—1865 Geh. Reg.-Rat.

Struensee.

Johann, 1670 P. in Mansfeld, D. Putlitz, 1691—1705 Sup. in Putlitz; Söhne = 1, 2:
1. Christian, 1703 P. in Seddin, D. Putlitz, 1706—1719 Sup. in Putlitz.
2. Michael, 1710 P. in Walchow, D. Ruppin, 1720—1735 Sup. in Putlitz; Sohn:
Rudolf Friedrich, 1752—1791 P. in Stepenitz, D. Putlitz; Sohn:

Christian Emanuel, 1792 P. in Stepenitz, 1821—1830 P. in Flatow, D. Nauen; Söhne = 3, 4:
3. Albert, 1831 P. in Flatow, 1860—1864 Oberpf. in Kremmen.
4. Wilhelm, 1852—1859 Oberpf. in Kremmen.

Offenbar dazu gehörend:

Joachim, um 1600 P. in Kraatz, D. Lindow-Gransee.
Christian, P. in Babitz, D. Wittstock, 1713—1739 P. in Wutike, D. Kyritz.
Samuel, Feldpr., 1754—1770 Oberpf. u. Sup. an St. Gotthardt in Brandenburg.
Wilhelm Christian, 1756 P. in Beveringen, D. Pritzwalk, 1765 P. einer Herrenhuther Gemeinde in Schlesien.
Johann August, P. in Bertingen b. Wolmirstedt, 1791—1832 P. in Senzke, D. Rathenow.
Georg Gottfried,[1] 1790 P. in Beveringen, 1797—1841 P. in Suckow, Meckl.; Sohn:
Friedrich, 1829 P. in Dömitz, Meckl., 1841—1860 P. in Suckow.

Teckler.

Andreas, P. in Sorau, 1543—1588 P. in Züllichau; Söhne = 1, 2:
1. Johann, um 1560 Sup. in Drossen, 1570—1580 Sup. in Kottbus.
2. Christoph, Feldpr., P. in Landsberg a. W., P. in Kottbus, 1574—1585 P. an Marien in Frankfurt a. O.; Söhne = 3, 4:
3. Michael, 1595 P. in Rackau, D. Züllichau, 1601—1622 Sup. in Züllichau.
4. Christoph, 1586 P. an St. Georg in Frankfurt, 1596—1616 P. an Marien ebd.; Sohn:

Christoph, P. in Linde b. Meseritz, 1620 P. in Schwerin a. W., 1635—1658 P. in Zielenzig.

Wahrscheinlich dazu gehörend:

Christoph, 1613 P. in Guben, 1618—1621 Offizial in Lübben.

Theremin.

Etienne, P. in Nîmes, 1700—1705 P. in Gr. Ziethen, D. Angermünde; Sohn:
Peter, 1705—1741 P. in Gr. Ziethen; Sohn:
Johann, 1741—1796 P. in Gr. Ziethen; Sohn:
David Ludwig, 1777 P. in Burg b. Magdeburg, 1778—1827 P. in Gramzow; Söhne = 1, 2:
1. Franz, 1805 P. an Friedrich-Werder in Berlin, 1815—1846 Dompr. ebd.
2. Ludwig, 1829—1850 Sup. in Gramzow.

Thiele.

Matthäus, um 1720 P. in Adamsdorf, D. Soldin; Sohn:
Johann Leopold, 1740 P. in Wangerin, 1767—1781 Sup. in Bahn, Pommern Sohn:
Johann Ludwig Leopold, 1780 P. in Uchtorf, Pomm., 1783—1840 P. in Biesenbrow, D. Angermünde; Sohn:
Wilhelm, 1828—1867 P. in Kriewen, D. Schwedt; Sohn:
Karl, 1867 P. in Hohenlandin, D. Schwedt, 1877 P. in Schraplau, 1900 P. in Oberröblingen a. S., Prov. Sachsen.

---

[1]) S. v. Rudolf Friedrich, s. o.

Titius.

Georg Tizka, um 1577—1611 P. in Madlow, D. Kottbus; Sohn:
David Titius, 1612—1637 P. in Madlow; Sohn:
Georg, 1641 P. in Madlow, 1647—1680 P. in Kahren, D. Kottbus; Sohn:
David, 1680—1701 P. in Kahren; vielleicht dessen Sohn:
Philipp Jakob, um 1705 P. in Leuthen, D. Sorau, 1707—1709 P. in Göhren, D. Krossen II.

Todt.

Adolf Friedrich, Konrektor in Rathenow 1799; Söhne = 1—3:
1. Gustav Adolf, 1827 P. in Mödlich, D. Wittenberge, 1817—1875 P. in Breddin, D. Havelberg-Wilsnack; Söhne = 4, 5.
2. Hermann Friedrich, 1837—1875 P. in Spaatz, D. Rathenow.
3. Bernhard Gottfried, 1845 P. in Vieseke, D. Perleberg, 1859—1887 P. in Schönhagen, D. Pritzwalk.
4. Karl, 1857 Hilfspr. in Wittenberge, 1860 Diak. in Zossen, 1867 P. in Drense, D. Wittstock, 1880—1901 P. in Barenthin, D. Kyritz; Sohn = 6.
5. Rudolf, 1865 Hilfspr. in Königswusterhausen, 1868 P. in Barenthin, 1880—1887 P. an Johannis in Brandenburg, seit 1885 Sup. ebd.
6. Traugott, 1892 P. in Lenzerwische, D. Lenzen, 1901 P. in Barenthin.

Ulich.

Johann Gottlieb,[1]) 1751—1770 P. in Lampertswalde b. Hain; Sohn:
Johann August, 1779 P. in Strauch b. Großenhain, 1796 Diak. in Düben, 1801—1817 P. in Raben, D. Niemegk; Söhne = 1, 2:
1. Karl Gottlieb, 1816 P. in Lühnsdorf, D. Niemegk, 1823 P. in Glienick, D. Zossen, 1837 P. in Rädigke, D. Niemegk.
2. Heinrich, 1823 P. in Ihlow, D. Dahme, 1837—1854 P. in Glienick, D. Zossen; Sohn:

Heinrich, 1860 Marinepf., 1865 P. in Wandlitz, D. Oranienburg, 1877—1893 P. in Rudow, D. Kölln-Land II; Sohn:
Max, 1893 Pfarrverw. in Rudow, 1896 P. in Schönefeld, D. Kölln-Land II, 1909 P. in Wustrau, D. Ruppin, 1917 P. in Berlin-Wilmersdorf.

Ulrici (Ulrich)

Johann Ulrich, 1630—1667 P. in Dobbrikow, D. Luckenwalde; Sohn:
Johann Ulrich (Ulrici), 1667—1710 P. in Dobbrikow; Sohn:
Johann Friedrich (Ulrici), 1700—1734 P. in Dorf Zinna, D. Luckenwalde; Sohn:
Johann August, 1746—1750 P. in Herzfelde, D. Strausberg.
Wahrscheinlich dessen Sohn:
Gustav Sigismund, 1765—1796 P. in Herzfelde; Sohn:
Alexander Wilhelm Ferdinand, 1796 P. in Herzfelde, 1822—1840 P. in Rüdersdorf, D. Strausberg.

Vatiche (Vatich, Vatike).

Ludwig, 1595 P. in Reetz, D. Arnswalde; Sohn:
Bernhard, um 1630 P. in Schwachenwalde, D. Arnswalde; Sohn:

---

[1]) Sohn des Johann Gottlieb, 1709—1750 P. in Lampertswalde.

Johann Adam, bis 1678 P. in Schwachenwalde; Sohn:
Joachim, um 1694 P. in Netzbruch, D. Friedeberg; Sohn:
N., um 1741 P. in Netzbruch.

Viebeg.

Anton Friedrich Ludwig, 1795 Zuchthauspr. in Luckau, 1796 P. in Görlsdorf, D. Luckau, 1799—1837 P. in Straupitz, D. Lübben; Sohn:
Robert Wilhelm, 1845—1872 P. in Guben; Sohn:
Hugo, 1872 P. in Guben, 1882—1906 P. in Neuenburg, D. Soldin; Sohn:
Hugo, 1908 P. in Glienicke, D. Beeskow.

Wahn.

Siegismund, 1723—1748 P. in Langenlipsdorf, D. Jüterbog; Sohn:
Karl Gotthilf, 1754 P. in Zagelsdorf, dann bis 1793 P. in Öhna; Söhne = 1, 2:
1. August Gottlob, 1793 P. in Öhna, 1795—1845 P. in Illmersdorf, D. Dahme.
2. Johann Christoph, Seifensieder in Jüterbog; Sohn:

Friedrich August, 1835 P. in Wildau, D. Dahme, 1850 Sup. in Königsberg, 1854—1879 Sup. in Lübben; Sohn:
Alfred, 1879 P. in Krossen, D. Luckau, 1885—1914 P. in Kasel, D. Luckau; Sohn:
Johannes, 1908 P. in Lichterfelde, 1910 P. in Buchholz, D. Pritzwalk, 1912 P. in Langengrassau, 1915—1917 in Bln.-Tegel.

Walter.

David, 1707—1741 P. in Köthen, D. Eberswalde; Sohn:
David Gottlieb, 1741—1772 P. in Köthen; Sohn:
Johann Adolf, 1783—1839 P. in Gr. Schönebeck, D. Bernau; Sohn:
Adolf, 1815 Feldpr., 1817—1857 Sup. in Joachimsthal, D. Eberswalde.

Wehmer.

Heinrich, 1710—1717 P. in Demerthin, D. Kyritz; Sohn:
Heinrich, 1743—1788 P. in Demerthin; Sohn:
Ehrenreich, P. in Kunersdorf, D. Frankfurt I, 1784—1824 P. an Nikolai in Frankfurt a. O.; Sohn:
Heinrich Wilhelm, 1817—1834 P. in Tzschetzschnow, D. Frankfurt I.

Weitzmann.

Georg, 1632 P. in Möbiskruge, D. Guben, 1638—1683 Oberpf. in Niemitzsch; Sohn = 1, vielleicht auch 2:
1. David, 1683—1719 Oberpf. in Niemitzsch, D. Guben; Sohn = 3.
2. Samuel, um 1660 P. in Sachsendorf, D. Frankfurt II; Sohn = 4.
3. Georg Friedrich, 1702 P. in Döberitz, D. Potsdam II, 1729—1742 P. in Wustermark, D. Potsdam II; Sohn = 5.
4. Johann Georg, 1685—1723 Oberpf. in Friedeberg; Söhne = 6—8.
5. Georg Friedrich, 1732 P. an der Charité in Berlin, 1735—1760 P. in Berlin-Friedrichsfelde.
6. Samuel Friedrich, 1724—1753 Oberpf. in Friedeberg.
7. Philipp Polykarp, 1724—1729 Diak. in Friedeberg.
8. Paul Benedikt, 1742 P. in Hertwigswalde, 1743—1785 P. in Peterwitz, Schlesien.

Werkner.

Thomas, 1588—1636 P. in Jüterbog; Söhne = 1, 2:
1. Benedikt, 1627 P. in Schlenzer, D. Luckenwalde, 1635—1637 in Werbig, D. Jüterbog.
2. Thomas, 1619 P. in Mügeln, D. Zahna, 1627 in Schmerzke, 1628 in Hohenferchesar, D. Brandenburg-Dom, 1638—1661 in Jüterbog; Sohn:

Gabriel, 1660—1689 P. in Jüterbog; Sohn:
Ehrenfried, 1689—1691 P. in Jüterbog.

Wetzel.

Johann, 1695—1734 P. in Rhinow, D. Rathenow; Sohn:
Christian Friedrich, 1734—1763 P. in Rhinow; Sohn:
Ludwig, 1780—1814 P. in Hermersdorf, D. Müncheberg; Sohn:
Ludwig Friedrich, 1820—1866 P. in Hermersdorf.

Wichmann.

Martin, 1741 Frühpr. in Greifenberg i. P., 1751—1773 P. in Rensekow, Pommern; Sohn:
Johann Jakob, 1762 P. in Rosenfelde 1773—1809 P. in Fürstensee, Pommern; Sohn:
Johann Karl Christoph, 1792 P. in Rehfeld, D. Soldin, 1813—1838 P. in Klausdorf, D. Soldin; Sohn:
Ernst Johann Jakob, 1822—1877 P. in Gr. Mandelkow, D. Soldin.

Wiederauf.

David, 1649 P. in Gr. Räschen, 1652 in Klettwitz, D. Spremberg, 1659 in Senftenberg, 1671—1675 in Klettwitz; Sohn:
Johann Christoph, 1678 in Bukowien, D. Dobrilugk, 1692—1708 in Lauta, D. Spremberg; Sohn:
Johann Christoph, 1708 P. in Lauta, 1734—1735 in Senftenberg, dann in der Nähe von Leipzig; vielleicht dessen Sohn:
Joh. Christian Wilhelm, 1747 P. in Kalau, 1750 in Zieckau, D. Luckau 1754 in Lübben.

Wahrscheinlich dazugehörend:
Christoph, 1620—1622 P. in Gr. Teuplitz, D. Forst.
Joh. David, 1715—1735 P. in Gr. Döbbern, D. Kottbus.

Willam.

Georg, 1653—1657 P. in Kl. Döbbern, D. Kottbus; Sohn:
David, 1657—1682 P. in Kl. Döbbern; Sohn:
Johann, 1682—1715 P. in Kl. Döbbern; Sohn.
Jeremias Georg, 1716 P. in Kl. Döbbern, 1728 in Lohsa, D. Hoyerswerda, 1735—1745 P. in Hoyerswerda.

Wahrscheinlich dazugehörend:
Gregor, 1642 P. in Schlepzig, D. Lübben.
David, P. in Göhren, D. Krossen, † 1683.
Lorenz, 1687—1718 P. in Peitz.

Wilmsen.

Der verwandtschaftliche Zusammenhang ist sehr wahrscheinlich, doch im einzelnen noch nicht festgestellt.

Johann Ernst, 1707 P. in Frankfurt a. O., 1717—1740 Dompr. in Halle a. S.
Karl, 1726 P. am Gr. Mil.-Waisenh. in Potsdam, 1741 Hofpr. ebd., 1750 Oberhofpr. in Berlin.
Friedrich Ernst, 1763 P. in Potsdam, um 1770 in Magdeburg, 1777—1797 an Parochial in Berlin; Sohn:
Friedrich Philipp, 1798—1831 P. an Parochial in Berlin.
Philipp Ernst Deodatus, 1823—1850 P. in Weißensee, D. Berlin-Land I.
Karl Friedrich, 1837 P. in Landsberg a. W., 1849—1883 in Krossen.

Winzer.

Christoph, 1724 P. in Kalau, 1740—1744 in Wittenberg; Sohn:
Johann Gottfried, 1753 P. in Kalau, 1756 in Gr. Tzschacksdorf, D. Forst, 1774 in Triebel, 1780—1804 Sup. in Baruth; Sohn:
Karl Benjamin, 1794 P. in Kasel, D. Luckau; wahrscheinlich dessen Sohn:
Karl Gustav, 1825 P. in Kalau, 1827—1855 P. in Kasel.

Zehme.

Christoph, bis 1733 Oberpfarrer in Finsterwalde, D. Dobrilugk; Sohn:
Johann Christian, 1749 Diak. in Finsterwalde; Sohn:
Karl Christian Friedrich, 1792 Diak. in Finsterwalde, 1804 Archidiak. ebd., 1806 Oberpf. ebd.; Sohn:
Karl Adolf Ferdinand, 1818 P. in Buckowien, D. Dobrilugk, 1824 P. in ?, 1827—1848 Sup. in Sonnewalde.

Zesch.

Johann Christian, 1746 Feldpr., 1753—1780 P. in Berge, D. Brandenburg-Dom; Sohn:
Karl Christian, 1778 Feldpr., 1780—1828 P. in Brachwitz b. Halle; Sohn:
Leopold, 1811—1836 P. in Strausberg; Sohn:
Leopold, 1838—1859 P. in Strausberg.

Zillich.

Christian Ehrenfried, P. in Zschernitz b. Delitzsch; Sohn:
Ludwig, 1819 P. in Deutsch Lieskau, D. Dobrilugk, 1823 P. in Ogrosen, D. Kalau, 1827 P. in Laasow, D. Kalau, 1842—1863 Oberpf. in Reppen, Sohn:
Johannes, 1852 P. in Triebel, D. Sorau 1858—1894 P. in Pförten, D. Forst; Söhne = 1, 2:
1. Martin, 1898—1901 P. in Nieder-Jeser, D. Forst, dann im Schulfach, 1914—1920 P. in Rosa b. Wernshausen, S.-M.
2. Johannes, 1894—1901 P. in Pförten, jetzt Studienrat und Professor in Oberhausen, Rhld.

Pfarrerfamilien in drei Generationen sind:

Abel, Achenbach, Alberti, Albinus, Albrecht.
Balde, Bandovius, Baranius, Bauer, Beiche, Benicke, Bernhardi, Berthold, Bescherer, Bittkau, Boquet, Böhmel, Bollert, Bonnerus, Borcke, Böttcher, Brandenburg, Bremer, Brenning, Brückner, Brunnemann, Buchholtz, Buntebart, Büttner.

Cabrit, Camenz, Campe, Cannabäus, Castner, Centurier, Charisius, Chemlin, Choina, Clausius, Coccius, Cochius, Colhard, Couard, Crusius, Cunradi.
Dames, Deutsch, Dietrich, Dionysius, Dittmarsch, Donner, Döring, Doyé, Drabitius, Drake, Dransfeld, Dressel, Dürr, Dürre.
am Ende, Erxleben.
Fabri, Fahland, Fliegenschmidt, Förtsch.
Garcäus, Gerlach, Gibelius, Golling, Gottschick, Grantzow, Grieben, Gronau, Grosse, Gruber, Grüneberg, Grünenthal, Gryphius, Gutbier.
Händschke, Hanisius, v. Hanstein, Hecht, Hecker, Heinzius, Hemmerling, Hengstenberg, Hentschel, Henzschel, Herold, Herrmann, Heym, Hilliger, Hitzer, Hoffmann, Hofmann, Homann, Hopff, Hövel, Hünefeld.
Jancovius, Jänicke, Janus, Jüterbogk.
Kanzow, Küstner, Kaufmann, Keßler, Kettel, Kirchner, Klahre, Knak, Kober, Koch, Kögel, Köhler, Kolbe, Kolckwitz, Köppel, Köppen, Krumbholtz, Krüger, Kümmel.
Laue, Lauriscus, Lehmann, Lemke, Lent, Licht, Liebich, v. d. Linde, Lipke, Liscovius, Lorenz, Lösecke, Lubasch, Lubath, Lüdecke, Lüling.
Manger, Martini, Meinhof, Mencelius, Metzig, Miething, Mund.
Naatz, Neumann, Nikolai, Nitzsch, Noack, Nürmberger, Nusa.
Pape, Parisius, Pauli, Pelargus, Plaue, Poltz, Poppo, Puchner, Pudor.
Ramdohr, Raschig, Ratz, Reclam, Redlich, Reiche, Ribbach, Richter, Ritter, Röser, Rothe, Rudloff, Rungius.
Sack, Sadewasser, Salpius, Sartorius, Schadow, Scharnow, Scheffler, Scheltz, Scherwinski, Schilling, Schindler, Schleiermacher, Schlicht, Schmidt, Schorisch, Schulze, Schumann, Seldius, Senff, Senstius, Stappenbeck, Stobwasser, Stockmann, Strenge, Stubenrauch, Sturm, Sybel.
Tauscher, Telle, Teuber, Textor, Thiele, Tiebel, Tietze, Tischer, Tollin, Triebskorn, Typke, Tzetschnow.
Ungnad.
Vintz.
Wagner, Wendland, Wilcke, Wild, Woltersdorf.
Zedelt, Zierholdt, Ziethe.

Zur ersten lutherischen Kirchen-visitation in der Mark Brandenburg 1540 — 45.

Von Dr. Viktor Herold.
Studienrat in Berlin.

II. Teil.

Verlauf der ersten Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg.

(I. Teil im Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 1925.)

INHALTSVERZEICHNIS:

Zusammenstellung der Visitationsakten für die Städte und Klöster der Mark Brandenburg

Bezeichnung des Aktenstückes	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
1540.			
Cölln an der Spree: Petrikirche.			
Ordnung und Bestellung der Kirche und dabei der Abschied der Pfarrer Caplan, Schule und Räthe daselbst. (12. Juni 1540.)		Cons.-Arch Sup. Cölln-Land. Gen. Nr. 11	1. Urkundenbuch zur Berl. Chronik, ed. Verein f. d Geschichte Berlins, Berlin 1890, S. 490 ff. 2. Die kirchl Baulast nach märkischem Provinzialrecht. Urkundenbuch, 1 Nachtrag, Berlin 1900, Nr. 19, S. 7 ff 3. Fidicin, Hist.-Dipl Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, Berlin 1837, Teil II, S. 340 „nach einer gleichzeitigen Abschrift“. 4 Sehling. a. a. O., S. 194-197. 5. Frege, a. a. O., S. 169. 6. Müller, S. 171. 7. Riedel, A. XII, 30.
Berlin: St. Marien- und St. Nicolai-Kirche			
Ordnung und Bestellung der Pfarrkirchen und dabei der Abschied der Visitatoren. (15. August 1540.)		G. St. A., Rep. 47 B. IV.	1. Müller, 1839, S. 215-225 2. Urkundenbuch z. Berl. Chronik, ed. Vogt, Berlin 1869, I, S. 492 ff. 3. Fidicin, Geschichte Berlins, 1837, II, S. 340. 4. Frege, Berlin unt. d Einfluß d Reformation, Berl. 1839, S 185 ff. 5. Sehling, a. a. O., S. 155-160 6. Holtze, Geschichte der Stadt Berlin, Tübingen 1906.
Cöpenick.			
Ordnung und Bestellung der Pfarrkirche, geistl. Lehen u Schulen des Städtleins Cöpenick und dobei der Abschied durch des Churf. unseres gnedigsten Herrn verordnete Visitatores nach gehaltener Visitation daselbst gemacht. (24. Oktober 1540.)	1. Weinl. Conzept	G. St. A., Rep. 47. 14, Weinl. Cop.-Buch D., Fol. 33-37.	Riedel, A. XII, 40, nach Weinlöbens Conzept.
	2. Abschrift des Schreibers.	Cons.-Arch. Sup. Cölln-Land, Litt. d. Nr. 1.	Sehling, S. 197-99.
Matrikel.	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	Cons.-Arch. Sup Cölln-Land, Litt. d. Nr. 1.	Riedel, A. XII, 38—40 nach d. Conzept W. im geh. Staatsarchiv.
Alt-Landsberg: Kloster.			
1. Vertrag der Visitatoren mit dem Rate des Städtleins Alt-Landsberg des Klosters wegen. (16. August 1540)	1. Fragment v. d. Hand ein. Schreibers m. Zusätzen Weinl.	Cons.-Arch. Sup. Berlin-Land, Litt. e Nr. 1.	
	2. Weinl. Conzept	G. St. A., Rep. 47 L. 11. M. A. 255.	
2. Verschreibung der Visitatoren an den Prior des Klosters.	1. Abschrift von der Hand eines Schreibers.	Cons.-Arch. Sup. Berlin-Land, Litt. e. Nr. 1.	Müller, S 229.
	2. Weinl. Conzept.	G. St. A., Rep. 47. L. 11. M. A. 255.	
Alt-Landsberg: Stadtkirche.			
1. Abschied und Ordnung. (15. August 1540)	Weinl. Conzept	G St.A., Rep. 47. L. 11. M. A. 255	Riedel, A. XII, S. 64.
2. Matrikel	Weinl. Conzept.		

Bezeichnung des Aktenstückes	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
Müncheberg.			
Abschied f. d. Stadtkirche (11. September 1540)	Der Inhalt des Abschiedes bei Goltz, Dipl. Chronik der Immediatstadt Müncheberg des Lebusischen Kreises, S 68.		
Frankfurt a. Oder: Universität.			
Verordnung und Bestellung auch Besserung der Besoldung der Universitett gemeynen Studii zu Frankfurt an der Ader durch des Churf. zu Brandb., uns gnädigsten Herrn Visitatoren sampt etlicher Personen aus den fakultäten gedachter Universitett gesatzt u. gestalth. (9. September 1540)	Abschrift de anno 1560 von Cellius, Notarius der Universität.	G. St. A., Rep.86. VI. Nachtrag Nr. 27.	Friedländer, Forschungen z. Brand.-Preuss Gesch. VIII, S. 213 ff. mit dem falschen Datum 1542.
Frankfurt a. Oder: Pfarrkirche.			
Ordnung und Bestellung der Pfarrkirche u Kirchendiener d. Stadt Frankfurt u. dobei der Abschied des Kurfürsten zu Brandenburg und des Bischofs unser Herren Visitatoren dem Rathe Pfarrer, Caplan und Schulen nach gehaltener Visitation doselbst geben. (11. Sept. 1540.)	Weinl. Conzept.	G. St. A., Rep. 47 F. 1.	1. Riedel, A XXIII,S.473-78 „nach Weinl. Conzept". 2. Sehling, S. 208-11.
Wriezen: St. Lorenz Pfarrkirche.			
Matrikel.	1. Weinl Conzept 2. Abschrift des Schreibers	Cons.-Arch. Sup. Wriezen, Litt. e Nr 1.	
Nauen.			
1. Ordnung und Bestellung der Pfarrkirche, geistliche Lehen und Schule der Stadt Nauen und dobey der Abschied durch des Churf. zu Brandenb. uns. gnedigsten Herrn Visitatores nachgehaltener Visitation doselbst gemacht (Tangermünde 1. 11. 1540.)	1. Abschrift des Schreibers mit Zusätzen Weinl 2. Weinl. Conzept	Cons.-Arch. Sup. Nauen Litt. f Nr. 1. G. St. A., Rep 47. B. 3. M. A. 183.	Riedel, A. VII, 384 ff.
2. Matrikel.	1. Abschrift des Schreibers mit Zusätzen Weinl. 2. Weinl. Conzept	Cons.-Arch. Sup. Nauen Litt. f. Nr. 1. G. St A., Rep. 47. B. 3.	
Rathenow.			
1. Ordnung i d. Kirche d. Stadt zu Rathenow, Bestellung d Kirchendiener u Schule, auch Abschied durch den Kurfürsten zu Brandenb. uns gnedigsten Herrn verordnete Visitatores in gehaltener Visitation doselbst gemacht (29. 10. 1540.)	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	Cons.-Arch. Sup. Rathenow, Litt. m. Nr. 1. G. St. A., Rep. 47. 15.	Riedel, A. VII, 455.
2. Matrikel.	1. Weinl Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	Cons.-Arch Sup. Rathenow, Litt. m. Nr. 1. G. St. A., Rep. 47. 15.	Riedel, A VII, 455 ff.
Tangermünde: Kapitel auf dem Schlosse zu Tangermünde.			
1. Vertrag mit dem Kapitel. (4. 11. 1540)	1. Weinl. Conzept	G. St. A., Rep. 47. 15. Ma. 136	Riedel, A. XVI, 156. f.

Bezeichnung des Aktenstückes	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
	2. Abschrift des Schreibers.	Reg.-Arch. Magdeburg, Gen. 2472b.	Müller-Parisius, I, S. 22-24.
2. Matrikel.	1. Weinl. Conzept (unvollständig ohne Register).	G. St. A., Rep. 47. 15. Ma 136.	Riedel, A. XVI, 157.
	2 Eine unvollständige Abschr. des Schreibers	Reg.-Arch. Magdeburg, Gen. 2472b.	Müller-Parisius, I, S. 21-22.
3. Verzeichnis der Briefe u. Verschreibungen.	Weinl. Conzept.	G. St. A., Rep. 47. 15. Ma. 136.	Im Auszuge mitgeteilt bei Riedel A. XVI, 153 und b Müller-Parisius, I, S. 35-37.
Tangermünde: Pfarrkirche, St. Stephani- und St. Niclaskirchen.			
1. Ordnung und Abschied durch den Kurfürsten zu Brandenburg, uns. gnedigsten Herrn Visitatores in gehaltener Visitation zu Tangermünde gemacht. (5. 11. 1540.)	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers mit Zusätzen und Nachtragungen Weinl.	G. St. A., Rep. 47. 15. Ma. 136. Reg.-Arch. Magdeburg, Gen. 2472b.	1. Riedel, A. XVII, S. 168-172. 2. Müller-Parisius, I, S. 1-15. 3. Sehling, S. 334-336.
2. Matrikel.	1. Weinl. Conzept. 2. Abschrift des Schreibers	G. St. A., Rep. 47. 15. Ma. 136. Reg.-Arch. Magdeburg, Gen. 2472b.	1. Riedel, A. XVII, S. 158-162. 2. Müller-Parisius I, S. 20-35.
3. Verzeichnis der in den gemeinen Kasten zur Unterhaltung der Kirchendiener u Schulen geschlagenen Zinse, Pächte, Lehen und Offiziantengelder.	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	G. St. A., wie oben. Reg.-Arch. Magdeburg, wie oben.	1. Riedel, A. XVI, S. 162-163. 2. Müller-Parisius I, S. 17-19.
Stendal: a. Domstift.			
Vertrag mit dem Capitel. (16. Nov. 1540.)	1. Weinl. Conzept 2. Orig.-Vertrag in Reinschrift m. d. Siegeln d. 3 Visitatoren u. des Capitels.	Reg.-Arch. Magdeburg ‚Stendal' Spez 351. Reg.-Arch. Magdeburg ‚Stendal' Spez. 352.	1. 14. Jb. d. altm. Vereins, S. 30-32. 2. Müller-Parisius, II, S. 1-9. 3. Sehling, S. 307-308.
Matrikel des Domstifts.	1. Weinl. stark gekürztes Conzept 2. Abschrift des Schreibers mit Zusätz. Weinl. aus d. J. 1551.	G. St. A., Rep. 47. 15. Reg.-Arch. Magdeburg ‚Stendal' Spez. 349.	1. Summar. Abdruck bei Riedel, Sup. 452-459, „nach der Reinschrift". 2. Müller-Parisius, II, S. 42-49
b. Stadtpfarren.			
„Verordnung und Bestellung aller Pfarrkirchen, Schulen, Klöster, Capellen und Hospitäler der Stadt Stendal, auch der Abschied durch des Churfürsten zu Brandenburg, uns. gnäd. Herrn Visitatores daselbst gemacht." (28. Nov. 1540.)	Weinl. Conzept die letzten 8 Seiten von der Hand des Schreibers.	Reg.-Arch. Magdeburg ‚Stendal' Spez. 353.	1. Riedel, A. XVI, 196-203, „nach einer alten Abschrift". 2. Müller-Parisius, II, S. 10-41. 3. Sehling, S. 309-314.

Bezeichnung des Aktenstückes	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
Matrikel der Marienkirche.	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	G. St. A., Rep. 47 15. Ma. 13. fol. 1-17 Reg.-Arch. Magdeburg, Stendal, Spez. 349.	1. Summar. Abdruck bei Riedel A XVI, 210-219, „nach der Urschrift“. 2. Müller-Parisius, II, 59-74.
„Verzeichnis der in den gemeinen Kasten der Marienkirche geschlag. Hebungen und Zinse“. (26. XI. 1540.)	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	Reg.-Arch. Magdeburg, ‚Stendal‘ Spez. 351. Ebenda, Spez. 350	Müller-Parisius, II, 74-76.
Matrikel der St. Jakob- und St. Peterskirche.	Abschrift des Schreibers.	Reg.-Arch. Magdeburg ‚Stendal‘ Spez. 349.	1. Im Auszuge bei Riedel, A. XVI, S. 215-17. 2. Müller-Parisius, II, 76-78.
Verzeichnis der in den gem. Kasten beider Kirchen geschlagenen Zinse etc. (28. XI. 1540.)	Weinl. Conzept.	Reg.-Arch. Magdeburg, ‚Stendal‘ Spez. 351.	Müller-Parisius, II, S. 86 und 89-90.
Matrikel des St. Annen- u. d. Augustiner-Nonnen-Klosters	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers. (Fragment.)	G. St. A., Rep. 47. 15. Reg.-Arch. Magdeburg, ‚Stendal‘ Spez. 349.	1. Riedel, A. XVI, 204ff. 2. Müller-Parisius, II, S. 90-92.
Fundation der Klöster.			Riedel, A. XV, 281.
Arneburg:	Die Benedictiner-Mönchs-Abtei.		
Vertrag mit dem Capitel. (3. Dez. 1540.)	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	G. St. A., Rep 47. 14. Weinl. Cop.-Buch C, fol. 46. Reg.-Arch. Magdeburg, „Arneburg“ Nr. 56a.	1. Bartsch, S. 21. 2. Müller-Parisius, III, S. 154.
Matrikel des Stifts.	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	G. St. A., Rep. 47. 14. Weinl. Cop.-Buch E, fol. 1-3. Reg.-Arch. Magdeburg, „Arneburg“ Nr. 56a.	Müller-Parisius, III, S. 151-53.
Fundation des Stifts.			Riedel, A. VI, 209ff.
	Pfarrkirche.		
Verordnung. (undatiert.)	Abschrift des Schreibers.	Reg.-Arch. Magdeburg, „Arneburg“ Nr. 56a.	1. Riedel, A. VI, 228ff., „nach dem verlorengegangen. Conzept Weinl. im „kgl. geh. Ministerialarchiv“. 2. Müller-Parisius, III, S. 159-161
Matrikel.	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	G. St. A., Rep. 47. 14. Weinl. Cop.-Buch E, fol. 3-5. Reg.-Arch. Magdeburg, „Arneburg“ Nr. 56a.	Riedel, A. VI, S. 227. Müller-Parisius, III, S. 155-158.
	1541.		
Brandenburg:	a. St. Gotthard-Kirche in der Altstadt B.		
Verordnung und Bestellung der Pfarrkirchen, Schule und Hospital in der alten Stadt zu	1. Original mit 3 Siegeln.	Stadt-Archiv Brandenburg, Acta I, K. 60.	Sehling, S. 178-182.

Bezeichnung des Aktenstückes	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
Brandenburg, dabei auch der Abschied durch unsern gnädigsten und gnädigen Herrn, des Kurf. und des Bischofs zu Br. verordnete Visitatoren daselbst gemacht. (22. März 1541.)	2. Abschrift von der Hand des Pfarrers N. R. Schäffer aus dem J. 1734 im Ratsarchiv zu Brandenburg.		
	3 Fragment von Weinl.Conzept	G. St. A., Rep. 47. 15. M. A. 136.	
Matrikel der St. Gotthardkirche.	1. Weinl. Conzept. 2. Fragment von Abschrift des Schreibers.	G. St. A., Rep. 47. 15. Bd. 2. G. St A., Rep. 47. 15	Riedel, A. IX, 281—82 (unvollst.)
	b. Neustadt Brandenburg.		
Matrikel.	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	G. St. A., Rep. 47. 15. M. A. 136. G. St. A., Rep. 47 15. M. A. 136.	Riedel, A. IX, 285.
	Zehdenick: a. Stadtpfarre.		
Ordnung der Pfarrkirche zu Zehdenick durch uns. gned. Herrn Churfürsten zu B. verordnete Visitatores doselbst gemacht. (5. April 1541)	Abschrift des Schreibers.	Cons.-Arch., Sup. Zehdenick, Litt. m. Nr. 1.	
Matrikel.	Weinl. Conzept.	G. St. A., Rep. 47. 14.	Weinl. Cop.-Buch E, fol. 6-7.
	b. Nonnenkloster.		
Ordnung durch uns. gned. Herrn, des Churf. zu B. verordnete Visitatoren im Jungfrauenkloster zu Zehdenick der Religion, Hospitalität und anderen Notdurft halben gemacht. (4. April 1541.)	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	Cons.-Arch. Sup. Zehdenick, Litt. m. Nr. 2. G. St. A., Rep. 47. Z. 1. 2.	Riedel, A. XIII, 154-156 („nach einer gleichzeitigen Copie").
Matrikel.	1. Weinl. Conzept (Bruchstück). 2 Abschrift des Schreib. (m. Zusätz. Weinl. s).	Cons.-Arch. Sup. Zehdenick, Litt. m. Nr. 2. G. St. A., Rep. 47. 14. Weinl. Cop.-Buch E.	
	Spandau: a. Pfarrkirche.		
Verordnung und Abschied durch uns. gnedigsten und gnedigen Herrn, des Churf., auch des Bischofs zu Br. verordnete Visitatores d. Pfarre, Caplaneien, Schule, gem. Kasten und Hospital halb in der Stadt z. Spandau gemacht.	1. Weinl. Conzept 2. spät. Abschrift.	Cons.-Arch. Sup. Spandau, Litt. e. Nr. 1. Magistratsarchiv zu Spandau[1])	
Matrikel.	1. flüchtig. Conzept Weinl. 2. Abschrift des Schreibers.	G. St. A., Rep. 47. 7c. Cons.-Arch. Sup. Spandau, Litt. e. Nr. 1.	1. Riedel, A. IX, 138-141. 2. Sehling, 303-305. 3. Teilweise bei Dilschmann, S. 18-19.

[1]) Das Buch im Magistratsarchiv zu Spandau ist die sogenannte Hundertmarksche Handschrift, die einst Fischbach, der Herausgeber der Städtebeschreibungen in der Mark, an sich gebracht und später der Stadt vermacht hat. Diese Handschrift enthält: 1. den Klosterabschied, 2. den Abschied für die Pfarrkirche, 3. die Matrikel des Klosters und 4. die Pfarrmatrikel.

Bezeichnung des Aktenstückes	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
		b. Das Nonnenkloster.	
Verordnung und Abschied durch uns. gned. Herrn des Kurf., auch des Bischofs zu Br. verordnete Visitatores in dem Jungfrauenkloster vor Spandau gemacht. (27. April 1541.)	Weinl. Conzept (mit späteren Zusätzen).	G. St. A., Rep.47. 14 Weinl. Cop.-Buch E, fol. 9-12	1. Riedel, A. XI, 141-143. 2. Sehling, 305-306. 3. Dilschmann, 155-156. 4. Kuntzemüller, 212ff. 5. Krüger, 84ff.
Matrikel.	Weinl. Conzept	Cons.-Arch. Sup. Spandau, Litt. e. Nr. 2.	Ausführlich behandelt bei Dilschmann, 38-39.
Fundation.	Abschrift des Schreibers.	Cons.-Arch. Sup. Spandau, Litt. e. Nr. 2.	Curschmann, Jb. f. Brand. KG. I. 1904.
		Potsdam.	
Verordnung durch uns. gnedigsten und gnedigen Herrn, des Churf. auch des Bischofs zu Br. etc. verordnete Visitatores der pfar, schulen und kirchen halb in der Stadt Potthstem gemacht. (10. Mai 1541.)	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	Cons.-Arch. Sup. Potsdam I, Litt.k. Nr. 1. Cons.-Arch. Sup. Potsdam I, Litt.k. Nr. 1.	1. Fidicin. Die Territorien in der Mark Br., Theil II, Berlin 1858, Beilage V. 147-152. 2. Sehling, 257-259.
Matrikel.	1. unvollst. Conzept Weinl. 2. Abschrift des Schreibers	G. St. A., Rep.47 14 Weinl. Cop.-Buch E, fol.12-13. Cons.-Arch. Sup. Potsdam I, Litt.k. Nr. 1.	Sehling, 259-260.
		Lehnin.	
Abschied. (24. Mai 1541.)	Spätere Abschrift Schönemanns.	Reg.-Arch. zu Potsdam.	1. Riedel, A. X, 339f. nach der fehlerhaft. Abschrift Schönemanns. 2. Sehling, 238-239.
		Treuenbrietzen.	
Abschied durch uns. gned. Herrn des Kurf. zu Br. verordnete Visitatores in gehaltener Visitation der Stadt Treuenbrietzen der Pfarre, Caplaneien, Schule u. Hospitals halb daselbst gemacht. (29. Mai 1541.)	1. Weinl. Conzept 2. Reinschrift mit 3 Siegeln.	Cons.-Arch. Sup. Treuenbr. Litt. a. Nr. 1. Archiv der Oberpfarre zu Treuenbrietzen.	Riedel, A. IX, 454 ungenau. Teilweise bei Müller, S 276
Matrikel.	Abschrift des Schreibers.	G. St. A., Rep.47. 15. Weinl. Cop.-Buch E.	Riedel, A. IX, 466ff.
		Beelitz.	
Abschied und Ordnuug durch uns. gned. Herrn des Kurfürsten zu Br. verordnete Visitatores in der Stadt zu Beelitz der Pfarren, Schulen und Kirchendiener halb gemacht. (24. V. 1541.)	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Beelitz, Litt. a. Nr. 1.	
Matrikel.	Abschrift des Schreibers.	Cons.-Arch. Sup. Beelitz, Litt. a. Nr. 1.	

Bezeichnung des Aktenstückes	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
Gransee.			
Matrikel. (5. VII. 1541.)	Flücht. Conzept Weinlöbens.	G. St. A., Weinl. Cop.-Buch E, fol. 14-23 (fol. 17, 18, 21-22 fehlen.)	
Lindow: a. Nonnenkloster.			
Abschied und Ordnung durch uns. gned. Herrn des Kurfürsten zu Brand. verordnete Visitatores im Jungfrauenkloster Lindow . . . . gemacht. (8. VII. 1541.)			Die ersten 5 Seiten des Conzeptes des Abschiedes sind gleichzeitig Conzept für den Abschied von Neuendorf gewesen. (Bartsch, S. 8 und S. 61-63.)
b. Stadt.			
Matrikel.	Weinl. Conzept.	G.St.A.,Rep.47.15	Riedel, A. IV, 456-57, „nach den Visitationsakten im kgl. geh. Min.-Archiv mit späteren Zusätzen“.
Wusterhausen a. d. Dosse.			
Abschied und Verordnung durch uns. gned. Herrn des Churfürsten zu Brand. verordnete Visitatores in der Stadt zu Wusterhausen der pfarren, predigstuhl, caplaney, und schule auch dem Hospital halb gemacht. (21. VII. 1541.)	Weinl. Conzept. Abschr.d.Schreib.	Cons.-Arch. Sup. Wusterhausen, Gen. Nr. 1. G.St.A.,Rep.47.15	Riedel, A. IV, 403-406, „aus den Vis.-Akten des kgl. geh. Ministerialgesamtarchivs“.
Matrikel.	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers.	G. St. A., Rep. 47. 15.	Riedel, A. IV, 406-412.
Neu-Ruppin: a. St. Marienkirche.			
Verordnung und Bestellung der Pfarrkirchen, Pfarrer, Prediger, Caplanen, Schule und Hospital in der Neuenstadt Ruppin durch unseres gnedigsten Herrn des Kurf. z. Brand. verordnete Visitatores gemacht. (Juli 1541.)	Weinl. Conzept.	G. St. A., Rep.47. 15. M. A. 136.	Riedel, A. IV, 370-75.
Matrikel.	Weinl. Conzept.	G. St. A., Rep 47. 15. M. A. 136.	Riedel in der Textabhandlung das Kirchenwesen Neu-Ruppins betr. A. IV, 246-63.
Verzeichnis der in den gemeinen Kasten geschlagenen geistlichen Lehen, Commenden, Offiziantengelder u. a. m.			Riedel, A. IV, 375-78.
b. Kloster.			
Inventarium: a) Verzeichnis des Einkommens. b) Verzeichnis der Ornate. c) Verzeichnis der Geräte.			Riedel, A. IV, 271-73.
Kyritz.			
Abschied (27. VII. 1541.)	Weinl. Conzept.	G. St. A., Rep. 47. K.2-7.	
Matrikel.	Weinl. Conzept.	G.St.A.,Rep.47.13	
Salzwedel: a. Altstadt.			
Ordnung und Abschied durch unseres gned. Herrn des Kurf. z. Brand. etc., verordnete Visitatores in der alten Stadt Salzwedel in gehaltener Visitation daselbst der Religion, Pfarren, Caplan, Schulen, Hospital u. anderes mehr Zugehorung halb gemacht. (August 1541.)	1. Reinschrift mit drei herabgefallenen Siegeln, aber ohne Unterschrift. 2. Weinl. Conzept 3. Abschrift des Schreibers. 4. Kleinowsche Abschrift.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cultus-Arch. „Salzwedel“, Spez. 173a, fol 111-142. Ebenda, Spez. 173c. Ebenda, Spez. 174b, fol. 93-111. Akten der Superintendentur Salzwedel.	1. Urkundenbuch z. J. F. Danneil, Kirchengesch. der Stadt Salzwedel, Nr. 87, S. 76-85. 2. Müller-Parisius I, 4, S. 247-277. 3. Sehling, S. 266-272.

Bezeichnung des Aktenstückes	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
Matrikel.	1. Reinschrift.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Salzwedel, Spez. 173b.	Müller-Parisius, I, 4, S. 295-328.
	2. Weinl. Conzept	G. St. A., Rep. 47. S 5. Ma. 288.	
	3. lückenhafte Abschrift des Schreibers.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Salzwedel, Spez. 173a u. 174b	
In den gemeinen Kasten Geschlagenes.	1. fünf Blätter v. Weinl. Conzept	Reg.-Arch Magdeburg, Cultus-Arch. Salzwedel, Spez. 173c.	1. Urkundenbuch z. Danneil, KG. v. Salzwedel, S. 97.
	2. Reinschrift.	Ebenda, Spez. 173a.	2. Müller-Parisius, I, 4, 343-345.
	3. Abschrift des Schreibers.	Ebenda, Spez. 174b, fol. 112-117.	
b. Nonnenkloster St. Marien.			
Abschied und Ordnung durch uns. gned. Herrn des Churf. z. Brandenb. Visitatores im Jungfrauenkloster St. Marien der Religion halb gemacht.	1. Reinschrift ohne die Siegel der Visitatoren.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Salzwedel, Spez. 173a. fol. 14-17.	1. Urkundenbuch z. Danneil, KG. v. Salzwedel, Nr. 89, S. 100-101.
	2. Weinl. Conzept	Ebenda, Spez. 173b.	2. Müller-Parisius, I, 4, S. 278-280.
	3. Abschrift des Schreibers.	Ebenda, Spez. 174b, fol. 118-120.	3. Sehling, S. 272ff.
Matrikel.	1. Weinl. Conzept	G. St. A., Rep. 47. 7. Ma. 282.	Müller-Parisius I, 4, 328-334.
	2. Abschrift des Schreibers.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Salzwedel, Spez. 173b.	
c. Neustadt Salzwedel.			
Ordnung u. Abschied (wörtlich wie für die Altstadt.) (August 1541.)	1. Reinschrift mit drei Siegeln.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Salzwedel, Spez. 177a.	1. Urkundenbuch z. Danneil, KG. v. Salzwedel, S. 102-109.
	2. Weinl. Conzept	Ebenda, Spez. 177c.	2. Müller-Parisius I, 4, S. 280-294. 3. Sehling, S. 286-288.
Matrikel.	1. Weinl. Conzept	G. St. A., Rep. 47. S. 8. 9. Ma. 287.	Müller-Parisius, I, 4, S. 347-371.
	2. Abschrift des Schreibers.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Salzwedel, Spez. 177b.	
In den gemeinen Kasten Geschlagenes.	1. Weinl. Conzept	Ebenda, Spez. 177c.	1. Urkundenbuch z. Danneil, KG. v. Salzwedel, S 109-110.
	2. Abschrift des Schreibers.	Ebenda, Spez. 177a.	2. Müller-Parisius, I, 4, S. 376-379.
Arendsee.			
Abschied für das Nonnenkloster und däs Städtlein. (24. Aug. 1541.)	Lückenhaft. Conzept Weinl.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Arendsee, Spez. 42a.	Bartsch, S. 42-43.

Bezeichnung des Aktenstückes	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
Matrikel.	Lückenhaft. Conzept Weinl.	Ebenda, Spez. 42b.	Bartsch, S. 43-44.

Seehausen: Pfarrkirche und Probstei des Stiftes Boister.

Ordnung und Abschied durch uns. gned. Herrn des Kurf. z Brand. verordnete Visitatores in der Stadt zu Seehausen in gehaltener Visitation doselbst der Religion, Pfarren, Caplan, Hospital, Schule und anderer mehr Zugehorung halb gemacht. (29. August 1541.)	1. Weinl. Conzept	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Seehausen, Spez. 115.	Bartsch, S. 48-52.
	2. Abschrift des Schreibers.	Ebenda, Spez. 116	
	3. Abschrift des Schreibers mit Zusätz. Weinl. a. d. J. 1551.	Ebenda, Spez. 117	
	4. Reinschrift mit drei Siegeln.	Registratur der Oberpfarre zu Seehausen.	
Matrikel.	1. Weinl. Conzept	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Seehausen, Spez 115.	Bartsch, S. 50-60.
	2. Abschrift des Schreibers.	Ebenda, Spez. 116	
	3. Reinschrift mit beigelegt. Originalregistern.	Ebenda, Spez. 117	
In den gemeinen Kasten Geschlagenes.	1. Weinl. Conzept	Ebenda, Spez. 115	
	2 Abschrift des Schreibers.	Ebenda, Spez. 116	
	3. Reinschrift.	Ebenda, Spez. 117	

Neuendorf: Nonnenkloster.

Abschied und Ordnung durch uns. gned. Herrn des Kurf. z. Brand. verordnete Visitatores im Jungfrauenkloster Nigendorff . . . gemacht. (2. Sept. 1541.)	1. Weinl. Conzept 2. Spät. Abschrift wahrscheinl. a. d. J. 1647.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Kloster Neuendorff, Spez. 32. Ebenda, Spez. 27.	Bartsch, S. 61-63.

Gardelegen.

Abschied und Ordnung durch uns. gned. Herrn des Churf. z. Brand. verordnete Visitatores in gehaltener Visitation der Stadt Gardelegen der Religion, Pfarren, Caplan, Hospital und anderer mehr Zugehorung. (4. Sept. 1541.)	Weinl. Conzept.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Gardelegen Spez. 120b.	1. Teilweise bei Bartsch, S. 63-68, ergänzt von Parisius im 20. Jb. d. altm. Vereins . . . S. 22ff. 2. Sehling, S. 218-222.
Matrikel.	1. Weinl. Conzept	Ebenda, Spez. 120a.	Bartsch, S. 69-72.
	2. Abschrift des Schreibers mit Zusätzen aus d. J. 1551 und beigehefteten Originalregistern.	Ebenda, Spez. 120c.	
In den gemeinen Kasten Geschlagenes.	Weinl. Conzept.	Ebenda, Spez. 120a.	

Bezeichnung des Aktenstückes	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
Osterburg a. d. Biese.			
Abschied und Ordnung durch unseres gnädigsten Herrn des churfürsten zu Brand. verordnete Visitatores in gehaltener Visitation der Stadt Osterburg der religion, pfarren, caplaneien, schulen und hospital halben gemacht. (7. IX. 1541.)	Weinl. Conzept. 2. Reinschrift.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Osterburg, Spez. 64b. Ebenda, Spez. 64a.	1. Bartsch, S. 72-73. 2. Sehling, S. 242-244. 3. Müller-Parisius II, 3, S. 337-361.
Matrikel.	1. Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers mit eingehefteten Originalregist. 3. Reinschrift.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Osterburg, 64a. Ebenda, 64a. Ebenda, 64c.	Bartsch, S. 72-77.
Crevese: Kloster.			
Abschied und Ordnung durch unseres gnädigsten Herrn des churfürsten to Brandenborg etc. im junkfrowenkloster to Crevessen der Religion, ceremonien, hospitalität, pfarrechts u. anderer nodturft halben gemakt. (7. IX. 1541.)	Abschrift v. einer sonst nicht vorkommend. Hand m. viel. plattdeutschen Wortform.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Crevesee. Spez. 7.	1. Unter Uebertragung vieler Auserücke ins Hochdeutsche im 14. Jb. des altmärk. Vereins. S. 26-29 Danach: 2. Sehling, S. 202-204. 3. Müller-Parisius III, 3, S 362-364.
1542.			
Eberswalde.			
Matrikel. (1. August 1542.)	Weinl. Conzept. Abschr. d. Schreib.	G. St. A. Rep. 47. 15.	Riedel, A. XII, 341f. (nach dem Conzepte Weinl.)
Strausberg: a. Stadtpfarre.			
Ordnung und Abschiedt so uns gned. Herrn des Churf. z. Brand verordnete Visitatores der Pfar, geistlichen Gilden, Hospitalien, und anderes halben so zu milde Sachen gestifft und gegeben, auch wie Kirchen- und Schulenamt sollen bestellt und erhalten werden, Montags nach Vincula Petri A. D. 1542, zu Strausbergk gemacht und gegeben. (7. August 1542.)	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Strausberg, Litt. i. Nr. 1.	
Matrikel. (6. August 1542.)	Abschrift des Schreibers.	Cons.-Arch. Sup. Strausberg, Litt. i. Nr. 1.	
b. Kloster.			
Inventarium an Meßgeräten, Meßgewändern und Hausgeräten.			Riedel, A. XII, 130, mit dem Datum 1541.
Werben.			
Des durchlauchtigsten hochgeborenen fursten und herrn Joachim, Marggraffen zu brandenburg, des heil. Rom. reichs ertzkammerers, churf. und diesse zeit oberster felthauptmannes, unsers gned. herrn verordneter Visitatoren abschied u. ordnung heudt dato alhie zu Werben der kirchendiener und gutter halben gemacht, aufgericht und gegeben. (29. Okt. 1542.)	1. Conzept von fremder Hand. 2. Reinschrift mit drei Siegeln.	Reg.-Arch. Magdeburg, Cult.-Arch. Werben, Spez. 60. Ebenda, Spez. 61a.	Bartsch, S. 77-81.

Bezeichnung des Aktenstückes.	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
Matrikel.	Abschrift von Schreiberhand m. später. Zusätzen.	Ebenda, Spez. 61b.	Bartsch, S. 84-87.
Perleberg.			
Unseres gned Herrn des Kurf. z. Brand. verordneter Visitatores zu Perleberg in der Wochen nach Martini anno 1542, wegen der Pfarr, Capellaneien, Schulen und anderer Kirchendiener samt allen Kirchen und geistlichen Lehen, Guthern und Einkommen etc., gemacht aufgericht und gegeben. (11.-17. November 1542.)	1. Weinl. Conzept 2 Eine Reinschrift soll in der Pfarrregistratur zu Perleberg sein?	Cons.-Arch. Sup. Perleberg, Litt. k. Nr. 1.	1. Riedel, Supplement, 468-475. 2. Sehling, S. 244-249.
Matrikel: „Registratur der Visitation zu Perleberg in der Woche nach Omnium sanctorum A. D. 1542.“ (6.-11. November 1542.)	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Perleberg, Litt. k. Nr. 1.	
1543.			
Trebbin.			
Abschied und Ordnung, so uns. gned. Herrn des Churf. z. Brand. verordnete Visitatores nach vleissiger Visitation zu Trebbin Freitags nach corporis Christi anno 43 gemacht und gegeben. (25. Mai 1543)	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Zossen, Litt. f. Nr. 1.	
Matrikel.	Weinl. Conzept.	Ebenda.	
Mittenwalde.			
Abschied und Ordnung durch uns. gned. Herrn d. Kurf. z. Brand. verordnete Visitatores, Dienstags nach Corporis Christi im 43. Jahr, der ewigen Zal zu Mittenwalde wegen der kirchendiener und guter auch des hospitals St. Jürgen aufgereicht und gegeben (29 Mai 1543)	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Zossen, Litt. d. Nr. 1.	
Matrikel.	Weinl. Conzept.	Ebenda.	
Zossen.			
Matrikel o. D.	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Zossen, Litt. h. Nr. 1.	
Prenzlau: a. Stadtpfarre.			
Abschied und Verordnung durch uns. gnäd. Herrn des Kurf. z. Brand. Visitatores der Religion, Pfarr, Kirchen, Schulen und geistlichen Lehen und anderer derselbigen Zugehorungen halb in der stadt Prentzlaw gemacht. (15. Juli 1543.)	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Prenzlau I, Litt. n. Nr. 1.	Dem Inhalte nach bei Seckt angegeben.
Matrikel.	Weinl. Conzept.	Ebenda.	
Verzeichnis der in den gemeinen Kasten geschlagenen Einkommen der geistlichen Lehen, Commenden, Memorien und anderes.	Weinl. Conzept.	Ebenda.	

Bezeichnung des Aktenstückes	Handschrift	Archiv	Druck des Aktenstückes
	b. St. Sabinen-Kloster.		
Matrikel.	Abschrift des Schreibers.	Ebenda.	
Fundation.	Weinl. Conzept.	Ebenda.	
	Lychen.		
Ordnung und Abschied durch uns. gned Herrn des Churf. z. Brand. verordnete Visitatores alhie zu Lychen nach vleißig gehaltener Visitation am Donnerstag nach Divisio apostolorum im 1543 Jahr gemacht und verordnet. (19. Juli 1543.)	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Templin, Litt. f. Nr. 2.	
Matrikel.	1 Weinl. Conzept 2. Abschrift des Schreibers mit spät. Zusätzen.	Ebenda. Ebenda.	
	Strasburg.		
Abschied und Ordnung so uns. gned. Herrn des Churf z. Brand Visitatores. Im 43. Jar zu Strasburg in der Uckermark haben aufgericht und verlassen, Prenzlau, anno 43, Montags nach Jacobi — 30. Juli.	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Strasburg, Litt. g. Nr. 1.	
Matrikel.	Weinl. Conzept.	Ebenda.	
	Angermünde.		
Abschied und Verordnung durch uns. gned. Herrn des Kurf. z. Brand. verordnete Visitatores der Religion, Pfarren, Kirchen, geistlichen Lehen, Schulen und anderer derselben Zugehorungen halb in der Stadt Neuangermundt gemacht.	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Angermünde, Litt. a. Nr. 1.	
Matrikel.	Weinl. Conzept mit vielen beigehefteten Originalregistern.	Ebenda, Litt. a. Nr. 3.	
	1545.		
	Havelberg.		
Abschied und Ordnung, so durch die verordneten Visitatores des Churfürsten z. Brand., uns. gned. Herrn wegen der pfarren, geistlichen lehen, memorien, Bruderschaften, Gilden, Hospitalien u. anderer kirchen gütter Montags nach Mathei im 1545ten Jahr zu Havelberg gemacht. (2. März 1545.)	Abschrift von Schreiberhand.	Cons.-Arch. Sup. Havelberg, Litt. c. Nr. 1.	1. Zöllner, a. a. O., S. 252ff. 2. Riedel, A. III, 310-313. 3. Sehling, S. 227-229.
	Teltow.		
Abschied und Ordnung durch die Visitatores, uns. gned. Herrn, des Kurf. z Brand. in gehaltener Visitation zu Teltow, anno 45 Dienstag in Pfingsten gemacht und aufgerichtet wegen der Kirchengüter daselbst (26. Mai 1545.)	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Cölln-Land, Litt. r. Nr. 1.	
Matrikel.	Weinl. Conzept.	Ebenda.	
	Pritzwalk.		
Abschiedt und Ordnung so des Churf. z. Brand. uns. gned. Herrn verordnete Visitatores wegen der Pfarrkirche, geistlichen Lehen, Hospitalien und Gylden, auch derselbig zugehorende Güther und jerlich einkommens und anderes Freitags nach Mathäi evangelistae dieses tausend fünfhundert und fünf und vierzig. jars. (25. Sept. 1545.)	Weinl. Conzept.	Cons.-Arch. Sup. Pritzwalk, Litt. m. Nr. 1.	
Matrikel v. 22. September 1545	Weinl. Conzept.	Ebenda.	

1. Kapitel.

Die Quellen.

Die Visitation der Kirchen und Klöster in der Mark Brandenburg ist als eine Etappe auf dem Wege der Reformation in märkischen Landen zum mindesten ebenso wichtig wie der Uebertritt des Landesherrn zum Protestantismus selbst, in ihren Wirkungen aber weittragender und tiefgehender als der Erlaß der Kirchenordnung.

Erst die Visitation zeigt, welche einschneidenden Folgeerscheinungen für das staatliche Leben der Uebertritt des Kurfürsten mit sich brachte, von wie großem Vorteil es war, daß ein Staatskirchentum das Episkopalsystem ablöste, welche ungeahnten Erweiterungen an staatlichen Aufgaben dem Territorialfürstentum erwuchsen und wie in gewissenhafter Erfüllung dieser Pflichten die Landesherrschaft an autoritativem Einfluß gewann.

Die Beseitigung der jedem landschaftlichen Zusammengehörigkeitsgefühl widersprechenden kirchlichen Verwaltungsbezirke war ein bedeutender Gewinn bei der Genesis des Territorialstaates, ein großer Schritt auf dem Wege zur staatlichen Geschlossenheit; da nunmehr als Träger geistlichen wie weltlichen Rechtes dieselbe Obrigkeit erschien und nicht mehr in manchen Landesteilen auswärtige Machthaber Hoheitsrechte gegenüber Landeskindern geltend zu machen befugt waren.

Wenn aber weiter diese Obrigkeit durch ihre Beamten sorgfältigste Kleinarbeit machen ließ, wenn sie dadurch ihren Standpunkt eindeutig zum Ausdruck brachte, daß die Reformation nicht allerpersönlichstem Egoismus des Landesherrn entspränge, sondern den Wunsch des Landesherrn zum Vater habe, wiederherzustellen, was an Rechten zerbrochen, wieder gut zu machen, was kraftloses Kirchenregiment verfehlt und versäumt hatte, und zu bessern, wo es anginge, ohne daß hart gegen hart stöße, selbst unter Anwendung des ganzen Gewichtes staatlicher Gewalt, wenn allgemeine Interessen über Sonderbestrebungen standen; wenn weiter die Landesherrschaft durch die Visitation dartat, daß sie keineswegs gesonnen sei, es bei Verfügungen und Verordnungen bewenden zu lassen, wie bisher meistens der Fall gewesen, sondern unverzüglich die ihr zu Gebote stehenden Mittel anwendete, um zum Besten des Landes diesen Erlassen auch die Durchführung folgen zu lassen, wenn weiter der allgemeinen Korruption, der Verschleuderung des Kirchengutes durch die Kleriker Einhalt geboten wurde, so verdient die politische Wirkung der Kirchenvisitation bei der Behandlung der märkischen Reformationsgeschichte stärker als bisher in den Vordergrund gestellt zu werden. Die in der ersten Visitation getroffenen Bestimmungen bilden zusammen mit den der folgenden Visitationen bis auf den heutigen Tag den Rechtsboden für jede Streitigkeit, den Kirchenbesitz betreffend, damals war aber für die Konsolidierung der Territorialgewalt zu einer wirklich allumfassenden Staatsgewalt dadurch in

erster Linie fester Boden gewonnen, daß in einer Zeit, wo die ständische Gliederung das Territorium in ein nur durch lehnrechtliche Vasallitätsbande zusammengehaltenes Agglomerat einzelner Immunitäten eximierter Herrschaften zerlegte, die Kirchenhoheit als Attribut der Staatsgewalt errichtet und auch tatsächlich durch Verwaltungsmaßnahmen befestigt wurde.

Gewöhnlich ist man an der Tatsache vorübergegangen, daß von der ersten Kirchenvisitation in Brandenburg nicht einmal der Verlauf und die zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen Abschnitte der Visitation, ja nicht einmal die Dauer derselben feststehen, und Unrichtigkeiten, die aus älteren unkritischen Abhandlungen und wenig sorgfältigen Quellenausgaben stammen, sich durch die ganze Literatur hinschleppen.

Was zunächst die Dauer der Visitation betrifft, so ist Gemeingut aller älteren Autoren, die sich mit der Reformationsgeschichte der Mark beschäftigt haben, die Vorstellung, daß die Kirchenvisitation in den Jahren 1540 bis 1542 vor sich gegangen ist. Erst in den letzten Jahren hat man die Ansicht Adolf Müllers[1]) stärker hervortreten lassen, daß die Visitation bis 1543 gedauert hat, und nur Curschmann[2]) hat darauf hingewiesen, daß als Abschluß der Visitation das Jahr 1545 anzusehen ist.

Die vielverzweigte Tätigkeit Weinlöbens, des Leiters der Visitationskommission, als Kanzler und Landtagskommissar bringt es mit sich, daß von 1542 ab die Visitationshandlung sich in der Weise abspielt, daß die Kommission in den Zeiten nur, wo andere dringliche Arbeiten nicht vorliegen, sich auf die Ausreise begibt, wobei scheinbar örtliche Verhältnisse, Jahreszeit oder Erntezeit usw.[3]) Berücksichtigung finden. Es sind nur Reisen von kurzer Dauer, die gegenüber den monatelangen Visitationen von 1540/41 weniger hervortreten und daher der Anschauung den Weg bereitet haben, als ob die Visitation im zweiundvierzigsten Jahre bereits beendet worden ist. Tatsächlich hat aber die Visitation bis 1545 gedauert, ja unter Hinzurechnung der Visitation im Bistum Havelberg 1548 kann man diese Grenze noch weiter ausdehnen; wenn man ferner die unter der Leitung von Weinlöben in den folgenden Jahren vorgenommenen Lokalvisitationen z. B. in der Altmark 1551 hinzunimmt, sowie die des Teltow[4]) und Zehdenicks 1551[5]), so ergibt sich, daß eine endgültige Ordnung der arg zerrütteten kirchlichen Zustände mit so großen Schwierigkeiten verbunden war, daß ein Abschluß in der Visitationshandlung faktisch überhaupt nicht eintreten konnte. Man kann nur sagen, daß bis zum Jahre 1548 das gesamte Staatsgebiet durch

---

[1]) Adolf Müller, a. a. O., S. 275.

[2]) Curschmann in Hintzes Forschungen, 1912, 25, S. 365 ff. Zscharnak, a. a. O., gibt als Abschluß das Jahr 1544 an.

[3]) Daß darauf Rücksicht zu nehmen war, ergibt W. Friedensburg, Ständeakten, I. 126, Nr. 31.

[4]) Weinlöbens Konzept, Cons.-Archiv, Sup. Cölln-Land, Gen., Nr. 1.

[5]) Weinlöbens Konzept, Cons.-Archiv, Sup. Zehdenick, litt. m., Nr. 2.

Beauftragte der Staatsgewalt, was Kirchen und Pfarrer anbelangt, einmalig visitiert worden ist.

Keine der zahlreichen Reformationsgeschichten der Mark läßt die Kirchenvisitation unerwähnt, von der großen Zahl dieser Schriften sollen nur die hervorgehoben werden, deren Verfasser Einsicht in das von der Visitationskommission hinterlassene reiche Aktenmaterial genommen haben.

Die märkische Reformationsgeschichte, die Adolf Müller 1839 anläßlich der 300. Wiederkehr des Tages der Einführung der Reformation in Kurbrandenburg veröffentlicht hat, ist bis heute noch diejenige, die die zuverlässigsten Angaben über den Verlauf der Visitation enthält, trotzdem Müller nur eine Auswahl der vorhandenen Nachrichten gebracht hat.[1])

Auch Heidemann beschränkt sich absichtlich auf eine großzügige Darstellung des Verlaufes der Visitation.[2])

Sehling, der viele Visitations-Abschiede abdruckt, gibt in der Einleitung[3]) ein Itinerar der Visitation, das auf Grund seiner umfangreichen Quellenkenntnis manches Neue und auch Zuverlässige bringt, aber doch über vieles vollkommen falsche Angaben macht, wenn er einmal z. B. sagt, daß die Uckermark 1541 visitiert worden ist, oder wenn er S. 237 ausführt, daß das Konzept der Matrikel von Landsberg a. Warthe Weinlöben 1540 geschrieben hat.

Es ist auch nicht die Absicht Sehlings, in der Einleitung eine Geschichte der Visitation zu geben, er hat eigentlich nur bezweckt, eine, allerdings nicht immer mit dem Datum der von ihm selbst abgedruckten Abschiede übereinstimmende, chronologische Reihenfolge der einzelnen Visitationsabschnitte zu geben. So verdienstvoll das Werk Sehlings ist, so bedauerlich ist es, daß infolge der Ueberfülle und Unübersichtlichkeit des Quellenmaterials ihm allerorts Irrtümer unterlaufen, vielfach infolge von Irreführungen durch die falsche Datierung der Akten im Consistorialarchiv von der Hand eines Archivars. So kommt es, daß einzelne Pfarren, die auf dem Teltow liegen und 1540 visitiert worden sind, von Sehling als im Jahre 1543 bzw. 1544 visitiert angegeben werden.[4]) Ein solches Werk, wie das Sehlings, auf das die Provinzialforschung immer zurückgreifen wird, ehe nicht ein vollständiger Abdruck der märkischen Visitationsabschiede vorliegt, sollte frei von solchen Fehlern sein.

Das Werk von Zscharnak[5]) behandelt den Visitationsverlauf nur ganz beiläufig; auch hier ist kein Wert auf Vollständigkeit der Angaben gelegt, namentlich die Datierung ist vielfach unzutreffend, es entsteht ein falsches Bild, wenn z. B. an einer Stelle[6])

---

[1]) A. Müller, a. a. O., S. 279, Anm. 1.
[2]) Heidemann, a. a. O., S. 231.
[3]) Sehling, a. a. O., S. 8/12.
[4]) Sehling, S. 12.
[5]) Zscharnak, a. a. O., 1917.
[6]) Zscharnak, S. 116.

gesagt wird, daß die ganze Priegnitz und Uckermark im Jahre 1541 visitiert worden sind.

Auch in der sehr verdienstvollen Arbeit von Lehmann[1]) ist die Visitation nur in großen Strichen gezeichnet worden, unter voller Berücksichtigung der bisher durch die Einzelforschung gewonnenen Resultate. Dabei ist aber unausbleiblich, daß in den Angaben über das Itinerar der Kommission besonders allerlei Ungenauigkeiten sich eingeschlichen haben.

Daß in der Frage der Datierung so große Unstimmigkeiten bestehen, daß immer neue Irrtümer auftreten, ohne Berichtigung zu finden, hat seinen Grund vor allem in der Beschaffenheit und in der schwierigen Zugänglichkeit des Quellenmaterials, sowie auch darin, daß Riedel, der zuerst in seinem Kodex in größerem Umfange Publikationen vorgenommen hat, Lesefehler unterlaufen sind, die nun fortzeugend weitere Unklarheiten zur Folge hatten.

Die Ortsgeschichten lassen vielfach an Zuverlässigkeit zu wünschen übrig, es stehen nur einige recht gut und erschöpfend bearbeitete Gebiete zur Verfügung, neben einigen Klöstern die Altmark und die Städte Brandenburg und Frankfurt. Auf diese Arbeiten wird häufig verwiesen werden müssen.

Was die Art der Visitationsakten betrifft, so muß zunächst einmal betont werden, daß die vielfach unzutreffende Bezeichnung der Quellen erhebliche Schwierigkeiten zur Folge gehabt hat. Man braucht nur die Literatur einzusehen, um eine große Mannigfaltigkeit der Bezeichnung der Akten kennen zu lernen: Visitations-Ordnung, Visitations-Abschied, Visitations-Rezeß, Visitations-Bescheid, Visitations-Protokoll, Visitations-Register; Kirchen-Ordnung, Einkommensverzeichnis und Einkommensregister, Bestandsverzeichnis, Visitationsbericht und Visitations-Matrikel, auch Anhang zum Visitations-Abschied;[2]) bei dieser verwirrenden Vielheit ist nie ersichtlich, welche Art von Quellen vorliegen. Es handelt sich bei den Visitationsakten um zwei inhaltlich und dem Zwecke nach völlig verschiedene Stücke, die in der beifolgend gegebenen Tabelle einerseits als Visitations-Abschied und andererseits als Visitations-Matrikel oder -Registratur bezeichnet worden sind.

Ich habe diese Namen gewählt, weil sie den Bezeichnungen entsprechen, die von der Visitationskommission selbst gebraucht

---

[1]) L. Lehmann, Bilder aus der Reformationsgeschichte der Mark Brandenburg, Berlin, 1921, S. 74 ff., bes. S. 74 und 75.

[2]) Gebauer, Ritterakademie, a. a. O., spricht von einem „Visitations-Protokoll"; Pichon, a. a. O., S. 89, unterscheidet „Visitations-Ordnung und Visitations-Protokoll"; Bartsch spricht nur von „Abschieden"; Goetze, a. a. O., S. 263, nennt den Abschied „Rezeß"; Sehling ist außerordentlich mannigfaltig in der Bezeichnung, ebenso Riedel, der Verordnung und Rezeß, Matrikel und Protokoll an vielen Stellen identisch gebraucht. Holtze, Kirchenbaupflicht, a. a. O., S. 57, nennt die Matrikeln „Auszüge aus den Abschieden".

wurden und weil sie allein den Inhalt des Aktenstückes klar erkennen lassen.[1])

Neben die Bezeichnung „Visitations-Abschied“ kann allenfalls noch das gleichfalls richtige Wort: „Visitations-Ordnung“ treten; nur diese beiden Bezeichnungen lassen erkennen, daß es sich hierbei um die Niederschrift der in der mündlichen Verhandlung festgesetzten Neuregelung des Kirchenwesens handelt, daß es sich um eine Festlegung der für die Zukunft bindenden Rechtsnormen handelt, die nur durch kurfürstliche Räte, durch verordnete Beamte im Namen des Kurfürsten umgestoßen werden dürfen.

Was die ersten Visitatoren als eine Registratur oder Registration, die späteren als eine Matrikel bezeichnen, ist das detaillierte Verzeichnis des Einkommens der Kirche und ihrer Diener; dieses hat also lediglich vermögensrechtliche Bedeutung und stellt den Versuch dar, die weitverstreuten und nicht immer dokumentarisch belegten unverbrieften Vermögensbestandteile der Kirche, und damit das Kirchenvermögen im Lande zusammenzufassen, um einen Ueberblick über den Umfang desselben zu ermöglichen, sowie eine Rechtsbasis für die Behandlung der durch die Reformation verwickelten finanziellen Fragen zu schaffen.

Handelt es sich bei den Abschieden um die Festlegung der Pflichten von Kirchendienern, Patronen und Sachwaltern des Kirchenvermögens, so ist in den Registraturen, die mitunter als „Anhang zu den Visitations-Abschieden“ erscheinen, nur von rein finanziellen Dingen die Rede.

Wenn häufig im Abschied auf beigeheftete Registraturen hingewiesen wird, so handelt es sich stets um Original-Einkommens-Verzeichnisse, die von den Inhabern der Pfarre oder der geistlichen Lehen den Visitatoren meist in Schmalfolio überreicht und von den Visitatoren zu den Akten genommen wurden.

Während nun für die größeren Stadtpfarren, Stifte und Klöster Abschiede **und** Matrikeln aufgestellt sind, wurden für „Städtlein“, das sind Mediatstädte, und für Dörfer nur Matrikeln aufgesetzt; für Stifte und Klöster liegt oft neben oder an Stelle des Abschiedes ein besonderer Vertrag der Visitatoren mit dem Dechant bzw. Prior, Abt oder Domina, den Kanonikern bzw. dem Konvente vor.

Von ebenso großer Bedeutung wie diese scharfe Unterscheidung der Quellenart, ist eine genaue Beschreibung der Ueberlieferungsart der Quellen, der Handschriften.

Das Aktenmaterial der Visitation besteht, wie gesagt, aus den „Visitations-Ordnungen und -Abschieden“, die stets beim Abschluß der Visitations-Handlung in Städten oder Klöstern vom Kanzler Weinlöben im Konzept aufgesetzt wurden.

Nach diesem Konzept hatte der Schreiber der Visitations-Kommission gewöhnlich zwei, seltener drei Abschriften herzustellen, von denen die eine als Reinschrift am Visitationsorte zurückblieb, während die zweite zu den Akten der Visitations-

[1]) Im G. St.-Arch. Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 36: spricht Weinlöben von der Matrikel oder Registration.

Kommission kam. Es ist stets dieselbe Handschrift, die wiederkehrt, nur an einzelnen Orten finden sich noch andere Handschriften.

Die erste Ausfertigung in Reinschrift ist von vornherein örtlich zerstreut und liegt demzufolge nicht für alle visitierten Orte mehr vor, sie ist vielfach durch Feuer mit anderen städtischen Dokumenten oder durch unsachliche Behandlung in den Stadtkanzleien und -Archiven zerstört worden. Diese Reinschriften der Visitations-Abschiede sind dadurch gekennzeichnet, daß sie die Siegelabdrücke der drei Visitatoren enthalten. Wenn sie uns noch erhalten sind, so ist dies besonders günstigen Umständen zuzuschreiben; meistens der Einrichtung von Archiven für die einzelnen Superintendenturen, die ihrerseits das bisher im Stadtarchive befindliche, für sie in Betracht kommende Material übernahmen.

Die Zahl der erhaltenen Original-Abschiede ist naturgemäß sehr gering: Aus Treuenbrietzen ist mir von Herrn Oberpfarrer Dr. Buchholtz mitgeteilt worden, daß im Archiv der dortigen Oberpfarre der Abschied mit drei abgedrückten Siegeln vorhanden ist; im Brandenburger Stadtarchiv liegt der mit drei Petschaft-Abdrücken versehene Abschied für die Alt-Stadt Brandenburg; der Vertrag zwischen dem Kapitel zu Stendal und den Visitatoren, mit dem Siegel der vertragschließenden Teile liegt im Magdeburger Regierungs-Archiv, ferner befinden sich in demselben Archive die Original-Abschiede für Alt- und Neustadt und Kloster Salzwedel mit drei Siegeln, ebenso von Osterburg; schließlich liegt in der Registratur der Pfarre zu Seehausen der mit drei Siegeln versehene Abschied für Seehausen, und das Pfarrarchiv zu Gardelegen enthält den Original-Abschied für diese Stadtpfarre. Der Abschied für Lychen mit dem Siegel des Consistoriums ist im Consistorial-Archiv.

In manchen Fällen mag sich aber noch im städtischen Besitz eine Reinschrift befinden, und es muß die Aufgabe der Lokalforschung sein, dieses wertvolle Einzelmaterial zu fördern, wie es vorbildlich für Brandenburg Prof. Gebauer getan hat.

Von diesen Original-Abschieden in den Amts-, Pfarr- oder Stadt-Archiven ist gelegentlich in späterer Zeit Abschrift genommen worden: So befinden sich im Spandauer Magistrats-Archiv die sogenannten Hundertmarkschen Handschriften, ferner im Magdeburger Regierungs-Archiv eine Abschrift des Abschiedes für das Kloster Neuendorf, wahrscheinlich aus dem Jahre 1647. Aus dem Amtsbuch des Klosters Lehnin nahm der pensionierte Bergwerksbeamte D. F. L. Schönemann neben anderen eine Abschrift des Visitations-Abschiedes vor, die jedoch an Fehlern in Daten und Tatsachen sehr reich ist (nach dieser fehlerhaften Abschrift hat dann Riedel abgedruckt). Schließlich ist der Abschied für die Universität Frankfurt nur in einer Abschrift des Universitäts-Notars Cellius aus dem Jahre 1560 überliefert. Zum Schluß wäre noch zu erwähnen die in dem Archiv der Superintendantur Altstadt-Salzwedel befindliche sogenannte Kleinowsche Abschrift des Abschiedes von 1541 für die Altstadt.

Weit zahlreicher als diese Original-Abschiede, die Reinschriften, sind die Abschriften des Schreibers, die zwar auch nicht mehr vollzählig erhalten sind; aber schon von vornherein war eine bessere Ueberlieferung gewährleistet, weil sie in den Händen der Visitations-Kommission blieben.

Der Schreiber der Visitations-Kommission, der den größten Teil aller Abschiede und Matrikel zu kopieren hatte, scheint ein gewisser Michael Prennwitz gewesen zu sein, dessen Ausfertigung einer Legitimation aus dem Jahre 1539 im Schriftcharakter und auch in den einzelnen Schriftzügen mit den Kopien der Visitations-Abschiede übereinstimmt.[1])

Viel Zeit stand dem Kopisten für die Ausfertigung der Abschriften nicht zur Verfügung; gewöhnlich der letzte oder die letzten Tage des Aufenthaltes der Kommission am Visitations-Orte blieben ihm für die umfangreiche Arbeit; daher darf es kein Wunder nehmen, daß öfters zu seiner Unterstützung ein Hilfsschreiber, der bei der Kommission sich befinden mußte, oder aber ein Stadtschreiber, auch ein schreibgewandter Kloster-Jnsasse mit herangezogen wurde, z. B. für die Abschrift der Fundation des Nonnenklosters zu Spandau, auch für den Abschied für das Kloster Krewesee u. s. f.

Diese Abschriften wurden nun ebenso wie die Abschriften der Matrikel, von denen weiter unten die Rede sein soll, zu Aktenbündeln zusammengefaßt und dienten bei den folgenden General-Kirchenvisitationen von 1551, die Weinlöben durchführte, der von 1558, sowie der von 1573—75, die von dem General-Superintendenten Andreas Musculus vorgenommen wurde, als Verhandlungsgrundlage, wobei sie „reiteriert" und Ergänzungen und Vervollständigungen hineingeschrieben, Veränderungen und Berichtigungen hineinkorrigiert wurden. Erst die Visitation des Generalsuperintendenten G. Christopherus Cornerus unter Hinzuziehung des Präsidenten des Konsistoriums Mathias Kemnitius und des Frankfurter Professors D. Christoph Weiße in den 80 er Jahren legte neue Abschieds- und Matrikel-Bücher an.

Alle diese Abschriften des Schreibers gehen stets zurück auf die Konzepte des Kanzlers Weinlöben. Was irgendwie an schriftlichen Aufzeichnungen der Visitationskommission vorhanden ist, geht auf eine solche Vorlage zurück, die die nimmerermüdende Hand Weinlöbens geschrieben hat. Man kann erst die Herkulesarbeit, die dieser Mann in wenigen Jahren geleistet hat, ganz überblicken, wenn man den Umfang der Abschiede und Matrikel, auch die Zahl der Briefe sich vergegenwärtigt, die die Visitation nötig machte. Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß die Konzepte Weinlebens — die in diesen Jahren 1540—45 geschrieben sind, mindestens 15 — wenn nicht 20 Bände — mit

---

[1]) Im G. St.-Arch., Rep. 47, 11 (Legitimationes), findet sich eine Legitimation vom Jahre 1539, in der der Copist sich nennt: „Auscultata et collationata est presentz Copia per me, Michaelen Prennwitz, publicum Notarium. Est remorlat cum suo vero originali sigillo de verbo ad verbum manu mea attestor propria."

je 300 Folio-Seiten füllen, eine schier unglaubliche Leistung, die das Verdienst dieses Mannes — seine Energie und Pflichttreue — auch bloß ahnen läßt. Man werfe nur einen Blick auf die folgende Tabelle: Der Name Weinlöbens fehlt selten, und jeder Abschied und jede Matrikel umfaßt doch mindestens 20 bis 30 Folio-Seiten, bei den größeren Gemeinden weit mehr; dabei sind noch nicht gerechnet die Briefkonzepte und die Konzepte der Matrikeln aller ländlichen Pfarren; daß diese auch Bände füllten, braucht man nur an Hand von Riedels gedruckten Bruchstücken nachzuprüfen.

Die zweite Art von Quellen sind die Matrikeln der einzelnen Pfarren, d. h. die Einkommensverzeichnisse aller Pfarren, Kirchenämter und Klöster und der mit ihnen verbundenen Altäre, Vikareien, Lehen, Stiftungen, Hospitäler und Bruderschaften. Für jede Stadtkirche, wie auch für jede ländliche Pfarre, ist während der ersten Visitation eine solche Matrikel aufgestellt worden; während aber von den Visitations-Abschieden mindestens drei, selten vier Handschriften vorliegen; die Reinschrift für den Visitierten — R —, das Konzept Weinlöbens — C — und die Abschrift des Schreibers — A — bei den Akten der Kommission, und gegebenenfalls eine vierte Abschrift für den Kurfürsten z. B., sind die Matrikeln mit geringen Ausnahmen lediglich für den Gebrauch der Visitatoren aufgestellt worden, d. h. es ist nur der Entwurf — C — und die Abschrift des Schreibers — A — ausgefertigt worden. Der Grund für diese Zweizahl der Handschriften ergibt sich aus dem Verfahren der Visitatoren.

Das Kircheneinkommen war gewöhnlich in einem Register zusammengestellt, das in den meisten Fällen der Pfarrer oder die Kirchenvorsteher, auf dem Lande gewöhnlich der Patron, in Händen hatte. Die Aufgabe der Visitatoren war also nachzufragen, ob die festen Einkünfte an die Pfarrer und Diener gezahlt wurden. Für besondere Zuwendungen an die Kirche und ihre Diener hatte der Pfarrer oder die Nutznießer meistens Brief und Siegel in Händen, die den Visitatoren vorgelegt wurden, und wo dies nicht der Fall war, wurde das Zeugnis der Gemeindeältesten eingeholt, um die Angaben des Benefizianten zu bestätigen. In den städtischen Gemeinden war das Zeugnis alter Leute nicht mehr zu beschaffen. Hier trat als Ergänzung das Stadtbuch oder das Schöppenbuch hinzu, wie auf dem Lande, z. B. in der Altmark auf das „alte Landbuch" zurückgegriffen wurde, um die Angaben der Kirchendiener zu überprüfen; im Stadtbuch waren alle frommen Stiftungen mit der Höhe des Betrages und dem Datum der Stiftung eingetragen.

Nach erfolgter Nachprüfung setzte Weinlöben nun ein zusammenfassendes Konzept aller dieser Einkommens-Verzeichnisse der Matrikel — C — auf, das dann vom Schreiber kopiert wurde. — A —.

Die Einkommen der Nebenaltäre, Vikareien, Kommenden in den Stadtkirchen waren Geistlichen meist zur Nutznießung überlassen. Diese waren angewiesen, zur Visitation ein Register der Einkünfte fertigzustellen und nötigenfalls Belege für die Richtig-

keit ihrer Angaben bereitzuhalten. Diese eingereichten Einkommensregister wurden gewöhnlich einfach der Matrikelabschrift des Schreibers beigeheftet und bei der Aufstellung der Matrikel gelegentlich auch auf sie verwiesen. In den Städten wird den Gemeinden zusammen mit der Abschrift des Visitations-Abschiedes ein Verzeichnis der in den gemeinen Kasten geschlagenen Kommenden, Altäre usw. zurückgelassen [1]) unter Beifügung eines Registers der einzelnen Einkommensposten dieser Lehen, damit die Vorsteher des gemeinen Kastens nach diesem das Einkommen des gemeinen Kastens eintreiben können. Hiervon bleibt das Konzept, seltener eine Abschrift, stets bei den Akten der Visitationskommission. Die eingereichten Einkommensregister einzelner geistlicher Lehen werden häufig solchen Inhabern, denen die Pfründe belassen wird, wieder übergeben, nachdem sie in die für die Kommission bestimmte General-Matrikel der Pfarre aufgenommen worden sind und nachdem sie die Recognition, d. h. Visum der Visitatoren, erhalten hat. In manchen Fällen werden sie der Matrikel beigeheftet. Für die Vorsteher der Kirche hat nur das Register der in den gemeinen Kasten geschlagenen Lehen einen Wert; ihnen steht dann ferner der Abschied zur Einsicht offen, in dem die Namen sämtlicher Lehen — wie auch die der Inhaber — angeführt werden. Für die Erfüllung der den Altaristen zukommenden Leistungen zu sorgen, war nicht Aufgabe der Vorsteher, sondern diese konnten über den Rat durch die Vermittlung der Vorsteher oder auf dem direkten Klage- bzw. Beschwerdewege bei der Visitationskommission auf die Einhaltung der Zahltermine dringen, wie ja auch vielfach geschah; der größte Teil des Briefwechsels der Visitatoren geht auf Beschwerden von Geistlichen an Nebenaltären zurück, denen ihre rechtmäßigen Bezüge gekürzt sind.

Kapellen, Hospitäler hatten ihre eigenen Vorsteher; kamen die Einkünfte in den gemeinen Kasten, so erhielten die Vorsteher desselben ein Einkommensregister dieser kirchlichen Institute, verblieben sie, wie z. B. viele Bruderschaften, im Besitze ihrer Einkünfte, so blieb ihnen auch das Einkommensverzeichnis, nachdem die Visitatoren eine Kopie in das Matrikelbuch hatten aufnehmen lassen, und nachdem sie es rekognosziert hatten.[2])

Für die Klöster geschah dasselbe. Wie für ländliche und städtische Pfarrkirchen das Pfarrinventar, die Kirchenkleinodien, in das Visitationsbuch aufgenommen wurden, genau so wurden die mobilen Wertgegenstände im Kloster registriert und das Register zu den Akten in die Matrikel aufgenommen; auch Urkunden-

---

[1]) Brief an Hans Weinmann, G. St.-Arch. Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 13—14. Gelegentlich der Übersendung des Visitationsabschiedes für Rathenow schrieben die Visitatoren, Cop.-Buch C., fol. 22, „weil ir dan die verzeichnis der zins und pachtleute zu solchen lehen (d. h. der in den gemeinen Kasten geschlagenen) und memorien bey euch habt“, so übersenden sie keins.

[2]) Wie die Instruktion der Visitatoren vorschrieb Art. 5: Riedel, C., III., 471.

verzeichnisse, die die Visitatoren „Fundationes“ nannten, wurden ausgestellt,[1]) ebenso wurde das Einkommensverzeichnis des Klosters fertiggestellt und in das Matrikelbuch eingetragen, nachdem die Angaben, die der Propst als Klosterverweser gemacht hatte, überprüft worden waren.

Diese Matrikeln hatten also nur Wert für die Visitationskommission, da sie das Gesamteinkommen der Pfarre, der Kirchendiener und aller Lehen in der Pfarre enthielten. Die Generalmatrikeln finden wir aus diesem Grunde auch nur in zwei, ganz vereinzelt auch in drei Ausfertigungen. Neben dem Konzepte Weinlöbens — C — liegt nur die in das Visitationsbuch geschriebene Kopie des Schreibers vor. — A —.

Weinlöben hatte in der sog. Instruktion für die Visitatoren (Art. 15) die Forderung aufgestellt, daß alles, was verhandelt worden war, „in ein lauter und klar und eigentlich Visitationsbuch gestellt“ und „dasselbige nach beendeter Visitation wiederum nach Berlin eingebracht“ werden sollte.[2]) Wie die Visitatoren von 1580—85 und von 1600 Visitationsbücher anlegten, umfangreiche Convolute, in denen sie fortlaufend die Visitations-Abschiede und Matrikel, auch die Konzepte eintragen ließen, so hat auch die erste Visitations-Kommission ein solches Verfahren eingeschlagen; der Gedanke hierzu entsprang sicherlich dem Organisationstalent Weinlöbens.

Dieses „Visitationsbuch“ muß in zwei Ausfertigungen vorhanden gewesen sein, dem Konzeptbuch Weinlöbens und dem Copialbuch des Schreibers. Was heute von diesen Visitationsbüchern vorliegt, sind nur einzelne Blattlagen, die den ursprünglichen Zusammenhang nur in ganz seltenen Fällen noch erkennen lassen.

Ich bin aber auch der Meinung, daß die Geschäftsführung der Visitation, je länger sie dauerte und je mehr das Aktenmaterial anschwoll, die Zusammenstellung fortlaufend geschriebener Codices nicht gestattete, sondern daß die Kommission selbst dazu überging, diese zu Aktenbündeln, teils geheftet, teils lose, zusammenzunehmen, wobei je ein Aktenbündel das Material für einen Visitationsort enthielt; denn während aus der ersten Zeit der Visitation einzelne Blätter noch eine Paginierung aufweisen, ist das bei der großen Mehrzahl der Abschriften und Konzepte nur noch selten der Fall, so daß man geneigt ist, anzunehmen, daß eine feste, buchmäßige Form der Akten nicht bestanden hat.

Bei den zahllosen Rückfragen und in Einzelfällen während der ersten Visitation waren die Visitatoren geradezu gezwungen,

---

[1]) Ein solches Urkundeninventar des Klosters Spandau bespricht Curschmann, Jhrb. für Brandenburg. Kirchengesch. 1904, S. 36 ff., eine Fundation des Kapitels zu Stendal und Tangermünde hat den Visitatoren ebenfalls vorgelegen, und schließlich hat Weinlöben ein Inventar des Sabinenklosters zu Prenzlau aufgestellt, dessen Veröffentlichung ich mir vorbehalte.

[2]) Riedel, C., III., 471.

die Akten für die einzelnen Visitationsorte getrennt aufzubewahren; wie bei keiner späteren Visitation häuften sich Anfragen und Berichtigungen, die brieflich oder mündlich eingingen, und Nachtragungen und Einlagen in die Akten erforderlich machten, ganz zu schweigen von den nachträglich zu berichtigenden Unklarheiten, die bei der Festsetzung der Bestimmungen über die Einkommensverhältnisse der Kirchendiener dadurch entstanden, daß Register noch nicht aufgestellt oder zurückgehalten, geweigert oder nachgeliefert wurden.

So wird es schon während der ersten Visitation dahin gekommen sein, daß die vielköpfige Kommission im Interesse einer schnelleren Förderung der Arbeiten das anfangs fortlaufend geschriebene Copialbuch nach örtlichen Gesichtspunkten auseinander nahm, was dann sicher bei den folgenden Visitationen 1551 bzw. 1558 der Fall gewesen sein wird, deren schriftliche Aufzeichnungen hauptsächlich aus Eintragungen in die Akten der ersten Visitation bestehen.

Die Konzepte Weinlöbens sind vom Kanzler nie paginiert worden; wenn sie Seitenzahlen aufweisen, so sind sie von Archivaren später nachgetragen worden, z. B. als die einzelnen in den Archiven befindlichen Bruchstücke der Konzepte Weinlöbens zu Fascikeln vereinigt worden.[1])

In der späteren Zeit der Visitation ist das Konzept Weinlöbens häufig nicht mehr Vorlage für eine Kopie des Schreibers gewesen; die Matrikeln der späteren Zeit der ersten Visitation sind mitunter nur in den Konzepten vorhanden; denn anders ist es nicht zu erklären, wenn Weinlöben bzw. die späteren Visitatoren in diese recht flüchtig hingeworfenen Matrikeln die eingetretenen Aenderungen hineinschreiben, was die Visitatoren nicht getan hätten, wenn Abschriften ihnen zur Verfügung gestanden hätten.

Die wenigen mit Seitenzahlen versehenen Blätter der Abschriften des Schreibers ermöglichen nur die Rekonstruktion eines solchen Kodex aus dem Anfange der Visitation — wie folgende Uebersicht zeigt —, wobei noch die Frage offen bleibt, ob nicht die letzten Seiten, ab Pagina 265 einem anderen Kodex angehören, da die chronologische Aufeinanderfolge der Visitationen mit der Seitenzahl sich nicht deckt.[2])

---

[1]) Geh. St.-Arch., Rep. 47. 14. Weinlöbens Cop.-Buch E. Folio 1—3: Matrikel des Stifts zu Arneburg; Folio 3—5: Matr. d. Pfarrkirche zu Arneburg; Folio 6—8: Abschied für Zehdenick; 9—12: Matr. d. Pfarrkirche zu Spandau und Folio 12—13: Matr. zu Potsdam.

[2]) Folgende Zusammenstellung ist möglich:
Folio 161: Alt-Landsberg.
Folio 161—180: Barnim und Teltow.
Folio 225—255: Cöpenick.
Folio 265—280: Matrikel für Nauen.
Folio 280—284: Abschied für Nauen.
Folio 292—315: Rathenow.
Folio 319—328: Fundation des Klosters zu Spandau.

Wo ferner in den Akten sich Seitenzahlen finden, habe ich es stets im Texte angegeben; da das handschriftliche Material der Altmark mir nicht vorgelegen hat, so kann ich über die Codices dieser Akten nichts sagen; möglicherweise mag bei diesen Quellen eine fortlaufende Niederschrift in Buchform erfolgt sein.[1])

Mag also ein Visitationsbuch nicht bestanden haben, so ist es doch den Abschriften und Konzepten besser ergangen als den Reinschriften der Visitationsabschiede. Sie sind stets in den Händen der Zentralbehörde, des Consistoriums, geblieben, das die Bestände bei der Einrichtung der Inspektionen nach diesen Verwaltungsbezirken zusammenfassen mußte. Die Visitatoren von 1580 bis 1585 u. 1600 legten die Codices nach diesen Bezirken erst an, daher erklärt es sich auch, daß die Akten der letztgenannten Visitationen noch in Originalbänden vorhanden sind.

Ich nehme an, daß alle Niederschriften — der Abschiede und Matrikeln — des Schreibers mindestens 25 bis 30 Bände oder Aktenbündel von ca. 200 bis 300 Folio-Seiten füllen. Curschmann,[2]) der von „einem Codex" spricht, in dem die Visitatoren „die Reinschriften ihrer Protokolle und Visitations-Abschiede vereinigten", schafft ein unrichtiges Bild, wenn er auch weiter sagt, daß „der Codex" noch 1575 erhalten war und von den Visitatoren benutzt wurde.

Nicht „alle uns erhaltenen Blätter zeigen Spuren der Ueberarbeitung", sondern nur die Abschriften des Schreibers und nur, wo diese fehlen, bzw. gar nicht hergestellt waren, die Konzepte Weinlöbens; das ist aber kein Beweis dafür, daß die Codices noch vollständig waren, vielmehr dafür, daß das Aktenmaterial — gesondert nach Visitationsorten — benutzt werden konnte, wobei anzunehmen ist, daß die Einteilung nach Inspektionen bereits durchgeführt war, da auf dieser Grundlage diese Visitationen ausgeführt worden sind. Die Gruppierung des Aktenmaterials nach Inspektionen ist bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben; was aber an Akten im Berliner Consistorial-Archiv heute noch vorhanden ist, ist längst nicht alles. Seitdem die Visitationen von 1600 als Grundlage für alle weiteren Visitationen galten, wurden die Akten der ersten Visitation vernachlässigt, sie gerieten in „einen Zustand völliger Verwahrlosung": Ein Teil verschwand vollständig von der Bildfläche, andere Teile wanderten in andere Archive und wieder ein anderer Teil wurde als — Fliegende Blätter — verlegt und durcheinandergeworfen.[3]) Und selbst in der Behandlung der aus den Registraturen der Pots-

---

Folio 341—361: Matrikel für Spandau.
Folio 361—379: Abschied für Spandau.

[1]) Der Abschied für das St. Annenkloster zu Salzwedel trägt die Seitenzahl 118—120.

[2]) Jhrb. f. Brandenb. Kirchengesch., 1904, S. 45.

[3]) Vgl. dazu Sehling, a. a. O., S. 8.

damer Regierung übernommenen Restbestände ist das Consistorial-Archiv nicht als Vorbild zu nehmen. Angaben nachzuprüfen ist eine unglaublich zeitraubende Arbeit, da einmal die einzelnen Aktenbündel nicht an der bezeichneten Stelle liegen, andererseits die auf dem Aktendeckel befindlichen Inhaltsangaben nach Zeit, Ort und Inhalt unrichtig und unvollständig sind. Der Leser muß sich in wochenlanger Arbeit durch die ganzen Bestände des großen Schrankes, der die Visitationsakten birgt, im wahrsten Sinne des Wortes hindurchgraben.

Die Abschriften der Visitationsakten der Alt-Mark sind mit Errichtung der General-Superintendentur in Stendal dorthin gewandert, von wo sie vom Regierungs-Archiv in Magdeburg übernommen sind. Sie sind in der mühsamen, verdienstvollen Arbeit von Müller-Parisius veröffentlicht worden.

Noch schlimmer erging es den Weinlöbenschen Concepten. Einmal kamen sie nur zum Teil bei der „Reiterierung" der Visitation 1551 u. 1558 u. 1563 für die Visitatoren in Betracht und wurden daher als Makulatur beiseite gestellt, andererseits erschwerte die Unleserlichkeit der Konzepte jedem Archivbeamten eine richtige Eingruppierung der Akten.

Sehr viele Konzepte befinden sich im Geh. Staatsarchiv, das die Bestände des Ministerialarchivs zu Potsdam — aber leider unvollständig — übernommen hat. Dort finden sich auch ferner die Briefkonzepte, die — wie angeführt — unvollständig und zum Teil aus dem Zusammenhang gerissen sind. [1])

Eingangs gebe ich eine tabellarische Uebersicht der vorhandenen, gedruckten und ungedruckten Abschiede und Matrikeln, wobei ich lediglich die visitierten Städte und Klöster anführe. Ich nehme Abstand von der Erwähnung der Matrikeln der Landpfarren, da diese leider vielfach infolge von Riedels Bearbeitung zerlegt, bzw. verlorengegangen sind, woraus sich auch die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit ergibt, den Umfang der visitierten Bezirke heute festzustellen. In einer zweiten Rubrik gebe ich die Art der Quelle, in einer dritten die Handschrift, an, wobei ich nicht unterlassen will, hinzuzufügen, welche Quelle spätere Zusätze aufweist. In einer weiteren Rubrik ist das Archiv, in dem das Manuskript liegt und letzthin der Abdruck desselben angegeben worden.

Alle Briefe, die Magister Weinlöben in Sachen der Visitation zu schreiben hatte, trug er fortlaufend als Konzepte in ein besonderes Buch ein, das er selbst als „Briefregister" bezeichnete. [2])

---

[1]) Von diesen sogenannten Cop.-Büchern Weinlöbens fehlt die Cop.-Bücher D. und G., die aber keine Briefentwürfe, sondern Konzepte von Matrikeln und Abschieden enthalten.

[2]) Im Cons.-Arch., Sup. Potsdam, II., litt. d., Nr. 1, verweist Weinlöben bei der Matrikel von Glienick auf einen Brief an die Stechows und die Antwort derselben: „wie im Briefregister zu finden." Diese Briefe finden sich im Weinlöbenschen Cop.-Buch B., fol. 19 und fol. 30.

Von diesen Briefregistern ist nur ein Bruchstück erhalten, das sich im Geh. Staatsarchiv befindet[1]) und dort mit anderen Konzepten unter der irreführenden Bezeichnung aufbewahrt wird: „Copialbücher, so der Herr Canzler Weinlöben Anno 1541 bei der damaligen Visitation gehalten von A.-C., seind aber unvollkommen, also das viel städte und dörfer darin nicht bedacht werden". In Wirklichkeit sind die Copialbücher A. B. C. u. F. Teile des Briefregisters; wenn ich bei der Zitierung von Briefen die Bezeichnung Copialbuch verwende, so geschieht es lediglich mit Rücksicht auf den in der Visitations-Literatur bisher geübten Brauch.

Die Tatsache, daß nur für die Visitationen von 1540—41 solche fortlaufend geschriebenen Briefregister sich finden, daß andererseits aus späteren Visitationen Briefkonzepte als Einlagen in die Konzepte oder Abschriften der Matrikeln hineingelegt wurden, hat zu der Behauptung geführt, daß die Briefregister verlorengegangen, nachdem sie auseinandergenommen sind. Ich glaube vielmehr, daß im Laufe der Visitation eine Aenderung der Methode eingetreten ist, da die fortlaufende Aneinanderreihung der Briefkonzepte in besonderen Registern mit Fortschreiten der Visitation sich als unpraktisch herausstellte. Später hatte Weinlöben überhaupt nicht mehr alle Briefe im Konzept entwerfen können, er sah sich genötigt, sie in dem Konzept der Matrikeln anzudeuten, oft nur dem Inhalte nach, Stichworte auf Merkzetteln darstellend, — wie ja seine Arbeitsweise auch auf den Landtagen vielfach war,[2]) — und schließlich legte er die Konzepte der Briefe, auf die bei Fortgang eines Handels dauernd zurückgegriffen werden mußte, zu den Abschieden bzw. Matrikeln, und hier sind sie leider nicht in der Vollständigkeit überliefert worden, wie es für die ersten Jahre der Visitation glücklicherweise der Fall ist, und wie es für eine Geschichte der Visitation wünschenswert wäre. Somit ist es erforderlich, alle Konzepte Weinlöbens eingehend durchzugehen; denn oft finden sich unter diesen nur wenige flüchtige Worte, die den Inhalt von Briefen darstellen, sei es, daß ein Kloster Vorspannpferde stellen muß, sei es, daß ein Geistlicher oder ein Landreiter zur Visitation bestellt wird.

Je weiter die Visitation fortschreitet, um so spärlicher fließen die Nachrichten aus Briefen über den äußeren Verlauf der Visitationshandlung, bis schließlich die Quelle ganz versiegt, ab 1543, trotzdem in allen Matrikeln aus dieser Zeit auf solche ausgefertigten Briefe hingewiesen wird.

Die Originale der ausgegangenen Briefe sind naturgemäß nur in ganz seltenen Fällen vorhanden, und da die Konzepte in Anschrift, Unterschrift, Datum und Siegel überhaupt nichts enthalten, so ist manches Wertvolle in ihnen verlorengegangen. Auch hier muß die Lokalforschung einsetzen, um zu retten, was zu

---

[1]) G. St.-Arch., Rep. 47. 14. Vgl. dazu F. Curschmann, Jhrb. des histor. Vereins zu Brandenburg, 1904, 34/35, S. 90.

[2]) W. Friedensburg, Ständeakten, a. a. O., S. 137—139.

retten ist; aus Privatbesitz, Kirchenbüchern, Pfarrarchiven wäre vielleicht noch manches zu ergänzen, was im einzelnen heute noch unklar erscheint.

Gerade die Briefe sind eine Quelle besonderer Natur; während nämlich die Visitations-Abschiede trotz ihrer inhaltlichen — auf jeden Sonderfall zugeschnitenen — Mannigfaltigkeit eine gewisse bürokratische Schematisierung, vornehmlich in Anlage und Sprache aufweisen, sind die Briefe kostbare Dokumente für die persönliche Stellungnahme des Schreibenden zum Empfänger; sie gewähren einen tiefen Einblick in die Denk- und Arbeitsweise des Kanzlers, werfen Schlaglichter auf die unsäglichen Schwierigkeiten, die der Visitationshandlung erwuchsen, lassen den das Beste wollenden Menschen gegenüber dem Verwaltungsbeamten hervortreten und zeigen ihn, den eigentlichen Reformator der Mark in seiner Weise, bald bittend, bald gütlich zuredend, bald unbillig drohend, bald rücksichtslos zugreifend — Langmut und Milde denen zeigend, die es verdienen, Härte und Strenge denen, die nur dadurch zu bezwingen sind. Und schließlich geht auch aus den Briefen hervor, daß er eine kühlabwägende Politik in solchen Fällen wohl verstand, wo — wie namentlich dem Adel gegenüber — feudal-staatliche Interessen gefährdet erschienen.

Die Visitation, so erwünscht sie auf der einen Seite war, so verhaßt und gescholten war sie auf der andern. Zwischen diesen zwiespältigen Meinungen stand der Kanzler, der eine Aufgabe erhalten hatte, die ihn auf ein bisher unbefahrenes Meer hinausführte. Mit welchen Mitteln er diese Aufgabe löste, zeigen eigentlich nur die Briefe; die Visitations-Abschiede sind doch nur die Ergebnisse seiner Arbeit.

---

2. Kapitel.

Die Visitation von Berlin-Cölln.

Nach dem ersten Ausschußtage des Landtages zu Pfingsten (16. 5. 1540) nahm die Kirchenvisitation ihren Anfang in Cölln a. d. Spree. Durch den Abschied für die Pfarrkirche St. Petri vom Freitag nach Assumptionis Mariae (12. Juni 1540) [1]) war die

[1]) Der Abschied findet sich gedruckt im Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik, herausgegeben vom Verein für die Geschichte Berlins, Berlin 1890, S. 490 ff.; ein weiterer Abdruck ist enthalten in dem Werke: „Die kirchliche Baulast nach märkischem Provinzialrecht." — Urkundenbuch, 1. Nachtrag, Berlin 1900, S. 7 ff., Nr. 19. Ferner haben Sehling, a. a. O., S. 194—197, Frege, a. a. O., S. 169 f. und Müller a. a. O., S. 171, auch Riedel, A., XII., S. 30, den Abschied abgedruckt; von dem handschriftlichen Material ist mir nichts zu Gesicht gekommen, Sehling gibt als Unterlagen zu seinem Drucke, ebenso wie Voigt-Fidicin im Urkundenbuche zur Berlinischen Chronik eine „gleichzeitige Abschrift" im Cons.-Arch., Sup.

erste Visitationshandlung abgeschlossen. Das Pfarrecht in der St. Petri-Kirche stand bisher dem Propst von Berlin zu, der die Kirche mit einem Prediger zu versorgen und zu bestellen hatte; in älteren Zeiten war, wie es im Abschiede heißt, die Petri-Kirche eine eigene Pfarrkirche gewesen, schließlich aber der Propstei von Berlin inkorporiert worden. Auf Anordnung des Kurfürsten wurde nunmehr St. Peter von der Propstei wieder abgesondert, und in einer besonderen Urkunde, die uns nicht mehr erhalten ist, übernahm der Kurfürst das Patronat über die Kirche, die in der Person des Johann Baderesch einen eigenen Pfarrer erhielt; seine Einkünfte wurden aus dem Kirchenvermögen genommen, wozu der Rat von Cölln in einem besonderen Vertrage eine Beisteuer bewilligte.[1]) Johann Baderesch aus Pommern hatte die Vokation als Pfarrer an St. Peter bereits vor dem Entscheid der Visitatoren durch den Rat von Cölln am Mittwoch vor Ostern 1540 erhalten, nachdem ihm schon 1537 das Lehen Jacobi in der St. Petri-Kirche vom Magistrat zugesprochen worden war.[2])

Die Schwierigkeiten bei der Festsetzung des Einkommens des Pfarrers waren sehr groß, weil festgestellt werden mußte, einmal was vor der Incorporation der Petri-Kirche zur Berliner Propstei dieser zugeflossen war[3]) und dann, was nunmehr der neugeschaffenen selbständigen Pfarre an Einkünften bewilligt werden konnte. Georg Buchhalter, der bei der Visitation als Mitglied der Kommission zugegen war, war selbst in seinen Einkünften sehr beschränkt und nicht gesonnen, von diesen noch etwas abzutreten; so mußte denn auf die angebotene Beihilfe des Rates zurückgegriffen werden, die bereits vor der Visitation in einem besonderen Vertrage zwischen Baderesch und dem Rate zu Cölln schriftlich festgelegt war.

Dieser Vertrag wurde dem Johann Baderesch für die Dauer seiner Amtsführung bestätigt. Ein Register für die St. Petri-Kirche ist aufgestellt worden, auf das in dem Abschiede für die Berliner Kirchen hingewiesen wurde, und in dem die Einkommensverhältnisse des Pfarrers der Petri Kirche für die Zukunft geregelt sind. Dieses ist nicht mehr vorhanden. An urkundlichem Material über die Visitation zu Cölln liegt nur noch der Ab-

---

Cölln, Gen., Nr. 11, an. Die Matrikel der Pfarre von Cölln scheint verloren gegangen zu sein, ist auch nirgends gedruckt.

[1]) Valentin Heinrich Schmidt, Geschichte der Petri-Kirche, Berlin 1809, S. 42.

[2]) Ebenda, Seite 9.

[3]) So konnten die Visitatoren aus einer alten kurfürstlichen Verschreibung feststellen, daß aus dem Mühlenhof zu Cölln a. d. Spree 8 Wspl. Roggen der Propstei zu Berlin gereicht wurden. Von diesen waren 2 Wspl. in d. Petrikirche zu Cölln zu entrichten. Solange der Propst zu Berlin die Petrikirche kurierte, waren die letzten Zinse aufgehoben. Nunmehr wurde die alte Bestimmung wieder in Kraft gesetzt. (G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 3.)

schied für das St. Gertrauden-Hospital vor, der dem Abschiede der St. Petri-Kirche beigefügt ist.[1])

Es ist bedauerlich, daß über die Visitationshandlung in Cölln a. d. Spree so wenig bekannt ist, besonders aus dem Grunde, weil bei dieser ersten Visitation für die Organisation der ganzen Visitation im Lande versuchsweise Mittel und Wege geprüft und ausgewählt wurden, sowie die in der sogenannten Instruktion enthaltenen Richtlinien die Probe ihrer Durchführbarkeit zu bestehen hatten. Im allgemeinen waren die dort angegebenen Methoden für die Gewinnung einer Uebersicht über die Einkommensverhältnisse und den Besitzstand der Kirchen brauchbar und wurden daher bei der Visitation durchweg befolgt; zu ihnen traten dann noch aus der Praxis der Visitation sich ergebend, einige Gepflogenheiten (z. B. eine umfangreiche Korrespondenz über fehlende bzw. zurückgehaltene Einkommensverzeichnisse).

Von einer Fortführung der Visitation in diesem Monat und im folgenden wird nichts berichtet, vielmehr ist anzunehmen, daß erst lange Vorbereitungen erforderlich sind, um die Visitationshandlung in Gang zu bringen. Nur eine einzige Notiz findet sich, daß im Juli visitiert worden ist.[2])

Erst im August beginnt die Kommission ihre Hauptarbeit mit der Visitation zu Berlin. Der Visitationsabschied für die St. Marien- und die St. Nikolai-Kirche zu Berlin datiert vom 15. August 1540.[3])

---

[1]) Müller, a. a. O., S. 225.

[2]) Im Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. d., Nr. 1, findet sich von der Hand eines Schreibers eine flüchtige Notiz: „Anno 40 dienstags nach Elisabeth (6. Juli) Schöneberg hat von alters Langwitz zu der pfarren in Schönebergk gehört, wie Simon Pankit (?) und Karl Lorentz daselbst bekennen, welchs es gedenken, daß beide dörfer beisammen gewesen — im 39. jár ist die pfarre abgebrannt und ob wol u. g. h. damoln holtz dozu geben, daß die pfarre . . . aufgebaut werde, so hat doch Er Johann Busenhagen, damals pfarrer zu Wilmersdorff, daß holtz weggefuret, noch zunächst es dem amtshause kommen lassen.“ In der Matrikel für Lankwitz, Riedel, A., XIII., 31, wird Lankwitz „als ein sonderlich pfarr für sich“ bezeichnet.

[3]) Der Visitations-Abschied ist abgedruckt:

1. Bei Müller, a. a. O., S. 215—225.
2. Bei Frege, a. a. O., S. 185 ff.
3. Bei Fidicin, hist.-dipl. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, a. a. O., II., S. 340 ff.
4. Im Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik, ed. Voigt, Berlin 1869, a. a. O., I., S. 492.
5. Bei Sehling, a. a. O., S. 155/160 (160).
6. In dem Werk „Die kirchliche Baulast“, ed. Magistrat Berlin, a. a. O., S. 122 ff.

Als Regest ist der Abschied dem Inhalt nach angegeben bei Fidicin, hist.-dipl. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, a. a. O., III., S. 411—413.

Die Reinschrift des Abschiedes wird im G. St.-Arch., Rep. 47, Band 4, angegeben. Die Matrikel ist nicht mehr vorhanden.

Der Kurfürst war und bleibt Patron der Pfarren, hatte auch 1539 den Propst von Berlin, Georg Buchholtzer, eingesetzt, dessen Verpflichtungen im Abschiede enthalten sind und dessen Stellung zu der eines Superintendenten oder eines inspector ecclesiarum gehoben wird.

Von den beiden Mönchklöstern der Stadt war das Dominikanerkloster in Cölln 1536 vom Kurfürsten in ein Kanonikats-Domstift zu Ehren der Maria Magdalena verwandelt und außerordentlich reich ausgestattet worden, das graue Kloster, d. h. das Minoritenkloster, wurde bei der Visitation den Franziskanermönchen belassen mit der Bestimmung, daß keine Novizen aufgenommen werden sollten; [1]) es war völlig verarmt, baufällig und zum großen Teil von den Mönchen verlassen. In den Räumen des Klosters in der Klosterstraße wurde die erste Druckerei in Berlin eingerichtet, die aber nur im Auftrage des Kurfürsten arbeitete. So sind die Kirchenordnung von 1540 und die Kammergerichtsreformationen hier gedruckt worden. [2]) Erst im Jahre 1571, am 4. Januar, starb der letzte Mönch, Bruder Peter, und das Kloster wurde in demselben Jahre in ein Gymnasium umgewandelt. Die Visitatoren führten den Silberschatz des Klosters an die kurfürstliche Silberkammer ab; [3]) ein eigentlicher Abschied für das Kloster ist nicht auffindbar.

Von den Anordnungen der Visitatoren über die frommen Bruderschaften in Berlin-Cölln liegt kein Dokument vor. Es ist nicht bekannt, ob die Wolfgangsbruderschaft und die Fraternitas Corporis Christi damals aufgehoben und ihre Güter in den gemeinen Kasten zu Berlin geschlagen wurden. Mit dem Dechanten und den übrigen noch residierenden Kalandsbrüdern wurde ein Vertrag abgeschlossen,[4]) auf Grund dessen sie den größten Teil der Hebungen an die Visitatoren abtraten zur anderweitigen Verwendung für Kirchen- und Schulzwecke. Diese schlugen sämtliche Einkünfte des Kalands in den gemeinen Kasten, vermutlich den der Domkirche, dessen Verwaltung Hans Weinmann übertragen wurde. Ihm wurden auch Brief und Siegel der vorhandenen Verschreibungen nebst dem Register der Einkünfte übergeben; noch ausstehende Verschreibungen sollten von den Kalandsherren Hans Weinmann zugestellt werden. Die Kalandsherren bezogen weiter von Hans Weinmann eine jährliche lebenslängliche Rente und erhielten das Kalandshaus in der Klosterstraße zur Wohnung angewiesen; 1545 wurde es dem Rat der Stadt Berlin überschrieben. [5])

---

[1]) A. Müller, a. a. O., S. 225.

[2]) Holtze, Geschichte der Stadt Berlin, Thudichums Thübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte. I. Band, 3. Heft, Tübingen 1906, S. 33/34.

[3]) Riedel, C., III., 501.

[4]) Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 29.

[5]) A. Müller, a. a. O., S. 228.

A. E. Büsching, Magazin für die neuere Historie und Geographie, Teil XII, Halle 1778, S. 559, erwähnt ein kurfürstliches Reskript aus dem

Vor allem ist es zu bedauern, daß von den Anordnungen des Kurfürsten und der Visitationskommission über das 1536 errichtete Domstift und über die Einsetzung Hans Weinmanns zum Einnehmer des Domstifts nichts überliefert ist; denn durch das Bekanntwerden dieser Materialien würde ein Ueberblick über den Umfang der neuen Ertragsquellen möglich sein, die dem Domstift durch die Visitation aus dem Lande zuflossen.[1])

Wie die Universität zu Frankfurt und das Domstift zu Stendal, so erhielt „das Capitel zum neuen Gestift" zu Cölln a. d. Spree einen besonderen Einnehmer,[2]) der mit den Kastenherren der Kirchen nichts zu tun hatte, sondern zu besonderer Verwendung in Angelegenheiten des Domstiftes, aber auch für die Zwecke der Visitation, als Einnehmer der Visitatoren herangezogen wurde.

Dem Einnehmer wurde unter anderem die Verwaltung des Einkommens Kalands zu Berlin und Cölln, des Kalands zu Alt-Landsberg, des zweiten Lehens Corporis-Christi in der St. Nikolai-Kirche zu Berlin, eines Teils des Lehens Corporis-Christi aus derselben Kirche und des Einkommens der Kapelle Trinitatis und Annae in der Marienkirche zu Berlin übertragen. Von den Kalandsherren zu Berlin und Cölln bezogen noch acht eine Rente in Gestalt von 8 Schock und einem Wspl. Roggen (gleich 12 Scheffel): Peter Pomholz, Johann Schönen, Jacob Kolen, Bartholomäus Schultes, Johann Mathis, Wolfgang Baitz, Jacob Lüdicke und Georg Lidtken, ferner der Kalandsbote Michel Urban, der bei der Einziehung der Zinsen und Pächte Hilfe leisten sollte. Ferner wurden noch Pensionen gezahlt an die Kanoniker im Stift zu Cölln Joachim Nachtigall, Joachim Zehris und Johann Ragusch. Nachtigall war Inhaber des Lehens Corporis Christi, und der Scholastikus Ragusch hatte als Beneficium die Kapelle Trinitatis. Mit ihnen war von den Visitatoren ein Abkommen getroffen, daß, da nur „ein Beneficium propter officium" folgen sollte und da das Officium nicht mehr zulässig wäre, das Beneficium „zu besserem Nutz oder Dienst" gewandt werden sollte. Sie müßten also horas de tempore in der Nikolai-Kirche singen; da sie aber von anderen Beneficien her bereits dazu verpflichtet wären, so müßten sie Lektoristen-Gelder an Stellvertreter zahlen oder aber, und das war der Ent-

Jahre 1540, nach dem das Kalandhaus den Kalandsherren nicht mehr gegeben werden darf.

[1]) In Ledeburs Archiv 18, S. 68, wird ein Inventar der Domkirche vom Jahre 1536 abgedruckt, das einen unglaublichen Reichtum an kirchlichen Geräten zeigt, die vielfach aus dem Kloster zu Spandau — wie die „Monstranz", — aus Frankfurt — „wie das große Creutz" — aus Salzwedel, dem Kloster Ruppin, Lehnin und Tangermünde stammten; dazu kam das reiche Silberwerk aus dem Schlosse zu Tangermünde (Ledebur, S. 79 ff.). Sehr gut ausgestattet war auch 1537 das Stift an geistlichen Gewändern. Schließlich ist noch aus dem Jahre 1541 vom Tage Purificationis Mariae ein vermutlich von Hans Weinmann aufgestelltes Verzeichnis der Geschenke des Kurfürsten von Mainz vorhanden.

[2]) Riedel, A., XII., 34.

scheid — müßten sie einen größeren Teil der Einkünfte an Hans Weinmann zahlen.[1]) Aehnlich wurde über das Lehen verfügt, das Valentin Pful, Domherr zu Brandenburg, hielt.[2])

In diesen Augusttagen ist ebenfalls in Cölln, wo auch die Berliner Pfarrangelegenheiten geregelt wurden, das „Städtlein" Köpenick visitiert worden. Es wird von Sehling[3]) entgegen dem Riedelschen Druck und anderen angegeben, daß die Visitation von Köpenick erst im Jahre 1541 erfolgt ist. Einmal ist nicht recht zu ersehen, in welcher Zeit des Jahres 1541 die Visitation von Köpenick erfolgt sein soll, da der dokumentarische Nachweis für die Tätigkeit der Visitatoren in diesem Jahre geradezu lückenlos möglich ist, andererseits aber läßt sich mit zwingender Notwendigkeit aus dem vorhandenen Aktenmaterial der Nachweis für die chronologische Fixierung der Visitation von Köpenick erbringen. In der von Schreiberhand aufgestellten Matrikel[4]) der Dörfer auf dem Teltow und Barnim findet sich auf pagina 225 unter den Dörfern des Teltow der Name Köpenick und der filia Glienick mit dem Hinweis: „Siehe 30 folia infra", und tatsächlich findet sich im Consistorialarchiv Sup. Cölln-Land, litt. d, Nr. 1, die ausführliche Matrikel von Cöpenick[5]) mit der Seitenzahl 255 ff. Das könnte immerhin noch nicht als Beweis dafür dienen, daß Köpenick zusammen mit den Dörfern des Teltow in Cölln visitiert worden ist, vielmehr könnte daraus entnommen werden, daß die Visitation von Köpenick auf eine gelegenere spätere Zeit zurückgestellt wurde. Nun enthält aber das Concept Weinlöbens der Matrikeln der Ortschaften des Teltow im Geheimen Staatsarchiv,[6]) das der Abschrift des Schreibers im Konsistorialarchiv voranging, auf Seite 27 bis 39, den letzten des Faszikels das Concept des Visitationsabschiedes von Köpenick; da aber anzunehmen ist, daß das Copialbuch D von Weinlöben fortlaufend geschrieben worden ist, zumal da der Schreiber dieselbe Reihenfolge innehielt, so muß man mit der Tatsache rechnen, daß Köpenick visitiert worden ist, als die Dörfer auf dem Teltow visitiert wurden. Daß Köpenick in der Mitte des August visitiert wurde, beweist auch die Tatsache, daß am 18. August bereits ein Teil der Kirchenkleinodien von Köpenick wie auch von Glienick an die kurfürstliche Silberkammer abgeliefert wurde.[7])

Dies bestätigen ferner zwei Briefe, die Riedel abdruckt.[8]) Im ersten Brief an den Hauptmann von Köpenick, Georg Flans, der Ende Oktober 1540 geschrieben ist, teilen die Visitatoren

---

[1]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 27.

[2]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 13.

[3]) Sehling, a. a. O., S. 197, gibt den 23. Oktober 1541 als Datum des Abschiedes an und als Datum der Matrikel sogar 1542.

[4]) Siehe weiter unten S. 97.

[5]) Der Abdruck der Matrikel von Köpenick bei Riedel, A., XII., S. 38.

[6]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch D., fol. 1—39.

[7]) Riedel, C., III., 501.

[8]) Riedel, A., XII., S. 42 und 39.

mit,[1]) daß sie „vor etlichen Wochen den Bericht von den Pfarren und geistlichen Lehen des ‚Stedtleins' Köpenick und des Dorfes Glienick angehört und darauf eine schriftliche Ordnung übersandt haben". Das Begleitschreiben zu dieser angegebenen Sendung, die ebenfalls erst Ende Oktober erfolgt ist, findet sich auch bei Riedel abgedruckt,[2]) in demselben nehmen die Visitatoren Bezug auf eine mündliche Verhandlung mit den Vertretern von Köpenick („die mündliche Verhandlung bei Euch") über die Gelegenheit und das Einkommen der Pfarre.

Bei dieser Visitation ist der Pfarrer von Köpenick, Martin Klettenberg, zugegen gewesen, auch das Ratsbuch von Köpenick ist einiger Hauptverschreibungen wegen eingesehen worden.[3])

Dieser Abschied selbst ist datiert „Cölln a. d. Spree am Sonntag nach Ursula", (24. Oktober 1540),[4]) stammt also aus der Zeit der Rückkehr der Visitatoren nach Cölln nach beendeter Visitation in Frankfurt usw. Nun ist aber bekannt, daß die Visitation in Cölln abgebrochen werden mußte, weil der Kurfürst die schleunige Vornahme der Visitation in Frankfurt anbefohlen hatte; wie so manche Briefe[5]) noch aus Frankfurt geschrieben werden mußten, die auf die Visitation von Cölln-Berlin sich bezogen, so war es auch nicht möglich, für Köpenick den Abschied gleich nach erfolgter Visitation fertigzustellen. Das Schriftstück wurde also erst nach der Rückkehr im Oktober ausgefertigt. Der Visitationsabschied sollte von der Kanzel verlesen werden, und der Rat Ausgaben und Einkommen der Pfarre durch die Kastenherren überwachen, sowie die Zinsleute des Kalands, der, wie in Berlin und Cölln, dem Landtagsbeschluß zufolge, zugunsten des Landesherrn verwandt wurde, auffordern, die Zinse an Hans Weinmann zu zahlen. Bei der Beitreibung der Einnahmen, auch der Accidentien der Kirchendiener sollte der Rat des Städtleins

---

[1]) Das Konzept Weinlöbens des Briefes ist im G. St.-Arch., Rep. 47, 14 Weinlöbens Cop.-Buch D., fol. 38/39.

[2]) Riedel, A., XII., S. 39; Weinlöbens Original-Konzept im G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch D., fol. 37.

[3]) Riedel, A., XII., 30.

A. Müller, a. a. O., S. 277, nennt Klettenberg als Pfarrer in Angermünde.

[4]) Im Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. a., Nr. 1, befindet sich: 1. (von Schreiberhand) „die ordnung und bestellung der pfarrkirchen, geistl lehen und schulen des stedtleins Köpenick und dabei der abschied durch des Churfürsten zu Brandenburg, U. gn. H. visitatores nach gehaltener visitation dort selbst gemacht" und 2. die Pfarr-Matrikel. Ein Abdruck des Abschiedes bei Sehling, a. a. O., S. 197—199. Der Abschied ist ferner gedruckt bei Riedel, A., XII., S. 40/42, mit der falschen Datierung 1541. Riedel druckt nach dem Konzept Weinlöbens im G. St.-Arch., 47, 14, Weinlöbens Cop.-Buch D., fol. 33/37.

[5]) Weinlöbens Cop.-Buch F. enthält größtenteils Briefe, die sich auf die Visitation von Berlin-Cölln beziehen, die aber in Frankfurt geschrieben worden sind. — In einem Brief a. d. Kurfürsten (Cop.-Buch F., fol. 17) wird auf diesen Umstand besonders hingewiesen.

und der Hauptmann in seinem Befehlsbereich „auf dem Kietz und anderswo" mithelfen.

In Berlin-Cölln ist dann weiter das Kloster und Städtlein Alt-Landsberg visitiert worden. Der Prior des Klosters, Matheus Heß, erschien in Begleitung einiger Geschickter des Rates und einiger Bürger des Städtleins Alt-Landsberg in Cölln, und am Montag, dem 16. und Dienstag, dem 17. August wurde über das fernere Schicksal des Augustiner-Klosters der Marien-Knechte verhandelt. Einen Vertrag über das Kloster schlossen die Visitatoren mit dem Rate der Stadt am 16. August ab, ein Bruchstück davon, von der Hand eines Schreibers Weinlöbens, befindet sich im Konsistorialarchiv.[1]) Daraus erhellt, daß neben dem Prior nur noch ein Laienbruder, Caspar Urthmann oder Erdmann, im Kloster weilte. Dieser wurde in das Hospital St. Gertrud vor der Stadt Cölln a. d. Spreee aufgenommen. Der Prior selbst verzichtete in Cölln in einem besonderen Vertrage am 17. August 1540 auf seine Pfründe, begnügte sich mit einer stattlichen Abfindung in Gestalt der zwei Klosterpferde, zweier Kühe, eines Teils des Hausgeräts des Klosters an Betten und Zinngefäßen, wozu noch ein Landgarten im Werte von 18 Schock gr. kam. Dahingegen trat er den Visitatoren an des Kurfürsten Statt das Kloster samt allen beweglichen und unbeweglichen Gütern ab. Matheus Heß wurde dann, nachdem er die Kirchenordnung angenommen, von den Visitatoren in Neuenhagen als Pfarrer bestätigt. Neuenhagen selbst war Filia der Landsberger Pfarre. Es ist beim Amtsantritt des Matheus Heß zu einem Konflikt zwischen dem an Stelle des Klosters getretenen Patron der Pfarre, Ebel Krummensee, und dem neuinstituierten Pfarrer gekommen. Der von Krummensee versuchte die Filia der Pfarre von Neuenhagen, Seeburg, ihm zu entziehen. Die Angelegenheit ist bei der Visitation von Neuenhagen zur Sprache gebracht worden.[2])

Das Silbergerät des Klosters wurde von den Visitatoren an die churfürstliche Silberkammer nach Berlin abgeliefert.[3]) Die Quittung, die sie selbst am 18. August 1540 dem Kloster ausstellten, befindet sich im Magistratsarchiv zu Alt-Landsberg.[4]) Es wurde dann aber am 1. Februar 1541 dem Rat der Stadt Berlin zugewogen und übergeben.[5]) Die Grundstücke des Klosters wurden dem Rate der Stadt verpachtet mit der Bestimmung, daß

[1]) Cons.-Arch., Sup. Berlin-Land, litt. 1., Nr. 1, auch bei Voigt, Urkunden-Buch zur Berlinischen Chronik, a. a. O., S. 300 und Sehling, a. a. O., 151.

[2]) Im Cons.-Arch., Rep. 47, 14, findet sich in Weinlöbens Cop.-Buch D. auf der letzten Seite (fol. 40) eine ganz flüchtige Notiz Weinlöbens unter dem Datum 1540 über diese Beschwerde des Matheus Heß vor den Visitatoren in Cölln gelegentlich der Visitation von Neuenhagen.

[3]) Riedel, C., III., 501.

[4]) Gähde, a. a. O., S. 238 f. — Nach einer brieflichen Mitteilung befindet sich weder im Archiv der Superintendantur noch im Magistrats-Archiv zu Alt-Landsberg eine solche Quittung.

[5]) Gähde, a. a. O., S. 283.

ein Teil der Pachtsumme in Höhe von 3 Schock und 1 Wispel (gleich 9 Scheffel) Roggen für den Unterhalt des letzten Mönches im Gertrauden-Hospital, der Rest für die Universität in Frankfurt Verwendung finden sollte. Außerdem wurde dem Rate für den Fall, daß die Klostergüter durch den Kurfürsten verkauft werden sollten, das Vorkaufsrecht bewilligt. Im Jahre 1545 erfolgte der Verkauf der Güter unter Zubilligung des Vorkaufsrechtes an den Landsberger Rat.[1])

Das Städtchen Alt-Landsberg, eine Mediatstadt derer von Krummensee, erhielt in gleicher Weise Dienstags nach Assumptio Mariae (17. Aug.) eine Visitations-Ordnung, die aber nicht mehr erhalten ist, nur Gähde[2]) erwähnt sie. Es wird auch in dem Vertrag mit dem Rate über das Kloster auf einen solchen Abschied hingewiesen; wenn nämlich gesagt wird, daß der Rat 2 Schock von dem Lehen der Elenden einnehmen soll, deren Gilde aufgehoben wurde, wie „der Abschied und Ordnung, durch die Visitatoren dem Stedtlein Landsberg schriftlich geben", meldet.

Als erster Pfarrer wird Mathias Zühlsdorf bestätigt, und Leuthinger der ältere als Kaplan angestellt. Ein Verzeichnis der in der Pfarrkirche zu Alt-Landsberg befindlichen Altäre druckt Riedel unter dem Datum Montag nach Crucis Anno 1540 (20. September) ab.[3]) Dieses Verzeichnis ist den Visitatoren wahrscheinlich übergeben worden, als sie nach Beendigung der Visitation im Osten der Mark nach Berlin zurückkehrten. Die Hauptstraße von Frankfurt nach Berlin ging nämlich über Alt-Landsberg.[4])

Die Einkünfte des Kalands zu Alt-Landsberg waren wie die Visitationen am 25. August Hans Weinmann aus Frankfurt mitteilten,[5]) in den gemeinen Kasten geschlagen worden. Müller[6]) erwähnt den Anfang eines Visitations-Rezesses von 1540 für das Städtchen Alt-Landsberg. Dies Aktenstück dürfte aber erst aus späteren Zeiten herrühren; denn in keinem Visitationsschriftstück wird vom Kurfürsten als von „seiner Churfürstlichen Durchlaucht" gesprochen, und es ist doch nicht zutreffend, daß der Propst des Prämenstratenser Klosters zu G r a m z o w das Patronat über die Stadtkirche in Alt-Landsberg verlor. Vielmehr scheint er auch weiterhin Collator der Pfarre geblieben zu sein, denn ein Vertrag zwischen dem Patron, dem Propste von Gramzow und dem von Krummenseee, eines Pfarrackers wegen, stammt aus einer

---

[1]) Die Verkaufsurkunden bei A. Müller, a. a. O., S. 230.

[2]) Das Fragment des Abschiedes vom Montag nach Assumpt. Mariae (16. VIII.), Cons.-Arch., Sup. Berlin-Land, litt. e., Nr. 1; vergleiche auch Gähde, S. 282, der aber in der Datierung ungenau ist, wenn er einmal, S. 277, die Visitation in das Jahr 1542, an anderer Stelle, S. 249, in das Jahr 1540 verlegt.

[3]) Riedel, A., XII., 68: „Nach der Urschrift."

[4]) Vgl. Riedel, A., XII., 65: „Urkunde betr. Damm- und Deichsel-Zollgerechtigkeit."

[5]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 13.

[6]) A. Müller, a. a. O., S. 228.

Zeit, da Nic. Leuthinger bereits in Alt-Landsberg Pfarrer war.[1]) Leuthinger ist aber erst 1544 als Pfarrer nach Alt-Landsberg gekommen. Wenn Gähde erwähnt, daß nach dem Visitationsprotokoll das Patronat der Pfarre beim Kurfürsten bleibt,[2]) so ist das ein Irrtum.[3])

In dieser Zeit sind auch die Dörfer der Umgebung Berlins in Cölln visitiert worden. Das Matrikelbuch, das bei der Visitation aufgestellt wurde, liegt noch heute in zwei Ausfertigungen vor bzw. läßt sich wieder zusammenstellen. Die Blätter der Abschrift des Schreibers der Visitation, Zusätze Weinlöbens enthaltend, befinden sich im Consistorial-Archiv. Der Codex ist vollkommen auseinandergenommen, und die einzelnen Seiten sind mit den Matrikeln von späteren Visitationen zu einzelnen spezifizierten Aktenbündeln zusammengestellt, so daß für eine kleine Anzahl von Dörfern in besonderen Aktenbündeln die Matrikeln von 1541, 1558, 1573 und 1600 zusammengebunden sind. Glücklicherweise befinden sich auf den einzelnen Blättern noch die Paginenzahlen, so daß eine Rekonstruktion des Codex wiederum möglich ist, die mit Ausnahme der fehlenden Seiten 170 (Matrikel für Bredereiche), 184 (Matr. von Rüdersdorf), 185 (Matr. von Tasdorf)[4]) vollkommen übereinstimmt mit dem Riedelschen Ab-

---

[1]) Leuthinger, a. a. O., S. 1378 und 1389.

[2]) Gähde, S. 282 bis 285.

[3]) A. Müller, a. a. O., S. 228, nennt als Patron den Kurfürsten, der das Patronat „wegen des klosters zu Gramzow" innehat. Ab 1545 übernahmen die Krummensees das Patronat.

[4]) Riedel, A., XII., 30, und A., XI., 478 ff.

Pag.	Matrikel von
161	Verschreibung an den Prior des Klosters Alt-Landsberg (17. 8. 1540), Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt l., Nr. 1.
162	
163	Rosenthal, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. r., Nr. 1.
164	Reinickendorf, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. g., Nr. 1.
165	Weißensee, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. g., Nr. 1.
166	Heinersdorf, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. v., Nr. 1.
167	Buch, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. e., Nr. 1.
168	Karow, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. e., Nr. 1.
169	Arensfelde, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. l., Nr. 1.
170	
171	Klein-Schönebeck, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. 1., Nr. 1.
172	Schöneiche, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. l., Nr. 1.
173	Mönchenhagen, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. l., Nr. 1.
174	Wartenberg, Cons.-Arch. Sup. Bln.-Land, litt. l., Nr. 1.
175	Falkenberg, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. l., Nr. 1.
176	Pankow, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. g., Nr. 1.
177	Niederschönhausen, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. g., Nr. 1.
178	Bystersdorff (Biesdorf), Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. b., Nr. 1.
179	Kaulsdorff, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. b., Nr. 1.
180	Marzahne, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. i., Nr. 1.
181	Blankenberg, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. m., Nr. 1.

druck dieser Matrikel. Ein kleiner Unterschied ergibt sich nur in der Reihenfolge der Matrikeln von Birkholz und Schwanebeck. Bei dieser Zusammenstellung der Matrikeln des Schreibers ergibt sich, daß eine Zweiteilung des Aktenstückes nach Verwaltungsbezirken (Teltow und Barnim), wie sie Riedel vornimmt, nicht im Original bestanden hat; denn das Blatt 215, (Schöneberg), mit der Riedel die Matrikel der Dörfer auf der Teltow beginnen läßt, folgt auf Blatt 214, ohne daß eine besondere

---

182 Buchholtz, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. b., Nr. 1.
183 Hoynow, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. l., Nr. 1.
184
185
186 Mahlsdorf, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. b., Nr. 1.
187 Dahlewitz, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. p., Nr. 1.
188 Mühlenbeck, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. l., Nr. 1.
189 Schönerlinde, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. l., Nr. 1.
190 Blankenfelde, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. n., Nr. 1.
191 Schildow, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. g., Nr. 1.
192 Stolpe, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. g., Nr. 1.
193 Glienick, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. g., Nr. 1.
194 Heiligensee, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. k., Nr. 1.
195 Neuendorf, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. o., Nr. 1.
196 Schwanebeck, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. a, Nr. 1.
197 Birkholz, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. a., Nr. 1.
198 Vogelsdorf, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. l., Nr. 1.
199 Fredersdorf, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. l., Nr. 1.
200 Ballensdorf, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. l., Nr. 1.
201 Schönfließ, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. r., Nr. 1.
202 Dalldorf, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. g., Nr. 1.
203 Lübars, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. g., Nr. 1.
204 Tegel, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. g., Nr. 1.
205 Hermsdorf, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. v., Nr. 2.
206 Lindenberg, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. n., Nr. 1.
207 Rosenfelde, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. i., Nr. 1.
208 Lichtenberg, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. o., Nr. 1.
209 Blumberg, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. d., Nr. 1.
210 Mehrow, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. p., Nr. 1.
211 Malchow, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. o., Nr. 1.
212 Hohen-Schönhausen, Cons.-Arch., Sup. Bln.-Land, litt. o., Nr. 1.
213
214
215 Schöneberg, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. o., Nr. 1.
216 Lankwitz, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. o., Nr. 1.
217 Britz, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. b., Nr. 1.
218 Rudow, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. n., Nr. 1.
219 Schönfelde, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. n., Nr. 1.
220 Tempelhof, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. b., Nr. 1.
221 Rixdorf, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. b., Nr. 1.
222 Mariendorf, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. o., Nr. 1.
223 Marienfelde, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. o., Nr. 1.

Ueberschrift nachweisbar ist. Diese Zerlegung in zwei Teile hat aber Riedel nicht aus methodischen Gründen vorgenommen, sondern er hat sie bereits vorgefunden in seinen Druckvorlagen, denn er hat diese Aktenstücke, die heute im Consistorial-Archiv sich befinden, gar nicht in der Hand gehabt, sondern seine Unterlagen — wie er auch für das Aktenstück der Matrikeln der Dörfer auf dem Teltow angibt —[1]) sind die Konzepte des Kanzlers Weinlöben, die sich im Geh. Staatsarchiv befinden. — (Die von einem Kanzlisten des 19. Jahrhunderts fertiggestellte Reinschrift der Pfarrmatrikeln des Teltow, die sich im Con.-Archiv, Sup. Berlin-Land, Gen. Nr. 1, befinden, ist nach dem Riedelschen Abdruck erst hergestellt worden.) — Die Konzepte der Matrikeln brachte Weinlöben unter der Ueberschrift, die auch Riedel abdruckt: „Verzeichnis etlicher Pfarren und derselbigen gütter und anderes, was dazu gehore der dörfer so zu dem bereitte zu cölln und berlin gehoren". Im Copialbuch D. auf Folio 1 bis 31 finden sich die Dörfer, die Riedel nunmehr als zum Teltow ge-

224 Großbeeren, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. i., Nr. 1.
225 Kleinbeeren, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. i., Nr. 1.
„Köpnick, s. 30 folia infra"
226 Glienick, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. d., Nr. 1.
227/228 Groß Ziethen, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. n., Nr. 1.
229 Klein Ziethen, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. n., Nr. 1.
230 Reichsdorff, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. g., Nr. 1.
231 Heinersdorf, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. g., Nr. 1.
232 Groß Kienitz, Rahnsdorf, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. a., Nr. 4.
233 Dahlewitz, Cons.-Arch., Sup. Wusterhausen, litt. e., Nr. 2.
234 Tittersdorf, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. k., Nr. 1.
235 Lichtenrade, Stahnsdorf, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. k., Nr. 1.
236 Bukow, Sputendorf, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. k., Nr. 1.
237 Woltersdorf, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. k., Nr. 1.
238 Bohnsdorf, Cons.-Arch., Sup. Wusterhausen, litt. i., Nr. 1.
239 Blankenfelde, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. a., Nr. 1.
240 Mahlow, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. a., Nr. 1.
241 Zehlendorf, Cons.-Arch., Sup. Bernau, litt. c., Nr. 1.
242 Giesendorf, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. g., Nr. 1.
243 Lichterfelde, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. g., Nr. 1.
244 Steglitz, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. g., Nr. 1.
245 Wilmersdorf, Cons.-Arch., Sup. Wusterhausen, litt. g., Nr. 2.
246 Lietzen, Cons.-Arch., Sup. Wusterhausen, litt. g., Nr. 2.
247 Dahlem, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. r., Nr. 1.
248 Schmargendorf, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. k., Nr. 1.
249 Selchow, Cons.-Arch., Sup. Wusterhausen, litt. c., Nr. 3.
250 Waßmannsdorf, Cons.-Arch., Sup. Wusterhausen, litt. g., Nr. 1.
251 Paetzig, Cons.-Arch., Sup. Wusterhausen, litt. c., Nr. 3.
252 Lütken-Kienitz, Cons.-Arch., Sup. Wusterhausen, litt. c., Nr. 1.
253 Gudendorf, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. a., Nr. 2.
254 Glasow, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. a., Nr. 3.
255 bis 264 Köpenick, Cons.-Arch., Sup. Cölln-Land, litt. d., Nr. 1.

[1]) Riedel, A., XI., 488.

hörig in einem besonderen Abdruck wiedergegeben hat.[1] Die Weinlöbenschen Konzepte der Dörfer auf dem Barnim, die Riedel unter der unbestimmten Angabe „nach der Urschrift" abdruckt,[2] sind wahrscheinlich durch die Schuld Riedels verlorengegangen; sie waren in dem Copialbuch G enthalten. Ueber den Inhalt des Copialbuches G sind wir dank der Umsicht eines Archivars aus dem 17. Jahrhundert unterrichtet, der dem Aktenfaszikel — Rep. 47, 14 „Cop.-Bücher Weinlöbens etc."[3]) für jedes Copialbuch ein alphabetisches Verzeichnis aller Ortsnamen, die in demselben enthalten waren, mit Angabe der Seitenzahl voranstellte. Nach diesen Angaben kann nun — mit einigen Lücken allerdings — die Reihenfolge der Dörfer des Barnim zusammengestellt werden:

Fol. 1. Rosenthal Reinickendorf
Fol. 2. Weißensee
Fol. 3. Heinersdorff
Fol. 4. Buch
Fol. 5. Arnsfelde
Fol. 6. Bredereiche
Fol. 7. Schönebeck
Fol. 8. Mönchenhagen und Wartenberg
Fol. 9. Falkenberg und Petershagen
Fol. 10. Pankow Schönhausen
Fol. 11. Biesdorf
Fol. 12. Kaulsdorf und Martzan
Fol. 13. Blankenburg
Fol. 14. Buchholtz
Fol. 15. Hoynow und Rüdersdorf
Fol. 16. Tasdorf Mahlsdorf
Fol. 17. Dahlewitz
Fol. 18. Mühlenbeck Schönerlinde
Fol. 19. Blankenfelde Schildow
Fol. 20. Stolpe
Fol. 21. Neuendorf und Glienick Heiligensee
Fol. 22. Schwanebeck
Fol. 23. Vogelsdorf und Birkholtz und Blankenburg (bei Riedel auf Fol. 13)
Fol. 24. Boldendorf und Friedersdorf
Fol. 25. Dalldorf Lübars Schönfließ
Fol. 26. Tegel
Fol. 27. Hermsdorf
Fol. 28. Festerfeld (ist bei Riedel nicht angegeben)
Fol. 29. Lindenberg Rosenfelde-Lichtenberg
Fol. 30. Mehre und Blumberg
Fol. 31. Malchow Hohenschönhausen
Fol. 32. Wedigendorf
Fol. 33. Herzenfelde.

Da anzunehmen ist, daß die „Urschrift", die Riedel für die Matrikeln der Dörfer auf dem Barnim benutzt hat, ebenso wie

---

[1]) Riedel, A., XII, 30 ff.
[2]) S. oben S. 85.

für die Pfarren auf dem Teltow das Weinlöbensche Konzept war, so muß daran festgehalten werden, daß dieses Copialbuch G noch zu der Zeit, als Riedel das Material für den Druck fertigstellte, vorhanden war, und daß das Abhandenkommen dieses Aktenstückes erst seit dieser Zeit zu beklagen ist.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich zweierlei: Einmal, daß die Matrikel in dieser Zeit der Visitation noch fortlaufend in ein Matrikelbuch von einem Schreiber geschrieben wurde, während Weinlöben selbst nur flüchtige Niederschriften während oder nach dem Bericht über die einzelnen Pfarren machte, die dann ihrerseits dem Schreiber als Vorlagen dienten. Diese Matrikeln füllen in dem „Visitationsbuch" die Seiten 161 bis 254. Voran ging diesen Matrikeln die Niederschrift des Schreibers über die Visitation des Klosters und des Städtleins Alt-Landsberg, vor denen nur noch die Abschriften der Verschreibung an den Prior des Klosters [1]) einzureihen ist, die die Seitenzahl 161 bis 162 füllt; Seite 163 enthält bereits die Matrikel von Rosenthal.

Zweitens ergibt sich aus dem glücklichen Umstand, daß hier das Quellenmaterial so reichhaltig vorliegt, die sonst selten zu belegende Tatsache, daß die Visitationsbezirke, d. h. der Kreis der Dorfpfarren, die zur Visitation vorgeladen waren, in diesem Falle mit den Verwaltungsgrenzen zusammenfällt. Die in den genannten Matrikeln angegebenen Dörfer stellen den Umfang der bereitte „oder Landreitereien" Berlin und Cölln dar.

Damit war die Visitation in Berlin und Cölln beendet, nachdem am Sonntag, den 21. August die Visitatoren beim Kurfürsten Bericht erstattet hatten über den Verlauf der Visitation in Berlin und Cölln, bei welcher Gelegenheit der Kurfürst noch besonderen Wert legte auf die gewissenhafte Einziehung aller kirchlichen Kleinodien. Nachdem der Kurfürst ihnen genauere Weisungen für den weiteren Verlauf der Visitation gegeben hatte, insbesondere für die Universität Frankfurt, reisten die Visitatoren ab; [2]) vorher hatten sie noch ein Verzeichnis aller noch ausstehenden Kelche für Hans Weinmann fertiggestellt, der sie einziehen sollte. [3]) Es blieb ihnen keine Zeit, wie Weinlöben dem Kurfürsten später schrieb, [4]) „etliche notdürfftige Ausschreiben zu fertigen"; selbst das Verzeichnis der in den Gemeinen Kasten der Cöllner Kirchen geschlagenen Zinse und Pächte mußte dem Einnehmer Hans Weinmann schriftlich zugestellt werden. [5])

---

[1]) S. oben S. 95.
[2]) G. St.-Arch., Rep. 47. 14: Weinlöbens Cop.-Buch F., Folio 16.
[4]) Ebenda, Weinlöbens Cop.-Buch F., loses Blatt, Anhang.
[3]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., Folio 16/17.
[5]) Ebenda, G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., Folio 13/14.

3. Kapitel.

Die erste Ausreise der Visitationskommission nach Frankfurt und Wriezen. (August-September 1540).

Nach Beendigung der Visitation in Berlin-Cölln traten die Visitatoren die Ausreise an, die sie mit wenigen Unterbrechungen während zweier Jahre von Stadt zu Stadt oder Städtlein, und von Kloster zu Kloster führte, indem sie, — wie es in der Instruktion des Kanzlers Weinlöben hieß: „irs nachtlager alweg in einer stad oder kloster hatten, darein sie nach irer gelegenheit die umbligende cleresey bescheiden konnten".[1])

Nach Müller[2]) sollen die Visitatoren zuerst in Alt-Landsberg Halt gemacht haben; das läßt sich nicht mehr aufrecht erhalten. Die Visitation zu Berlin-Cölln hatte sich länger hingezogen, als ursprünglich geplant war; die Abreise erfolgte daher sehr beschleunigt. Der Kurfürst hatte nämlich befohlen, zu Bartholomäi (24. August) die Visitation zu Frankfurt vorzunehmen.

Die Frankfurter Angelegenheit, insbesondere die Neuaufrichtung der Universität lag dem Landesherrn sehr am Herzen; noch kurz vor Pfingsten 1540 war eine Abordnung der Universität in Cölln erschienen, um die Bestätigung für die Zuweisung des Karthäuser-Klosters vom 31. April 1540, sowie einiger in der Visitation vom 29. Februar getroffenen Anordnungen einzuholen und um eine endgültige Regelung der Universitätsfrage zu erbitten.[3])

Am 22. Februar hatte der Kurfürst der Universität seinen Entschluß mitgeteilt, die Universität visitieren zu lassen.[4]) Am 29. Februar war die für diesen Zweck eingesetzte Kommission, bestehend aus dem Lebuser Bischof, dem Licentiaten der Rechte Johann Heiler, sowie dem Mag. Johann Weinlöben in Frankfurt eingetroffen und hatte sich besonders mit der Besserung des Einkommens der Lektoren, aber auch mit der Frage von Neuberufungen von Theologen und Juristen an die Universität befaßt. Am 22. März gab der Kurfürst das Visitations-Ergebnis der Universität bekannt. Einen Monat später richtete er, am 22. April 1540, ein zweites Schreiben an die Universität, in dem er auf eine Replik der Universität zum Erlaß vom 22. März antwortete und in dem er ihr Ansinnen, noch einmal eine Kommission nach Frankfurt zu entsenden, mit dem Hinweis auf den baldigen Beginn der General-Visitation in Frankfurt zurückwies. Diese Antwort des Kurfürsten rief großen Unwillen in Frankfurt hervor, die Universität wandte sich beschwerdeführend und um Abhilfe bittend an den Lebuser Bischof, nachdem sie dem Kurfürsten mitgeteilt hatte, daß sie, falls er nicht baldigst die Regelung der

---

1) Riedel, C., III., 471, Nr. 2.
2) A. Müller, a. a. O., S. 228.
3) G. Bauch, a. a. O., Seite 139.
4) G. St.-Arch., Rep. 86, VI. Nachtrag, Fasc. II.

Universitätsangelegenheiten vornähme, sich an den Bischof wenden würde. Darüber war der Kurfürst sehr erzürnt, da er in keiner Weise dulden wollte, daß er als Fundator der Universität übergangen würde. Er drängte nunmehr darauf, daß die Visitationskommission sich sobald als möglich nach Frankfurt aufmachte.

Für den 23. August hatten sich die Visitatoren in Müncheberg angemeldet, an welchem Tage sie auch dort eintrafen.[1]) In diese Mediatstadt des Bischofs von Lebus waren der bisherige Stadtpfarrer, Johann Kohlhas, und die Inhaber geistlicher Lehen in der Pfarrkirche bestellt worden, um die Rechtmäßigkeit ihrer Einkünfte durch Vorlegung der Register und Verschreibungen nachzuweisen. An demselben Tage ist die Kirchenordnung in der Stadtkirche verkündet worden. Gegen den früheren Pfarrer Kohlhas waren lebhafte Beschwerden erhoben worden, weil er die Einkünfte verschiedener Lehen (Catharinae und des Frumess Altars) noch weiter bezog, obwohl er seinen Abschied genommen hatte und unter Mitnahme des Einkommensverzeichnisses der Pfarre nach Lebus gezogen war. Weil er, ebenso wie andere Inhaber geistlicher Lehen, nicht erschienen war,[2]) konnte eine schriftliche Ausfertigung des Abschiedes und einer Matrikel nicht vorgenommen werden; die Gemeinde wurde auf eine spätere Zeit vertröstet: am 29. August sollte noch einmal in Frankfurt über die Angelegenheit ihrer Pfarre verhandelt werden, zu diesen Verhandlungen sollten sie Vertreter entsenden, auch die ausgebliebenen Domherren wurden zu diesem Tage nach Frankfurt vorgeladen.[3])

Am 29. August wurde dort mit „einigen geschickten" des Rates verhandelt, die vielleicht die Einkommensregister in größerer Vollständigkeit mitbrachten.[4]) Die geladenen Kleriker waren zwar wiederum nicht erschienen, hatten aber brieflich ihr Einverständnis mit dem Vorschlag der Visitatoren erklärt, der dahin ging, sie weiter in dem Genuß der Einkünfte der Lehen zu belassen gegen Zahlung von Offiziantengeld an den gemeinen Kasten; diese Zahlungen sollten den Lektoristengeldern gleichgestellt werden, die bisher für Privatmessen an Vikare entrichtet wurden. Ebenso scheinen sie über die Einkünfte ihrer Lehen Auskunft gegeben haben,[5]) insbesondere hatte der bisherige Pfarrer von Müncheberg die Visitatoren gebeten, beim Rate die Weitergewährung seiner Lehenseinkünfte durchzusetzen.

---

[1]) Bei Müller wird Müncheberg nicht erwähnt, Heidemann, S. 238, nennt nur geringe Einzelheiten.

[2]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 2 ff., enthält Briefe an Ern Friedrich Brefeldt, Scholasticus zu Fürstenwalde, und an Ern Johann Kohlhas, Vicar zu Fürstenwalde, ferner an Jakob Ebell, Vicar zu Fürstenwalde.

[3]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 2.

[4]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 19.

[5]) Brief an Jacob Ebell, Vicar zu Fürstenwalde, G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 46 und fol. 19.

Nunmehr wurde auch der Abschied fertiggestellt, den die Kommission nach dem 11. September „dem pfarrer, bürgermeister und rat der Stadt Müncheberg“ mit der Weisung übersandte,[1]) „ihn festiglich zu halten“; er sollte am nächsten Sonntag öffentlich von der Kanzel nach der Predigt verlesen werden.

Da die Einkommensverhältnisse der Pfarre zu Müncheberg recht dürftig waren, so war es schwierig, dem neubestellten Pfarrer ein sicheres Auskommen zu gewährleisten, umsomehr als er beim Eintritt in sein Amt keinerlei Inventar und keinerlei Lebensmittelvorräte vorfand. Entgegen ihrer sonstigen Gepflogenheit bestimmten die Visitatoren, daß einige beim Rat abgelegte Hauptsummen von geistlichen Lehen nicht wieder auf Zins ausgegeben werden, sondern in den gemeinen Kasten kommen sollten, um dafür etliches Getreide einzukaufen. Die Hauptsorge aber hatte der Rat dafür zu verwenden, daß die Offiziantengelder der Lehensinhaber einkamen, denen in dem Augenblick, wo sie sich weigern würden, das Geld zu zahlen, sofort die Zinse aller anderen Lehen, die sie noch besaßen, gesperrt werden sollten.[2]) Eine Beisteuer zu der Pfarre konnte vom Rat der Stadt nicht verlangt werden, da das Patronat der Pfarre nicht zu seinen Rechten gehörte, sondern denen von Lossow zu Bötzow und Gander zustand. Der Gedanke an eine Abtretung des Patronats an den Rat mag auch erörtert sein, jedenfalls findet sich ein Brief der Visitatoren an die von Lossow des Inhalts, auf das Patronat im Interesse einer besseren Besoldung des Pfarrers zugunsten des Rates oder des Landesherrn zu verzichten.[3])

In Müncheberg waren die Visitatoren nur einen Tag geblieben, tags darauf, am 24. August, trafen sie in der Mediatstadt Frankfurt ein, wo sie Quartier im Karthause bezogen,[4]) das noch von einigen Mönchen bewohnt wurde. An demselben Tage, am 24. August, begann Weinlöben bereits das Copialbuch F,[5]) mit

---

[1]) Das Begleitschreiben zum Abschied liegt im G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., folio 46, vor; 2 Seiten vorher, fol. 44, ist eine Urkunde vom 11. 9. 1540 konzipiert.

Den Inhalt des Abschiedes bringt Goltz, Dipl. Chronik der Immediatsstadt des Lebuse'schen Kreises Müncheberg, 1842, S. 68, mit der Datierung 1541. Diese falsche Jahresangabe hat Sehling, a. a. O., S. 9 u. 240, übernommen.

Ueber die Handschriften ist mir nichts bekannt geworden.

[2]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 45—46.

[3]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch B., loses Blatt im Anhang, gedruckt bei Riedel, A., XX., 174.

[4]) G. St.-Arch. In Weinlöbens Cop.-Buch F., folio 18 (Brief der Visitatoren an Ern Nikolao, Abt zu Neuenzelle), wird das „Karthaus“ vor Frankfurt als „Malstatt“, d. h. als Verhandlungsort in einem Streitfalle zwischen dem Abt und der Universität, auch als Aufenthaltsort des Schreibers bezeichnet.

[5]) Notiz auf der ersten Seite des Cop.-Buches F.: „angefangen zu Frankfurt am Tage Bartholomäi anno im XLten.“ Die ersten Seiten des

Briefen, die die Berliner Visitation betrafen, und setzte diese Arbeit bis zum 26. August fort. Am 27. August begann die eigentliche Visitation zu Frankfurt.[1]) Bei dieser Visitation waren, wie Spieker[2]) angibt, die Vertreter der Universität, vom Rate der Bürgermeister Petersdorff, und zwei Abgeordnete der Landstände, Hans-Wolff von Steinhöfel und Franz Schapelow von Tucheband zugegen. Zwei Aufgaben waren zu erledigen: 1. die Visitation der städtischen Pfarrkirchen und der umliegenden Dorfkirchen; und 2. die Wiederaufrichtung und Neubestellung der Universität. Nach dem Copialbuch F des Kanzlers Weinlöben wurde erst über die Dorfkirchen, dann über die Universität und über die Kirchen in der Stadt verhandelt. Es wird sich aber eine derartige sachliche Scheidung nicht immer haben möglich machen lassen, vielmehr gehen die Handlungen nebeneinander her, und die aus den Verhandlungen sich ergebenden Niederschriften erfolgen erst, nachdem ein gewisser Abschluß erreicht ist. Vielfach begnügt sich Weinlöben, während der Verhandlungen kurze Notizen auf Merkzettel zu schreiben, etwa des Wortlautes: „zu gedenken das" usw., trotzdem scheint die auf Grund des Copialbuches ermittelte Reihenfolge auch innegehalten zu sein: Der Abschied für die Universität geht dem für die Pfarrkirche voraus.

Die vornehmste Aufgabe war die Neubestellung der Universität, die von Wittenberg aus mit dem lebhaftesten Interesse verfolgt wurde.[3]) Die Landesuniversität mußte von Grund auf neu aufgebaut werden, was Lehrkörper, Lehrbetrieb und Finanzen anbetraf.[4]) Die Reform des Studienbetriebes scheint von Weinlöben und Stradner gemeinsam in die Hand genommen zu sein, jedenfalls haben beide den von der philosophischen Fakultät vorgelegten Spezialbericht sowie das Vorlesungs-Verzeichnis für das Wintersemester 1540 bis 1541 mit Abänderungsvorschlägen versehen.[5]) Ueber die Visitation der Universität wurde ein Abschied verfaßt, der uns in einer Abschrift noch teilweise erhalten ist und von Friedländer[6]) abgedruckt wird. Er ist am 9. September

---

Cop.-Buches F. (1—17) sind übrigens vom Schreiber geschrieben, auf diesen Seiten werden die von der Visitation von Berlin-Cölln noch ausstehenden Briefe konzipiert. Der letzte ist ein kurzer Bericht an den Kurfürsten (fol. 17).

[1]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 18.

[2]) Spieker, a. a. O., S. 207.

[3]) Brief Bugenhagens an Dr. Sabinus vom 10. 10. 1540: „ihr könnt auch mit Dr. Jacob Stradner reden, von welchem ich viel guts sagen hörte — wenn er mit euch bei der Visitation reden wird."

[4]) Über den Niedergang der Universität seit 1517 unter der Einwirkung der Reformation vgl. Gebauer, Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Geschichte, XIII. Band, I. Heft, S. 109.

[5]) G. St.-Arch., Rep. 51, 4.: vgl. auch G. Bauch, Die Anfänge der Universität Frankfurt. Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. Berlin 1900.

[6]) Forschung zur Brandenb. und Preuß. Geschichte, VIII., S. 213; vgl.

abgeschlossen. Er befaßt sich in ausgedehntester Weise mit der Bestellung aller Universitätsangelegenheiten. Bei der uns erhaltenen Copie fehlt die in der Ueberschrift angegebene „besserung der neubesoldung der Universitätt des gemeinen studij“. Friedländer datiert diese Copie falsch, wenn er als Datum den 14. September 1542 angibt. Er hat dabei den Lesefehler, der dem Abschreiber der Weinlöbenschen Konzepte unterlaufen ist, nicht beachtet: Es ist bei allen Schriftstücken von Weinlöbens Hand schwierig, die Datierung zu erkennen, da er meistens die Jahreszahl: „Anno im XL ten“ usw. so flüchtig angibt, daß man nur sehr schwer die Einerzahl I, II, III hinter der Zehnerzahl von der Schlußsilbe „ten“ unterscheiden kann. Weinlöben hat aber fast durchgängig die Einerzahl durch darübergesetzte Punkte unterschieden, so daß eigentlich nur Lesefehler bei den Zahlen 1540 und 1541 unterlaufen können, da der Punkt über der I. sehr leicht in der geschwungenen Rotula der Zahl XL — verschwindet.

Die Einzelheiten des Abschiedes hier anzuführen, würde zu weit gehen, ich verweise auf Bauchs erschöpfende Arbeit;[1]) — es dürften hier vielleicht die Bestimmungen über die Stellung der Universität zum Kanzler, dem Bischof von Lebus, hervorgehoben werden, der bisher die Oberaufsicht über Examina und Promotionen geführt hatte. Das Protokoll bestimmt lediglich, daß — wie bisher — zu allen Promotionen der Konsens des Kanzlers und Konservators einzuholen wäre, und daß die Universität sich — im Rahmen der Kirchenordnung — gegen den Bischof gebührlich verhalten sollte.

Zur Durchführung dieser neuen Universitätsordnung wurden die bereits vor der Visitation vom Kurfürsten bestimmten Superintendenten bestellt, die alle von Wittenberg aus, von Melanchton, empfohlen waren,[2]) nämlich Dr. Christian Schirach, der Schwiegersohn Melanchtons, Georg Sabinus, und Caspar Widerstedt, dazu traten für die theologische Fakultät, die bisher unter den Superintendenten nicht vertreten war, Dr. Alexander Alesius. Diese Aufsichtsorgane sollten erforderlichenfalls die Verhandlungen mit dem Kurfürsten bzw. den verordneten Visitatoren führen, die Universitätsordnung selbst zu vervollkommnen sich bemühen, wozu die Vorschläge stets an den Kurfürsten und die Visitatoren gehen sollten. Eigenmächtiges Abändern der Universitätsordnung war untersagt.

Der Kanzler der Universität wurde in diesem Abschied gar nicht als Verhandlungsführer erwähnt; die Visitatoren hielten es jedoch für nötig, ihm von der stattgehabten Visitation Mitteilung zu machen, denn des Kurfürsten Absicht war, dem Bischof, den er als seinen Rat, Gevatter und besonderen Freund bezeichnete,

---

auch G. Kaufmann, Akten und Urkunden der Universität Frankfurt, Breslau 1907, Heft 1, S. 13.

[1]) Georg Bauch, a. a. O., S. 136.

[2]) G. Bauch, a. a. O., S. 136.

„an seinem amt oder verwaltung bey der universitett ichts zu entziehen“.[1]) Caspar Widerstedt wurde beauftragt, sich persönlich nach Fürstenwalde zu begeben und dem Bischof Anzeige von der auf Kurfürstlichen Befehl erlassenen Ordnung zu machen und ihm dieselbe zu überreichen. Erst nach seiner Zustimmung sollte dieselbe veröffentlicht werden.[2])

Die finanzielle Frage, die der Bischof selbständig in der ersten Visitation am Sonntag Oculi (29. Februar 1540) gemeinsam mit Weinlöben und dem Lizentiaten der Rechte Johann Heiler geprüft hatte, wurde nach den bei dieser Visitation aufgestellten Richtlinien geregelt. Vor der Reformation betrugen nach Spieker[3]) die jährlichen Einkünfte der Universität rund 1550 fl. Jetzt wurden die Einkünfte durch die des Kalands zu Frankfurt und der Karthaus[4]) und durch die des Kollegiatstiftes St. Nikolai zu Stendal vermehrt, dazu wurden bei der Visitation die Nonnenklöster angewiesen, an Stelle der Ausgaben für die Hospitalität einen größeren Betrag an die Universität zu entrichten.[5]) Auch der Bischof von Lebus hatte sich bereit erklärt, eine Präbende für die Universität zu stiften.[6])

Das Einkommensverzeichnis der Universität liegt nicht vor, es sind nur in dem Weinlöbenschen Copialbuch F einige Stifter von Präbenden erwähnt, die durch Briefe aufgefordert werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen: Ein ungenannter Adressat, wahrscheinlich der Bischof von Havelberg[7]) 20 fl., Markgraf Hans aus dem Renthause zu Cüstrin 50 Gulden, aus der Pfarre zu Cottbus 10 fl.[8]), der Abt Nikolaus von Neuenzelle 100 Gulden,[9]) der Abt Mathis zu Zinna ebenfalls 100 Gulden,[10]) und der Abt von Chorin 50 Gulden.[11]) Die Abgaben der Klöster blieben auch

---

[1]) Brief an die Rektoren, Magistri und Doktores der Universität vom 19. Juli 1540. (G. Bauch, a. a. O., S. 161.)

[2]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., folio 38, gedruckt mit dem falschen Datum 1541 bei Riedel, A., XXIII., S. 484.

[3]) Spieker, Marienkirche, a. a. O., S. 460, Anm. 99.

[4]) Eine Aufrechnung dieser Einkünfte bei Karl Renatus Hausen. Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt, Frankf. a. O. 1800, S. 68 ff.; auch bei Spieker, Gesch. der Stadt Frankfurt, a. a. O., S. 130.

[5]) So z. B. Krewesee 30 fl. (Sehling, S. 203); Zehdenick 50 fl. (Riedel A., XIII., S. 155).

[6]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 38, gedruckt bei Riedel, A., XXIII., 484.

[7]) Die Anrede des Briefes im Cop.-Buch F., fol. 39, dürfte diesen Schluß zulassen: „erwirdiger hochgelerter achtbarer besunderer herr und freund“.

[8]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., folio 40, gedruckt bei Riedel, A., XXIII., 488.

[9]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., folio 41.

[10]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 41.

[11]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 41.

nach ihrer Säkularisation bestehen[1]) alles in allem beliefen sich die Zahlungen aus den Klöstern auf 600 fl. im Jahr.[2])

Das Jahresgehalt des am 11. September bestellten Einnehmers der Universität, Franz Dobberkow, wurde auf 40 Gulden und 1 Wispel Roggen festgesetzt. Mit Rücksicht auf die Mühseligkeit der Universitätsgeschäfte und auf den langen Dienst wurde er für die Zeit seines Lebens vom Kirchgange und vom Singen befreit, ebenso wurde ihm die Zahlung des Offiziantengeldes von den drei geistlichen Lehen, die er besaß, erlassen, mit Ausnahme des Lehens Catharinae.[3]) Ihm wurde die gesamte Kassenverwaltung der Universität übertragen, mit der Bestimmung, den Visitatoren quartalsweise Rechnung zu legen. Außerordentliche Zahlungen, Vorschüsse usw. durfte er nur im Einverständnis mit den Visitatoren vornehmen.[4])

Eine ganze Anzahl geistlicher Lehen in den Kirchen zu Frankfurt wurde nach Beseitigung der Messen und Nebenaltäre der Universität zugeschlagen. Eine Registratur dieser Lehen, sowie die Namen der Zinsleute wurde dem Rektor von den Visitatoren nach ihrer Abreise mit der Bitte überschickt, sie dem Einnehmer zuzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß die Einkünfte rechtzeitig eingingen und daß jede Veränderung der Hauptsummen sowie der Zinspflichtigen sofort vermerkt würde. Daneben übersandten sie ein Retardaten-Verzeichnis, das der Verweser in Spandau, wahrscheinlich der neubestellte Klosterverweser, geschickt hatte.[5]) Ein anderer Brief in Weinlöbens Copialbuch A[6]) zeigt, daß Dobberkow den Visitatoren die Abrechnung über das erste Quartal 1541 mit einer Aufstellung der Außenstände zugeschickt hatte. Die Visitatoren teilten mit, daß sie den Säumigen Zahlungsfrist gewährt hätten unter Androhung der Pfändung bei Nichtinnehaltung der Fristen. Die säumigen Zahler, die in der Stadt Frankfurt wohnten, sollten durch das Amt gemahnt, die Beträge durch den Einnehmer eingezogen werden, die Untertanen Markgraf Johanns, die mit Zahlungen im Rückstande waren, wurden von des Kurfürsten Statthalter und Räten durch Vermittlung des Markgrafen zur Zahlung aufgefordert.

Das alles aber hätte noch nicht zu einer Wiedererweckung des Universitätsbetriebes und des geistigen Lebens in Frankfurt geführt, wäre nicht auch für Zuführung von Studierenden Sorge getragen worden, denn es waren 1539[7]) im ganzen nur 8 Stu-

---

[1]) So z. B. Abschied für das Kloster Spandau (Sehling, S. 306); ebenso für Zehdenick und so fort.

[2]) Spieker, Marienkirche, a. a. O., S. 466. Über die Vermögensverhältnisse der Universität vgl. auch G. Bauch, a. a. O., S. 140 ff. und E. Voßberg in den Akten und Urkunden der Universität Frankfurt, Band I, 1907: „Urkunden zur Güterverwaltung der Universität Breslau, 1903."

[3]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 44.

[4]) Ebenda, Cop.-Buch C., fol. 34 (Vorschuß an Theobald Thamer).

[5]) Ebenda, Cop.-Buch F., folio 47.

[6]) Ebenda, Cop.-Buch A., folio 44.

[7]) Heidemann, a. a. O., S. 174.

denten in Frankfurt. Es ist den Maßregeln, die die Visitatoren trafen, zu verdanken, daß diese Zahl sich schnell hob: Bei der Visitation im Lande wurde in allen größeren Städten bei der Einziehung der geistlichen Lehen in den gemeinen Kasten mehrere Lehen ausgewählt, deren Einkünfte durch die Vorsteher des gemeinen Kastens an Söhne der Stadt — die meistens aus den Gilden oder den Geschlechtern stammten — als Stipendien zu Studienzwecken ausgezahlt wurden; durchschnittlich wurden den Studenten jährlich 20 fl. zur Verfügung gestellt, sie hatten dafür den Nachweis zu erbringen, daß sie sich in Frankfurt studienhalber aufgehalten hatten.[1]) Auch Lehniner Mönche sollten zum Studium nach Frankfurt geschickt werden. 1540 waren 99 Studenten eingetragen, 1541 war das zweite Hundert bereits überschritten mit 202 Studenten.[2]) Ein Edikt Kurfürst Joachims II. vom 23. Januar 1541 enthält alle diese Maßregeln zum Besten der Universität.[3]) Es wird einmal verlangt, daß alle die, denen die Nutznießung der Einkünfte eines possessorfreien geistlichen Lehens zu Studienzwecken durch die Visitatoren überwiesen ist, sich auch nach Frankfurt zu begeben hätten, wo der akademische Senat jeden Mißbrauch der Benefizien verhindern könnte; zweitens dürfe an niemanden im ganzen Lande von Studienlehen Pensionen oder Zehnten gezahlt werden, wenn nicht der Nachweis erbracht wurde, daß der Inhaber des Lehens tatsächlich in Frankfurt studierte; und drittens sollte die Anstellung von Pfarrern, Predigern, Beamten, Schulmeistern und Schreibern nur im Benehmen mit den Superintendenten der Frankfurter Universität erfolgen, damit in erster Linie die Studenten der Landesuniversität Berücksichtigung fänden.

Die Nachwelt hat Weinlöben diese Wiedererweckung der Universität zu neuem Leben als höchstes Verdienst angerechnet. Der Bürgermeister von Berlin, Thomas Mathiae, ehrte ihn am 7. April 1541 mit folgenden Worten: „Instauratam denuo Academiam Francofordianam tibi soli debere nemo sanus non fatetur. Hinc consecutus est, ut omnes boni uno ore te honestorum studiorum in Marchia conservatorem et patronum unicum praedicent, colant, observent.[4])

Die zweite Aufgabe der Visitatoren in Frankfurt war die Visitation der Kirchen und Klöster. In Frankfurt bestanden neben der Pfarrkirche St. Marien, auch Oberkirche genannt, die stark baufällige Nikolai-Kirche, die auch im Abschied nicht erwähnt wird, die Kloster- oder Unterkirche, in der Vorstadt vor dem Gubenschen Tore die St. Gertraud-Kirche, und in der Vorstadt vor dem lebusischen Tore die St. Georgen-Kirche, daneben noch drei Hospitäler, das des Heiligen Geistes, das St. Georgen-Hospital und das St. Jacob-Hospital.[5])

---

[1]) Aus Berlin 2, aus Frankfurt 4 Bürgerssöhne usw.

[2]) Friedländer in Hintzes Forschungen, XIII., 213.

[3]) Bauch, a. a. O., S. 151 ff.

[4]) M. Seidels Bildersammlung, a. a. O., S. 57.

[5]) Nach Sehling, a. a. O., S. 208 und Wohlbrück, a. a. O., S. 6.

Das Pfarrecht in allen Gotteshäusern wurde durch den Pfarrer der Oberkirche ausgeübt, der vier Kaplane ernannte. Das Patronat über die Marienkirche stand dem Dekan der theologischen Fakultät der Universität zu, der noch 1539 den Kalandsherrn Sebastian Ulrich zum Pfarrer instituiert hatte. Dieser trat dann — als die lutherische Bewegung in Frankfurt einen katholischen Pfarrer überflüssig machte, bald nach seinem Amtsantritt zur Reformation über; er wurde als Prediger von dem durch die Stadt berufenen ersten lutherischen Pfarrer Johann Lüdicke angenommen.[1]) Die Berufung des Johannes Ludecus war durch die Stadt erfolgt, ohne daß das Einverständnis des Patrons der Stadtpfarre gewonnen war; aber nicht genug damit, der Rat ging sogleich, als der Uebertritt des Kurfürsten erfolgt und der Stadt mitgeteilt worden war,[2]) dazu über, die Kirchenkleinodien in einem Kasten einzuschließen und die Ornate in der Sakristei aufzubewahren: auch stellte er bereits Erörterungen, über die fernere Zukunft der Priesterschaft, d. h. der Altaristen und Kommendisten sowie des Kalands an.

Als nun die Visitationskommission in Frankfurt eintraf, forderte der Rat das Patronat über die Pfarrkirche für sich, was die Universität jedoch nicht zulassen wollte. Die Visitatoren vermittelten in dieser strittigen Frage in der Weise, daß sie eine Teilung des Patronates vornahmen: Der Rat und der Dekan der theologischen Fakultät sollten über die Person des anzustellenden Pfarrers sich einigen, bevor sie ihn dem Bischof, wahrscheinlich dem von Lebus („unsern gnedigem herrn") oder dem Kurfürsten zwecks Examination präsentierten.

Der Visitations-Abschied selbst für die Pfarrkirche, für die St. Nikolai- sowie für die St. Gertrud-Kirche und das Heiligegeist-Hospital in der „Gubenschen Vorstadt", für die St. Georg-Kirche und das gleichnamige Hospital in der Lebuser-Vorstadt ist vom Sonnabend nach Nativitalis Mariae (11. September).[3]) Als Wohnung wurde dem Pfarrer das Pfarrhaus und als Besoldung — in Höhe von 80 Gulden im Jahre — „das ordentliche einkommen der pfarre" zugewiesen, das im Pfarregister zusammengestellt wurde. Ebenso wurde das Einkommen der übrigen Kirchendiener bestimmt und ein gemeiner Kasten eingerichtet, in den alle Einkünfte der Pfarren flossen, von den Accidentien abgesehen, ferner wurden Vorsteher aus der Gemeinde sowie ein besonderer Einnehmer des Kastens bestellt, der dem Rate der Stadt für die ordnungsmäßige Verwaltung der Aus- und Eingaben verantwort-

---

[1]) Über die Einführung der Reformation in Frankfurt vgl. Spicker, Marienkirche, S. 153.

[2]) Riedel, A., XXIII., 466—467.

[3]) Weinlöbens Konzept des Abschiedes für die Pfarrkirche befindet sich im G. St.-Arch., Repositorium 47, F. 1. M. A. 223. Danach hat Riedel, A., XIII., 473—78 abgedruckt; ein zweiter Abdruck ist bei Sehling, a. a. O., S. 208 bis 211; ausführliche Angaben über den Abschied bei Spieker, a. a. O., Marienkirche, S. 156.

lich war, und der in allen Fällen, wo ihm Schwierigkeiten oder Unregelmäßigkeiten begegneten, sich an den Rat um Unterstützung und Abhilfe zu wenden hatte. Ein Teil der geistlichen Lehen wurde in den gemeinen Kasten geschlagen, auch die Zinse der zu vielen Lehen gehörenden Häuser und Grundstücke; diejenigen Priester oder Domherren, denen auf Lebenszeit die Lehen belassen wurden, mußten wenigstens das Offiziantengeld in den gemeinen Kasten zahlen.[1]) Die Einkünfte aller Lehen wurden von den Visitatoren registriert[2]) und die Vorsteher des gemeinen Kastens wurden angehalten, über die Ablegung und Veränderung derselben und der zu ihnen gehörenden Zinse und Hauptsummen genau Buch zu führen, namentlich sollten sie die Lehen im Auge behalten, die noch einigen Priestern belassen oder Bürgerssöhnen zum Studium in Frankfurt bewilligt worden waren. Dieses Register der Visitatoren konnte auf Vollständigkeit keinen Anpruch erheben, da „von allen lehen sonderliche bescheidene Register“ nicht vorlagen; deshalb wurde der Rat und der Einnehmer wie in allen Städten der Mark beauftragt, weiter nachzuforschen und „sonderlich die alten Verzeichnisse der Geistlichen an sich zu bringen“.

Wenn der Rat das Patronat auch nicht vollständig hatte erhalten können, so stand doch die Aufsicht über das Kirchenvermögen ihm nunmehr allein zu. Er erhielt dann am 18. August 1541 das Recht, die Einkünfte der in dem St. Jacob-Hospital gelegenen Kapellen der heiligen Martha, Gertrud, Elisabeth und Hedwig dazu zu verwenden, das Hospital zu einer Herberge für bedürftige Wanderer einzurichten.[3])

Schließlich, nach Beendigung der Visitation, wurde dem Rat die Registratur mit den Namen der Zinsleute der Lehen, die in den gemeinen Kasten geschlagen waren, übersandt mit der Weisung, dies Verzeichnis dem Einnehmer des gemeinen Kastens zu übergeben. Besonders wurde an die übernommenen Pflichten erinnert, dies Verzeichnis dauernd durch Eintragung aller Veränderungen auf dem Laufenden zu erhalten, und darauf hingewiesen, daß in Fällen, wo jemand sich weigern sollte, diese Neuordnung anzuerkennen, der Kurfürst durch gebührlichen Zwang die Befolgung der Kirchenordnung durchsetzen würde.[4])

In der Stadt befanden sich zwei Klöster, das Franziskaner-Minoriten- oder Barfüßerkloster und das Karthäuserkloster vor der Stadt. Aus dem ersteren waren bereits am 9. November 1539 auf kurfürstlichen Befehl die Kleinodien, Ornate und Kirchengerät-

---

[1]) Wolfgang Redorffer (Weinlöbens Cop.-Buch F., folio 42), die Domherren zu Fürstenwalde Sigmund Dretzik und Johann Brefeldt (Cop.-Buch F., folio 43), der Domherr zu Berlin Johann Regeler (Cop.-Buch F., folio 43), der Offizial zu Lebus Cuno Wolters, der Domherr zu Lebus Johann Funk und der Domherr zu Fürstenwalde Johann Kaunicke (Cop.-Buch F., folio 43—44).

[2]) Die Matrikel ist nicht erhalten.

[3]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., folio 47.

[4]) Wohlbrück, Gesch. v. Lebus, III. Teil, 1832. S. 22 und S. 14.

schaften genommen, zugleich war den Ordensbrüdern die Vornahme aller öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen untersagt worden; aber erst am 18. September 1541 erhielt der Rat vom Kurfürsten die Erlaubnis, das Kloster nach dem Ableben der letzten Ordenspersonen in ein Hospital zu verwandeln; es fand dann Verwendung für die Universität.

Ueber die Schicksale der Karthause berichtet Spieker[1]) besonders über den Widerstand des Priors Peter Golitz gegen die vom Kurfürsten anbefohlene Zwangsverwaltung. Als die Visitatoren in Frankfurt auf der Karthause ankamen, bestätigten sie die vom Kurfürsten vorgenommene Schenkung des Karthause an die Universität vom 3. April 1540, unter Wiederaufnahme der Bestimmung, daß die in der Karthause noch wohnenden Mönche fernerhin freie Wohnung, Beköstigung und Bekleidungsgelder erhalten sollten; 1561 lebten noch drei alte Mönche in der Karthause, 1572 wurde das Gebäude abgebrochen. Die Klosterkirche schenkte der Kurfürst am 19. Juni 1541 dem Rate der Stadt, der aus ihr und den dazugehörenden Gebäuden ein Armenhaus errichtete, in diesem blieben die acht Mönche wohnen, sowie der neuernannte Einnehmer der Universität, Franz Dobberkow, als Rentenempfänger der Stadt. — Später wurde gegen heftigen Widerspruch seitens der Stadt ein Hospiz für unbemittelte Studenten aus ihr gemacht.[2])

Am 11. September schlossen die Visitatoren mit den residierenden Priestern des Kalands, Sebastian Ulrich, Magister und zeitigem Pfarrherrn in Frankfurt, dem Einnehmer Franz Dobberkow, einem Lebuser Domherrn und Offizial zu Frankfurt, und Peter Volzkow usw. einen Vertrag ab, wonach dem Rate der Stadt das alte Kalandshaus abgetreten werden sollte, der es einem Kaplan als Wohnung zur Verfügung zu stellen hatte.[3]) Am gleichen Tage wurde die Schenkung des Kurfürsten an die Universität vom 3. April 1540 rückgängig gemacht, die das große Kalandshaus, an dem Barfüßerkloster gelegen, nebst den Einkünften des großen Kalands der Universität überwiesen hatte, und ein neuer Vergleich geschaffen, wonach den Kalandsherren das große Kalandshaus auf ihr Lebzeiten, mit der Einschränkung allerdings, verblieb, daß beim Tode eines der Brüder 10 Gulden von den Einkünften des Hauses eingezogen werden sollten.[4])

Ueber die zu Frankfurt visierten Dörfer liegt kein Protokoll vor, immerhin läßt sich aus den in Frankfurt geschriebenen Briefen entnehmen, daß die Pfarren, die zwischen Küstrin, Müncheberg und Frankfurt liegen, hier visitiert worden sind.

Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß in Frankfurt Pfarrer und Kirchenälteste folgender Gemeinden zur Visitation erschienen

---

1) Spieker, a. a. O., S. 158.
2) Ebenda, S. 160.
3) Wohlbrück, a. a. O., S. 15.
4) Ebenda, S. 16.

waren: Jansfelde[1]) und die Filia Trebenitz,[2]) Quelitz,[3]) Gusow,[4]) Schönfließ und Kleinkunersdorf, die Filia[5]) deren Pfarrer sich allerdings weigerte, zur Visitation zu kommen und die Kirchenordnung anzunehmen, ferner Galsdorff,[6]) Hermsdorf, [7]) Wulkow,[8]) Templin,[9]) Kartzke[10]) und Bosen,[11]) eine Filial-Kirche von Frankfurt, deren Pfarrer von den Visitatoren in einer besonderen Urkunde nach stattgefundener Examination bestätigt wurde,[12]) ferner Falkenhagen[13]) mit der Filia Petershagen.[14])

Alle diese Pfarren sind kurfürstliche Lehen mit Ausnahme der beiden letzten und von Kunersdorf, die bischöflichen Patronats sind.[15]) Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß die Mediatstadt des Lebuser Bischofs, Müncheberg, visitiert worden war, so wird man nicht gutheißen, wenn Müller sagt,[16]) daß die Visitatoren es vermieden, 1540, die Stiftsdörfer zu visitieren. Auch bei Havelbergern Stiftsdörfern ist keine Ausnahme gemacht worden. Fest steht allerdings, daß Seelow, Lebus und Fürstenwalde vor dem Tode des letzten Bischofs von Lebus, Johann Horneburg (1544) nicht visitiert worden sind. Zusammen mit den genannten Dorfpfarren ist ebenfalls die Kapelle der Ordensherren zu Lietzow visitiert worden; der Prior an derselben erschien in Frankfurt, wo ihm befohlen wurde, den Gottesdienst an der Kapelle nach der Kirchenordnung einzurichten, alle Sondermessen abzutun, falls nicht Kommunikanten vorhanden wären. Die horae privatae, die bisher von zwei Priestern und einem Küster auch Werktags gesungen wurden, sollten in Fortfall kommen, nur eine hora privata sanctae trinitatis am Sonntag sollte zulässig sein; dafür sollte aber mit größerem Fleiße als bisher gepredigt und der Katechismus dem „gesinde“ einmal wöchentlich vorgelesen werden. Die Kirchen-Kleinodien sollten nach Frankfurt mit Ausnahme von zwei Kelchen eingebracht werden.[17])

Der Aufenthalt in Frankfurt soll nach Müller den ganzen September über gedauert haben. In einem Schreiben an den Abt von Neuenzelle[18]) bezeichnen die Visitatoren selbst als spätesten

[1]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 18.
[2]) Ebenda, fol. 18.
[3]) Ebenda, fol. 32.
[4]) Ebenda, fol. 32.
[5]) Ebenda, fol. 33.
[6]) Ebenda, fol. 33.
[7]) Ebenda, fol. 34.
[8]) Ebenda, fol. 35.
[9]) Ebenda, fol. 35.
[10]) Ebenda, fol. 36.
[11]) Ebenda, fol. 37.
[12]) Ebenda, fol. 42.
[13]) Ebenda, fol. 39.
[14]) Ebenda, fol. 31.
[15]) Wohlbrück, Lebus, a. a. O., S. 26.
[16]) A. Müller, a. a. O., S. 237.
[17]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 37.
[18]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch F., fol. 18.

Termin ihrer Abreise den 19. September, den sie indessen nicht innegehalten zu haben scheinen; denn die letzten Datierungen in den Visitationsakten für Frankfurt rühren vom 11. September her und die nach der Abreise der Visitatoren geschehene Zustellung der Register der in den gemeinen Kasten geschlagenen Lehen an Rat und Universität erfolgt im Copialbuch F, am Schluß des Codex, wenige Seiten hinter einem vom 11. September datierten Briefkonzept;[1]) mithin muß die Abreise der Visitatoren kurz nach dem 11. September erfolgt sein, ohne daß sie die Ankunft des auf den 19. September bestellten Abtes von Neuenzelle abgewartet haben.[2]) Wenn man aber bedenkt, daß die Visitatoren am 24. September auf der Rückreise nach Berlin bereits in Alt-Landsberg sind, so würde für die Visitation von Friedland, Wriezen und Freienwalde kaum genügend Zeit übrig bleiben, wenn man die Abreise aus Frankfurt auf den 19. September ansetzt.

Der weitere Verlauf der Visitation von Frankfurt aus ist nicht genau mehr festzustellen, da weder ein Briefregister noch Konzepte oder Originale von Abschieden sich finden. Erst mit Ende des Oktober beginnen mit dem Weinlöbenschen Copialbuch C wieder genaue Aufzeichnungen über das Itinerar der Visitation.

Von Frankfurt reisten die Visitatoren wahrscheinlich über das Nonnenkloster Friedland nach Freienwalde und Wriezen. Ob die Kommission in dem Zisterzienserkloster Aufenthalt genommen hat, ist nicht zu ersehen. Es ist mir nicht einmal möglich gewesen, die von Curschmann erwähnte Matrikel zu finden.[3]) Ich nehme an, daß Abgesandte des Klosters in Wriezen erschienen sind, denn in der Matrikel von Lüdersdorf, das in Wriezen visitiert worden ist, findet sich der Vermerk Weinlöbens, daß wegen ausgebliebener Zinse der Pfarre zu Lüdersdorf „mit den Nonnen geredet werden" soll.

In Wriezen bestätigten die Visitatoren die bereits früher erfolgte Abtretung des Patronates der St. Lorenzkirche an den Rat der Stadt,[4]) und den vom Rat als Pfarrer angenommenen

---

[1]) Das Copial-Buch F. schließt kurz nach dem 11. September ab. Die letzten Briefe — mit denen die Visitatoren die Registratur und Namen der Zinsleute, die nunmehr in den gemeinen Kasten zu zahlen haben, dem Rate und der Universität zustellen, sind bereits nicht mehr in Frankfurt geschrieben (letztes Blatt: fol. 47; datierte Urkunde v. 11. 9.: fol. 44).

Als Anhang befindet sich ein Originalbrief von Bartholomäus Strantz aus Siebersdorf, eine Antwort auf das Schreiben der Visitatoren aus Frankfurt (Cop.-Buch F., fol. 31 vom 15. September) und eine Antwort der Visitatoren auf dieses Schreiben.

[2]) Die Angelegenheit des Abtes von Zinna, der sich weigerte, seine Präbende der Universität zu zahlen, sollte nach der Rückkehr des Kurfürsten vom Regensburger Reichstag entschieden werden.

[3]) Curschmann, Die Diözese Brandenburg, a. a. O., S. 189.

[4]) Noelle, Über die kleine St. Lorenzkirche in Wriezen, Progr. d. Realprogymn. Wriezen, 1893, S. VI: „Am 3. 5. 1539 hielt der Altasist bei St. Marien, Niklas Sachtleben, in der Stadt- und Pfarrkirche die erste evan-

Altaristen Mathäus Krüger.[1]) Der Abschied selbst ist nicht erhalten, im Consistorial-Archiv[2]) befindet sich die vom Schreiber abgeschriebene Matrikel der Pfarrkirche, sowie Weinlöbens Konzept dazu mit dem Datum 1540.[3]) Auch das Register des Kalands ist bei der Pfarrmatrikel erhalten.

Hier zu Wriezen, das bereits wieder zur brandenburgischen Diözese gehörte, ist eine Reihe von Dörfern visitiert worden und zwar zunächst die acht nach Wriezen eingepfarrten Dörfer, Retz, Mädewitz, Wustrow, Lewin, Trebin, Kleinbarnim, Großbarnim und Altwriezen,[4]) ferner folgende Dörfer: Lüdersdorf, Bißdorf, Hasselberg, Reichenow und Frankenfelde, die alle dem Patronat des Nonnenklosters Friedland unterstellt waren.[5]) Schließlich sind noch nachweislich Pfarrer und Kirchenälteste der Dörfer Kunersdorf, Bliesdorf, Metzdorf,[6]) Schulzendorf,[7]) Batzlow, Ihlow, Reichenberg und Pritzhagen,[8]) nach Wriezen bestellt worden.

Die Mediatstadt derer von Uchtenhagen, Freienwalde,[9]) ist mitsamt der Filia Ranft[10]) ebenfalls in Wriezen visitiert worden, ein Einkommensverzeichnis der Pfarre vom Mittwoch nach Oswaldi (11. August 1540) erwähnt Fischbach,[11]) das wahrscheinlich auf Anordnung der Herrschaft für die Visitation hergestellt worden ist. Derselbe Verfasser spricht auch von einem Visitationsabschied für Freienwalde und bezeichnet danach als ersten lutherischen Pfarrer Valtin Libenow. Diese Dokumente liegen heute nicht mehr vor. Müller erwähnt,[12]) daß 1540 der Kollator der Pfarre Caspar v. Uchtenhagen ist, der Besitzer Andreas Hoppener, das war der letzte katholische Pfarrer. Nach ihm wird durch

---

gelische Predigt; die Geistlichen beider Kirchen, der Marien- und Lorenzkirche, waren wie der Patron derselben, der Rat, evangelisch."

[1]) A. Müller, a. a. O., S. 240.

[2]) Cons.-Arch., Sup. Wriezen, litt. e., Nr. 1.

[3]) Sehling, a. a. O., S. 352, datiert diese Registratur 1543.

[4]) Die Matrikel, von Schreiberhand, im Cons.-Arch., Sup. Wriezen, litt. L., Nr. 1.

[5]) Unter der Überschrift „Dörfer zu Wriezen a/Oder", von Schreiberhand, finden sich die Matrikeln dieser Dörfer im Cons.-Arch., Sup. Wriezen, litt. f., Nr. 1.

[6]) Matrikel im Cons.-Arch., Sup. Wriezen, litt. b., Nr. 1.

[7]) Matrikel im Cons.-Arch., Sup. Wriezen, litt. f., Nr. 2.

[8]) Ebenda, litt. g., Nr. 1.

[9]) Über Freienwalde sagt Büsching gelegentlich einer Aufstellung aus dem Jahre 1629, daß man über die Einführung der Reformation in Freienwalde nichts weiß, weil es denen von Uchtenhagen gehört, die eine Landesherrschaft zweiter Hand darstellen, außerdem wären alle Dokumente durch Feuer vernichtet. Curschmann gibt an, daß im Cons.-Arch., Sup. Templin, Gen.-Nr. 1, Visitationsakten von 1540 sich befinden sollen.

[10]) Matrikel im Cons.-Arch., Sup. Wriezen, litt. L., Nr. 2.

[11]) Fischbach, Städtebeschreibungen der Mark Brandenburg, I. Teil, I. Bd., S. 596.

[12]) A. Müller zitiert eine Matrikel vom Jahre 1540, S. 240, a. d. Fischbachschen Werke.

die Visitatoren genannter Valtin Libenow als evangelischer Prediger eingeführt. Freienwalde hatte zwei Kirchen, die Nikolai- und Georgenkirche, sowie ein Hospital; das Patronat über die Pfarre wurde denen von Uchtenhagen bestätigt, das Einkommen des Pfarrers aus dem gemeinen Kasten durch Zuwendungen aus mehreren geistlichen Lehen gebessert.

Büsching[1]) erwähnt noch die Stadt Oderberg, die 1540 visitiert sein soll; die Matrikel für Oderberg stammt aber vom Jahre 1543 und ist in Angermünde aufgenommen worden.[2])

Wriezen war die letzte Station auf dieser ersten Ausreise der Visitations-Kommission; um den 20. September 1540 herum ist sie über Alt-Landsberg nach Cölln zurückgekehrt.

---

4. Kapitel.

Die Visitationen von Nauen, Rathenow, Tangermünde, Stendal und Arneburg.
(Oktober — Dezember 1540.)

Die Visitatoren blieben nur kurze Zeit in Berlin; nachdem der Abschied für Köpenick am 24. Oktober abgeschickt war, trat gegen Ende Oktober die Kommission von neuem die Ausreise an, die sie nach Nauen, Rathenow und in die Altmark führte. Weinlöben ist bei der Visitation von Nauen und Rathenow nicht zugegen gewesen, er wurde auf dem Ausschußtage des Landtages zurückgehalten,[3]) der am 30. Oktober in Berlin zusammentrat und der mit der Visitation sich angelegentlich befaßte. Erst in Tangermünde ist er wieder bei der Kommission eingetroffen und verarbeitete das Material über die Visitation von Nauen und Rathenow. Alle Briefe, Nauen und Rathenow betreffend,[4]) sind in Tangermünde erst geschrieben worden; Nauen erhielt seinen Abschied aus Tangermünde, Rathenow sogar erst aus Stendal.

Auch dies spricht dafür, daß die eigentliche Seele der Kommission Weinlöben war, und zeigt, welche gewaltige Last auf den Schultern des Kanzlers ruhte: für jede schriftliche Aeußerung, für jeden Bescheid trug er allein die Verantwortung, jedem Abschied gab er die Form, indem er das Konzept entwarf.

Der General-Superintendent Stradner hatte fraglos großes Interesse daran, neben der Visitation in Nauen auch die Angelegenheit der ihm bei seiner Bestallung zugesprochenen drei Pfarrhufen zu Neukamer geregelt zu sehen. Mit diesen hatte es folgende

---

[1]) A. F. Büsching, Magazin für die neuere Hist. u. Geograph., XII. Teil, Halle 1778, S. 540.

[2]) Cons.-Arch., Sup. Angermünde, litt. v., Nr. 1.

[3]) Wie die Eintragungen in die Akten beweisen: Friedensburg, Ständeakten, a. a. O., S. 38.

[4]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 1—11; Brief fol. 2—3 hat die Datierung: Nauen 1540; Tagesdatum fehlt.

Bewandtnis: Sie lagen auf der Feldmark des zur Zeit der Visitation wüst liegenden Dorfes Neukamer, und da auf ihnen kein Schoß lag, so konnten sie nur zur Pfarre des ehemaligen Dorfes gehören. Diese Hufen hatte das Domkapitel zu Brandenburg als Patron der Pfarre, einer Filia von Nauen, eingezogen und an Nauener Bürger verpachtet. Die Berechtigung dazu sprachen die Visitatoren dem Kapitel ab: „es könne nicht erachtet werden, aus welchen ursachen das kapitel solche anmaßung getan, allein des patronates halber". — Wenn auch die Pfarre verlassen sei, so stehe dem Patron nicht das Recht zu, die Pfarrhufen an sich zu ziehen, sondern sie müssen ferner nach Recht der Ordnung bestellt werden. — Sie seien zu einem „offizio des pfarramtes devotiert", und da der Landesherr der Fundator und die Kirche in des Kurfürsten zu Brandenburg Obrigkeit gelegen ist, so bestimmten die Visitatoren, da die Kirche zu Nauen des Einkommens nicht bedürfe, daß nur ein Teil der Pächte in den gemeinen Kasten von Nauen, der Hauptanteil in Gestalt von 4 Wispel Korn an das Stift zu Cölln fließen solle.[1]) Die Miete von den Pfarrhufen sollte ebenfalls an den Einnehmer der Visitatoren nach Berlin abgeführt werden.[2])

Der Rat von Nauen erhielt den Befehl, von den eingegangenen Pächten, die von den drei Pächtern stets an den Rat abzuführen waren,[3]) 81 Scheffel Roggen mitsamt den 4 Wispeln, die dem Stift zu Cölln zustanden,[4]) zu verkaufen und den Erlös an Hans Weinmann nach Berlin zu übersenden, der ihn dann Jacob Stradner zu überweisen hätte.[5]) Die Angelegenheit war damit allerdings noch nicht erledigt, da das Domkapitel dagegen protestierte.[6]) Als die Visitatoren 1541 im Mai nach Brandenburg kamen, wurde noch einmal darüber verhandelt und der Pfarrer zu Nauen mitsamt allen Leuten, die davon etwas wußten, nach Brandenburg bestellt, zu welcher Verhandlung auch der Rat und die Aeltesten der Stadt zugezogen wurden.[7])

Ueber die Visitation zu N a u e n bestehen große Unklarheiten. Müller berichtet,[8]) daß Nauen auf dem Wege von Wriezen nach Stendal visitiert worden ist, Sehling[9]) verlegt nach dem Vorbild von Riedel[10]) die Visitation in das Jahr 1541, daneben gibt er als Datum der Matrikel das Jahr 1542 an. Die Visitatoren

---

[1]) Matrikel der Pfarre zu Nauen. Cons.-Arch., Sup. Nauen, litt. f., Nr. 1.

[2]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 10—11.

[3]) Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 2.

[4]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 18.

[5]) Ebenda und fol. 5.

[6]) Aus Stendal schrieben die Visitatoren (Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 32) auf den Protest des Domkapitels: Die Canonici mögen sich bis auf ihre Rückkehr nach Berlin gedulden, wo alsdann die Angelegenheit weiter verhandelt werden sollte.

[7]) Weinlöbens Cop.-Buch B., fol. 3. u. 4. Vgl. Riedel, A., VII., 323.

[8]) A. Müller, a. a. O., S. 265.

[9]) Sehling, S. 241.

[10]) Riedel, A., VII., 384 ff.

sind am Donnerstag, am Tage Simonis et Judae in Nauen gewesen.[1]) Die Collation der Pfarrkirche stand bisher dem Kapitel zu Brandenburg zu. Ein katholischer Pfarrer schien aber nicht mehr vorhanden zu sein. Der von der Stadt bereits 1539 angenommene evangelische Prediger, Georg Rhinow, hatte sich große Verdienste um die Gemeinde erworben, z. B. das Pfarrhaus ausbessern lassen. Er wurde von den Visitatoren bestätigt.[2]) Dem Kapitel ist damals das Patronat genommen und dem Rat übertragen worden, wie der Abschied bestimmte. Dieser Abschied ist in Tangermünde am Montag Omnium Sanctorum (1. Nov. 1540), fertig- und dem Rate brieflich zugestellt worden.[3]) Da der Aufenthalt in Nauen sehr kurz bemessen war, wurde in größter Eile[4]) das Register fertiggestellt, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben konnte; die Verzeichnisse der Pächte, Zinse und Einkommen der kirchlichen Stiftungen in der Pfarrkirche waren nur unvollständig vorhanden, weder Zinsleute noch Inhaber der Lehen waren erschienen, mußten erst schriftlich aufgefordert werden,[5]) die Register einzusenden. Aus den Briefen ist nur zu entnehmen, daß über die Patrone der Pfarre zu Ribbeck eine Beschwerde vorgebracht wurde, sonst findet sich nirgends ein Hinweis darauf, daß hier in Nauen Dörfer visitiert sind; dies war schon wegen der Kürze der Zeit gar nicht möglich. Abzulehnen ist die Behauptung Bardeys, daß die schon vor der Reformation bestehende Inspektion Nauen durch die Visitatoren 1541 bestätigt wurde.[6]) Es ist nirgends berichtet, daß festum-

---

[1]) Datum einer Urkunde über den Verkauf eines Hauses aus dem Lehen Simonis et Judae durch die Visitatoren. (G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 9.)

[2]) Nach Müller, a. a. O., Seite 265, hat Georg Rhienow auf Wunsch des Bischofs Mathias im Jahre 1539 die neue Lehre angenommen. Unrichtig ist die Behauptung Müllers, daß er von den Visitatoren als Oberprediger und Superintendent angenommen wurde.

[3]) Das Begleitschreiben zum Abschied G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 10. Dem Inhalte nach ist der Abschied angegeben bei Bardey, Geschichte von Nauen usw., a. a. O., S. 174 f. Nach Bardey, S. 201, soll das Original des Abschiedes im G. St.-Arch. sich befinden.

Der Abschied für Nauen, sowie die Matrikel der Pfarrkirche von der Hand eines Schreibers, mit Ergänzungen Weinlöbens im Cons.Arch., Sup. Nauen, litt. f., Nr. 1, ist wahrscheinlich in denselben Folianten geschrieben worden, in dem die Matrikeln der Pfarren auf dem Teltow und Barnim standen: die Matrikel ist S. 265—280 paginiert, der Abschied S. 280—284.

[4]) Der Brief im G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 5, hebt die große Eile hervor, in der die Aufzeichnungen gemacht werden müssen.

[5]) Briefe im G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 4, 13, 58.

[6]) Bardey, a. a. O., S. 206, gibt an, daß bereits vor 1541 „nach dem Weinlöbenschen Repertorium" die Inspektion Nauen folgende Orte umfaßte: 1. Zeestow, 2. Bredow, 3. Markau, 4. Niebede, 5. Ribbeck, 6. Berge, 7. Grünefeld, 8. Tietzow, 9. Dechtow, 10. Karwese, 11. Brunn, 12. Lenzke, 13. Fehrbellin, 14. Linum, 15. Hakenberg, 16. Flatow, 17. Kremmen, 18. Staffelde, 19. Gr. Ziethen, 20. Paaren. Die Zusammenstellung der Namen zeigt schon,

grenzte kirchliche Visitationsbezirke bei der ersten Visitation eingerichtet sind oder bereits vorhandene bestätigt wurden.

Am 28. oder 29. Oktober reisten die Visitatoren nach Rathenow weiter. Die Hauptstraße von Berlin nach Tangermünde führte über Rathenow. Es handelte sich auch hier wie in Nauen um die Visitierung der Pfarrkirche allein, ländliche Parochien waren nicht zur Visitation bestellt. Auch hier trat die Tatsache in Erscheinung, daß das Inventarium der Pfarre von den Patronen nicht aufgestellt war, die Einkommens-Verzeichnisse der Pfarre und der geistlichen Lehen in ihr fehlten, so daß sie wieder durch Umschreiben an die in Betracht kommenden Personen beschafft werden mußten.[1]) Diese Briefe konnten aber erst erledigt werden, nachdem Weinlöben wieder bei der Kommission eingetroffen war. Lange warteten sie auf die Antworten; als diese aber nicht eintrafen, schickten sie endlich der Stadt den Visitations-Abschied von Stendal aus zu.[2]) Der Pfarrer von Rathenow, Peter Richter, der mitsamt dem Kaplan einige Tage später nach Stendal beschieden wurde, um ein kurfürstliches Gemuthe anzuhören,[3]) hatte die Antworten noch nicht mitgebracht.

Das Patronat über die Kirche stand dem Propst und dem Domkapitel auf dem Harlungerberge zu Brandenburg zu, die aber keinen Pfarrer bestellt, vielmehr das ganze Pfarrinventar eingezogen hatten. Der erste vom Magistrat erwählte Prediger, Peter Richter, wurde von den Visitatoren bestätigt und sein Einkommen aus dem Kirchenvermögen festgesetzt, soweit es nach den Mitteilungen

---

daß diese Inspektion zur Zeit der ersten Visitation noch nicht bestanden haben kann; denn Bardey spricht selbst Seite 351 die Behauptung aus, daß die Reformation in Ländchen Bellin (Fehrbellin) zur gleichen Zeit wie in Havelberg eingeführt worden ist, also erst nach 1545. Die für Kremmen aufgestellte Matrikel kann niemals hier in Nauen hergestellt worden sein.

[1]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 6: Brief an Balthasar Runtorff, Vicar zu Magdeburg.

Ebenda, fol. 7, Brief an Hartwig u. Jacob v. Bredow.

Ebenda, fol. 7, Brief an Wolfgang u. Hans v. Stechow zu Kotzen.

Ebenda, fol. 8, Brief an Joachim Schulteti, Vicar zu Magdeburg.

Ebenda, fol. 8, Brief an Joachim Cassell, Domherr zu Brandenburg.

Er Peter Gnebikow übergab ein Verzeichnis der Einkünfte des Lehens Annae erst in Stendal (Cop.-Buch C., fol. 27).

[2]) Der Abschied ist datiert: Rathenow, Sonnabends nach Simonis et Judae (29. 10. 1540).

Das Konzept Weinlöbens des Abschiedes befindet sich im Cons.-Arch., Sup. Rathenow, litt. m., Nr. 1. Abgedruckt hat ihn Riedel ohne Angabe der Quelle mit dem Datum 1541. A., VII., 459—463.

Die Matrikel liegt im Konzepte Weinlöbens ebenfalls im Cons.-Arch., l. c., die Abschrift von Schreiberhand im G. St.-Arch., Rep. 47, 15, füllt in dem Visitations-Buch S. 292—315. — Einen Abdruck der Matrikel unter Fortlassung des Kaland-Registers und des Einkommens der St. Nikolai-Kirche bringt Riedel, A., VII., 455—459, ohne Angabe der Quelle, aber wahrscheinlich nach dem Weinlöbenschen Konzept im G. St.-Arch.

[3]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 26.

des Pfarrers und des Rates sich feststellen ließ. Jedenfalls hatte die Registration keinen Anspruch auf Vollständigkeit, nur die Hauptsummen und Zinse konnten vorläufig vermerkt werden, wie denn auch im Abschied zum Ausdruck kommt, daß es „in s. chfg. gn. oder der Visitatoren gefallen stehen soll, eine änderung zu machen, da die visitatoren aller lehen gelegenheit nicht erfharn konnten".[1]) Die Aufsicht über das Kirchenvermögen, wie auch über das Inventar der Kirche, wurde dem Rate übertragen. Die Collation wird in der Matrikel noch dem Domkapitel zustehend angegeben, der Abschied aber sagt klar und deutlich, daß dem Rate die Befugnis übertragen war, einen Pfarrer zu wählen und dem Kurfürsten zwecks Examination zu präsentieren.

Die strittige Verpflichtung der Bewohner des Filials Semelin von Rathenow wurde beim zweiten Aufenthalt der Visitatoren in Brandenburg 1541 geregelt und der endgültige Entscheid von Weinlöben mit dem Datum 17. 5. 1541 in den vom Schreiber geschriebenen Visitationscodex hineingeschrieben, während der Vermerk im Conzept Weinlöbens fehlt.

Von Rathenow reisten die Visitatoren nach Tangermünde. Ihre Ankunft dort war durch den Kurfürsten der Stadt mitgeteilt worden,[2]) daher erklärt sich die große Eile, die die Visitatoren — wie vor der Visitation von Frankfurt — in Nauen und Rathenow an den Tag gelegt hatten.

Als am 1. November Weinlöben bei der Kommission in Tangermünde eintraf, fand er ungeheuer viel Arbeit vor, die Entgegennahme der Berichte über die in Nauen und Rathenow geleistete Arbeit der Kommission, die Ausfertigung des Konzeptes der Abschiede und Matrikeln für die Nauener Pfarrkirche, sowie den Entwurf einiger Briefe im Anschluß daran.[3])

Er muß diese Arbeiten in unglaublich kurzer Zeit bewältigt haben, denn schon am 4. November waren auch die Verhandlungen mit dem Kapitel des Stifts zu Tangermünde zu Ende geführt und am 5. November war die Visitation der Pfarrkirche St. Stephani und der ihr inkorporierten St. Nikolaskirche zu Tangermünde abgeschlossen,[4]) am gleichen Tage war das Verzeichnis der in den gemeinen Kasten geschlagenen Zinse, Pächte, geistlichen Lehen und Offiziantengelder fertiggestellt,[5]) und die Ma-

---

[1]) Riedel, A., VII., 460.

[2]) Riedel, A., XVI., S. 158.

[3]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 6—8.

[4]) Weinlöbens Konzept des Abschiedes für die Stadt-Pfarre im G. St.-Arch., Rep. 47, 15, M. A. 136, in einem neubegonnenen Codex fol. 1—40.

Die Abschrift des Schreibers mit Zusätzen und Nachträgen Weinlöbens im Regierungsarch. zu Magdeburg. Gen. 2472 b.

Gedruckt bei Riedel mit der falschen Datierung 1541, A., XVI., S. 168—172 nach dem Konzepte im G. St.-Arch., ferner bei Müller-Parisius, I., Seite 1—15 und bei Sehling, a. a. O., S. 334—336.

Ausführlich behandelt von Zahn, 24. Jb. d altm. V. Heft 2, S. 36 ff.

[5]) Eine Reinschrift im Regierungsarch. zu Magdeburg, Gen., 2472 b und Weinlöbens Konzept im G. St.-Arch. zu Berlin, Rep. 47, 15, M. A. 136.

trikel der Pfarrkirche samt ihrer Lehen, Kapellen usw. beendet.[1]) Der Propst des Kapitels zu Tangermünde, Johann Hantelmann, lag krank in Braunschweig, so konnte er bei der Bestellung eines Stadtpfarrers nicht mitwirken. Diesem Pfarrer, Georg Krell aus Soldin[2]) (1540 bis 1544), wurden vom Kapitel, dem Patron, 105 Gulden jährlicher Besoldung versprochen,[3]) und da man keine Wohnung für ihn fand, so wurde Hantelmann gebeten, ihn bis auf weiteres in der Propstei wohnen zu lassen, wozu auch die Erlaubnis des Kurfürsten eingeholt wurde.[4]) Anfangs bewilligte der Propst dies, später aber, als besonders der Domherr Gerbrecht lebhaft dagegen opponierte,[5]) war auch Hantelmann darüber verstimmt, daß Weinlöben einen besonderen Befehl beim Kurfürsten erwirkt hatte, wonach ihm von seinen Einkünften 16 Wispel Korn aus der Altmark entzogen werden sollten.[6])

Das Stift der Kapelle auf dem Schlosse zu Tangermünde war bereits visitiert;[7]) dem Kapitel wurde die Kirchenordnung verkündet, das sie auch zu halten versprach, dafür wurde ihm das Einkommen wie bisher belassen und es in allen Statuten Privilegien, Gewohnheiten, Uebungen, Verschreibungen und Herkommen, so der Kirchenordnung nicht zuwider wären, bestätigt.[8]) Die 12 Präbenden wurden den Kanonikern bis an ihr Lebens-

---

Abgedruckt bei Riedel, A., XVI., S. 162—163 und bei Müller-Parisius, I., S. 17—19.

[1]) Das Matrikel-Konzept, geschrieben von Weinlöben im G. St.-Arch., Rep. 47. 15. M. A. 136.

Die Abschrift des Schreibers mit vielen der Kommission eingereichten Einkommensverzeichnissen im Regierungsarch. zu Magdeburg, Gen. 2472 b.

Gedruckt summarisch bei Riedel, A., XVI., S. 158—163 und bei Müller-Parisius, 1., S. 20—35.

[2]) A. Müller, a. a. O., S. 245.

[3]) Müller-Parisius, I., 17, Anm. 3.

[4]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 26, gedr.: Riedel, A., XVI., 172.

[5]) Riedel, A., XVI., 172.

[6]) Den Brief des Propstes aus Wolfenbüttel vom 12. Dezember 1540 druckt Bartsch, a. a. O., S. 15, ab.

[7]) Darüber handelt ausführlich Zahn im 24. Jb. des altmärkischen Vereins f. Gesch. und Industrie, 1897, Heft 2, S. 25 ff.

[8]) Das Konzept Weinlöbens des Vertrages ist im G. St.-Arch., Rep. 47, 15, M. A. 136. Die Kopie des Schreibers im Staatsarchiv zu Magdeburg, Gen., 2472 b; abgedruckt nach Weinlöbens Konzept hat Riedel, A., XVI., 156 f., nach der Abschrift des Schreibers Müller-Parisius, S. 22—24.

Die Matrikel des Stifts der Kapelle auf dem Schlosse in Konzept und Abschrift wie der Vertrag im G. St.-Arch. Berlin und Magdeburg; gedruckt bei Riedel, A., XVI., 157 f und bei Müller-Parisius, I., S. 21—22. Ein ausführliches Einkommensverzeichnis, auf das in der Matrikel hingewiesen wird, (Müller-Parisius, I., S. 21, Anm. 3), fehlt aber im Konzept und in der Abschrift.

Die Fundation des Stiftes, die den Visitatoren überreicht wurde, d. h. ein Verzeichnis der Briefe und Verschreibungen des Stiftes, gibt Müller-

ende belassen, sollten dann der Universität Frankfurt zugeschlagen werden. Der Vertrag war am 4. November besiegelt worden; ein Verzeichnis der kirchlichen Kleinodien des Stiftes wurde am 5. November ausgestellt.[1]) Da der Senior des Stiftes, Kurt Silberfreud, bereits vor Jahren gestorben, aber über seine Erbschaft noch kein Entscheid erfolgt war, so hatte der Kurfürst am 6. September 1540 dem Kastner Hieronymus Staude zu Tangermünde den Befehl erteilt, das Testament des Seniors versiegelt in Gewahrsam zu nehmen bis zur Ankunft der Visitatoren,[2]) die es nunmehr an sich nahmen und die Erbschaft regelten, d. h. sie dem Stift zu Cölln zukommen ließen.

Das Pauler Kloster vor Tangermünde, aus dem am 12. Mai 1540 der letzte Mönch geschieden war, war bereits im Mai 1540 vom Kurfürsten der Stadt zwecks Errichtung eines Spitals übertragen worden,[3]) so daß den Visitatoren nur übrig blieb, das kleine Einkommensverzeichnis zu überprüfen.[4]) Vermutlich sind dessen Einkünfte wie auch die der Elendengilde, der Gilde des heiligen Fronleichnams, sowie der Hospitäler St. Jürgens und Elisabeth in den gemeinen Kasten geschlagen worden.

Ueber Einzelheiten der Visitation in Tangermünde zu sprechen erübrigt sich; in den Jahresberichten des Alt-Märkischen-Vereins für Vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel, sowie auch in Lokal-Geschichten findet sich, was hier fortbleiben kann.[5]) Hier in Tangermünde ist noch eine Reihe von Dörfern visitiert worden, die Matrikeln druckt z. T. Parisius ab, aus den Briefen ist nur bekannt die Anwesenheit des Pfarrers zu Insel, am 3. November, der Pfarrleute zu Hämerten und des Pfarrers zu Lüderitz.[6]) Die zu Tangermünde visitierten Dörfer sind solche, die zur Landreiterei Tangermünde gehörten.[7]) Sie stellen entweder Amtsdörfer da, (Milterd, Ost- und West-Herne, Grobleben, Elversdorf, Bohlsdorf, Sehldorf, Schleus und Buchholz), (letztere zwei gehörten später der Universität in Frankfurt), oder es sind adlige Dörfer des Beritts, von denen einige auch der Herrschaft Burgstall (Malpul und Uchdorf) angehören. „Von Flecken“ wurden visitiert die Flecken Buch und Lüderitz,

---

Parisius, I., auf S. 35—37 und stellt den vollständigen Abdruck, der im G. St.-Arch., Rep. 47, 15, M. A. 136, ist, in Aussicht, da Riedels Abdruck A., 16, S. 153, unvollständig ist.

[1]) Müller-Parisius, I., S. 37—38.

[2]) G. St.-Arch. Berlin, Rep. 47, „Tangermünde“, Ma. 229. Vgl. auch Riedel, A., XVI., 222.

[3]) Riedel, A., XVI., S. 152.

[4]) Müller-Parisius, I., S. 21.

[5]) A. Müller, a. a. O., S. 247 ff. — Zahn in den Jahrbüchern des altmärkischen Vereins für vaterl. Gesch. u. Industrie, 24. Jb., Heft 2, Magdeburg 1897, S. 11 ff und im 25. Jb., S. 25 ff. — Pohlmann, Gesch. der Stadt Tangermünde, Stendal 1829 und Küster, Denkwürdigkeiten von Tangermünde, 1728.

[6]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 11, fol. 39, fol. 54.

[7]) von Eickstedt, a. a. O., S. 202.

nicht visitiert wurde die zur Landreiterei Tangermünde ebenfalls gehörende Stadt Gardelegen, das Kloster Schönhausen und das Kloster Neuendorff mitsamt seinen zwölf Dörfern. (Setten, Sino, Lotzke, Hemstedt, Liffingen, Athenstede, Ketzig, Burgitz; Statz, Gebenitz, Reyferde, und Wannefelde).[1]) Als Unterlage für die Visitation hat das alte Landbuch Verwendung gefunden. An der Visitation selbst nahm der Kastner der Amtshauptmannschaft zu Tangermünde, Hieronymus Staude, regen Anteil.

Am Mittwoch, den 12. November, trafen die Visitatoren in Stendal ein[2]) und begannen sogleich die Verhandlungen mit dem Stift. Es befand sich bei ihnen Dr. Cordatus, der als Stiftsprediger in Aussicht genommen war, und Hieronymus Staude, der Kastner zu Tangermünde, der Inhaber des Hof- und Landgerichtes der Altmark, der auf kurfürstlichen Befehl zur Teilnahme an der Visitation zu Stendal herangezogen war.[3]) Dieser Kastner erwies sich als eine hervorragende Persönlichkeit von größter Bedeutung für die Visitation der Altmark, insbesondere in Tangermünde und Stendal.[4]) In den Kreisen der Reformatoren war er außerordentlich geschätzt, mit Melanchton verband ihn sogar persönliche Freundschaft, so daß Melanchton ihm 1556 die von ihm besorgte Herausgabe der „Auslegung der Evangelien Dr. Cordati" widmen konnte.[5]) Bei dem Kurfürsten stand er in großem Ansehen, war es doch seinem besonnenen Eingreifen gelegentlich des Aufruhrs in Tangermünde 1530 zu verdanken, daß der Uebergang zur neuen Lehre in der Stadt sich ohne größere Störung vollzog.[6]) Die Visitatoren selbst baten aus Stendal den Hauptmann zu Tangermünde, Hans Posen, von der Rückbeorderung des Kastners nach Tangermünde Abstand zu nehmen, bevor nicht

---

[1]) Weinlöbens Konzept des größeren Teiles der Matrikel der „zu Tangermünde verhörten Dörfer" befindet sich im G. St.-Arch., Rep. 47, 15, M. A. 136. die Abschrift des Schreibers in dem Visitationsbuch, mit Änderungen Weinlöbens aus der zweiten Visitation (1551) im Regierungsarch. zu Magdeburg, Tangermünde, Gen., 2472 b bzw. 2472 a, wo sich auch die Matrikel von Dalem von Weinlöbens Hand befindet.

Riedel, A., XVI., 163—168, hat nur nach Weinlöbens Konzept im G. St.-Arch., daher sehr unvollständig und fehlerhaft gedruckt. Der Abdruck bei Müller-Parisius, I., S. 38—92, geht auf beide Aktenstücke zurück, gibt leider nicht die Seitenzahlen des Visitationskodex an.

[2]) G. St.-Arch., Rep. 47, Ma. 299: Brief des Rats zu Tangermünde von Montag nach Martini (15. Nov.) an die in Stendal befindlichen Visitatoren, in dem um Abschrift der Rezesse, Pächte und Einnahmen der geistlichen Lehen und Kommenden gebeten wird, und nach Riedel, A., XVI., 222. Brief an den Kurfürsten.

[3]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 33 und fol. 24.

[4]) Der Sohn Hieronymus Staudens besitzt 1551 die 6. Vicarei der Kapelle Beatae virginis im Nikolai-Stift zu Stendal ad Studia (Müller-Parisius, II., S. 52, Anm. 3).

[5]) Goetze im XIV. Jb. d. altm. Vereins usw., S. 91, und in der Geschichte der Burg Tangermünde, S. 78.

[6]) Zahn, Jb. des altm. Vereins usw., 24., Heft 2, S. 10.

die Visitation zu Stendal abgeschlossen ist, da man seiner dringend bedürfe. Der Amtshauptmann selbst tritt bei der Visitation hinter dem Kastner völlig zurück. Weiterhin erscheint Hieronymus Staude als Adressat neben Dr. Cordatus und dem Rat zu Stendal in einem kurfürstlichen Briefe, in dem er aufgefordert wird, dafür Sorge zu tragen, daß die Nonnen der Klöster zu Stendal sich nach den Vorschriften der Kirchenordnung richten sollten, sowie den Irrtum zu beseitigen, als ob der Regensburger Reichstagsabschied von 1541 die erlassene Kirchenordnung hinfällig machte.[1] „Der Herr Hof- und Landrichter war auch eine Zeitlang mit Johann Lang und Dr. Cordatus, Mitglied des altmärkischen Consistoriums, er war darin „Commissarius für geburlichen prozess in causis matrimonialibus."[2]) Gegen ihn bestand auf der anderen Seite in den Kreisen des Adels eine große Abneigung; auf dem Landtage vom März 1540 war als 41. gravamen derer vom Adel vorgebracht, daß „der castner von Tangermundt viele sachen vornimmt und mach gehege, der vorhin keine gewesen". Der Adel bat, „das s. chf. gn. den castner von solchem vornehmende wolte abweisen", worauf der Kurfürst am 17. März 1540 den Revers gab, er wolle „in vorhersachen des adels oder der ritterschaft und ir underthanen allwege dem hauptmann und dem castner bevelh thun".[3] Auffällig ist auch, daß in der Visitation von 1579 bestimmt wird, daß der Kastner an Stelle des Kapitels gemeinsam mit dem ehrbaren Rat der Stadt den neuen Stiftsprediger zu Tangermünde dem Kurfürsten präsentieren solle, wie es bereits vorher geschehen; dies läßt die Tatsache erkennen, daß der Kastner als Vertreter der kurfürstlichen Interessen erscheint, während der Amtshauptmann nicht in Aktion tritt.[4]

Die Tätigkeit des Kastners, der auf dem Schlosse zu Tangermünde seinen Amtssitz hatte, mag darin bestanden haben, bei der Visitation die Verzeichnisse der kirchlichen Geräte aufzustellen und dieselben abzuwiegen,[5] die Abschätzung des Wertes wurde dann einem verständigen Goldschmied übertragen. Hieronymus Staude erhielt hierfür vom Kurfürsten Montags nach Estomihi 1541 einen besonderen Auftrag, als der Rat mit Einwilligung des Kurfürsten daran geht, das Silberwerk bei der Aufbringung der außerordentlichen Steuer mit heranzuziehen.[6] Außer-

---

1) Riedel, A., XVI., 225.

2) Jb. des altm. Vereins usw., XIV., S. 38—95 und XV, S. 109—122.

3) Friedländer, Ständeakten, a. a. O., S. 101.

4) Müller-Parisius, Heft 1, S. 2, Anm. 1, ähnlich S. 38, Anm. 2: in der Visitations-Matrikel des zu Tangermünde visitierten Dorfes Buck, dessen Patron der Kurfürst war, wird erwähnt, daß der Pfarrer vom Kastner Peter Kunzen vociert worden ist, gleicherweise wird im Einkommensverzeichnis einer Vikarei des Nikolaistifts zu Stendal vermerkt, daß 10 fl. der Kastner zu Tangermünde zahlt „von wegen meines gnädigsten Herren". (Müller-Parisius, I., S. 52.)

5) Müller-Parisius, Heft 1, Magdeburg 1891, S. 37—38: Verzeichnis für Tangermünde; Müller-Parisius, II., S. 144—149: Verzeichnis für Stendal.

6) Riedel, A., XVI., 156 und 22. Jahresbericht des altm. Vereins usw., S. 86.

dem ist Hieronymus Staude die gewissenhafte Aufstellung der Einkommensverzeichnisse der Lehen, Korporationen, an der St. Nikolaikirche zu Stendal zuzurechnen [1]) Nur an einer Stelle wird der Hauptmann von Tangermünde beauftragt, mit den von Bismarck zusammen darauf zu achten, daß das Einkommen des Hospitals St. Gertrud zu Stendal „allein" zu Behuf der Armen gebraucht wird. [2])

Der Abschied für das Domstift und die Domkirche ist vom 16. November 1540. [3]) Die anwesenden Domherren zusammen mit dem Senior Johannes Sturm [4]) einigten sich mit den Visitatoren in Form eines Vertrages dahin, daß sie die Kirchenordnung zu halten versprachen, wohingegen ihnen ihre Befreiungen, Statuten und Herkommen, soweit sie nicht der Kirchenordnung zuwider waren, bestätigt wurden. Da das Dekanat durch den Tod Silberfreuds erledigt war, so wurde Conrad Cordatus am 16. November als Vize-Dekanus und als Oberpfarrer an der Stiftskirche St. Nikolai angenommen, allerdings mit der Einschränkung, daß ihm die Jurisdiktion über die Canonici entzogen würde, dagegen wurden ihm die Funktionen eines Superintendenten über die Pfarrer in Stendal und Umgebung übertragen. [5]) Als Wohnung wurde dem Superintendenten ein Haus aus dem Nachlaß des Priesters Peter Busendahl gemietet, diese Wohnung wurde dann von dem Stendaler Bürger, Mathes Schultes, der Ansprüche auf das Erbe Peter Busendahls erhob, dem Superintendenten gekündigt, [6]) der Fall wurde dem Kammergericht, dem Statthalter und Räten in Berlin überwiesen. [7]) Auch scheint das Kapitel wegen der Anordnung der Visitatoren beim Kurfürsten angefragt zu haben. Jedenfalls bitten sie den Kurfürsten, in demselben Briefe, vor der Rückkehr der Visitatoren dem Domkapitel nicht zu antworten.

Aehnlich wie Hans Weinmann zum Einnehmer des Stifts zu

---

[1]) Die Major Cellaria, Müller-Parisius, I, 2, S. 93—100, die kleine Kellerei; Müller-Parisius, I, 2, S. 100—102, die Major Obedientia, Müller-Parisius, I, 2, S. 102—107, die Obedientia Minor, S. 107—108 und so fort bis S. 122.

[2]) Müller-Parisius, I, 2, S. 135.

[3]) Weinlöbens Konzept des Vertrages im Regierungsarch. zu Magdeburg, Stendal, Spez. 351.

Die Reinschrift des Schreibers, mit den Petschaften der drei Visitatoren und des Kapitels ebenda, Spez. 352. Gedruckt im 14. Jb. des altm. Vereins usw., S. 30—32, bei Müller-Parisius, I, 2, S. 1—9 und bei Sehling, S. 307—308.

Über die Visitation zu Stendal handelt ausführlich Goetze, Urkundliche Geschichte von Stendal, a. a. O., S. 360—370.

[4]) Müller-Parisius, I, 2, S. 42.

[5]) Original der Bestallungsurkunde im G. St.-Arch., Rep. 47, M. A. 279, danach abgedruckt bei Götze, Stendal, a. a. O., S. 365 und bei Müller-Parisius, I, 2, S. 149—150.

[6]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch A., fol. 69.

[7]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch A., fol. 26, gedruckt bei Riedel, A., VII., 387.

Cölln bestellt wurde, so erhielt das Nikolai-Stift zu Stendal einen Einnehmer in der Person des Vikars Nikolas Krüger, der schon bisher für das Stift die Geschäfte des Kämmerers geführt hatte.[1]) Durch diesen blieben der Kurfürst und die Visitatoren über alle Vorgänge im Stift unterrichtet, durch ihn erfolgt die Regelung aller Einkommen der Präbenden, Lehen, Kommenden und Vikareien im Stift zu Stendal,[2]) auch die Abführung der für die Universität bestimmten Summen an den Einnehmer derselben Franz Dobberkow in Frankfurt[3]) und der in das Stift zu Cölln fälligen Beträge an den Einnehmer Hans Weinmann in Berlin.[4]) Registratur und Matrikel des Stifts zu Stendal ist noch vorhanden.[5]) Das Stift sollte nach Ableben der Domherren der Universität Frankfurt zukommen.

Für die übrigen Pfarrkirchen, die St. Jakobi- und Petrikirche, die Marienkirche, die zwei Jungfrauen-Klöster, das Franziskaner St. Annen- und das Augustiner Nonnenkloster St. Katharina, für die sieben Hospitäler und deren Kirchen in und vor der Stadt, ist ein gemeinsamer Abschied ergangen, am 28. November 1540,[6]) während die Einkommensverzeichnisse getrennt aufgestellt und die Vermögensverwaltung für diese Kirchen getrennt organisiert wurde.[7]) Pfarrer an der Marienkirche wurde Peter Huber, an

---

1) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch B., fol. 13.

2) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 55.

3) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 83, fol. 56 u. fol. 61.

4) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch A., fol. 46 und fol. 64.

5) Müller-Parisius, a. a. O., S. 42—59.

Weinlöbens Konzept im G. St.-Arch. Rep. 47, 15, bringt die Einkünfte der Vicareien nur summarisch. Die ausführliche Niederschrift des Schreibers befindet sich im Magdeburger Regierungsarch., „Stendal", Spez. 349, mit Zusätzen von Weinlöben auch aus der Visitation von 1551.

Abgedruckt bei Riedel nach der Reinschrift, Supplement 452—459, auch summarisch. Ausführlich druckt Müller-Parisius, I, 2, S. 42—59, ab. — Über die Visitation zu Stendal vgl. auch Riedel, A., V., S. 13 ff.

6) Weinlöben schrieb das Konzept des Abschiedes, dasselbe befindet sich im Regierungsarch. zu Magdeburg, „Stendal", Spez. 353. Dasselbe stellt nur den größeren Teil des Abschiedes dar, bis zur Hälfte des Abschnittes „vom Gemeinen Kasten", daran schloß sich auf den letzten 8½ Seiten das mit Zusätzen Weinlöbens versehene Konzept des Schreibers an.

Die Abschrift des Schreibers ist nicht mehr vorhanden. Riedel hat A., XVI., 196—203, „nach einer alten Abschrift" abgedruckt. Ferner findet sich ein Abdruck bei Müller-Parisius, I, 2, S. 10—41 und bei Sehling, S. 309—314.

7) Weinlöbens Konzept der Matrikel der Marienkirche im G. St.-Arch., Rep. 47. 15, M. A. 136 (1—17). Die Abschrift des Schreibers im Magdeburger Regierungsarch., „Stendal, Spez. 349". Teile des umfangreichen Aktenstückes sind im Auszuge „nach der Urschrift" bei Riedel, A., XVI., S. 210 bis 219 und ganz ausführlich bei Müller-Parisius, I, 2, S. 59—76, abgedruckt.

Die Liste der in den gemeinen Kasten der Kirche geschlagenen Hebungen und Zinse vom 26. Nov. im Regierungsarch. zu Magdeburg, „Stendal, Spez. 350"; das Konzept Weinlöbens dazu ebenda, Spez. 351, gedruckt bei Müller-Parisius, I, 2, S. 74—76.

der Jacobikirche Georg Kraasnich, und an St. Peter Arnold Reckling.[1])

Den Jungfrauen-Klöstern wurde noch schriftlich je ein Abschied zugeschickt, wahrscheinlich erst nach der Rückkehr der Visitatoren nach Berlin,[2]) wenngleich für die Klöster bereits im Abschied für die Pfarrkirchen Anordnungen getroffen waren, nachdem dem Kurfürsten Bericht erstattet worden war. Darin wird den Jungfrauen, die die Kirchenordnung angenommen haben, nochmals eingeschärft, sie sollten hinfort keine Novizen mehr aufnehmen, ihre Zinse verzehren, aber die abgelegten Hauptsummen wieder auf Zins austun, „damit der kurfürst und die visitatoren solche summen allewege vor voll bei Euch finden mögen". Die von den Visitatoren ausgefertigten Mahnbriefe an säumige Zahler werden den Nonnen übersandt mit der Weisung, sie an die Adressaten weiter zu befördern. Zum Prediger wird dem St. Annen-Kloster, in dem auch die Jungfrauen-Schule gehalten werden sollte, Johann Thomas ernannt und zum Prediger im Katharinen-Kloster wird Joachim Meseberg bestellt. Den Nonnen wurde die Freiheit gelassen, das Kloster jederzeit zu verlassen. In der Folgezeit stieß die Durchführung der Visitationsordnung durch Cordatus stark auf Schwierigkeiten, besonders von Seiten des Rates, so daß der Kurfürst mit schärferen Mitteln drohen mußte.[3])

Für das Franziskaner Mönchskloster ist ein Abschied nicht ergangen. Es war zum größten Teil bereits von seinen Bewohnern verlassen worden, jedenfalls überwiesen die Visitatoren es dem Rate der Stadt als Raum für eine Knabenschule.[4]) Es ist uns lediglich ein Verzeichnis der aus dem grauen Kloster eingezogenen

---

Die Abschrift des Schreibers der Matrikel St. Jacobi u. St. Peters im Magdeburger Regierungsarch., „Stendal, Spez. 349".

Im Auszuge abgedruckt bei Riedel, A., XVI., S. 215—217 und ausführlich bei Müller-Parisius, I, 2, S. 76—86.

Sehr viele Originale der Einkommensregister von Lehen, Vicareien, Bruderschaften befinden sich im Regierungsarch. Magdeburg, Altmark, IV., Nr. 2a. Das Original-Konzept Weinlöbens des Verzeichnisses der in den gemeinen Kasten beider Kirchen geschlagenen Zinse vom 28. 11. im Magdeburger Regierungsarch., Stendal, Spez. 351. Abschriften des Schreibers dieses Verzeichnisses fehlten. Gedruckt bei Müller-Parisius, I, 2, S. 86 und S. 89—90.

[1]) A. Müller, a. a. O., S. 245.

[2]) Ein Bruchstück der Matrikel der Klöster von der Hand des Schreibers im Magdeburger Regierungsarch., Stendal, Spez. 349. Weinlöbens Konzept dazu im G. St.-Arch. zu Berlin, Rep. 47, 15, gedruckt bei Riedel, A., XVI., 204 ff. und bei Müller-Parisius, I, 2, S. 90—92. Die Fundation der Klöster, die den Visitatoren vorgelegt wurde (Müller-Parisius, I, 2, S. 91) druckt Riedel, A., XV., S. 281, ab.

[3]) Riedel, A., XVI., S. 221 und G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch B., fol. 43. Vgl. auch Riedel, A., XVI., S. 225.

[4]) Müller-Parisius, I, 2, S. 21. Vgl. auch Zahn, 34. Jb. des altm. Vereins, 1907, S. 27 ff.

Kirchen-Kleinodien erhalten.[1]) Die Bruderschaften an den einzelnen Kirchen, die Bruderschaft Corporis Christi, die Bruderschaft der Elenden, die Schützen-Brüderschaft, die Marien-Bruderschaft in der Marienkirche, die Bruderschaft St. Jacob in der Jacobikirche und der Kaland zu Stendal überreichten durch ihre Vorsteher die bereits im Frühjahr 1540[2]) aufgestellten Einkommensverzeichnisse den Visitatoren, die ihnen die Verwaltung des Einkommens überließen, aber sie anhielten, den Verordneten des Rates ständig Rechnung zu legen,[3]) wie bisher zum Teil bereits geschehen.

In Stendal ist eine Anzahl von Dörfern visitiert worden. Müller und Parisius bringen diese Dörfer unter der Ueberschrift: „Die zu Stendal gehörigen und von dort aus visitierten Dörfer". Das Aktenstück, alle Dörfer umfassend, ist nicht mehr beisammen. Müller und Parisius geben die Reihenfolge der Dörfer, nach den im Regierungsarchiv zu Magdeburg befindlichen Matrikeln an, die den Hauptanteil enthalten und dann nach der Reihenfolge der im Jahre 1600 visitierten Dörfer.[4]) Die Paginierung der Folioseiten ist von Müller-Parisius nicht angegeben. Da mir selbst diese Aktenstücke nicht vorgelegen haben, so kann ich keine näheren Angaben über die Visitationsbezirke machen. Die in den von Müller-Parisius abgedruckten Matrikeln angegebenen Dörfer sind mit verschwindenden Ausnahmen alles Dörfer des Polchowschen Berittes, zu denen als Städte Stendal und Osterburg gehörten, aus dem Salzwedelschen Beritte ist Röxe zu nennen, das aber dicht an der Grenze liegt.[5]) Aus dem Seehauseschen Beritt findet sich bei diesen Matrikeln nur Calberwisch. Die übrigen Dörfer Hassell, Beelitz, Baben, Bertkow, Staffelde, Garckow, Armin, Storkow, Goldbeck, Baumgarten, Eickstedt, Rundtorff, Sanne und Walsleben sind aus dem Arneburgischen Beritt, stellen allerdings kaum ein Drittel aller Dörfer dieses Kreises dar.[6]) Diese Dörfer sind sicher in Stendal visitiert, da Müller-Parisius nach der Copie des Schreibers[7]) abdruckt. Viele der Briefe, die Weinlöben in Stendal geschrieben hat, behandeln Angelegenheiten dieser Dörfer.[8])

---

[1]) Müller-Parisius, I, 2, S. 149.

[2]) Zwischen Ostern und Pfingsten 1540, Müller-Parisius, II., S. 135—137.

[3]) Müller-Parisius, I, 2, S. 137, Nr. XVIII.

[4]) Müller-Parisius, I, 2, S. 204, Anm. 6. Regierungsarch. Magdeburg, Gen., 2701, 2702 u. 2699.

[5]) Müller-Parisius, I, 2, S. 162.

[6]) Eichstedt, S. 219—220 und S. 203—206.

[7]) Magdeburger Regierungsarch., Gen., Nr. 24, 72a.

[8]) Schinne — G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 31.
Warburg — G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 35.
Rochow — G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 60.
Garlip — G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 28.
Schäpelitz — G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 28
Hohenwulsken — G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 30.
Bismark — G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 34, 38 und 54.

Von Stendal aus ist die zur Diözese Halberstadt gehörende Benediktiner Mönchs-Abtei, das Stift genannt, und das Städtlein **Arneburg** visitiert worden. Am 3. Dezember 1540 schlossen die Visitatoren einen Vertrag,[1]) in dem die Kapitels-Herren die Kirchenordnung zu halten versprachen; den fünf residierenden Kanonikern wurden ihre Präbenden gelassen, die zwei übrigen Präbenden wurden den nichtresidierenden Geistlichen, die zu gleicher Zeit Kanoniker in Tangermünde waren, genommen. Die Einkünfte dieser zwei Präbenden wurden dem Kapitel belassen, doch unter der Bedingung, daß sie 100 fl. an den verordneten Einnehmer der Visitatoren zu Berlin, Hans Weinmann, schicken sollten. Die Visitationsmatrikel bestimmte, daß das Stift „abgehen", demzufolge die Besetzung vakant werdender Präbenden nicht mehr erfolgen sollte. Das Einkommen der Stiftskirche wurde 1544 dem Stift zu Cölln a. d. Spree überwiesen.[2]) Die Visitation zu Arnsberg hat in dem Städtlein selbst stattgefunden; die uns vorliegenden Urkunden[3]) sind zwar in Stendal datiert, aber der Anfang der Registratur „alhie auf dem Schlosse ist ein Stift . . ." gestattet den Schluß, daß die Visitatoren in Arneburg geweilt haben, allerdings nur für ganz kurze Zeit, auch ein Brief[4]) beginnt mit den Worten: „in der alhie zu Arneburg abgehaltenen Visitation . . .". So ist die Pfarrkirche zu Arneburg, die dem Kapitel incorporiert und durch zwei Canonici mit dem Pfarrrecht versehen war, hier auf dem Schlosse der Visitation unter-

---

Könnigde — G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 34, 38 und 54.

Unter den aus den übrigen Aktenstücken (Gen., 2699, 2701 und 2702) genommenen Matrikeln findet sich nur der Hinweis auf einen Brief bei dem Dorfe Barchow. Dieser Brief ist in Stendal geschrieben — G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 61.

Ferner wird noch bei dem Dorfe Sanne (Müller-Parisius, I, 3, S. 237) ein Brief aus Stendal erwähnt, der sich im G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 37, befindet.

[1]) Weinlöbens Konzept des Vertrages befindet sich im G. St.-Arch., Rep. 47, 14, Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 46. Die Abschrift des Schreibers mit Zusätzen Weinlöbens im Magdeburger Regierungsarch., Cultus-Arch. „Arneburg", gedruckt bei Bartsch, S. 21 und Müller-Parisius, I, 3, S. 154.

Weinlöbens Konzept der Matrikel des Stiftes im G. St.-Arch., Rep. 47, 14, Weinlöbens Cop.-Buch E., fol. 1—3.

Die Kopie des Schreibers mit Verbesserungen Weinlöbens im Regierungsarch. zu Magdeburg, „Arneburg", Nr. 56a.

Abgedruckt bei Riedel, A., VI., 226 ff. und bei Müller-Parisius, I, 3, S. 151—153.

Eine Fundation des Stiftes — die den Visitatoren vorgelegen hat — (Müller-Parisius, I, 3, S. 151) druckt Riedel ab, A., VI., 209 ff.

[2]) Müller-Parisius, III., S. 154, Anm. 3 und S. 152, Anm. 2.

[3]) Der Vertrag zwischen dem Kapitel und den Visitatoren bei Müller-Parisius, I, 3, S. 154; das Urteil der Visitatoren in der Streitsache des Kapitels zu Arneburg mit Peter Fromen usw. Müller-Parisius, III., S. 154. Der Abschied für die Pfarrkirche zu Arneburg, Müller-Parisius, III., S. 161.

[4]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 46.

zogen worden. Der Abschied[1]) enthält die Bestimmung, daß die Einkünfte aller vier Lehen dem Pfarrer zur Besoldung gereicht werden sollen, die des Kalands dagegen dem Stifte zu Cölln, wohin der Einnehmer zu Stendal sie zu zahlen hatte. Einzelheiten über die Visitaton zu Arneburg bringt ein Aufsatz von Zahn.[2]) Mitglied der Kommission war auch während der Arneburger Visitation der Kastner von Tangermünde, Hieronymus Staude.[3]) Am 3. Dezember ist der Abschied für die Pfarrkirche des Städtleins sowie die Matrikel derselben fertiggestellt.[4])

Nach der Visitation von Arneburg blieben die Visitatoren noch einige Tage in Stendal, um einige Unstimmigkeiten, die sich bei der Neuordnung der Verhältnisse ergeben hatten, zu beseitigen. Vom 6. Dezember[5]) liegen Mitteilungen über Zinse und Pächte der Nikolai-Stiftskirche zu Stendal und der Marienkirche vor, ferner Aufforderungen an die Landreiter der Altmark, Pfändungen bei säumigen Zahlern vorzunehmen, usw. Einige Vorladungen auf Weihnachten nach Berlin,[6]) Bescheide auf Anfragen, bzw. Verweise auf den nächsten Landtag[7]) sind in diesen Tagen erfolgt, dann beenden einige Antwortschreiben auf Briefe aus Ortschaften, die bereits visitiert sind, das Copialbuch C.[8])

Die Visitations-Kommission kehrte nach Berlin zurück.

---

[1]) Weinlöbens Konzept des Abschiedes im G. St.-Arch. ist verloren gegangen. Riedel hat das Konzept noch als Druckvorlage benutzt; wie er selbst A., VI., 228 ff., angibt: „nach dem Entwurf von des Kanzlers Weinlöben Hand im Königl. G. Minist.-Arch.“

Die Abschrift des Schreibers mit Zusätzen Weinlöbens befindet sich im Regierungsarch. zu Magdeburg, Arneburg, Nr. 56a. Gedruckt ist der Abschied bei Riedel, A., VI., 228 ff. und bei Müller-Parisius, I, 3, S. 159, 161.

Weinlöbens Konzept der Matrikel ist im G. St.-Arch., Rep. 47, 14, Weinlöbens Cop.-Buch E., fol. 3—5.

Die Abschrift des Schreibers im Regierungsarch. zu Magdeburg, „Arneburg“, Nr. 56a, gedruckt bei Riedel, A., VI., 227 und bei Müller-Parisius, I, 3, S. 155—158.

Ein großer Teil der Originalregister der Lehen in der Pfarrkirche und im Stifte — in Schmalfolio — befindet sich im Regierungsarch. zu Magdeburg, „Arneburg“, Nr. 56c.

[2]) In den Jb. des altm. Vereins usw. 26, 1899, S. 45 ff.

[3]) In einem an Hieronymus Staude gerichteten Brief, G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch B., fol. 46, wird er, weil er ein Mithandelnder an der Visitation war, aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die auf Ostern fälligen 50 fl. an Hans Weinmann vom Kapitel zu Arneburg gezahlt werden.

[4]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch E., fol. 3—5. Vgl. auch Riedel, A., VI., 227 und Müller-Parisius, III., S. 155—161.

[5]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 50.

[6]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 54.

[7]) G. St.-Arch., Weinlöbens Cop.-Buch C., fol. 54—55.

[8]) Im Cop.-Buch C., fol. 17, beginnen die in Stendal geschriebenen Briefe mit der auf einem leeren Blatt befindlichen Überschrift Weinlöbens „Stendal“.

Studien zum kirchlichen Leben in Berlin um 1700.

Von lic. Walter Wendland, Pfarrer in Berlin.

(1. Einleitung. 2. Der Hof. 3. Die lutherische Kirche. 4. Die reformierte Kirche. 5. Der Pietismus. 6. Armenwesen. 7. Elementar-Schulen. 8. Französiche Kirche.)

---

1. Einleitung.

Unter dem Großen Kurfürsten hat sich die Wandlung Berlins zur Großstadt hin in der Stille vorbereitet, unter der Regierungszeit Friedrich I. ist sie vollzogen. Die Einwohnerzahlen vergegenwärtigen die Entwicklung am klarsten: 1680 ca. 10 000; 1686 ca. 20 000; 1703 ca. 60 000 Einwohner. Die große Einwanderung hat 1680 eingesetzt: Hugenotten und holländische Baumeister, Pfälzer und Schweizer, Salzburger und Böhmen und Reichsdeutsche, bis schließlich die Werbeoffiziere und Unteroffiziere des Großen Friedrich manch heimatloses Volk unserer Stadt zugeführt haben. Einen einheitlichen Eindruck hat Berlin darum nicht gemacht. Die Einwanderer assimilierten sich nicht sofort untereinander. Jede Art pflegte ihre Eigentümlichkeit. Besonders die Franzosen, die zeitweise ein Drittel der Bevölkerung ausmachten, blieben eine geistige Oberschicht, die sich dem Kleinbürgertum überlegen fühlte und sich bewußt von ihr abschloß. Die Stadtbevölkerung machte noch in den ersten Jahren der Regierung des großen Friedrich einen uneinheitlichen Eindruck. Der spießbürgerliche Zug des Ackerbürgers und kleinen Handwerkers und Gewerbetreibenden, die sämtlich kirchlich ganz konservativ waren, stand der deutschen Aufklärung des gebildeten Bürgers und der französischen Freigeisterei der Kreise, die von Friedrich II. beeinflußt waren, schroff gegenüber.

Wer darum das religiös-kirchliche Leben im 18. Jahrhundert in Berlin beschreiben will, hat zunächst die verschiedenen Strömungen nebeneinander zu stellen: lutherische Orthodoxen, Pietisten, Sekten, Atheismus und Aufklärung. Jede Strömung hat ihren sozialen Nährboden:[1]) die lutherische Orthodoxie im alten

[1]) Nikolai, Beschreibung der Kgl. Residenzstädte Berlin u. Potsdam. 1775, Bd. 2, S. 75 ff.

Berlin und in den Straßen südlich der Petrikirche, bei den kleinen Handwerkern und bei den Ackerbürgern der Vorstadt; die Pietisten in den Vorstädten, also in dem neuen Zuzug nach 1700, die Aufklärung in dem Handel treibenden, wohlhabender werdenden Bürgertum, dessen Gesichtskreis sich allmählich weitet und selbstbewußter wird. Je mehr dieser Typus zur Herrschaft kommt, desto mehr kann man von der Herrschaft der Aufklärung in Berlin reden; gleichzeitig dringt der Geist der Aufklärung auch in die mittleren Stände immer stärker hinein.

Ueber Berlin liegt keine alte große Tradition von den Tagen des großen deutschen mittelalterlichen Bürgertums her. Als in den Tagen Friedrichs I. die Stadt ihren ersten Aufschwung und ihr erstes großes Anwachsen erlebte, freuten sich die Einwohner an dem Prunk, den der preußische Königshof entfaltete. Man fühlte nicht das Hohle der höfischen Kultur. Man empfand, daß man jetzt den Anschluß an das Kulturleben, den man in den Tagen Joachim I. und II. vergeblich gesucht, nun gefunden hatte.

Anders war die Empfindung der Pietisten. Sie sahen die Unsittlichkeit und Genußsucht, die in der größer werdenden Stadt um sich griff und oft sich in den Vordergrund drängte. Der aufkommende Luxus stieß sie ab. Sie riefen zur Buße, — am leidenschaftlichsten Joh. Kaspar Schade (seit 1691 in Berlin):[1])

„Kommt man aus der Fremde und siehet die Stadt vor sich liegen, möchte immer einer dem andern zurufen, wie die Jünger Christi dem Herrn: Siehe, welche Stadt und welche Gebäude sind das? da die herrliche und prächtige Stadt in ihrem Schmuck sich darstellet, nach ihrer anmutigen Gegend, darauf sie sich ausgebreitet; da stehen ihre erhabenen Türme, aufgeführte Wälle und Magazine, befestigte Mauern und Bollwerke, alles in guter und künstlicher Verfassung. Man gehet durch die Vorstädte und kommt von einer Stadt zur andern, da stehen die wohlgebauten köstlichen Paläste und Häuser, die breiten und langen Straßen, Schloßkirchen, Rathäuser etc. . . . . . . Hier in dieser Stadt gehet im Schwange Hoffart und Kleiderpracht, dem geb ich noch die Ehre, daß es oben an als eines der vornehmsten Laster stehet, denn es fället grade in die Augen und wird in der Hölle auch den Verzug der Strafe vor andern Sünden haben. Man siehet nicht auf in unsern Kirchen und beim Abendmahl, wie fast ohne allen Unterschied bei Hohen und Niedern alles aufgespitzt, hochgetürmt, geschwänzt, mit Gold, Silber, Perlen, Spitzen, Borten, Kanten und, wie die Phantasie alle heißt, von oben bis unten aus behangen, befränzelt, betrodelt und beschnüret ist, was zeigt das? Ein recht demütiges Herz. Der Teufel lehrs einem andern glauben, mir nicht." Nun werden die Sünden der Stadt durchgesprochen: das Prassen, Fressen und Saufen, die Sonntagsentheiligung, besonders eindringlich die Unsittlichkeit, die Verspottung des Heiligen, Geiz und Unbarmherzigkeit usw.

Solche sittlichen Urteile sind mit höchster Vorsicht zu ver-

---

[1]) Vgl. Grünberg, Spener, Bd. 1, S. 269 f., eine Zusammenstellung der Stellen aus Speners Schriften, die die Unsittlichkeit Berlins brandmarken. — Joh. Casper Schade, Bedenks, Berlin, 1696, am Schluß der ersten Predigt.

werten. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß während des ganzen 18. Jahrhunderts die Zustände weithin auf dem Lande schlechter waren, als in den Städten. Im Jahr 1641, also noch während des großen Krieges, hat Hans Georg von dem Borne „Politische und Geistliche Beratschlagungen über den gegenwärtigen betrübten und kümmerlichen Zustand der Chur- und Mark Brandenburg“ drucken lassen, (2. Ausg., Berlin 1719). Der Verfasser war Kanzler bei der Neumärkischen Regierung, angesessen auf Dolgen und Janikow, und stand durch seine Tätigkeit mit der Bevölkerung in enger Beziehung. Auf die Verhältnisse in Berlin geht er nicht ein. Sein allgemeines Urteil lautet:[1]) „Es ist bei diesem verderbten Jahrhundert der Eigennutz dermaßen bei den Menschen gewachsen, und die Liebe zu des Vaterlandes allgemeiner Wohlfahrt so gar erloschen, daß sich fast keiner mehr um den Schaden Josephs bekümmert, auch keiner betrübt ist, das zu des Vaterlandes Verderben brennende und verzehrende Feuer zu löschen; ja, der meiste Teil der Menschen hat einen größeren Gefallen an des Vaterlandes Verderben und der väterlichen Gesetze Vertilgung, als derselbigen Erbauung. Damenhero ist nunmehr dahin geraten, daß der größte Haufe der Leute davor, hält, es sei der Schade und das Verderben, darin wir durch den jämmerlichen Krieg gestürzet worden, unheilbar.“ Er redet von der beharrlichen Unbußfertigkeit der Landeseinwohner und der überhand nehmenden großen Unordnung und meint, „wir müßten endlich durch gerechtes Gericht des allgewaltigen Gottes darbei gar zugrunde gehen“. Er behauptet weiter, daß es auf dem Lande keinesfalls besser, eher schlechter als in den Städten ist. „Auf dem Lande, in Flecken und Dörfern, ist es mit dem Gottesdienste noch schlimmer dahergegangen.“[2]) Von den Fähigkeiten des „Dorfpriesters“ (dieser Ausdruck wird gebraucht, nicht Dorfpfarrer) scheint er keine all zu gute Meinung zu haben. Er macht ihnen zum Vorwurf, daß die Predigten mit ihren Zänkereien mit den Gerichtsherren und Zuhörern „gespickt“ werden, und daß „der wahren Buße oder Bekehrung zu Gott wenig oder selten gedacht werde“. Nach dem Gottesdienst gehen die Bauern „mit den Weibern und Kindern“ in den Krug, saufen sich „toll und voll“, schwärmen die ganze Nacht und tanzen nach Sackpfeifen. Und dieses Urteil scheint leider auch für spätere Zeiten z. T. zu gelten. Die sittlichen Zustände auf dem Lande in der Mark waren, bei dem fast völligen Fehlen der Landschulen und dem fast trostlosen Zustande der bestehenden Schulen, erschreckend.[3]) In den kleineren Städten Brandenburgs herrschten sicherlich gesündere sittliche Zustände als auf dem Lande. Und hat Berlin

[1]) Vorrede S. 4.

[2]) S. 20.

[3]) Wer die sittlichen Zustände auf dem Lande darstellen will, dem stelle ich gern das von mir gesammelte Quellenmaterial zur Verfügung. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe. Mancher Hinweis auf Quellen bei F. Vollmer, Fr. Wilhelm I. und die Volksschule. Göttingen 1909.

bei seinem Wachstum auch bald Unsittlichkeit und Genußsucht in seinen Mauern gehabt, — es war besser als sein Ruf.

Von dem Borne empfiehlt dem Großen Kurfürsten zur Hebung der Sittlichkeit, daß der Nachlässigkeit der Kinderzucht gesteuert werden muß. Es ist bezeichnend, daß er noch nicht das empfiehlt, was dauernd dem inneren Schaden am meisten gesteuert hat: die allgemeine Volksschule. Sie ist in seinen Gesichtskreis noch nicht hineingetreten. Er empfiehlt schärfere Handhabung der Polizei und der öffentlichen Kirchenzucht; auch das letztere ist ein Mittel, das später Friedrich Wilhelm I. neben der Pflege der Schule angewendet hat.

Mit dem Wandel des inneren Wesens der Stadt hängt auch der Wandel der Frömmigkeit zusammen. Ein neuer Typus tritt ein: Der Pietismus. Die französisch-reformierte Kirche, zu der die Vornehmen sich vor allem halten, kommt zu starkem Einfluß, bis schließlich der Geist einer konservativen Aufklärung die Führung in der Stadt (seit 1763) gewinnt.

Man war um 1700 noch völlig kirchlich. Auch der von Leibniz beeinflußte Hof der Königin Sophie Charlotte hatte kirchliche Gesinnung; denn das philosophische System von Leibniz war ganz theologisch orientiert. Unkirchliche Gesinnung hätte den Einzelnen unmöglich gemacht. Auch die Beteiligung am heiligen Abendmahl war eine Selbstverständlichkeit. Die kirchlichen Sitten beim Gottesdienst scheinen aber nicht gerade vorbildlich gewesen zu sein. Mag bei Joh. Casper Schach auch manches übertrieben sein, — es gibt doch zu denken, wenn er schreiben kann:[1])

Mein Haus ist ein Bethaus. Das stehet Esa. 56/7. Der Spruch ist klar und gut. Beten ist das beste Stück des Gottesdienstes. Solches kann aller Orten geschehen. Im Geist und in der Wahrheit zuförderst im Tempel und Gottes Haus dahin man zusammen kommt Gott zu ehren und zu dienen. Seinem Namen anrufen, beten, loben und danken heißt ihn heiligen und ehren. Das soll in der Gemeinde geschehen an dem Ort, da Gott seines Namens Gedächtnis gestellet. Bemerket euch diese Wort lieben Zuhörer mit einem N.B. und Denkmal. Kirchen sollen Bethäuser sein. Viele wissen es nicht oder tun zum wenigsten als wüßten sie es nicht. Wenn sie nur die Predigt erreichen und ausharren ist ihnen all genug. Wo bleibet das Gebet und Lob Gottes. Einige haben die schnöde Gewohnheit, daß sie nie eher kommen, der Prediger sei denn auf der Kanzel und habe schon ein Fleck hergesagt. Das Gebet vor und nach der Predigt achten sie nicht. Das Lob und Gesänge muß meist der Kantor allein verrichten, die andern schweigen, plaudern oder schreien mit ohn Andacht und Geist. Wenn das Vater Unser und Wort der Einsetzung abgesungen werden, wird ein Poltern, ob wollte man alle Stühle auf einander schlagen. Wer zum erstenmal herein käme und nicht wüßte, würde meinen, daß Feuer fürhanden, oder ein Tumult entstünde. Des wir alle schon gewohnt, und achtens nicht. O schändliche, unverständige Gewohnheit! Die Fürbitte und Gebete für die allgemeine Not nebst dem Segen halten wir für überflüssige und Zeit verderbende Ceremonien.

---

[1]) Schade, Bedenks Berlin, a. a. O., 3. Predigt.

Lernet von heute an besser aus den Worten Jesu, was in der Kirchen zu tun sei. Beten! Ihr aber habt's gemacht zur Mörder Gruben. Auch aus der Schrift Jer. 7, 9, da Gott eiffert: daß die Juden alles böse taten, und doch darbei zur Kirchen gingen in Meinung, damit alles gut zu machen. Halt ihr denn dies Haus, das nach meinem Namen genannt ist, für eine Mörder Grube? siehe, ich sehe wohl, spricht der Herr. Jer. 7, 11.

Der kirchliche Sinn der Zeit tut sich vor allem kund in den vielen neuen Kirchenbauten; die auf allen Seiten der Stadt entstanden und durch den kirchlichen Sinn der Bürger in erster Linie gebaut wurden.[1]) H. Dalton hat in seinem wertvollen Buch über Jablonski nach langen Jahren eigentlich zum ersten Mal wieder darauf hingewiesen, daß die Zeit Friedrichs I. für den Kirchenbau Berlins grundlegend ist; es ist durchaus richtig, wenn er sagt, daß weder vorher noch nachher Berlin eine solche rege Baulust für Kirchen gesehen hat.[2]) Als Jablonski 1693 in Berlin einzog, fand er für 20000 Protestanten 8 Kirchen vor. Als er 1739 bei der Einweihung der Dreifaltigkeitskirche seinen dritten Sohn als ersten Prediger einführte, hatte Berlin bei 90000 Einwohnern 20 evangelische Kirchen nebst 2 an Stelle alter Kapellen ausgebauter Kirchen. Die Zahl der Kirchen hatte sich verdreifacht. Und durchschnittlich kam auf 4500 Evangelische eine Kirche. Nach der Darstellung von Dalton scheint es, als ob die Könige ganz allein den Antrieb zum Bau der Kirchen gegeben haben. Das Letztere trifft für das Jahr 1835 zu, als nach langer Pause man endlich wieder daran dachte, für die neuentstandenen Stadtteile Kirchen zu bauen. Ohne aber den Hohenzollern irgendwie ihre Verdienste nehmen zu wollen, muß betont werden, daß damals in erster Linie aus dem kirchlichen Sinn der Einwohner heraus die Kirchen entstanden. Eine Betrachtung im Einzelnen zeigt dies am deutlichsten. Sofort, wenn ein neuer Stadtteil entstand, sammelten sich die Einwohner hier zum Gottesdienst. Es kam nicht vor, wie das im Jahr 1830 üblich war, daß den Leuten, die in Moabit wohnten, zugemutet wurde, eine Stunde Wegs bis zur Sophienkirche hinzugehen. Sondern wenn eine Kirche noch nicht bestand, so wurden Gottesdienste oft auch im Freien abgehalten. Wir wissen, daß man sich auf den Friedhöfen des Georgenhospitals und auf dem Kirchhof in der Köpenicker Vorstadt am Sonntag versammelte. Für die Bewohner der Dorotheenstadt wurde Unter den Linden Gottesdienst abgehalten. Es war überall eine Kanzel errichtet, die dauernd stehen blieb.

Ich bespreche zuerst die Kirchengemeinden, die auf der östlichen Seite entstanden:

Außerhalb der Festungsmauern lag das alte Georgen-Hospital mit einer Kapelle verbunden, die für ca. 200 Menschen Raum bot.[3]) Als sich hier besonders nach 1680 eine größere Zahl von

[1]) Die Literatur über die einzelnen Kirchen in „Borrmann, Kunst- u. Baudenkmäler der Stadt Berlin“. Berlin, 1893.

[2]) H. Dalton, Jablonski, 1900, S. 436 f.

[3]) E. C. B. Langbecker, St. Georgenkirche, 1827, ist brauchbarer als Wegners Buch, vor dessen Benutzung zu warnen ist.

Menschen angesiedelt hatte, entstand unter ihnen der Wunsch, einen eignen Pfarrer zu haben. Man wandte sich an den Kurfürsten. Die Berliner Pfarrer waren gegen eine Neugründung, weil sie dadurch Accidentien einbüßten. Der Kurfürst entschied durch Reskript vom 18. März 1689 für die Gründung einer neuen Gemeinde. Der Magistrat[1]) behielt das Patronatsrecht, die Gemeinde das Wahlrecht. Für dieses verliehene Wahlrecht mußte sich aber die Bürgerschaft verpflichten, für den Unterhalt des Predigers selbst zu sorgen. Und so haben zwei Bürger der Vorstadt, der Goldschläger Hans Casper Wilke und der Oekonom George Friedrich Stiegert, die Bürgerschaft zu vierteljährlichen Beiträgen bewogen, um das Pfarrgehalt aufzubringen. Ebenso wurde durch die Einwohner ein Pfarrhaus in der Kurzestraße bereits 1690 erbaut. Noch mehr geschah. Als die kleine Kapelle nicht ausreichte, hat die Gemeinde 1693 die Kirche erweitert und dann 1704 bis 1705 um fast die Hälfte der Länge erweitert. Auch ein zweiter Prediger, Joh. Lysius, ein Schüler Speners, war seit 1701 angestellt, und gleichzeitig wurde eine Kinderschule geschaffen, an der Lysius als erster Lehrer unterrichtete, wie er auch im Schulhause wohnte. Auch hören wir von Stiftungen und Legaten für die Kirche, so daß man 1712 an den Bau eines Turmes gehen konnte.

Die Anregung zur Gründung der Sophiengemeinde[2]) ging ebenfalls von den Einwohnern (1711) selbst aus und fand Widerspruch bei den Geistlichen der Georgenkirche, zu dem die Spandauer Vorstadt gehörte; denn diese wurden in ihrem schmalen Gehalt erheblich durch die neue Abzweigung geschädigt. Als die Verhandlungen beim Magistrat noch schwebten, wandten sich die Bürger an Sophie Louise, die dritte Gemahlin des Königs Friedrich I. Diese war auch sofort bereit, die Stelle eines Predigers, Küsters und Kantors zu dotieren. Und dies geschah auch 1712 durch eine Dotation von 4000 Thlr. Unter Aufnahme von Anleihen kam dann der Kirchenbau zustande, und die Gemeinde hat bis zum Jahr 1734 mit der Abzahlung der Schulden, die sich 1715 auf 6879 Thlr. beliefen, zu tun gehabt. Von der Königin sind während des Baus noch 1000 Thlr. gespendet. Fr. Lieberwald wurde 1712 durch die Königin zum Pfarrer berufen; er war Berliner Kind, hatte in Halle studiert und war dann Amunuensis bei Spener gewesen. Schule und Kurrende wurden geschaffen. Wenn wir von wohltätigen Stiftungen weniger als bei der Georgenkirche hören, so hängt das zusammen mit den größeren finanziellen Nöten, die der Kirchenbau verursachte. Das Wichtige ist: die Kirche erwuchs aus dem kirchlichen Sinne der

---

[1]) Der Magistrat hatte das Patronatsrecht über das Hospital mit Kirche. Und darum war es klar, daß er dies Recht behalten mußte. Der Magistrat schlug der Gemeinde Pfarrer vor, aus denen sie auswählte. Der 1. Pfarrer war Christoph Wilke (vorher in Reichenberg, Krs. Oberbarnim), 1689—1711.

[2]) Witte, Sophienkirche zu Berlin. Berlin 1912.

Einwohner heraus, bevor die Spandauer-Vorstadt eine Massengemeinde geworden war.

Die Heilige-Geist-Kapelle lag innerhalb der Stadtmauern im Kirchspiel der Marienkirche, daher konnte sie sich nicht zu einer selbständigen Pfarrkirche entwickeln. Im Jahr 1668 erhielt sie zwar auch einen eigenen Hospitalprediger. Das bedeutete aber nicht, daß das Hospital sich zu einer selbständigen Gemeinde hin entwickeln wollte. Der Pfarrer war ein Pestitendiarius, d. h. ein Pestprediger, der in ganz Berlin alle Kranken zu besuchen hatte, die an ansteckenden Krankheiten darniederlagen, um sie mit Gottes Wort zu trösten. Vom Jahr 1752 an ist der Hospitalprediger stets der dritte Geistliche an Marien.

Die Köpenicker Vorstadt gehörte zur Petrikirche [1]) In ihr wurde 1686 ein Stück Land zur Anlage eines neuen Friedhofes durch eine Sammlung unter den Bürgern und mit Hilfe eines kleinen kurfürstlichen Zuschusses gekauft. 1689 wurde eine Kapelle hier errichtet. Und die Prediger der Petrikirche beantragten selbst, daß an der Kapelle ein Geistlicher angestellt würde, um hier den Einwohnern, die in der Vorstadt wohnten, zu predigen. Der Magistrat ging auf den Wunsch ein und wählte Possart zum Prediger (1694). Das Hauptverdienst an dem Bau der Kirche gebühret dem Cöllnischen Ratsmann und Oberkirchenvorsteher Sebastian Nethe, der unter vielen persönlichen Opfern den Bau förderte. Der Magistrat beschloß darum, der Kirche den Namen „Sebastiankirche“ zu geben, (14. März 1695), und diesen Namen hat die Kirche fast ein Jahrhundert, bis zum Jahre 1785 behalten. Der Bau war ein einfacher Fachwerkbau, der keinen künstlerischen Wert aufwies. Nach 40 Jahren war die Kirche bereits so baufällig, daß ein neuer Kirchenbau in Angriff genommen wurde. Gerade der Name dieser Kirche zeigt offenkundlich, wie die Kirchlichkeit der Bürger auf neue Kirchenbauten hindrängte.

Für die Reformierten wurde die Parochialkirche[2]) geschaffen (1694). An dem Bau dieser Kirche war Friedrich I. innerlich viel stärker beteiligt. Und so waren seine Gaben viel reichlicher als bei anderen Kirchenbauten. Er schenkte 10 000 Thlr. und die Kurfürstin 1000 Thlr. Auch hier halfen die besonderen Kollekten nach. Und der Einfluß des Hofes wirkte mit, daß die Kollekten reichlich ausfielen. Es wurde in der Schweiz und in Frankfurt a. M., in Nürnberg und Breslau gesammelt. Der Kurfürst trug sogar seinen Gesandten auf, den König in England und die Generalstaaten um Unterstützung des „zur Ehre Gottes gereichenden Unternehmens“ zu bitten. Und während des Baus wies der Kurfürst neue Summen an. Der Bau der Kirche war vornehmer und stattlicher als der von Georgen- und der Sebastian-Kirche. Es war eben der Bau der Reformierten, zu denen der Hof und

[1]) W. Noel. Die Gemeinde der Luisenstädtischen Kirche. Berlin 1894. Bachmann, Die Luisenstadt 1858.

[2]) Fr. Arndt, Parochialkirche. 1839.

die Vornehmen unter den Beamten in erster Linie gehörten. Und wenn wirklich der Bau ganz nach den Plänen Nerings ausgeführt wäre, so wäre ein bedeutsames Bauwerk entstanden, das weithin zum Ruhm der Stadt beigetragen hätte.

Auch auf der westlichen Stadtseite entstanden vier große Parochialkirchen. Zunächst die Dorotheen-städtische Kirche.[1]) Seit 1677 war hier ein Geistlicher (Martin Schulze) angestellt. Im Freien „Unter den Linden" wurde Gottesdienst abgehalten. Eine besondere Kanzel wurde errichtet, die erst am 5. Oktober 1687 abgerissen wurde. Im Winter wurde im Hause des Hamburger Boten, Paul Grads, Gottesdienst gehalten. 1678 wurde der Grundstein gelegt, 1687 war die Kirche erst fertig. Stechow meint, daß die Kirche zum größten Teil mit kurfürstlichen Geldern erbaut ist, fügt aber hinzu, daß die Gelder infolge der schweren Finanzlage des Staates sehr spärlich flossen. Ein klares Bild läßt sich auf Grund des Buches von Stechow nicht gewinnen. Es ist aber anzunehmen, daß der Kurfürst reichlicher gab als zu anderen Kirchenbauten, weil hier auch Reformierte Anteil am Gottesdienst erhielten. Die Kirche ist sein Werk in stärkerer Weise als die Sophienkirche.

In Friedrichs-Werder sammelten sich die Einwohner im Obergeschoß des dortigen Rathauses zu Gottesdiensten. Die Pfarrer der Petrikirche vollzogen auch dort die kirchlichen Handlungen. 1680 wurde ein reformierter und ein lutherischer Prediger angestellt. Eine Kirche wurde notwendig. Und der Kurfürst schenkte 1699 den alten langen Marstall, der durch eine starke Mauer in der Mitte in zwei Hälften getrennt und zu zwei Kirchen eingerichtet werden konnte. Der nach dem Zeughaus zu gelegene Teil war die französische Kirche, an die in späteren Zeiten die besonders bekannt gewordenen Pfarrer Bleusobre, Achend, Ancillon, Erman tätig waren; der andere Teil war die deutsche Kirche.

Für die Friedrichsstadt entstanden die Jerusalem- und die Neue-Kirche. Die Jerusalemskirche[2]) entwickelte sich aus der Jerusalemkapelle heraus, die 1671 vom Kurfürsten dem Magistrat von Friedrich-Werder geschenkt wurde. Aus Mangel an Mitteln konnte der Magistrat seinen Plan, die Kapelle zu erneuern und eine Gemeinde zu schaffen, nicht ausführen. Gottesdienste im Freien wurden auch hier abgehalten. 1680 erstand der Gemeinde in dem Kurfürstlichen Rat Johann von Marlitz ein Gönner. Die Kapelle wurde erneuert, ein Armenhaus (für 8 Personen) gestiftet und mit reichlichen Mitteln ausgestattet. Von nun an wurde Gottesdienst in der Kapelle gehalten, der von den Pfarrern der Friedrich-Werderschen Kirche übernommen wurde. Die Zahl der Einwohner wuchs. 1689 wurde die Kirche zum ersten Male er-

---

[1]) Stechow, Gesch. der Dorotheenstädtischen Kirche und Gemeinde. 1887.

[2]) C. Eißfeldt, Die Einführung der Reformation und Union in der Jerusalemskirche. Berlin 1917.

weitert, 1693 und 1695 ein zweites und drittes Mal, bis 1726 ein neues Kirchengebäude entstand. Seit 1697 hatte die Gemeinde einen eignen Pfarrer, und zwar einen lutherischen (der Prorektor des Friedrich-Werderschen Gymnasiums Berger) und einen reformierten (Martin Werkmeister, Subrektor an dem gleichen Gymnasium). Damals zählte man 500 Familien zu der dortigen Stadtgegend. 1701 wurde Joachim Lange, der Rektor des Gymnasiums, als zweiter Geistlicher angestellt. Das Streben der Bevölkerung ging schon seit 1696 dahin, eine zweite Kirche in dieser Stadtgegend zu errichten, die dann für die Reformierten bestimmt werden sollte. Der König schenkte 1700 den Bauplatz, und sofort hielten die Bürger hier im Freien unter einem Bretterdach Gottesdienst ab, im Winter kamen sie in Privathäusern zusammen.[1] Die Aufbringung der Kosten zum Kirchenbau geschah aber allmählich. Kapitalien wurden von dem Rat der Stadt Friedrich-Werder dazu geliehen. Endlich 1708 war der einfache Bau fertig. Und die Kirche wurde nun nicht, wie ursprünglich geplant war, nur für die Reformierten bestimmt, sondern für beide Konfessionen, die nun zwei Gemeinden nebeneinander bildeten.

Die St. Gertraud-Kapelle[2]) hat sich ebensowenig wie die Heilige-Geist-Kapelle zu einer eignen Gemeinde entwickelt. Die Pfarrer der Petrikirche hielten seit der Reformation hier Gottesdienste. 1676 erhielt sie einen sogen. Pestprediger, der Hospitalprediger blieb.

Die französische Gemeinde erhielt 1701 die französische Kirche der Luisenstadt und die des Friedrich-Werder, 1705 den französischen Dom, 1726 die französische Klosterkirche. Sie sind alle unter tatkräftiger Mithilfe des Fürsten erbaut.

Ganz ein Werk des Fürsten ist selbstverständlich die 1703 geschaffene Garnisonkirche.

Wer in die Einzelheiten des Kirchenbaus hineindringt, fühlt sofort heraus, daß die Reformierten sich einer starken Bevorzugung erfreut haben. Hier flossen die Mittel am reichsten. Die lutherischen Kirchen entstanden stärker aus der Kraft der Gemeinden heraus. Ihre Kirchen sind weniger prunkvoll, recht dürftig mag die Sebastian-Kirche ausgesehen haben. Sie sind aber ein Zeugnis der kirchlichen Kraft. Und stets war mit der Gründung der Gemeinde auch die Begründung von Schulen, die Schaffung eines Armenwesens und einer Kurrende verbunden.

Die künstlerische Bedeutung der Kirchen ist bei Borrman eingehend behandelt; in den Rahmen der Gesamtentwicklung sind die Kirchenbauten Berlins in dem zuverlässigen „Grundriß des deutsch-evangelischen Kirchenbaus" von R. Brükner (Göttingen 1909) hineingestellt.

Auffallend ist, daß keine Kirche einen biblischen Namen erhalten hat. Das ist erst nach der Erweckungsbewegung im 19. Jahr-

---

[1]) P. Kirms, Die Geschichte der Neuen Kirche. 1908.

[2]) L. Frege, Kurze Geschichte der St.-Gertraud-Kirche. Berlin 1834.

hundert Sitte geworden. Die Namen erwuchsen aus der Stadtgegend heraus. Man nahm auch keinen Anstoß, eine Kirche nach einem Manne zu nennen, der sich um den Bau verdient gemacht hatte (Sebastiankirche). Und zu gleicher Zeit, wie die neuen Kirchen gebaut wurden, wurden die alten Stadtkirchen innerlich erneuert, mit Emporen und neuem Gestühl versehen. Der kirchliche Sinn war noch völlig ungebrochen. Es wurde als selbstverständlich empfunden, daß jede Stadtgegend eine Kirche hat.

---

2. Der Hof.

Der Hof und sein Verhältnis zur Kirche hat voranzustehen. Denn der Hof ist nicht bloß tonangebend, sondern der Hof ist Träger des kulturellen Lebens; denn eine größere Masse eines geistig interessierten Bürgertums, abgesehen von den eingewanderten Franzosen, gab es noch nicht. Auf den Bürgern Berlins lastete noch immer ein starker wirtschaftlicher Druck, daß die Kraft zur Erzeugung einer höheren städtischen Kultur in ihnen noch nicht vorhanden war. Die höfische Kultur, die in Friedrich I. uns entgegentritt, ist nicht aus der Atmosphäre Berlins herausgewachsen, sie ist fremdes Gewächs. Sie ist auch nie mit dem Volksleben in Berlin zusammengewachsen, so wie das von Wien gelten kann. Sie ist auch nie von stärkerem Einfluß auf das innere Wesen Berlins gewesen. Die höfische Geste paßte auch nicht für den schwerfälligen Norden mit seinen kleinen Ackerbürgern, Handwerkern und Händlern. Das Wesen der höfischen Kultur ist hohler Prunk, Eitelkeit, Intriguenspiel, äußeres Wortgeklingel gewesen. Und nur ein Zufall ist es gewesen, daß gerade unter Friedrich I. Andreas Schlüter uns seine großen Werke gegeben hat; für seine Größe hat der Berliner Hof kein inneres Verständnis gehabt. Die Intrigue hat ihn stürzen können. Schöpferisch-Bleibendes hat die höfische Kultur Berlins nicht hervorgebracht. Wir lächeln über die falsche Selbsteinschätzung der Zeit.

„Wenn einst Aegyptens Pracht wird in sich selbst verschwinden,
Wird man dies Wunderwerk noch bei der Nachwelt finden."

So besang der Festdichter die Illumination bei dem Festumzug des Königs am 6. Mai 1711. Mit religiösem Sinn hätte diese Kultur ihrem inneren Wesen nach unvereinbar sein müssen.

Die Macht der Tradition war so stark, daß beides sich ganz unwillkürlich verband: höfische und kirchliche Sitte. Als in den Tagen des Großen Kurfürsten, wo leise die höfische Kultur einsetzte, in den siebziger Jahren der brandenburgische Historiograph Hübner sich der Hofordnung, die den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes vorschrieb, nicht anbequemte, und den Kirchenbesuch „absolut weigerte", wurde er verabschiedet.[1]) Unter

---

[1]) Riedel, Die Chatulle des gr. Kurfürsten. Märk. Forsch., Bd. 2, S. 306 ff.

Friedrich I. wäre es nicht anders gewesen. Kirchliche und höfische Sitten verbanden sich. Die Königskrönung war mit einem gottesdienstlichen Akt verbunden gewesen. Auch die wichtigen höfischen Ordensverleihungen, in deren Statuten mittelalterliche fromme Traditionen fortwirkten,[1]) sind mit kirchlichen Sitten verknüpft.[2]) Im Rahmen eines Gottesdienstes in der Domkirche fand am 13. Juli 1708 die Ordensverleihung an den Herzog Johann Wilhelm von Sachsen, der allerdings persönlich nicht zugegen war, sondern sich vertreten ließ, statt. Der Bischof Ursinus stand am heiligen Tisch, um dort die Ankunft des Hofes zu erwarten. Mit fürstlichem Gepränge, unter Pauken und Trompeten, zog der Hof ein. Danach sang man: Nun bitten wir den heiligen Geist. Und es folgte ein Gebet und das Vaterunser. Geistlicher Chorgesang (Psalm 84, 10 u. 12 und Psalm 3, 4) trug zur Erhöhung der Stimmung bei. Eine Predigt fand zwar nicht bei dem feierlichen Akt statt. Aber zum Schluß hatte der Bischof seinen Segen zu sprechen über den neuen Ordensritter, als ob der Segen eine magische Kraft auswirkt. Die heilige Handlung — so muß man sagen — schloß mit Gebet und nochmaligem Vaterunser und dem vaccnitischen Segen ab. Zuletzt wurde noch gemeinsam gesungen: aus dem Lied „Es ist das Heil uns kommen her", die beiden letzten Verse. Chorgesang beendete die Feier. Der Armen wurde auch gedacht. In einem silber-vergoldeten Becken wurde für sie geopfert. Mit höfischem Prunk war auch die Wohltätigkeit verbunden.

Auch innerlich standen die Träger der höfischen Kultur der Religion nicht fremd gegenüber. Daß der große Kurfürst in seinem innersten Wesen nur von der Religion aus begriffen werden kann, ist zuletzt von Hintze — lebhafter als wie von andern — hervorgehoben.[3]) Auch von Friedrich I. gilt es.[4]) Er ist nicht

---

[1]) Z. B. in dem Investitur-Eid des schwarzen Adlerordens § 10 der Satzung und § 11: „Die Ordensritter sollen absonderlich verbunden sein, ein christliches, tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt vohlgefälliges Leben zu führen, auch Andere damit aufzumuntern und anzufrischen, die Erhaltung der wahren christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen, nach allem Vermögen zu befördern" usw. Text z. B. bei H. A. von Ziegler und Kliphausen, Historischer Schauplatz, 1. Forts., 1718, S. 91 ff.

[2]) Ebd., S. 98 ff.

[3]) O. Hintze, Die Hohenzollern u. ihr Werk, 1915, S. 253 f. Besonders lehrreich für den Großen Kurfürsten: L. Keller, Der Große Kurfürst in s. Stellung zur Religion und Kirche. Hohenzollern Jh. 1903, Bd. 7, S. 38 ff. Über s. Tod, vgl. J. G. Droysen, Preuß. Politik, 2. A., 1872, Bd. 3, S. 570 ff. Der Bericht des Hofpredigers Kochius bei Ziegler, a. a. O., S. 66 ff.

[4]) Über die streng religiöse Jugenderziehung, auf die Otto von Schwerin Einfluß hatte, vgl. Forsch. zur br.-pr. Geschichte, Bd. 7, 1894, S. 141 ff. Ferner Hohenzollern-Jb., Bd. 4, 1900, Die Erinnerungsaufsätze an Friedrich I. und s. Zeit, besonders Großmann über die Jugendgeschichte. S. 10—59, 1901.

der große, starke Willensmensch gewesen, wie die Bilder vermuten lassen, die ihn uns in fürstlichem Pomp zeigen. Sein Bild zeigt uns nur die höfischen Ideale der Zeit, denen es auf ein imponierendes, cäsarenhaftes Auftreten ankam. Friedrich hat in seinem Charakter etwas Weiches, Mitleidiges neben aller höfischen Eitelkeit, die in ihm war, gehabt. Durch den ganzen Leib ging es ihm, als er den Sarg seiner Sophie Charlotte in die Gruft sinken sah.[1] Er ließ sich leicht beeinflussen. Er hat niemals den Staat selbständig in eigener Kraft geleitet. Er hat sich leiten lassen. Er gehörte zu den Typen der Frömmigkeit, von denen gesagt werden muß: Die weiche Herzensempfindung treibt zu der Anlehnung an Gott. Er sehnte sich, „seine liebste Königin" im Jenseits wiederzusehen; dort wird er sie ewig behalten. Er suchte in sein Schicksal sich geduldig zu ergeben, denn „der höchste Gott" hat ihm „solches Unglück nicht ungefähr geschickt", sondern er muß es „mit aller Untertänigkeit von der Hand des Höchsten annehmen und die Rute küssen.[2] Er wünschte, daß „der Gott, so uns alle dadurch herzlich betrübet, uns auch hinwiederum dermaleinst erfreuen wolle und alle zu der seligen Königin Majestät in die ewige Herrlichkeit, wenns Gottes Wille sein wird, bringen wolle, da wir uns dann mit ihr ewig erfreuen werden. Amen". Als er nach einer Kur in Karlsbad (1708) gesund geworden war, schrieb er: „So kann ich Gott nicht genügsam danken, daß ich mich nun so wohl befinde."[3]

Als reformierter Christ ist er von der Prädestination fest überzeugt: „Ich muß eben der Prädestination Glauben geben und gedenken, daß mir kein Haar ohne Gottes Willen kann vom Haupt fallen, und bin darin gut reformiert, in welchem Glauben ich auch zu sterben hoffe."[4]

Er ist überzeugter Reformierter. Er freut sich, daß die Kurfürstin Sophie von Hannover den Reformierten einen gottesdienstlichen Raum zuweisen will.[5] Er will auch zur Erbauung der reformierten Kirche etwas beitragen. Er teilt der Kurfürstin voll Freude mit, daß auch der Kurfürst von Braunschweig den Reformierten Gottesdienst gestatten will. Mit der reformierten Glaubensüberzeugung verbindet er Unionsgedanken mit den andern evangelischen Kirchen, z. B. auch mit der englischen Kirche.[6] Für die Katholiken hat er keine Sympathien.[7] Ueber den Uebertritt des Herzogs von Braunschweig zur katholischen Kirche ist er entsetzt: „Man hat niemals von so vielen Abfällen gehört als jetzt, es scheint, daß es die letzten Zeiten sind, und daß der Teufel los ist." Pietist will er nicht sein. Er geht nicht gern

---

[1] E. Berner, Aus dem Briefwechsel König Friedrichs I. von Preußen und seiner Familie. Berlin 1901, S. XX; Brief Nr. 108.

[2] Vgl. Brief Nr. 63.

[3] Hohenzollern-Jb., Bd. 4, S. 33.

[4] Nr. 337, vgl. Einl. S. XX.

[5] Vgl. Nr. 43, 44, 42.

[6] Vgl. Nr. 43, 57 und zum folgenden S. 33, Anm. 3.

[7] Nr. 390.

in das Theater: „Daß ich im Schloß ein Theater lasse bauen, solches ist wahr, aber eben nicht für mein Plaisier, denn solches eben nicht achte, wie Sie es wohl wissen.“[1]) Er läßt es bauen, um nicht als Pietist zu erscheinen. Gerade von den Pietisten meint er, daß sie am meisten geneigt sind, ihren Glauben zu verleugnen und zum Katholizismus überzutreten.

Es ist für ihn selbstverständlich, regelmäßig zum heiligen Abendmahl zu gehen. Und ebenso schließt er sich den kirchlichen Sitten der Zeit an, wie dem regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes, der bei festlichen Gelegenheiten, wie z. B. der Hochzeit der Prinzessin Luise mit dem Erbprinzen von Hessen-Kassel mit einer glänzenden Wagenauffahrt (1700), oder der Königskrönung in Königsberg von höfischem Gepränge umkleidet war. Während man sein Bett machte, verrichtete er im Nebenzimmer seine Gebete. Ein solches Gebet, das er selbst am dritten Tag nach der Krönung verfaßt hat, ist uns erhalten.[3]) Es ist charakteristisch für das Gebet, daß es keine Fürbitten für die Nöte des Landes, für das Volk enthält. Der absolutistische Geist der Zeit schimmert durch:

„Mache auch zu dem Ende aus Deinem Diener, nachdem Du mich zum Könige über dieses Königreich und übrige Lande gesetzt und verordnet hast, einen Mann nach Deinem Herzen und setze mich zum Segen Deinem Volke für und für, daß ich dasselbe mit Recht und Gerechtigkeit regiere, die Frommen erkenne, liebe, schütze und belohne, damit Deine Ehre in meinem Lande wohne und Friede und Gerechtigkeit sich begegnen.“

Das Gebet mündet aus in eine Fürbitte für sein Haus, besonders für seinen Sohn, „damit Er auch Dein Volk so regieren möge, daß Er und Wir dermaleinst insgesamt vor Dich treten und sagen können: Hier sind wir, und diejenigen, so Du uns anvertraut hast, damit wir alsdann, vor Dir gekrönt, in Deine ewige Herrlichkeit eingehn mögen.“ Ebenso ist charakteristisch, daß er der kirchlichen Ueberlieferung darin folgt, daß er mit einem Sündenbekenntnis anhält: „Ich bitte Dich demütiglich, Du wollest mir alle meine Sünde, so ich wissentlich, vorsetzlich und unwissentlich begangen habe, aus Gnaden um Deines allerliebsten Sohnes, meines einzigen Mittlers und Erlösers willen, verzeihen, dieweil sie mir herzlich leid sind.“

Eigentümlich vermischt sich seine Frömmigkeit mit seinem fürstlichen Selbstbewußtsein.[4]) Für sein Herrscheramt hat er nur Gott Rechenschaft zu geben: „Ich bin keinem Rede und Antwort schuldig von meiner Regierung, als Gott allein, welchen ich hoffe, sie dermaleinst zu geben.“ Er ist sich seiner Würde als Landesbischof bewußt. Als solcher hat er die Macht, Bischöfe zu ernennen.[5]) Sein Hof hat nicht nur äußerlich ein stark religiöses,

---

[1]) Nr. 387.

[2]) S. XX f.

[3]) Berl. Monatsschrift 1795, Juliheft, S. 65 ff.

[4]) Einl. S. XXI.

[5]) Vgl. auch Nr. 57.

kirchliches Gepräge. Man darf bei ihm von einer persönlichen inneren Frömmigkeit reden.

Schon im ersten Abschnitt ist darauf hingewiesen, daß der Kirchenbau unter ihm kräftig gefördert wurde. Im ganzen sind neun Kirchen während seiner Regierung neu erbaut und zwei alte Kirchen sind bedeutend erweitert worden.

Soweit wir über die Menschen orientiert sind, die Einfluß am Hof haben, finden wir bei allen ein starkes religiös-kirchliches Interesse, das nicht rein äußerliche Sitte gewesen sein kann. Joh. Kasimir von Kolbe, der Vater des einflußreichen Kolbe von Wartenberg, der von 1702 bis 1711 die ausschlaggebende Persönlichkeit bei Hof war und in dessen Hand die eigentliche Leitung des Staates lag, hat diesem eine „Väterliche Instruktion"[1]) hinterlassen, die voll starker innerlicher Frömmigkeit war und die viel gelesen wurde. Johann Casimir stammte aus der Pfalz und war reformiert. Das Buch ist in Berlin in seinen späteren Auflagen gedruckt worden. Der Vater Kolbes hat die ganze Not des 30 jährigen Krieges erfahren. Als Flüchtling hat er nach der Schlacht bei Nördlingen (1634) in äußerer Bedrängnis in Metz gelebt. Es ist klar, daß ein Mann mit solchen Lebensschicksalen nicht in dem hohlen Prunk höfischen Lebens aufgehen konnte. Er wollte nicht, daß seine Söhne äußerliche Hofmenschen werden. Er forderte von ihnen: „Obwohl meine Kinder von adligen Eltern geboren, so ist ihnen doch der Adel ohne Tugend nichts nütze, welche durch großen Fleiß und Arbeit erlangt werden muß."[2]) „Der Beste ist der Edelste, und welches Gemüt mit Tugend begabt, demselben ist am meisten zuzueignen." Man sieht, aus dem Buch wie der Generation der Hofbediensteten, die um 1760 herum heranwuchs, aus den Drangsalen des 30 jährigen Krieges auch frommer Geist zufließen konnte. Und so kam es, daß so wenig tüchtige äußerliche Hofkreaturen wie Kolbes Sohn ein Organ und Empfinden für Frömmigkeit, die ihnen aber nicht zum innern Besitz wurde, hatten."[3])

Meinders, Minister unter Friedrich Wilhelm und Friedrich III. († 1694), schärft dem Hofmeister seines Pflegesohnes, Friedrich Wilhelm von Grumbkow in einer Studieninstruktion für eine Reise nach Holland ein, darauf zu achten, daß der junge Grumbkow morgens „mit Lesen, Beten und Singung ein und des andern Liedes dem höchsten Gott sein schuldigstes Dankopfer" abstatte.

---

[1]) Joh. Kasimir Kolbens von Wartenberg, Väterliche Instruktion an seine Kinder. 3. Aufl., gedruckt in Berlin 1704.

[2]) Ebd., S. 16 f.

[3]) Über den Sohn Kolbes, der auch Joh. Casimir hieß, vgl. A. D. B., Bd. 16, S. 463 ff. Es ist charakteristisch, daß in den Lebensnachrichten über diesen, die dem Buche des Vaters in der 3. Auflage beigegeben sind, ausführlich von seiner Frömmigkeit und Tugend geredet wird. Für die Menschen jener Tage gehört es einfach zum guten Ton, Frömmigkeit äußerlich zu beweisen. Das ändert nichts an der Tatsache, daß der jüngere Kolbe, zum Grafen Wartenberg 1701 ernannt, zu den weniger angenehmen Erscheinungen des Hofes Friedrichs I. gehört.

Ebenso soll er abends „den Tag mit gleichmäßiger und einem Christen anständiger Devotion beschließen, damit er solchergestalt der Gnade und des Segens Gottes, ohne welche der Menschen Beginnen und Arbeit umsonst, desto mehr versichert sein möge".[1]) Der Oberhofmeister Besser, ein Meister in der höfischen Etikette und den Rang- und Titelfragen, der auch die Festgedichte und Festspiele für den Hof Friedrichs lieferte, von Haus aus keine religiöse Natur, sondern einer von denen, die mit Geschick emporzukommen und auch mit Gewalt sich durchzusetzen wissen, macht dennoch geistliche Gedichte, denen man die innere Empfindung nicht absprechen kann; denn der Hofmann hatte sich auch die kirchliche Sitte innerlich zu eigen gemacht.[2]) Er war auch ein fleißiger Bibelleser.[3]) Den Oberhofmeister, der theatralische Feste zu veranstalten und mit gehörigem Bombast auch zu beschreiben wußte, fühlen wir zwar sofort in seinen Liedern heraus. Seine geistliche Dichtung ist ganz aus dem höfischen Barock herausgewachsen:

„O ein Geschrei vom Abend und vom Morgen,
O! ein Geschrei von Süden und von West;
Es bricht hervor, was selbst der Grund verborgen,
Und kündigt an ein grauses Sterbe-Fest,
Die Erde schreit, kein Fels gibt sich zufrieden,
Da Christus mit Geschrei anjetzt verschieden.

Versammelt euch, ihr Völker alter Sitten,
Der Mensch ist tot! Der Heiland dieser Welt;
Dieweil sein Leib für alles Fleisch gelitten,
Ist's recht, daß es ihm ein Begräbnis hält.
Wißt, (daß man euch noch mehr hierzu erweiche),
In der Dreieinigkeit ist diese Leiche.

Der Himmel selbst sucht, dies uns anzusagen,
Denn sein Gewölk hängt Leichentücher aus.
Merkt, warum doch die Elementen klagen:
Der Haus-Herr stirbt, es trauert das ganze Haus,
Weil die Natur selbst mit dem Tode leidet,
Muß es der Schöpfer sein, der hier verscheidet."[4])

Oder ganz in dem gleichen Tenor, das Gedicht „Christus am Kreuz" (1686 verfaßt), zu dem als Musik höfische Fanfaren passen würden:[5])

„Wer ist's, der dort wird an das Kreuz gehenkt?
Voll Striemen, voll Geschwür; zerschlagen und zerrissen?

---

[1]) Arth. Strecker, Franz von Münders (in Schmollers Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, XI, 4), 1892, S. 147, Nr. 6 der Instruktion.

[2]) Bessers Schriften, herausgegeb. von J. V. König, Lpz. 1732. Die Geistlichen Gedichte in Bd. 2, S. 803 ff.

[3]) Ebd., Einl. Bd. 1, S. CXVI.

[4]) Ebd., S. 819 ff. Gedicht: Josef von Arimathia.

[5]) Ebd., S. 816 ff.

Durchlöchert und durchbohrt an Händen und an Füßen?
Den man mit Gell und Essig trünkt?
Sein Angesicht ist ja von Speichel naß,
Die Haare kleben ihm in Eiter-vollen Beulen,
Man schauet lauter Blut in allen Leibes-Teilen.
Ach, welch ein Mensch ist das!

Charakteristisch für Besser ist nun, daß er als Hofmann sofort asketische Töne anschlägt, sobald er ernster über das Leben nachdenkt. Längst, bevor Spener in das Land gekommen war, betet er (1680):[1])

„Entreiße Dich, mein Geist, den Stricken schnöder Banden,
Du hast der Erden genug getan,
Fang endlich auch vom Himmel an,
Eh' Alter, Not und Tod des Fleisches Kitzel enden.
Dein Kerker ist der Leib, die Fessel dessen Lust,
Wohlan, so fliehe denn den Feind in Deiner Brust.

So lebst Du ganz verkehrt, dem Leibe, nicht der Seelen;
Die Welt ist Deine Vaterstadt;
Und was auch die noch Gutes hat,
Kann Dein verstrickter Sinn als Tugend nicht erwählen.
Sogar, daß Sündigen Dein ganzer Lebenslauf;
Wenn aber Du nun stirbst, was folget denn darauf?

Auch darin ist er ganz ein Kind der kirchlichen Zeitstimmung, daß er Todesbetrachtungen nachgeht, besonders in der von Ursinus als sein bestes geistliches Gedicht gerühmten Dichtung, auf sein 40. Lebensjahr (1694). Nur ganz leise machen sich rationalistischere Töne geltend, wie sie aber noch durchaus im Rahmen der überkommenen Orthodoxie möglich waren, wie sie aber in den Kreisen Speners nicht hätten angeschlagen werden können:[2])

„Du bist ja nur allein der gute Geist zu nennen,
Soll Gutes in mir sein, so lege mir es bei;
Du mußt die Menschlichkeit von meiner Menschheit trennen,
Ich weiß, daß von mir selbst ich arg und böse sei;
Entreiße mich, weil ich noch lebe, dieser Erden;
Bin ich durch Dich hier gut, werd' ich dort besser werden."

Zum Schluß muß betont werden, daß bei einem so ausgeprägten Vertreter der höfischen Formen nicht festgestellt werden kann, wie weit kirchliche Ausdrücke auch innerlich empfunden sind. Joh. Michael von Loen bemerkt von ihm:[3]) „Ich mache hiebei eine Anmerkung, die dem menschlichen Verstand wenig schmeichelt, nämlich: daß öfters diejenigen Leute, die am schönsten denken und schreiben, selten diejenige sind, die nach ihren Worten leben und auch schön tun."

---

[1]) Ebd., S. 821 f.

[2]) Ebd., S. 827 in e. Pfingstgedicht (1682).

[3]) Kleine Schriften, Bd. 1, Teil 2, S. 258. Frankf. u. Lpz. 1749.

Der einflußreiche Staatsminister Canitz ist nicht bloß als Dichter bedeutender als Besser; er ist auch jedenfalls eine religiösere Natur, und darum stand er stärker unter dem Einfluß Speners. Diesen Einfluß bekunden wohl schon die Gedichte, die zum Kampf wider die Sünde auffordern:[1])

„Empöre Dich, mein Geist, es muß gewaget sein,
Auf! Setze Dich dem Schmarren der Lust frisch entgegen:
Greif an das große Werk, weil alles d'ran gelegen,
Und räum' Deinem Feind nicht vo viel Vorteil ein.
Versuch, ob's besser sei, wenn Du den Schöpfer ehrst,
Von dessen starker Hand Du überzeuget bist;
Als wenn Du immerhin das Maß der Sünde mehrest,
Die Deinen Körper schwächt und Deine Kräfte frißt. . . . . .

Wie ist's? Bleibt über Dir ein steter Fluch verhängt?
Du fängst, ich merk' es nicht, ein wenig an zu wanken.
Doch sieh, wie sich ein Tand der flüchtigen Gedanken,
Ein höllisch Gaukelspiel in Deinem Vorsatz mengt.
Noch ist in Deinem Tun kein rechter Ernst zu spüren;
Komm, Jesu, dessen Huld die Sünder nicht verstößt,
Komm, oder Du wirst bald ein irrend Schaf verlieren,
Das Du so teuer doch mit eignem Blut erlöst."

Diesen Versen halte man gegenüber den Schlußvers eines Gedichtes von Besser, das auch zum Kampf gegen die Sünde auffordert; und man spürt, daß bei Besser die eigentliche Religion, die Berührung der Seele mit der göttlichen Kraft, fehlt:[2])

„Berede Dich mit der Vernunft,
Gott hat ja Sünder genug zu Gnaden angenommen,
Wofern Dein Auge nur nicht will zurücke seh'n,
So ist noch heute Zeit aus Sodom auszugeh'n."

Wie stark man noch in der überkommenen massiven Dogmatik lebte, zeigt das Trauergedicht von Canitz auf seine Gattin Doris. Die Auferstehung des Fleisches ist ihm, einem der klügsten Geister, die Berlin damals aufzuweisen hatte, etwas Selbstverständliches. Es ist für ihn ein tröstlicher Gedanke, daß sein sterbliches Gebein neben seiner geliebten Gattin im Grabgewölbe der Nikolaikirche einst ruhen wird:[3])

„Brich, erwünschter Tag, herein!
Und mein sterbliches Gebein
Soll, bis künftig unsre Seelen,
Wieder in die Körper gehn,
Nächst bei Dir, in einer Höhlen,
Die Verwesung überstehn."

Auch von Eosander von Göthe, dem aus Schweden zugewanderten Baumeister, der Andreas Schlüter verdrängt hat, wissen wir, daß er ganz kirchlich eingestellt war. Herr von Loen be-

[1]) Gedichte, herausgegeb. von J. V. König, Berlin 1765, S. 166 ff.
[2]) Bessers Schriften, a. a. O., S. 823.
[3]) Canitzens Gedichte, a. a. O., S. 317.

richtet: „Er wußte von der Religion sehr gründlich zu reden. Er hatte die heilige Schrift wohl inne."[1]) Auch Joh. Arndts Schriften liebte er. Und dabei war er ein riesiger Verschwender, und sein groß angelegter Haushalt überstieg weit seine Einnahmen. Er hat das gesamte Vermögen seiner Frau, einer geborenen Marian, durchgebracht.

Es ist allgemein bekannt und braucht im Einzelnen nicht bewiesen zu werden, daß Sophie Charlotte, anders als Friedrich, in ihrer religiösen Gesinnung nicht streng kirchlich bestimmt gewesen ist.[2]) Wie sie überkonfessionell erzogen war, so hat sie stets sich nie auf eine bestimmte Konfession festgelegt. Sie faßte das Christentum mehr von der sittlichen Seite auf. Ihre Mutter hatte ihr gesagt: „In jener Welt wird man uns nicht fragen, von was Religion wir gewesen sind, sondern was wir Gutes und Böses getan haben; daran ist wohl am meisten gelegen, das Andere ist Pfaffengezänk." Dies Wort der Mutter entsprach ihrer Art. Die modische Hervorkehrung einer äußeren Frömmigkeit war ihr zuwider. Sie, die Freundin eines Leibnitz, der Philosophie und Liebhaberin des Theaters, stand innerlich über dem konfessionellen Kirchentum.

Und doch stand auch sie in engen Beziehungen zum Kirchentum; sie hat sich nicht von den Glaubenslehren des Protestantismus losgesagt. Die für die feine Sitte und Anmut interessierte Fürstin fühlte sich zu den französischen Predigern mit ihrer geistvollen Rhetorik stärker hingezogen als zu den deutschen. Sie ließ Isaac Beausatre und Lenfant nach Lützelburg kommen, um sie predigen zu hören. So hat sie den Grund dazu gelegt, daß es für die feinere Gesellschaft in Berlin Sitte wurde, französische Prediger zu hören. Sie wurden auch zu den philosophischen Diskursen und Disputationen herbeigezogen. Auch Daniel Ernst Jablonski erfreute sich ihrer Zuneigung und dieser Ehre. Aber auch die reformierten Hofprediger Ursinus und Seelig haben vor ihr im Schloß gepredigt. Auch den für Lützelburg verordneten lutherischen Pfarrer Gerlach aus Wilmersdorf befahl sie zur Predigt nach Charlottenburg.[3]) Er hat aber nicht im Schloß gepredigt, sondern sie hieß ihn unter freiem Himmel reden; eine Trommel diente als Feldaltar. So innerlich frei Sophie Charlotte von allem konfessionellen Kirchentum war, so sehr die Wurzeln für die unkirchliche Haltung und Gesinnung des großen Friedrich hier ruhen, so war doch bei ihr die Beziehung zur Kirche noch da. Das höfische Leben in Berlin ist kirchlich bestimmt gewesen trotz aller Komödien, die in Lützelburg aufgeführt worden.

Daß die prunkvolle höfische Kultur für das Volksleben nicht segenbringend war, braucht im Einzelnen nicht erst nachgewiesen zu werden. Es war den Zeitgenossen schon klar. H. G. von

---

[1]) Schriften, a. a. O., Bd. 1, Teil 2, S. 164.

[2]) Vgl. R. Koser, Sophie Charlotte. Deutsche Rundschau, 1887, Bd. 52, S. 353 ff.

[3]) W. Gundlach, Geschichte der Stadt Charlottenburg. 1905, Bd. 1, S. 39.

dem Borne schreibt 1641: [1]) „Was die Pracht und Ueberfluß in Kleidungen anbetrifft, so hat derselbe seinen Ursprung vom Hofe, allda die Eitelkeit dermaßen groß ist, daß derjenige, welcher den Platz haben und hochgeachtet sein will, sich in mancherlei Arten und unterschiedene Farben verkleiden und verändern muß.“

Die höfische kirchliche Bestimmtheit hatte etwas Ueber-Konfessionelles. Unter den Hofmännern wurden Unionsgedanken rege. Bei ihnen fand Leibnitz mit seinen kirchlichen Plänen Eingang und Verständnis. Aber die höfische Kultur war nicht die Volkskultur. Das Volk war konfessionell innerlich bestimmt. Daß die höfische Kultur trotz aller äußerer Kirchlichkeit, die von da ab bis heute mit allem Hofleben aufs engste verknüpft ist, nicht innerlich von Frömmigkeit bestimmt war, braucht nicht erst im Einzelnen bewiesen zu werden. Der praktische Materialismus lebte in den Höflingen auch in Berlin, und doch war der Berliner Hof einer der besten in ganz Deutschland und Europa, in dem lebendige sittliche Kräfte auch um 1700 rege waren.

---

3. Die lutherische Orthodoxie.

Die alte kirchlich-lutherische Orthodoxie bildet noch immer den Hintergrund des religiös-kirchlichen Lebens. Noch lebten in Berlin solche, die sich daran erinnerten oder von ihren Eltern gehört hatten, wie Füssel, der erste reformierte Geistliche in Berlin, unter Lebensgefahr sein Amt verrichtet hat.[2]) Andern waren die konfessionellen Kämpfe in den Tagen des Großen Kurfürsten noch lebhaft im Gedächtnis. Die Zeit der konfessionellen Gegensätze war für Brandenburg noch nicht überwunden. Erst 1689 war anonym die Schrift des lutherischen Propstes zu Magdeburg, Philipp Müller, herausgekommen, die die Mischehe des damals noch lutherischen Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz mit der reformierten brandenburgischen Marie Amalie verurteilte.[3]) Mit gutem Gewissen kann nach dem Urteil von Philipp Müller kein Lutherischer eine Reformierie heiraten; auch ist es nach ihm Unrecht, Reformierte zu Gevattern zu bitten. Magdeburg scheint allerdings ganz besonders fanatisch lutherisch gestimmt gewesen zu sein. Man hatte Scriver (1667) bei seiner Berufung einem Kolloquium unterworfen, da er in dem Verdacht stand, nicht genügend streng gegen die Reformierten zu sein.[4]) In Berlin war unter dem Einfluß der reformierten Hohenzollern, die den lutherischen Fanatismus bekämpften, die Stimmung milder. Toland rühmt 1702 das friedliche Zusammenleben der beiden Konfessionen als etwas, was damals nicht durchaus selbstverständ-

---

[1]) a. a. O., S. 38.

[2]) Vgl. Schriften des Vereins für d. Gesch. der Stadt Berlin. Heft 11, 1874, S. 7 ff.

[3]) D. H. Hering, Beiträge zur Geschichte der evangelisch-reformierten Kirche. Breslau 1785, Bd. 2, S. 76 ff.

[4]) Dalton, Jablonski, a. a. O., S. 87 f.

lich war.[1]) Von Unionsstimmung in der Bevölkerung war in Berlin aber noch nicht die Rede. Spener hat richtig gesehen, als er jede Beteiligung an dem Unionsversuch 1703 als verfrüht ablehnte; denn von jedem Versuch befürchtete er eher eine Spaltung als eine Einigung. Der vorsichtige Mann wollte auch im lutherischen Lager durch Unionsbestrebungen nicht in den Verdacht eines Ketzers kommen. Der lutherische Propst in Cöln, Fr. J. Lütkens, trat auf Zureden des Grafen Wartenburg der Kommission zu der Unionsverhandlung bei, um dann bald zu fühlen, daß es besser ist, auszuscheiden und den Beratungen fern zu bleiben.

Die lutherisch-konservative Stimmung zeigt sich uns in dem zähen Festhalten alter feierlicher Kirchengebräuche, die den Reformierten als papistische Greuel erschienen.[2]) In Cöln trugen die Prediger weiße Chorröcke. Als die Luisenstadtkirche erbaut war, ordnete der Kurfürst (14. Juli 1695) an, daß „die Beibehaltung dieser papistischen Satzungen, woran alle aufrichtigen Evangelischen Aergernis nehmen, doch in kaum einer Kirche" eingeführt werden dürfe. Dennoch hat der Propst F. J. Lütkens am 21. Juli die Kirche mit vollen lutherischen Zeremonien eingeweiht, indem er und der Prediger Possart der neuen Gemeinde und vier Altarknaben weiße Chorröcke trugen. Der Kurfürst warf darauf dem Magistrat vor, er habe absichtlich mit der Einweihung geeilt, um seinem Verbot zuvorzukommen. Er verbot in der neuen Gemeinde die alten Sitten. Die Prediger der Petrikirche begleiteten seitdem die Leichen, die auf dem Vorstadt-Kirchhof beigesetzt werden sollten, nur bis zur neuen Roßstr.-Brücke; denn bei dieser Brücke hätten sie sonst die weißen Chorröcke ablegen müssen. Der Prediger Possart in der Vorstadt vollzog darauf die Handlung am Grabe. Erst 1705 gab der neue Propst Lichtscheid, der Nachfolger Lütkens, nach. Der Versuch Friedrich Wilhelm I., die alten Kirchenbräuche in Cöln abzuschaffen, stieß 1733 ebenso auf heftigsten Widerstand.[3])

Literarisch ist die lutherische Orthodoxie in Berlin schwer faßbar. G. G. Küsters, Bibliotheca Historica Brandenburgica (1743), enthält zwar eine ganze Reihe von Autornamen. Aber Großes konnte aus dem gedrückten Kleinbürgertum im allgemeinen nicht herausfleßen. Es sind meist kleine Gelegenheitsschriften, die der Vergessenheit mit Recht anheimgefallen sind. Es ist schon zu hoch gegriffen, wenn man von einem literarischen Niederschlag reden wollte, den die lutherische Orthodoxie uns hinterlassen hat. Vergleicht man dann die Predigten eines Andreas Müller oder Lütkens mit dem

---

[1]) Toland, Relation von den Kgl. Preußischen und Chur-Hannoverschen Höfen. Deutsche Ausgabe. Frkft. 1706, S. 27. Unter Gewissensfreiheit versteht Toland an dieser Stelle die gleichmäßige Behandlung der beiden Konfessionen.

[2]) Vgl. W. Noel, Geschichte der Gemeinde der Luisenstadtkirche (1694—1894). 1894, S. 16 ff.

[3]) Fr. Cramer, Zur Geschichte Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. 2. Aufl., Lpz. 1833, S. 96 ff.

Buch des reformierten Laien Joh. Kasimir von Kolbe, so tritt uns bei diesem, der aus dem Westen stammt, ein viel stärkeres inneres Empfinden entgegen. Er schreibt ein viel flüssigeres Deutsch.[1]) Um so mehr ist J. F. Lütkens, Propst an der Petrikirche (1687—1704), von der lutherischen Orthodoxie gefeiert worden, weil er der Einzige war, der eine umfangreichere literarische Wirksamkeit entfaltet hat. Von höheren, weiteren Gesichtspunkten ist auch bei ihm nichts zu bemerken. Er ist nur theologisch-biblisch interessiert. Geistig ist er den Pietisten, wie Spener und Schade oder dem reformierten Jablonski, nicht gewachsen. Leibnitz, der mit allen einflußreichen Persönlichkeiten in Berlin Beziehungen angeknüpft hat, hat auch Lütkens gekannt. Er ist mit ihm nicht in Austausch seiner Gedanken eingetreten. Es hat sich sicher nicht gelohnt. Jablonski ist ihm der wertvollere Mensch gewesen. Aber weil wir eigentlich ein volles literarisches Vacat unter der lutherischen Orthodoxie festzustellen haben, sind Lütkens Schriften um so mehr gelesen und verbreitet worden. Auch nach seinem Tode wurden aus seinem Nachlaß Predigten und Abhandlungen herausgegeben.

Ein klares Bild läßt sich erst gewinnen, wenn wir Lütkens in die Gesamtentwicklung der Berliner lutherischen Orthodoxie hineinstellen. Die Vertreter einseitigen fanatischen Luthertums waren unter dem Großen Kurfürsten zurückgedrängt worden und zum großen Teil nach Sachsen abgewandert. Der neue mildere Typus tritt uns zuerst in Andreas Müller, dem Propst von Nikolai (1667 bis 1685; vorher Propst in Bernau; geboren in Gräfenhagen-Pommern) entgegen. Er galt als großer Sinologe und hat mehrere Bücher über die chinesische Sprache geschrieben. Jedoch schon Küster in seiner Geschichte der Stadt Berlin bezweifelt, ob Andreas Müller wirklich imstande war, die chinesischen Zeichen zu deuten. Hiob Ludolf hat ihm 1000 Taler geboten, falls er seinem Sohn Unterricht in der chinesischen Zeichensprache erteilen würde. Zu dem Unterricht ist es indessen nicht gekommen. Müller machte Ausflüchte und Entschuldigungen. Und so bezweifelt Küster seine chinesischen Kenntnisse. In seiner Predigt folgt er dem formalistischen Schema der orthodoxen Predigt und macht die damals modernsten orthodoxen Predigtverirrungen mit, z. B. hat die Predigt mehrere Exordien, und allen Texten im Jahr legt er das gleiche Thema zugrunde.[2]) Das Proloquium seiner Predigten im Jahr 1677 behandelt stets zuerst eine biblische Frage, so am Sonntag Septuagesimae (Evangelium von den Arbeiten im Weinberg) den Spruch Jes. 5, 4 vom Weinberg. Das Exordium behandelt eine Creatur aus dem Buch der Natur, hier den Weinstock. Alle Stellen des Alten und Neuen Testaments über den Weinstock von Noah an werden besprochen mit der Nutz-

---

[1]) Wann sein Buch erschienen ist, weiß ich nicht. Gedruckt ist es zunächst in Zweibrücken, wohl bald nach 1647.

[2]) Disposition und Extract einer Sonntagspredigt 1677, vgl. M. Schinn. Orthodoxie und Pietismus im Kampf um die Predigt, 1912, S. 15 ff.

anwendung: „Ergo wäre es Zeit, daß man des Weinstocks besser wartete, wie es Gott haben will und tut.“ Endlich folgt das Thema, die Propositia, die in diesem Jahr lautet: Die Nachfolge Christi. Der erste Teil behandelt in vielfach künstlicher Gliederung das Evangelium Christi, der zweite Teil gibt die Imitatio Christianorum. Der Spruch Gen. 2, 15 erläutert den Text durch den Gedanken „Adam ward ins Paradies gesetzt, daß er denselben bauete und bewahrete“. So müssen Adams Kinder im Geistlichen Paradies teils arbeiten, teils dasselbe bewahren. Der Methodis des Jahres führt Müller dazu, nicht von den Arbeitern und der Arbeit, sondern von den Bewahrern des Weinstocks zu reden, die im Lehr- und Regierstand stehen. Der Teil schließt mit einer Ermahnung an die Bewahrer des Weinbergs im geistlichen und weltlichen Stande. Es folgt ein fünffacher Usus: 1. von den Patronen; 2. von den Hausvätern; 3. Gott dinget seine Arbeiter; 4. Gott gibt seinen Arbeitern; 5. vom geistlichen Stand.

Ein ausführliches Beispiel seiner Predigtart bietet uns seine Kanzelpredigt, die er bei Einweihung der neuerbauten Kanzel in der Nikolaikirche gehalten hat und die 64 Druckseiten lang ist.[1]) Mit einem Pathos, der ganz dem Stil des höfischen Barocks entspricht, setzt das Anfangsgebet ein:

„Heilige uns, Vater, in Deiner Wahrheit,
Heilige diesen Stuhl, daß von da beides,

Gesetze und Evangelium, nicht anders als nach dem Mund Christi gedeutet werde. Gib ihm Lehrer, wie Du sie haben willst. Schmücke dieselben mit vielem Segen, daß sie einen Sieg nach dem andern erhalten, daß man sehe. daß der rechte Gott zu Zion sei. Segne auch und erfülle mit alter Gottesfülle diese und zuwachsende Gemeinden hier auf Erden, dorthin, da unser Wandel ist, heut und allezeit, bis ans End, ohn End. Amen.“

Nach dem Eingang folgt der Text (Joh. 16, 5—15), darauf das Exordium. Dieser Teil knüpft nach seiner Predigtmethode nicht an den Text an, sondern legt der Einweihung der Kanzel Neh. 8, 4—8 auf das ausführlichste aus. Denn diese Bibelstelle enthält die biblische Begründung für das Recht einer Kanzel, und aus der Nehemia-Stelle werden umständlich sechs Regeln für die Predigt entwickelt. Nun wird die Disopsition aufgestellt, indem der Text Joh. 16 ausgelegt wird und auf die Kanzel dann angewendet wird. Man empfindet die stark logisch-scholastische Gliederung der Predigt. Auf die Erregung der Empfindung wird nicht hingezielt. Ein nüchtern, trockendoktrinärer Ton lagert über der Predigt. Auf die Einsicht und Erkenntnis des Vorstandes zielt der Redner hin. Noch sind viele lateinische, griechische und hebräische Ausdrücke in die Rede eingemischt. Die Theologie beherrscht die Rede. Mit der nicht all zu tiefen Gelehrsamkeit mußte der Redner jener Zeit prunken:

---

[1]) Kanzelpredigt. Alt-Stettin. Ohne Jahreszahl. 1680 ist die Kanzel angefertigt. die den Stempel der verfallenen Renaissance und des beginnenden Barock trägt. Vgl. J. Kurth, a. a. O., S. 18 ff.

„Ein hoher Stuhl. Salomonis Kanzel war 5 Ellen lang und breit und 3 Ellen hoch. 2. Par. VI, 13. Aber er ist von der Tiefe und Weite der Kanzel allein zu verstehen. Doch waren die Kanzeln (bei den Hebräern) auch respektive (respectu des parimenti) hoch von der Erden, daß das Volk desto besser die Propheten oder Rabbiner hören könnte. Daher stehet Vers 5: Und er ragte über alles Volk. Did. 1. Sam. 10,23. Und saget deswegen Paulus von ihm selber, daß er zu den Füßen Gematites gelehrt sei. Act 22, 3. Hierher bringen einige, was geschrieben stehet: Sie werden sich setzen zu Deinen Füßen und werden lernen von Deinen Worten. Deust. 33, 3."

Reichliche Bibelzitate finden sich auf jeder Seite. Jeder Satz muß eigentlich durch ein Bibelwort belegt sein. Die allegorische Auslegung drängt sich auch hinein.

Ein anderer Typus tritt in Lütkens uns entgegen. Hier waltet mehr Gefühl, wenn auch der Bombast der Sprache uns, die wir über den Barock hinaus gewachsen sind, nicht mehr wie den Zeitgenossen imponiert. Lütkens kann darum als Fortsetzer jener Theologen angesehen werden, die in den Tagen Paul Gerhardts das Gefühl stärker reden ließen, ohne etwa durch sie beeinflußt zu sein. Zu diesen gehört der Direktor des Grauen Kloster Peter Vehr (1614—1618); der Liederdichter Martin Heinsius, der als Inspektor und Pfarrer an St. Marien (1645—1667) die Annalen der Stadt und Kirche zu Frankfurt geschrieben hat, war Schwiegersohn von Vehr und teilte seine Geistesrichtung; ferner der Liederdichter Samuel Rodigast. Paul Gerhardt stand nicht ganz allein mit seiner das Gefühl stärker packenden Art. Und so ist innerhalb des Luthertums der Boden für den kommenden Pietismus bereitet. Nur so konnte der Pietismus so schnell Boden gewinnen. Lütkens und Spener sind nicht ausschließende Gegensätze gewesen. Weil hier die einseitige Orthodoxie nicht mehr herrschend war und auch nicht vom Hof gestützt wurde, hat es hier keine pietistischen Kämpfe gegeben, wie etwa in Greifswald oder im benachbarten Königreich Sachsen.

Franz Julius Lütkens[1]) (geboren 1650) stammte aus einem ganz kleinen Dorf im Fürstentum Sachsen-Lauenburg, Dellien; sein Vater war Müller und Ackersmann. Er zog 1658 nach Lüneburg, und dadurch ward es möglich, den Knaben zum Studium vorzubereiten. Er hat die lutherische Universität Wittenberg besucht und galt stets als Lutheraner. Für sein inneres Leben ist Caspar Herrmann Sandhagen, Superintendent in Lüneburg,[2]) von

---

[1]) Vgl. G. G. Küster, Lebensbeschreibung . . . . Lütkens. Salzwedel 1727 mit Bild Lütkens (Typus der Heerführer aus dem 30 jährigen Krieg. Große Perücke, stark sinnliches Gesicht). Unschuldige Nachrichten, 1726, S. 968 ff.: 1727, S. 282 ff. Jöcher, Gelehrten-Lexikon. Verzeichnis seiner Schriften.

[2]) Die Lebensbeschreibung von Sandhagen in Bertram, Das Evangelische Lüneburg. Braunschweig 1719, S. 236 ff. Was sich von Sandhagen Genaueres feststellen läßt, findet sich in Lütkens Lebensbeschreibung, a. a. O., S. 11 f. Interessant ist, daß A. H. Francke auch in Lüneburg in Verkehr mit Sandhagen stand und bei ihm wohnte, vgl. G. Kramer,

noch größerer Bedeutung gewesen. „Ich hatte — so schreibt Lütkens [1]) — den damaligen Superintendenten . . . ein paarmal predigen gehört, und solche Funken in meiner Seele als in einem Zünder aufgefangen, die mich dergestalt beredten, daß ich zu ihm zu gehen nicht unterlassen konnte: Gesegnet sei die Stunde, darinnen ich zum ersten Male ihm zu Gesicht gekommen und in ein Gespräch mit ihm eingeflochten bin. Gott und ich wissen am besten, mit welcher Liebe der nunmehr selige Mann mich zu sich und in seine biblische Bande gezogen hat. Drei ganze Vierteljahre standen mir frei, täglich des Morgens sowohl als des Abends (so liebreich war sein Herze) zu ihm zu kommen und für meine Zweifel und Mängel Arznei bei ihm zu holen." Er nannte sich einen Bibelmann und hat im Gespräch oft versucht, sich stets biblischer Redewendungen zu bedienen. Ob das „die theologische Conduite" ist, das die Unschuldigen Nachrichten an ihm rühmen? [2]) Er hat in Berlin wie später auch in Kopenhagen mit Studenten Collegia biblica gehalten, von denen ein Teilnehmer berichtet: „Unsere Diskurse waren meistenteils biblisch." [3]) Er ist in Magdeburg als Kollege von Scriner Diakonus an der Katharinenkirche gewesen (1679—1684) und war mit ihm befreundet. Er hat ihm die Traurede bei seiner zweiten Eheschließung gehalten.[3]) 1687 wurde er Propst und Konsistorialrat an der Petrikirche zu Berlin, bis er 1704 nach Kopenhagen als Hofprediger berufen wurde († 1712). Die Unschuldigen Nachrichten [4]) vermuten, daß der Weggang Lütkens zusammenhängt mit seiner Stellung in den Unionsverhandlungen und mit Differenzen mit Spener [5]) über Besetzung der Pfarrstellen.

Lütkens war Vertreter der lutherischen Orthodoxie in Berlin. Er trat gegen Schade und Spener für die Erhaltung der Privatbeichte ein. Man erkennt auch hier seine mildere Art. Er sah deutlich die praktischen Mängel der Privatbeichte, wie sie in Berlin üblich war. [6]) Der Beichtstuhl war so eingerichtet, daß alle andern, die nachher beichteten, so nahe am Beichtstuhl standen, daß sie die Unterredung des Pfarrers mit dem Beichtkind mitanhören konnten. Der vertraute Charakter der Beichte, der die Voraussetzung des Segens ist, fiel fort. Im Verhältnis zu der großen Zahl der Beichtkinder gab es nur zu wenig Pfarrer, so daß zu einer eingehenden Unterredung einfach nicht Zeit vorhanden war. Eine Mechanik war dadurch entstanden, daß die Gewohnheit, bestimmte Beichtformeln herzusagen, beinahe all-

---

A. H. Francke, 1880, Bd. 1, S. 20 f. Sandhagen ist in Strasburg gewesen. Durch Sandhagen ist Lütkens für Spener interessiert.

[1]) In Lebesbeschr., a. a. O., S. 11.

[2]) 1727, S. 288.

[3]) Unsch. Nachr., 1727, S. 285.

[4]) Lütkens, Teich- u. Miszellen-Predigten, 1722, S. 762.

[5]) Nur an Spener kann bei dem Amtskollegen im Konsistorium zu denken sein.

[6]) F. J. Lütkens, Theol. Bedenken u. Sendschreiben, 1729, Bd. 1, S. 440 ff, S. 26 ff.

gemein üblich war, und hierbei kam es vor, daß ein alter Mann eine Formel sagte, die er als Kind gelernt hat, die aber nun nicht mehr für ihn paßte. Dennoch hielt er an der Privatbeichte fest. Er preist im Gegensatz zu Schade „die große Nutzbarkeit der Privatbeichte.“ [1]) Denn[2]) der Pfarrer kann mit dem Gesinde den Katechismus wiederholen und die Unwissenden unterrichten.[3]) Er kann „die sichern Heuchler“ zur Erkenntnis der Sünde bringen.[4]) Er kann die Betrübten trösten. Besonders hebt er hervor, daß selbst reformierte Prediger vom Segen der Beichte geredet haben. Selbst Calvin wird zum Zeugen für die Privatbeichte angeführt.[2]) Die Privatbeichte ist ihm etwas von Christus Befohlenes. „Wer gar zu geschwinde mit solcher Abschaffung verfährt und alles auf die leichte Achsel nimmt, mag erfahren, ob auf dem Todbette das Gewissen nicht werde enger werden.“[5]) Er ist aber kein Fanatiker. Er zieht die Stellung des Paulus, Römer 14, über den Genuß des Götzenfleischs herbei und stellt den Grundsatz auf:[6]) „Und also kann der auch den Glauben haben und Gott gefallen, der ihm ein Gewissen macht, die Ungebeichteten zum Hl. Abendmahl zuzulassen: Und der andere kann auch Gott gefallen, der ihm ein Gewissen macht, die Ungebeichteten zum Hl. Abendmahl zuzulassen.“ Er wünscht, daß kein Gewissenszwang ausgeübt wird. „Nur den Laien würde zu vergönnen sein, einen solchen Prediger zu suchen, der da vermeinte, daß er ihm ungebeichtet das Hl. Abendmahl reichen könne mit gutem Gewissen.“

Lütkens gehört ganz zu den Orthodoxen. Er trägt die unverfälschte lutherische Lehre vor. Wie er aber in seiner Stellung zu der Privatbeichte klar manche Fehler der Ueberlieferung erkannte, so ist er nicht mehr so engherzig und intolerant wie seine Vorgänger in den Tagen des Großen Kurfürsten. Dem Gedanken der Union steht er nicht ablehnend gegenüber.[7]) „Betreffend die Sache an sich, so halte ich dieselbe, wenn sie veritate salva christlich getrieben wird, für ein christlich und herrlich Werk, dem kein einziger Mensch, welcher Gott, Wahrheit und Friede von Herzen liebet, sich entgegensetzen kann oder wird.“ Er rühmt darum die Bemühungen der brandenburgischen Herrscher um die Union.

Fest steht ihm als Grundsatz bei den Unionsverhandlungen, daß die Wahrheit (gemeint ist natürlich die lutherische Wahr-

---

[1]) Spez. 1727 erschienen.
[2]) Ebd., S. 23.
[3]) Ebd., S. 41.
[4]) Ebd., S. 40.
[5]) Ebd., S. 41.
[6]) Ebd., S. 40.
[7]) Theologische Bedenken. 1729, S. 97 ff. Auch im Einzeldruck erschienen: „Christliche und unmaßgebliche Gedanken über die Vereinigung.“ 1727. Ferner Abdruck bei J. E. Kapp, Sammlung einiger vertrauter Briefe. Lpz. 1745, S. 342 ff.

heit) allenthalben unverletzt bleiben müsse. Jede Partei hat ihre Thesen genau schriftlich aufzusetzen, und bei den Verhandlungen kommt es darauf an, zu untersuchen, ob das momentum dissensus so groß ist, daß nicht eine Eintracht in einem höheren Sinne geschehen kann. Der Gedanke, daß ein Teil nachzugeben habe bei den Verhandlungen, liegt außerhalb seines Gesichtskreises. Es fragt sich ihm nur, ob trotz der Gegensätze „eine Eintracht in einem höheren oder geringeren Grad“ geschehen kann. Er sieht aber auch darin klar, daß jede Unionsbestrebung die Gefahr neuer Zerklüftung in sich tragen kann. Derartige Ansichten ließen ihn dem Könige geeignet erscheinen für Unionsverhandlungen. Und so wurde er zusammen mit Joh. Joseph Winckler, Konsistorialrat zu Magdeburg, der noch stärkere Unionsgedanken vertreten zu haben scheint, als Vertreter der lutherischen Kirche in die Kommission gewählt, die die Besprechungen über Union einleiten sollte. Spener, an den man sich zuerst gewandt hatte, hatte vorsichtiger Weise abgelehnt. Lütkens trat aber schon vor der zweiten Sitzung zurück. Unter den Gründen, die seinen Schritt rechtfertigten, führt er zunächst an, daß die Lutheraner benachteiligt sind, da auf ihrer Seite nur zwei Vertreter sind, die Reformierten dagegen drei haben.[1]) Die Lutheraner haben keinen Professor als genauen Sachkenner der Materien, während die Reformierten in Jablonski und Ursinus und Strimesius solche haben, die in der einschlägigen Literatur genau bewandert sind. Lütkens fühlt sich also der Gegenpartei gegenüber nicht gewachsen. Und weil Spener, der der Berliner Propst war, nicht an den Verhandlungen teilnahm, zog er sich auch zurück. Dem Unionsgedanken, der aber bei ihm nicht etwa eine Ueberwindung der konfessionellen Eigenart bedeutete, blieb er treu. Die Orthodoxie in Berlin war also gemäßigter geworden.

Ganz besonders tritt uns der gemäßigte Zug in den Predigten Lütkens entgegen. Sie enthalten nirgends irgend welche Polemik gegen die Reformierten. Selbst der leidenschaftliche Schade wird in seinen Schriften über die Beichte nicht in gehässiger Form angegriffen. Für die Art Speners hat er ein inneres Verständnis gehabt. „Es sind unsere Gemüter — so sagt er in der Einführungspredigt für Spener [2]) — vor einiger Zeit schon in dem Herrn verbunden und habe ich seit der Zeit nie ermangelt, seinen werten Namen in meinem Gebete vor unsern Gott zu tragen.“ Die Predigten haben das gebräuchliche Schema, dem Spener auch gefolgt ist: Einleitung, meist an einen Spruch anknüpfend, Text und Disposition, die Hauptlehre, und die Anwendung. Die Sprache ist ganz biblisch. Seine Predigten sind eigentlich mehr Zusammenstellungen und Aneinanderreihung von Bibelworten. Selten findet sich ein lebendiges Beispiel, ein Vergleich, ein belebendes Bild. Und doch fühlt man es ihnen an, daß sie sich aus der scholastischen Trockenheit früherer Zeiten

---

[1]) Lütkens, a. a. O., S. 107 ff.; vgl. Dalton, a. a. O., S. 245 ff.

[2]) Investitäts-Predigt, 1691, S. 8.

herausarbeiten; eine Nutzanwendung nach einer Predigt über den seligen Urstand beginnt:[1]

„Meine liebsten Freunde, laßt uns demnach erwägen und erkennen, was es für eine große Unseligkeit und Elend sei, darin wir nach dem Fall von Natur stecken. Die Herrlichkeit des göttlichen Ebenbildes ist dahin. Wir sind nur Fleisch. Diesen Namen hat Adam vor dem Fall immer gehabt, nun aber heißen die Menschen also 1. Mos. 6, 3. Da sprach der Herr, die Menschen wollen sich von meinem Geist nicht mehr strafen lassen, denn sie sind Fleisch. Diese Worte sind in des vorerwähnten berühmten Straßburgischen Theologi lateinischer Bibel nach dem Hebräischen recht übersetzt. Denn sie sind auch Fleisch. So aber redet Gott von den Menschen, weil noch mehrere Fleisch sind (eben wie man im gemeinen Leben redet: Der ist auch ein Kaufmann, der ist auch ein Studiosus etc.). Wer sind aber die? Nicht die Engel, weder Gute noch Böse, denn die werden nirgend Fleisch genannt. Wer ists denn? Die Bestien und das unvernünftige Vieh: Die paaren sich und zeugen ihre Jungen ex impetu naturae, essen und trinken auch aus natürlichem Triebe und denken nur immer aufs Futter, denn sie wissen nichts anderes. Ebenso stehets um die Menschen nach dem Fall, sie sind auch Fleisch, sie handeln auch nach dem natürlichen Triebe. Dies laßt uns betrachten und gegen den seligen Stand der Unschuld halten. Wenn ein Patient, der durch seine Unmäßigkeit sich eine Krankheit zugezogen, zurücksuchet und bedenket: Ach, was warst du doch für ein gesunder Mensch, und nun mußt du durch deine Schuld so elendiglich darniederliegen, so erkennt er erstlich sein Elend recht. Also auch wenn wir unsern vorigen und jetzigen Zustand gegen einander halten, was wir gewesen und was wir nun sein, so werden wir unser Elend und Verderbnis recht inne.“ (Es folgt Citat Römer 3, 6—18.)

Auch Katechismus-Unterricht hat Lütkens schon vor Spener gegeben, da Katechisationen durchaus in der lutherischen Tradition Brandenburgs lagen.[2] Er ließ die Kinder zuerst zu sich in das Haus kommen, um sie auf die öffentlichen Katechisationen vorzubereiten. Später hat er die Fragen und Antworten drucken lassen.[3] Das Büchlein zeigt, daß es ihm auch hier wieder nur auf eine Fülle von biblischen Zitaten ankommt, die aneinander gereiht wurden. Von selbst konnten die Kinder auf die Antworten nicht kommen. Ein Anfassen des Gemüts gibt es bei Lütkens noch nicht:

„Frage 1: Was ist einem Menschen, welcher selig zu werden verlanget, sonderlich nötig? Daß er Gott erkenne. Joh. 17, 3. Das ist das ewige Leben, daß sie Dich, daß Du allein wahrer Gott bist und den Du gesandt hast, Jesum Christum erkennen. 2. Thess. 1, 8. Rache zu geben über die, so Gott nicht erkennen.“

Frage 2: Woraus lernt man Gott erkennen? 1. Aus dem Zeugnis des Gewissens (Bibelstelle Römer 2, 15). 2. Aus der Betrachtung der

---

1) Montagspredigten, 1707, S. 23 f.

2) H. Landwehr, a. a. O., S. 191. Vielleicht ist die Konfirmation in Berlin schon vor Spener eingeführt.

3) Das Erkenntnis der Wahrheit zur Gottseligkeit. 1720.

Geschöpfe (Hiob 12, 7—9; Römer 1, 19—20). 3. Weil das Erkenntnis Gottes, welches aus dem Gewissen und der Betrachtung der Geschöpfe kommt, zur Seligkeit nicht genug ist, so ist vonnöten, daß man den lieben Gott, wie er in seinem Worte sich geoffenbaret hat, erkenne.“ (Apg. 17, 27; Joh. 1, 18).

Zu Hause haben die Kinder die Bibelstellen auswendig gelernt, und die, die es taten, konnten sich dann in der Katechisation auszeichnen. Aber das biblische Zitat galt nur als Beweisstelle für die dogmatischen Behauptungen. Das Erlernen des Systems war das Ziel des Ganzen.

Es war aber ihm letzten Endes nicht das dogmatische System wertvoll, sondern der Geist der Bibel. Auf die dogmatischen Streitigkeiten der Lutheraner wird nicht eingegangen.

So repräsentiert Lütkens eine Orthodoxie, die weniger in der Theologia scholastica, sondern mehr in der Bibel lebte, und so konnten seine Schriften auch noch über seinen Tod hinaus wirken. Es ist darum nicht verwunderlich, daß es in Berlin nicht zu Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Pietisten gekommen ist. Die lutherische Orthodoxie war schon vor Spener pietistisch erweicht. Von Unionsstimmung darf aber nicht geredet werden, auch wenn an einigen neuen Kirchen gleichzeitig lutherische und reformierte Geistliche tätig waren. Es konnte an einer solchen Kirche (Dorothenstadt) geschehen, daß der Küster die Totenglocke läutete, während der französische Prediger den Gottesdienst abhielt, so daß man seine Worte nicht verstehen konnte. [1])

Diese innere biblische Erweichung, die wir im Luthertum Lütkens feststellen können, ist sicherlich nicht etwas ganz Neues in Berlin gewesen. Seit Johann Arndt war fast überall ein Stück Mystik in das Luthertum eingedrungen. Und Paul Gerhardt ist ein Beweis dafür, daß man ein treuer Schüler der Konkordienformel und gleichzeitig ein Verehrer Arndts sein kann. Die literarischen Zeugnisse jener Zeit sind aber zu dürftig, um in die Frömmigkeit jener Tage genauer hineinzuleuchten.

---

4. Die reformierte Kirche in Berlin.

Die reformierte Kirche[2]) stützte sich auf den Hof, wie sie auch vom Hof ausgegangen war. (Oeffentlicher Uebertritt von Johann Siegesmund am 25. 12. 1613.) Gerade Vornehme und Hochgestellte gehörten zur reformierten Kirche. Unter Johann Siegesmund kamen nur Reformierte in den Staatsrat. Der Große Kurfürst ließ auch Lutheraner hinein. Man darf daraus nicht

---

[1]) Vgl. Müller u. Küster, Altes und Neues Berlin, Teil 2, S. 626 ff., über die Dorotheenstadt in Nr. 17 des Vergleichs zwischen den beiden Gemeinden.

[2]) D. H. Hering, Beiträge zur Geschichte der evangelisch-reformierten Kirche. Breslau 1784. Ders., Historische Nachricht von dem 1. Anfang der evangelisch-reformierten Kirche. 1778.

schließen, daß er völlig neutral den Konfessionen gegenüber war. Er hat, wie eine Arbeit von Dr. v. Bonin im J.-B. 1927 und Veröffentlichungen von Prof. Dr. Schwarz in der Zeitschrift für die Neumark zeigen werden, die Reformierten auf das stärkste begünstigt und viele unter ihnen in lutherische Stellen hinein gebracht, so daß die lutherischen Geistlichen in den Tagen von Fehrbellin weithin für den Sieg der Schweden gebetet haben. Die reformierten Gemeinden setzten sich aus den Mitgliedern der vornehmen Gesellschaft zusammen; man sehe das Verzeichnis der Kirchenältesten an der reformierten Parochialkirche durch,[1]) es sind Adlige und höhere Beamte. Kaum ein mittlerer Beamter ist darunter, und die Kaufleute, die einige wenige Mal darunter sind, fallen ordentlich auf, auch wenn sie so bekannte Namen wie Wegely haben. Gerade weil die Kurfürsten ihre höheren Beamten aus den reformierten westlichen Gegenden nahmen, darum stand unwillkürlich die reformierte Gemeinde in einem stärkeren Gedankenaustausch mit der allgemeinen Entwicklung. Hier war mehr geistiges Leben als in der lutherischen Kirche. Und die reformierten Theologen fühlten sich von vorn herein den lutherischen Theologen überlegen. Die Hofprediger Konrad Bergius und Bartholomäus Stosch waren sogar in Holland gewesen, dem Land, das das Kulturleben damals am stärksten bestimmte. Man sehe das Verzeichnis der Prediger der Parochialkirche durch und man erstaunt, wie sie fast alle vom Westen her eingewandert sind: Dr. Jeremias Sterky, geboren zu Bern, 1656, studierte in Genf, Marburg und Leyden, Professor in Lausanne, seit 1702 in Berlin; Johann Daniel Schmidtmann, geboren 1663 zu Alsen in der Pfalz, studierte in Heidelberg, Feldprediger in französischem Solde bei dem salischen Schweizerregiment, Prediger in Nürnberg, seit 1704 in Berlin; Johann Eberhard Kluck, geboren 1678 in der Unterpfalz, Alumnus des Joachimthalschen Gymnasiums, studierte in Gröningen in Holland, Prediger in Halle und Nürnberg, seit 1719 in Berlin; Dr. Jakob Elsner, 1692 zu Salfeld geboren, studierte in Königsberg und dann in Utrecht und Leyden, seit 1722 in Berlin.

Unter den reformierten Predigern ragte zur Zeit des Großen Kurfürsten Bartholomäus Stosch (1604—1688), seit 1613 Hofprediger in Berlin, hervor.[2]) Er war der Träger der Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten, auch der Verfasser der Toleranzedikte von 1662 und 1664. Er war von dem Gedanken durchdrungen, daß die Lutheraner schließlich die Lehre der Reformierten annehmen werden. Wenn er das Gemeinsame der beiden Konfessionen hervorhob, so war das ein Zeichen seines Wohlwollens gegen die Schwesterkirche. Aber er war weit entfernt davon, von seinem reformierten Standpunkt, der ihm durchaus der höhere war, abzugehen. Diese Stimmung entsprach durchaus dem Gedanken des Kurfürsten, und diese Stimmung lebt fort, bis hin zu dem be-

---

[1]) F. Arndt, Geschichte der evangelischen Parochialkircke. Berlin 1839. S. 23 ff.

[2]) D. H. Hering, Beiträge, Bd. 2, S. 89 ff. Forschungen, 1893, S. 91 ff.

deutendsten Vertreter der reformierten Kirche, Daniel Ernst Jablonski. Die Lutheraner fühlten umgekehrt instinktiv heraus, daß hinter den von den Reformierten vorgetragenen Unionsgedanken die heimliche Tendenz stand, der reformierten Lehre zu weiterer Anerkennung und schließlich zur Herrschaft zu verhelfen.

Jn seiner Predigt wider die falschen Propheten,[1]) die er vor den Landständen 1659 gehalten hat, hat Bartholomäus Stosch seinen Standpunkt zur lutherischen Kirche am deutlichsten auseinandergesetzt. 1. Die besonderen Lehren der Lutheraner sind nicht in hellen klaren Buchstaben der heiligen Schrift enthalten, sondern werden durch schwierige Syllogismen, die „man mit philosophischen Terminis vermischet und auf hohen Schulen studieren muß, gelehret und zum Schein bekräftiget". Von vornherein wird bei dieser Behandlung der Streitfragen die stille Voraussetzung gemacht, daß die Lehren der Lutheraner gar nicht einer eingehenden Prüfung wert sind. 2. Es gibt kein Schriftwort, das die Seligkeit denen abspricht, welche nicht glauben, daß Christi Leib und Blut im Abendmahl leiblich und persönlich gegenwärtig sei. Die gleiche Behauptung lag als erster Verhandlungsgegenstand den Beratungen zwischen Lutheranern und Reformierten zugrunde, die im September 1622 in der Bibliothek des kurfürstlichen Schlosses stattfanden. Legten aber die Reformierten solche Behauptungen den gemeinsamen Verhandlungen zugrunde, so war es unmöglich, zu einer Einigung zu kommen. Denn die Art der vorgetragenen Behauptung will eigentlich das Zugeständnis erzwingen, daß die Reformierten im Recht, die Lutheraner im Unrecht sind. 3. Es folgt hieraus, daß nach der heiligen Schrift allen denen, welche Christi Leib geistlicherweise und durch den Glauben essen, das ewige Leben verheißen wird. 4. Eine brüderliche Kirchen-Einigkeit oder Toleranz und Verträglichkeit zwischen beiden Kirchen wird von ihm gefordert. Und in heftigen Worten wendet er sich gegen die, die den andern verketzern, verdammen und die brüderliche Liebe versagen. „Wir müssen fürchten, daß sie der Fluch Pauli treffen wird, wenn er spricht: „Verflucht sei der, welcher ein anderes Evangelium verkündiget, denn daß wir geprediget haben." Gleichzeitig stellt er den großen Vorzug der reformierten Lehre fest, daß sie nur auf die heilige Schrift sich gründet und darum nicht so leicht wie die lutherische Lehre in Irrtümer und „abgöttische Ceremonien" verfallen kann. „So sind wir unschuldig an der Trennung." Er macht indirekt den Lutheranern zum Vorwurf, daß sie neue Lehre und Zeremonien den andern aufdrängen. Und schließlich überhebt er sich in stolzer Selbstgerechtigkeit über die Gegenpartei: „So machen wir uns nicht schuldig der Lästerung und Verfolgung, damit sich viel Lutherische an Gott und der Reformierten Kirche versündigen." Und noch stärker mußte der Schlußsatz, der an Derbheit zwar den lutherischen Angriffen nachsteht, der aber mit einer höchst unsympathischen inneren Verachtung der Gegenseite verbunden ist, die Lutheraner mit Wut

---

[1]) Gedruckt Berlin 1659.

und Bitterkeit erfüllen: „Denn gewiß ist es, welche unsere Reformierte Kirchen verlästern und verdammen, dem Teufel geben und verfolgen, die werden ihr Unheil tragen, sie mögen sein, wer sie wollen, und wer mit solchen Anaschematisten und Zanksüchtigen Gemeinschaft hat im Gottesdienst, ob er zwar selbst nicht lästert und verfolgt, so wird er doch fremden Sünden etlichermaßen teilhaftig."

Die reformierte Lehrform in ihrer strengen prädestinatianischen Form scheint nicht unter den brandenburger Theologen heimisch gewesen zu sein. In den Tagen des Johann Siegismund lehrte man allgemein die allgemeine Gnade. Man stand nicht auf dem Standpunkt, daß Gott aus bloßem Ratschluß einen Menschen verdamme. Der Hofprediger Joh. Bergius (gest. 1658) hat diesen brandenburgischen Standpunkt in seiner Schrift „Der Wille Gottes von aller Menschen Seligkeit" (1653) genauer festgelegt. Unter Friedrich I. aber gewannen die Vertreter des partikularistischen Standpunktes Einfluß. Schon Conrad Bergius[1]) (1592 geboren, zuerst Professor in Frankfurt, später Pastor in Bremen) betont in seiner Schrift von der „Gnadenwahl"[2]) stärker den reformierten Standpunkt von der persönlichen Erwählung des Einzelnen und schließt den ersten Teil der Abhandlung mit folgender eigenartiger Polemik gegen die Vertreter der universellen Gnade: „Irret nun jener mit seiner Einbildung seines eigenen Tuns oder Lassens, so mag er zusehen, wie er vor Gott bestehen wolle. Irren aber wir mit unserer Danksagung und Verleugnung unseres eignen Tuns und Lassens, so ist zu hoffen, daß wir auf den Fall durch Gottes Gnade dennoch unverloren sein wollen. Bleiben derwegen billig bei der Meinung, welche den Menschen allen Ruhm benimmt und auch auf den Fall, da wir gleich fehleten, dennoch weniger Gefahr hat, als wenn wir in einer ander Meinung fehlen und irren sollten." Die praktisch sichere Lehre ist die, die dem Menschen allen Ruhm nimmt. Die Schwierigkeiten der Lehre werden klar erkannt:[3]) „Es scheint ungereimt, daß Gott wahrhaftig wolle, daß alle Menschen selig werden, und daß solches dennoch nicht geschehen solle." „Fürs Andere, so ist dieses schwer zu verstehen, wie Gott von Ewigkeit her gewußt habe, was zu allen Zeiten geschehen würde; und dennoch wohl möglich sein solle, daß solches nicht geschehe." Den ersten Einwand entkräftet er dadurch, daß Gott dem Menschen „ein Vermögen" auch zum Bösen gegeben habe. Gott wollte den Menschen den Ruhm gönnen, daß sie aus freien Stücken das Gute tun; aber etwas anderes ist der Wille Gottes und die Tat der Menschen. Der zweite Einwand wird durch die Unterscheidung von dem „Vorherwissen" und „Vorherbestimmen"

---

[1]) Zu unterscheiden von Georg Conrad Bergius, dem Sohn des Joh. Bergius. Der hier Genannte ist ein Bruder des Joh. Bergius.

[2]) Herausgegeben vom Küster der Domkirche im Jahre 1700 unter dem Titel: Des seliden D. Conradi Bergii Betrachtung von der Gnadenwahl. 1700.

[3]) a. a. O., S. 76.

entkräftigt: „Nicht darum geschehen solche Dinge, dieweil es Gott zuvor weiß, daß es geschehen werde; Sondern darum, weil es dermaleins geschehen würde, so hat's Gott auch gewußt von Ewigkeit her. Wenn es Adam oder die andern Menschen anders hätten machen werden, so hätte es Gott auch anders zuvor gewußt. Daß wir also die Schuld dennoch dem Menschen und die Gewißheit der unendlichen Weisheit und Erkenntnis Gottes zuschreiben müssen."

Daß die Schrift 1700 in Berlin neu aufgelegt und vom Domküster verbreitet ist, ist ein Zeichen dafür, daß die Lehre von der partikularistischen Gnadenwahl wieder stärker um sich griff. Auch Friedrich I. neigte ihr stärker zu.

Ihr Hauptvertreter ist Johann Ernst Andreae gewesen, von 1709 bis 1731 Hofprediger am Dom, der die spätere Markgräfin von Bayreuth, Prinzessin Friederike Sophie Wilhelmine, am 30. Juni 1724 eingesegnet und auch dem großen Friedrich in seinem Religionsunterricht vorgetragen hat.[1]) Der Standpunkt Andreaes ist aus dem Glaubensbekenntnis der Prinzessin zu ersehen, in dem er allerdings nur vorsichtig angedeutet ist, weil Friedrich Wilhelm I. ein Gegner dieser Lehre war. In Frage 160 sprach die Prinzessin den Satz aus, daß „Gottes freie Gnade und Wohlgefallen" die Ursache ist, weshalb der eine den Glauben hat und der andere nicht hat. In Frage 161 wird dann geleugnet, daß Gott Schuld an des Menschen Verdammnis sei. „Gott ist ein gerechter Gott, der niemand strafet und verdammet, ohne von wegen der Sünde. Er hat aber auch Macht, zu tun, was er will, mit den Seinen, und darf niemand deswegen mit ihm rechten." Die folgenden Fragen reden von den Auserwählten, die „durch wahren Glauben ihn einverleibt sind." Der Einwurf, daß Gott bei der Erwählung auf die Würdigkeit gesehen hat, wird dadurch entkräftet, daß wir allzumal Sünder sind. Erst durch das dreistündige Examen, das Friederike Wilhelmine in Gegenwart des Königs Friedrich Wilhelm I. und des Hofes ablegte, scheint diesem der partikularische Standpunkt Andreaes bekannt geworden zu sein. Andreae fiel in Ungnade;[2]) der Religionsunterricht wurde dem Hofprediger Nolterius übertragen. (1718 bis 1720 Prof. in Frankfurt; 1720 bis 1740 in Berlin; sein Nachfolger ist A. F. W. Sack).

---

[1]) Andreae ist 1679 zu Herborn geboren, Professor in Marburg, dann Prediger in Hamburg, von wo er nach Berlin berufen wurde. Vgl. über ihn Fz. Craner, Zur Geschichte Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., 2. Aufl., Lpz. 1833, S. 37 f. Bratuschek, Die Erziehung Friedrichs des Großen, 1885, S. 23 f. Glaubensbekenntnis der Fr. S. Wilhemine. 1724.

[2]) Andreae hat übrigens die anstößige Lehre von der partikularen Gnadenwahl dem Kronprinzen nicht vorgetragen, sondern ihm erklärt, daß sie für sein Alter zu hoch sei. Dadurch bekam Friedrich natürlich ein starkes Interesse für den Partikularismus. Wie weit die partikularistische Auffassung verbreitet war, geht auch daraus hervor, daß der Hofprediger Claessen in Küstrin ihr anhing, weshalb er den Kronprinzen nicht besuchen durfte.

Der bedeutendste reformierte Geistliche, der an Weite des Gesichtskreis alle andern Geistlichen in Berlin überhaupt (abgesehen von Spener) überragte, ist Daniel Ernst Jablonski, der Sohn der Brüder-Unität. (1693 bis 1741 Hofprediger). Ueber ihn hat Hermann Dalton eine ausführliche, sachkundige Biographie [1]) geschrieben, so daß sich eine eingehende Darstellung erübrigt. Er war theologisch und philologisch nach allen Seiten hin durchgebildet, hatte eine Fülle historischer Kenntnisse, war weit gereist, so daß er Spener durchaus ebenbürtig an die Seite zu stellen ist. Sein offener Blick für die Wirklichkeit des Lebens, sein Eintreten für bedrängte evangelische Glaubensgenossen (in Polen, Litauen, Siebenbürgen, Ungarn und Böhmen), seine Unionsgedanken heben ihn über Spener beinahe noch hinaus, wie ja auch sein deutscher Stil flüssiger und leicht lesbarer ist als der zwischen den Parteimeinungen stets vorsichtig abwägende Phil. Jak. Speners; dieser gehört allerdings der älteren Generation an, deren Kindheit in die Tage des 30jährigen Krieges hineinfiel, Jablonski repräsentiert das jüngere Geschlecht, das die Früchte der Spenerschen Innerlichkeit sich angeeignet hat, wie er denn auch den Grafen Zinzendorf zum Bischof der Brüdergemeinde geweiht und mit ihm in ständigem Verkehr gestanden hat. Während Spener, Schade und dann Joh. Porat, von der pietistischen Askese der Zeit ergriffen, trotz all ihrer fruchtbringenden Gedanken weltabgekehrt waren, stand er mit den Trägern der Bildung, wie Leibniz, in lebhaftem Gedankenaustausch, wirkte bei der Gründung der Akademie mit, oder setzte sich innerlich mit ihnen, wie den englischen Deisten, in kenntnisreichen Schriften auseinander. Und doch hat er leider das preußische Kirchenwesen nicht tiefer beeinflußt, — eine Tatsache, die bei uns heute starkes Bedauern auslösen muß.

Das Wachsen der reformierten Gemeinde läßt sich leider nicht in klaren deutlichen Zahlen angeben. Nur die Gründung der neuen Gemeinden zeigt uns die Vermehrung derselben in der Hauptstadt. In allen Stadtteilen wohnten sie, in dem östlichen Teil augenscheinlich weniger wie in dem Westen. Die Parochialkirche (1694) genügte im östlichen Teil. In den neuen Städten Dorotheenstadt, Friedrich-Werder, und in der Friedrichstadt erhielten sie das Mitbenutzungsrecht der Kirchen, und an jeder einen eigenen Prediger. Der erste Schritt zur Union hin war also damit getan. Abgesehen von der Dorotheenstadt, wo zeitweilig die Franzosen das numerische Uebergewicht hatten, überwogen überall die Lutheraner. Sie bildeten die Hauptmasse der Bevölkerung.

Der Einfluß der demokratischen Verfassung in den reformierten Gemeinden darf nicht all zu hoch veranschlagt werden. In der Verfassung der Parochialkirche heißt es, daß das Presbyterium sich wenigstens zur Abnahme der Rechnungen einmal versammeln muß und sonst nach Erfordern der Umstände. Nur

[1]) A. Dalton, Daniel Ernst Jablonski. Berlin 1903. A. Harnack, Geschichte der Akademie. Berlin 1900. Bd. 1. S. 112f.

bei der Kirchenwahl machte sich das Wahlrecht der Gemeinde stärker geltend. Das Presbyterium schlug drei Bewerber vor, die Gemeinde wählte unter diesen drei in öffentlicher Wahlhandlung aus. Der Dom als Hofkirche war natürlich ganz vom Fürsten abhängig, die Verwaltung im einzelnen wurde durch das Domkirchenkollegium geregelt, dessen Vorsitzender der Staatsminister war.

Charakteristisch für die Gesamtlage ist: Wir hören nicht, daß die beiden evangelischen Kirchen gegenseitig sich Mitglieder abwendig zu machen suchten und Propaganda untereinander trieben. Zu jeder Kirche gehörte ein besonderer Stamm der Bevölkerung, der seiner Kirche auch treu blieb. Nur in den Kreisen der Vornehmen war der individualistische Geist stärker ausgeprägt. Bei diesen wurde es bald Mode, die französischen Prediger zu besuchen.

---

5. Der Pietismus.

a) Philipp Jakob Spener.[1]

Am 6. Juni 1691 trat Philipp Jakob Spener sein Amt als Konsistorialrat, Propst und Inspektor zu St. Nikolai in Berlin an. Mit ihm dringt der Pietismus nach Berlin und Brandenburg. Es erhebt sich die Frage: Gab es vor Spener schon in Berlin und Brandenburg pietistische Strömungen oder pietistische Kreise? Aus welchem Grunde hat man Spener nach Berlin berufen? Er war im Jahre 1691 bereits Führer der pietistischen Partei. Ihn nach Berlin berufen, hieß: die pietistische Richtung, die in Dresden und Leipzig unterdrückt wurde, in Berlin anerkennen. In Berlin ist man sich aber wohl dieser kirchengeschichtlich bedeutsamen Tatsache nicht voll bewußt gewesen.

Der Propst an der Petrikirche, F. J. Lütkens, der Vertreter einer gemilderten Orthodoxie, hat in seiner Einführungspredigt Spener auf das freundlichste begrüßt. Es ist auch fraglich, ob er die Bedeutung der neuen Bewegung damals schon voll erfaßt hat. Von einer pietistischen Stimmung vor Spener kann in Berlin nicht die Rede sein. Eine Zufälligkeit ist die Berufung Speners nach Berlin jedoch nicht gewesen.

Warum hat man ihn nach Berlin berufen? Der emporstrebende brandenburgische Staat, der bis 1697 unter der Leitung Eberhards von Dankelmann stand, suchte bedeutende Persönlichkeiten in seinen Dienst zu stellen. Bedeutende Künstler und Staatsmänner und Gelehrte sind damals gewonnen worden. Es lag nahe, bei Erledigung der lutherischen Propstei in Berlin an den bekanntesten Theologen Deutschlands, an Spener, zu denken, dessen Stellung in Dresden durch die Differenzen mit dem Kur-

---

[1]) Vgl. vor allem: P. Grünberg, Th. J. Spener. Gött. 1893, Bd. 1. Joachim Lange, Lebenslauf. 1744. Joh. Caspar Schade, Schriften. 5 Bde. Frkft. u. Lpz., 1720 ff.

fürsten erschüttert war. Bereits im April 1689 erging unter der Hand eine Anfrage an Spener, der sich auch nicht abgeneigt zeigte. Denn es wurde ihm im Gegensatz zu seiner Stellung in Dresden versprochen, man werde ihm in allem freie Hand lassen, was er zur Erbauung dienlich erachte. Spener erschien vor allem auch darum für die Stellung geeignet, weil er dem konfessionellen Streit fern stand, und es war in Berlin Grundsatz geworden, in die leitenden Stellen nur Männer zu berufen, die bereit waren, mit den Reformierten zusammen zu arbeiten.[1]) Selbstverständlich durfte die lutherische Rechtgläubigkeit des neuen Propstes in keiner Hinsicht anfechtbar und angezweifelt sein. Von diesem Gesichtspunkt aus geschah die Berufung Speners nach Berlin, und von solchen Ueberlegungen aus stand ein Reformierter, wie Danckelmann, der Persönlichkeit Speners mit Wohlwollen gegenüber.

Daß man aber über den Pietismus Speners sich innerlich klar war, ist nicht anzunehmen. Erst 1691 begannen literarische Streitschriften in größerer Zahl zu erscheinen, und die Allgemeinheit wurde über die Gegensätze orientierter. Man wußte also nicht, daß man mit der Berufung Speners einer neuen Frömmigkeitsbewegung in Berlin und Brandenburg Raum schaffte. Erst allmählich trat dies zutage.

Der Pietismus wirkt stets zunächst auf Einzelne. Es waren Einzelne, die Spener gewann. Unter denen, die von Spener gewonnen wurden, sind in erster Linie solche aus den Kreisen der Adligen zu nennen. Bei ihnen lag die geistige Führung. Auf diese kam es an. Es darf an erster Stelle genannt werden Carl Hildebrandt Frhr. von Canstein.[2]) Beim Begräbnis seiner Mutter, zu dem er von einer Studienreise aus Holland zurückkehrte (Oktober 1694), lernte er Spener kennen und trat ihm bald näher; und diese Bekanntschaft hat Canstein, damals 27 Jahre alt, für die größte göttliche Wohltat seines Lebens gehalten: „Ich versichere, es sei nächst meinem Heil selbst in Christo, die größte, so ich in meinem Leben von der Hand des Herrn empfangen, und dafür ihm ewigen Dank demütigst werde bringen. So ist kein Mensch auf dieser Welt, welchem ich mich hierinnen so verbunden achte, als diesem sel. Lehrer, ja ich kann an ihn ohne Erbauung nicht gedenken.“ Durch den Besuch seiner Gottesdienste, durch das Studium seiner Schriften und durch den Umgang mit ihm kam er zu dem bewußten Glauben an den Herrn Jesum und sein heiliges Blut. Er drang zu dem innern Fühlen der Gnade Gottes hindurch. Er „genoß“ sie „an seinem Herzen“. Und seine ganze Kraft stellte er sofort in den Dienst der neuen Bewegung. Er wurde das tätigste Mitglied des Spenerschen Kreises. Nach dem Tode Speners war er, der Laie, Führer der Pietisten in Berlin. Er, der Hauptförderer des Halleschen Waisenhauses, hat die Beziehungen nach Halle stets aufrecht erhalten.

---

[1]) Vgl. den Nachweis bei Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums, 2. Bd., 1878, S. 240 ff.

[2]) Vgl. C. H. Chr. Plath, Carl Hild, Frhr. von Canstein. Halle 1861.

Und vor allem war es ihm durch seinen Einfluß möglich, überall in wichtige Stellen Gesinnungsgenossen hineinzubringen.

Durch Canstein kann Spener mit der Frau des Staatsministers von Canitz, dem neben Besser bekanntesten Dichter Berlins, in Verbindung gekommen sein; denn sie, eine geborene Arnim, war eine Stiefschwester Cansteins. Jedenfalls hat Frau von Canitz auch zu dem engeren Kreise der Freunde Speners gehört, während der Staatsminister selbst Spener zunächst noch ferne stand. Erst nach dem Tode seiner Gattin ließ er sich immer mehr „heiligen", wie Lange berichtet, und drang immer mehr zur Bekehrung hindurch. Die Krankheit brachte seine Bekehrung zum Durchbruch, und er soll nach Langes Mitteilung auf dem Sterbebett erklärt haben, daß „wenn ihm Gott das Leben noch länger fristen würde, er dasselbe hinführo in mehrer Gemeinschaft mit Gott führen wolle".[1]) Eines seiner letzten Gedichte zeigt vielleicht auch, daß der pietistische Glaubenskampf von ihm mindestens ein wenig mitempfunden ist:[2])

„Die Seele leidet Not;
Du bist mein Lebensteil, und ich bin gleichsam tot,
Ich traue je auf Dich, wie kannst Du mich vergessen?
Herr, höre mein Geschrei, die Feinde, die mich pressen,
Sind mir sonst gar zu stark. Reiß doch das Band entzwei,
Das meine Seele spürt, so rühm ich Deine Treu.
Und tust Du mir jetzt wohl, so werden alle Frommen
An mir ein Zeichen sehn und freudig zu Dir kommen."

Im allgemeinen aber muß geurteilt werden, daß seine Gedichte durchaus im Rahmen der überkommenen Orthodoxie liegen. Auch sein letztes Lied, das Abendlied in seiner letzten Krankheit,[3]) ist kein spezifisch-pietistisches Lied, wenn es auch möglich ist, besonders in die zweite Strophe, die pietistischen Gedanken von der Heiligung hineinzulesen:

„Wenn Blut und Lüste schäumen,
So stärke meinen Geist,
Daß er sich auch im Träumen
Aus Satans Netze reißt.
Hilf für mein Bestes sorgen,
Verändre meinen Sinn,
Und mache, daß ich morgen
Ein neu Geschöpfe bin.
Ich seh das Licht verschwinden,
Die trübe Nacht bricht ein,
Ach, Herr, laß meine Sünden
Auch mit verschwunden sein;
Streich sie aus Deinem Buche,
Das mich zum Schuldner macht,
Und rette mich vom Fluche,
Der mir schon zugedacht."

---

[1]) Lange, a. a. O., S. 57.
[2]) Canitzens Gedichte, a. a. O., S. 182.
[3]) Ebd., S. 189.

Von 1697 ab datiert wahrscheinlich Speners Bekanntschaft mit Dubislaw Ganomar von Natzmer, weil dieser sich damals vorübergehend in Berlin aufhielt.[1] Später ist Natzmer (seit 1714 Chef der Gens d'armes), eng mit Canstein befreundet, bei dem er oft zu Tisch war, der einflußreiche Vermittler Frankes bei Friedrich Wilhelm I. Seinen jüngsten Sohn Heinrich Ernst sandte er auf das Pädagogium nach Halle und erklärte in der mitgegebenen Instruktion: „Jetzo sei die Zeit zu lernen, wie man ein wahrer Christ und ein ehrlicher Mann werden solle, was Gottes Weisheit hernach der Profession nach aus einem machen wollte, gehöre unter die Providenz von künftiger Zeit, denen der Oberste Regente zu sorgen sich allein vorbehalten; Rechtschaffene Soldaten müssen ebenfalls wahre Christen und keine Idioten sein, wollten sie anders in Himmel kommen und keine unnütze Lasten und rechte Fleaux der Erden werden."[2]

Auf den Einfluß von Natzner führt Georg von Reinbeck[3] die Verjagung Wolffs aus Halle im Jahre 1723 zurück. Er berichtet: „Die Generale von Natzner und von Löben hatten sich in Halle überreden lassen, daß Wolffs Naturrecht alle Bande der Subordination löse und folglich auch besonders auf das Militär nachteilig wirken müsse, und diese machten dies bei dem Könige geltend, der solch eine schädliche und gottlose Lehre in seinem Lande mit der Wurzel ausrotten wollte."

Grünberg hat folgende Personen festgestellt, die zu Spener in engerer Beziehung standen:[4] Oberst Peter von Below auf Stanitz, dessen Frau, eine geborene Arnim, ebenfalls eine Stiefschwester Cansteins war, Frau von Sparr und die Großmutter Zinzendorfs, Henriette Katharina von Gersdorff, seit 1702 als Witwe in Groß-Hennersdorf in Sachsen wohnhaft, die bei der Königin für ihn vermittelte.

Auch ein Mann wie Samuel Pufendorf, der Begründer des Naturrechts, der große Geschichtsschreiber der res gestae Friederici Wilhelmi, der von den lutherischen Theologen seiner sächsischen Heimat viel angefochtene Staatsrechtslehrer, hielt sich zu den Gottesdiensten Speners; er fand hier mehr als die Orthodoxie ihm bieten konnte.[5]

Von ihm sagte Spener in seiner Leichenrede (11. Nov. 1694): „Ich weiß von meiner Person keinen dieser Gemeine zu nennen, der emsiger meine Predigten gehört hätte, so er meistens mit

---

[1]) Memoiren des . . . D. G. von Natzmer. Herausgegeben von Gräfin Ballestrem, Berlin 1881, S. 93 ff., wo leider auf die Berührung mit Spener nicht eingegangen wird.

[2]) Memoiren, a. a. O., S. 187.

[3]) Leben und Wirken des Joh. Gustav Reinbeck. Stuttgart 1842. S. 34.

[4]) Grünberg, a. a. O., Bd. 1, S. 265.

[5]) Pufendorf ist in der Nikolaikirche beigesetzt; über sein Erbbegräbnis vgl. J. Kurth, Die Altertümer der St. Nikolai-, St. Marien- und Klosterkirche zu Berlin. 1911. S. 27 f.

vieler Bewegung zu tun pflegte: Auch das Heilige Sakrament mit sonderbarer Andacht gebrauchte.[1])

Leider ist es nicht möglich, nachzuweisen, wie weit Speners Einfluß bis in das Volk hineinging. Als Beispiel für den einfachen schlichten Menschen, der von ihm bekehrt worden ist, kann Johann Friedrich Aßmann, der Vater des späteren Predigers in Hagen (Vorpommern), Christian Gottfried Aßmann genannt werden.[2]) Er stammte aus Oesterreich und war nach Berlin im Anfang des 18. Jahrhunderts gekommen. Die Predigten Speners packten ihn, „daß er bald erleuchtet wurde und zu einer wahren lebendigen Erkenntnis seines großen sündlichen Elends und Verderbens gelangte".[3]) Er hatte unter dem Einfluß seiner evangelischen Mutter sein evangelisches Christentum gegenüber allen katholischen Bekehrungsversuchen behauptet und darf als einer gelten, der von vorn herein dazu prädestiniert war, die Gedanken des Christentums stärker und tiefer in sich aufzunehmen. Unter Speners Einfluß gingen ihm die Augen auf, „daß er nun lernte einsehen, wieviel ihm an seinem Christentum noch fehle; und er wurde durch solche erlangte Erkenntnis sogleich in eine bußfertige Bekümmernis für seine Seele versetzt. Der Geist Gottes wirkte in ihm die göttliche Traurigkeit und Reue". „Nun wendete er sich von ganzem Herzen zu Gott und suchte seine Gnade unter Vergießung vieler Tränen." Es ist bezeichnend, daß das frühere Leben, das doch keineswegs unchristlich und weltlich war, von seinem Sohn in der Lebensschreibung und sicherlich auch von ihm selbst als gottlos empfunden wird: „Es ward ihm leid, daß er so viele Jahre lang Gott den Rücken gekehret und seine große Gnade in Christo Jesu nicht geschmecket noch erfahren, sondern vielmehr solche verachtet und dagegen die verderblichen Lüste seines Fleisches und Blutes erwählt, gesucht und genossen hatte". Neben Spener wirkte auf ihn noch Joh. Lysius, der an der Georgenkirche predigte (1700 bis 1700) und die Lektüre der Schriften von Johann Arndt. Wenn er auch auf besondere Visionen keinen Wert legte, so weiß er doch seinen Kindern von einer Erscheinung zu erzählen, die er gehabt hat. Die Kindererziehung war ganz pietistisch. Der Sohn Christian Gottfried weiß von kräftigen Erweckungen schon in seinem Kindesalter zu erzählen, besonders im Jahre 1726, als er 12 Jahre alt war. „Als ich einstmals des Sonntags im Sommer wieder bei meinem Vater allein war und er den göttlichen Trieb und die Aufmerksamkeit meines Gemütes sahe, redete er besonders lange und viel mit mir von dem Heil Gottes in Christo Jesu, und nach der Lesung einer Predigt kniete er endlich mit mir nieder und betete mit mir. Ich war sehr bewegt, und es

---

[1]) Leichenpredigten. 6. Abteilung. S. 224. Frkft. a. M. 1696.

[2]) Das Leben des Chr. G. Aßmann, herausgegeben von E. M. Arndt. Berlin 1834. Zu nennen wäre noch Stanislaus Rücker, der Begründer von Armenschulen, über dessen Leben ich bisher nicht genauere Einzelheiten in Erfahrung gebracht habe.

[3]) Ebd., S. 21 ff.

ging von derselben Zeit an eine besonders merkliche Veränderung meines Herzens bei mir vor.“ Im 14. Lebensjahr hatte auch er eine Vision. Es ist bezeichnend, daß dieser pietistische Handwerker aus dem Süden stammte, und es ist zu vermuten, daß gerade unter den Vielen, die damals nach Berlin neu zuzogen, die neue Frömmigkeit sich verbreitete.

Unter den einflußreichen Bürgerfamilien ist uns als treue Anhängerin Speners und dann Schades Frau Maria Ursula Zorn, geb. Bernhard, deren Gatten die Apotheke Molkenmarkt 4 gehörte, bekannt. Ihre Stieftochter Anna ist die Gattin Porst's geworden. W. Ziethe teilt das Gebet mit, das sie am Todestage Schades in ihr Tagebuch eingetragen hat:

„Von Dir, meinem Jesu, will ich nicht weichen, bis Du mich heimholest beim Todeserbleichen. Ich halte ihn und will ihn nicht lassen; ich halte Dich, mein Jesu, halte Du mich, mein Trost und Licht, ich will und werde Dich lassen nicht. Ich laß Dich nicht, mein Jesu, Du segnest mich denn und nimmst meinen Geist völlig in und zu Dir. Ach, laß bald das Fünklein meines Geistes mit Dir, meinem Jesu, eine einzige Flamme sein! Amen, Amen.“

Viel schweres hat die Frau durchmachen müssen. Alle ihre Kinder starben. Das Zornsche Geschlecht starb aus. Um so mehr hat sie in der Bibel Trost gesucht, und ihre frommen Betrachtungen schrieb sie dann auf. Porst hat nach ihrem Tode ihre Betrachtungen drucken lassen und in zwei Bänden herausgegeben. Sie sollen viele Leser gefunden haben. [1])

Auf den Hof übte Spener gleich seinen lutherischen Vorgängern keinen tiefer gehenden Einfluß; denn der Hof war reformiert. Und hierin liegt ein Hauptgrund, daß er nicht mehr sichtbare Erfolge aufweisen kann. Erst Friedrich Wilhelm I. ist stärker von der pietistischen Strömung erfaßt worden. Jetzt kommt erst vieles zur Reife von dem, was Spener angestrebt hat. Allerdings darf Folgendes nicht vergessen werden.

Durch seine Stellung als Konsistorialrat und Propst, durch seine Beziehungen zu hochgestellten Persönlichkeiten war es ihm möglich, in wichtige Stellen Pietisten hineinzubringen. Spener selbst hat darin sogar eine seiner Haupttätigkeiten gesehen und hat das Gefühl gehabt, daß Gott ihn in Berlin zum Werkzeug gebraucht, um Gutes zu tun durch Rekommandationen bei hohen Ministern. [2]) Einzelnes läßt sich hierzu schwer nachweisen. Joh. Caspar Schade kam vielleicht ohne Mithilfe Speners [3]) bereits 1691 als Diakonus an die Nikolaikirche. Der später durch seine Streitschriften berüchtigte Joachim Lange erhielt durch ihn die Erzieherstelle bei dem jüngsten Sohn des Grafen Canitz (1693 bis 1696). 1698 erhielt derselbe durch Speners und Canitz's Vermittlung die Rektorstelle am Gymnasium Fridericianum, das für

---

[1]) W. Ziethe, Berliner Bilder. 1886. S. 89 ff.

[2]) Letzte Bedenken. III., S. 369.

[3]) So nach dem Lebenslauf Schades in Band 1 seiner Schriften; Grünberg (Bd. 1, S. 322) behauptet ganz sicher das Gegenteil.

[4]) Grünberg, a. a. O., Bd. 1, S. 324 f.

die damals noch drei Städte Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichsstadt angelegt war. Joh. Porst, der 1695 nach Berlin gekommen war, um Spener zu sehen, ward durch ihn Prediger in Malchow (damals Malchau), und 1704 Prediger auf dem Friedrichswerder. Spener hat J. J. Breithaupt als Professor 1691 nach Halle gebracht, ebenso hat er Francke (27. 9. 1691) auf die Pfarrstelle in Glaucha aufmerksam gemacht.[1]) Und er war der diplomatische Vermittler für Franckes Ideen in Berlin. Er interessierte die Regierung und die Berliner Aristokratie für das Waisehnaus in Halle, er vermittelte demselben reiche Spenden und er half Francke mit zur Erlangung der kurfürstlichen Privilegien (1698). Und er war sein Verteidiger in Berlin bei allen Anschuldigungen, die gegen ihn erhoben wurden.[2])

Am stärksten lassen uns einige Mitteilungen Langes in die pietistische Stellenbesetzung hineinsehen. Lange und sein Schwager Raue, damals Diakonus an St. Nicolai und später Propst, wurden von Canstein wöchentlich eingeladen, um die kirchliche Lage mit ihnen zu besprechen:[3]) „Er hielt mit mir und dem Herrn Prediger Johann Rauen wöchentlich eine solche vertrauliche Konferenz, darinnen er mit uns bedacht war, wie etwas Gutes zu befördern sei, insonderheit durch Vorschlagung rechtschaffener Leute, wenn hie und da Vakanzen in Kirchenämtern vorfielen und uns kund worden waren. Da sich nun bei uns auch gemeiniglich ein wohlgesinnter Königlicher Bedienter (Beamter), der bei Sr. Exzellenz dem damaligen Staatsminister und Direktori aller Kirchensachen, dem Freiherrn von Fuchs großen Eingang hatte, mit einfand, so konnte zuweilen etwas Gutes ausgerichtet werden; zumal da auch der sel. D. Spener mit seiner Rekommandation dazu kam.“ Man mache aus dieser heimlichen Beeinflussung des Ministers den Pietisten keinen Vorwurf. Im Zeitalter der höfischen Kultur ging man Schleichwege überall. Ohne stille Empfehlungen war nichts zu erreichen.

Gleichzeitig nahm Spener die Beeinflussung des theologischen Nachwuchses in die Hand. Am Mittwoch und Sonnabend hielt er in seinem Haus von 3 bis 5 Uhr ein Collegium Biblicum, exegeticum - asceticum für die zahlreichen, in Berlin lebenden Studenten und Kandidaten der Theologie ab.[4]) Es scheint nach Langes kurzer Mitteilung so gehalten zu sein, daß Spener nicht von Anfang an an dem Kolleg teilnahm. Ein Kandidat oder Student hielt den Vortrag, andere machten Anmerkungen, Spener kam erst in die letzte Stunde hinein, um seine erbaulichen Anwendungen zu geben. Auch Schade hat sich an dem Kolleg beteiligt. Kandidaten, die Spener beim Examen nicht genügt hatten, wies er an Lange, damit dieser sie unterwies und vorbereitete. Blieb auch Halle der Mittelpunkt, von dem aus man sich die

---

[1]) Ebd., S. 327 f.

[2]) Über die Berufung Blankenbergs zu seinem Adjunkten mit dem Recht auf die Nachfolge in der Propstei vgl. Grünberg, a. a. O., S. 355.

[3]) Vgl. Plath, Cannstein, a. a. O., S. 20.

[4]) Lange, a. a. O., S. 35.

pietistischen Helfer verschrieb, so sind auch hier sicherlich von Spener junge Leute für die neue Frömmigkeit gewonnen. Grünberg gibt an, daß Sonntags Kandidaten und Studenten sich bei ihm zum Lesen der heiligen Schrift zusammenfanden.[1] Beide Angaben können richtig sein. Die Stunden mögen in späteren Jahren auf den Sonntag verlegt sein. Wie weit nun von hier aus neuer Einfluß auf die junge Generation im Einzelnen ausging, entzieht sich unserer Kenntnis.

Spener hat auch eine umfangreiche pfarramtliche Tätigkeit in Berlin ausgeübt, über die Grünberg bereits genügend orientiert hat. Besonders die Predigt stand im Mittelpunkt seiner Pflichten.[2] Daß aber nicht in der Predigt seine Größe lag, ist schon von Grünberg herausgestellt.[3] Sein Diakonus Schade hat ihn hierin sicherlich überragt. Auch nicht die Katechisationen, die er sofort eifrig aufnahm, an die alten lutherischen Katechismusexamina anknüpfend, haben seinen Einfluß begründet.[4]

Bei den Katechisationen in der Kirche wurde vorausgesetzt, daß die Kinder den Katechismus in den einzelnen Stücken auswendig wußten. Bei der Katechese wurden diese Stücke abgefragt. Die Beweisstellen wurden aus der Bibel nachgeschlagen. Die Form der Katechese war teils wiederholend, teils zergliedernd.

Es gilt von Speners praktischer Tätigkeit überhaupt, was Hering von der Predigt sagt: „Die Bedeutung, welche Speners Predigt für das Leben der evangelischen Kirche gewann, kann nur aus dem Ganzen dessen, was Spener als Reformer des religiösen Lebens war, erkannt werden, nicht aber das Ganze seiner Kraft und seines Wortes aus seiner Predigt.“[5]

Und doch darf der Einfluß durch die Predigt Speners trotz dieser kritischen Urteile nicht unterschätzt werden. Seine Art bedeutete hier in Berlin etwas Neues, und sie war für das lutherische Berlin, das den Reformierten geistig nicht gewachsen war, etwas Leben Weckendes.

Als Spener ein halbes Jahr in Berlin war, schrieb er, daß die Gemeinde „eine sonderbare Begierde nach kräftigem Vortrag göttlichen Wortes zu haben scheine und solches auf verschiedene Art bezeuge“.[6] Es ist natürlich, daß die neue Art der Predigt, die allerdings viel Verwandtes mit Lütkens biblischer Weise hatte, zunächst allgemeines Interesse auf sich zog. Zu einem Sieg in dem Kleinbürgertum kam aber der Pietismus nicht. Schade berichtet, was die Berliner zu Spener und seinen Pre-

---

[1]) Grünberg, a. a. O., I., 265.

[2]) Grünberg, a. a. O., Bd. 1, S. 261 ff.

[3]) Über das Einzelne Grünberg: Bd. 1, S. 265 die Zahl der Berliner Predigten; Bd. 2, S. 31 ff. die Gesamtwürdigung Speners als Prediger; ebd. S. 54 das Fehlen der Phantasie; S. 56 den schwerfälligen Stil; S. 57 den trocknen Vortrag (Urteil Mosheims).

[4]) Ebd., Bd. 2, S. 58 ff.; Bd. 1, S. 265. Thilo, Spener als Katachet. 1846.

[5]) Hering, Lehrbuch der Homiletik. Bd. 1, 1897, S. 158.

[6]) Grünberg, a. a. O., I, S. 261 f.

digten sagten:[1]) „Ja, ja, bekehren. Der Mann redet von nichts als bekehren. Muß ja denken, alle Leute wären Türken und Heiden. Unser einer wird ja auch wissen, wie man leben soll. Ich bleibe, wer ich bin. Andere Leute werden ja auch in den Himmel kommen, wenn sie schon nicht so heilig tun können wie er.“

Sofort tritt deutlich zutage, daß der Pietismus dazu beiträgt, die allgemeine Geisteskultur und das kirchliche Leben stärker auseinander zu reißen, eine Entwicklung, die scheinbar das unabänderliche Schicksal der Geistesepoche von 1517 bis 1918 gewesen ist. Die allgemeine Kultur drängt auf Loslösung von der Kirche, auf allgemeine Verweltlichung hin. Der Staat trat immer stärker als der geistige Führer an die Stelle der Kirche hin. Und demgegenüber blieb der Kirche nichts weiter übrig, als sich von der allgemeinen Kulturentwicklung abzusondern und ihr Sonderdasein in sich selber zu entfalten. Im Theater tritt der neue Geist der Zeit klar und deutlich zum ersten Male sichtbar in die Erscheinung. Das Theater wird die Welt, von der aus die neuen Ideen am stärksten auf weitere Kreise wirken. Der Besuch des Theaters tritt bei vielen allmählich an die Stelle des Besuches des Gottesdienstes. Und mit wunderbarem Instinkt für die gegensätzliche neue Geistesrichtung, die hier zum Durchbruch kommt, lehnte die Kirche das Theater ab, ohne natürlich den Prozeß der allgemeinen Verweltlichung der Kultur aufhalten zu können.

1690 traten zum ersten Male in Berlin zwei Schauspielertruppen[2]) von einiger Bedeutung auf, Sebastian di Seio und Veltheim, der Direktor der churfürstlich-sächsischen Komödianten. Sofort kam es zu Konflikten. Aus dem Jahre 1692 wird berichtet: Die Geistlichen lehnten es ab, dem Schauspieler Veltheim das heilige Abendmahl zu reichen. In Hamburg und in Leipzig war es ihm genau ebenso ergangen. In Berlin griff der Kurfürst in den Streit ein. Er zwang die Geistlichen, von ihrer schroffen Haltung zurückzuweichen, und er verfügte, daß „ohne Anfrage hohen Orts“ das Sakrament der Kirche nicht versagt werden dürfe. Noch im Jahre 1711 wollte man dem früheren Schauspieler Jakob Scheller, der als schlichter Bürger verstarb, das christliche Begräbnis versagen; und dieses Mal griff der Magistrat ein und setzte es durch, daß er auf dem Nikolai-Kirchhof begraben wurde. Die ganze Zunft der Schauspieler wurde also zunächst von der Kirche nicht anerkannt und als unchristlich gebrandmarkt.

Gegen das Theater haben Spener und Schade sofort gepredigt und geschrieben.[3]) Die Schüler Speners, Joh. Porst und

---

[1]) Ebd., S. 261.

[2]) Plümicke, Entwurf einer Theatergeschichte von Berlin. 1786. S. 61 ff. 74 ff. Historisch-generalogischer Kalender auf das Jahr 1822. (Berliner Kalender.) S. 225 ff. Geiger, a. a. O., Bd. 1, S. 39 ff.

[3]) Die umfangreichen Titel der Schriften bei Geiger, a. a. O., S. 45 ff., in den Anmerkungen. Zu Schade, Plümicke, a. a. O., S. 82.

Christ. Matth. Seidel, haben 1706 und 1719 in gleichem Sinne zu der Theaterfrage Stellung genommen, ebenso der Kantor Martin Heinrich Fuhrmann in einer ohne Jahreszahl, aber wohl etwas früher erschienenen Schrift. Besonderen Anstoß hatte bei der Aufführung der Tragödie des Dr. Faust die Szene „der lächerlichen Abschwörung Gottes an den bösen Feind“ erregt. Die Geistlichen, an ihrer Spitze Spener, erhoben Einspruch. Und in ihrer Eingabe (1703) heißt es, daß dadurch „in hiesiger Stadt viele teils wahrhaftig geärgert, teils herzlich betrübt und zu seufzen bewogen worden“. Das Ministerium versicherte in seiner Antwort, daß die angeführten Scandala bereits abgeschafft sind, und daß eine genaue Prüfung der aufgeführten Stücke stattfinden wird. Das Schreiben betont aber ebenso energisch, daß in einer so großen Stadt „alle Schauspiele nicht gänzlich abgestellt werden können“. Aus den Kreisen des Pietismus heraus erschien folgende schon in ihrem Titel merkwürdige kleine Schrift des bereits erwähnten Kantor Mart. Heinr. Fuhrmann auf dem Werder: „Die an der Kirche Gottes gebaute Satans-Kapelle, darin dem Jehova Zebaoth zu Leid und Verdruß und dem Baalzebub zur Freud und Genuß, 1. die Operisten und Comödianten mancher Orten ihren Zuschauern eine Theologium Gentilium aus den griechischen und lateinischen Fabel-Mäzen, und eine Moral aus des verlorenen Sohnes Katechismo vorbringen; und 2. die Menschliche Welsche Wallachen und Amadis-Sirenen, aus dem hohen Lied ovidii de arte amandi, liebliche Venus-Lieder dabei singen; und 3. Jubalisten mit Geigen und Pfeifen nach des alten Adams Lust und Wust darzu klingen; und 4. Sylvester mit seiner Herodiasschwester und Arlequin in einem französischen Kälber-Tanz herumspringen; in einem Wald-Discours über das Autoris zwei letzte Traktätlein wider die Hamburgischen Operisten und Herrn D. Mayern betrachtet; von Caspar, Balzer, Melcher, und allen christlichen Seelen zur Anschau und Abscheu vorgestellet von Marco Hilario Frischmuth (Mart. Heinr. Fuhrmann). Gedruckt zu Cölln am Rhein, und verlegt von der heiligen drei Könige Erben.“

Von eben diesem Verfasser erschien desgleichen: „Das in unsern Opern-Theatris und Comödien-Bühnen singende Christentum und siegende Heidentum“ usw. nebst verschiedenen anderen musikalischen Streitschriften, besonders gegen den so bekannten Mattheson, wovon eine den Titel führte ‚Musikalischer Trichter‘.“

Die Pietisten standen in dem Kampf gegen das Theater nicht allein. Die lutherischen und reformierten Geistlichen dachten genau ebenso. Als die Kurfürstin Sophie Charlotte von den jungen Edelleuten und Damen ihres Hofes am Sonnabend vor Pfingsten 1695 eine Oper in ihrem Zimmer aufführen ließ, predigte der Hofprediger Cochius am ersten Feiertag gegen die weltlichen Vergnügungen und bedrohte die Teilnehmer mit göttlichen Strafen. Die Kurfürstin ließ ihn nach der Predigt mit seiner Frau und Tochter zu der bevorstehenden Wiederholung der Vorstellung mit den Worten einladen: „Er möchte sich

selbst überzeugen, daß nichts Böses dabei vorkommt.“ Auch der Kurfürst stand dem Theater ablehnend gegenüber. Die angesagte Wiederholung am zweiten Pfingsttag unterblieb jedenfalls.

Spener war 56 Jahre alt, als er nach Berlin kam. Er hatte nicht mehr das jugendliche Feuer, das ihn in Frankfurt erfüllte. Er war jetzt der Kirchenmann, der eine neue Bewegung nicht nur leitete, sondern zur Herrschaft in der Kirche bringen wollte. Er war der, dessen Gutachten in allen kirchlichen Streitigkeiten weithin in Deutschland maßgebend wurden. Durch ihn wurde Berlin zum ersten Male von Bedeutung für die kirchliche Entwicklung des gesamten Deutschlands, nachdem es vorher unter dem Großen Kurfürsten fast unbewußt den Mann in seinen Mauern gehabt hat, der eine neue Dichtung uns geschenkt hat, Paul Gerhardt. Und Speners konservativ-lutherischer Pietismus kam in Berlin und im östlichen Preußen zur Herrschaft, während Sachsen sich dem Pietismus verschloß und dadurch innerlich die Führung der Entwicklung verlor. Speners begabtester Schüler, Joh. Porst (Propst von 1713 bis 1728), der Herausgeber des bis in unsere Tage hinein gebrauchten Gesangbuches, war auch glänzender Verwaltungsbeamter, und treffend geeignet, leitende kirchliche Persönlichkeit zu sein. Durch ihn kam unter Friedrich Wilhelm I. der lutherische Pietismus in Preußen zur Herrschaft. Diese lutherische Art tritt uns dann in Lampertus Gedicke entgegen, dem Garnisonpfarrer, der durchaus Pietist ist und dessen Briefe an Cyprian in Gotha uns das Mißtrauen weiter lutherischer Kreise gegen die Reformierten bis über das Jahr 1730 hinaus deutlich fühlen lassen. Man kann sagen, diese pietistisch-lutherisch-konservative Art hat der preußischen Landeskirche in ihren östlichen Landesteilen bis heute ihren Charakter aufgedrückt.

b) Joh. Caspar Schade.

In Joh. Caspar Schade tritt der Pietismus uns viel lebendiger und gesteigerter als bei Spener entgegen.[1]) Er war der fanatische Eiferer, der Bußprediger, der Ekstatiker und Ge-

[1]) Joh. Caspar Schade, Schriften, 5 Bände. Lpz. S. 1720 ff. In Bd. 1 sein Lebenslauf (ohne Seitenzahlen), in Bd. 3 die Leichenpredigt Speners, in Bd. 5 seine Bekehrung. Diese 22 Jahre nach s. Tode herausgebrachte Gesamtausgabe enthält nicht die Schriften, die uns den Eiferer nahebringen; diese müssen als grundlegend herangezogen werden: Bedenks Berlin. 1696. Die schädliche Praxis des Beichtstuhls. 1697. Ältere Literatur, die weniger beachtet werden braucht, bei Eduard Emil Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs. 2. Aufl. Stuttg. 1852, S. 375. P. Grünberg, Spener. Gött. 1892, S. 329 ff. (mit den Quellennachweisen für Speners Urteile über Schade). Über seine Bekehrung W. Wendland, Ztschr. für K.-G., Neue Folge, I, (19), S. 230 ff. Geiger (Geschichte des geistigen Lebens in Berlin, Bd. 1, S. 62 ff.) hat kein Verständnis für den Pietismus, wie schon die Bemerkung zeigt, daß Spener mit e. Anflug von Ironie seinen Leichenspruch gewählt hat. Spener konnte niemals ironisch werden.

fühlsmensch. Spener hat mit Recht ihm die Leichenpredigt über das Wort gehalten: Der Eifer um des Herrn Haus hat Dich gefressen.

Schon bei seiner Bekehrung in Leipzig tritt sein starkes, alles beherrschendes Gefühlsleben hervor. Eine seelische Depression war über ihn wie über viele Pietisten gekommen. Die Menschwerdung Christi, Rechtfertigung und Unsterblichkeit wurden ihm zweifelhaft. Unter dieser Stimmung litt sein Körper. „Er verwelkt als eine Blume.“ Er offenbarte seinen innern trostlosen Zustand keinem Menschen. Er führte im Umgang bewegliche und erbauliche Reden, die er selbst nicht empfand. Er betete trotz allem zu Gott, an den er nicht glaubte, er ging selbst zum heiligen Abendmahl. In dieser trostlosen Stimmung kam plötzlich der Umschwung. Er ist, wie bei Francke, durch das Gebet hervorgerufen. Seinen Ausgang scheint die Peripetie an dem Wort genommen zu haben: „Wache auf, der du schläfst, und stehe auf von den Toten, so wird dich Christus erleuchten.“ „Mit solchem Schlüssel“ versucht er „die Tür zur Erkenntnis des Vaters und Christi aufzuschließen.“ In der Stimmung, daß Gott ihn bekehren müsse, fing er an zu beten:

„Er warf sich eins nieder für Gott und fing an, für ihn aus dem Herzen zu beten, anfangs, weil er ungewohnt worden, kalt und schwach, verspürte aber mehr und mehr Brünstigkeit, so daß auch die Tränen, welche ganz seltsam bei ihm, hernach flossen, und bat Gott um Vergebung, daß er ihn in seiner Jugend verlassen, so oft und bis daher schwerlich erzürnt, flehte um Bußfertigkeit und Reue, und daß er doch um des geschenkten Heilands willen ihm helfen wolle.“

Schade teilt uns Gebetsworte mit, wie er sie damals gesprochen hat. Es sind inhaltlich nicht gerade bedeutende Worte. Es kommt aber in solchen Augenblicken gar nicht auf die Worte selbst an, sondern auf die Stimmung des Beters. Wir haben das Aeußere ins Auge zu fassen: Er lag auf der Erde, Tränen traten ihm in die Augen; ein Gefühl liebender Sehnsucht (das ist wohl die „Brünstigkeit“) nach Gott überkam ihn. Da verspürte er unter dem Gebet „merkliche Veränderung und Leichterung des Herzens“.

Zum Gebet trat bei Schade die Lektüre der Schrift hinzu. Er las und betrachtete das Schriftwort so lange, bis „die Kraft und Wahrheit“ desselben sich seinem Herzen erwies. Gleichzeitig mit der Bekehrung kam auch bei ihm, wie bei Franke die Askese zum Sieg: „Von aller Absicht auf das Sichtbare und Zeitliche“ zog er das Herze ab, um „mit seinem Geist recht Gott anzuhangen und ihm zu dienen“. Der Umschwung war bei ihm nicht so plötzlich wie bei dem leidenschaftlichen energischen Franke. „Ein klein Lichtlein in seinem dunkeln Herzen“ war ihm aufgegangen, „eine geringe Kraft“ ihm geschenkt. Hinzu trat der Umgang und die Besprechung mit solchen, die weitere Erfahrungen gemacht hatten, auch der Besuch der Predigten von solchen, die in der Wahrheit standen. „Da spürte er von Tag zu Tag die Kraft des Wortes Gottes.“ Die Gebetsstunden wurden eifrig gepflegt; denn schließlich hing alles von Gottes Güte ab.

Wichtig für sein inneres Leben wurde ferner, daß er collegia biblica selbst abhielt: „Mittlerweile geschah es, daß Gott diesem Menschen etwas von seinem Wort andern fürzusagen und auszusprechen verliehe, den Weg, den er gefunden, zu zeigen.“ Verachtung, Schmach, Verfolgung erlitt er dadurch; aber er blieb still und unveränderlich in seinem Heiland. So „wuchs ihm ein herrlicher Segen zu, den er sonst nie erhalten, daß er mehr in sich eingekehret, des Herzens fleißiger wahrnahm, zu Gott bat um Weisheit, Demut und Befestigung“. Die Gefühlsstimmung innerer Beseligung war erreicht.

Er war jung, 25 Jahre alt, als Diakonus an die Nikolaikirche gekommen. Das jugendliche Feuer, die begeisterte Sprache zogen sofort weitere Kreise an. Man fühlte das Herz heraus, das bei jedem Wort mitsprach. Seine leidenschaftliche Seele drang auf Entschiedenheit. Er forderte den Bruch mit der Welt:[1])

„Ach! Christen-Volk, du sündliches Volk! Wache auf, Gott der Herr, der Mächtige, hat selbsten seine große Sturmglocke angezogen durch schwere Zeiten, Krieg, Hunger und Verheerung, zur Buße aufgerufen, wir sind blind und taub, daß wir's nicht achten, gehen immer in Wollüsten, Pracht und Sicherheit dahin, bis uns der Schall der Geschosse und der Ton in die Ohren tönen wird in der Nähe! Füllet eure Augen mit Tränen-Wasser und löschet damit das Feuer und Flamme, die fast über uns zusammen schlagen will, erwecke einer den andern und ermuntert euch unter einander, aufzustehen und zu entrinnen dem Verderben. Springt heraus aus dem Haus der Sünden und Eitelkeit, rettet eure Seele, eilet, daß ihr euer Leben erhaltet. Aber nein, sie sagen: So wird's uns nicht gehen. Schwerdt und Hunger werden wir nicht sehen. Wir sind gleichwohl Gottes liebe Kinder, ob wir schon alle solche Greuel tun. Und wo ist der Gott, der da strafe? Wo ist denn des Herrn Wort? Lieber laßt hergehen. Jetzt siehe, so ist's eitel Freude und Wonne, Ochsen schlachten, Schafe würgen, Wein trinken. Das ist das Volk, das den Herrn nicht hören will und sein Tun schmücket mit äußerlichen Gottesdienst, daß es unter solchem Schein desto mehr Bosheit treibe. — Alles Drängen ist vergebens, alle Schläge sind verloren! Alles Ermahnen ist umsonst! Wenig sind derer, die dem Arzt und Heiland Christo Gehör geben und seinen Mund-Boten, welche die scharfe Beiz-Kur der wahren Buße eingehen, durch Gottes Geist und Wort gestraft, ihr Unrecht erkennen, sich in Hertzens Reue und Glauben reinigen und ausfegen den Unflat der Welt, die Salbe des Trostes zur Heilung ihrer Seelen fleißig gebrauchen, der fürgeschriebenen Ordnung Christi gemäß in ihrem Leben und Wandel sich bezeigen und die von Gott erbetene und geschenkte Seelen Gesundheit allzeit mit Dank erkennen und sich ernstlich vor hüten in Rückfall zu geraten, denen schenkt der Herr Trost (Hos. 14, 5. Ich will ihr Abtreten wieder heilen, gerne will ich sie lieben, denn soll mein Zorn sich von ihnen wenden usw.“

Ein anderes Beispiel für die überschwengliche Art seiner Predigt, die aber durch die flüssige deutsche Sprache über das Niveau der andern sich emporhebt:[2])

---

[1]) Schriften. Bd. 4, S. 169 ff.

[2]) Bedenks Berlin, a. a. O., 1. Predigt.

Aber, ach! Jammer, was seh ich? Keiner ist's dem seine Bosheit leid wäre und spreche, was mach ich doch? Ist doch niemand der darauf achte oder zu Herzen nehme, was jetzt gepredigt wird. Aller Angesicht ist hart wie Diamant und fest wie ein Felsen. Dies ist das Volk dessen Herz dick wie ein Schmeer,[1]) sie wollens nicht hören. Bedenkt doch lieben Zuhörer Jesus weinet über euch.

Ist denn das so ein Geringes, ermuntert doch eure Sinnen und Gedanken. Jesu, der Herr des Himmels und der Erden. Der wahrhaftige Gott. Ein König, das hat ja mehr zu bedeuten, als was ein geringer Mensch tut. Eurer lieber Bruder und Erlöser, den alle Gottes-Engel anbeten. Sonn und Mond und alle Geschöpfe dienen ihm. O liebster Jesu, du selbsten vergießest Tränen. Er weinet! Das Herz wallet ihm auf in seinem Heiligen Leibe. Sein ganz Gemüt und Geblüt erwärmt und wendet sich um. Die Seufzer steigen an einander nach dem Munde. Er ächzet, unzählig Stöhnen und Schluchzen vom Jammer gehen auf und nieder. Die Augen stehen ihm voll Wasser. Ein Tröpflein schlägt das andere. Die Zehren fließen als ein klar Brünnlein über deine Heiligen Wangen. Ach, wie beröten und befeuchten sie deine Backen. Das ganze Gesicht ist mit Tränen benetzet. Du zarter Liebhaber der Menschen: du weinest lauter Liebe. Jedes Tröpflein ist ein Kristallen Krüglein darein süße Liebe gefüllet. Aus deinem Herzen und Augen triefelt Liebe, Liebe, Erbarmung. O göttliche Tränen! Wer hat dergleichen je gehört! Gott weinet. Der Vater in dem Sohne. Was der Sohn tut, das tut auch der Vater Wunder, daß nicht alle Steine mit weinen und schreien, die Sonne sich in schwarzen Flor verhüllet die Erde erbleichet und der Himmel ohn Aufhören Tränen vergießet. Wenn Jesus der Erz-Engel und Herr der Heerscharen weinet, wie werden alle Engel Gottes mit ihrem Fürsten gleichsam in Trauer stehen und ihr Angesicht niederschlagen. Und ihr Menschen!

Geiger meint, daß seine Bußpredigten nach dem Vorbild des Abraham a Sta Clara geschaffen sind. So darf Schade nicht empfunden werden. Geiger kann hier nicht richtig urteilen, weil er kein inneres Verstehen für pietistische Frömmigkeit hat. In Abraham a Sta Clara lebte etwas Derbes, Ursprüngliches, Naturhaftes. In das pietistische Schelten über die Sünde mischt sich der allgemeine Weltschmerz über die Schlechtigkeit der Welt. Es ist mit leisen, sentimentalen Stoßseufzern verbunden. Es ist ein völlig neuer Klang der hier angeschlagen wird, der wie bei Spener und auch in solcher Lebendigkeit und solchem Fanatismus bei Francke sich nicht findet. Und dieser strenge schroffe Bußruf wirkte. Es ist nicht übertrieben, wenn Spener in der Leichenrede berichtet: „Ich zweifle daran, ob ein einiger unter euch sei, der ihn mehrmal hören predigen, und nicht bekennen müßte, daß er darvon eine Rührung in seiner Seele empfunden. Aber das bin ich gewiß versichert, daß euer eine starke Anzahl ist, denen jetzt ihr Gewissen Zeugnis gibet und sie es auch aller Orten, wo es nötig, zu bekennen willig sein werden, da sie vor diesem entweder in offenbaren Sünden oder grober Heuchelei

[1]) Schmeer = Fett, Schmalz, ein Ausdruck, der heute noch in Platt im nordöstl. Deutschland bis nach Thüringen hin gebraucht wird.

und also in gewisser Seelen-Gefahr gestanden sind, daß der Herr von allen andern dieses Mannes Wort an ihren Seelen gesegnet habe, sie zur Erkenntnis ihres sündlichen Zustandes, und dadurch zur Buße zu bringen, folglich ihre Seelen aus dem Verderben zu erretten."

Auch auf die Jugend wirkte Schades Art. Spener bezeugt: „Und was er nicht an der lieben Jugend ausgerichtet, in dem Beibringen vieles Erkenntnisses, auch kräftiger Rührung der Herzen und Angewohnung zum Gebet? Da ich anstehe, ob auch der Neid selbst ihm solches Lob dürfe zweifelhaftig machen, weil solches alles vor Augen lieget: Fremde aber, wenn sie die Frucht und Segen selbst gesehen und gehöret, sich nicht genug darüber haben verwundern können und unser Berlin dieses Mannes halber glücklich gepriesen."

Der Lebenslauf fügt noch hinzu: „Das ist gewiß, man wird sich nicht leicht erinnern können, daß ein Prediger größern und beständigern Zulauf von Catechumenis gehabt. Und ob er schon die Ungezogenen auf das ernstlichste oft bestrafte, ließen sich dennoch die Kinder nicht von ihm abschrecken. Und wenn er, um ihrer Unart willen nichts mehr mit ihnen möchte zu schaffen haben, so wurden sie desto begieriger, ihn zu hören, ließen auch mit Bitten und Nachgehen nicht ab, bis er ihnen versprach, sie weiter zu lehren." —

Selbstverständlich konnte Schades treiberische Art nicht für alle passen. Er reizte auch zum Widerspruch. Im Lebenslauf wird davon so berichtet, als ob die vollendete Bosheit sich gegen ihn aufgelehnt hat. Die pietistische Empfindung führte diesen Widerspruch auf die persönlichen besonderen Umtriebe des Satans selbst zurück.[1]) Unmögliches wurde von Schade mit frommer Leidenschaft, aber in voller Ehrlichkeit angestrebt: Eine Welt pietistischen Empfindens, die keine Rücksicht auf die bestehende Kultur nahm und vor allem Natürlich-Großen und Edlen die Augen verschloß.

Der Lebenslauf berichtet von dem Haß, den Schades fromme Persönlichkeit bei den Gottlosen ausgelöst hat, noch folgendes: „Ein ungezogenes und mit Grimm erfülltes Volk hat solchen Lärmen und Wut auf dem Kirchhofe den Tag vor seiner Beerdigung und auch den Abend nach derselben verübet, daß sie einen treuen Diener Gottes mit Worten und mit der Tat noch in seinem Grabe geschmähet, ihm seine Ruhe nicht gegönnt; seinen Leichnam aus dem Sarge zu reißen gesucht, und da solches nicht möglich gewesen, das Grab so zertreten und ruiniert, daß man kaum die Stätte davon finden können, ingleichen, daß sie auch die Seinigen in dem Hause nicht ruhig gelassen, ja ihr Tumult obrigkeitlichen Steuerns nötig gehabt." Mit diesem Bericht ist noch folgende Stelle zu verbinden, die sich im Lebenslauf an einer etwas früheren Stelle findet, wo von seinem freundschaftlichen Verhältnis zu den Juden und von einer Heilung eines besessenen jüdischen Knaben durch Schade berichtet wird. „Als

[1]) Am Ende des Lebenslaufs in Bd. 1.

auch der gottlose Pöbel nach seinem Tode sein Grab übel traktierte und die Juden solches mit ansahen, sprachen etliche hin und wieder: Gott würde die gottlosen Christen gewiß darum strafen, daß sie ihren Lehrer, der ein wahrer Prophet gewesen, so mißhandelten. Wie denn alle diese Umstände von redlichen und frommen Predigern, die dazumal zugegen gewesen und anderweit sind communiciert worden."

Diese Anekdote ist selbst in Nelles Geschichte des Kirchenliedes übergegangen und hat bei ihm eine noch grausigere Form angenommen: „Am Abend des Begräbnistages wollten aufgereizte Volksmassen den Leichnam aus dem Grabe reißen. Ganze Haufen kamen herbei, zertraten und verwüsteten das Grab und hätten den Leichnam mißhandelt, wenn nicht die dankbaren Juden von Berlin . . . den Leichnam des Mannes, den sie als einen Propheten hoch in Ehren hielten, bewahrt hätten."[1]) — Ich wage, die Anekdote, die 22 Jahre nach Schades Tod im Lebenslauf erzählt wird, zu bezweifeln. Die Leichenrede Speners weist auf ein allgemeines Lärmen hin, das auf dem Kirchhof verübt ist, ohne daß festgestellt ist, ob es im Zusammenhang mit Schades Tod stand. Der pietistische Gläubige sah nur zu leicht in allem groben Unfug bewußte Auflehnung gegen das Wirken Gottes. Denn alles mußte im Leben in Beziehung zu Gott gebracht werden. Ganz so ist die Sache jedenfalls nicht gewesen, wie sie im Lebenslauf erzählt wird.

Seine empfindsame Seele — so darf man von ihm reden, auch wenn das Zeitalter der Empfindsamkeit noch nicht gekommen war, — litt auch körperlich darunter, daß er nicht überall einen durchschlagenderen Erfolg hatte, und daß er die Welt nicht nach seiner pietistischen Empfindung umgestalten konnte. Besonders der Beichtstuhl bereitete ihm innerliche Not.[2]) Es war damals Sitte geworden, daß bestimmte, beinahe konventionelle Fragen dem Beichtkind vorgelegt wurden, und wenn man diese Fragen bejahte, so erhielt man die Absolution. Die Kürze der Zeit (in einer Stunde mußten eventuell 30 Personen „abgefertigt" werden), und die Anwesenheit der andern Personen, die, wenn sie wollten, unwillkürlich mithören, bzw. horchen konnten, ließen es zu einem Beichtgespräch überhaupt nicht kommen. Jeder sagte sein Sprüchlein auf, wie er es von Jugend auf gelernt hatte, und ohne weitere Schwierigkeiten erfolgte die Absolution. Das Resultat war, daß da Leute beruhigt von dannen zogen, um wieder von neuem zu sündigen. Der vorsichtige Spener hat auch offen zugegeben, daß viele nicht so ungescheut sündigen würden, wo wir die Beichte nicht hätten. Die Mißbräuche des Beichtwesens sind nach ihm so schwer, daß die Kirche das göttliche Gericht durch den Beichtstuhl sich zuzieht.

Eine so leidenschaftliche Seele wie die Schades hat diesen Zustand einfach nicht auf die Dauer ertragen können. Er wollte die Menschen zu einem inneren Bewußtsein ihrer Sündhaftigkeit

---

[1]) Nelte, Geschichte des Kirchenliedes. Hamburg, 2. Aufl., 1909, S. 194.

[2]) Vgl. Grünberg, Spener, Bd. 2, S. 90 ff., und oben S.

bringen. Und er besorgte, er versündige sich, indem er Unwürdigen die Sünden vergebe. Stets, wenn der Sonnabend kam, „wußte er sich kaum zu lassen“. Die Nacht zwischen Sonnabend und Sonntag brachte er mehr mit Seufzen und Jammer zu. In der Lebensbeschreibung heißt es, man konnte bei seiner inneren Unruhe in Sorge sein, ob er nicht um seinen Verstand kommt. „Also daß man ihn in solchem Zustand nicht ohne Erbarmung ansehen konnte.“ Er sehnte sich nach einer Pfarrstelle, wo er nicht die Pflichten des Beichtstuhls zu übernehmen brauchte. Er faßte alle seine Bedenken in 30 Fragen zusammen, die er einer Anzahl Freunde vorlegte, (unter dem Titel consientia erronea),[1] um sich bei ihnen Rats zu holen (1696). Er tadelt zunächst, daß der Prediger das Beichtkind nicht allein verwarnt, sondern, da die Privatbeichte sich in der Kirche vollziehet, stets noch andere dabei sind und anhören können. Ferner muß es Bedenken erregen, daß der Geistliche Personen, die er überhaupt nicht kennt, „im Namen Gottes mit dem Siegel der Handauflegung“ die Vergebung der Sünden zusichert (Frage 2). Der Prediger absolviert nach der bestehenden Sitte auch die, die in der größten Unwissenheit sind und denen jede lebendige religiöse Erkenntnis abgeht (Frage 3). Frage 4 mag wörtlich hierher gesetzt werden: „Ob der Prediger darinnen irre, weß er Bedenken trägt, einen so großen, meist rohen Haufen von Gesinde, unwissenden und ungezähmten Volk ohne Befragen nach ihrem Zustand oder Wissenschaft von Gott immer nach einander weg zu absolvieren . . .?“ Und so werden 30 derartige Fragen gestellt, die alle den mechanischen Betrieb der Privatbeichte als allgemeine Sitte zur Voraussetzung haben und durch die Schade seine Ablehnung der Privatbeichte begründet.

Mit den erhaltenen Zuschriften war Schade nicht zufrieden. Er meint, sie sind alle wie die Katze um den heißen Brei herumgegangen. Er gab als Antwort einen zweiten Traktat heraus, den er drucken ließ: „Eine ernst, doch brüderliche Bestraffung derjenigen, die dieselbe entweder gar nicht oder doch kalt und Welt-gesinnt beantwortet. Item eine gründliche Widerlegung des ungegründeten Beichtstuhls,“ mit dem Motto: „Ich suchte Hilfe bei den Menschen und fand keine. (Sirach 51)“. In dieser Schrift hebt er sich über die Kirche „als der wahrhaft Fromme“ hinaus. Seine religiöse Ekstase bringt ihn zum geistlichen Hochmut: „Der Geist des Antichristus herrschet in dem geistlichen Stand, nicht nur beim Papst, Mönchen, Pfaffen, sondern auch unter den genannten Evangelischen, Ober- und Unter-Priestern, Predigern und Lehrern, in den Kirchen, auf Universitäten, den Höfen, in den Schulen. Die meisten lehren wider Christum streiten, wider die Kraft seines Verdienstes und Geistes, lästern das rechtschaffene Wesen und Wahrheit, lassen sich selbst als Christi mit Prahlen auf ihr Amt und Beruf anbeten, leben in Hoffart, Ehrgeiz, Wollust, Neid und weltlichen, fleischlichen Lüsten. Welche unter ihnen die besten sein wollen, predigen

[1] Abgedruckt in „Schädliche Praxis des Beichtstuhls“, Berlin 1697.

zwar Christum, aber nicht lauter, sondern einen andern Jesus und das neue Evangelium; wollen einen Welt-Christum haben, dessen Namen und Glauben man in Sünden und nach der Welt leben könne, vereinigen Christum und Belial, Licht und Finsternis." Grade solche Pfarrer wollen aber die Oberherren und Fürsten haben, die als Summi episkopi und Kirchenhaupt „angebetet" sein wollen, die sich aber um die wahre Kirche kümmern, wie der Wolf um das Schaf. Schade empfindet es als Abfall von Gott, daß die kirchlichen Ordnungen, die dem Geist Christi widersprechen, als „göttliche, löbliche, christliche Verfassungen" hingestellt werden. Die Kirche ist ihm wie auch Gottfried Arnold zur selben Zeit Babel.

Der Beichtstuhl ist nicht in der Schrift begründet. Er wirft die folgenden Fragen auf:

„1. Wo hat das der liebe Gott im Alten oder der Herr Christus im Neuen Testament befohlen, daß ein jeder immerfort dem Prediger seine Sünde soll bekennen?

2. Wo steht's, daß, ehe ein Christ zu seinem, des Herrn Tisch gehe, er zuvor notwendig in den Beichtstuhl kommen und sich absolvieren lassen müsse?

3. Was für eine Verheißung habt Ihr in Hl. Schrift von Nutzen dieser ewig währenden durchgehenden Beichte?

4. An welchem Ort haben die Apostel Jesu Christi zuerst Beichte gesessen und es angeordnet?

5. Wo ist das Formular euerer Beichte in der Bibel zu lesen? Und die Vorschrift, nach welcher man die Absolution geben?

6. Wo hat der Herr Jesus seinen Jüngern bei ihrem Predigt-Amt alle Leute anzunehmen und immerfort zu absolvieren geboten?"

Der Beichtstuhl stammt aus dem Papsttum. Er ist „eine Verblendung und Betrug des Satans, durch welche sich tausend Seelen, die auf ihre Mundbeichte und Pfaffen-Absolution sich verlassen, zur Hölle fahren, — ein Hindernis des Laufs göttlichen Worts und Lebensbesserung, — eine Tür, durch welche dem Wort und Hl. Geist der Weg zur Buße versperrt und allen Sünden freier Lauf verstattet wird". „Ich sage: Beichtstuhl, Satans-Stuhl, Feuer-Phuhl." Und so kommt Schade zu der Ueberzeugung, daß er die Privatbeichte nicht mehr halten darf. Und er will diesen Weg Gottes, der Leiden und Verfolgung mit sich bringen wird, gehen: „Ach, wie viel süßer ist es, alle Schmach und Plagen, so die Welt antun kann, auf sich zu haben, ja die empfindlichsten Schmerzen zu leiden; als das Feuer göttlichen Zorns vom Pfuhl der Qual lebendig im Gewissen fühlen, wie allen Zwei-Zünglern und Falschen angedroht und in der Tat betreffen wird."

Als Spener die Schrift zu Gesicht bekam, erschrak er und meinte, des Todes zu sein. Er sah plötzlich, daß alle seine Bemühungen, Schade zur Nüchternheit zurückzuführen, vergeblich waren. Er wollte die Schrift unterdrücken. Ein „kurfürstliches Deciseum", bei dem Spener vielleicht mitgewirkt hat, das er

jedenfalls für richtig erklärt hat, sprach die Konfiskation der Schrift aus. Schade ließ aber seine Schriften noch einmal drucken und anonym (Ende 1696 oder Anfang 1697) unter dem Titel „Die schändliche Praxis des Beichtstuhls“ erscheinen. Er fügte den beiden Traktaten noch den Abdruck eines Briefes an einen Pfarrer bei, der „wegen freudigen Bekenntnisses der Wahrheit“ suspendieret war, und er hat diesem Brief das Motto gegeben: „Laß dir an meiner, nicht des Consistorii oder Menschen, wer sie sein, Gnade genügen, und leide getreulich, was ich dir auflege, zum Zeichen, daß ich dich lieb habe; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig“.

Anfangs 1697 schaffte Schade eigenmächtig die Privatbeichte für seine Person ab und ersetzte sie durch eine Art allgemeine Beichte, wodurch er wenigstens nicht gezwungen wurde, direkt ohne genauere Herzensprüfung die Absolution Einzelnen zu erteilen. Spener untersagte ihm dies amtlich. Schade weigerte sich, fernerhin Beichte zu sitzen. Und so reichten die Vertreter der Gewerbe beim Rat Beschwerde ein.

Die Einzelheiten der hochinteressanten Verhandlungen sind von Grünberg ausgezeichnet dargestellt, und so kann ich auf Grünbergs wertvolles Buch (Bd. 1, S. 331 ff.) verweisen. Die Sache Schades wurde dadurch noch verwickelter, daß er zwei 14 jährige Mädchen wegen Lügens auf den entblößten Leib mit Ruten züchtigte, — ein Vorfall, der zu bösen Gerüchten reichlich Anlaß bot[1]) Spener hat in jenen Tagen seine ganze Beredsamkeit aufgeboten, um Ruhe zu stiften. Es war vergeblich. Als er gegen Schade sich erklärte, nahm es ihm Francke in Halle übel, der ebenfalls unter dem mechanischen Betrieb des Beichtstuhls litt. Schade selbst hörte nicht auf Spener; er kam in immer stärkere religiöse Ekstase hinein. Einige Frauen besuchte er so häufig, daß die Ehemänner darüber unwillig wurden. Spener seufzt: „Wenn der liebe Mann sich etwas lenken ließe, könnte alles gut ausschlagen.“ Er schreibt schließlich an Herrn von

[1]) Die Züchtigung des halberwachsenen Mädchens hat dem Ansehen Schades in Theologenkreisen stark geschadet. Wir sind darüber unterrichtet durch das Gutachten von Lütkens vom 27. Februar 1697. Man darf darum wohl diese Geschichte nicht als reinen Klatsch ansehe. Parallelen zu solcher Züchtigung, der sexuelle Regungen nicht zu Grunde zu liegen brauchen, finden sich z. B. in der eigenartigen Erziehungsmethode von Zeller am Normalinstitut in Königsberg 100 Jahre später, vgl. Dilthey Süvern, Ges. Schriften. Bd. 4, S. 468 ff. 1921.

Lütken schreibt: „Nun aber bin ich glaubenswürdig berichtet, es habe Herr M. Schade, nach dem die an dem Mädchen verübte Castigation ruchbar und er darum befraget worden, solches geläugnet, und bei und vor dem gewaltigen Gott beteuert, er habe sie nicht gestäupet, ja auch Zeit seines Berlinischen Amtes, keine Rute in der Hand gehabt: und dieses soll er gesagt haben zu dem Herrn Hauptmann Barthen. Zwar ich weiß wohl, Herr Schade soll itzo vorgeben, er habe nur gesaget: die Sache verhält sich also nicht, i. c. also in den Umständen, wie man in der Stadt sich damit trüge. Aber es wird Herr Hauptmann Barth als ein gewissenhafter

Fuchs, er wünsche, daß die Hausversammlungen und die Herausgabe von Druckschriften Schade verboten würden. Der Führer der Pietisten hält seine Entfernung von Berlin sogar für notwendig. Am 17. Juli 1698 verfügte der Kurfürst die Versetzung Schades. Die Verfügung konnte nicht mehr ausgeführt werden. Schade starb am 25. Juli an der Schwindsucht. Es war gut, daß er starb. Berlin ist dadurch vor Schwarmgeisterei bewahrt worden. Spener selbst hat empfunden, daß etwas Krankhaftes in den Seelenskrupeln Schades über die Beichte lag.

Spener hat ihm die Leichenpredigt gehalten. In ihr versucht er — ganz seiner sonstigen Art entsprechend — die Schwärmereien Schades zu mildern, so daß er als rechtgläubiger Pietist in der Kirche fortlebt, bis Grünberg als erster auf die Exzentritäten seines Wesens aufmerksam gemacht hat. Man ahnt nichts von der Heftigkeit des kirchlichen Streites, wenn man bei Spener liest, daß Schade nicht den Beichtsuthl an sich, sondern nur den heutigen Zustand verurteilt hat. Schade ist auch nach Spener der Meinung gewesen, daß man nicht bloß Gott, sondern auch den Predigern die Sünden beichten müsse. Man kann nach Schade den Beichtstuhl auch so einrichten, daß er Nutzen bringt. Aber die harten Worte, die er gedruckt hat (z. B. Satans-Stuhl, Höllen-Pfuhl) mißbilligt Spener. Er fordert aber: „Doch achtete, daß auch dieselben (d. i. Schades Ansicht) von andern, die darüber solche Bewegung erhoben, gelinder in der Liebe gedeutet, und vielmehr nach dem wahren Sinn erkläret hätten werden sollen.“ Der Kirchenleiter will die Gegensätze mildern und aus der Welt schaffen.

Auch darin hatte sich Schade als strenger Pietist, viel stärker als Spener, bewährt, daß er Hausversammlungen einrichtete und die „Gläubigen“ in ihren Häusern aufsuchte. Auch das hatte schließlich selbst bei Spener Anstoß erregt. Charakteristisch ist wiederum die Stellung Speners. Er billigt nicht alles, was in den Hausversammlungen geschah: „Ob dann nun wohl ich auch darinnen viel anders zu geschehen gewünschet.“ Er entschul-

---

Mann, bis auf diese Stunde bezeugen: Herr Schade habe die Sache simpliciter geläugnet, und gesetzt auch, er habe nur die Umstände geläugnet, wie hat er vor dem allsehenden Gott bezeugen können, er habe Zeit seines Hierseins, keine Rute in der Hand gehabt? Achtet man's vor nötig, so kann mann Herrn Hauptmann Barth hierüber in Gegenwart Herrn Astmanns vernehmen. Ich bin erbötig den Mann zu nennen, gegen welchen Herr Hauptmann Barth in obigen Terminis, alles nicht ein, sondern zu unterschiedenen Malen gesaget hat. Dieses ist das prinzipalste Mittel, das mich abhält, Herrn Schaden itzo pro Tentato zu erkennen; doch gleichwohl einem anderen sein Indicium unbenommen. So er nun nicht pro Tentato zu halten, so finde ich wenig, das zu seiner Unverantwortlichkeiten Verringerung gesaget werden könne. Allein gesetzt er sei pro Tentato zu halten, so sehe ich doch nicht ab, wie bei jetzigen Umständen, ich (rede nur itzo von mir) raten könne, er sei bei seiner Funktion zu lassen.“ Abgedruckt in Samuel Schehrig, Die Sektirische Pietisteri. Teil 3. S. 168. 1697 (vorhanden in Univ.-Bibl. Halle).

digt und verteidigt dann aber Schade: „So ist denn doch nicht allein das allermeiste, was davon ausgesprenget worden, falsch gewesen, sondern vieles dabei ohne seinen Willen, ja wider denselben vorgegangen: insgesamt aber, was er auch darinnen getan, aus keiner andern Ursache geschehen, als aus Eifer vor die Seelen, denen er in den öffentlichen Versammlungen genug zu geschehen, sich nicht bereden konnte und also auch dieses Mittel ergriffen.“ Auch hier ist Spener der vorsichtige Kirchenleiter, der die Härten und Schroffheiten seiner Freunde milde rügt und so ihnen Raum in der Kirche zu verschaffen sucht.

Aus einem so innerlich bewegten und erregten Herzen wie dem Schades, strömten wie von selbst Verse hervor. Er hat wie alle Pietisten, viele Lieder gedichtet, von denen einige in die Gesangbücher von heute noch übergegangen sind. Unter ihnen findet sich eines, das mit Recht heute noch in unsern Gemeinden gern gesungen wird, das aber 1691 vor seiner Berliner Zeit gedichtet war:

Meine Seel ist stille,
Zu Gott, dessen Wille,
Mir zu helfen steht.

Die mystische Versenkung, die in diesem Lied zu schlichtem einfachem Ausdruck gekommen ist, hat bleibenden Wert, auch wenn Schades Verse an ähnliche von Gottfried Arnold und Tersteegen nicht heranreichen. Die auch in diesem seinem besten Lied gebrauchten Ausdrücke bewegen sich in der stereotyp wiederkehrenden Form des Pietismus, z. B.: Meine Seel ist stille — Meine Seele hanget (Vers 2) — Meine Seele senket (Vers 4) usw. Er hat nicht den Reichtum der Gefühlsstimmungen eines Arnoldt oder die Schlichtheit eines Tersteegen. Er kennt sonst nur einen Ton: den des fanatischen Bußpredigers und leidenschaftlichen Stürmers und Drängers.

Gerade sein oft erzähltes, „erbauliches“ Sterben offenbart seine krankhaft exzentrische Natur, die für Separatismus prädestiniert war. Er ist nach nur 7 jähriger Tätigkeit am 25. Juli 1698, 32 Jahre alt, nach kurzer Krankheit an hitzigem Fieber gestorben. Die innere religiöse Gefühlserregung steigerte sich in jenen Tagen der Krankheit immer mehr. Die Gefühle innerer Seligkeit überkamen ihn, vielleicht darf man sagen, er war in diesen letzten Tagen in religiöser Ekstase. Nur einige Stellen seien aus dem Bericht über sein Sterben hierher gesetzt.

„Er wiederholte etliche Worte, sonderlich diese: Herr Jesu, mein Jesu, dir leb ich, dein bin ich, dir diene ich, dir sterb ich usw. wohl etliche hundert Mal. Und wenn man sagte: Er möchte sich doch nicht so abmatten, so gab er zur Antwort: „Ich werde nicht müde, ich muß so rufen, hätte ich nur noch besser und mehr auf der Kanzel geschrieen, so dürfte ichs jetzt nicht tun, ich will schreien und Buße predigen, weil ich noch kann, hab ich nicht genug geeifert so will ich noch mehr eifern.“ Teils aber brachte er die vorerwähnte Zeit mit christlichen Gesprächen zu, da er von den erbaulichsten Materien in guter Connexion ganz allein Gespräche formierte und damit anzeigte, wie die löbliche Gewohnheit

seines Lebens bei ihm gleichsam zur Natur geworden, und wie ihm das allezeit in Not und Tod in Gedanken schwebte, was er bei gesunden Tagen und die Zeit seines Lebens im Herzen geführt und in der Tat ausgeübet . . .“

„Und obwohl seine Seele zu Anfange der Krankheit noch einen inneren Kampf erfahren mußte: so währete es doch nicht lange, wie er denn unter andern freudigen und glaubenvollen Aussprüchen auch in die Worte ausbrach: victoria! victoria! Ich habe mit dem Teufeln gestritten und sie zu Boden geschmissen: gewonnen, gewonnen! victoria und ewiges Halleluja. In jetzterwähntem Zustande sagte er auch unter andern: Ach lieben Kinder, sehet doch! Der Satan setzet mir zu, er will mich bereden, ich hätte keinen Glauben und keinen Jesum, denn ich empfinde ja nichts im Herzen von Jesu und darum wäre ich sein. Aber mir war, als wenn der Herr Jesus zu mir sagte: Was hat er denn getan, daß du ihn verklagest? O du allerliebster, o du allerschönster, o du allerteuerster, o du allersüßester, allerfreundlichster, allerholdseligster Herr Jesu! habe doch ewigen Dank, daß du den Satan unter meine Füße getreten: mein armes Herze das Stücklein Fleisch, ist für großer Hitze so eingeschrumpft und ausgezehret, daß ich's kaum mehr fühle, sollte ich denn deshalb keinen Glauben haben? . . . .“

„Ach, lieben Kinder, sprach er zur andern Zeit, wenn ich doch könnte meinen Mund weit, weit auftun und des Herren Lob verkündigen. Sonderlich aber wollte ich euch herzlich ermahnet haben, daß ihr mit Ernst darnach trachten möget euch in eurem Lebenswandel, euch in eurem Leben genau mit Jesus zu vereinigen, damit, wenn es zum Sterben kommt, Jesus sein möge euer Wunsch, Ziel und Zuversicht, ja, daß euer Geist gleichsam ganz Jesus sein möge . . . .“

Man hat 22 Jahre nach seinem Tode (Lpz. 1720 ff.) die Schriften des 32 jährigen jungen Pfarrers in fünf kleinen Bänden von ca. je 500 Seiten herausgegeben; — ein Beweis für seine nachhaltige tiefgehende Wirksamkeit. Die fanatische Leidenschaft seiner Frömmigkeit mußte wirken. Seine Schriften sind praktisch-erbaulicher Art, meist populäre fromme Abhandlungen; nur wenige Predigten (nur in Band 3) sind abgedruckt. Die Erbauungsschriften waren für das Volk berechnet, und in ihnen (z. B. im Beichtbüchlein) wird die Form von Frage und Antwort bevorzugt. Man sieht auch hieraus, daß Schade jedenfalls eine gute Gabe zum Unterrichten gehabt haben muß. Die Schriften zeichnen sich durch einen leicht lesbaren, klaren, flüssigen Stil aus. Oft beleben Beispiele die Auseinandersetzung. Ich habe den Eindruck, in den Predigten ist er noch durch das herkömmliche Schema der Textauslegung unter reichlicher Heranziehung von Parallelstellen gebunden, so daß sein Gefühl sich in ihm oft nicht voll entfaltet. In den populär-erbaulichen Schriften spricht das Herz stärker mit. In ihnen kann er sich viel freier bewegen. Er greift in ihnen stärker in das praktische Leben ein als eigentlich in den gedruckten Predigten. Charakteristisch für diese Ausgabe ist aber, daß „die schändliche Praxis des Beichtstuhls“ und die Predigtsammlung „Bedenkes Berlin“ nicht aufgenommen sind. Der kirchliche Pietismus, der in Berlin um 1720 zur Herrschaft gekommen war, duldete nicht den ganzen Schade.

c) Schwärmer und Separatisten.

Schwärmer und Separatisten, wie sie in jener Zeit oft auftraten, sind auch von auswärts nach Berlin gekommen, haben hier aber trotz allen herrschenden Aberglaubens nicht allzu viel Boden gefunden. Und keiner hat sich hier auf längere Zeit festgesetzt. Von den berühmten Größen sind zu nennen: z. B. Rosamunde Juliane v. d. Asseburg, die 1692 längere Zeit in Berlin weilte, J. C. Dippel, der vom König durch Wittgenstein hierher berufen war, um Gold zu machen (1704—1707). J. W. Petersen [1]) erzählt, daß er vom Frhr. von Knyphausen in Berlin, der an die Göttlichkeit der Asseburgischen Weissagungen glaubte, nach Magdeburg nach seiner Absetzung berufen sei, und daß dieser ihm dort eine Wohnung angewiesen habe und ihm eine größtenteils kurfürstliche Pension von 700 Talern zusicherte. Von Magdeburg aus machte er auch einen Besuch in Berlin, der aber von der Regierung nicht gern gesehen wurde. Von öfteren Besuchen in Berlin spricht er in seiner Lebensbeschreibung, Seite 266 ff. und 270 ff. Großen Anhang hat er ebenso wenig wie Dippel gefunden. Er weiß von weiter nichts zu erzählen, als von den wunderlichen Gesichten einer Frau. Der Höhepunkt seines Berliner Aufenthaltes ist jedenfalls seine Predigt in Malchow vor dem Geheimrat von Fuchs gewesen. [2]) Nach seinem Bericht waren viele Leute aus der Stadt hergekommen, auch Superintendenten, und fast der halbe Hof soll zugegen gewesen sein. Er hat 2½ Stunden den Jesaias und Joh. 12, 21 gepredigt. Sonst hat er nur in kleinen Kreisen, in Häusern, und in den Privaterbauungsversammlungen der Pietisten gepredigt. Bezeichnend ist, daß er von Schade in höchster Begeisterung redet. Auch hieraus geht hervor, daß, wenn dieser länger gelebt hätte, es wahrscheinlich zu einer bedeutsamen schwärmerischen Bewegung gekommen wäre. So aber fanden diese ganz Deutschland durchreisenden Apostel hier keinen Boden.

Von unbekannten Schwärmern, den kleinen Geistern dritten und vierten Grades erzählt Pfarrer Johannes Lysius von der Georgenkirche: [3]) Auf Veranlassung des Königs hatte er zwei Frauenspersonen zu vernehmen, die von auswärts zugereist waren und in Zungen reden, auch Heilungen vollziehen konnten. Als er mit der Jungfer P. gebetet hatte, „bekam sie die entsetzlichsten Bewegungen. Sie sah eben so übel aus, als wie die höllischen Furien gemalt werden. Die Augen waren halb offen, halb verschlossen, doch so, daß ich nichts als das Weiße im Auge sehen konnte. Die Haare, nachdem die Mütze und Haube gar bald abgefallen, flogen um den Kopf herum. Das Haupt warf sie bald vorwärts auf die Brust, bald hinterwärts auf den Rücken, in solcher Geschwindigkeit, daß ich weder Mund noch Nase kennen oder unterscheiden konnte. Mit den Armen

---

[1]) Lebensbeschreibung. 2. Aufl. 1719. S. 218 ff.

[2]) Ebd., S. 278.

[3]) I. Lysius, Wahrhaftige Erzählung, was daselbst mit einigen . . . . inspirirten vorgegangen. Berlin 1715.

machte sie seltsame Posituren. Hierauf hüpfte sie die ganze Stube gar vielmals so seltsam herum, daß kein Rasender, oder der sich hierauf mit Fleiß legen wollte, es ärger hätte machen können. Endlich fing sie an mit gräßlicher Stimme ungefähr folgende Worte zu reden: So spricht der Herr! Ich werde meine Kinder in fremden Händen nicht lassen. Sie kam auf mich zugegangen, blieb vor mir stehen und sagte ferner: Glaube nur, glaube nur; denn wenn etwas Falsches drunter wäre, wollte ich's meinen Kindern wohl entdecken."

Lysius kam zu dem Resultat, daß es ein krankhafter Zustand sein müsse, bei dem vielleicht der Satan mitwirkt. Es ist ihm jedenfalls gelungen, beide Frauen zur Vernunft zu bringen. In der Familie der einen dieser Frauen, der M. E. M., scheint dieser Zustand erblich gewesen zu sein. Der Vater hatte die gleichen Zustände, war deswegen aus Halle vertrieben und mußte heimatlos im Lande umherirren. Der Bruder war daran gestorben.

Auch von einem Schneidermeister M. B. erzählt Lysius, der in einer Versammlung von Inspizienten auch in verrückten Zustand geraten war. „Er dichtet schöne Lieder, so berichtet Lysius, singet sie in einer anmutigen Melodei, redet unter den Bewegungen sonst viel Gutes, und machet anbei allerlei Geberden, bald eines Geigenden, bald eines Harfenspielers." Er kam schließlich dahin, sich für einen besondern Erwählten Gottes zu halten, dem man unbedingt Gehorsam schuldig ist. Er prophezeite allerlei törichte Dinge, die nicht zutrafen; besonders redete er von außerordentlichen Zeichen und Wundern, die eintreffen sollten. Lysius hat diese albernen Reden aufgezeichnet, um den Geist dieses Verirrten klar herauszustellen. Auch von einer Witwe erzählt er, die in seiner und eines Schneidergesellen Gegenwart „inspirierte" Zustände bekam. Lysius hat auch am 5. Dezember 1714 gegen die Inspirierten gepredigt. Das Alles zeigt, daß unter dem einfachen Volke es Menschen gab, die zu ekstatischen Zuständen neigten und darin eine höhere Religiosität sahen.

Schwärmerei und Separatismus lagen den Berlinern in der Vergangenheit stets fern. Man kann davon im Anfang des 18. Jahrhunderts nichts feststellen.

---

6. Das Armenwesen. [1]

Die Versorgung der Armen lag noch nach dem 30 jährigen Kriege zunächst ganz in den Händen der Kirche. Die Kraft der Kirche reichte aber nicht aus, um der wirtschaftlichen Not zu wehren. Die Stadtverwaltung, deren steuerliche Einnahmen außerordentlich gering waren und absichtlich vom Staat einge-

[1]) Einen Abriß der Armenpflege in Berlin, der zuverlässig ist, gibt I. C. F. Weihling in seiner „Geschichte des großen Friedrichshospital" Berlin 1832. Ferner Stiller, Das Berliner Armenwesen. (Forschungen zur Brand. u. Preuß. Gesch. Band 21. 1908. S. 175—197). Clauswitz, Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin. 1908. F. G. Lisco, Das wohltätige Berlin. 1846. Spener, Theologische Bedenken. 3. Teil. Seite 749 ff., 767 ff.

geschränkt gehalten wurden, war ebenso wenig in der Lage, die überhand nehmende Bettlerplage zu bekämpfen und eine umfangreiche Armenpflege einzuführen. Ohne Geldmittel läßt sich Wohlfahrtspflege nicht treiben. Man empfand aber die Notwendigkeit stärkerer christlicher Liebestätigkeit.

Seit 1677 wurden Verhandlungen gepflogen, auch mit dem Magistrat, die endlich im Jahre 1695 zur Neuregelung des Armenwesens führten. Vom Kurfürsten ging nicht bloß die Initiative zu der Neu-Ordnung aus, sondern er als der wirtschaftlich kräftigste übernahm die Armenpflege. Das fürstliche Uebergewicht macht sich auch auf diesem weniger beachteten Gebiete geltend, der Minister Freiherr v. Danckelmann hat selbst die neue Armendirektion eingerichtet, deren Vorsitzender er wurde. 1695 wurde die Hauptarmenkasse in Berlin geschaffen, die unter fürstlicher Verwaltung stand, und, von der Stadt unabhängig bis zum Jahre 1820 die Armenpflege der Stadt Berlin übernommen hat. Die Armenkasse der Stadt hatte im Jahre 1806 eine Ausgabe von noch nicht 100 Talern, und so kommt die Stadtverwaltung für die Wohlfahrtspflege im 18. Jahrhundert überhaupt nicht in Betracht. Die Armenpflege wurde staatlich, den Kirchen blieb der Armenkasten, dessen Einnahmen aber naturgemäß zurückgingen, weil viele große Zuweisungen jetzt der allgemeinen Armenkasse zuflossen. Spener kommt in seinem letzten Gutachten auch darauf zu sprechen, daß man überhaupt die spezielle kirchliche Armenfürsorge aufheben will. Er spricht sich gegen solche Ideen aus und gibt sein Gutachten dahin ab, daß die kirchlichen Armengelder nicht der allgemeinen staatlichen Kasse überhaupt überwiesen werden dürfen, sondern daß die Kirche ihre besondere Armenkasse behalten müsse.[1] Es ist nicht bekannt, daß man überhaupt daran gedacht hat, in Berlin die kirchliche Armenpfege völlig zu verstaatlichen. Spener setzt sich wohl nur mit einer möglichen Idee auseinander. Aber es ist interessant, daß solche Idee von Spener für möglich gehalten werden kann. —

Die Kirche ist mit dieser Neuregelung völlig einverstanden gewesen, denn das staatliche Leben war mit dem kirchlichen verknüpft. Der Staat brauchte die Pfarrer zur Durchführung seiner Armenpflege. Die beiden Pröpste von Berlin und Cöln, Spener und Lütkens, und der reformierte Hofprediger Ursinus, saßen neben den kurfürstlichen und städtischen Beamten, mit denen Danckelmann die Neuregelung der Armenpflege beriet. Spener hat in seinem Gutachten mit Interesse die Entwicklung verfolgt und vielleicht auch sachlich beeinflußt, vor allem durch den Gedanken eines Armenhauses, der ihm von Frankfurt a. M. wohl vertraut war, in dem auch die Armen, so weit möglich, zur Arbeit angehalten wurden. —

Die Einnahmen der Haupt-Armenkasse gründeten sich zunächst auf fürstliche Zuwendungen und so ist es das ganze 18. Jahrhundert hindurch geblieben. Im Jahre 1806 waren bei einer Einnahme von 70 000 Talern 50 000 Taler aus königlichen

---

[1] Spener, a. a. O., S. 777 f.

Kassen geflossen. Es ist dies nicht als besonderes Wohlwollen des Staates zu buchen. Denn wenn der Staat der Stadtverwaltung nicht genügend Steuern überläßt, dann hat er die Pflicht, die Armenlasten zu übernehmen.

Daneben aber nahm man von Anfang an die freiwillige Wohltätigkeit zu Hilfe. Zuerst wöchentlich, später monatlich, wurde eine Büchse von Haus zu Haus herumgetragen, in die jeder seine „Guttat" hineintun sollte. Spener meinte gelegentlich, daß auch die Dienstboten und das Gesinde von ihrem Lohn dazutun sollten. Den Bürgern wurde versprochen, daß sie durch die neue Einrichtung von der unangenehmen Hausbettelei befreit werden würden. Das Betteln wurde darum sofort verboten. Alle Armen sollten einmal in der Woche auf dem Rathaus erscheinen und, wenn sie für würdig befunden wurden, wöchentliche Unterstützungen empfangen.

Spener ist mit der neuen Einrichtung noch nicht ganz zufrieden, er fordert vor allem die Einrichtung eines Armenhauses, das dann 1697 beschlossen, 1701 zum ersten Male bezogen und 1702 unter dem Namen „Das große Friedrichshospital" größtenteils fertiggebaut wurde. Spener hatte beobachtet, daß die gezahlten Armengelder zum großen Teil auf die Miete verwandt wurden. Er forderte darum ein Haus, in dem die Armen wohnen konnten. Von Frankfurt a. M. her wußte er, daß man dort die Armen mit Wollarbeiten beschäftigte. Auch in dem Berliner Armenhause wurden die Armen damit beschäftigt, daß sie „Wolle kratzen, spinnen und Strümpfe knillen" mußten. Man meinte sogar, daß durch diese Arbeiten dem Armenhaus erhebliche Einnahmen zufließen würden, so wie man das später von den Industrieschulen auch glaubte. Spener hat dann darüber zu klagen, daß die Auswahl der unterstützten Armen nicht immer richtig getroffen ist, und daher sind einige Bürger unlustig in die herumgetragene Büchse ihre Gaben zu legen. Jedenfalls hebt er hervor, daß die Armen eigentlich noch immer auf die Hausbettelei angewiesen sind, und daß man ihnen das nicht verargen dürfe. Im Zusammenhang mit der neuen Armenordnung waren sechs Gassenmeister angestellt, welche die Bettler von den Straßen zu vertreiben hatten. Es darf vielleicht angenommen werden, daß nun die Bettelei in etwas kleinerem Umfange weitergetrieben wurde. Sie blieb jedenfalls bestehen. Aus Spener geht auch hervor, daß bettelnde Kinder, die von ihren Eltern dazu angehalten wurden, keine ungewöhnliche Erscheinung im Straßenbild waren.

Was hat nun die neu eingerichtete Armenkasse geleistet? Infolge der fürstlichen Fürsorge betrugen die Einnahmen der Kasse bereits in den ersten drei Monaten, vom 22. August bis 17. November 2060 Taler, 9 Silbergroschen, 8 Pfennige. In den Akten der Nikolaikirche fand ich einen gedruckten Kassenbericht des Jahres 1704, der allerdings nicht die Einnahmen der Kasse angibt, sondern nur das Wertvollere, die geleistete Arbeit und die Ausgaben, enthält. 50 Männer und 275 Frauen, bürgerliche, einheimische Arme haben wöchentlich Unterstützung er-

halten, besonders sind solche berücksichtigt, die kleine Kinder haben, die sie nicht ernähren können.

47 Knaben und 34 Mädchen, Bürgerliche und Soldaten-Arme, Waisen, sind im großen Friedrichshospital unterhalten und haben durch zwei Präzeptores freie Information erhalten.

8 Weiber bekommen im Friedrichshospital freie Kost, Wohnung und Kleidung, und für das 1/4 Jahr 1 Tlr. 12 Gr., weil sie für die Wartung der Waisenkinder die Verantwortung trugen.

51 kleinere Waisen sind in Familien untergebracht, und werden mit nötiger Kleidung und Leinenzeug versehen.

128 Soldaten-Arme, Manns- und Weibes-Personen, erhalten wöchentlich regelmäßige Unterstützung.

108 Kranken-Arme sind während ihrer Krankheit unterstützt worden. Darunter sind 6 Irre und Wahnsinnige und 15 Geschlechtskranke gewesen. Der Armenarzt hat außer diesen noch viele andere kurieret und mit nötigen Medikamenten versorgt.

119 alte Leute und Kinder sind auf Kosten der Armenkasse begraben, beziehungsweise ist zum Begräbnis Unterstützung gezahlt worden.

117 arme Kinder, 13 Lehrjungen, 24 alte Leute haben Kleidung und Leinenzeug bekommen.

1355 Durchreisende, Abgebrannte, um der Religion und des Krieges willen Vertriebene sind unterstützt worden. Die Fürsorge bezog sich also auf 2329 Personen, dazu kamen noch die Armen und Alten, die in den Hospitälern untergebracht waren und die, die von der Kirche unterstützt wurden. Berlin hatte damals (i. J. 1703) ca. 60 000 Einwohner. Man sieht daraus, die Zahl der Armen ist um 1700 herum eine unverhältnismäßig große gewesen.

Die Ausgaben dieser Armenkasse haben die hohe Summe vno 11 828 Tlr., 13 Gr. und 1 Pfg. betragen. Für die fremden Armen ist von dieser Summe nur 580 Tlr., 4 Gr. bezahlt. Die regelmäßigen Unterstützungen für Arme und Kinder betrugen 4821 Tlr., 17 Gr. Für die Armen im Friedrichshospital inkl. der Kinder, sind 1252 Tlr., 10 Gr. gezahlt. Die Soldaten-Armen haben 1213 Tlr., 10 Gr. erhalten. Für die Kranken, die Begräbnisse usw. sind 3960 Tlr., 20 Gr., 1 Pfg. bezahlt. In dieser Summe sind auch enthalten die Ausgaben für Sieche im Hospital und den Unterricht der armen Kinder daselbst.

Die Armenkasse für das Jahr 1713 gibt zuerst die regelmäßig Unterstützten an:

	Tlr.	Sibgr	Pfg.
69 alte Männer	917		
145 alte Frauen	1699	10	
30 Haus-Arme	725	6	
56 arme Witwen für ihre Kinder	659	20	
62 Waisenkinder in Familienpflege	767	22	
15 alte Arme im Friedrichshospital	224	7	
35 alte Arme im Armenhaus vorm Königstor und Dorotheenhospital und der darin befindliche Schulmeister . . .	545	14	
Summa			

	Tlr.	Slbgr	Pfg.
Übertrag			
8 Wahnsinnige und Irre	123	14	
53 Kranke alte Leute und Waisen im Gr. Friedrichshospital	213	2	
6 Kranke im Armenhaus vorm Königstor	78	18	
49 Kranke in ihren Wohnungen	751	12	
2 Abgedankte Soldaten	21	16	
26 Arme Soldatenwitwen	315	18	
9 Soldatenwitwen für ihre Kinder	114		
85 Waisenkinder im Friedrichshospital			
4 Wartefrauen, 1 Köchin und einige alte Leute, Hausvater und Hausmutter Kostgeld	610	2	2

Es sind also 652 Arme regelmäßig unterstützt worden. Es folgen jetzt in der Rechnung sachliche Ausgaben:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Für das gr. Friedrichshospital Seife, Licht, Oel, Schuhe, Kämme	171	6	1
Dem Strumpfmacher im gr. Hospital, der die Waisen stricken lehrt	23	4	

Es folgen jetzt die extraordinären Ausgaben:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
12 Arme Kranke und Findlinge bis zu ihrer Unterkunft, Holz für Irre, Seife zur Reinigung ihrer Betten etc.	544	2	3
Hauerlohn und Transportkosten für 80 Haufen Holz, das der König geschenkt hat	176	18	
106 Armenbegräbnisse	82	23	
8 Gassenmeister, 1 Irrenwärter, 1 Totengräber auf dem Armenkirchhof	474	12	
71 Waisen und Findlinge und 12 alte Arme zu kleiden	204	22	
Hausmiete der Armen	35	3	
74 Arme zu kurieren	208	16	
13 Kollektanten, welche mit der Armenbüchse alle 4 Wochen herumgehen und 7 Personen, die abends an den Toren sammeln	269	22	
2 Prediger beim großen Hospital	266		
2 Präzeptores im Hospital und 2 außerhalb desselben	212	12	
Hausvater, Hausmutter, Köchin und andere Bediente im gr. Hospital	218		
4 Wartefrauen der Waisenkinder im Hospital	24		
Hierzu kommt noch der Vorschuß, der aufgenommen war, weil die Einnahmen nicht zureichten und nun abbezahlt worden ist	1754	3	
Summa	12434	1	6
Aus den Leichengeldern, welche alle 4 Wochen vor den Kirchtüren gesammelt werden, haben bekommen 1361 Personen (Abgebrannte, Vertriebene, abgedankte Soldaten etc.)	306	9	7

Für das Jahr 1714 liegt mir auch ein Bericht über die Einnahmen der Armenkassen vor:

	Tlr.	Slbgr	Pfg.
Beitrag des Königs aus der Kriegs- und Finanzkasse	3075		
von Markgraf Friedrich Wilhelm	24		
aus den 4 wöchentlichen Armenbüchsen	3322		8
aus den Armenbüchsen an den Toren	1483	3	
aus der Kgl. Kartenkammer	682	16	9
von einigen Gewerken	26	16	
aus besonderer Mildtätigkeit und den Zinsen der Legaten	1590	8	6
aus Kontrakten und Testamenten	46		
von den Gerichten für Gelder, die ad pias causas eingekommen sind	159		
aus dem Klingelbeutel in der Großen Hospitalkirche	82	9	1
an Pacht aus der Dorotheenhospitalmeierei	132		
Besondere Einnahmen	70	11	5
Vorschuß, der aufgenommen ist	955	13	8
Summa	11649	7	1

Im Jahre 1723 sind die Einnahmen auf 9638 Tlr., 4 Gr., 9 Pfg. angegeben, dem die Ausgabe in der gleichen Höhe entspricht. Es fällt sofort in der Einnahme auf, daß der Beitrag des Königs von 30755 auf 1200 zurückgegangen ist. Die Einnahme in den Armenbüchsen ist aber von 3322 auf 4085 Tlr. gestiegen. Man sieht, daß der sparsame Friedrich Wilhelm I. sofort diese Einnahmen beschränken konnte, weil er in energischerer Weise daran ging, den Bettel einzuschränken.[1]) Er ging sogar so weit, daß er befahl (2. August 1717), daß der, der einem Armen ein Supplikatum aufsetzen würde, sofort mit dem Supplikanten aufgehoben und mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden solle.

Was hat demgegenüber die Kirche geleistet? Ich wähle als Beispiel die Nicolaikirche. Aus den Akten läßt sich feststellen, daß im Jahre 1702 der Armenkasten 6058,16 Tlr. einbrachte; dazu kamen die Zinsen von Obligationen in Höhe von 2963,16 Tlr. 150 Personen haben wöchentlich Unterstützung empfangen, ferner sind Beiträge für die Kommunität-Schüler und für Kleidung gezahlt. Im Jahre 1722 führt die Rechnung des Armenkastens für das 4. Quartal die Summe von 693 Tlr., 1 Gr., 8 Pfg. an. Für das Jahr ist darum die Summe auf 2772 Tlr. zu veranschlagen. Der Armenkasten von Marien gibt für das 2. Halbjahr 1723

[1]) Es führt über den Rahmen der Arbeit hinaus; aber es sei hingewiesen auf die Kassenabschlüsse der Armenkassen am Ende des Jahrhunderts. Im Jahr 1797 betrugen die Ausgaben 325515 Tlr., 23 Gr., 10 Pf. für die Stadtarmen. Dazu kamen Ausgaben für Gehälter, die Hospitäler, Armenschulen 36549 Tlr., 11 Gr., 1 Pf. Eine besondere Rechnung liegt bei für das Fr.-Waisenhaus, Krankenhäuser, Hospitäler mit 88170 Tlr., 17 Gr., 3 Pf. Ausgabe. Für 1778 Kinder wurden in den Freischulen gezahlt 2583 Tlr.

Die Rechnung für 1806 von 67024 Tlr., 3 Gr., 9 Pf. Die Ausgabe schließt mit 70814 Tlr., 1 Gr., 1 Pf. Eine besondere Rechung liegt für die Armen-Häuser wieder vor mit 144321 Tlr., 5 Gr., 10 Pf. Der Unterricht für 17019 Kinder betrug 3720 Tlr.

612 Tlr., 14 Gr., 7 Pfg. an; also ist die Einnahme auf 1224 Tlr. zu veranschlagen. Es sind damals erhebliche Summen für den Armenkasten der Kirchen eingekommen. Aber die Summen reichten nicht an die staatliche Armenpflege heran. Die kirchliche Armenpflege tritt immer mehr zurück. Von unserm heutigen kirchlichen Empfinden aus bedauern wir diese Entwicklung außerordentlich. Wir empfinden diese zunächst als nicht durchaus notwendig, da die Einnahmen der staatlichen Allg. Armenkasse auch durch öffentliche Sammlungen, wie sie durch die Kirche sich eingebürgert hatten, einkamen.

Und doch war diese Entwicklung unumgänglich. Der Staat war der Träger der neuen Gedanken auf dem Gebiet des Armenwesens. Er hat das Armenhaus, das dann den Namen „Das große Friedrichs-Hospital" erhielt, gebaut. Er hat mit erheblichen Mitteln dies Armenhaus nach verschiedenen Seiten hin ausgebaut. Aus ihm erwuchs die Charité und ein Waisenhaus und ein Irrenhaus. Seit Gründung dieses Hauses ist der Gedanke nun ganz aufgegeben, durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit die Bettelei zu bekämpfen.[1]) Es ist zuzugeben: Es haben Pfarrer dabei mitgeholfen. Die Leiter des Armenhauses waren Geistliche. Sie alle taten das aber als Angestellte des Staates im Dienste des Staates. Der König hat auch nicht aus eignen Mitteln die Armenpflege bestritten, die Kollekten mußten zunächst sehr kräftig helfen. Und als er eine Kirche dem Hospital und Waisenhaus bauen wollte, schrieb er eine allgemeine Kirchenkollekte aus. Die Kirche hatte aber von sich aus nicht die Kraft der Organisation. Schon die Art der Anlage der kirchlichen Rechnungsbücher beweist dies. Im Jahr 1703 wird z. B. in der Nikolaikirche festgestellt, daß die Armenrechnungen seit 1675 in höchster Unordnung sind. Dabei handelte es sich um Tausende von Talern. Eine Kirche, in der solche Unordnung zur Regel werden kann, kann nicht eine größere Organisation schaffen. Der Staat übernahm von 1695 ab die Führung. Grade ein Vergleich mit der Entwicklung des Volksschulwesens zeigt uns die innere Schwäche der Kirche. Das Elementar-Schulwesen kam das ganze 18. Jahrhundert hindurch nicht zur rechten Entfaltung; erst als nach der Steinschen Gesetzgebung die Stadt sich der Volksschulen annahm, da blühten sie empor. Und so ist die Verstaatlichung und Verweltlichung des Armenwesens das innere Schicksal der Zeit gewesen, gegen das anzukämpfen zwecklos war. Es war das Natürliche, daß die Pfarrer sich in den Dienst des staatlichen Armenwesens stellten. So diente man am besten den Interessen der Kirche.

---

[1]) So heißt es in der Rechnung des Armendirektorium vom 8. April 1807: In der Wilhelmstr. 8, an der Friedrichsgracht 16 und in der Gr. Frankfurterstr. 44 ist allen Arbeitslosen Gelegenheit gegeben, durch Flachsspinnerei und andere Arbeit sich das Brot zu erwerben. Kinder vom 7. Lebensjahre (!) an können sich hier betätigen. Die, welche die Arbeit nicht verstanden, wurden darin unterwiesen und erhielten in der Zeit Beköstigung.

Die christliche Liebestätigkeit war in dieser Zeit recht rege. In jeder Gemeinde entstand ein Fonds, aus dem Arme regelmäßig versorgt wurden. Das allmähliche Anwachsen dieser Fonds ist leider in den Einzelgeschichten der Kirchen nicht dargestellt. Die Nikolai- und Marien-Kirchen-Armenkasse hatte im Jahre 1779 bereits ein Vermögen von 40000 Talern.[1]) Aus den Akten läßt sich feststellen, daß die Armenkasse von Nikolai 1718 ein Vermögen von 7176 Talern, von Marien 2888 Taler hatte. Die alten Hospitäler, die vom Mittelalter herstammten, sind sämtlich vergrößert (St. Georgen-, Heilige-Geist-, St. Gertraud-Hospital). Neue Stiftungen entstanden: Zu dem Jakobs-Hospital (1605 mit Hilfe eines Legats der Witwe Neumann gegründet) traten hinzu 1671 Jerusalems-Hospital (Gründer von Marlitz), 1674 Dorotheen-Hospital (Gründer der Kurfürst); Spletthaus-Hospital in der Dorotheenstadt (Gründungsjahr unbekannt), 1708 das Koppsche Hospital, 1712 das Königliche Arbeitshaus, das reformierte Prediger- und Schullehrer-Witwen-Haus (1686 durch Contius gegründet), das von Götzesche Witwenhaus, 1678. Grade wenn sich feststellen läßt, daß die Liebestätigkeit stark gewesen ist, dann darf um so mehr bedauert werden, daß die Kirche nicht die Kraft der Organisation gehabt hat; auf diesem Gebiet hätte sie führend sein müssen.

---

7. Das Elementar-Schulwesen.[2])

Ein geordnetes Elementar-Schulwesen für den einfachen Menschen des Volkes gab es nach dem 30jährigen Kriege in Berlin nicht. Der Magistrat hatte kein Geld und auch kein Verständnis für die Gründung von Volksschulen. Und auch dem Großen Kurfürsten ist der Gedanke der Gründung von Volksschulen etwas Fernliegendes gewesen. Für die Förderung des höheren Bildungswesens hatte er Geld übrig. Er hat das Werdersche Gymnasium in Berlin (1681 zuerst als Lateinschule) gestiftet und das Joachimstalsche Gymnasium (1656) nach Berlin verlegt, wobei es mit der Domschule verbunden wurde und so die Elementarschule unwillkürlich zur Auflösung brachte. Im Todesjahre des Großen Kurfürsten wurde für die Dorotheenstadt eine Schule angelegt, die offenbar als Lateinschule gedacht war, weil ein Rektor für die Lateinschule angestellt wurde, die aber dann als kirchliche Parochialschule für Elementar-Unterricht sich entwickelt hat.

Zwar wird vom König berichtet, daß Joh. Raue beauftragt

[1]) Nikolai, Beschreibung a. a. O. Bd. 2, Seite 469.

[2]) Schulrat Dr. Fischer hat „die Entwicklung des Berliner Volksschulwesens" (Berlin 1890) auf Grund der Akten dargestellt, leider ohne Literaturangaben. Grundlegend ist die Arbeit von Rittershausen, Märkische Forschungen, Band 9. 1865. Seite 209 ff. A. Hartung, Geschichte der Berliner Domschulen. 1836.

Roßkämmerer, Die Dorothenstädtische Schule.

L. H. Fischer, Aus Berlins Vergangenheit. 1891.

wurde (1654), einen Entwurf zur Verbesserung des Schulwesens auszuarbeiten. Aber es scheint nichts daraus geworden zu sein. Der Sinn für die Notwendigkeit der Volksbildung war noch nicht erwacht. Auch war durch die langen Kriege soviel Roheit und Barbarei im niedern Volke verbreitet, daß ein Streben und eine Sehnsucht nach höherer Bildung gar nicht aufkamen. Ein Ersatz für ein geordnetes Unterrichtswesen war es nicht, daß vom Kurfürsten die Katechisationen in den Kirchen immer wieder befohlen wurden.[1]) So z. B. in der Verfügung vom 1. März 1683, daß „in den Residenzien nachmittäglich katechisiert werden soll". Man braucht in solcher Verfügung noch nicht, wie Fischer meint, pietistischen Einfluß annehmen, sondern es kommt in ihnen die reformatorische Tradition zum Ausdruck, die auf Volksunterricht hindrängt. Durch solche Katechisationen versuchte man, die Katechismussätze den Kindern einzuprägen, was um so schwieriger war, als viele Kinder nicht lesen und schreiben konnten und geistige Schulung nicht im geringsten besaßen.

Aus der älteren Zeit her scheint nur noch die Pfarrschule von St. Nikolai erhalten zu sein, über deren Ursprung ich bisher nichts in Erfahrung gebracht habe. In den Magistratsakten (1646) findet sich die Notiz, daß der Stuhlschreiber Jürgen Kroll eine Schule an der Nikolaikirche unterhält. Der Stuhlschreiber war derjenige kirchliche Beamte, der die Aufsicht über die Kirchstühle hatte, ein Verzeichnis derselben führte und sie vermietete. 1652 scheint diese Schule mehrere Lehrer gehabt zu haben. Für unrichtig halte ich die Vermutung von Fischer, daß er außer der freien Wohnung kein Einkommen aus der Schule hatte. Die „Stuhlschreiberei" wurde ihm als Wohnung angewiesen, hier lagen wohl auch die Schulräume; und außer dieser freien Wohnung erhielt er auch selbstverständlich das damals allgemein übliche Schulgeld. Es mögen für die ärmere Bevölkerung noch einige Winkelschulen in Berlin bestanden haben, die der Vergessenheit anheim gefallen sind. Der Aufschwung des Elementar-Schulwesens ist der Kirche zu danken. Die Kirche unter dem Einflusse des pietistischen Geistes hat sich des in Armut versunkenen Volkes geistig angenommen. Und dieser Ruhm der Kirche ist von der Nachwelt fast vergessen. Die Pfarrer, die als Jugendbildner sich fühlten, sahen, daß die Jugend weiterhin ohne alle Zucht und Lehre aufwuchs. Und so suchten sie nach halbwegs passenden Personen, die zum Abhalten von Schulen geeignet waren. Als nächster, dem auch von altersher diese Tätigkeit zufiel, bot sich der Kantor an. Aber bei dem Anwachsen der Stadt reichte diese allein nicht aus. Und so gaben die Pfarrer

[1]) Die Konfirmation ist z. B. in Frankfurt a. O. bereits durch M. Heinsius eingeführt, im Jahre 1649, vgl. C. W. Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marien- oder Oberkirche. Frkft. 1835. S. 291. G. Vorberg, Die Kirchenbücher der Mark Brandenburg (Lpz. 1905) gibt an, daß in der Nikolaikirche Konfirmanden-Register seit 1688 sich befinden. Danach wäre die Konfirmation auch hier vor Spener eingeführt. Ich habe nach diesen Registern im Archiv der Nicolaikirche bisher vergeblich gesucht.

auch andern die Erlaubnis, in ihrer Parochie Schulen zu errichten. Diese Schullehrer übernahmen zugleich die niedern Kirchendienste des Säckelträgers, des Leichenbitters usw. Der Schullehrer war also auch zugleich Kirchenbedienter, und so in jeder Beziehung vom Pfarrer abhängig.

Neben diesen Parochialschulen gab es noch Armenschulen, deren Gründung auf den Pastor Eau zurückgeht. Dieser war von der verwitweten Frau Dorothea von Flemming als Prediger und Fürsorger für die Armen (1699) eingesetzt, und in dieser Tätigkeit kam er zu der Ueberzeugung, daß die Gründung von Schulen für die Jugend das Nötigste sei. Unter Mithilfe der Frau von Flemming und durch allgemeine Beiträge richtete er 12 Armenschulen ein, deren Zahl in den folgenden Jahren allerdings sofort zurückging, bis es 1710 nur noch zwei oder drei waren. Im Jahre 1718 waren es wieder 5 Schulen, und die Zahl der Kinder wird auf 210, im Jahre 1721 auf 160 angegeben. Wir haben danach anzunehmen, daß ca. 40 Kinder stets eine Schule besuchten. Besonders verdient gemacht hat sich um die Armenschulen noch der Akzise-Direktor Stanislaus Rücker, der 1721 2 Schulen stiftete, die bis zum 1. Oktober 1858 bestanden haben. Seit ca. 1736 scheinen diese Schulen einen Aufschwung zu erleben; die Zahl der Kinder, die die Schulen besuchen, nimmt von jetzt ab wesentlich zu. Ich gebe die Zahl der Armenschulen an, soweit solche festzustellen sind auf Grund der Nachforschungen von Rittershausen:

	1699	: 12 Schulen
	1700	: 5—6 Schulen
zwischen	1701—1710	: 2 oder 3 Schulen
	1718—1721	: 5 Schulen
	1721	: 7 Schulen
	1736	: 9 Schulen
	1740	: 11 Schulen
	1760	: 40 Schulen. [1])

Im Jahre 1781 wurden diese Armenschulen aufgehoben, soweit sie nicht auf besonderen Stiftungen beruhten, und die Kinder der Armen besuchten von da ab die Parochialschulen. Dadurch sank das Ansehen der Kirchenschulen, und die Kinder aus den bessergestellten Bürgerkreisen kamen nicht mehr in die Parochialschulen. Wir haben danach anzunehmen, daß die kirchlichen Schulen von den Bürgerkindern besucht wurden.

Die Armenschulen unterscheiden sich insofern von den Kirchenschulen, als sie von der Kasse des Armendirektoriums einen Zuschuß erhalten. Es gab auch solche unter ihnen, die durch eine Stiftung (z. B. die Rückerschen) sichergestellt waren. Selbstverständlich betrieb der Schulhalter ein Handwerk als Nebenbeschäftigung.[2])

---

[1]) Fischer, Aus Berlins Vergangenheit, a. a. O., S. 37, gibt die Zahl 14 an, was wohl ein Druckfehler in seinen sonst zuverlässigen Angaben ist.

[2]) Aus den Kassenabschlüssen der Armendirektion kann man am Ende des Jahrhunderts am leichtesten die Anzahl der Schüler feststellen.

Zu erwähnen ist noch die Garnisonschule, die durch den Garnisonprediger Christoph Nagel (1681—1699) bereits 1692 geschaffen wurde.[1]) Diese Gründung zeigt wiederum, daß die Schaffung von Schulen nicht ein ausschließliches Privileg der pietistischen Pfarrer war. Etwa 50 Kinder wurden in dieser Schule unterrichtet, und 1692 wurde eine neue Klasse mit etwa ebenfalls 50 Kindern geschaffen. Die Schulräume lagen in Baracken dicht an der Kirche. Die Lehrer erhielten 6 Taler im Monat aus der Traubüchse, in die jeder, der in den Stand der Ehe trat, 1 Taler hineinlegen mußte. Sie hatten auch das alleinige Recht, Gevatterbriefe zu schreiben und dafür die Gebühren einziehen zu dürfen. Die Schule, die kein Schulgeld erhob, nahm einen schnellen Aufschwung, da auch andere als Soldatenkinder aufgenommen wurden. 1713 hatte die Schule 300 Kinder, die von 4 Lehrern und 1 Lehrerin unterrichtet wurden. Die Ziele der Schule wurden immer höher gesteckt. Den „fähigen Subjekta unter den Schulknaben“ wurde auch Unterricht in Latein gegeben.

Unter Friedrich Wilhelm I. trat eine Neuordnung ein. Jedes Regiment erhielt eine besondere Schule. Infolgedessen ging die Schülerzahl in der Garnisonschule (Neue Friedrichstraße), die übrigens bis 1849 bestanden hat, zurück. 1737 sind gegen 200 Schulkinder vorhanden, die in drei Abteilungen in einem Klassenzimmer gleichzeitig unterrichtet wurden. Auch beschränkte man sich nur auf die Elementarfächer; der Unterricht in den Anfangsgründen des Latein, der sicherlich recht dürftig war, wurde abgeschafft. Wichtiger ist folgendes: Da diese Schulen auch Bürgerkinder aufnahmen, so entstand ein ständiger Streit mit den Parochial-Schullehrern, die sich beeinträchtigt fühlten.

Die Parochial-Schulen blieben aber die Träger des gesamten Elementar-Schulwesens bis in das 19. Jahrhundert hinein. Gädickes Lexikon für Berlin gibt für das Jahr 1805 „65 Parochial-Schulen“ an: im Nikolai- und Marien-Viertel 10, in der Königs-, Spandauer- und Stralauer-Vorstadt 20, in Cölln und auf der Luisenstadt 14, auf dem Friedrichswerder und der Neustadt 4, an der Jerusalemer Kirche 9 und bei der Dreifaltigkeits-Gemeinde 7. Was sich als Ziel allmählich herausarbeitete, ist dann in dem Gesetz vom 16. Oktober 1738 „Reglement wegen der Teutschen Privat-Schulen in deren Städten und Vorstädten Berlin vom 16. October 1738“ gesetzlich festgelegt.[2]) Aus § 1 geht hervor, daß jeder, der Schule halten oder eine solche eröffnen will, von dem Inspektor oder Prediger seines Kirchspiels geprüft werden

Z. D. die Rechnung pro 1791 gibt die Kinderzahl an: 1319 Kinder, die 2000 Tlr. gekostet haben; die Rechnung pro 1793 „1643“ Kinder mit ebenfalls 2000 Tlr. Ausgabe. Die Zahl bleibt auf der gleichen Höhe. Leider ist die Zahl der Freischulen (= Armenschulen) nicht mitangegeben.

[1]) G. Goens, Geschichte der Königl. Berlinischen Garnisonkirche. 1897. S. 39 f.

[2]) Dieses Reglement blieb bis 1812 für die Elementar-Schulen grundlegend.

muß und dann ein schriftliches Testimonium erhält.[1]) Ein eigenmächtiges Schulehalten wird verboten. Das Gleiche wird für die Schulmeisterinnen festgesetzt, wobei diese aber nicht Knaben über das 8. Lebensjahr hinaus unterrichten dürfen. Auch der Ort, wo die Schule angelegt wird, steht nicht in dem Belieben des einzelnen Schulhalters.

Im zweiten Abschnitt, der von der Tüchtigkeit und den Eigenschaften der Schulmeister handelt, wird bezeichnenderweise als erstes Erfordernis die Frömmigkeit genannt. Denn das Ziel des ganzen Unterrichts soll eben sein, zur Frömmigkeit hinzuführen. Darauf wird von den Kenntnissen, die die Lehrer besitzen müssen, und von der Disziplin, auf die sie achten müssen, gesprochen. Aus dem dritten Abschnitt (Pflichten der Schulhalter) hebe ich hervor: Die Pfarrer haben die Schulhalter zu beaufsichtigen und mit ihnen Konferenzen abzuhalten. Zu den öffentlichen Katechismus-Examina haben die Lehrer die Kinder in die Kirche zu führen und sie für diese auch vorzubereiten. Der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes ist für die Kinder unter Aufsicht des Lehrers etwas Selbstverständliches. Die Schule soll vormittags im Sommer von 7 bis 10 Uhr, im Winter von 8 bis 11 Uhr, nachmittags von 1 bis 3 Uhr gehalten werden.

Das Gehalt besteht im Schulgeld: „Für ein Kind, so die Buchstaben lernt und zählet, 6 bis 9 Pfg., das Buchstabieren und Lesen lernt 1 Gr., das schreibt 1 Gr., 6 Pfg., das zugleich rechnet, 2 Gr.“ Dies Schulgeld ist wöchentlich zu zahlen. „Holz und Jahrmarkts-Geld, wo es eingeführt ist, bleibet, doch werden die Schulhalter hierinnen mit dem zufrieden sein, was die Eltern aufbringen können.“ Die Schulmeister der Armenschulen standen sich schlechter als die Parochialschullehrer, weil diese ein kirchliches Nebenamt hatten. Alle hatten aber eine handwerkliche Nebenbeschäftigung.

Der Besuch der Schulen war leider außerordentlich unregelmäßig. Und bei der Armut der Bevölkerung wurden die Kinder mit dem 11. oder 12. Lebensjahr oft aus der Schule herausgenommen; sie mußten arbeiten. Die an den Parochialschulen eingerichtete Kurrende ermöglichte es nun durch ihre Einnahme den Kindern, daß diese bis zum 14. und 15. Lebensjahr die Schule besuchten.

Die Kurrende darf für die damalige Zeit als eine soziale Einrichtung angesehen werden, sie fand deshalb Unterstützung durch Stiftungen wohlhabender Bürger. Wie notwendig sie war, geht daraus hervor, daß Johann Gustav Reinbeck, der spätere Propst an der Nikolaikirche, im Vorwort zu seiner Abschiedspredigt von der Dorotheenstadt (1717) gerade die Kurrende zur Unterstützung empfiehlt. Es geschah auch, daß arme Eltern, die den Verdienst der Kurrende-Schüler mit Neid ansahen, ihre Kinder zur Kurrende

---

[1]) Unter Wällner (1792) wurde bestimmt, daß nicht mehr der einzelne Prediger das Recht hat, Schulmeister nach Belieben anzustellen, sondern das Kirchenministerium hatte die Prüfung und das schriftliche Zeugnis auszustellen, auf Grund dessen sie die Konzession zu erteilen hatten.

anmeldeten und dann erfuhren, daß der Kurrende-Schüler zum Besuch der Schule verpflichtet sei und erst etwas Tüchtiges lernen müsse. Die Kurrende einer Kirchschule durfte nur in dem Bezirk der Kirche singen. Uebergriffe in einen fremden Bezirk führten sofort zu Streitigkeiten. Von solchen hören wir gelegentlich auch.

Am klarsten können wir in die Entwicklung der Kurrende der Dorotheenstadt-Schule hineinsehen, die im ehemaligen Dorotheenstädtischen Rathaus untergebracht war (Dorotheenstraße-Ecke Friedrichstraße). Der Kantor Martin Heinrich Fuhrmann, uns bekannt durch sein Büchlein gegen das Theater,[1]) das er als Schüler des frommen Spener geschrieben hatte, gründete 1695 eine Kurrende mit 6 Knaben. Es schien zunächst aber nicht zu gehen, denn als 1715 Johann Ernst Roßkämmerer sein Nachfolger wurde, fand er noch 3 Knaben vor, die nur wenig Geld einnahmen. Unter ihm stieg sofort die Zahl der Knaben und im Jahre 1724 war mit 24 Schülern die Zahl erreicht, die die großen aus dem Mittelalter stammenden Kurrenden in Berlin und Cöln hatten. Die Einnahme stieg im Jahre 1725 auf 250 Taler. Im Jahre 1730 wurde die Zahl der Knaben auf 30 vermehrt.

Die Knaben der Kurrende besuchten die Schule völlig frei. Zu Pfingsten wurden sie neu eingekleidet. Sie erhielten die nötigen Mäntel, Mützen, Handschuhe und Gesangbücher. Das Geld, das sie erhielten, wurde nach Abzug der Unkosten für die Bekleidung vierteljährlich unter die Kurrendeschüler ausgeteilt. Jeder Knabe hatte ein Büchlein, in das er seine Summen hineinschrieb, und das er den Eltern zeigen mußte. An den großen Festtagen erhielten sie neben den sofort verteilten Einnahmen reichlich Kuchen und Semmel geschenkt.[2])

Auf die Einzelheiten der Entwicklung dieser Schulen und auf den inneren Betrieb derselben kann auf Rittershausen und Fischer hingewiesen werden. Dennoch würde es sich lohnen, aus den Magistratsakten über Schulwesen, die Geschichte einzelner solcher Parochialschulen darzustellen. Die Kirche hat das Verdienst, zuerst Elementar-Schulen in Berlin gegründet zu haben. Die Kirche hat aber nicht den Weitblick und die Organisationskraft gehabt, größere Schulsysteme zu schaffen und einen besser geschulten Lehrerstand heranzubilden. Der Staat trat an die Stelle der Kirche, und die Kirche selbst hat im Zeitalter der Aufklärung die Staatsschulen empfohlen. Der Staat wurde führend auch auf dem Gebiet der Schule.

Nachschrift.

In den Vorarbeiten zum 8. Kapitel bin ich bisher stecken geblieben, weil es sich hier darum handelt, die von Frankreich und Genf her beeinflußte Theologie der französischen Prediger darzustellen. Bisher ist man dieser Aufgabe nirgends, auch nicht in Murets Buch, näher getreten.

---

[1]) Vergl. oben in den Abschnitten über Spener.

[2]) Die Kurrende löste sich seit dem Jahre 1837 allmählich auf, vgl. F. G. Lisco, Zur Kirchengeschichte Berlins. 1857. S. 271 ff.

Bücherbesprechungen.

Zum Verhältnis von Kirche und Schule in Preußen.

Paul Schwarz, Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule (1788—98). Monumenta Germaniae Pädagogica. Bd. 58. 492 Seiten. 15 Mark.

Der hauptsächlich um die Geschichte der Neumark verdiente Verfasser hat die fast unter uns abgestorbene Gabe des gemütvollen, breiten epischen Erzählens. So menschlich schön solche Gabe ist, so glaube ich doch, daß eine knappere Fassung dem Buch eine größere Wirkung gegeben hätte. Und es wäre dies möglich gewesen, da wir über die Zeit Friedrich Wilhelms II. schon gut unterrichtet waren. Jedenfalls ist das Buch leicht lesbar. Und die Gabe des Erzählens tut sich uns vor allem in der aussprechenden Art der Charakterisierung der führenden Persönlichkeiten kund. So z. B. Friedrich Wilhelm II. „Die Riesengestalt des Königs täuschte über den körperlichen Verfall hinweg, der schon begonnen hatte und schnell fortschritt. Er führte den Beinamen „der Vielgeliebte“ nicht bloß wegen seiner Liebenswürdigkeit. Frauenliebe hatte er mit Leidenschaft gesucht und mit Leichtigkeit gefunden. Die vergeudete Lebenskraft sollte jetzt — ein vergebliches Bemühen — durch allerhand Essenzen und Elixiere wieder aufgefüllt werden. Der ursprünglich starke Leib beherbergte einen schwachen Geist. König Friedrichs starker Geist hatte sich mit einer schwachen leiblichen Hülle begnügen müssen; das „elende Seelenfutteral“ hatte dem Geist viel zu schaffen gemacht, aber ihn nie zu bewältigen vermocht. Friedrich Wilhelms Leib und Geist aber standen nicht im Kampf; der Leib als der stärkere Teil verstrickte den schwächeren in seine Ohnmacht. Beide, Leib und Geist, haschten nach Mitteln, die geeignet sein sollten, dem gemeinsamen Verfall zu wehren. Versagten die natürlichen Mittel den Dienst, so mußte man's mit den übernatürlichen versuchen, die — wie man sich erzählte — schon manchem geholfen hatten, an dem die irdische Kunst der Aerzte machtlos gewesen war.“ (Seite 35 ff.)

Die religiöse Phantasterei des Königs, die Geisterbeschwörungen, werden eingehend auf Grund der Akten uns vorgeführt. Am interessantesten ist die von Oswald in Breslau vorgeführte Somnambule. „Am Nachmittag des 26. Aug. begaben sich Oswald und Hermes — dieser nicht als Seelsorger, sondern als Protokollführer — mit der Somnambule ins Landhaus Zimpel. Um 5½ Uhr traf der König in Begleitung Bischoffwerders, des Grafen H. M. von Brühl und des Ministers von Hoym ein. Sofort nahm die Komödie ihren Anfang. Denn eine solche war es, von Oswald mit der Somnambule sorgfältigst einstudiert . . . . . Ihr vom Leibe gelöster Geist schwebte zum Himmel hinauf und wurde von Engeln zu Gottes Thron geleitet. In dessen Namen verkündete sie dem König die tröstenden Worte: „Zage nicht, Monarch, daß Deine Sünden größer wären, denn daß sie Dir könnten vergeben werden. Nein, Deine Schulden

sind getilgt. Du bist ein Auserwählter. Du bist Mensch, Du bist Monarch. Deine Seele ist schwach und strauchelnd. Ach, all Deine Schwachheiten sollen Dir vergeben werden . . . . .“ Friedrich Wilhelm, der zuweilen ob seiner Sünden fast verzagen wollte, war tief ergriffen. Die innigste Rührung stand auf seinem Gesicht zu lesen. Noch weiter sprach die Seherin verheißungsvolle Worte für den Herrscher und sein Haus. Dann aber gedachte sie auch anderer; zunächst ihrer selbst mit den Worten: „Ach, laß auch mich vor dem Gesalbten, diesem meinem guten Monarchen, Gnade finden! O nein! er versagt mir seine Gnade nicht, er erhöret meine Bitte!“ Auf den protokollierenden Hermes wies sie und sprach: „Noch eine Bitte wagt mein Geist auch für diesen frommen Greis. Siehe! er leidet und darbet, um wohlzutun. Ach, erleichtere ihm die Last seiner noch übrigen wenigen Lebenstage! Siehe! er wird verfolgt. Sei Du sein Schutz! Hermes zauderte, diese ihn betreffenden Worte zu protokollieren; aber der König winkte ihm zu, sie niederzuschreiben, und sagte in bezug auf die erbetene Erleichterung seiner Last, also eine Gehaltsaufbesserung: „Das ist schon geschehen.“ Also auch Hermes ward der Gnade des Herrschers teilhaftig. Das nächste Bittgesuch der Seherin galt dem für sie sich aufopfernden Oswald; das letzte dem Leutnant Zayzeck, der sie auf den Wink des Allmächtigen zuerst aus ihrem Elend gezogen hatte. Alle diese Bitten, vom Throne Gottes her und in dessen Namen vor den Herrscher gebracht, trugen schon deshalb in sich die Gewißheit der Gewährung. Endlich wurde ein Anschlag auf den Minister von Hoym verübt, diesen Mann voll Lebensphilosophie, wie ihn seine Verehrer, und diesen Sklaven der Weiber, wie ihn seine Feinde benannten. Diese Seherin sprach im Namen Gottes so zu ihm: „Auch Du, Hoym, auch Du hast Gnade vor Gott gefunden. Deine Sünden sollen Dir vergeben werden. Du sollst wieder das Eigentum Jesu werden, dem man Dich früh zum Eigentum gab. Große Versuchungen verführten Dich. Aber siehe! Dein Heiland will Dich wieder aufnehmen.“ . . . . (Seite 181 ff.)

Diese Wendung der religiösen Phantasterei ist im Leben des Königs wahrzunehmen, seitdem er 1778 im Lager zu Schatzlar eine religiöse Erscheinung, die wohl von Bischoffswerder inszeniert war, gehabt hatte. Seine Maitresse, Wilhelmine Enke, fand ihn schon damals völlig verändert; er war still und verschlossen.

Ebenso enthält die Charakteristik von Wöllner manches Neue. „Entscheidend für Wöllners weiteres Leben wurde die Bekanntschaft mit dem Obersten J. R. von Bischoffswerder, einem überzeugten Anhänger des Mystizismus und des Wunderglaubens und eifrigen Mitglied des Rosenkreuzerordens. Daß sich Wöllner zu Bischoffswerders Ansichten bekehrt hat, ist nicht anzunehmen; wohl aber hat er damit gerechnet, durch ihn und seine Gesellschaft vorwärtszukommen. Der Tatkräftige, keck auf sein Ziel losgehende Mann zog sich von den Freimaurern zurück und gründete in Berlin die Rosenkreuzerloge „Friedrich zum goldenen Löwen“. Daß er bald ihr tonangebender Leiter wurde, ergab sich von selbst. Als Bischoffswerder nach Berlin übersiedelte, trat er in die Loge ein. Zwischen ihm und Wöllner herrschte bald das innigste Einverständnis.“

Aus den Vorträgen, die Wöllner 1784 über die Staatsverfassung dem späteren König hielt, wuchs die Abhandlung über die Religion 1785 heraus, die die Grundlage für das Religionsedikt 1788 war. Ausführlich wird die Abhandlung mitgeteilt. Nachdem die Toleranz gepriesen ist, beginnt die

reaktionäre Tendenz in § 11 „Mißbrauch der Toleranz" und erreicht ihren Höhepunkt in den Angriffen auf das Geistlichen-Departement und den Frhrn. von Zedlitz. Es wird nun ausführlich das Relig.-Edikt, der Kampf gegen dasselbe, das Zensuredikt, die Immediat-Examinations-Kommission usw. geschildert, was z. T. alles schon bekannt war. Besonders viel neuer Stoff tritt uns dann in den Kapiteln „Schulvisitationen, Universitäten, Seminare" entgegen. Für uns kommt vor allem in Betracht die Besprechung des Schulwesens in Berlin (Seite 305), Potsdam, Brandenburg, Genthin, Stendal, Tangermünde, Rathenow, Nauen, Spandau, der Seminare in Berlin und Züllichau. An der Frankfurter Universität finden sich keine Spuren der Tätigkeit der Kommission. Der anrüchige Steinbart war mehr Philosoph, als Theologe. Und sein Widerpart N. F. Fromm, von Völlner selbst hierher berufen, war rechtgläubig. Nur das Thema einer Doktordissertion über die Möglichkeit der Leugnung der Inspiration führte zu einer Auseinandersetzung mit Prof. Dettmers. Dem Prof. Mitzel wurde 1794 ein Kolleg über Kants Buch über die Religion verboten. Wenn aber Schwarz auch das Einschreiten gegen die rauhen Sitten der Studenten unter den Titel Kulturkampf stellt, so muß dem widersprochen werden. Auch Fichte und die ganze deutsche Burschenschaftsbewegung sind gegen die Barbarei der Landsmannschaften aufgetreten.

G. Lütgert, Preußens Unterrichtskämpfe in der Bewegung von 1848. 325 S. Berlin, Trowitzsch. 1924.

Wesentlich neue Resultate können nicht festgestellt werden; denn die Grundzüge der Entwicklung sind schon von Paulsen klar und deutlich aufgezeigt. Wertvoll wird die Arbeit durch die erstmalige Benutzung der Akten des Kultusministeriums, wodurch manches Anschauungsmaterial herbeigeschafft ist, vor allem aber dadurch, daß der Verf. die Entwicklung des Ganzen überblickt und die Bewegung von 1848 in die geschichtlichen Zusammenhänge einordnet. Die Zeit der großen geistigen Ideen auf dem Gebiet der Pädagogik ist vorüber. Die wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen drängen sich in den Vordergrund. Man wird das namentlich bei den Volksschullehrern verstehen. „Das Trachten nach größerer Freiheit in der Schule und im weiteren Berufsleben war unter den Elementarlehrern größer als unter den übrigen Männern der Jugendbildung, weil sie sich am meisten eingeengt fühlten. Vielen schien das Band zwischen Volksschule und Kirche unerträglich. Die geistig Regsamen strebten nach größerer Freiheit für ihren Bildungstrieb; alle hofften auf besseres Gehalt und die Landlehrer auf bessere Wohnungen." (S. 54.) Ueberradikale Meinungen sind geäußert worden: „Die Lehrer selbst hielten es im Januar 1850 für nötig, ein Verteidigungsmanifest an das deutsche Volk zu veröffentlichen, in dem sie zugeben, daß eine Anzahl ihrer Berufsgenossen sich in wiedergesetzlicher Weise an den politischen Bewegungen der letzten Vergangenheit beteiligt haben. Die allgemeine gewaltige Bewegung, die gedrückte äußere Lage, mehr noch die halbe Bildung vieler Lehrer habe es verursacht." (S. 58.) Es wird aber auch der Nachweis geführt, daß es eine große Zahl von Lehrern gab, die der Kirche freundlich gegenüberstanden. Es ist auffallend, wie fast alle Forderungen äußerer Art, die heute eine Rolle spielen, damals schon aufgestellt und fast ebenso begründet sind: Abschaffung der niederen Küsterdienste, der geistlichen Schulaufsicht, gelegentlich Abschaffung des

Religionsunterrichtes, Forderung der Universitätsbildung, Verhandlungen über Simultanschule. Auf der Lehrerversammlung in Halle durfte kein Geistlicher reden. (S. 68.) Wer gegen die freisinnigen Vorschläge sprach, wurde durch Lärm unterbrochen und zum Abtreten gezwungen. Die Magdeburger Zeitung stellte fest, daß die Gegenwart eines Predigers auf die Teilnehmer wie verpestete Luft wirkte.

In den Kreis der Betrachtung wird auch das höhere Schulwesen und die Universitäten gezogen. Auch hier fehlen die großen innerlichen Gedanken, und vielleicht darf die Behauptung gewagt werden, daß bei einem Vergleich mit der Gegenwart die heutige Zeit aus der Unruhe des Lebens heraus tiefere Ideen hervorgebracht hat. (Arbeitsschule, Jugendbewegung.)

Besonders dankenswert ist die Darstellung des Unterrichtswesens in den Verhandlungen des Frankfurter Parlamentes und der preußischen Nationalversammlung.

Franz Kade, Schleiermachers Arbeit an der Entwicklung des preußischen Bildungswesens. 208 S. Leipzig, Quelle & Meyer.

Durch dies Buch wird stärker als durch die Forschungen Thieles (Die Organisation des Volksschul- und Schulwesens in Preußen 1809—1819, Leipzig 1912) herausgestellt, was für eine führende Rolle Schleiermacher bei der Neugestaltung des Schulwesens gespielt hat. Die Schl.-Forschung erhält eine wirkliche Bereicherung. Das Votum, das Schl. zu Süverns Gesamtinstruktion auf dessen Wunsch abgegeben hat, ist erstmälig auf Seite 184—204 zusammen mit Süverns Randbemerkungen abgedruckt. Es geht daraus hervor, daß Schl. den Entwurf Süverns entscheidend beeinflußt hat. Ganz moderne Gedanken, die erst in unserer Zeit wie etwas Neues entdeckt sind, finden sich bei ihm schon angebahnt, so z. B. im Zeichenunterricht, der das Schönheitsempfinden der Kinder auch gerade in bezug auf die Wohnung und Haus beeinflussen soll, oder in seinen Ausführungen über den Wert der Arbeitsschule. Schl. muß neben Süvern und Natorp in einer Reihe genannt werden. Dadurch, daß Kade Schl. praktische pädagogische Tätigkeit im Zusammenhang mit seiner Theorie behandelt, kommt er zu anderen Resultaten wie Heubaum u. a., und Heubaums Kritik an Schleiermacher (Artikel Schleiermacher in Reins Enzyklopädie) muß nach Kade in den Fragen der Einheitsschule geändert werden. Schl. schwebte von Anfang an eine Einheitsschule vor, bei der die Volksschule die Grundschule ist und von der sich Bürgerschule und Gymnasium dann absondern. Auf der Volksschule baut sich eine Fortbildungsschule auf, von der es die Möglichkeit eines Übergangs in die höhere Schule gibt: „Wenn ein solcher Übergang nicht stattfinden kann, und die Volksschule ganz abgeschlossen ist, so liegt in der öffentlichen Erziehung ein die weitere Entwicklung hemmendes Prinzip," so Schl. Süvern dagegen läßt die drei Schularten sich nebeneinander entwickeln (Seite 157).

„Rein äußerlich betrachtet," so führt Kade aus, „erwecken Schleiermachers Darlegungen zum Problem der Schulorganisation den Eindruck, als habe er in dieser Frage zu verschiedenen Zeiten einen widersprechenden Standpunkt eingenommen, und als sei er 1814 ein Gegner der sozialen Einheitsschule gewesen. Schürfen wir aber tiefer, so erkennen wir, daß

all seinen Erörterungen von 1805 über 1814 bis hin zu 1826 ein einheitlicher Gedanke zugrunde liegt, und daß sie sich in keinem Punkte widersprechen.“ Kade behauptet: Das Schulsystem des Neuhumanismus (Humboldt, Süvern usw.) wollte einseitig das ganze Bildungwesen von der Antike aus gestalten, diesem Prinzip hat sich Schl. widersetzt. Der große Platenkenner war nicht der Meinung, im Gegensatz zu Humboldt, daß die klassischen Studien die allgemeine Bildungsgrundlage des Volkes weithin werden müßten. Er war darum gegen das Einheitssystem des Neuhumanismus. Der Rationalismus wollte das Bildungswesen einheitlich mit Nützlichkeitsgedanken durchtränken, auch dagegen hat sich Schl. 1804 in seiner Besprechung von Zöllners Buch ausgesprochen. Schl. System der Pädagogik ist herausgeboren aus dem Geist des neuen Humanismus und ist erweitert durch die sozialethische Grundeinstellung. „Dieser Aristokrat des Geistes ist ein Demokrat des Lebens. Seine Denkweise ist sozial und fortschrittlich. Er erstrebt die Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft; denn ihn leitet eine unstillbare Liebe zur Menschheit. Aber trotz seiner freien Gesinnung steht er dem radikalen politischen Radikalismus fern. In seiner vornehmen Art nimmt er zu allen Fragen Stellung mit der Tiefe und Ruhe des kritisch und ethisch gerichteten Philosophen.“

Das Buch behandelt Schl.s Anteil an den Reformen für das niedere Schulwesen, wobei auch herausgestellt wird, daß das frühere Seminarwesen mit seiner von Anfang an auf die Praxis eingestellten Tendenz auf Sch. zurückgeht. Ferner das höhere Schulwesen, die Organisation der Schuldeputation, das Universitätswesen. Darauf wird im 2. Teil Schl.s pädagogische Theorie behandelt, und es wird eigentlich klar, was der Verfasser nicht so absolut behauptet, daß das System Schl.s das letzte große pädagogische System überhaupt gewesen ist. Und den evangelischen Theologen, die jetzt eine evangelische Pädagogik schaffen wollen, kann die Beschäftigung mit Schl.s Pädagogik nicht genug empfohlen werden.

Zur Kirchenmusik.

Hans Joachim Moser: Die evangelische Kirchenmusik in volkstümlichem Überblick. 1926. J. Engelhorns Nachf., Stuttgart. 5 M.

Wir können stolz darauf sein, daß in dem kleinen Büchlein in zwei Kapiteln ausführlich auf Berlin eingegangen wird. Obgleich wir Brandenburger kein sangesfrohes Volk sind, haben doch auch wir unseren Anteil geliefert zur Geschichte der Kirchenmusik. Einmal in den Tagen Paul Gerhardts. Es wird sicherlich die Zeit kommen, daß Johann Krüger, dessen Namen wahrscheinlich mancher brandenburger Kandidat im Examen nicht einmal weiß, in weiten evangelischen Kreisen als cantor hymnologicus gefeiert wird. Moser beschreibt uns in novellenartiger Form eine Weihnachtsfrühmesse in der Berliner Nikolaikirche. Es geht klar daraus hervor, daß alle neueren lithurgischen Bestrebungen direkte Anknüpfungspunkte in der Vergangenheit haben. Ich hebe nur eins hervor: am Schluß der Feier wurde das Quempas gesungen. Vier Gruppen von je vier Gymnasiasten mit Engelsflügeln verteilen sich an den Ecken des hohen Chores, so daß die Soprane und Alte links und rechts vom Altare, die Tenöre und Bässe beiderseits des Taufsteins einander anblicken. Sie sangen sich die Zeilen des alten lateinischen Liedes zu. Und die Gemeinde sang dazwischen den deutschen Text. Nach einem Orgelzwischenspiel schaute

alles zum Orgelchor hinauf. Die Sekundaner und Terzianer veranstalteten „das Kindelwiegen“. Sie hielten auf der Orgelbrüstung eine Wiege, in der eine Puppe lag, und ahmten mit kräftigem „Mäh und Muh“ die Tiere des Stalles von Bethlehem nach. Dazu sangen Kantorei und Gemeinde: „Singet und klinget allzumal, lobet Gott mit großem Schalle“ (Melodie: Joseph, lieber Joseph mein). Dazu drehte sich am Orgelgehäus Glöckchen klingend der Stern, sowie leise knarrend eine große, goldene Sonne. Oben im Schnitzwerk traten drei holzgeschnitzte Könige aus Morgenland heraus, während zwei hölzerne Mohren trommelten und trompeteten. Ein Streichorchester folgte und die Knaben sangen in dulce jubilo. Zuletzt liefen alle Kinder in den Mittelgang hinunter, denn Knecht Ruprecht mit Rute und Sack erschien in der Kirche selbst. Danach sang die Leitung am Altar das Schlußgebet und den Segen.

Moser läßt den Kurfürsten selbst an der Feier in der Nikolaikirche teilnehmen; es ist aber wohl nicht anzunehmen, daß der reformierte Große Kurfürst gerade an einem Festtage an einem lutherischen Gottesdienst teilgenommen hat.

In dem vierten Kapitel (Gottesdienst unter Schleiermacher) werden wir wieder nach Berlin geführt, in den Kreis der Erneuerer des Kirchengesangs, der sich um von Winterfeld gesammelt hatte (der junge Schöberlein, Baron Tucher). Der Gottesdienst bei Schleiermacher, der eigentlich nur Predigtgottesdienst war, gibt zu eingehenden Gesprächen über die Neugestaltung des Gottesdienstes Veranlassung. Winterfeld gibt die Parole aus „zu Luther zurück“. Jene Zeit ist dauernd vorbildlich. Man erwartet von dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. einen neuen Aufschwung der Musica sacra. Schöberlein beginnt in der Berliner Bibliothek seine Arbeiten zur Geschichte des Kirchengesangs.

In dem letzten Kapitel findet sich folgendes Urteil über das brandenburgische Gesangbuch (S. 163): „Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß von den unvolkstümlichen Theologen-Gesichtspunkten aus eine Menge Ballast mitgeschleppt wird, der vielen vergessenen Stücken wirklich ersten Ranges Licht und Luft wegnimmt. Was sollen uns alle diese Reim-Prosaisten vom Anfang des 18. Jahrhunderts, wie H. G. Neuß, J. A. Cramer, J. D. Herrnschmidt, David Denicke, C. L. von Pfeil, B. Schmolk usw. usw.?“ Eine Fülle neuer Lieder wird vorgeschlagen und dazu auch die Forderung aufgestellt, daß Gesangbücher ohne Noten auf den Aussterbeetat gesetzt werden.

Das Büchlein, das in den musikalischen Volksbüchern erschienen ist, wird sicher weite Verbreitung finden, hoffentlich auch in Pfarrhäusern. Die Entwicklung des Gottesdienstes von den Tagen Luthers an wird uns vor Augen geführt, und hinter jeder Zeile steht das umfassende Wissen eines Sachkenners. Bei der zweiten Auflage darf auf S. 115 die falsche Notiz verbessert werden, daß die Dreifaltigkeitskirche für die böhmischen Brüder erbaut ist; das war die Bethlehemskirche. Auch mag zu Schleiermacher hinzugefügt werden, daß er es selbst empfunden hat, daß sein Gottesdienst zur Predigt eigentlich war; er ließ darum Liedertexte mit Liedern von Novalis verteilen. Aber seine Gemeinde der Intellektuellen hatte nicht Gemeinschaftsgefühl genug, um wirklich Gemeindegesang zu pflegen. Bei den einfachen, schlichten Leuten, die zu Hermes in die Spittelkirche gingen, wurde besser gesungen und dort kam es mehr zu einem Gottesdienst. Es ließe sich darüber nachdenken, inwiefern der

Niedergang des Gemeindegesangs zusammenhängt mit dem Subjektivismus und Individualismus des 19. Jahrhunderts.

Zur Heimatgeschichte.

Brandenburgisches Jahrbuch. 1927. Herausgegeben vom Landesdirektor der Provinz. Verlag der deutschen Bauzeitung, Berlin SW 42.

Bisher liegt mir nur der Prospekt vor. Ich mache aber gern auf dieses Jahrbuch aufmerksam, das mit Mitteln der Provinz gedruckt wird und durch ganz hervorragende Photographien sich auszeichnet. Kirchlich-religiöser Stoff kann nicht behandelt werden, da es in alle Kreise der Bevölkerung eindringen soll. Das Kulturgeschichtliche (auch Naturkunde und Vorgeschichte) tritt in den Vordergrund. Aus dem Inhalt hebe ich hervor den Aufsatz von Dr. Hoppe über „Urkunden, Chroniken und alten Drucken" (mit guten Bildern), „Schweden und Kaiserliche in der Mark 1631" von Hans Zopf. „Aus alten brandenburgischen Pfarrhäusern" von Erdmann Graeser usw. Der Preis von 3 Mark deckt nicht, wie ich vermute, die Herstellungskosten.

Otto Tschirch, Im Schutze des Roland. 2 Bde. je 158 Seiten. Verlag von J. Wieseke in Brandenburg.

Tschirch hat festgestellt, daß die Eroberung Brandenburgs durch Heinrich I. im Winter 927/928 stattgefunden hat. 928 ist als das Jahr anzusehen, in dem aus der Wendenburg wieder eine deutsche Stadt wird. Die Stadt ist natürlich älter, — eine uralte germanische Siedlung, die auch in der deutschen Heldensage erwähnt wird (vgl. das frühere Buch von Tschirch über Brandenburg, 1912). Brennaburg und Brandenburg sind die alten deutschen Namen, Brennabor ist eine Tschirchirrung, die aus dem 17. Jahrhundert von dem Jesuitenpater Balbius herstammt. 1928 wird also das 1000jährige Bestehen Brandenburgs gefeiert werden, und die Stadtgeschichte, die dann von Tschirch zu diesem Tage gedruckt wird, wird ein Standard-Werk der brandenburgischen Heimatforschung sein. Die beiden kleinen Hefte bereiten das Jubiläum würdig vor und geben weiten Kreisen die Möglichkeit, sich mit der Vergangenheit nach den verschiedenen Seiten hin vertraut zu machen (Bd. 1, z. B. der Harlungerberg, der Roland, das Gymnasium, der Schöppenstuhl; Bd. 2 z. B. Altstadt und Neustadt, Buchdruckerkunst, Glocken, Brandenburg im Jahre 1825 usw.). Die Hefte haben einen anderen Inhalt als die 1912 von ihm herausgegebene, ebenso leichtflüssig erzählte Stadtgeschichte. Die Bücher müssen weit über den Kreis von Brandenburg hinaus Verbreitung finden, — nicht bloß um der Bedeutung der Stadt willen, sondern an ihnen kann jeder Heimatforscher lernen, wie die kleinsten Dinge mehr Leben und Gestalt erhalten, wenn sie in den großen Rahmen der Gesamtgeschichte hineingestellt werden. Allerdings gehört dazu eine umfassende Kenntnis der Geschichte, wie sie nicht jeder sich erwerben kann. Warum ist Brandenburg nicht die Hauptstadt geworden? Altstadt (früher Parduin, 1170 als Vorstadt zur alten Burg gegründet) und Neustadt (selbständige Gründung gegen Ende des 12. Jahrhunderts) standen in ständigem Streit miteinander, und dieser zähe Unfriede hat sicherlich dazu beigetragen, daß die Fürsten Berlin zur Residenz erwählt haben. Und erst 1715 ist die Einigung durch Friedrich Wilhelm I. wider den Willen der Einwohner erzwungen. Auf diesen König, der neben Friedrich Wilhelm IV. Brandenburg öfter besucht hat, geht auch

die Zerstörung der Marienkirche zurück. v. Tfui stellte dem König vor, daß große Schätze in den Grundmauern der Kirche verborgen sind und daß die Steine für das Militär-Waisenhaus und andere Bauten gebraucht werden könnten. Vergeblich waren alle Vorstellungen dagegen. Der Rat bat, für 400 Rtlr. Steine umsonst zu liefern. Auch das wendete das Unglück nicht ab. Tatsächlich sind dann die Kosten für den Abbruch viel höher gewesen, als wenn man Steine gekauft hätte. Das Roland-Problem wird folgendermaßen gelöst: Es versinnbildlicht die dauernde Gerichtsherrschaft des Fürsten über die Stadt. Der Name Roland ist in M. A. eine Bezeichnung für Riesen und riesenhafte Gegenstände. Im 15. Jahrhundert kam die Meinung auf, daß der Roland die städtischen Freiheiten verkörpert. In dieser Zeit ist der Roland in Brandenburg (1474) errichtet. Es ist die Zeit, wo die Stadt einen Teil ihrer Selbständigkeit verlor (z. B. Verbot des Kurfürsten, der Hansa anzugehören). So ist etwas von dem reichen Inhalt der Hefte angedeutet.

Werner Köhler: Brandenburgische Fahrten. Bd. II: Südosten. Mit 130 Bildern. Verlag Franz Schneider, Berlin.

Wer wirklich künstlerisch hervorragende Bilder der Mark besitzen möchte, der greife zu diesen Fahrtenbüchern, die dem aufmerksamen Beschauer eine Kulturgeschichte im Kleinen darstellen. Daß das Kirchliche genügend zur Berücksichtigung kommt, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden. Ein historisch zuverlässiger Text leitet das Büchlein ein.

Hellhof, Kirchen und Wehrkirchen der Prignitz, nach Originalaufnahmen. Verlag Tienken, Pritzwalk.

Auch der Landgerichtsrat Dr. Hellhoff bietet uns ebenso wie Werner Köhler Photographien, die das, was man für gewöhnlich sieht, weit überragen. Die alten Wehrkirchen müssen von uns mit besonderer Ehrfurcht betrachtet werden. Es sind die Kirchen, die die deutschen Einwanderer im 12. Jahrhundert geschaffen haben, als sie uns wieder das Land eroberten.

G. Metscher, Märkische Heimat. Verlag A. Mieck, Prenzlau. 1926. 71 Seiten.

Beim Lesen des Büchleins erstaunte ich, wieviel volkskundlich neues Material der Verfasser zusammengetragen hat. Es zerfällt in fünf Abschnitte: Sitte und Brauch, Sagen, Geschichte, Männer und Frauen, Kultur. Ein zweites Heft soll folgen, dann vielleicht auch Sprichwörter und Redensarten berücksichtigt. Und wer unter Pfarrern und Lehrern auch kein Buch schreiben will über Volksbräuche, sollte doch solche sammeln und für kommende Geschlechter aufschreiben.

Zur Kirchengeschichte.

G. F. Schmidt: Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters. 213 S. H. Böhlaus Nachflg. Weimar 1924.

Aus der Fülle des Stoffes seien einige Resultate hervorgehoben, die für die brandenburgische Geschichte wichtig sind. Während in der Sorben-Kirche die Burgwart-Kirche (eine Hauptkirche, zu der viele Dörfer gehören) zunächst herrschend wurde, gründeten die bandenburgischen Kolonisten in jedem Dorf eine Kirche. Aus der vorkolonisatorischen Ära lassen sich die Spuren einer Burgwart-Kirche außer in Leitzkau in Lanzen und

Friesack wahrscheinlich machen. Das Land wurde übersät mit kleinen Kirchen, der Grundherr war meist der Gründer der Kirche. Die These von Brünecks, der schon im 13. Jahrhundert Ansätze zu einem landeskirchlichen Patronat nachweisen will, wird sehr energisch abgewiesen (S. 124 f.; S. 158 f.). Das Patronat klebt am Grund und Boden. Die Kirchen in dem neuen Koloniallande pflegten mit vier Hufen und dem Scheffel Korn ausgestattet zu werden, und dieser Typus der Kolonistenpfarrer verbreitet sich in die Neumark und in das Ordensland Preußen hinein. Natürlich findet sich auch von älterer Zeit her die Ausstattung mit zwei Hufen (im Bereich der Archidiakonate der Pröpste von Brandenburg und Leitzkau und dem Land Ruppin). Genauere Einzelheiten S. 50 f.

Die sorbische Kirche arbeitete von Anfang an auch an den Wenden und sah sie als gleichberechtigt an. Den Wenden wurde in ihrer Muttersprache gepredigt. Die Erhaltung des Lausitzer Wendentums ist vor allem ein Werk der katholischen Kirche (S. 213). Die brandenburgische Kolonialkirche kümmert sich überhaupt nicht um die Wenden, sie werden in das kirchliche Leben nicht hineingezogen, für sie werden auch keine Kirchen gebaut (S. 50 Anm. 6). Der Grundherr hatte eben kein Interesse an den Wenden, deren Volkstum gebrochen war und den deutschen Kolonisten auch keine Konkurrenz mehr bereiten konnte. Sch. spricht von der Gemeindekirche Sachsens und der Grundherrlichen Kirche Brandenburgs.

Joh. Heckel, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der evangelischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Altpreußens. 127 S. Böhlau, Weimar 1926.

Die Darstellung dieser Einzelfrage (Besetzung der fiskalischen Pfarrstellen hauptsächlich im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart fortgeführt) führt in das Gesamtverhältnis von Staat und Kirche hinein. Und wer überhaupt in dieser Frage arbeitet, wird an Heckels Buch nicht vorbeigehen können; der namentlich in den Anmerkungen zusammengedrängte Stoff greift weit über das Spezialthema in die großen allgemeinen Fragen hinein. Es hat aber grade auch dies seinen Reiz, zu beobachten, wie das allgemeine Problem „Staat und Kirche“ sich in einer Einzelfrage abspiegelt. Der erste Abschnitt gibt eine gedankenreiche historische Einleitung. Die evangelische Landeskirche in Mitteldeutschland ist im Reformationszeitalter wesentlich Patronatskirche, ihr Schwerpunkt liegt durchaus in den Einzelgemeinden, nicht in der höheren Kirchenleitung, deren Gewalt nur so weit reichte, wie die politische Macht des Fürsten. Es gab noch keinen einheitlichen Begriff für die zahlreichen kirchlichen Befugnisse des Landesherrn. Man hätte den Landesherrn nie als Inhaber des Kirchenregiments bezeichnet; dieses lag nach reformatorischer Ansicht bei Christus. Die verschiedenartigen kirchlichen Rechte des Fürsten hatten verschiedenartigsten Ursprung und waren wie eine Bibel einzelner kirchlicher, staatlicher, politischer Rechte. Unter diesen Rechten gewinnt das Besetzungsrecht immer größere Bedeutung und wird als landesherrliches Patronat aufgefaßt. Der Fürst hat in zahllosen Orten die Stellenbesetzung, die Gemeinde tritt zurück (vgl. Zahlen, S. 7 Anm. 1). Der landesherrliche Patronat verlegt durch die Fülle der Kompetenzen, die ihm zuwachsen, seinen Schwerpunkt in die Sphäre des Patronatsrechts hinaus, in die Sphäre des mit staatlicher Gewalt geführten Kirchenregiments. Mit Hilfe des

Episkopatrechtes, das das wissenschaftliche Rüstzeug gegen die katholische Kirche den evangelischen Landesherrren bot, wurde das ständische Patronat dem Recht der fürstlichen Kirchenleitung unterworfen. Das landesherrliche Kirchenregiment hat demnach zwei Wurzeln, die nebeneinander bestehen: das ius episcopale und das ius patronatus. Ganz zu einer Einheit sind sie im Laufe der Jahrhunderte zusammengewachsen. Das Ende der Entwicklung im 19. Jahrhundert ist, daß das Patronatsrecht an Bedeutung verliert und immer mehr aufgegeben wird, vor allen Dingen gegenüber der katholischen Kirche. Es sinkt zu einem Privatpatronat von geringerer Bedeutung als andere ständische Patronate herab. An seine Aufhebung ist immer wieder gedacht.

Zur Aufhebung des Patronats. Die Frage ist durch Artikel 83 des preußischen Staatsgrundgesetzes akut geworden (vgl. Stutz, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit, hinsichtlich der Gesetzgebung über dem Kirchenpatronat in Preußen. Ein Rechtsgutachten vom 18. Jan. 1925). Bereits im Jahr 1848 hatte von Mühler einen Gesetzentwurf über Aufhebung des Patronats vorbereitet, der dann aber nicht Gesetz wurde. Nach dem Urteil Joh. Heckels hat Mühler auf diesem Gebiete nicht die nötigen Sachkenntnisse gehabt. Der Entwurf Mühlers ist von A. L. Richter einer Kritik unterzogen worden und das sachkundige „Votum" Richters ist jetzt von Heckel veröffentlicht (Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, 1926, S. 534—539). Der fiskalische Patronat muß auf jeden Fall abgelöst werden. Für die Ablösung des Privat-Patronats stellt er den Kanon auf, daß je dringender die Gemeinden genötigt werden sich zu organisieren, desto mehr die Ablösung eine innere Notwendigkeit wird. Die Ablösung darf aber nicht so vollzogen werden, daß die Lasten jetzt vom Patron auf die Gemeinde übergehen.

Unitarier in Brandenburg. Th. Wotschke hat im J.-B. VII, 287 ff., über die Unitarier eingehend berichtet. Ein Parallelaufsatz dazu ist in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische K.-G., 1925, Seite 1 ff., erschienen. Auf Seite 25 findet sich der Nachweis, daß der Pfarrer Joachim Stegmann (um 1625 in Fahrland) Unitarier gewesen ist. Durch ihn ist Elisabeth von Falckenrehden in Fahrland dafür gewonnen.

Zu Matthäus Ludekus. Durch den Vortrag von Joh. Heckel über das Domstift Havelberg auf der diesjährigen Tagung der Brandenburgischen Geschichtsvereine und Museen (abgedruckt in Forschungen, Bd. 39) ist das Interesse vieler auf den evangelischen Domherrn Matthäus Lüdeke hingelenkt. Ueber seine liturgischen Bestrebungen berichtet eingehend und sachkundig Oberpfarrer Pauke in Havelberg in der 15. Zeitschrift „Die Hochkirche", 1925: Heft 11, 1926: Heft 2. Die Blätter können bezogen werden von Herrn Fricke, Charlottenburg, Fritschestr. 38 III.

Zur Erweckungsbewegung.

Meiner Arbeit im Jahrbuch 1924 habe ich eine Broschüre im Verlag des Presseverbandes (Steglitz, Bergenstr. 8. Preis 60 Pf.) folgen lassen: „Das Erwachen religiösen Lebens in Berlin im 1. Drittel des 19. Jahrh."; das Heft ist mehr als eine Zusammenfassung meiner Arbeit im Jahrbuch. Es behandelt auch die literarische Bewegung in Berlin, soweit in ihr religiöse Gedanken zum Durchbruch kommen. Leider ist mir erst nach Abschluß der Arbeit die Schrift von Leonie von Keyserling, Studien zu den

Entwicklungsjahren der Brüder Gerlach (Heidelberger Abh. 36. 1913). Ueber den von mir erwähnten Plehme hat Musebeck eine eingehende, mir erst jetzt bekannt gewordene Abhandlung geschrieben in den Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der deutschen Burschenschaft und deutschen Einheitsbewegung. Bd. 2. Im Verlag von Moritz Diesterweg (Frkf. a. M.) habe ich ein Quellenheft von 32 Seiten über die Erweckungsbewegung im 19. Jahrh. herausgegeben.

Johannes Schneider, Kirchenübertritte und -Austritte im letzten Jahrzehnt. 39. S. Ev. Bund. 1920.

Es wird der Konfessionsaustausch mit der kath. Kirche, dem Judentum und den Sekten und der Kirchenaustritt unter Zugrundelegung interessanter statistischer Tabellen behandelt. Die verdienstvolle, oft anerkannte, aber zu wenig wirklich durchstudierte Arbeit Schneiders im „Kirchlichen Jahrbuch“ wird hier lebendig gemacht.

E. von der Goltz, Christentum und Leben. Zwei Bände. Verlag C. Ed. Müllers Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler), Halle (Saale).

Die beiden Bände haben zwar keine direkte Beziehung zu der Brdbg. K.-G. Ich zeige sie gern an; denn es fehlt an populären Schriften, die wirklich auf eingehender Forschung beruhen, und der Kreis der Laien, die etwas tiefere Kenntnisse über das kirchliche Leben besitzen, muß wachsen. Der erste Band bringt Bilder aus dem Leben der alten Kirche, der zweite Band behandelt die evangelische Kirche. Es sind stets Vorträge oder Aufsätze, die unmittelbare Beziehung zum kirchlichen Leben der Gegenwart haben.

Vereinsnachrichten.

Der Druck des diesjährigen Jahrbuches ist wiederum durch die Zuschüsse der Provinzialsynode und der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft möglich geworden, wofür auch an dieser Stelle zu danken ist. Die Zahl der Mitglieder ist auf 352 gestiegen. Der Beitrag ist auf 3 Mark für das Jahr 1926 festgesetzt.

Wir hatten drei Veranstaltungen im vergangenen Jahr in Berlin. Dr. Hoppe sprach im Oktober 1925 im Anschluß an die theol. Woche über die Bedeutung der Kirche für die Kultur des M. A. Am 19. April sprach Lic. Walter Wendland über die Aufklärung in Berlin. Am 21. September Herr Werner Köhler über Kirchliche Kunst in Brandenburg (mit Lichtbildern). Dazu kommen noch einige Vorträge des Schriftführers außerhalb von Berlin. Wir konnten ferner unsern Mitgliedern das Brandenb. Jahrbuch in einer beschränkten Anzahl für 1,50 Mark anbieten, ferner die Konsistorialentscheidungen, die Herr Dr. v. Bonin herausgibt und die wahrscheinlich zu Weihnachten 1926 im Druck vorliegen werden, zum Vorzugspreis von 10 Mark.

In der Z. K. G. 1926, 1. Heft, habe ich den Gedanken angeregt, daß es zu einem Zusammenschluß der einzelnen provinzialen Geschichtsvereine kommen muß. Dem Vorschlag wird zurzeit nachgegangen, ein greifbares Resultat hat sich noch nicht ergeben. Wenn unsere ev. Kirche zu stärkerem, selbständigem Leben als früher kommt, ist es nötig, daß die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte in den Vordergrund des Interesses rückt. Die provinzialen K. G.-Vereine haben darum eine erhöhte Bedeutung als früher, müssen aber aus ihrem bescheidenen Wackeldasein stärker heraustreten. W. W.

Aufruf!

Die Historische Kommission

für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin

plant die Herausgabe der Visitationsakten der Mark Brandenburg aus dem XVI. Jahrhundert. Um möglichste Vollständigkeit der Publikation zu erreichen, ergeht an die Mitglieder des Vereins die freundliche Bitte, dieses Werk zu unterstützen durch Mitteilung etwa noch in den Amtsarchiven befindlicher Materialien an Dr. V. Herold, Berlin-Tempelhof, Hohenzollernkorso 38 b.

Alles ist bei der Lückenhaftigkeit des Aktenmaterials wertvoll — Visitationsabschied oder Matrikel, Einkommensregister oder Briefe — auch Fragmente sind willkommen, sofern sie aus dem Zeitraum von 1540—1600 stammen.

Eine Förderung würde das Unternehmen auch durch Ergänzung der in diesem Jahrbuch gedruckten Tabellen erfahren, die zwar nur Hinweise auf die Akten der 1. brandenburgischen Visitation 1540 usw. enthalten.

I. A.: Geheimrat Prof. D. Dr. Stutz.

Es wäre außerordentlich dankenswert, wenn die in unserm Jahrbuch abgedruckten Tabellen durch unsere Mitglieder noch ergänzt werden könnten. Wir sind der historischen Kommission zu Dank verpflichtet, daß sie die Herausgabe der Visitationsakten in die Hand nimmt.

Walter Wendland.

Eingegangene Bücher,

die im nächsten Jahr besprochen werden und auf die jetzt schon hingewiesen wird.

H. Andriessen, Die Entstehung der evangelischen Kirchengemeinden in Frankfurt a. O. und ihr Verhältnis zur Stadtgemeinde. Verlag von Gustav Havencker, Druck von Vogel & Neuber, Frankfurt a. O., 1918.

Fritz Bünger, Zur Mystik und Geschichte der märkischen Dominikaner. Selbstverlag des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Berlin, 1926.

Willibald Herrmann, Das Tagebuch des Dominikanerpaters Bruns aus Halberstadt, des Seelsorgers der Potsdamer Riesengarde. Druck von R. Nischkowsky, Breslau, 1925. (1731—1741.)

Friedrich Julius Stahl, Gott alles in allem. Auswahl aus seinen Werken mit Vorwort von Irmer. Furche-Verlag.

Joh. Heckel, Die evangelischen Dom- und Kollegialstifter Preußens, Stuttgart, 1924, 452 S.

Auf das Buch ist im J.-B. 1924 bereits empfehlend hingewiesen. Das Buch muß um seiner grundlegenden Bedeutung willen noch eine längere Besprechung erhalten.

Wilhelm Ernan, Der tierische Magnetismus in Preußen vor und nach den Freiheitskriegen. (Beiheft 4 der Historischen Zeitschrift.) Verlag von R. Oldenbourg, München. 124 S.

G. Arndt, Das Vordringen Roms in Berlin und der Mark Brandenburg. 2. Aufl. Verlag des Evangel. Bundes in Berlin W 10. 48 S.

Druck: Vortlage-Werke, Nowawes.

Jahrbuch

für

Brandenburgische Kirchengeschichte



Herausgegeben im Auftrage
des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte

von

Lic. Walter Wendland
Pfarrer in Berlin

22. Jahrgang

Berlin
Kommissions-Verlag von Martin Warneck
1927

Inhalt

Das Buch der Aehnlichkeiten des heiligen Franziskus mit unserem Herrn Jesu Christo im Grauen Kloster zu Brandenburg und Luthers Antwort darauf

Eine Brandenburger Luthererinnerung

von Professor Dr. Otto Tschirch in Brandenburg

Brandenburg ist keine Lutherstadt im Sinne von Erfurt, Eisleben oder gar Wittenberg. Es ist sehr zweifelhaft, ob der große Mann die Stadt jemals betreten hat. Die Beziehungen seiner Frühzeit zum Brandenburger Bischof gehen auch kaum die Stadt an, da der Kirchenfürst in Ziesar seinen ständigen Wohnsitz hatte. Und dennoch hat man 1917 eine Brandenburger Lutherausstellung veranstalten können. Brandenburg hat sich so früh und so ganz dem evangelischen Geiste geöffnet, daß zahlreiche Ueberreste an Büchern und Bildern an die Zeit der Reformation erinnern. An eine solche Schrift, die uns Luther in unmittelbarer Beziehung zur märkischen Kurstadt zeigt, die allerdings nicht in Brandenburg, aber in der Preußischen Staatsbücherei zu Berlin (als Unikum) vorhanden ist, möchte ich heute erinnern. Sie hat einst viel Lärm gemacht und ist in viele europäische Sprachen übersetzt worden. Heute ist sie ganz verschollen und in den Büchereien höchst selten geworden. Von ihrer Entstehung aber erfahren wir folgendes.

Als der Kurfürst Joachim II., dem einmütigen Wunsche seiner Untertanen nachgebend, sich zur Lehre Luthers bekannt hatte und die Kirchenvisitatoren durch das Land zogen, wurde auch das Franziskanerkloster in Brandenburg aufgelöst, von dem heute nur noch die Johanniskirche übrig ist.

Als nun die kurfürstlichen Beamten die Klosterräume betraten, fand man in der Bücherei der Barfüßermönche keine Bibel, wohl aber einen lateinischen Folianten, der die höchste Entrüstung des Visitationsausschusses erregte. Es war das „Buch von den Aehnlichkeiten des heiligen Franziskus mit unserm Herrn Jesu Christo". (Liber conformitatum sancti Franzisci ad vitam domini nostri Jesu Christi.) Dieses Buch ist eine überschwengliche Vergötterung des heiligen Franziskus, verfaßt von einem italienischen in Pisa lebenden Barfüßermönch namens Bartolomeo Albizzi am Ende des 14. Jahrhunderts. Es ist ein von blindem Wunder- und Aberglauben strotzendes, den Ordensheiligen und seine Bruderschaft geradezu gotteslästerlich verhimmelndes Machwerk, das aber in Ordenskreisen bis auf den heutigen Tag keineswegs preisgegeben, sondern z. B. von dem neuesten katholischen Biographen des heiligen Franziskus, Sabatier, als das wichtigste Werk gepriesen wird, das über den Ordensstifter geschrieben sei. Kein Wunder, daß der lutherische Eiferer Erasmus Alberus, der bekannte Lieder- und Fabeldichter, der gerade damals für kurze Zeit das Pfarramt an St. Katharinen in Brandenburg bekleidete, von heiligem Zorn ergriffen, eine leidenschaftliche Spott- und Schmähschrift verfaßte, in der er einen Auszug des Buches der Aehnlichkeiten gab und die volle Schale seiner Galle darüber ausgoß. Er überbrachte das anstößige Buch seinem Meister und Gönner Martin Luther nach Wittenberg, der es in Verwahrung nahm und in Erinnerung an sein eigenes ehemaliges Mönchtum und dessen geistige Knechtschaft eine empfehlende Vorrede zu der Schrift des Alberus schrieb. Das Büchlein weckte einen gewaltigen Widerhall in der evangelischen Welt und wurde in die lateinische, französische und holländische Sprache übersetzt. Aber erst 60 Jahre darauf erschien eine katholische Verteidigung des Werkes des Bartholomäus von Pisa.

Vielleicht ist es von Reiz, die wahre Gestalt des Franz von Assisi, sein überschwengliches Zerrbild im Buche der Aehnlichkeiten, die satirische Brandmarkung desselben durch den lutherischen Kämpen und die ernsten Mahnworte des Reformators einander gegenüberzustellen.

Franziskus von Assisi ist gewiß die eigenartigste, anziehendste und liebenswerteste Gestalt unter den religiösen Charakterköpfen des 13. Jahrhunderts. Ein Held der Armut und der dienenden Liebe, fühlte er, als er selbst sich von der

Weltlust abgewandt, tief und schmerzlich die heillose Verweltlichung der Kirche, schritt aber nicht, wie Petrus Waldus, sein Zeitgenosse, zum Bruch mit dem Papsttum, sondern beschloß von innen heraus die Erneuerung des religiösen und kirchlichen Lebens zu versuchen. Seine kindliche Reinheit und Demut, sein inniger Natursinn, der mit Tieren und Blumen redet, sein dichterischer Schwung führte dem von heiliger Glut getriebenen Bußprediger unzählige Jünger zu, und die erstaunlich rasche, mit einem Sturm zu vergleichende Ausbreitung seines Ordens, die sich innerhalb von kaum einem Vierteljahrhundert bis zu den äußersten Grenzen Europas vollzog, zeigt, wie tief seine Gedanken in der Zeitstimmung wurzelten. Freilich hat er schon in seinem Testamente die beginnende Verfälschung seiner Ordensgebote zu beklagen gehabt, und bald genug tastete die Verweltlichung auch seine Bruderschaft an. Aber seine Gestalt, die von Eigensucht so ganz frei war, strahlte den Zeitgenossen und Nachfahren in einem um so reineren Lichte, und die gut bezeugte Tatsache, daß er jahrelang blutende Wunden an sich trug, wob um ihn den Glorienschein des Wundermannes. Sollte doch der Gekreuzigte selbst Franziskus in seiner Verzückung die Zeichen seiner Pein in seine Glieder gedrückt haben, an Hände, Füße und Seite. Und da man in dem Aussehen und im Auftreten des Bräutigams der Armut eine gewisse Aehnlichkeit mit Jesus zu beobachten glaubte, so blieb es nicht aus, daß Franziskus alsbald heiliggesprochen und daß seine Verehrung rasch eine überschwengliche Form annahm.

In dem Buche der Aehnlichkeiten hat diese Richtung nun ihren Höhepunkt erreicht, und das Werk wirkt um so abstoßender, als sich mit der maßlosen Verherrlichung des Apostels von Assisi eine marktschreierische Werbung für den Minoritenorden verbindet. In eintöniger Wiederholung wird die Verheißung ewiger Seligkeit daran geknüpft, daß man Barfußmönch wird.

Franziskus ist ein neuer Christus; er hat gleich wie der Heiland zwölf Apostel, und wie unter Jesu Jüngern ein Verräter war, so auch unter denen des Franziskus: Johannes von Capella, der von ihm abfällt. Wie man 72 Jünger Christi zählt, so besteht die Regel des Franziskus aus 72 Zeilen. Ja, Franziskus hat sich mit dem Gekreuzigten durch andächtige Betrachtung so vereinigt und ist gar in Christum umgewandelt

(transformiert) und zum Gott geworden, daß Gott durch ihn ebensowohl als durch den Gekreuzigten die Christen selig macht (!). Christus hat nichts getan, was Franziskus ihm nicht nachgetan hätte, ja er hat wohl noch mehr getan. Christus ist nur einmal verklärt, Franziskus aber zwanzigmal, hat auch mehr Tote auferweckt als Christus (!! 384). Das Wunder der Stigmatisierung des Franziskus war ein größeres als das, Himmel und Erde und die Menschen aus Nichts zu schaffen (! 560). Darum zittert und bebt die Hölle vor ihm, und alle Teufel gerieten in Aufruhr, als er geboren wurde. Der verklärte Franziskus aber thront im Himmel als Christi Fähnrich auf dem hohen Stuhle, von dem Luzifer herabgestoßen ward. An anderer Stelle wieder hat ein Barfüßer eine Erscheinung, wo Christus ihn nach dem Himmel führt, seinen Arm erhebt und wo dann aus seiner blutenden Seite Franziskus und alle seine Brüder hervorschweben.

Seinen Ordensbrüdern erscheint er oft, angetan mit glänzenden Flügeln und vergoldeten Adlersklauen, um damit den Teufeln zu wehren, daß sie die Brüder in Anfechtung bringen, und um die Verfolger des Ordens zu zerreißen (140). Sein Orden soll bis ans Ende der Welt bestehen, Kaiser, Könige, Päpste, Kardinäle sind in ihn eingetreten; denn das sichert ihnen das ewige Heil. Unter den Franziskanern gibt es unzählige Wundertäter, sie heilen Blinde und Lahme und wecken viele Tote wieder auf. Die Engel dienen den Barfüßern beim Messelesen, und ist einer gestorben, so entzünden sich die Kerzen bei seiner Seelenmesse von selbst immer von neuem. Auch sonst wimmelt das Buch von wüstestem Aberglauben. So, wenn ein Barfüßer Sehnsucht nach dem Grabe des heiligen Daniel im Orient empfindet und einer der Drachen, die das Grab bewachen, den Mönch durch die Lüfte führt, um seine Andacht zu stillen. Auffallend zurück tritt die Liebestätigkeit und das sittliche Handeln der Ordensleute. Als Hauptforderung der Regel erscheint neben der Bedürfnislosigkeit, die bis zum Schmutz geht, der blinde Kadavergehorsam, der durch widersinnige Gebote gefordert wird. Daneben wird Bücherstudium verpönt. Der heilige Franziskus verurteilt in Gegenwart von Christus und Maria als Richter einen Barfüßer, der einen mit Büchern beladenen Maulesel mit sich führt, zu ewiger Höllenpein. Die Orden, die als Wettbewerber in der Gunst des Volkes auftreten können, werden arg ver-

unglimpft. Von den beiden Kindern, die am gleichen Tage geboren werden und eine große Zukunft haben, ist Franziskus der beste Christ, Dominikus, der Stifter des Dominikanerordens, der ärgste.

So erscheint dies Buch als ein Machwerk blinder Wundersucht, wildesten Aberglaubens und gröbster Unbildung und bezeichnet einen sehr niedrigen Stand religiöser Auffassungen. Es würde ungerecht sein, das ganze Ordensleben nach diesem Buche zu beurteilen. Wir wissen, daß Prediger von hoher sittlicher Wirksamkeit, bedeutende Gelehrte aus dem Kreise der Minoriten hervorgegangen sind, und daß andauernd Strömungen im Orden dahin gewirkt haben, die reinen und edlen Gedanken des Stifters neu zu beleben. Aber es gibt doch zu denken, daß ein Buch wie dieses, hundert Jahre nach seiner Abfassung gedruckt, von den geistlichen Obern gebilligt und über ganz Europa verbreitet wurde.

Auch das Brandenburger graue Kloster hat eine achtbare Ueberlieferung. Es hat sich früh im 15. Jahrhundert der strengen Observanz (Ordenssitte) zugewendet und muß auch höherer Bildung nicht abhold gewesen sein, da es eine stattliche Bücherei hinterließ, die man erst in den letzten Jahren aus den vorhandenen Resten wieder hat zusammenstellen können. (Dr. Abb in Berlin.)

Aber der Menge der Ordensbrüder wird der Inhalt dieses Wunderbuches doch zugesagt haben, und man kann die Empörung verstehen, die die evangelisch gesinnten Geistlichen empfanden, als sie in diesem Werke die geistliche Nahrung feststellten, die den Mönchen von ihren Obern geboten worden war.

Erasmus Alberus, ein eifriger Jünger Luthers, den der Reformator als scharfes Rüstzeug des Evangeliums schätzte und 1543 bei seiner Doktorpromotion durch tätige Teilnahme ehrte, war ganz der Mann, diese Waffe gegen die Papstkirche auszunutzen. Er war ein rechter Streithahn, der als blinder Hesse — die Wetterau war seine Heimat — mit Papisten, Interimsverteidigern, Sakramentierern und Wiedertäufern sein ganzes Leben lang die Klinge kreuzte. Für ihn hieß es allezeit: du gegen eine Welt und die ganze Welt wider dich. Damals war er in der Mark, zuerst als Hofprediger in Berlin, wo er sich durch seinen Widerspruch gegen die hohe Besteuerung des Geistlichen mißliebig machte, dann in Brandenburg, wo er auch bald in Streitigkeiten mit dem Rate geriet.

Mit Feuereifer machte er sich an die Arbeit. 600 Sätze des anstößigen Minoritenbuchs zog er aus und begleitete sie mit beißenden Bemerkungen und mit einem Spottgedicht: der Barfüßer Mönche zehn Gebote. Die beigegebenen Glossen zeigen eintönigen groben Witz, ohne den leisesten Versuch, dem ursprünglichen tieferen Sinne der Franziskuslegende gerecht zu werden. Der Titel: Der Barfüßer Mönche Eulenspiegel und Alcoran, ist noch am besten gelungen, denn was das Buch von Bruder Juniperus und anderen Bettelmönchen erzählt, gleicht vielfach ganz den derben und unsauberen Streichen des Schalks von Mölln. Am Schlusse aber gibt er mit einer Parodie des Evangeliums Johannis dem Gegner den Laufpaß:

„Auch viel andere Zeichen hat Franziskus, der vermeinte Jesus, getan, die nicht geschrieben sind in diesem Buche. Diese aber sind geschrieben, daß ihr glaubet, Franziskus sei der Widerchrist, der Sohn des Papstes, und daß alle, die ihm glauben, das schebig Leben und höllisch Feuer haben in seinem Namen. Wer das begehret, sprech Amen." —

Bedeutsamer als diese ungefügen Schwerthiebe des lutherischen Eiferers ist die Vorrede, die der Reformator selbst dem Büchlein vorgesetzt hat.

Es waren die letzten Jahre des großen Gottesmannes, in denen sich düstere Wolken über sein evangelisches Werk zusammenzogen. Vergleichsverhandlungen in Regensburg hatten nur gezeigt, daß die alte Kirche an wahre Duldung der neuen Lehre nicht dachte und daß an ein freies allgemeines Konzil, das den Protestanten ihr Recht zuspräche, nicht zu denken war. So entbrannte der Kampf von neuem, und Luther hatte gar ernste Sorge, daß das alte papistische Unwesen unter dem Schein einer Verständigung wieder Kraft gewinnen möchte. Ein Vergleich schien ihm unmöglich, da (Matth. 9, 16) Christus und Belial nicht zu versöhnen seien. So war ihm des Alberus Streitschrift willkommen; er, der Ueberwinder der Möncherei, durfte glauben, daß die Leser des Büchleins, die nicht unter dem Papsttum gelebt oder seine Mißbräuche vergessen hätten, das darin Geschilderte für unglaublich halten würden. Darum will er mit seiner Vorrede Zeugnis ablegen, daß es gewißlich also ist gepredigt und geglaubt gewesen in aller Welt, und bewahrte das Werk des Albizzi auf, damit eine Verdunkelung des Tatbestandes unmöglich sei. Und so redet

er denn in lebendiger Erinnerung an die eigene Jugend den Leser an:

„Wer du nun bist, der du dies Büchlein lesen und vielleicht sagen wirst: Hilf Gott! Ist die Kirche vor uns so unterdrückt und die Welt so blind gewest!? Hörest du es, so laß dir sagen: Hebe deine Hände auf zum Himmel und danke dem himmlischen Vater, daß er dich durch das Evangelium seines lieben Sohns jetzt also erleuchtet hat, daß du solches erkannt und frei darüber reden, ja auch lachen und spotten kannst. Denn das sollst du wissen, daß ich, D. Martinus Luther, der ich jetzt noch lebe und dies schreibe, auch einer des Haufens gewest bin und solchs hat müssen glauben und anbeten. Und wäre jemand so kühne gewest, der etwas hätte daran gezweifelt, oder dawider gemuckt, der hätte müssen in Feuer oder sonst verdammt werden, wie Er Johann Ilten und Flecken (einem für Luthers Thesen begeisterten Prediger und Klosterbruder) und andern mehr geschah. Denn das Buch ist bei den Barfüßern für das Evangelium gehalten und haben der Christenheit fürgebläuet Franziskum an Christi statt. Daher noch so viele Leute Franziskus und Clara müssen heißen; denn er hat müssen Gott sein, dem zu Unehren sein Name also ist erhöhet.

Bitte auch daneben Gott, daß er uns bei seinem Lichte und gnadenreichen Wort erhalte, auf daß wir nicht wiederum in so große oder größere Finsternisse geraten; wie er spricht Joh. 3. Weil ihr das Licht habt, so glaubet an das Licht, daß euch die Finsternis nicht ergreife. Dann wo wir undankbar sein werden, wie unser Vorfahren gewest, kann er uns wohl mit so großer Blindheit strafen, als sie gestraft sind. Siehe an, wie die Heiden, Juden, Türken, Bapst mit Blindheit gestraft sind. Wenn Gott die Hand abzeucht im Zorn, so hat der Fürst der Finsternissen uns stracks dahin, daß wir glauben müssen, was er will.

Also daß auch die Aegypter vor Zeiten glaubten, daß ein Ochse, Hund, Fisch, Schlange, Wurm, ja auch Zibeln und Knobloch Götter wären. Wo Gottes Allmächtigkeit uns verläßt, so ist der Teufel an seiner statt allmächtig, dem alle Menschen müssen gefangen sein.

Ich muß auch etwas für mein Hoferecht hie satzen. Zu der Zeit, da ich solche St. Franzisci Lügenden las, auch St. Benedicts, ärgert ich mich fast sehr daran, daß diese

hohen, heiligsten Väter noch so tief in dem Fleisch steckten, daß St. Franziskus von Weibsbilden angefochten, in den Schnee trat und machet Schneeballen, die hieß er sein Weib und Kinder und sprach: O Franzisce! siehe! da hast du Weib und Kind, die mußt du ernähren mit Arbeit und Sorgen, so wird dich der Kitzel und Brunst vergehen. Und St. Benedict vertrieb seine Gedanken von den schönen Metzen damit, daß er sich nacket in Dornbüsche und Nesseln legt und zerriß sein Fleisch bis aufs Blutrinnen. — Ich dachte: Solche hohe geistliche Leute sollten solche jugendliche Brunst oder fleischliche Anfechtung nicht haben. Aber ich mußte schweigen und glauben.

Jetzt aber wollt ich raten (weil wir nun dürfen urteilen über solche großen Heiligen), daß St. Franziskus nicht die Schneeballen Weib und Kinder hätte genannt, sondern ehelich worden wäre, da er sich fand als ein Jüngling in seines Vaters Adam Krankheit so hart gefangen, daß er auch den Schnee (der ihm wenig geholfen hat) mußte anrufen. Also sollt St. Benedict auch sich in die Nesseln und Dornen des ehelichen Lebens gelegt haben. Das hätte besser die Haut gerissen und geholfen, und hätten also die beiden nicht so viel Jammers gestiftet. Denn zum Schnee und Dornen des weltlichen oder Kirchen-Regiments waren sie beide viel zu geringe als ungelehrte und unerfahrene Leute. Haben also mit ihrem Kinder- und Narrenwerk die Welt erfüllet, Christum und sein Reich verfinstert. Sind sie selig geworden, (als ich hoffen will, denn Gott ist reich von Barmherzigkeit), so sollen wir auch nicht verzweifeln.

Summa: hie siehest du, aus welchem Säckel und Beutel solche große Gebäu und Güter sind kommen, so man siehet in St. Franzisci, Benedict und andern Orden, welchs alle Kaiser und König nicht vermochten. Es hats getan allein solch und dergleichen Bücher. Darum siehe, wie arm der Herr Christus und wie reich der Teufel ist. Und hüt dich, ja bitte, daß wir nicht auch in Versuchung fallen, sondern von allem Uebel erlöset werden. Amen!"

Wir sehen: hier redet der große Vater des evangelischen Glaubens in ernsten und eindringlichen Worten für die Freiheit des Gottesworts und sprengt die Ketten des päpstlichen Wesens, das die ganze Welt in Banden hielt. Er kämpft für das Werk seines Lebens, und seine Mahnworte haben auch noch für die Gegenwart Kraft und Gehalt.

Zur Kirchengeschichte von Züllichau

Von Lic. Walter Wendland
Pfarrer in Berlin

1.

Es soll in folgendem untersucht werden, ob die Stadt Züllichau wirklich das Recht hat, sich die erste Stadt in der Mark zu nennen, in der das Evangelium öffentlich gelehrt worden ist. Man hat 1727 und 1827, auch jetzt 1927, in Züllichau zu Pfingsten Jubelfeiern zur Einführung der Reformation veranstaltet. In der Festschrift von 1827, die der damalige Superintendent in Züllichau W. G. Wegener geschrieben hat[1]), hieß es: „Kurz, es ist gewiß, daß wir die erste Stadt in der Mark gewesen sind, in welcher das vom Papst in Rom unabhängige Christentum öffentlich gelehrt wurde." Diese Lokaltradition gründet sich ganz allein auf den Bericht des Magisters Georgius Bruchmann, der 1665 „Annales oder Geschichtbuch und Chronika der Stadt Züllich" (gedruckt in der Veste Küstrin bei Christoff Schincken, 196 Seiten) herausgegeben hat. Dieser Bruchmann ist nach der Kartothek, die Pfarrer Otto Fischer für brandenburgische Pfarrer geschaffen hat (bisher ungedruckt), am 31. August 1598 als Sohn des Schönfärbers Melchior Bruchmann und seiner Ehefrau Katharina geb. Friede geboren, besuchte das Gymnasium in Küstrin, die Universitäten Frankfurt und Wittenberg, wurde 1623 Baccalaureus in Schwiebus, 1626 Konrektor daselbst. Er heiratete 1627 Anna Jancke, Tochter eines Handelsmannes in Schwiebus. 1628 setzte nun die Gegen-

[1]) W. G. Wegener, Lebensgeschichte des Markgrafen Johannes von Brandenburg. Gelegenheitsschrift bei der 3. Säkularfeier der Kirchenreformation der Stadt Züllichau. Berlin 1827 S. V. Die Gedanken Wegeners sind aufgenommen von A. Splittgerber in der Jubiläumsschrift von 1927 „Geschichte der Stadt und des Kreises Züllichau".

reformation ein[2]). Er wurde Exulant. 1631 ward er schließlich Rektor in Schwerin an der Warthe, 1634 Pfarrer in Sonnenburg, 1639 in Göritz. Das Todesjahr ist bisher nicht festzustellen gewesen. Seine Chronik der Stadt Züllichau ist die zweitälteste märkische Städtechronik, die gedruckt vorliegt. 1561 hatte W. Jobst seine „kurze Beschreibung der alten löblichen Stadt Frankfurt" (70 Seiten in 4°) herausgegeben und jetzt — 100 Jahre später — erschien wieder eine Chronik einer märkischen Stadt. Weitere Chroniken liegen aus dem 17. Jahrhundert überhaupt nicht gedruckt vor. Man sieht daraus, wie das geistige Leben in Brandenburg noch in den ersten Anfängen steckte. Man hatte noch nicht in weiteren Kreisen das Bedürfnis, sich Rechenschaft von seiner Vergangenheit zu geben. Die Angaben Bruchmanns sind zuverlässig. Denn er gibt vor allen Dingen eine Beschreibung der Stadt, so wie sie sich ihm zu seiner Zeit darstellt, und Verzeichnissse der Inspektoren, Diakonen, Pfarrer auf dem Lande, der Medici, Bürgermeister, der Sekretäre, Ratsherren, Rektoren, Kantoren usw. bis hin auf die Kirchenbräuche. Von der Vergangenheit sagt er nicht mehr, als er wirklich feststellen konnte, er bietet uns nicht wie andere Phantasien über den Namen und die Vorzeit. Seine Nachrichten sind dürftig, aber diese Dürftigkeit ist ein Zeichen der Zuverlässigkeit. Im Jahre 1656 wußte man eben nichts mehr von der Zeit der Reformation. Der Dreißigjährige Krieg hat die Tradition vernichtet. Andere Nachrichten über Züllichau stehen auch heute uns nicht zur Verfügung. Das Geh. Staatsarchiv hat kein Material über die Reformation in Züllichau. Auch in der Urkundenveröffentlichung von Felician Heß[3]) aus dem Dresdener Staatsarchiv findet sich nichts über Züllichau, während über Sommerfeld der von Heidmann schon benutzte Bericht vom Jahre 1525 abgedruckt ist. (Seite 96 Anm. 3.) Und so sei denn die einzige Nachricht über die Reformation in Züllichau aus Bruchmann, dessen Buch selten zu sein scheint, hier abgedruckt (Seite 32.):

---

[2]) vgl. Joh. Splittgerber, die Gegenreformation im Kreise Schwiebus Jahrbuch 9/10 und 11/12.

[3]) Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. 2 Bde. 1905. 1917.

„Nach Aufgang der Evangelischen Lutherischen Lehre ist der erste Pfarrer gewesen Petrus Grim, Peter Grimms Burgemeisters in Züllich Sohn: Und ist in sein Pfarramt getreten Anno 1527. Er ist der erste gewesen, der da gefreit und sich in den Ehestand begeben: Und ist Anno 1543 verstorben. Der Vater ist ein eifriger Papist gewesen und wird von ihm erzählet: Wie der Sohn in der Pfingstfeier auf der Kantzel: ',,Nun bitten wir den Heiligen Geist" zu singen angefangen, wäre der Vater in großem Zorn aus der Kirche gelaufen und gesprochen: „Nun bitten wir den Teufel."

J. Chr. Wilcke fügt in seiner Züllichiographie oder Chronik der Kgl. Preuß. Stadt Züllichau (Züllichau 1753) auf Seite 19 die Angabe hinzu, daß er „zu seinem Glück in Wittenberg studieret und die rein evangelische Wahrheit angenommen". Die Angabe ist nicht glaubhaft. Er steht nicht im Album Akademici Wittenbergensis. Der erste Züllichauer, der nach Wittenberg ging, war Martin Decker 1543. Ehrhardt gibt in seiner „Presbyteriologie des evangelischen Schlesiens (1782 II, 691) an, daß Petrus Grimm in Frankfurt studiert hat. Er steht aber merkwürdiger Weise auch im Verzeichnis der Frankfurter Studenten. Und so darf auch diese Angabe, die bei Ehrhardts sonstigen zuverlässigen Angaben als glaubhaft sich uns aufdrängt, nicht als ganz feststehend angesehen werden. Wenn der katholisch gesinnte Bürgermeister aber aus dem Gottesdienst davon gelaufen ist, so ist das ein Zeichen, daß die Stimmung der Bevölkerung wider ihn und für die neue evangelische Lehre gewesen ist. Er fühlte sich machtlos, und so räumte er das Feld. Die Züllichauer Lokaltradition, für die Wegener in seinem Buch der Sprecher ist, meint, daß der Bürgermeister „als die erste verantwortliche Magistratsperson ein Wort des lauten Mißfallens kund werden lassen mußte, um sich nicht große Unannehmlichkeiten zuzuziehen, so sehr er auch in seinem Herzen mit den übrigen Einwohnern für die Sache Luthers sein mochte[4])". Wegener geht sogar in seinen Betrachtungen soweit, daß er meint, der Vater habe seinen Sohn mit Absicht nicht nach Frankfurt, sondern nach Wittenberg gesandt. Alles das ist Phantasie. Bruchmann meint augenscheinlich in dem kurzen Bericht, daß der Vater mit der Ueberzeugung seines Sohnes nicht übereinstimmte. Und wir haben nicht das Recht, seinen Worten eine andere Interpretation zu geben.

---

[4]) a.a.O. Seite VI.

Eigentlich ist nur die eine Tatsache feststehend, daß es von Pfingsten 1527 an einen evangelischen Prediger in Züllichau gegeben hat. Keine allzu auffallende Tatsache! Denn die gesamte Bevölkerung in der Gegend neigte der evangelischen Lehre zu. In Sommerfeld hatte 1524 bereits eine evangelische Bewegung eingesetzt, und der Bürgermeister hatte sogar für den neuen Prädikanten Reutter Michell Partei ergriffen[5]. Genau das Gleiche wird aus Crossen berichtet. 1525 begann Heinrich Hamm aus Nordhausen hier evangelisch zu predigen[6]. Nach Züllichau ist demnach die neue Lehre im Herzogtum Crossen[7]) später hingekommen als nach Crossen und Sommerfeld (erst 1527). Während aber Sommerfeld durch die Predigt des Reutter Michell ein Mittelpunkt evangelischen Lebens für die ganze Gegend wurde, ebenso wie Guben durch Leonhard Reiff[8], schweigen über Züllichau die Quellen. Wir dürfen vermuten, daß die Bewegung in Züllichau nicht zu solcher Bedeutung angestiegen ist wie die in Sommerfeld oder Guben.

Ferner ist anzunehmen: Wenn in jener Gegend die Reformationsbewegung so stark einsetzt, so hängt das ganz sicher damit zusammen, daß die Tuchmacher, die schon damals in diesen Städten, vor allem in Crossen, ansässig waren, nach Leipzig zur Messe reisten und hier beim Zusammenströmen der Kaufleute von allen Ländern die neue Bewegung kennen lernten. Die Kaufleute sind ja oft gerade Träger lutherischer Gedanken gewesen.

Die Lokaltradition behauptet nun aber, daß die Reformation offiziell in Züllichau damals eingeführt ist. Und W. G. Wegener hat sogar eine Theorie ersonnen, weshalb es möglich war, in Züllichau die Reformation einzuführen, während sie sonst unter dem katholischen Joachim I. stets unterdrückt wurde[9]: „Das Herzogtum Crossen mit Zül-

[5]) vgl. J. Heidemann, die Reformation in der Mark. 1899, S. 124 ff.

[6]) Wedekind, Gesch. der Stadt u. des Herzogtums Croson, o. J. S. 77. Personalien über Hamm in Studien und Kritiken. 58/1912. S. 572 f. Die Schreibweise Hamm ist richtiger als Hanne.

[7]) Eigentlich darf man nicht von Herzogtum Crossen reden, sondern nur von Herzögen Schlesiens in Crossen.

[8]) vgl. Jahrbuch, Bd. 1, Seite 50—57.

[9]) a.a.O. S. VI. Durch das populäre Heft des Lehrers Freier, Die Ausbreitung der Reformation in der Neumark. Frkft. 1883. S. 16 f. ist diese Ansicht allgemein verbreitet. Das Gleiche in Splittgerbers Schrift 1927.

lichau, Bobersberg und Sommerfeld war damals noch nicht im Erbeigentum des Kurfürsten, sondern wurde nur als Pfand von ihm benutzt und mußte wieder abgegeben werden, wenn die Erben des Herzog Hans von Sagan 50 000 Stück Dukaten an das Haus Brandenburg gaben . . .[10]). Er (= der Kurfürst) wußte aber auch, daß er deshalb sehr säuberlich mit den Einnahmen des ihm bloß verpfändeten Landes umgehen müsse, damit sie nicht, um wieder schlesisch zu werden, die Einlösungssummen für die Einlösungs-Berechtigten zusammen brächten." Aus diesem Grunde soll die Einführung der Reformation in Züllichau bereits 1527 möglich geworden sein. Nun aber ist diese Theorie nicht richtig. Denn in Sommerfeld und Crossen, den beiden wichtigsten Plätzen des Herzogtums, ist die evangelische Lehre verboten worden. Gerade 1527 erschienen neue Verfügungen des Kurfürsten, die die Austreibung der ketzerischen Prediger forderten. Reutter Michell hat Sommerfeld verlassen, eine genaue Zeitangabe läßt sich nicht angeben. 1525, im Schreiben vom 11. April[11]), forderte der Bischof von Meißen das Einschreiten des Kurfürsten gegen Reutter Michell. Der Kurfürst wird wohl sogleich dem Folge geleistet haben. Heinrich Hamm hat Crossen 1527 verlassen müssen[12]), kehrte aber 1536 zurück. Was in Crossen und Sommerfeld verboten wurde, konnte nicht in Züllichau erlaubt werden. So inkonsequent hat ein Fürst, wie Joachim I., nicht gehandelt. Und da die älteste Quelle auch nur von dem Auftreten des evangelischen Predigers Grimm in Züllichau 1527 berichtet, aber nichts von einer Einführung der Reformation erzählt, so haben wir anzunehmen, daß diese erst später geschah, und zwar wie in Sommerfeld und Crossen 1538. In Sommerfeld ist die förmliche Einführung der evangelischen Lehre, nach Angabe des Schöppenbuches, in das

---

[10]) Eine klare Vorstellung über den politischen Erwerb des Herzogtums Crossen ist bei Wegener offenbar nicht vorhanden, vgl. dazu Wilhelm Brandt, Der märkische Krieg gegen Sagan und Pommern. Diss.-Greifswald 1898. Einige phantastische Behauptungen bei Wegener sind mit Absicht übergangen.

[11]) F. Ge's. a.a.O. Bd. 2, Seite 96 f.

[12]) Er studierte 1528 in Wittenberg, 1532 Magister, darf also 1527 noch nicht M. genannt werden.

Jahr 1538 zu setzen[13]), ebenso in Crossen[14]). Früher ist wohl auch in Züllichau die Einführung der Reformation nicht anzusetzen. Wir wissen heute durch die eingehenden Aktenforschungen von L. Mollwo, daß bei Hans von Küstrin, dem das Herzogtum Crossen seit 1535 gehörte, die Wendung zum Protestantismus erst 1537 einsetzte[15]). Auch die oft wiederholte Ueberlieferung, deren Ursprung in dem Buch von Heinrich Schmidt, Einleitung zur brandenburgischen Kirchen- und Reformationshistorie 1718 (S. 177), zu suchen ist, daß Cottbus bereits 1536 bei der Huldigung am 6. Januar das Evangelium förmlich angenommen hat, hat sich als unrichtig herausgestellt[16]). Die berufenen Wittenberger Prediger sind im Mai 1537 noch in Wittenberg. In diesen Jahren, 1537 und 1538, muß die offizielle Einführung der Reformation auch in Züllichau stattgefunden haben. Es ist nicht anzunehmen, daß bereits 1527 bei der ersten evangelischen Predigt die evangelische Lehre offiziell eingeführt wurde. In Züllichau trat ein evangelischer Prediger auf genau die gleiche Weise wie vorher in Sommerfeld und Crossen auf. Eine offizielle Einführung der Reformation hätte in den Akten und auch in der Literatur irgendwie einen Niederschlag gefunden und wäre nicht übergangen. Wir haben eine so reiche Fülle von Briefen und Akten aus jenen Tagen, daß uns etwas so Auffallendes nicht verborgen bleiben kann, wie die Einführung der evangelischen Lehre unter voller Zustimmung des katholischen Kurfürsten.

Ist nun jener Petrus Grimm stets in Züllichau als evangelischer Prediger geblieben oder ist er auch vertrieben wie Michell Reutter in Sommerfeld? Es läßt sich nichts hierüber feststellen. Möglich ist immerhin, daß er in der Stadt dageblieben ist. Wir haben einen Brief Luthers an die Bürgermeister und Ratsherren in Crossen vom 13. April 1527[17]). Luther gibt den Bürgermeistern und dem Rat, die

---

[13]) E. L. Wedekind, Dipl. Chronik der Immudiatstadt Sommerfeld. 1846. S. 140. Der erste Pfarrer war der wohl unfähige Simon Kuhn, vgl. S. 138 ff.

[14]) Wedekind, Croxen a. a. O. S. 83.

[15]) L. Mollwo, Markgraf Hans von Küstrin. 1926. S. 40 ff.

[16]) Mollwo in Forschungen brand.-preuß. Geschichte. Bd. 39, S. 89 ff.

[17]) Jahrbuch 1913. Bd. 9-10. S. 382 f. Luther schreibt Hamm statt Hanne. Enders-Kawerau, Briefwechsel Luthers XII, 103.

sich durch ein Schreiben des Bürgermeisters Franz Nawmann in Folge der strengen Edikte Joachims II. und der Vertreibung des evangelischen Predigers Hamm und des Stadtschreibers Joh. Puchner an ihn gewandt hatten, den Rat, dem Kurfürsten als der Obrigkeit zunächst gehorsam zu sein: „Wenn wir bei gottlosen Wesen und Haufen sind und tun doch nichts dazu, ist's ohne Gefahr. Aber wenn man uns dazu will zeihen oder treiben, mitzuhelfen, da ist es Zeit, Nein zu sagen und gilt nicht mehr schweigen oder heimlich halten." Grade in dem Augenblick also, als das Evangelium langsam und vorsichtig[18]) unterdrückt wurde, hat Petrus Grimm seine erste evangelische Predigt gehalten. Ist es eine zu weit gehende Vermutung, wenn wir sagen, daß es eine Tat des Mutes war? Grade jetzt verstehen wir auch die innere Aufregung des katholischen Vaters. Der Bürgermeister in Züllichau wußte, was in Crossen und Sommerfeld vor sich gegangen war. Es ist daher möglich, wenn Petrus Grimm die Stadt nicht hat verlassen müssen, daß er sich nach dem Rat Luthers äußerlich der katholischen Kirche angepaßt hat. Genaueres läßt sich nicht feststellen.

Ein äußeres Zeichen für die offizielle Einführung der Reformation war es, daß der Pfarrer in den Städten den Titel Inspektor erhielt. Grimm steht bei Bruchmann in der Liste der Inspektoren. Die Angabe der Jahreszahl, seit wann er den Titel hat, fehlt. Nach Ehrhardt ist er 1536 Inspektor geworden. Worauf diese Notiz zurückgeht, ist unbekannt. Es ist auffällig, daß es dasselbe Jahr ist, in dem Hann nach Crossen zurückkehrte. 1537 und 1538 sind aber die Jahre, in denen sich sonst in der Neumark die Reformation durchsetzte. Aber auch dies führt nicht zu einer sicheren Entscheidung.

Das Pfingstfest fiel im Jahre 1527 auf den 2. Juni (Ostern den 23. April). Der 2. Juni ist also der Gedenktag für die Predigt des Petrus Grimm.

Welches ist nun die Stadt, die in der Niederlausitz zuerst offiziell zur evangelischen Kirche übergetreten ist? Es scheint, als ob Sorau in Betracht kommt, da Georg Nigrinus 1524 hier die Messe und Leonhard Kretschmer 1528 die Fronleichnamsprozession abschaffte[19]). In der Geschichte

---

[18]) vgl. Heidemanns Ausführungen zu Sommerfeld, a. a. O. S. 121 f.
[19]) Heidemann, a. a. O. Seite 123.

von Sommerfeld, die Wedekind[20]) herausgegeben hat, wird direkt behauptet, daß 1528 die Reformation in Sorau förmlich eingeführt ist. Das Richtige ist bei Joh. Gottlob Worbs, dem hochverdienten Erforscher der Lausitzer Heimat[21]), zu lesen. Sorau stand damals unter der Herrschaft derer von Bieberstein, die dem König von Böhmen zu Lehen verpflichtet waren. Es heißt bei Worbs:

„Georg Nigrinus von Hirschberg in Schlesien folgte dem Beispiele der Geistlichen in Görlitz, schaffte 1524 die Messe ab, führte die Gebräuche und Kirchenordnung ein, welche in den Kirchen beobachtet wurde, in denen man Luthern folgte, und predigte das Evangelium in dem Sinne des Reformators. Ganz Sorau gab ihm mit Freuden Beifall, bis auf ein kleines Häufchen, das, wie Büßer sagt, beim Kloster- und Mönchsleben blieb. Das Kloster stand bis 1549 und ward auch so lange von Mönchen bewohnt. Nicht die Lutheraner, sondern das Feuer vertrieb sie. Nigrinus verfuhr aber so wenig stürmisch, daß er alle oben beschriebenen Zeremonien in der Karwoche, an Ostern und am Himmelfahrtstage, die Prozessionen und das Weihen der Taufe, nicht in der Meinung, als ob sie an sich zu billigen wären, sondern deswegen noch beibehielt, weil Hieronymus von Biberstein aus Furcht vor dem Könige in Böhmen, und vor dem Bischof in Meißen sich nicht öffentlich zu der neuen Lehre bekannte, ob er ihr gleich nicht entgegen war. Es ist auch sehr glaublich, daß sein Lehrbegriff noch nicht ganz so war, wie man ihn in der Folge von einem lutherischen Theologen forderte. Heller war schon sein Nachfolger Leonhardt Kretschmar von Sorau, indessen hielt er doch noch die Prozessionen am Fronleichnamstage bis 1538, da sie auf Fürbitte der von Büßern sehr gerühmten ersten Gemahlin des Hieronymus von Biberstein, der Fürstin von Münsterberg, abgeschafft und statt derselben das sechste Kapitel des Evangelisten Johannes erklärt wurde. Die übrigen oben beschriebenen Gebräuche blieben bis 1544."
Sorau kann darum vielleicht als die Stadt gelten, die öffentlich unter offizieller Genehmigung evangelische Lehre ein-

---

[20]) Wedekind, Sommerfeld a.a.O. S. 139.

[21]) Joh. Gottlob Worbs, Geschichte der Herrschaften Sorau-Triebel Sorau 1826, S. 94. Ueber Worbs vgl. neues Lausitz'sches Magazin Bd. 12, 1834, S. 1—10 und A. D. B. Bd. 44, 1898, 210—12 und R. Lehmann, Aus der Vergangenheit der Niederlausitz 1925, S. 6 ff.

führte. Allerdings stellt sie einen Typus dar, der noch mit katholischen Formen stark durchsetzt war. Wie sehr die Bevölkerung gerade in jenen ganzen östlichen Teilen der Niederlausitz evangelisch[22]) empfand, geht nicht bloß aus der Fehde des abenteuerlichen Nickel von Minkwitz, der auf den Adel und die benachbarten Gemeinden starken Einfluß gewonnen, hervor, sondern auch aus der beweglichen Klage des Abts Jakobus zu Sagan an dem Herzog Georg (11. April 1527) über den Pfarrer Johann Lehmann zu Greifenhain[23]), der viel Zulauf aus der ganzen Gegend hat. Der fromme Mann klagt, und sein Wort spiegelt die Stimmung der Bevölkerung der ganzen Gegend wieder: „Wie wohl ich jetzund in meiner Kirche einen guten, frommen, gelehrten Prediger habe, desgleichen auch die Väter im Armen Kloster [das heißt Franziskanerkloster], welche allen ihren Fleiß tun, das Volk gütlich vermahnen, beichten lernen, auch wie sie, auf die löblichen Ostern das hochwürdige Sakrament zu empfangen, nach christlicher Austeilung sich bereiten sollen. Aber es ist alles vergebens und umsonst. Was sie in acht oder 14 Tagen bauen, das zerbricht gedachter Magister Johann in einem Tage."

2.

Züllichau ist durch sein Waisenhaus und die Anstalten, die in Verbindung damit entstanden, weithin bekannt. Der älteste Bericht über die Gründung des Waisenhauses findet sich in dem Buch „Wahrhaftige und zuverlässige Nachricht von dem zur Ehre Gottes und Erziehung armer Kinder errichteten Armen- und Waisen-Hause zu Züllichau," von dem Sohn des Gründers Joh. Christian Steinbart 1744 herausgegeben (gedruckt im Waisenhaus). Alle späteren Darstellungen gehen auf diesen Bericht, der die Frömmigkeit des Gründers Siegmund Steinbart uns fast unmittelbar nahe bringt, zurück. Auch der Verfasser der Festschrift „Beiträge zur Geschichte der Steinbartschen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten (Jena 1867 zur 1. Säkularfeier des Königl. Pädagogiums am 12. und 13. Juli 1867) weiß nichts

---

22) vgl. auch F. Geß a. a. O. Bd. I und Bd. II siehe Register unter Sonnenwalde und Minkwitz.

23) F. Geß, a. a. O. Bd. II. S. 748. Gräfenhain liegt nördlich von Priebus (zu Schlesien).

besseres zu tun, als diese Schrift auszuschreiben. Und so sei aus diesem verschollenen Buch, das in der Staatsbibliothek Berlin vorhanden ist, der Abschnitt vollständig abgedruckt, der die Gründung erzählt (Seite 64—75). Die Gründung zeigt, stärker als vieles andere, wie „das tätige Christentum" A. H. Franckes in der Mark von der Bevölkerung aufgegriffen ist.

Vom ersten Anfang und Ursprung dieses Waisenhaus

§ 1. Nachdem meinem lieben sel. Vater, Siegmund Steinbart, Bürger und Nadler hieselbst, von dem HErrn für seine eigene Person Gnade und Barmherzigkeit in Christo JEsu widerfahren, so hat die geschmeckte Liebe seines Heilandes ihn jederzeit kräftig gedrungen, sich seines an Leib und Seele elenden Nächsten nach Vermögen anzunehmen. Und da er auf seiner Wanderschaft, und nachhero eine ziemliche Zeit seins Hierseins, die Welt in ihrem greulichen Verderben wohl kennen gelernet, insonderheit aber den schrecklichen Verfall der Kinderzucht in Häusern und Schulen mehr und mehr eingesehen: so trieb ihn solches zuvörderst an, alle mögliche Christliche Sorgfalt auf Erziehung seiner eigenen Kinder zu wenden. Anno 1718 bauete er sich mit seinen eigenen Händen ein Stübchen in der Höhe auf seinem Wohnhause, um darin mit den Seinigen ungestört seine Morgen- und Abend-Andacht zu halten; befestigte auch darin eine Armen-Büchse, darein er und ein anderer damals vertrauter Freund zum Behuf der Hausarmen zu Zeiten was steckte, dazu einige andere Liebhaber der Dürftigen dann und wann auch etwas beitrugen, und davon den Bedürftigen nach Vermögen mittheileten. Anno 1719 im Febr. besuchte ihn ein redlicher Gottesfreund, in des Geist kein Falsch war, um sein Bet-Stübchen und den neuen Ofen darin zu besehen. Dieser Freund, so bald er hinauf ins Stübchen kommen, konnte sein wohltätiges Herz nicht lange bergen, brach aus und sprach: Er habe einen Trieb in sich befunden, den Dürftigen eine kleine Gabe mitzutheilen, er wollte, daß ers so geben könnte, daß es niemand wüßte. Er habe GOtt angeflehet, er solle ihm doch zeigen, wie ers anbringen sollte.

Drauf wäre es ihm so kräftig ins Gemüth gefallen: Er sollte nur bei Steinbarten gehen und es da in die Büchse geben, da es schon würde wohl angewendet werden. Nachdem sie beyde vor dem HErrn geflehet, er wolle das gutwillige Opfer für die Armen gnädig annehmen, und anweisen, wie es nützlich angewandt werden solle; und der selige Vater hierauf die Büchse öffnete: fand er zum Erstaunen 6 Species-Dukaten in einem Papier, und über das noch so viel, daß wenige Groschen an 20 Reichstaler fehlten. Er dankte Gott mit tiefster Beugung, daß er an diese verborgene Armenbüchse in seiner Hütte so mildiglich gedacht; geriet darüber in weiteres Nachsinnen, was doch der liebe Gott wohl damit intendirete, ob es fernerhin dabei bleiben sollte, oder wie Er es wollte angewendet haben etc.

§ 2. Als der sel. kurz hierauf, bei Gelegenheit der Leipziger Ostermesse, mich, der ich damals die lateinische Schule des Waisenhauses in

Halle frequentierte, im April 1719 besuchte, erkundigte er sich, wie er doch seine älteste Tochter von 10½ Jahren an einen guten Ort wohl anbringen könnte, daß sie was lernen und in der Furcht des Herrn erzogen werden möchte; denn in Ansehung der Erziehung seiner Kinder konnte er sich niemalen ein Genüge tun. Als er eben deshalb mit einer gottseligen Matron (die nicht wohl hörete) sich unterredete, und diese ihm das Langendorfische Waisenhaus bei Weißenfels vorschlug, war es, als wenn in ihm die vernehmlichen Worte ganz scharf ausgesprochen würden. Ich will selbst ein Waisenhaus bauen in Züllichau; sagte auch gleich zu mir, der ich neben ihm saß: „Mein Sohn, ich will bei uns in Züllichau ein Waisenhaus bauen, und meine Tochter zu Haus behalten". Ich sprach ohn Bedenken: „Ei ja, Vater, tut es doch; wer weiß, ob nicht der liebe Gott die 20 Reichstaler in der Armenbüchse darum gegeben. Das ist ja schon mehr, als der Fuhrmann zu Langendorf gehabt, der zum Anfang nur 8 Taler, ja der Herr Prof. Francke hat noch weniger gehabt." Diese Worte waren, nach dem Bekenntnis des seligen, in seinem Herzen als lebendiges Feuer. Er ging in sein Quartier und flehete den Herrn herzlich an: Er sollte ihn doch nicht auf solche Torheiten geraten lassen, sondern ihm diese Gedanken benehmen, und ihn, wie er doch sonst allemal getan, doch auch hierin in Gnaden erhören. Allein es ließ ihm die Sache weder Tag noch Nacht Ruhe, je mehr er dawider betete, desto größer ward das Feuer und der Trieb zum Waisenhause. Es fiel ihm zugleich der Platz ein, wo es stehen, und die Gestalt, die es haben sollte. Er reisete von Halle nach Leipzig, sich Waren in seinen Kram einzukaufen: wobei er sich der Gedanken vom Waisenhause fast nicht einen Augenblick entschlagen konnte. Er flehete auch allda inständig zum Herrn, ihn davon gnädig zu befreien, hielt ihm vor, er wüßte ja, wie er die 18 Jahre seines Hierseins 14 Jahre lang um seines reinen Wortes und Wahrheit willen so heftig verspottet, verketzert, verfolget worden etc. es würde ja nun das Feuer aufs neue angehen. Je mehr er aber betete, desto weniger konnte er die Gedanken los werden, es vermehrte sich vielmehr der freudige Trieb zu der Sache. Daß er auch endlich in die Worte ausbrach: „Mein lieber himmlischer Vater, ich rufe dich an im Namen Jesu Christi, der da gesagt hat: „Was ihr den Vater bitten werdet in meinem Namen, das wird er euch geben, glaubt nur, so wirds euch werden", so erhöre mich auch jetzo. Siehe, ich kann des Triebes, ein Waisenhaus zu bauen, nicht los werden. Ist es dein heiliger guter Wille, nun, so laß es geschehen, und gib mir einfältigen Menschen dazu Weisheit und Verstand, und zu allen Zeiten ein solches Herz, wenn mir was darüber zustößt, es habe Namen, wie es wolle, daß ichs ertragen möge etc.

§ 3. Mit solchen Gedanken reisete er den 5. Mai aus Leipzig. Nachdem er zu Hause, den 10. Mai, angelanget, eröffnete er den Seinigen, und ein paar guten Freunden, was bei ihm vorginge, und sprach: „Lieben Kinder, ich will euch sagen, was ich mit dem Gelde machen soll, das der liebe Gott in unsere Armenbüchse geschickt. Ich werde ein Waisenhaus hier in Züllichau bauen, und der Schützenacker soll der Platz dazu sein, und so soll das Haus aussehen, und dazu wird der Herr Gnade geben." Dieser unvermutete Vortrag machte sie zwar anfangs ganz bestürzt, und die Vernunft brach aus: „Ja, es wäre wohl gut; aber woher nehmen wir und die künftigen Waisen Brot? Was wird nicht der be-

nannte Schützenacker, der Bau des Hauses und die beständige Unterhaltung der armen Kinder kosten?" Sobald ihnen aber der selige die gesamten vor erwähnten Umstände erzählet, wie ihm der Trieb angekommen, wie er dawider gebetet, wie ers nicht los werden konnte, und es noch immer stärker anhielte; so ward ihr Herz getrost und freudenvoll, daß sie sprachen: „Gottes Wille muß geschehen". Er erinnerte seine Ehegattin dabei, sie möchte nur zurückdenken, wie sie beide schon einige Mal ein paar arme Kinder angenommen, sie unterrichtet und unterweisen lassen, verpfleget und versorget, es sei vielleicht solches schon ein Vorspiel vom Waisenhause gewesen etc.

Hierauf trugen die lieben Eltern mit den Ihrigen und ein paar guten Freunden diese Sache in ihrem Morgen- und Abendgebet dem Allerhöchsten täglich vor, und fleheten herzlich zu ihm: So es sein heiliger, guter und vollkommener Wille also wäre, so sollte ers geschehen lassen, und die Zeit dazu anweisen, wenn er nach Berlin reisen sollte, und des allergnädigsten Königs Herz und derer hohen Räte Gemüte, bei denen er deshalb würde zu tun haben, dazu lenken, daß sie es bewilligten und förderten; wäre es aber nicht sein heiliger Wille, so sollte er den König „Nein" lassen sprechen, sie wollten den Herrn dennoch dafür loben. Bei aller solchen Gebetsübung aber ward des seligen Mannes Herz immer getroster, fester und vollkommener überzeuget, daß es des Herrn Wille wäre, mit der Versicherung: Er sollte sichs nur in Berlin abholen, es wäre alles schon fertig; ja es kam ihm oft vor, als hätte er die Antwort im Munde als eine Speise, die er nur hinunterschlucken sollte.

Da auch er indeß noch einigen Freunden allhier solchen Trieb und Vorhaben eröffnete, und sie um ihre christliche Fürbitte ersuchte, so stimmten dieselben, nachdem sies dem Herrn vorgetragen, mit völliger Freudigkeit der Sache zu, und bestärkten den seligen Mann darin, daß sie vollkommen des göttlichen Willens überzeuget wären, wovon man gar besondere Umstände erzählen könnte, wenn man weitläuftig sein wollte.

§ 4. Am 24. Juni 1719 reisete der sel. Mann nach Berlin mit einem Herzen voller ungezweifelter Zuversicht, und ohne die allermindeste schriftliche Recommendation von einem Menschen, concipierte selbst das Supplicat, worin er Seine Königl. Majestät unterm 1. Juli um allergnädigste Konzession ein Waisenhaus allhier im Vertrauen auf die herzlenkende Kraft Gottes zu bauen etc. und um dero hohe Protektion, ingleichen Befreiung desselben von allen bürgerlichen Oneribus, alleruntertänigst anflehete. Die königlichen Herrn Minister und Räte verwunderten sich zwar nicht wenig, daß ein unstudierter Handwerksmann ohne ein in Händen habendes Kapital, ein Waisenhaus anrichten wollte. Nachdem sie aber denselbigen hin und her wohl durchgefraget und ihn in seinem Vorhaben gewiß und in seinem Vertrauen auf Gottes reiche Vatergüte freudig befunden: so wurde allesamt dadurch ganz eingenommen, und approbierten solch löbliches Unternehmen vollkommen. Es währte auch nicht lange, so erfolgte Sr. Königl. Majestät allergnädigste Resolution und Approbation, vermittelst dreier hoher Königlicher Reskripte an die Neumärkische Regierung, an den Regierungsrat, Herrn von Sonntag und von Einem Hochedlen Magistrat hiesiger Stadt. Da nun die beiden letzern unterm 12. Juli, obwohl das erste am 25. ej. ausgefertigt

worden: so pflegen wir von diesem Tage an, den wir gleichsam als den Geburtstag des Waisenhauses ansehen, den Ursprung des Werkes zu rechnen. Was nachgehends Seine Königl. Majestät aus hoher landesväterlicher Milde diesem pro corpori mehr für Freiheiten, Privilegien und Begnadigungen nach und nach erteilet, ist mit mehreren aus der angehängten Stift- und Fundation vom 9. Nov. 1726 zu ersehen, als in welcher alles zusammen gefasset ist.

§ 5. Nachdem der selige Mann mit der erhaltenen hohen Konzession, ein Waisenhaus allhier anzulegen, zu Hause angekommen, und solches gehörigen Ortes bekannt gemacht: war er sofort darauf bedacht, einen Platz anzuschaffen, wo dasselbe sollte aufgeführet werden. Da ihm nun ein gewisses wohl gelegenes Stück Acker gleich bei dem ersten Gedanken vom Waisenhause mit einem starken Eindrucke ins Gemüt gefallen war, welches einer löblichen Schützengilde angehörete: war er auch bemüht, solches zu erhandeln, welches anfänglich schien unmöglich zu sein. Aber der himmlische Vater regierte es wunderbar, daß am 27. Juli der Acker um 400 Reichstaler ihm einmütig zugesprochen wurde, aber mit dem ausdrücklichen Beding, das bare Geld nach einem Monat zu erledigen. Nun hatte der gute Mann, außer obigem Segen, der aber meist hernach noch unter Hausarmen verteilet worden und zehn Reichstalern, so ein christlicher Gönner hiesiges Ortes bei seiner Rückkunft von Berlin in Frankfurt zum neuen Waisenhaus geschenket, diesmal nichts im Vermögen, noch durch gewisse Vertröstung zu hoffen: gleichwohl ging er den Kaufkontrakt ein und war in seinem Herzen der unfehlbaren Hülfe Gottes gewiß. Der Herr ließ solch sein Vertrauen auch nicht zu Schanden werden. Denn nachdem 2 Wochen verflossen, bescherte die Segenshand Gottes die Hälfte der verabredeten Summe. Da vier Wochen um waren, hatte dieselbe noch anderthalb Hundert Taler auf besondere Weise zufließen lassen. Fünfzig fehlten nun noch, die lieh ein christlicher Freund und nach ein paar Monaten schenkte er sie. Mit diesen 400 Talern wurde der Acker am 26. August zu Rathause richtig bezahlet und dem Waisenhause förmlich verschrieben und übergeben, mithin zugleich alle Lästerungen und Spöttereien zu schanden gemacht.

§ 6. Die ersten 6 Waisen, so in dieses Werk aufgenommen werden sollten, führte der himmlische Waisenvater zu, Anno 1719 den 26. Dezember, Anno 1720 den 20., 22. Januar, den 7., 16. und 23. Februar, welche er bis zum 29. Martii 1720 in seinem eigenen Wohnhause herberget, verpfleget und unterrichtet. Unterdessen schenkte eine adlige Witwe am 13. Mart. eine Schuld von 350 Reichstalern ans Waisenhaus, welche sie auf dem Hause des vorigen Predigers bei der neuen Kirche, welche dicht am Waisenacker gelegen, stehen hatte. Solchergestalt bescherte der Herr der Waisen eine Wohnung und wurde dies Haus am 29. Mart. von den vorgedachten 6 Waisen bezogen, wie wir uns denn etliche Jahre, da schon über 40 Personen im Werke waren, mit diesem Hause beholfen, bis Anno 1723 das neue Gebäude konnte bezogen werden. Einige meineten, man würde erst ein Kapital sammeln, solches auf Zinsen ausleihen, und also einen Fundum schaffen, wovon die künftgen Waisen unterhalten werden sollten; oder man würde erst das neue Gebäude selbst verfertigen, ehe Kinder aufgenommen würden.

Keine von beiden aber war der göttlichen Intention und der Neigung des sel. Mannes gemäß. Vielmehr ging seine Bemühung gleich auf die Hauptsache, daß arme, verlassene Kinder angenommen, verpfleget, unterwiesen würden, und er vertraute dem Herrn, daß, weil die Kinder doch sonst irgend wo in der Welt sein und leben müßten, der himmlische Vater ja das zu ihrer Erhaltung nötige hierher weisen und senden könnte, da Er ja wüßte, wo sie wären. Nach Ostern 1720 bescherte die Güte des Herrn den ersten Informator zu den Kindern. Nach Michaelis wurden noch 2 Informatores verschrieben, welche nebst den Waisen auch noch andere Kinder aus der Stadt und Vorstädten unterrichteten. Von der Beschaffenheit der Schule soll nachher etwas gemeldet werden.

§ 7. Ich hoffe, wer ohne Vorurteil diese erzählten Umstände vom wahren Verlauf des Ursprungs dieses Waisenhauses betrachtet, und sich erinnert, daß uns Ende des Jahres 1719 und Anfang des 1720. Jahres eine fast allgemeine Teurung der Lebensmittel war (wie denn um Ostern 1720 der Berliner Scheffel Roggen mit 2 Reichstalern 12 Groschen bezahlet werden mußte), wer erweget, daß der selige Waisenvater ein ungelehrter Handwerksmann war, daß er, ohngeachtet der unerhörten Lästerungen, womit er beleget ward, und der mannigfaltigen Prüfung, darein er geriet, dennoch beständig bei dem gefaßten Vorsatz blieb, wobei er weder Ehre, noch Vorteil, noch Gemächlichkeit zu gewarten hatte, und wer endlich bedenket, daß der Herr vom Himmel dieses Vorhaben augenscheinlich gefördert und gesegnet; der kann wohl anders nicht sagen: „Gott kann den Mann wohl haben in Versuchung fallen, mithin auf etwas geraten lassen, welches doch nicht dem Willen Gottes gemäß oder des Herrn Werk gewesen; der müßte erst zeigen, wie er es mit der Vaterliebe, Weisheit und Wahrheit Gottes, und besonders mit den allerteuersten Verheißungen des Herrn von der unfehlbaren Erhörung des gläubigen Gebetes reimen könnte, daß Gott sein Kind, dem ein besonderer Trieb ankommt, zu des Höchsten Ehre etwas zu stiften, welches aber dawider heftig betet, sich dagegen wehret, ohn seinen Willen durchaus nichts tun will, und mit andern Kindern Gottes um Offenbarung seines göttlichen Willens bittet, gleichwohl nicht erhören, sondern in so schwere Versuchung geraten, und darin mit Freudigkeit des Glaubens hingehen und beharren, auch solch Vorhaben dennoch gelingen und Hindernisse durchdringen lassen sollte. Wer siehet aber nicht, wie kräftig sich alles dieses einander selbst widerspricht?

Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg 1540–1545

Von Dr. Viktor Herold
Studienrat in Berlin-Tempelhof

III. Teil

Inhaltsverzeichnis

5. Kapitel

Die Visitationsreise vor Ostern 1541
(Brandenburg und Zehdenick)

Nach den Weihnachtsfeiertagen erledigten die Visitatoren in Berlin-Kölln die Fälle, die auf der Ausreise an die höhere Instanz gewiesen waren. Auf den 28. Dezember 1540, auf den Tag Innocentii, war Hans Woldicke aus Polkritz in der Altmark nach Berlin bestellt[1]), falls er gegen einen Entscheid der Visitatoren Einwendungen machen wollte. Ebenso waren die Lüderitz auf Weihnachten vor des Kurfürsten Statthalter und Räte geladen[2]). Dann blieb die Kommission den Winter über in Berlin. Vom 11. bis 13. März hatte ein Ständetag stattgefunden, an dem Weinlöben teilgenommen hatte[3]). — Der Abschied für denselben erging am Sonntag Reminiscere (13. März 1541).

Bald darauf ist die dritte große Ausfahrt der Visitatoren erfolgt, auf der sie zunächst die alte Landeshauptstadt Brandenburg besuchten; denn ihnen lag daran, die „verworrenen kirchlichen Verhältnisse dieser großen Kommune“ sobald als möglich zu ordnen[4]).

Die Kommission bestand aus dem Superintendenten Jacob Stradner, dem Staatskanzler Weinlöben, dem kurfürstlichen Rat Andreas Stolp[5]) und, wenn Gebauers[6]) Angaben zutreffen, aus dem Berliner Propst Georg Buchholzer. Ohne Aufenthalt erreichte die Visitations-Kommission die Bischofsstadt, bezog Quartiere im „Kurfürstenhaus“ und begann sofort ihre Arbeiten, an denen sich noch ein Bevoll-

---

[1]) G.St.A. Weinlöbens Cop.-Buch C. fol. 36.

[2]) Weinlöbens Cop.-Buch C. No. 54.

[3]) Friedensburg, Ständeakten, S. 122 ff. Weinlöbens Anwesenheit in Berlin am 11. 3. ist zu entnehmen bei Riedel, A. XVI. 205.

[4]) Brief Weinlöbens an Luther, G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B., fol. 4—5. Nach den Kornrechnungen des Domkapitels von 1740—41 wurden am Dienstag nach Reminiscere 10 Scheffel Hafer für die Pferde der Visitatoren in das sogenannte „Kurfürstenhaus“ nach der Neustadt geschickt. Gebauer, Die Einführung der Reformation in Alt- und Neustadt Brandenburg. — Forsch. zur brandenburg.-preuß. Geschichte, XIII, 2, S. 123.

[5]) Riedel, A. IX. 279.

[6]) J. Gebauer, Zur Geschichte der Reformation im Bistum Brandenburg, a.a.O., S. 18.

mächtigter des Bischofs, der Dechant des Domkapitels Dr. Funke, beteiligte. Auch der Bischof selbst war von Ziesar herübergekommen und nahm gelegentlich an den Verhandlungen der Visitatoren teil[7]). Er benutzte die Gelegenheit, um die Visitatoren um Vermittelung in einer Streitsache mit den Städten Brandenburg anzugehen[8]).

Ueber die Verhandlungen mit dem Domkapitel berichtet ausführlich Gebauer[9]). Die anwesenden Domherren[10]) schienen bereit, sich dem Willen des Landesherrn zu beugen; sie versprachen, die Predigten, Gesänge und Zeremonien im Dome zu reformieren und baten, nur ihre horas canonicas beibehalten zu dürfen, was ihnen — als den Bestimmungen der Kirchenordnung nicht zuwider — von den Visitatoren eingeräumt wurde. Sie mußten sich verpflichten, die allgemein eingerissene Konkubinenwirtschaft abzustellen und die „unzüchtigen Weibspersonen" zu entfernen[11]).

Soweit waren die Verhandlungen gediehen, als der Dompropst, Johann v. Meiendorf, aus Magdeburg eintraf. Bischof und Visitatoren forderten ihn auf, die Kirchenordnung anzuerkennen, worauf er ausweichend antwortete: „er wolle sie nicht anfechten". Als man von ihm bindende Antwort verlangte, erklärte er, ihm für seine Person sei vom Kurfürsten selbst durch einen Revers[12]) Befreiung von der Kirchen-

---

7) Der Bischof war vom Sonntag Reminiscere bis zum Tage Mariae Magdalenae (22. Juli) auf dem Bischofshof in der Altstadt (Gebauer, Ritter-Akadem. S. 19. Anm. 1. und Gebauer, Forschungen zur brand.-preuß. Gesch., XIII, 2. S. 123.)

8) Die Roggenausfuhr war ihm entgegen dem Revers des Landtages 1540 (Friedensburg, S. 105) von den Städten verweigert worden, trotzdem keine Not zu befürchten war, und die Gemeinde hatte sich nicht für verpflichtet gehalten, den ihnen zum Verkauf angebotenen Roggen ihrerseits zu übernehmen. Ein Schlichtungsversuch der Visitatoren war erfolglos, und nunmehr bat der Bischof die Visitatoren, die Sache an den Kurfürsten weiter zu geben (G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A. fol. 9; gedruckt bei Riedel, A. IX, 290.)

9) Gebauer, Ritter-Akadem., a. a. O., S. 18 ff. und derselbe in Hintzes Forschungen, 13, S. 122 ff.

10) Das Domkapitel bestand aus dem Propste Johann v. Meiendorf, dem Dechant Dr. Funke und dem Senior Peter Böhm, sowie den Kanonikern Valentin v. Pfuel, Joachim Kassel, Arnold Kramtzow und Wolfgang v. Arnim, die alle residierten, sowie noch aus sechs außerhalb wohnenden Domherren (Gebauer, Ritter-Akadem., S. 18, Anm. 4).

11) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B. fol. 1—3.

12) Ebenda, der zu Magdeburg ausgestellt sein sollte.

ordnung zugebilligt worden. Die Visitatoren äußerten ihre Zweifel über die Richtigkeit der vorgelegten Urkunde, die der Handschrift nach unmöglich aus der kurfürstlichen Kanzlei stammen könnte. Da die Stimmung der Domherren und des Bischofs gegen den Propst war, so trugen die Visitatoren kein Bedenken, die Entscheidung des Kurfürsten anzurufen; Johann Meiendorf reiste ab, ohne daß die Angelegenheit erledigt worden war[13]).

Eine Eingabe der Kommission ersuchte den Kurfürsten dringend, hier nicht nachzugeben, man müsse auf eine ausdrückliche Annahme der Kirchenordnung von Seiten des Propstes „durch exercitium, haltung und beisein der christlichen ceremonien und anhörung von gottes wort, auch lesung der ordnung" bestehen, sonst wäre zu befürchten, daß die Domherren nach der Abreise der Visitatoren, dem Beispiele des Propstes folgend, ganz nach Belieben verfahren würden. Außerdem erregte es allgemeines Aergernis, daß der Propst ein geistliches Amt nicht ausüben, sondern nur die Einkünfte davon genießen wollte.

Die Vorschützung eines kurfürstlichen Reverses durch Meiendorf erwies sich als Täuschung[14]). Weder ein Gesuch desselben um Befreiung von der Kirchenordnung, noch eine Antwort des Kurfürsten war am Hofe bekannt. Vielmehr schrieb der Kurfürst, er dächte nicht daran, zweierlei Religionspersonen in einem Stift zu dulden, es könne auch keiner zweien Herren zugleich dienen. Daher befahl er, dem widerspenstigen Propst bis zur Anerkennung der Kirchenordnung seine Einnahmen zu sperren. Das half. Noch vor Pfingsten hatte sich der Propst unterworfen, und sein Gehalt als ein formell gehorsamer Dompropst entgegengenommen[15]).

Die Besorgnis der Visitatoren, das Beispiel Johann Meiendorfs könne auf die übrigen Kapitelmitglieder zurückwirken, war sehr gerechtfertigt; das Verhalten des Kapitels in den folgenden Jahren hat Weinlöbens Vermutungen bestätigt. Die Nachsicht, die der Abt Valentin in Lehnin erfuhr, die Weitherzigkeit, die die Kommission dem Bischof gegen-

---

[13]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 7.

[14]) Weinlöbens Brief aus Spandau, G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 6.

[15]) Gebauer, Ritter-Akadem., a.a.O., S. 19, Anm. 2.

über walten ließ, sowie die Weigerung der Kapitel von Lebus und Havelberg, auch nur den kleinsten Versuch zur Einführung der Reformation zu dulden, mußten im Kapitel eine Stimmung hervorrufen, die stark gegen den Bischof gerichtet war. Und es muß festgestellt werden, daß gerade der offene Uebertritt Mathias v. Jagows zur Reformation im eigenen Kapitel Schwierigkeiten heraufführte, denen nun wieder von Seiten der Visitatoren mit Rücksicht auf den Bischof nicht allzu scharf entgegengetreten werden konnte. Die Bewegungsfreiheit des Visitationsausschusses war dadurch beeinträchtigt. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß diese Gegenströmung im Kapitel, der der 60jährige Mathias nicht zu begegnen vermochte, vornehmlich von Meiendorf betrieben wurde; die Autorität des Bischofs schwand ganz dahin, er blieb eigentlich nur der Ordinarius der Plebanen; Stift und Pröpste standen auf der Gegenseite.

Er hat auch nichts getan, um das Einvernehmen mit dem Kapitel wieder herzustellen[16]); die Kluft wurde vielmehr vergrößert, als er auf Anraten der Visitations-Kommission eine Ehe mit Katharina v. Rochow einging[17]). Das bedeutete den völligen Bruch mit dem Domkapitel.

Die Rücksicht auf den Bischof veranlaßte die Visitatoren auch, von der Visitierung des Doms und der Kapelle vor der Burg Abstand zu nehmen. Der Stiftsprädikant war also fernerhin von der staatlichen Kirchenaufsicht zunächst ausgenommen[18]).

In der Angelegenheit der Stadtpfarren bestanden seit langer Zeit Streitigkeiten zwischen dem Bischof und dem

---

16) Gebauer, Ritter-Akadem., a.a.O., S. 23 f.

17) Die Akten über die Verheiratung im G.St.A. Rep. 57 No. 1a. Den Visitatoren kam es hauptsächlich darauf an, — besonders Stradner setzte sich hierfür ein, — durch diese Abkehr des ersten geistlichen Würdenträgers des Landes von der alten Lehre die Stärke des Luthertums im Lande jedermann kundzutun; selbst Kurfürst Joachim hatte in einer persönlichen Unterredung vor seiner Reise nach Regensburg 1541 den Bischof gebeten, sich zu verheiraten, was dieser ihm zugesagt hatte. In der Pfingstzeit fand die Verlobung des 60jährigen Bischofs mit Katharina v. Rochow statt, am 11. Juni wurde er durch den Pfarrer v. Belitz Magnus Großer, kirchlich getraut.

18) J. Gebauer, Aus dem Leben des Gregorius Gregor, ersten Pfarrherrns auf dem Dom zu Brandenburg, 36/37. Jb. über den histor. Verein zu Brandenburg a. H., 1906, S. 11, und derselbe, Entstehung der Diözese Dom Brandenburg, Jb. für brand. Kirchengesch., 4., 1907, S. 116.

Rate um das Patronat der Pfarren der Altstadt und Neustadt, weil das Kapitel nicht willens war, einen lutherischen Pfarrer, den die Gemeinden unter allen Umständen erhalten wollten, ins Amt einzusetzen[19]). Es war dann soweit gekommen, daß überhaupt kein rechtmäßig eingesetzter Pfarrer seines Amtes waltete[20]). Diesem Zustand konnte nur dadurch ein Ende gemacht werden, daß die Stadträte an Stelle des Domkapitels das Patronat der Pfarrkirchen übernahmen. Es gelang den Visitatoren, das Kapitel zu einem Verzicht auf das Patronat zu bewegen, und am 19. 3. 1541 wurde ein Vertrag darüber aufgesetzt, der die Zustimmung des Bischofs fand[21]).

Als Pfarrer für die Altstadt Brandenburg war ein Wittenberger Kaplan, der Magister Johann Seyfried, in Aussicht genommen, der bereits der Gemeinde sich vorgestellt und bereit erklärt hatte, die Pfarre auf 2 Jahre zu übernehmen[22]).

Für die Neustadt war der bekannte Kirchenlieddichter Erasmus Alberus ausersehen[23]), der auch gewonnen wurde und als erster evangelischer Pfarrer in der Neustadt amtierte, während der bisherige Pfarrer, Thomas Baitz, ihm als Prediger beigegeben wurde.

---

[19]) Schon kurz von 1524 hatte der Rat der Neustadt sich an den Bischof als Patron mit dem Ersuchen gewandt, einen lutherischen Pfarrer zu bestellen, was der Vorgänger Mathias v. Jagows nach einem Gutachten seines Kapitels, unter Hinweis auf einen ähnlichen Vorgang in Berlin — abgelehnt hatte (36.—37. Jahresbericht über den histor. Verein zu Brandenburg, 1906, S. 90). Nach dem Tode Joachims I. gewannen die Neustädter die Zustimmung des Patrons und des Landesherren zu der durch den katholischen Pfarrer der Katharinen-Kirche, Thomas Baitz, eingeführten Reformation, der 1539 lutherische Kaplane annahm. (Sehling, S. 176.) Anstellung und Besoldungs-Urkunde des Thomas Baitz im 13.—16. Jahresbericht über den histor. Verein zu Brandenburg a. H., 1884, S. 93 ff., auch über Thomas Baitz J. Gebauer in den Forsch. zur brand.-preuß. Geschichte, XIII, 2, S. 127 ff.

In der Altstadt war 1538 Er. Caspar Michaelis als Prädikant angestellt worden, wahrscheinlich aber 1541 nicht mehr im Amte (dessen Anstellung und Besoldungsurkunde D bei Grupp, a.a.O., S. 101.

[20]) Brief der Visitatoren an Martin Luther und Johann Bugenhagen, G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B., fol. 4—5.

[21]) Riedel A. IX. 279.

[22]) Ueber die Berufung Johann Seyfrieds handelt ausführlich Curschmann im 34.—35. Jahresbericht über den histor. Verein zu Brandenburg a. H., Brandenburg, S. 82 ff.

[23]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch, B. fol. 10—12.

Es dürfte nicht zutreffen, daß, wie Gebauer ausführt[24]), „der Pfarrer der Neustadt Thomas Baitz gewisse geistliche Aufsichtsrechte über die Zauche" erhielt, ähnlich der Stellung des Superintendenten Dr. Cordatus in Stendal. Ueber die Anbahnung einer neuen Ordnung in ecclesiasticis für einen Teil der sedes Neustadt ist aus der ersten Visitation nichts bekannt; der Bruder des Thomas Baitz, der Unterstadtschreiber der Neustadt Brandenburg, erhielt lediglich den Auftrag, die Register einiger Lehen der Neustädtischen Pfarrkirche auf dem Lande nachzuprüfen (er starb im November 1541), während der Tangermünder Domherr Martin Bartz im Frühjahr 1541 auf einer Reise, die dem gleichen Zweck diente, in Beelitz starb[25]). Möglicherweise sind hier bei Gebauer Verwechselungen eingetreten.

Zweiter Prediger der Neustadt wurde Wolfgang Sebastian, der, als die Aussicht bestand, daß Erasmus Alberus nach Brandenburg kommen würde, von den Visitatoren nach Zehdenick geschickt wurde[26]). Der Visitations-Abschied für die Pfarrkirchen bestimmte, daß der vom Rate angenommene Pfarrer dem Bischof von Brandenburg zu präsentieren sei, der ihn seinerseits als Ordinarius bestätigen solle; das Recht der Institution ist ihm damit — wie auch im Abschied bemerkt ist — genommen.

Der Abschied für die Pfarrkirche der Altstadt Brandenburg[27]), für die St. Gotthardt-Kirche, ist datiert vom Dienstag nach Oculi (22. März 1541). War irgendwo Rücksicht auf den Bischof am Platze, so bei der Visitation zu Brandenburg; nur noch in Spandau und Frankfurt bezeichnen sich

---

24) J. Gebauer. Entstehung der Diözese Dom-Brandenburg. Jb. für brandenb. Kirchengesch. 4. 1907 S. 113.

25) Riedel, Suppl. 462.

26) Siehe weiter unten bei Zehdenick; Donnerstag im Ostern 1541.

27) Das Original mit 3 Siegeln im Brandenburger Stadt-Archiv, Akta I. K. 60, gedruckt bei Sehling, S. 178—82. Die Matrikel der St. Gotthardt-Kirche druckt Riedel „nach einer Handschrift Weinlöbens" A. IX. 281—82 ab. Die Register der geistlichen Lehen in der Gotthardt-Kirche, in der Kirche St. Nikolas und der neuen Kapelle sind ebenfalls bei Riedel A. IX. 282—285 „nach der von den Visitationskommissarien verfaßten Urschrift" (wahrscheinlich der Abschrift des Schreibens) abgedruckt; — die bei Riedel eingefügten Ergänzungen späterer Visitatoren lassen diese Annahme zu; Weinlöbens Konzepte weisen selten solche Nachtragungen auf. Beide Druckvorlagen Riedels im G.St.A. Rep. 47. 15. M. A. 136.

im Abschiede die Visitatoren als „des Kurfürsten und des Bischofs verordnete Visitatoren".

Die Kircheneinkünfte waren außerordentlich gering, und trotzdem mußte aus diesen Einkünften die Besoldung des Pfarrers und der übrigen Kirchendiener bestritten werden, während bisher der Pfarrer vom Kapitel besoldet wurde. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Stadt mußte von vornherein dem Pfarrer eine feste Besoldung von 160 fl. an Geld und 5 Wspl. Korn, frei Holz und 3 Ohm Wein aus den vielen Weinbergen vor der Altstadt zugesichert werden.

Mit der Einziehung des aus den verschiedensten Zinsen, Renten und Pächten sich zusammensetzenden Kircheneinkommens hatte der Pfarrer nichts mehr zu schaffen, diese Sorge wurde dem Rat und den Vorstehern des gemeinen Kastens übertragen. Von den in der St. Gotthardts-Kirche in überreicher Menge befindlichen geistlichen Lehen wurde ein großer Teil in den gemeinen Kasten geschlagen und nur wenigen Beneficianten die Lehen belassen. Trotzdem waren die Einkünfte des gemeinen Kastens noch sehr gering, so daß die Visitatoren sich veranlaßt sahen, nur einen Kaplan, statt wie bisher zwei, zuzulassen, ja, zu ihrem großen Leidwesen konnten sie nicht einmal die Einkünfte einiger Lehen Söhnen der Stadt zum Unterhalt während ihres Studiums in Frankfurt zuwenden[28]).

Die große Anzahl der geistlichen Lehen machte es auch den Visitatoren unmöglich, das Einkommen derselben festzustellen, da die Register bei weitem nicht vollzählig zur Hand waren; so wurden der Rat und die Vorsteher des gemeinen Kastens beauftragt, etwaige Lücken in dem von den Visitatoren aufgestellten Verzeichnis der in den ge-

---

[28]) Abschied für die Altstadt. Sehling S. 181. Um die Einkünfte des gemeinen Kastens der Altstadt zu vermehren, verzichteten die Visitatoren auch auf das Recht des Landesherrn, die Kalands-Einkünfte für sich einzuziehen und überwiesen einen Teil derselben an den Kasten der Neustadt: G. St. A. Weinlöbens Cop.-Buch B. 8: das Konzept einer Urkunde, die vermutlich dem Landreiter mitgegeben wurde und in der Joachim und Asmus v. Bredow, Balthaser und Christoff v. Stechow, Balthasar Schuler und der Dechant des Kalands Er Mathis Krummow, sowie der Rat der Altstadt von diesem Entscheid der Visitatoren in Kenntnis gesetzt werden. Das Einkommensverzeichnis dieser Zinse wurde dem Rate der Altstadt übersandt. (G. St. A. Weinlöbens Cop.-Buch B. fol 9).

meinen Kasten geschlagenen geistlichen Lehen nachträglich auszufüllen.

Das Stift Leizkau ist nach Gebauer[29]) 1541 dem Domkapitel überwiesen worden, um dessen finanzielle Schwierigkeiten zu beheben; ohne Rücksicht darauf war es eingezogen worden, daß noch der Prior und etliche Chorherren Rechte an dem Kloster besaßen; das Prämonstratenser-Marien-Kloster „auf dem Berge" vor der Altstadt Brandenburg war 1551 von allen Mönchen verlassen; als es im Jahre 1541 visitiert wurde, nahmen die Mönche die Kirchenordnung und die Klosterreform an. Dafür durften sie im Kloster bleiben; indessen scheinen sie viel versprochen, aber nichts gehalten zu haben[30]); besonders der Propst Johannes verharrte im Widerstande gegen die neue Ordnung. Für die Hospitäler der Stadt, das Hospital bei der St. Niklas-Kirche, das Hospital auf dem Kietz und für die Gilde der Elenden wurden im Abschied für die Pfarrkirche allgemeine Bestimmungen erlassen.

In der Altstadt befand sich auch „ein graw kloster"[31]); für dasselbe liegt kein besonderer Abschied vor, vermutlich weil es nur wenige Bewohner hatte; denn 1545 ging es bereits in den Besitz des Rates der Altstadt über[32]). Die Bewohner des Klosters, Barfüßer-Bettel-Mönche, hatten sich widerspenstig gegen die Reformation gezeigt, so daß der Kurfürst schon vor der allgemeinen Visitation 1539 die Klöster beider Städte Brandenburg durch die Stadträte und den geheimen Rat Andreas Stolp hatte visitieren lassen[33]).

Bei der General-Visitation wurden die letzten Mönche noch im Kloster gelassen, nachdem sie auf die Kirchen-

[29]) Gebauer, Ritter-Akademie a.a.O. S. 35.

[30]) Nach Gebauer, Ritterakademie S. 35: ein Erlaß des Kurfürsten entzog dem ungehorsamen Convent 1543 die gesamte Verwaltung des Klosters, die ihm 1541 noch belassen war und bestellte Arno v. Warberg als Verweser, der am Martins-Tag 1543 die Verwaltung des ausgedehnten Grundbesitzes und der übrigen Gefälle des Klosters an Zinsen, Pächten und Renten übernahm und die noch vorhandenen Barschaften und Kleinodien des Klosters beschlagnahmte. 1551 wurde es dem Dom-Kapitel überwiesen.

[31]) Riedel, a. IX. 281—85; Matrikel der St. Gotthardts-Kirche.

[32]) Büsching, Magazin, a. a. O. XII. Teil, 1778, S. 539 ff.

[33]) Die Instruktion für Andreas Stolp v. 30. Nov. 1539 im G.St.A. Berlin, Rep. 20 B., Landtagsakten. Näheres bei Gebauer, Forschung zur Brandenburg. und Preuß. Gesch. XIII. Heft II, S. 122.

ordnung verpflichtet waren; 1547 zog sich noch der Propst des Marienklosters zu den Franziskanern zurück. Dem Stadtpfarrer wurde zur Pflicht gemacht, einmal in der Woche „eine oder zwei lectiones in theologia" im Kloster zu lesen, der die Ordenspersonen aus den Klöstern beider Städte zuhören sollten[34]. Noch aus den der Visitation folgenden Jahren wird berichtet, daß die Barfüßer Mönche beschwerliche Reden gegen die Kirchenordnung führten, daß sie ähnlich wie einer von ihnen 1541 im Dorfe Woltersdorf gesagt haben sollten: Die Leute sollten sich vor der Ordnung hüten, den Visitatoren nichts glauben, noch sich an sie kehren; denn sie würden dieser Lehre halber noch verbrannt werden[35]. Als Strafe für diese „lästerung des wortes gottes" wurde dem Kloster bis zu dem Augenblick, wo es sich auf den Boden der Kirchenordnung gestellt hätte, das Predigen, Beichthören und die Bettelei in der Stadt und auf dem Lande verboten[36].

Die Visitation der Neustadt bereitete ähnliche Schwierigkeiten wie die der Altstadt. Der Abschied ist nur im Fragment erhalten, so daß das genaue Datum desselben nicht mehr festzustellen ist[37].

Der Unterstadtsekretär der Neustadt, Martin Baitz, wurde mit der Inventarisierung der Einkünfte der in den gemeinen Kasten geschlagenen Lehen beauftragt; er unterzog sich der großen Mühe in der Weise, daß er überall im Lande umherreiste und die Verschreibungen und Register der Lehen persönlich einsah, soweit er noch die Inhaber der Lehen feststellen konnte. Außerdem wurde er später damit beauftragt, die Kirchen-Kleinodien aus den Dörfern der Umgebung, die vom 11.—18. Mai in Brandenburg visitiert worden sind, einzuziehen, soweit sie nicht zur Visitation mitgebracht waren.

---

[34]) Sehling, a.a.O S. 78.

[35]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A. fol. 24—25, gedruckt bei Riedel. A. IX. 292—93: Brief an den Rat der Altstadt.

[36]) Vgl. dazu auch B. Hennig, a.a.O. S. 62.

[37]) Weinlöbens Conzept dieses Fragmentes, der Teil der Besoldung des Pfarrers, befindet sich im G.St.A. Rep. 47. B. Riedel druckt A. IX. 285—289 das Einkommensregister der geistlichen Lehen in der Katharinenkirche zu Brandenburg „nach der von den Visitations-Kommissarien verfaßten Urschrift" ab. Die Matrikel von Weinlöben ist im G.St.A. Rep. 47. 15. Bd. 2. M. A. 136.

Das Paulaner Kloster in der Neustadt blieb wie das Barfüßer Kloster der Altstadt bestehen; das geht aus einem Brief der Visitatoren an den „Prior und Convent des Paulaner Klosters der Neustadt zu Brandenburg“ hervor[39]. ergibt sich auch aus der oben zitierten Stelle des Abschiedes der Altstadt.

Die Visitatoren blieben bis Ende des Monates in Brandenburg, ohne daß sie dazu gekommen sind, die Dörfer der Umgebung zu visitieren, wie Gebauer annimmt[40].

Man wird nicht fehl gehen, wenn man die Abreise der Visitatoren aus Brandenburg auf den 29. März verlegt. Sie begaben sich nach dem Kloster Zehdenick; die dortigen verworrenen Verhältnisse machten ein schnelles Eingreifen nötig.

Das Zisterzienser Kloster zum heiligen Kreuz zu Zehdenick, ein Jungfrauen-Kloster, wurde am 3. und 4. April 1541 visitiert. Es befanden sich noch an 50 Nonnen in demselben[41], die ein ziemlich freies und leichtfertiges Leben geführt haben müssen[42]. „Schmausereyen“[43], „Kirmesz und Feste[44], sowie Vollsauferey der zahlreichen Gäste“[45] waren an der Tagesordnung, selbst während der Anwesenheit der Kommission liefen etliche „volltrunkene und unbescheidene Leute umher“. Die Ordensgewänder wurden nicht mehr getragen, die Klosterregel nicht mehr gehalten, es konnte keine Rede mehr sein von einem ehrbaren, gottgeweihten Ordensleben. Die Domina war wenige Tage vor dem Eintreffen der Visitatoren gestorben; dieser Umstand mag in Verbindung mit der infolge des Todes eingetretenen Verwirrung dazu beigetragen haben, daß die Visitatoren von Brandenburg eilends die weite Reise nach Zehdenick antraten. Priorissinnen waren Catharina Nieplatzin sowie Hipolita Wiltperzig, mit denen dann die Visitatoren — nach mündlichen Verhandlungen mit dem Convente — einen Abschied vereinbarten. Der Convent des Klosters scheint seinen

---

39) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A. fol. 39.

40) Gebauer, Ritter-Akademie. S. 20.

41) Ueber die Visitation von Zehdenick gibt Heidemann, a.a.O., S. 234 f. einige ausführliche Angaben außer über die Wahl der Domina.

42) Riedel, A. XIII. 156.

43) Riedel, A. XIII. 154.

44) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch E. fol. 10.

45) Riedel, A. XIII. 156.

Unwillen über die Wiederaufrichtung harter Zucht in lebhaftester Weise zum Ausdruck gebracht zu haben; anfangs, nach der Verkündigung der Kirchenordnung durch die Visitatoren am 3. April verhielten sich die Nonnen, als Predigt und Ermahnung vorüber waren, völlig ablehnend. Weinlöben berichtet, daß „die Jungfrauen am 1. Tage fast schwer dazu gewesen sein". Erst am 2. Tage gaben sie nach und nahmen die Ordnung an[46]. Der Kurfürst selbst nahm Gelegenheit, in einem Schreiben aus Regensburg [47]) vom 3. Mai 1541, wo er auf dem Reichstage weilte, die Jungfrauen zu warnen, sich zu erdreisten, gegen den Abschied der Visitatoren etwas einzuwenden oder sich gar soweit zu vergessen, wie vorgekommen sein soll, daß sie gegen die Visitatoren, „auch gegen schreiber und andere befehlshaber des klosters verdrießliche und undienstliche worte" gebrauchten[48].

Gegenstand der Erbitterung unter den Nonnen war in erster Linie die Beschränkung des Jus hospitalitatis und der daraus sich ergebenden Feste, dessen Abschaffung die Pröpste selbst gefordert hatten[49]. Dieses Gastrecht verschaffte dem Kloster angeblich „Notdurft"[50], d. h. die Mittel zum Lebensunterhalt, besonders die Kirmeß, die um Fronleichnam herum abgehalten wurde[51]. Nach der Meinung der Visitatoren bestand für die Abschaffung dieses Rechtes der Grund, daß Klöster in erster Linie Hospitäler der Armen und Schulen der Mädchen seien, Stätten demütigen, christlichen und züchtigen Lebens und keine Herberge der Freude wären. Außerdem „werde in Wirklichkeit auf diesen Festen mehr verzehrt als zugeführt," denn „wenn einer oder zwei vom Adel dem Kloster Essen und Trinken zuführen, so bringen sie gewöhnlich viel Kumpane mit," wodurch bei der Kirmeß angesichts des ständigen Aus- und Einreitens von Gästen die Klostervorräte selbst aufgebraucht würden[52]. Die Vorstellung des Conventes beim Kurfürsten hatte die Wirkung, daß der Kurfürst selbst einen Mittelweg einschlug; er ge-

---

46) Riedel, A. XIII. 158.

47) Riedel, A. XIII. 156.

48) Riedel, A. XIII. 157.

49) Beschwerde des Prälaten auf dem Landtage von 1540, W. Friedensburg, Ständeakten, a.a.O., S. 105.

50) G.St.A. Weinlöbens Cop.-Buch B. fol. 11.

51) An diesem Tage wurde dem Kloster „durch die iren das meiste zubracht."

52) Wie Anm. 50

währte dem Convent die besondere Gnade, entgegen dem von den Visitatoren erlassenen Verbot der „Gastungen", daß sie an einem Tage im Jahre die Kirmeß abhalten dürften, freilich unter der Bedingung, daß der Verlauf des Festes keinen Anlaß zur Zurückziehung dieser Gnade brächte.

Im Visitations-Abschied für das Kloster[53]) wurde ferner dem alten Herkommen entsprechend auf vier Wochen hinaus auf Bitten der Conventualinnen die Neuwahl der Domina hinaus geschoben. Nach dieser Frist sollte der Convent aus seiner Mitte eine verständige Jungfrau zur Domina wählen und die Gewählte den Visitatoren zwecks Konfirmation und Examination präsentieren.

Dies geschah, als die Visitatoren in Spandau waren, wurde ihnen die Mitteilung gemacht[54]), daß eine Domina, wie befohlen, gewählt worden sei, und gleichzeitig die Bitte ausgesprochen, diese Wahl zu bestätigen. Dem Kanzler Weinlöben mag diese Forderung merkwürdig erschienen sein, eine ihm ungenannte und ihm unbekannte Domina zu bestätigen; dem Convent wurde infolgedessen bedeutet, er möge gefälligst den Namen der Domina mitteilen; dieser Domina selbst wurde befohlen[55]), sich sofort, wenn die Visitatoren nach Lindow kommen würden, zwecks Prüfung auf die Kirchenordnung dort einzufinden. Diese Forderung stand aber mit der Klosterordnung in Widerspruch, die nämlich besagte, daß die electa Domina vor der Confirmation ihrer Wahl ihr Gemach nicht verlassen durfte. Im Interesse der Neuordnung im Kloster — immer wieder wird auf die verworrenen Zustände hingewiesen — baten die Visitatoren, von dieser festen Regel Abstand nehmen und der Erwählten gestatten zu wollen, ihre Funktionen als Domina vor der Bestätigung erfüllen zu dürfen[56]). Darauf erfolgte die Namensnennung der Erwählten, Barbara Fabian, sowie die Mitteilung, daß der Convent sich nicht anders zu verhalten ge-

---

53) Der Visitationsabschied für das Kloster v. 4. 4. 1541 liegt im Concept Weinlöbens im Cons.-Arch. zu Berlin, Sup. Zehdenick, litt. m. No. 2, ist gedruckt bei Riedel A. XIII. 154 „nach einer gleichzeitigen Copie". Das Einkommensverzeichnis für das Kloster ist nicht gleichzeitig mit dem Abschiede fertiggestellt worden; es sollte später übersandt werden. (G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch E. fol. 6—7.)

54) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B. fol. 21.

55) Ebenda.

56) Ebenda.

denke, als die Klöster Lindow und Heiligengrabe[57]). Gleichzeitig wurde die dringende Bitte ausgesprochen, die Bestätigung sofort vorzunehmen. Trotzdem die Visitatoren der Meinung waren, daß die Confirmation erst nach dem mündlichen Verhör der Domina, das ja in Lindow erfolgen sollte, vorzunehmen wäre, sprachen sie die Confirmation aus[58]) unter der Bedingung, daß im Kloster zu Zehdenick an der Kirchenordnung festgehalten würde, ohne Rücksicht darauf, was die zu Lindow und Heiligengrabe tun würden. Gleichzeitig wurde dem Abgesandten des Klosters, Ern Wulff, mitgeteilt, daß die Visitatoren niemals dulden würden, wenn die drei genannten Klöster gemeinsame Schritte unternähmen, um die Verpflichtung der Convente auf die Kirchenordnung zu hintertreiben[59]). Wolfgang Sebastian, der am 7. April nach der Rückkehr der Kommission nach Cöln von dort interimistisch als Prediger nach Zehdenick geschickt wurde[60]), brachte die Confirmationsurkunde mit, gleichzeitig sollte er die Domina in Ermangelung eines Propstes[61]), dem die Introduktion zustand, an der Visitatoren Statt einführen unter der Bedingung, — wie nochmals hervorgehoben wird, — daß sie die Kirchenordnung anerkenne und daß die Rechte des Kurfürsten in keiner Hinsicht eine Einbuße erfahren sollten[62]).

Die endgültige Bestätigung der Domina durch den abwesenden Landesherrn erfolgte durch ein Schreiben vom 3. Mai 1541[63]) an die Visitatoren, in dem er die in dem Kloster bereits bekanntgegebenen und neuerdings noch angeordneten Abänderungen zum Visitations-Abschied mitteilte. Dieses kurfürstliche Gemuthe sollte, darauf bestand der Kurfürst, der Domina persönlich in Lindow mitgeteilt werden. Sie wurde zu diesem Zwecke von den Visitatoren auf den 7. Juli

---

[57]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B. fol. 31.

[58]) Ebenda.

[59]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B: Originalbrief des Klosters an die Visitatoren „Jacob Stradnero und Mag. Johannes Winlo"; als loses Blatt beigeheftet.

[60]) Riedel A. XIII. 156; — er blieb bis zum 2. September dort. (Riedel, A. XIII. 161.)

[61]) Letzter Propst war Mathis Retzow.

[62]) Kundgebung der Visitatoren in Spandau. G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B. fol. 33.

[63]) Empfangsbestätigung durch die Visitatoren vom 2. VI. 1541. (Riedel, C. III. 492.)

dorthin beschieden. Der Kurfürst glaubte doch, daß es unbedingt notwendig wäre, die Domina über ihre Kenntnis der Kirchenordnung und über ihre Stellung zu derselben nicht unbefragt lassen zu dürfen[64]. An genanntem Tage erschien die Domina aber nicht in Lindow und entschuldigte ihr Fernbleiben. Sie wurde auf den nächsten Tag, den 8. Juli, nochmals vorgeladen und gleichzeitig aufgefordert, die beschlagnahmten Kirchengeräte, insbesondere das Gefäß des hl. Blutes, mitzubringen, widrigenfalls der Kurfürst als Landesherr sie zum Gehorsam zwingen werde[65].

Welchen Ausgang diese Angelegenheit nahm, ist nicht bekannt. Barbara Fabian erscheint weiterhin als Domina, mithin ist anzunehmen, daß sie sich den Befehlen des Kurfürsten gefügt hat[66]. Man sieht aus dieser ausführlichen Darstellung, die die Heidemanns ergänzen soll, welche große Schwierigkeiten den Visitatoren begegneten bei der Einführung der Reformation in den Klöstern, die nicht der völligen Aufhebung verfielen. Die Anordnungen der Visitatoren im Kloster zu Zehdenick sollten mit den vom Kurfürsten getroffenen Abänderungen der drei Artikel (Messe, Gastung und Uebertritt in das bürgerliche Leben) als Vorbild für die Visitationsordnungen in den übrigen Nonnenklöstern der Mark dienen.

Auf dem Schlosse zu Zehdenick, wo die Visitatoren Wohnung genommen hatten[67], wurde auch für die Pfarrkirche des Städtleins Zehdenick eine besondere Ordnung erlassen, die am Dienstag nach Judica (5. April) fertiggestellt war[68]. Dem Kapitel verblieb das Patronat über die Pfarrkirche; da aber bis zum Eintreffen der Visitatoren ein Seelsorger in Kloster und Stadt, wie auch in den Filial-Dörfern Krewelin und Wesendorff nicht bestellt war, so wurde den Jungfrauen

---

[64] Riedel, A. VIII. 159.

[65] G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, loses Blatt, fol. 14a — gedruckt bei Riedel A. XIII. 160.

[66] 1545 ist Hauptmann des Amtes Zehdenick Adam von Trott.

[67] In der Matrikel der Pfarrkirche gebraucht Weinlöben die Wendung: „Aufm schlosse allhie", G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch E. fol. 6.

[68] Die Abschrift des Abschiedes von Schreiberhand befindet sich im Cons.-Archiv, Sup. Zehdenick, litt. m. Nr. 1. Ein Teil des Weinlöbenschen Conzeptes der Matrikel im G.St.A., Rep. 47, 14, Weinlöbens Cop.-Buch E. fol. 6—7. Die Abschrift der Matrikel von Schreiberhand im Cons.-Archiv, Sup. Zehdenick, litt. Nr. 1.

zur ersten Pflicht gemacht, einen Pfarrer anzunehmen. Bis dahin sollte der Pfarrer zu Motze, der bisher auch das Kloster kuriert hatte, das Amt führen. Seine Pfarre wurde Zehdenick inkorporiert.

In Zehdenick ist auch eine Reihe von Dörfern visitiert worden; ihre Matrikeln sind aber nicht mehr vollständig vorhanden. Ein Teil des vom Schreiber geschriebenen Matrikelbuches befindet sich im Cons.-Archiv[69]). Dort werden unter der Ueberschrift: „Dörfer zu Zehdenick visitiert" angeführt: Pag. 1. die Filialdörfer von Zehdenick, Krewelin und Wesendorf, Pag. 10. Deutschen-Motz und Falkendal, Pag. 11. Wendisch Motz und Germendorf, Pag. 12. Buhro und Pag. 13. Woltersdorf; alle diese Dörfer standen unter dem Patronat des Klosters zu Zehdenick, daher waren nicht überall Pfarrer vorhanden.

Im Geheimen Staatsarchiv[70]) finden sich ebenfalls paginierte, lose Matrikel-Buch-Seiten, die wahrscheinlich zu diesem in Zehdenick aufgestellten Matrikelbuch gehören, sie sind von Schreiberhand geschrieben und enthalten Nachtragungen aus späteren Visitationen: Pag. 2. Schönebeck. Pag. 3. Beetz, Pag. 4. Sommerfeld, Pag. 5. Teschendorf, Pag. 6. Loewenberg, Pag. 7. Grünenberg, Pag. 8. Linde, Pag. 9. Zabelsdorf, Bergsdorff und Kraatz, sowie noch einige unpaginierte Matrikeln von Liebenwalde, Ribbeck, Wildenbruch und Badung. Dieses Aktenstück scheint ebenfalls in Riedels Händen gewesen zu sein; denn er hat einige von diesen Matrikeln als „die Matrikeln von Liebenwalde und Schönebeck[71]) und des Landes Löwenberg[72])" fehlerhaft und ungenau abgedruckt und vorher Umstellungen des Codex vorgenommen. Ich nehme an, daß auch Bötzow, ein Städtlein, mitsamt den dorthin eingepfarrten Dörfern Nassenheide, Grabsdorf, Lenz, Neue Mühle, Neudorf und Schmachtenhagen in Zehdenick visitiert sind. Die Matrikeln hat Riedel ebenfalls als ein besonderes Stück abgedruckt[73]). Damit war die Visitation in Zehdenick beendet.

Die Visitatoren kehrten nach Berlin zurück, um das Osterfest dort zu verbringen. Sogleich nach ihrem Eintreffen

---

69) Cons.-Archiv, Sup. Zehdenick, litt. m. Nr. 1

70) G.St.A., Rep. 47, 7c, Ma. 106.

71) Riedel, A. XII. 280.

72) Riedel, A. VIII. 156.

73) Riedel, A. VII. 255.

dort, am 7. April 1541, schickten sie dem Kloster zu Zehdenick Wolfgang Sebastian als Prediger[74]).

Ueber Ostern (17. April) blieben sie in Berlin; am 21. 4. ging an den Kurfürsten der Bericht über die Visitation zu Zehdenick ab, worin sie auch um Auskunft baten, was mit dem silbernen Kirchengerät, das in Zehdenick sich befand, geschehen sollte. Zum Schluß machten sie die Mitteilung, daß sie im Begriff stünden, von neuem die Ausreise anzutreten[75]).

---

6. Kapitel

Die Visitationen zwischen Ostern und Pfingsten 1541
(Spandau, Potsdam, Havelland, Lehnin, Treuenbrietzen, Beelitz)

Am 22. oder 23. April sind die Visitatoren nach Spandau gereist. Ueber den Aufenthalt der Visitatoren zu Spandau sind wir genauer unterrichtet. Der Ort, wo die Visitationshandlung stattfand, war das Nonnenkloster vor der Stadt[1]). Hier wurde die städtische Nikolai-Kirche, das Benediktiner-Nonnenkloster St. Marien und einige kleinere Kapellen und Hospitäler der Stadt sowie eine größere Anzahl von Dorfpfarren visitiert[2]). Daß die Visitation auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen würde, war nach den Vorgängen in Stadt und Kloster der letzten Jahre vorauszusehen, in Anbetracht der Rolle, die Spandau in der Geschichte der lutherischen Bewegung in der Mark gespielt hatte. Bereits im Jahre 1539[3]) hatte der Rat der Stadt sowie der Convent des Klosters öffentlich ihre Abkehr von Rom ausgesprochen, ein katholischer Pfarrer war nach dem Ableben des letzten nicht mehr bestellt worden, nur evangelische Pfarrer wirkten seit dieser Zeit auf der Kanzel; allerdings wurden sie nicht aus dem

---

[74]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B. fol. 10—12.

[75]) Riedel, A. VII. 259. Vgl. auch Ballhorn, Gesch. der Stadt Oranienburg, Berlin 1850, S. 40. (1. Pfarrer war Peter Wardenick, Büsching Magazin . . ." XII. Teil, Halle 1778, S. 539 ff.)

[1]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A. fol. 12.

[2]) Kuntzemüller, a.a.O. S. 183 ff., bringt vielfach nähere, allerdings unbelegte Angaben.

[3]) Ueber die Datierung der Visitation in Spandau vergleiche Bericht der Visitatoren an den Kurfürsten (Riedel, Supplement 462), sowie die Abhandlung von Curschmann, Jahrbuch für brandenb. Kirch.-Gesch. I, 1904, S. 45, 2. Anm. — vergl. auch Kuntzemüller S. 81 ff.

Kirchenvermögen besoldet, da die Patronats-Verhältnisse noch nicht geregelt worden waren. Es blieb den Visitatoren weiter also nichts übrig, als die Kirchenordnung vom Jahre 1540 zu verkünden und Rat und Kapitel auf die Einhaltung der darin gegebenen Vorschriften hinzuweisen sowie die Einkommens-Verhältnisse des Klosters und der Pfarrkirche neu zu gestalten.

Am 27. 4. 1541 wurde der Visitationsabschied für das Benediktiner-Nonnenkloster St. Marien erlassen[4]).

Nach der Einleitung des Visitationsabschiedes hatte im Kloster dank der Wirksamkeit des evgl. Stadtpfarrers Joh. Kaulitz die neue Lehre bereits Eingang gefunden, die Kirchenordnung war bereits bekannt und „eines teils angenommen und ihr inhalt bewilligt," so daß, als die Visitatoren dem Convent und der Domina sie bekannt geben wollten, von der „Versammlung ihnen angeboten wurde, sie auf dieselbe zu verpflichten". Das Brevier des Ordens wurde vorgelegt; einige Gesänge, die nach der Kirchenordnung nicht mehr zulässig waren, wurden gestrichen und für die Ordnung der Messe und des Gottesdienstes genaue Vorschriften nach der Kirchenordnung erteilt. Unbenommen blieb es den Jungfrauen, nach Rücksprache mit der Domina, aus dem Kloster auszutreten und zu heiraten, die aber im Kloster blieben, sollten das Ordenskleid stets tragen und der Domina „alleweg gebürlich und gehorsam sich verhalten".

Angesichts des geringen Einkommens des Klosters wurde höchste Sparsamkeit in der Lebensweise anempfohlen, und die „Gastung" abgeschafft und alle unnützen Esser, die nicht

---

[4]) Der Abschied liegt im Conzepte Weinlöbens mit Zusätzen im G.St.A. Rep. 47. 14. Weinlöbens Cop.-Buch E. fol 9—12. Dieser Abschied ist gedruckt von Dielschmann. S. 155, No. 34. Nach ihm hat Riedel A I. S. 141—143 gedruckt, auf dessen Text Sehling, S. 305—306 zurückgreift. Alle drei Abdrucke sind nicht vollständig, da die Einleitung fehlt. Ferner ist der Abschied bei Krüger, a.a.O., S. 84, abgedruckt. Kuntzemüller bringt Einzelheiten aus dem Abschiede S. 212 ff. Die Matrikel des Klosters im Conzepte Weinlöbens befindet sich im Cons.-Archiv, Sup. Spandau, Litt. e. No. 2; sie ist bisher noch nicht gedruckt. Ferner befindet sich im Cons.-Archiv, Sup. Spandau, Litt. e. No. 2. Pag. 319—340 das „Inventarium der hauptverschreibungen und briefe des Jungfrauen-Klosters Spandau", ein Conzept Weinlöbens. (Vergl. dazu Curschmann im Jahrbuch für brandenburgische Kirchengesch. 1904, a.a.O.)

mit den Nonnen verwandt waren, aus dem Kloster entfernt und in die Stadt gewiesen. Das Kloster sollte als Schule für Mädchen eingerichtet werden, diese sollten Kostgeld geben; die Mädchen aus der Stadt aber sollten ihre Mahlzeiten zu Hause einnehmen.

War 1541 dem Kloster noch der größte Teil seines Einkommens belassen, so verlor es in den folgenden Jahren immer mehr seine Selbständigkeit. Der Propst des Klosters hatte sich 1541 bereits entfernt und einige Hauptsummen und Zinse aus Bornim, wo er die Seelsorge hatte, mitgenommen, wie Achim von Arnim berichtete[5]). So wurde am 7. 5. 1542 zum Verweser[6]) Johann von Klitzing auf Lebenszeit bestellt, dem das Kloster mit allen Nutzungen an Pächten und Zinsen und Diensten, Gütern, Fischereien, Dörfern und allen andern Gerechtigkeiten übertragen wurde[7]). Er sollte an die Stelle des Propstes und Verwesers treten, also daß er der kurfürstlichen Herrschaft „daran soll dienen, pflegen, rechnung tun . . . . . und die Domina und Jungfrauen unterhalten — wie die andern Pröpste".

1552 waren noch 18 Jungfrauen im Kloster und 1558 trat das Kloster alle Dörfer[8]), Einkommen, Holzung etc. an den Kurfürsten gegen ein jährliches Deputat ab[9]).

Der Abschied für die Pfarrkirche[10]) verfügt zunächst den Uebergang des Patronats an den Rat der Stadt

---

[5]) Cons.-Arch, Sup. Potsdam II, Litt. d. No. 1.

[6]) Im Abschied wird bereits ein Verweser genannt, der die Gastung abtun soll. Da ein Propst im Kloster ja nicht vorhanden war, so kann es sich nur um einen von dem Kurfürsten gesetzten Verweser handeln.

[7]) Riedel, Supplement 467.

[8]) Dem Kloster gehörten 10 Dörfer: Dalldorf, Lübars, Tegel, Lietzow, Lankwitz, Gatow, Kladow, Sakrow, Rohrbeck, Falkenhagen mit allen obersten und niederen Gerechtigkeiten.

[9]) Kuntzemüller, S. 213 druckt die Zessions-Urkunde nach dem Original im G.St.A. wie stets ohne Angabe des Rep. ab; über das Kloster handelt ganz ausführlich Krüger, a.a.O., S. 65 ff.

[10]) Das Konzept Weinlöbens des Visitationsabschiedes im Cons.-Archiv. Sup. Spandau, Litt. e. No. 1 hat die Seitenzahl 361—379; in demselben Convolut befindet sich die Pfarrmatrikel von Schreiberhand mit der Seitenzahl 341—361, sowie die ausführlichen Einkommensregister der Lehen usw. und schließlich die Gesamtübersicht der in den gemeinsamen Kasten geschlagenen Einkünfte.

Der Abschied ist bisher nicht gedruckt. Eine Inhaltsangabe bei Kuntzemüller, S. 184 und S. 212. Eine spätere Abschrift des Abschiedes

und bestimmt ausdrücklich — wie es sonst nicht der Fall ist[11]) und wie es auch nach der Kirchenordnung eigentlich als selbstverständlich anzunehmen war —, daß der vom Rat angenommene Pfarrer „alleweil unserm gnädigen Herrn dem Bischof zu Brandenburg zu präsentieren sei und von ihm instituiert werden müsse".

Ueber die Güter und Einkünfte der Pfarre bestanden zwischen dem Kapitel und dem Rate „Irrungen". Beide Parteien hatten darüber einen Bericht unter Vorlegung brieflicher Urkunden erstattet, auf Grund dessen die Visitatoren jedoch nicht zu einer klaren Uebersicht über die Einkommensverhältnisse kamen. Der Streit drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob dem Kloster das Scheffelkorn von 50 Hufen vor der Stadt und von weiteren 10 Hufen, zwischen dem Stadtfelde und diesen 50 Hufen gelegen, lediglich aus dem Grunde zukäme, weil es die Pfarre der Stadt zu versorgen hätte. Der Rat versuchte den Nachweis zu erbringen, daß dieses Einkommen dem Kloster nur in seiner Eigenschaft als Patron zukäme, in dem Augenblick aber, wo das Kloster das Patronat abtreten würde, an den neuen Collator überzugehen hätte. Wie gesagt: „Die Visitatoren konnten des keinen grüntlichen schein erfarn noch haben," und es wurde daher ein gütlicher Ausgleich angestrebt. Den Nonnen wurde vorgehalten, daß sie „der Pfarre halb allerley Zugang aus der Stadt gehabt", auch daß sie in

---

befindet sich im Magistrats-Archiv zu Spandau, in den sogenannten Hundertmarkschen Handschriften, in welchen „des Kurfürsten Joachim II. Visitationsabschied in widemt Abschrift von 1541, darin benannt wird, daß die Kloster-Jungfrauen das Pfarrhaus nebst dem anliegenden Hause und anderen Kirchen-Revenüen abtreten".

Im G.St.A., Rep. 47. 15, Weinlöbens Cop.-Buch E. fol. 9—12, ist in ganz flüchtiger Schrift von Weinlöben die Matrikel der Pfarrkirche vorhanden. Nach diesem skizzenhaften Conzepte hat Riedel die Matrikel mit großen Lücken abgedruckt: A. XI. 138 ff.; der Abdruck bei Sehling, a.a.O., S. 303—305, ist nach dem Riedelschen Druck erfolgt. Eine vollständigere Matrikel, von der Hand des Schreibers, liegt im Cons.-Archiv Sup. Spandau, Litt. e. No. 1. Der Abschied liegt im Conzepte Weinlöbens im Cons.-Archiv Sup. Spandau, Litt. e. No. 1.

[11]) In der Ueberschrift des Abschiedes für das Kloster wie auch für die Stadtpfarre bezeichnen sich die Visitatoren — im Gegensatz zu dem sonst üblichen Gebrauch als „unseres gnedigsten und gnedigen Herrn, des Churfürsten, auch des Bischofs zu Brandenburg verordnete Visitatores".

der letzten Zeit von der Pfarrkirche her, d. h. durch den vom Rat angenommenen Geistlichen Johann Kaulitz während der Vakanz der Stadtpfarre[12]) mit Predigten, Sakramentreichung, Beichte und allem Pfarrechte versehen worden seien, „wofür sie nichts zu entrichten gehabt", während alle Unkosten und Lasten der Rat der Stadt getragen hätte. Mithin wäre es recht und billig, wenn sie dem Rate der Stadt einen Teil des von ihnen beanspruchten Einkommens und der Nutzungen abträten, die im Abschiede nun genau angegeben werden: Die Pfarrgebäude, das Pfarrhaus samt dem Küsterhaus, darinnen ein Glaser wohnte, dann das viel umstrittene Scheffelkorn von den 50 Hufen mit den Retardaten sowie noch 15 fl., die das Kapitel für die Leistungen des Pfarrers als Seelenhirt der Klosterinsassen zu entrichten hatte, neben 5 Steinen Talg, die bisher der Rat dem Kloster, jetzt das Kloster der Pfarrkirche liefern mußte.

Ferner enthält der Abschied Bestimmungen über den Kaplan, Küster und Schule und die Akzidentien, den gemeinen Kasten und die Hospitäler, die nichts Besonderes darstellen. Nur ein Absatz über die bischöfliche Gerechtigkeit (Prokuration) des Abschiedes möge angeführt werden, da er nicht übereinstimmt mit der in den Abschieden sonst üblichen Bemerkung über die Prokuration, möglicherweise aus dem Grunde, weil in Spandau der bischöfliche Delegierte der Visitation beiwohnte[13]).

Für die Vorsteher des gemeinen Kastens wurde am Schluß der Visitation ein Verzeichnis der in den gemeinen

---

12) In der Matrikel (Riedel A. XI. 138) heißt es: „do doch in sehr langer zeit kein pfarrer gewesen". Johann Kaulitz war 1540 gestorben, sein Nachfolger, ebenfalls vom Rate bestellt, Johann Herz oder Cordus, wurde von den Visitatoren bestätigt; (Kuntzemüller, S. 118) er lebte aber nur zwei Jahre noch.

13) „Von unseres gnädigen Herrn, des Bischofs zu Brandenburg bischöfl. gerechtigkeit: Es sollen auch pfarrer, kaplan, schule und andere geistliche allhie unserm gnedigen herrn, dem Bischof zu Brandenburg als Iren ordinarien gebürlich anerkennen und die so noch geistliche lehen halten, s. f. gn. jerlich Ire prokuratio geben. — Aber solcher procuratio halb von den lehen, so in gemeinen kasten zu unterhaltung der kirchendiener und schule geschlagen, auch kegen ergentzung des abgangs der institution soll s. f. gn. von jedem gulden derselben geistlichen lehen, soviell der gemeine kasten davon zu brauch bekommen, jerlich 1 gr. gegeben werden. Die geistlichen aber, so sich nicht verehelicht oder erben hatten, sollen s. f. gn. Ire testamentsgerechtigkeit vermachen."

Kasten geschlagenen Lehen und Zinse aufgestellt[14]. „In gehaltener Visitation zu Spandau seindt durch unseres gnädigsten und gnädigen Herrn, des Kurfürsten auch des Bischofs zu Brandenburg verordnete visitatores in gemeinen Kasten doselbst zur unterhaltung der kirchen und schulen die volgenden einkommen und nutzungen etlicher commenden und andere zinse gewandt und geschlagen"[15], unter anderen die Zinse des Kalands zu Spandau. 1546 wurde das Kalandshaus zum besten des gemeinen Kastens der Nikolaikirche verkauft, so liegt auch hier ein Verzicht des Kurfürsten vor, da ihm ja der Landtag die Einkünfte der Kalandsbrüderschaften in der Mark zugesprochen hatte. Kuntzemüller[16] gibt allerdings an, daß der Kaland von Spandau 1536 bereits eingegangen war.

Nach Spandau wurden alle Pfarrer und Patrone der umliegenden Dörfer zur Visitation und Examination bestellt, hier fanden die Vernehmungen der in großer Zahl zitierten säumigen und widerspenstigen Zahler statt[17]. Hier erschien manch adliger Patron und mußte es sich gefallen lassen, daß ihm aufs nachdrücklichste die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der von ihm bestellten Kirche und seinem Pfarrer eingeschärft wurde.

Das Protokoll über diese Dörfer liegt nur zum Teil im Druck vor. Riedel druckt einen Teil der Matrikeln ab unter der Bezeichnung: „Befund der Kirche zu Kremmen und anderer Dörfer der Umgebung durch Visitatoren" [18]. Daß diese Dörfer mitsamt dem Städtlein Kremmen aber in Spandau visitiert worden sind, ergibt sich aus den Briefen, die die Visitatoren aus Spandau geschrieben haben[19].

Ferner sind die Dörfer des Havellandes in Spandau visitiert worden, die zwischen Spandau, Potsdam und Nauen liegen; die Abschriften oder Conzepte der Matrikeln sind

---

[14]) Cons.-Arch. Sup. Spandau, Litt. e. No. 1.

[15]) Ueber den Kaland zu Spandau vergl. Kuntzemüller S. 188 und Riedel, A. XI, S. 42 ff.

[16]) Kuntzemüller S. 190.

[17]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch, A. fol. 12: ein Merkzettel: „zu gedenken, daß Baltzer Berndt zu Falkenrede am Dornstag (28. April) wegen etlicher austehender Zinse vor den Visitatoren allhie erscheinen soll." Vergl. auch Weinlöbens Cop.-Buch B. fol. 13.

[18]) Riedel, A. VII, 223 ff.

[19]) Siehe weiter unten.

bisher nicht bekannt. Der Umstand, daß die Visitatoren nach Fertigstellung des Abschieds für Stadtpfarre und Kloster Spandau noch über 10 Tage im Kloster weilten[20]), berechtigt zu der Annahme, daß hier weit mehr Dörfer visitiert sind, als Riedel angibt.

Aus dem Bericht der Visitatoren an den Kurfürsten über die Visitation seit Ostern wird gesagt, daß „das Amt Spandau samt dem ganzen Havellande, dem Lendichen Frisack . . visitiert worden ist".

Im Consistorial-Archiv befinden sich die Matrikeln einiger Dörfer des Havellandes, zwischen Spandau, Potsdam und Nauen gelegen; leider sind die einzelnen Matrikeln nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zusammenhange vorhanden, in dem von Schreiberhand entworfenen Matrikelkodex mit Zusätzen Weinlöbens —, sondern sie sind wie das Matrikelbuch der Pfarren auf dem Barnim und Teltow vollkommen auseinandergenommen. Zum größten Teil sind aber die Paginen-Zahlen auf den Blättern erhalten, so daß eine Zusammenstellung des Kodex folgendes Bild ergibt:

Pag. 311-319: Weinlöbens Conzept des Verzeichnisses der in den gemeinen Kasten geschlagenen Zinse etc.

Pag. 319-328: Weinlöbens Conzept: Inventarium der Hauptverschreibungen und Briefe des Jungfrauenklosters zu Spandau.

Pag. 329-340: Weinlöbens Conzept: Von dem Einkommen des Klosters der Jungfrauen zu Spandau.

Pag. 341-360: Schreiberhand: Visitation zu Spandau gehalten = Matrikel mit vielen Beilagen, u. a. der Rechnungslegung über die Einnahmen der Hospitäler 1529—1540.

Pag. 361-379: Weinlöbens Conzept: Visitationsabschied für die Stadtkirche.

Pag. 381: Schreiberhand: Matr. für Verbitz und Rohrbeck.
Sup. Spandau II, litt. d. Nr. 1.

Pag. 382: Schreiberhand: Matr. für Segefeld.
Sup. Spandau II, litt. L. Nr. 1.

Pag. 383: Schreiberhand: Matr. für Kladow.
Sup. Spandau II, litt. b. Nr. 1.

---

[20]) Brief an den Landreiter zu Spandau, G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 31.

Pag. 384: Schreiberhand: Matr. für Glienicke (Groß).
Sup. Spandau II, litt. b. Nr. 1.

Pag. 385: Schreiberhand: Matr. für Seeberg.
Sup. Potsdam II, litt. c. Nr. 1.

Pag. 386: Schreiberhand: Matr. für Döberitz.
Sup. Potsdam II, litt. e. Nr. 1.

Pag. 387: Schreiberhand: Matr. für Geltow.
Sup. Spandau II, litt. c. Nr. 1.

Pag. 388-389: Schreiberhand: Matr. für Eyche (Eichstedt) u. Gatow. Sup. Spandau II, litt. b. Nr. 1.

Pag. 390: Schreiberhand: Matr. für Bornim.
Sup. Spandau II, litt. a. Nr. 1.

Pag. 391: Schreiberhand: Matr. für Golm u. Grube.
Sup. Spandau II, litt. a. Nr. 1.

Pag. 392: Schreiberhand: Matr. für Uetz.
Sup. Spandau II, litt. i. Nr. 1.

Pag. 393-394: Schreiberhand: Matr. für Kartzow u. Priort.
Sup. Spandau II, litt. g. Nr. 1.

Pag. 394: Schreiberhand: Matr. für Fahrland.
Sup. Potsdam II, litt. e. Nr. 1.

Pag. 395: Schreiberhand: Matr. für Satzkorn.
Sup. Potsdam II, litt. e. Nr. 1.

Pag. 396: Schreiberhand: Matr. für Schorin.
Sup. Potsdam II, litt. e. Nr. 1.

Pag. 397: Schreiberhand: Matr. für Sakrow.
Sup. Potsdam II, litt. e. Nr. 1.

Pag. 398: Weinlöbens Conzept: Matr. für Parchin.
Sup. Potsdam II, litt. e. Nr. 1.
Weinlöbens Conzept: Matr. für Falkenrehde.
Sup. Spandau II, litt. f. Nr. 1.

Pag. 399: Schreiberhand: Matr. für Carpzow.
Sup. Spandau II, litt f. Nr. 1.

Pag. 400: Schreiberhand: Matr. für Tremmen.
Sup. Potsdam II, litt. f. Nr. 1.

Pag. 401:

Pag. 402: Schreiberhand mit Zusätzen Weinlöbens: Matr. für Wachow u. Gohlitz.

Pag. 403: Schreiberhand: Matr. für Wustermark u. Hoppenrade. Sup. Potsdam II, litt. m. Nr. 1.
Sup. Altstadt-Brandenburg, litt. h. Nr. 1.

Pag. 404: Schreiberhand: Matr. F. Zachow u. Paaren.
Sup. Dom Brandenburg, litt. g. Nr. 1.

Unpaginiert sind die Matrikeln von Grieben (Sup. Spandau II, litt. a. Nr. 1) und Dyrotz (Sup. Spandau II, litt. f. Nr. 1).

Das sind mit Einrechnung der am weitesten westlich gelegenen Dörfer Wachow und Gohlitz, die vielleicht zu einem anderen Kodex gehören, die Dörfer, die südlich des großen Grabens zwischen der Havel im Osten und Süden, zwischen der Gemarkung Nauen bezw. der Herrschaft Bredow und dem von Norden nach Süden sich erstreckenden Wublitz-See und der Havel bei Werder im Westen begrenzt sind. Von den Dörfern in diesem Kreise fehlen in den Matrikeln nur zwei: Dallgow und Staaken, deren Matrikel Riedel an anderer Stelle abdruckt[21]). Weiterhin ist in Spandau mit dem Dorfe Seegefeld auch Falkenhagen visitiert worden[22]). Wahrscheinlich ist, daß auch Niebede südöstlich von Nauen visitiert worden ist[23]), dahingestellt mag bleiben, ob Brunne und mit ihm das ganze Ländchen Bellin und ob Bötzow ebenfalls in Spandau visitiert wurde.

Für die Beantwortung der Frage, welche Dörfer ferner in Spandau visitiert worden sind, müssen die Angaben Kunzemüllers[24]) von vornherein ausscheiden, der die 1576 errichtete Inspektion Spandau zwar nicht dem Namen nach, wohl aber dem Umfange nach als Visitationsbezirk von 1541 angibt, ohne irgend ein Beleg dafür anzuführen.

Aus dem Briefregister[25]) Weinlöbens, das für Spandau erhalten ist, läßt sich durch Zusammenstellung der einzelnen Ortsnamen aber ermitteln, daß der Abdruck Riedels des „Befunds der Kirche und Pfarre zu Kremmen und mehrerer

---

[21]) Riedel, A XI, 488—490.

[22]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch C, fol. 17.

[23]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch C, fol. 17.

[24]) Kuntzemüller, a.a.O., S. 185.

[25]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 27. — Darin ist vom Erscheinen der Kirchenvorsteher v. Schwante in Spandau die Rede; im Cop-Buch B, fol. 21 ist ein Brief an Heinrich v. Bredows Witwe zu Kremmen selbst über einige Beschwerden der Gotteshausleute zu Tietzow und Staffelde, ähnlich fol. 22; die Beschwerde des Pfarrers zu Marwitz behandelt ein Brief — fol. 24, und die des Küsters zu Vehlefanz ein Brief, fol. 27; die Visitation von Kotzeband und Veltlein in Spandau ergibt sich aus Briefen fol. 25 und 26.

Dörfer der Umgebung durch die Kirchen-Visitation im Jahre 1540 nach dem Conzepte der Visitationsprotokolle"[26]), die im Briefregister als in Spandau visitiert genannten Dörfer enthält.

Ich stehe nicht an, anzunehmen, daß die Dörfer sowie das Städtchen Kremmen hier in Spandau in der Zeit vom 28. April bis 8. Mai visitiert worden sind[27]). Das sind die Dörfer, die nördlich des großen Grabens im Westen von der Havel begrenzt werden und nach Westen hin bis an das Rhinluch sich ausdehnen, während sie im Norden sich bis an den heutigen Ruppiner Kanal dicht nördlich von Kremmen sich erstrecken.

Erst die Hinzunahme dieser Dörfer läßt das im Bericht an den Kurfürsten Gesagte richtig erscheinen, daß das ganze Havelland in Spandau visitiert worden ist.

Vom Kloster zu Spandau reisten die Visitatoren nach Potsdam, wo sie am 10. 5. 1541 den Abschied für die Katharinenkirche fertigstellten[28]).

Der Abschied ist im Wortlaut ähnlich gehalten wie in Spandau; mit Rücksicht auf die Gegenwart des bischöflichen Bevollmächtigten bezeichnen sich auch hier die Visitatoren als „die verordneten Visitatoren des Kurfürsten wie auch des Bischofs zu Brandenburg"[29]). Auch findet sich am Schluß die Wendung, die sonst kein Abschied ausweist, daß es in des Kurfürsten und des Bischofs Gefallen stehen soll, die Ordnung, „alle weg zu verbessern, zu andern oder nach gelegenheit davon ab oder zuzutun".

Mit dem Einkommen der Pfarre war es traurig bestellt, es konnte nicht einmal neben dem Pfarrer, Mathäus Grote[30])

---

[26]) Riedel, A VII, 223—231; das Conzept ist leider nicht mehr aufzufinden.

[27]) Nach Bardey, a.a.O., S. 405 sind diese Dörfer am 15. April 1541 (?) visitiert worden.

[28]) Der Abschied findet sich gedruckt bei Fidizin, Die Territorien der Mark Brandenburg, Teil 2, S. 147 ff. Berlin 1858. Fidizin gibt an, nach den Akten der Königl. Regierung zu Potsdam gedruckt zu haben. Das Konzept Weinlöbens des Abschiedes befindet sich im Cons.Arch. Sup. Potsdam I, litt k. No 1, dort befindet sich ebenfalls die Abschrift des Abschiedes. Weinlöbens Conzept der Matrikel befindet sich unvollständig im G.St.A. Weinlöbens Cop.-Buch E, fol. 12—13.

[29]) Sehling, a.a.O., S. 257.

[30]) Sello, a.a.O., S. 72.

ein besonderer Küster oder Schulmeister bestellt werden. Nur ein Kaplan, Martin Lindemann, wurde im Amt gelassen, während der Stadtsekretär gleichzeitig als Küster und Schulmeister fungierte.

Die der Kirche zugewandten Stiftungen brachten fast gar keine Zinsen mehr, da diese vielfach seit dem Brande Potsdams 1537 verweigert wurden unter Berufung auf ein Schreiben des Kurfürsten an Hauptmann und Rat von Ostern 1541, in dem ein Zinserlaß ausgesprochen war mit Rücksicht auf die schwierige Lage der Einwohnerschaft. In dem Abschied wurde nun ausdrücklich betont, daß „ das Städtlein nicht anders denn allein von der Herrschaftpflichten, aber nicht von solchen Zinsen befreit sei" und daß aus diesem Grunde alle Zinsen zu geistlichen Stiftungen samt den vielen Retardaten unweigerlich gegeben werden sollten; im Weigerungsfalle sollte schleunige Pfändung erfolgen.

Der Brand hatte die Kirchengebäude, besonders Kirche und Pfarrhof, stark beschädigt, die zu den Lehen Corporis Christi, Crucis gehörenden Häuser waren abgebrannt. Die Visitatoren ordneten an, daß die Hofstätten verkauft und in das Bürgerrecht gebracht würde, der Erlös aber zur Instandsetzung der Kirche verwendet werden sollte.

Besondere Beschwerde brachten die Vorsteher des Hospitals Gertrudis vor, dessen Zinsleute zum großen Teil seit langen Jahren[31]) mit der Zahlung der fälligen Zinsen im Rückstand waren, vielfach unter Angabe des Grundes, daß sie nur zur Zahlung gegen Vorweis des urkundlichen Beleges verpflichtet seien. Diese Stiftungsbriefe und Vertragsurkunden waren aber bei dem großen Brande verloren gegangen, welchen Umstand sich die Zinsleute zunutze machten, z. B. Joachim Schönow zum Golm[32]) und Friedrich Schierstedt zu Goritz[33]). Das Hospital war infolgedessen „fast untergegangen" und wurde von den Visitatoren wieder „angericht", Vorsteher ernannt und diesen ein Einkommensregister zugestellt; über Ausgaben und Einnahmen sollten

[31]) So Hans Hackens Sohn zu Bornim 15 Jahre, G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 40, die Sparren zu Trampe seit 12 Jahren (Cop.-Buch B, fol. 41) und Achim Falke zu Satzkorn seit 12 Jahren (Cop.-Buch B, fol. 41).

[32]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 37.

[33]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 39.

sie dem Hauptmann und Pfarrer jährlichen Bericht erstatten, der Rat hingegen erhielt die Aufsicht über das Einkommen der Pfarre. — Hier in Potsdam sind auch die Filialkirchen der Potsdamer Pfarrkirche, Bornstedt, Stolp und Nedlitz, visitiert worden.

Lange hielten sich die Visitatoren in Potsdam nicht auf[34]); am 11. Mai traten sie bereits ihre Weiterreise nach Lehnin und Brandenburg an.

Müller gibt an[35]), daß auf die Visitation von Spandau die von Friesack, Rhinow, Havelland und Zauche folgte; das ist nur zu einem Teil richtig: Friesack ist von den Visitatoren nicht besucht worden, vielmehr hatte die Kommission „zwecks Registrierung des Einkommens der Pfarre, Schule, geistlichen Lehen und Hospitäler etliche aus ihrer Mitte" von Spandau aus dorthin geschickt, während sie selbst nach Potsdam reisten[36]). In Brandenburg trafen die Abgesandten dann wieder mit der Kommission zusammen und mußten berichten, daß mangels genauer Vorlagen über die Einkünfte der Kirchlehen eine endgültige Aufstellung eines Abschiedes und der Matrikel nicht möglich gewesen war. Die Visitatoren beschieden daraufhin die Bredows, die Collatoren der Pfarrkirche zu Friesack und Herren des Ländchens mit ihren Leuten nach Lehnin[37]). Wenn eine Visitationsordnung, wie im Brief an die von Bredow in Aussicht gestellt wurde, erlassen worden ist, so ist das erst später der Fall gewesen, vielleicht von Berlin aus, nachdem die Visitations-Kommission die Bredowschen Erbregister eingesehen hatte[38]), und nachdem die zahllosen Beschwerden wegen der Uebergriffe besonders Hartwigs von Bredow vor dem kurfürstlichen Kammergericht zur Verhandlung gestellt worden waren; denn Hartwig von Bredow ist auf viele Briefe hin weder in Lehnin erschienen, noch hat er ein Verzeichnis der Einkünfte der Nebenaltäre in Friesack eingesandt, so daß er schließlich

[34]) G.St.A. Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 39 ist der letzte Bericht aus Potsdam, vom 11. 5. 1541 datiert.

[35]) Müller, a.a.O., S. 274.

[36]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 5—7.

[37]) Riedel bringt einen Auszug aus dem Bredowschen Erbregister unter dem Datum: „Actum Cölln a. d. Spree, Freitags nach Corporis Christi anno 1541 (17. Juni)."

[38]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 6.

auf Pfingsten vor die kurfürstlichen Statthalter und Räte zitiert wurde[39]. Die Abgesandten hatten sich nur damit begnügt, die ihnen möglichen Feststellungen über das Einkommen der Pfarrkirche Friesack niederzuschreiben und die zahlreichen Beschwerden über Hartwig von Bredow entgegen zu nehmen. Das bei Riedel gedruckte Visitationsprotokoll von Friesack ist die Matrikel und enthält als solche nur das Register der bisherigen Einkünfte.

In diesem von Riedel abgedruckten Stück finden sich neben Friesack noch eine Reihe von Dörfern aus der Herrschaft Friesack; fraglich bleibt, ob diese Matrikeln nach Riedels Gewohnheit aus dem großen Zusammenhang herausgenommen sind, und ob hier in Friesack überhaupt eine größere Anzahl von Dörfern visitiert worden sind, davon später.

Gleich nach der Ankunft in Potsdam am 10. 5., wo die Visitatoren eine Reihe von Briefen vorfanden[40], teilten sie dem Abt Valentin von Lehnin mit, daß sie am nächsten Tage, also am 11. 5., nach Lehnin zu kommen und dort eine Stunde zu verweilen gedächten. Sie baten den Abt in demselben Schreiben, vier Vorspannpferde bereit zu halten[41]. Auf der Weiterfahrt traf am 11. 5. die Kommission in Brandenburg ein, wo sie eine Woche verweilte, dann kehrte sie nach Lehnin zurück.

Der zweite Aufenthalt in Brandenburg, der mindestens bis zum 18. Mai 1541 dauerte, diente hauptsächlich dem Zwecke, die aus der Umgebung in die Stadt bestellten Dorfpfarrer zu examinieren und ihre Pfarrverhältnisse zu prüfen.

In Brandenburg trafen die Visitatoren mit den Abgesandten von Friesack zusammen, deren Bericht entgegengenommen wurde. Der Unterstadtschreiber Martin Baitz, der während der ersten Visitation in Brandenburg im März damit beauftragt war, die Einkommensregister der Lehen in der Pfarrkirche der Neustadt zu vervollständigen, übergab

---

39) Riedel, A VII, 65; eine Neuaufstellung der Pfarr- und Schulangelegenheiten zu Friesack, d. h. ein besonderer Visitationsabschied wird im G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 5—7 angedeutet.

40) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, letzte Seite: Bitte des Klosters Zehdenick um Bestätigung der Domina.

41) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 49.

Briefe, die in der Zwischenzeit eingelaufen waren[42]), berichtete über die Erfolge seiner Bemühungen und lieferte eingezogenes, silbernes Kirchengerät ab[43]). Der Brandenburger Domherr und Sekretär des Bischofs[44]), Arndt Kramtzow, übereichte eine Supplikation, in der er die Visitatoren ersuchte, dahinzuwirken, daß ihm die Pächte eines Lehens aus Ribbeck weiter gezahlt würden[45]), sowie dafür zu sorgen, daß ihm Zinsen zu seinem geistlichen Lehen in Bernau fernerhin nicht vorenthalten würden[46]). Der Domherr führte weiter darüber Klage, daß ihm die Zinse des Lehens in der Pfarrkirche zu Spandau von Georg und Walter von der Liepe zu Woltersdorf vorenthalten würden[47]); weiter hatte der Bischof selbst gebeten, daß dem Domherrn von seiner Vikarei zu Stendal das Offiziantengeld ermäßigt werden möge[48]), die später die beiden Söhne Weinlöbens zum Studium erhielten[49]).

Ueber die Angelegenheit der Neukamerschen Pfarrhufen bei Nauen wurde in Gegenwart des Nauener Pfarrers und des Rates von Nauen in Brandenburg am 17. 5. verhandelt[50]), und der Streit mit den von der Hage wegen der Filia von Rathenow, Semelin, die die Patronatsherren zu ihrer Pfarre geschlagen hatten, fand am 17. 5. ebenfalls seine Erledigung: Semelin blieb Filia von Rathenow[51]). Ferner lag eine Supplikation des Pfarrers zu Bredow vor; da die Visitatoren auf Befehl des Kurfürsten gegen die von Bredow

---

42) Im G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 25, bezeichnen die Visitatoren in einem Briefe als Empfangsort der Antwort des Briefes Brandenburg.

43) Daß er diesen Auftrag hatte, geht aus Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 24, hervor.

44) Cons.-Arch. Sup. Nauen, litt. f. No. 1: Abschrift eines Briefkonzeptes aus Stendal, Weinlöbens Cop.-Buch C, fol. 58.

45) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 2; gedruckt bei Riedel, A IX, 290.

46) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 2; gedruckt bei Riedel, A IX, 291.

47) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 42.

48) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 43.

49) Müller-Parisius, II, S. 53.

50) Vorladung des Pfarrers von Nauen auf den 17. Mai, G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B. fol. 3 und 4 (siehe oben bei Nauen).

51) Weinlöben vermerkte eigenhändig in dem Matrikelbuch des Schreibers (G.St.A., Rep. 47. 15): Semelin bleibt Filial von Rathenow, Actum Brandenburg, dinstag nach Cantate anno im XLI.

besonders scharf vorgehen sollten, so luden sie sie auf den Dienstag in der Pfingstwoche vor des Kurfürsten Statthalter, Räte und Visitatoren nach Cölln[52].

Die Kreuzwoche stand bevor[53], in der sonst die großen Prozessionen stattfanden; unter Berufung auf die den Visitatoren in der Kirchenordnung auferlegte Verpflichtung mußten auf Anregung des Dr. Cordatus Bestimmungen darüber getroffen werden, wie es mit den Prozessionen gehalten werden sollte[54]. Verboten waren sie nicht, aber sie mußten in anderer Form als bisher vor sich gehen.

Damit waren aber die schwebenden Angelegenheiten noch nicht erledigt. Der Domherr zu Stendal, Johann Lang, hatte sich in einem Zwiste mit dem Domherrn Martin Beneckendorf wegen seiner Präbende an die Visitatoren gewandt mit der Bitte um Schlichtung dieses Streites[55]. Hans Weinmann, der Einnehmer aus Berlin, meldete, daß der Kastner zu Tangermünde, Hieronymus Staude, die 50 fl., die das Kapitel zu Arneburg nach Berlin zu zahlen hatte, noch nicht geschickt hätte; dieser wurde aufgefordert, für die Einhaltung der Zahltermine zu sorgen[56]. In Brandenburg wurde auch beschlossen, zum Einnehmer des Stiftes in Stendal den Vikar Nikolas Krüger einzusetzen. Er war gehalten, den Visitatoren ein Verzeichnis in Summa darüber zu schicken, was er an Geld, Getreide und sonstigen Vorräten hätte; auf die Nachricht hin, daß der Vikar in Stendal, Ludwig Bading, gestorben war, wurde der Einnehmer veranlaßt, das Kapitel zu ermahnen, diese sechste Vikarei des Capitels Beatae Virginis nicht ohne der Visitatoren Wissen weiter zu verleihen[57].

Thomas Baitz, der Pfarrer der Neustadt Brandenburg, dem das Lehen Catharinae in der Neustädtischen Pfarrkirche

---

52) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 3; gedruckt bei Riedel, A VII, 178—179.

53) Die Zeit von Sonntag, Vocem jucunditatis (22. 5.) bis Himmelfahrt (26. 5.).

54) Ausführliche Anordnungen für jeden Wochentag in dem Briefe an Dr. Cordatus, G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 143—145; gedruckt bei Riedel, A. XVI, 221 und bei Sehling, S. 314—315.

55) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 47.

56) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 46.

57) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 46; vergl. auch Müller-Parisius, II, S. 52.

im Abschiede zugesprochen war, beschwerte sich, daß ihm von dem Lehen 65 fl. 11 gr. retardierte Zinsen nicht gezahlt würden, trotzdem er verschiedene Zahlungsaufforderungen hatte ergehen lassen, die er in Abschrift den Visitatoren vorlegte. Die Visitatoren befahlen daraufhin dem kurfürstlichen Hausvogt zu Cölln an der Spree, Heinrich Britzke, sofort einen Landreiter an den säumigen Zahler abzuschicken mit dem nachdrücklichen Befehl, bis Trinitatis die Zinse zu entrichten, widrigenfalls Pfändung erfolgen würde[58]).

Im übrigen nahm die Visitation der Dörfer die Kommission in diesen acht Tagen vom 11.—18. Mai voll in Anspruch.

Leider sind die Matrikeln der in Brandenburg visitierten Pfarren nicht mehr vorhanden, wir sind also auf die Riedel'schen Abdrucke angewiesen, dem die handgeschriebenen Matrikeln noch vorgelegen haben; auch hier wie anderswo ist bedauerlicherweise die Zurückgabe des handschriftlichen Materials in die Archive wahrscheinlich nicht erfolgt. Der Verlust wäre aber zu verschmerzen, wenn der Abdruck in allen Einzelheiten den Originalen entspräche; dies ist aber keineswegs der Fall, vielmehr ist die Reihenfolge des Abdruckes nicht dieselbe wie im handgeschriebenen Matrikelbuch, die einzelnen Matrikeln sind mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Kirchgemeinden zu politischen Kreisen oder landschaftlichen Herrschaftseinheiten auseinandergenommen worden. Das würde dem Forscher kaum Schwierigkeiten bereiten, wenn, was Riedel nur einmal tut[59]), die Zusammengehörigkeit der einzelnen Fragmente beim Druck angegeben wäre. Nun hat Riedel ferner in den Fragmenten selbst noch Umstellungen und Veränderung vorgenommen, so daß die Aufeinanderfolge, wie die Dörfer visitiert worden sind, nicht mehr zu erkennen ist. So hat er z. B. in dem Fragment, das er als „Visitationsprotokoll über Ketzin und andere Orte der Umgebung" „nach der Urschrift" abdruckt[60]), zu-

---

[58]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 4; gedruckt bei Riedel, A IX, 293.

[59]) Riedel gibt am Anfang des Verzeichnisses des Bestandes verschiedener Pfarren im Havellande und in der Zauche vom Jahre 1541 an (Riedel, A XI, 485, nach der Urschrift), „daß dies Verzeichnis sich an das im 7. Bande S. 502 nach der Urschrift mitgeteilte Visitationsprotokoll über Ketzin usw." anschließt.

[60]) Riedel, A. VII, 487 ff.

nächst 4 Orte gebracht, die im Original sicher zusammengestanden haben: Ketzin, die filia Paretz, Etzin und die filia Knobloch; wenn er dann aber mit dem Abdruck der Matrikel einer filia von Lipe, Damme, fortfährt, so widerspricht das den Gepflogenheiten, die Weinlöben hatte, ist auch aus dem Gange der Visitationshandlung heraus unverständlich; denn stets hat Weinlöben mater und filia zusammen visitiert, schon weil vielfach nur ein Pfarrer beide Pfarren kurierte.

Die genannte Materkirche Lipe steht nun am Ende des Fragmentes, das Riedel als das Visitationsprotokoll über Kirche und Pfarren zu Friesack nach dem Konzepte mit späteren Zusätzen abdruckt[61]. Die Matrikeln der erstgenannten 4 Orte sind also aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang gelöst und vor Damme eingeschoben worden.

Ein anderes Beispiel für die Zerblätterung des Codex bietet die Matrikel von Bredow, die Riedel abdruckt als ein besonderes Stück unter der Ueberschrift: „Protokoll über den Befund der Pfarre zu Bredow"[62]. Hier ist die Matrikel eines einzigen Dorfes aus dem Zusammenhang genommen, weil es zur Herrschaft Bredow hinzugehört. Gleichsam um die völlige Zerpflückung des Matrikelbuches zu beweisen, druckt Riedel ein Sammelsurium von Matrikeln im 11. Bande ab unter dem bereits erwähnten Titel: „Pfarren im Havellande und in der Zauche"[63]. Hier werden Ortschaften, die dicht bei Spandau liegen (Dallgow und Staaken), zusammengedruckt mit Orten, die in der Zauche liegen (Schmerzke, Prützke und Wust), und mit Orten, die 10—15 km südöstlich Friesack liegen. Ein größeres Durcheinander kann man sich gar nicht denken. Welches die leitende Gruppierungsidee ist, vermag ich nicht zu sagen, es sind Restblätter, deren Zusammenhang mit Ausnahme der ersten 5 Orte der Herausgeber selbst nicht mehr zu ermitteln vermochte. Die Orte der Zauche, Schmerzke, Ritz, Wust und Pritzke, gehören zu dem Fragment im 10. Bande, dem Verzeichnis der Pfarren und Kirchen in der Umgebung von Golzow, Reckahn und Lehnin[64], da Schmerzke noch neben Ritz eine zweite filia in Gothin hatte, deren Matrikel dort abgedruckt ist.

---

[61]) Riedel, A. VII, 65.
[62]) Riedel, A. IV, 184.
[63]) Riedel, A. XI, 485 ff.
[64]) Riedel, A. X, 378—393.

Die letzten vier Orte dieses Sammelabdrucks (Dallgow, Staaken, Zeestow, Wernitz) sind in Spandau visitiert worden[65]. Die ersten zwei Orte, Possin und Selbelang, gehören als filiae zu Retzow, wie Riedel auch angegeben hat[66].

Aus diesem Matrikel, von dessen Zuverlässigkeit ich nur ein paar Proben gegeben habe[67], nunmehr einwandfrei festzustellen, welche Orte in Spandau, welche in Brandenburg, und welche in Lehnin visitiert wurden, d. h. die Grenzen der Visitationsbezirke von Spandau, Brandenburg oder Lehnin genau festzustellen, ist unmöglich.

Die Angaben der Visitatoren selbst über diese Bezirke bieten auch keine Möglichkeit, eine solche genaue Begrenzung vorzunehmen. In dem Bericht der Visitatoren an den Kurfürsten vom 2. Juni 1541 ist die Rede von der Visitation des Amtes Spandau samt dem im Havellande, im Lendichen Friesack, Rhinow und Zauche gelegenen Städten, Klöstern und Dörfern, sowie des Klosters Lehnin[68].

An anderer Stelle, bei dem Bericht über das Kloster Lehnin heißt es, daß den Dorfpfarrern des Klosters die Kirchenordnung eingeschärft ist. Daraus ist zu entnehmen, daß die Pfarren genannter Landschaften visitiert worden sind und das trifft ja auch, wenn man die in Riedels Werk genannten Ortschaften nach einer Karte zusammenstellt, bis auf wenige Lücken, zu.

Die Frage bleibt aber offen, ob die Landreitereien, nach denen in Berlin visitiert wurde und die keineswegs mit den natürlichen Landschaften Barnim und Teltow sich decken, auch hier in Spandau und Brandenburg, wenn man von den Kapitelsdörfern von Lehnin absieht, als Visitationsbezirke anzusehen sind, oder ob andere Gesichtspunkte, z. B. die natürlichen Landschaften, für die Einberufung der Pfarrer maßgebend waren.

Eine weitere Möglichkeit, die Reihenfolge der Visitation der Dörfer, und damit auch den Ort der Visitation festzustellen, bieten die Briefregister Weinlöbens, die Copialbücher.

---

[65]) Zeestow gehörte zur Landreiterei Spandau, G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 36.

[66]) Riedel, A. VII. 487 ff.

[67]) Riedel ist auch nicht immer gewissenhaft in der Angabe, welche Notizen in einer zweiten Visitation hinzugefügt sind.

[68]) Riedel, Suppl., 462.

Meistens ist in den Matrikeln der Dörfer, in dem Falle, wo Beschwerden und Vorstellungen bei dem Patron, der ja selten zur Visitation erschien[69]), nötig waren, auf einen solchen Brief hingewiesen worden, der uns dann vielfach im Briefregister erhalten ist. Die Briefe, die in Spandau visitierten Dörfer betreffend, sind in Weinlöbens Copialbuch B enthalten, während die in Brandenburg verfaßten Briefe im Copialbuch A zu finden sind. Das Copialbuch B beginnt mit den Briefen aus der ersten Visitation des Jahres 1541, die im März in Brandenburg vorgenommen wurde[70]). Dann folgen zwei Briefe, die Visitation zu Zehdenick betreffend, wovon der eine den Bericht der Visitatoren an den Kurfürsten über den Verlauf der Visitation darstellt[71]). Die folgenden Briefkonzepte sind in Spandau im April 1541 geschrieben, sie beginnen mit einer Vorladung der Zinsleute aller Lehen in der Pfarrkirche zu Spandau in das Kloster[72]). Gleich im Anschluß daran erfolgte die Mitteilung an den Abt von Lehnin, daß die Visitatoren auf der Reise nach Brandenburg im Kloster eine Stunde zu verweilen gedächten[73]), worauf dann acht Briefe folgen, die in Potsdam geschrieben sind[74]). Die letzten Briefe im Copialbuch B sind nun bereits in Brandenburg geschrieben worden[75]), von denen oben ein Teil angeführt ist.

Für das Copialbuch B trifft also die zeitliche und örtliche Aufeinanderfolge der Briefe mit dem Itinerar der Visitation vollkommen überein; man hat den Codex des Briefregisters in seiner ursprünglichen Gestalt vor sich und kann demzufolge die oben ausgesprochene Annahme als sicher hinstellen, daß die in den Briefen angebenen Orte des Havellandes, die Riedel unter der Bezeichnung „Visitationsprotokoll zu Kremmen" abdruckt, in Spandau visitiert sind[76]).

Diese glückliche Tatsache, daß das Copialbuch B noch heute unbeschädigt vorliegt, ist dem Umstande zuzuschrei-

---

[69]) In der Matrikel für Bredow wird z. B. erwähnt (Riedel, A. IV, 184), daß Heinz und Claus von Bredow erschienen sind.

[70]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 1.

[71]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 9—11.

[72]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 12—36.

[73]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 37.

[74]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 37—41.

[75]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 42—47.

[76]) Siehe oben bei Spandau.

ben, daß Riedel keinen einzigen Brief aus demselben abgedruckt hat, ein auf einem letzten losen Blatt bei dem Copialbuch B befindlicher Brief aus Frankfurt über die Visitation zu Müncheberg ist dagegen im 20. Bande von Riedels Codex abgedruckt[77]. Wiederum ein Beweis für die Behandlung handschriftlichen Materials durch Riedel.

Mit dem Copialbuch A steht es anders, als mit dem Copialbuch B. Es enthält die Briefe, die während der Visitation in Brandenburg, Lehnin, Treuenbritzen, Belitz, Gransee, Lindow und Neuruppin geschrieben worden sind. Der Codex ist aber zum größten Teil auseinandergerissen worden; es kann wieder nur Riedel gewesen sein, der uns Nachgeborenen den Einblick in die Kanzlei Weinlöbens erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Die Briefe dieses Copialbuches hat Riedel mit wenigen Ausnahmen in seinem codex diplomaticus abgedruckt, die einzelnen Seiten des Aktenstückes kopiert, nachdem er sie den großen Abteilungen seines Werkes zugewiesen hatte; nach Fertigstellung der Druckvorlagen sind die Blätter wieder zusammengefaßt und dem Archive zurückgegeben worden, in dem sie, so wie sie kamen, zusammengebunden und paginiert wurden. Es lassen sich zwei große Gruppen von Briefen unterscheiden, die eine Gruppe stellt die Briefe der dritten Ausreise nach Pfingsten dar, die ziemlich unbeschädigt erhalten sind[78]. Die andere Gruppe des Copialbuches A dagegen ist zerpflückt, wahllos sind die Briefkonzepte, die in Brandenburg und Lehnin geschrieben sind, zusammengestellt[79], während ein großer Teil nicht eingereihter, wahrscheinlich von Riedel nachgelieferter Konzepte vom Archivar paginiert und am Schlusse des Faszikels beigeheftet wurden[80]. Nur wenige von diesen Briefen des Copialbuches tragen einen Vermerk Weinlöbens über den Ort ihrer Abfassung[81]. Daraus geht hervor, daß in Lehnin über die Pfarrangelegenheiten

---

77) Riedel, A. XX, 174.

78) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 48—64.

79) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 1—37.

80) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 37—48. (Es handelt sich um 13 Briefkonzepte.)

81) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 34—35: „Der abt allhie zu Lehnin."

des Städtleins Werder[82]), des Dorfes Schmergow[82a]), des Dorfes Phöben[82b]), d. h. ausschließlich von Klosterdörfern, verhandelt wurde.

Man kann also mit gutem Grunde sagen, daß in Lehnin — wie auch die Visitatoren in ihrem Berichte an den Kurfürsten angeben — nur die Dörfer des Klosters, in denen dem Kloster das Collationsrecht zustand, visitiert worden sind; d. h. der größere Teil der gesamten Zauche, die zum anderen Teile denen von Rochow als mächtigsten Grundherrn gehörte, also neben Werder die Dörfer Töplitz, Schmergow, Glindow, Petzow[82c]), Phöben (m), Deetz, Goetz (f), Derwitz, Krielow, Netzen, Bochow (m), Göhlsdorf (f), Rädel (m), Schwina und Damelang.

Von den übrigen Dörfern der Zauche, in denen die Collation der Pfarrkirchen den Rochows oder den Hacken und Happen zustand, sind nur wenige im Briefregister erwähnt: Plötzin und Plessow[83]), Bliesendorf[84]), Göthin und Krahne, Retzan und Mesdung[85]). Aus diesen Konzepten ist aber nicht zu ersehen, wo die Briefe geschrieben sind, bezw. wo die Orte visitiert worden sind. Man kann nur unter allem Vorbehalt die Vermutung aussprechen, daß die Dörfer der Zauche, die nicht Kapitelsdörfer waren[86]), in Brandenburg visitiert worden sind. Möglicherweise sind die östlich von Lehnin gelegenen grundherrlichen Dörfer, Ferch, Kemnitz, Plessow, Bliesendorf, Klaistow, Kamin und Busendorf, die meistens Filialkirchen mit Ausnahme von Bliesendorf hatten, ebenfalls nach Lehnin zur Visitation entboten worden.

---

82) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 18: „im kloster allhie."

82a) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 37: „Beim herrn abte allhie."

82b) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 15: „Die Frau des Fischers in Phöben war in Lehnin."

82c) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 18—19: „streit vorgetragen auf der visitation zu Brandenburg itze allhie."

83) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 17; gedruckt Riedel, A. X, 176.

84) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 16; gedruckt Riedel, A. X, 178.

85) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 35.

86) Riedel, A. X, 33. In der Matrikel für Bochow wird (Riedel, A. X, 388) erwähnt, daß „der Pfarrer mit den leuten nicht zur Stadt gewesen".

In Brandenburg ist dann ferner die Stadt Plaue visitiert worden; die Matrikel der Pfarre ist von Riedel ebenfalls aus dem Zusammenhang genommen und gedruckt worden mitsamt den Filialkirchen in Briest und Woltersdorf, wobei ein Einkommensverzeichnis der geistlichen Lehen gefehlt hatte, das nachträglich vom Schreiber des Amtes Plaue eingefordert wurde[87]).

Aus den Briefen des Copialbuches A ist zu entnehmen, daß in Brandenburg die Dörfer des Landes Rhinow visitiert worden sind. Die Pfarrer von Pritzen[88]), von Spaatz, der wegen seiner Filia Wolsier[89]) ein besonderes Anliegen hatte, und von Ortschaften, die der Collation derer von Hage unterstanden, waren in der Stadt; die Matrikeln der Pfarren druckt Riedel ab[90]). Die von Riedel in dem Visitationsprotokoll der Pfarren im Lande Friesack[91]) genannten Ortschaften sind mit Ausnahme von Friesack selbst in Brandenburg visitiert worden.

Friesack ist, wie schon erwähnt, von den Visitatoren nicht besucht worden, dagegen haben sie „zwecks registrierung des einkommens der pfarre, schule, geistlichen lehen und hospitäler etliche aus ihrer mitte" von Spandau aus dorthin geschickt, während sie selbst nach Potsdam gingen[92]). In Brandenburg trafen die Abgesandten wieder mit den Visitatoren zusammen; der Bericht der Abgesandten aber genügte nicht, so schrieb Weinlöben an die Bredow: „Haben alle ding noch nicht richtig befunden und daher bescheiden wir euch und einen teil eurer leute nach Brandenburg, in meinung, uns aller gelegenheit weitter zu erkundigen und alsdann mit eurem rat und wissen die pfarre . . . zu bestellen." Die Leute erschienen gehorsam. Hartwig von Bredow, der die Verzeichnisse der Kirchlehen besaß, blieb aus, so daß er nach

87) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 33; gedruckt Riedel, A. X, 35.

88) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 32; gedruckt Riedel, A. VII, 38.

89) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 15, gedruckt Riedel, A. VII, 37—38.

90) Riedel, A. VII, 32 ff.

91) Riedel, A. VII, 65 ff.

92) Die Matrikel bei Riedel, A. VII, 65.

93) Riedel, A. VII, 63.

Cölln auf den 7. Juli vor Statthalter, Räte und Visitatoren beschieden werden mußte[94].

Von dem im Riedelschen Abdruck der Pfarren des Landes Friesack[91] genannten Ortschaften sind die Pfarrer und Kirchenvorsteher von Haage, Brädikow, Senzke, Kriele und Görne sicher in Brandenburg gewesen[95]. Das von Riedel abgedruckte Verzeichnis hat seine Fortsetzung, wie oben erwähnt, im Visitationsprotokoll über Ketzin und andere Orte der Umgebung[96].

Von den dort genannten Orten sind, wie aus dem Briefregister hervorgeht, Pfarrer und Leute aus folgenden Gemeinden in Brandenburg zur Visitation erschienen: Aus Neuhausen[97], Roßkow[98], Groß-Behnitz[99], Klein-Behnitz[100], Berge[101], Ketzür[102], Retzow[103], Possin[104] und Selbelang[105].

Für die in diesen Verzeichnissen nicht genannten Dörfer Zachow und Barne (Guten-Paaren) findet sich die Matrikel von der Hand des Schreibers mit Zusätzen Weinlöbens im Consistorialarchiv[106], ebenso wie für die Dörfer Wachow und Gohlitz[107]. Daß Gutenpaaren in Brandenburg visitiert worden ist, läßt sich feststellen. In der Matrikel wird nämlich erwähnt,

---

94) Siehe oben bei Spandau.

95) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 12—13, gedruckt bei Riedel, A. VII, 63.

96) Riedel, A. VII, 63.

97) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 14; gedruckt Riedel A. XI, 490.

98) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 29; gedruckt Riedel, A. VII, 179.

99) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 29, gedruckt Riedel, A. VII, 387.

100) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 30, gedruckt Riedel, A. X, 120.

101) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 31 und 32; gedruckt Riedel, A. VII, 387 und 388.

102) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 8 und 10; gedruckt Riedel, A. VII, 386.

103) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 10, gedruckt Riedel, A. VII. 384.

104) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 11, gedruckt Riedel, A. VII. 384.

105) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 12, gedruckt Riedel, A. VII. 385. 386.

106) Cons.-Arch. Sup. Dom. Brandenburg, litt. g. Nr. 1.

107) Cons.-Arch. Sup. Altstadt Brandenburg, litt. h. Nr. 1.

daß die Vorsteher der Kirche sich darüber beschweren, daß Joachim Brosicke seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wollte. An ihn ist in Brandenburg ein Brief geschrieben worden, worin ihm die bei der Visitation in Brandenburg erhobenen Beschwerden zu Gemüte geführt werden[108]). Diese im Konsistorialarchiv befindlichen zwei Blätter weisen eine Paginierung auf[109]). Man ist angesichts der Tatsache, daß das Matrikelbuch des Schreibers der zu Spandau visitierten Dörfer auf Seite 399 bis 400 endet, und nur Wustermark auf Seite 403 erhalten ist, geneigt zu sagen, daß in dem Matrikelbuch des Schreibers auf diesen Seiten die „Dörfer zu Brandenburg" begonnen haben, deren Matrikeln heute als verloren zu betrachten sind. Wenigstens die Ueberschrift „Dörfer zu Brandenburg visitiert" ist noch erhalten. In den von Schreiberhand geschriebenen Matrikeln der in Zehdenick visitierten Dörfer, die die von demselben Schreiber paginierten ersten 13 Seiten eines neuen Codex füllen, steht diese Ueberschrift, womit das Aktenstück abbricht[110]). Die Vermutung liegt nahe, daß dieser Matrikelkodex, der in Zehdenick begonnen ist, erst in Brandenburg mit den Matrikeln der Dörfer des Rhinow und der Zauche zu Ende geführt worden ist.

Es bleibt nur noch übrig, von den auf der Grenze der Visitationsbezirke Spandau und Brandenburg gelegenen Orte festzustellen, wohin sie zur Visitation beordert wurden: Bredow, Zeestow, Wernitz, Niebede, Ketzin, Paretz, Etzin und Knobloch. Von Niebede ist bekannt, daß der Pfarrer sowohl in Spandau wie auch in Brandenburg erschienen ist, wie in einem Briefe an die Bredows aus Brandenburg gesagt wird; er erstattete auch Bericht über die Filialkirche Schwanebeck[111]).

Zeestow und Wernitz sind höchstwahrscheinlich in Spandau visitiert worden, da der Landreiter von Spandau[112]) den Auftrag erhielt, in das den Bredows gehörige Dorf zu reiten; daß die Dörfer dann auch nach Spandau zur Visitation be-

---

108) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 28, gedruckt Riedel, A. XI. 144.

109) Wachow und Gohlitz: 402, Zachow und Gutenpaaren, 404.

110) Cons.-Arch., Sup. Zehdenick, litt. m. Nr. 1.

111) G.A.St., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 47.

112) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 36, gedruckt Riedel, A. VII. 62.

stellt sind, mag aus dem Zusammendruck bei Riedel mit Dallgow und Staaken entnommen werden[113].

Für Bredow dicht vor Nauen selbst liegt nur der Abdruck der Matrikel von Riedel vor[114]. Ich nehme an, daß die Junker Hennig und Claus, die Collatores der Pfarre, nach Spandau zur Visitation gekommen sind. Der Pfarrer von Bredow, Joachim Steinhaus, hatte sich in Spandau über seine Patrone bitter beschwert, und die Visitatoren hatten ihm Genugtuung versprochen: als aber keine Aenderung eintrat, reichte der Pfarrer eine Bittschrift an die Visitationskommission nach Brandenburg ein, die nunmehr die Bredows nach Berlin vor des Kurfürsten Statthalter und Räte zitierte[115].

Wenn aber Niebede und Schwanebeck, Wachow, Gohlitz und Bredow in Spandau visitiert sind, so wird man mit einiger Begründung auch annehmen können, daß Markau und die Filia Markee, die bei Riedel mit Dörfern aus der näheren Umgebung von Brandenburg zusammengedruckt sind (Klein-Kreuz und Saaringen), in Spandau visitiert sind[116].

Es mag jedoch die Möglichkeit bestehen bleiben, daß Markau als Kapitelsdorf in Brandenburg visitiert worden ist, da nach Gebauer[117] der Pfarrer von Markau, Ludwig von Lüderitz, in Brandenburg auf der Burg von den Visitatoren verhört und, da er unglaubliche Unwissenheit aufwies, auf der Stelle entlassen wurde.

Es bleibt noch festzustellen, wo Ketzin und Paretz, Etzin und Knobloch visitiert worden sind. Hierfür findet sich nirgends ein Hinweis[118]. Das Städtlein Ketzin, eine Kapitelstadt, hatte seit Oktober 1540 einen lutherischen Prediger, Georg Holtzendorff, der auf Fürbitte des Bischofs von Brandenburg vom Domkapitel instituiert war[119]. Es ist anzunehmen, daß Ketzin, weil es de collatione des Kapitels war, ebenso wie Etzin in Brandenburg visitiert worden ist.

---

[113]) Riedel, A. XI. 485.

[114]) Riedel, A. IV. 184.

[115]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 3, gedruckt Riedel, A. VII. 178—179.

[116]) Riedel, A. VII. 487.

[117]) Gebauer, Ritterakademie, a.a.O. S. 20.

[118]) Barday, S. 280 f., druckt das Visitationsprotokoll von Ketzin nach Riedel ab.

[119]) Gebauer, Ritterakademie, S. 18.

Es ist mithin den Ausführungen Gebauers[120]) zuzustimmen, daß in Brandenburg die Pfarren der beiden dompröpstlichen Bezirke, Altstadt und Neustadt, visitiert wurden unter Hinzuziehung der einst zum Verwaltungskreise Nauen gehörenden Parochien Ketzin und Etzin und evtl. auch Markau; über Pritzerbe ist leider nichts bekannt. Diese Erweiterung der Visitationsbezirke mag einmal geschehen sein mit Rücksicht auf den Bischof zu Brandenburg, ergab sich aber andererseits auch aus der Natur der Dinge, aus der Lage Brandenburgs und dem Umstande, daß in Brandenburg leichter Nachprüfungen veranstaltet werden konnten.

Nach Beendigung der Visitation der im Westhavelland gelegenen Dörfer Rhinow und Ketzin kehrten die Visitatoren nach Lehnin zurück, um das reiche, alte Zisterzienser-Kloster und die Kapitelsdörfer zu visitieren. Abt Valentin war ein alter, gebrechlicher Herr[121]), dessen Abneigung gegen das Luthertum der kurfürstlichen Kommission bekannt war, die ihrerseits ihn „als einen vor der welt frommen mann, der bei S. Kf. G. in besonderem ansehen stand, nicht hart betrüben wollte"[122]). Als gemäß der Kirchenordnung die Formen des Gottesdienstes reformiert werden sollten, ersuchte der Abt um Aufschub bis zur Rückkehr des Kurfürsten vom Reichstage, in der Hoffnung, beim Landesherrn eine besondere Rücksichtnahme erfahren zu können; die Visitatoren ließen sich jedoch darauf nicht ein unter Berufung auf ihren Auftrag, daß sie die Annahme der Kirchenordnung von jedem Kloster[123]) und von jedem Geistlichen im Kurfürstentum verlangen müßten. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Kurfürsten wurden daraufhin die äußeren Bestimmungen der Kirchenordnung durchgesetzt und am 24. 5. 1541 ein Visitations-Abschied für das Kloster erlassen. Die Matrikel, so-

---

[120]) Gebauer, Die Entstehung der Diözese Dom-Brandenburg, Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 4, 1907. S. 111.

[121]) Abt Valentin starb Nov. 1542. (Riedel A. X. 403.)

[122]) Riedel, Suppl. 462. Vergl. auch Riedel, A. X. 399.

[123]) Gebauer, a.a.O. 1898, S. 22, ist der Meinung, daß man dem Abte die Appellation an den Kurfürsten gestattete in der Erwartung, daß es ihm ähnlich ergehen würde wie dem Dompropst Johann Meyendorf von Brandenburg, doch dürfte dieser Vergleich nicht zutreffend sein, weil Abt Valentin ein außerordentlich verdienstvoller und beim Kurfürsten in hohem Ansehen stehender Prälat war, was bei Meiendorf nicht zutrifft.

wie das Inventar-Verzeichnis des Klosters ist bisher nicht ermittelt worden[124]).

Man erfährt aus dem Abschied die betrübende Erscheinung, daß ganz im Gegensatz zu der vorbildlichen Art, wie der Zisterzienser-Orden im Mittelalter Kulturaufgaben gelöst hatte, die geistliche und geistige Durchbildung der wenigen noch anwesenden Fratres, denen es auch an der Debita oboedienta zu mangeln schien, unvollkommen war, was hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben war, daß die Klosterschule völlig in Verfall geraten und lediglich eine Uebungsstätte langer Gesänge und Litaneien geworden war. Lektüre — mirabile dictu — war den Brüdern völlig untersagt, wie ein im geheimen ohne Wissen des Abtes unternommenes Scrutinium ergab; der Katechismus war ihnen nicht geläufig, teilweise sogar unbekannt. Hierin sollte Wandel geschaffen werden, die Schule wieder als eine Bildungsstätte wie einst erstehen mit den 3 Hauptdisziplinen: Grammatik, Rhetorik und Dialektik, der Geist Erasmi, Plauti und Terentii wieder Eingang finden neben lateinischen Dichtern und Historienschreibern, damit die Mönche „cognitionen antiquitatis und bessere Zurichtung ad lectionen sacrarum litterarum fassen möchten". Auf die Loci communes theologiae Melanchthons wurden sie verwiesen, auch sollten etliche Brüder auf die Universität nach Frankfurt.

Das Recht der Gastung wurde auch diesem Kloster genommen, die Inventarisierung des Silberwerks sollte durch den Hauptmann von Plaue, Asmus v. Saldern, mit Rücksicht auf das Alter des Abtes später vorgenommen werden. Abt Valentin war scheinbar zu einem Vertrage, wie es sonst bei der Einführung der Kirchenordnung in Klöstern und Stiften geschah, nicht zu bewegen. So wurde daher dem Kloster

---

124) Der Abschied für Lehnin — gedruckt bei Riedel, A. X. 399—401. „nach dem Lehniner Amtsbuch der Potsdamer Regierungs-Registratur": „Abschied für Lehnin, darin allerhand des Klosters nützliche und angelegene Handel vorzeichnet und mit sonderem Vleis colligieret undt zu hauf gezogen und titulieret wie folgen wird." Nach Riedel hat Sehling den Abschied S. 238—39 abgedruckt; teilweise ist er auch bei Heffter, Geschichte des Klosters Lehnin, Brandenburg 1851, S. 59 ff. abgedruckt.

Einzelheiten der Visitation bespricht Heidemann a.a.O. S. 232 f., Gebauer, Ritter-Akademie, a.a.O. 22 ff.; ferner Sello, Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt Lehnin, Berlin 1881, S. 100—102 und Seite 174. Vgl. auch die Besprechung dieses Werkes von Dietrich Schäfer in der Zeitschrift für Preuß.-Geschichte, XIX, 1882, S. 321 f.

eine Visitationsordnung bis zum endgiltigen Bescheid des Kurfürsten oktroyiert, und der Convent gezwungen, sich darnach zu richten, ähnlich wie die Mönche im Marienkloster „auf dem Berge" bei Brandenburg.

Der Visitations-Abschied wurde an den Kurfürsten nach Regensburg geschickt, der unter Sonnabend nach Johannis erwiderte: „er lasse sich den Abschied für das Kloster Lehnin, in dem er gewesen, gefallen; im übrigen solle die Sache bis zu seiner Rückkehr anstehen bleiben[125]).

Ueber den Entscheid des Kurfürsten ist nichts überliefert, das fernere Schicksal des Klosters zeigt aber, daß dem Ersuchen des Abtes vom Kurfürsten nicht stattgegeben worden ist. Abt Valentin verblieb bis zu seinem Tode innerlich in Opposition, da seine Würde zu der eines kurfürstlichen Beamten und Collators über die dem Kloster in der Zauche zu verleihenden Pfarren gesunken war, weigerte sich, wo er nur konnte, seinen wenigen Verpflichtungen gerecht zu werden. Z. B. als die Visitatoren den Pfarrer von Schmergow für ungeeignet erklärten und an den Collator, d. h. den Abt von Lehnin, das Ansinnen stellten, einen anderen Pfarrer, Peter Heß, zur Betätigung zu präsentieren und zu instituieren, tat er[126]) dies nicht, worauf kurzerhand die Visitatoren an seiner Stelle die Präsentation beim Bischof von Brandenburg vollführten und um die Konfirmation baten[127]). Trotzdem zeigte der Abt in seinem Neujahrsschreiben an Joachim keinerlei Erbitterung[128]).

Die Visitatoren glaubten aus der Stimmung der zurückbleibenden Mönche entnehmen zu können, daß das abge-

---

[125]) Heffter, Die Geschichte des Klosters Lehnin, Brand., 1859, S. 50.

[126]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 37.

Die Mönche verließen bald ganz das Kloster. Am 8. Dez. 1542 und in den dem Tode des Abtes folgenden Monaten traten 14 Mönche aus, so daß die Neuwahl eines Abtes wegen zu geringer Zahl der Brüder vom Kurfürsten untersagt wurde; der Kurfürst setzte als Verweser (Amtmann) Michael Happen ein (Riedel, A. X. 403—5), dem dieselben Dienste und Gehorsam von den im Kloster verbleibenden Mönchen wie einst dem Abte erwiesen werden sollten. Der Rest der Mönche verlief sich schnell. Die Annales Marchicae fol. 334 melden, daß um Elisabeth 1542 das Kloster ganz verlassen war. (Büsching, Magazin, A. XII. Teil, Halle 1728, S. 539.)

Der Abtshof in der Neustadt Brandenburg wurde im Januar 1543 dem geheimen Rat Joachim von Bredow zugesprochen.

[127]) [128]) Vgl. Gebauer, Ref. in Brandenburg, a.a.O., S. 22 ff; Heidemann, a.a.O., S. 232 ff; Sello, Lehnin, a.a.O., S. 174.

haltene Scrutinium den Fratres Anlaß sein würde, auf einige ihrer Brüder „widerwillen zu werfen". Sie bestimmten deshalb im Abschiede, „das des so der visitation halben . . . furgefallen, gegen keinen bruder in ungutem soll gedacht, viel weniger sie darum in zucht oder disziplin genommen werden, wie sie dann die visitatores . . . in des Kurfürsten schutz und sicherheit nehmen"; Gewitterstimmung herrschte im Kloster, und der Unwille gegen die Visitation spricht aus diesen Zeilen. Trotzdem konnten die Visitatoren auch dem Kurfürsten später berichten, daß sie trotz des Widerstrebens des Abtes und des Conventes die Kirchenordnung eingeführt hatten und „in allem gutten von danne gezogen und in stille one jemands bewegung abgeschieden".

Am 24. 5. früh verließen die Visitatoren das Kloster und begaben sich nach Treuenbrietzen.

Die Ankunft der Visitatoren in Treuenbrietzen war lange vorher — gleich nach dem Eintreffen der Kommission in Brandenburg am 11. 5. 1541 — dem Rat der Stadt für den 23. oder 24. Mai angegeben worden. Aus dieser Anmeldung ist zu ersehen, daß die Kommission alles in allem aus 10 Personen bestand; der Vertreter des Bischofs war auch hier zugegen[129].

Das Unterkommen in diesen Landstädtchen war meist sehr schwierig, und wenn auch Treuenbrietzen, der Zahl der Feuerstellen nach, zu den größeren Städten der Mark gehörte, so bestanden für die Unterbringung der Visitationskommission Schwierigkeiten, obgleich die Visitatoren zur Erledigung ihrer Geschäfte nur zwei Stuben beanspruchten. Das erscheint im Hinblick auf die große Teilnehmerzahl und den großen Apparat der Visitation wenig zu sein, denn aus Treuenbrietzen allein wurden noch vorgeladen der Propst, die Prediger, Kaplanen, Schulmeister und Küster, sowie alle Inhaber geistlicher Lehen, ferner die Vorsteher des Kapitels, dazu aus der Umgebung sämtliche Dorfpfarrer mit ihren Gotteshaus-Leuten, mithin eine stattliche Anzahl von Personen.

[129]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 1. Unterschrift: „Des Kurfürsten und Bischofs Vis . . ."

[130]) Jede Gemeinde war ja gehalten, mit dem Pfarrer 3 Leute zur Visitation zu senden — Riedel, C. III. 471, Abs. 2.

Es müssen namentlich in der Besetzung der Pfarre große Mißstände bestanden haben; denn die Visitatoren erließen alsbald die Verordnung, daß „großer Versäumnisse halber" dem Kapitel auf dem Schloß zu Tangermünde das Patronat entzogen wurde.

Der Rat hatte bereits vor dem Eintreffen der Visitatoren auf vier Jahre das Patronat gepachtet und für diese Zeit Johann Behaim als Pfarrer angestellt[131]). Das Kapitel hatte sich um die Seelsorge überhaupt nicht gekümmert, vielmehr in dem Falle, wo ein Pfarrer bestellt war, ihn dermaßen mit „Pensionen" belastet, daß er nicht in der Lage war, einen Kaplan zu halten. In Anbetracht dieser Umstände wurde das Präsentationsrecht dem Kurfürsten übertragen, dem der Rat die Resignation oder den Tod eines Pfarrers stets anzeigen sollte[132]). Weinlöben sorgte aber 1546 dafür, daß das Patronat in seinem ganzen Umfange seiner Vaterstadt zugesprochen wurde. In seinem Hause in Berlin wurde, als er an der tertiana, dem dreitägigen Fieber krank lag, am 25. 3. die Verleihungsurkunde vom Kurfürsten unterzeichnet[133]).

Der Abschied für die zwei Kirchen Beatae Virginis und der Nikolaikirche ist vom Sonntag nach Exaudi 1541 (29. 5.).

Das Einkommen der Pfarrkirche wurde in das Pfarrregister eingetragen, das in einer Ausfertigung dem Rate übergeben wurde, während eine zweite in den Händen der Visitatoren blieb[134]).

Von den Lehen in der Liebfrauen- und Nikolaikirche fehlten verschiedene Einkommensverzeichnisse, z. B. von dem Lehen des Frumes-Altars, das der Pfarrer zu Pritzwalk, Johann Beck, der gleichzeitig Kaplan in Treuenbrietzen war,

---

[131]) Revers des Pfarrers bei Riedel, A. IX. 445.

[132]) Weinlöbens Conzept des Abschiedes im Cons.-Arch., Sup. Treuenbrietzen, litt. f. No. 1.

Eine Reinschrift mit drei Siegeln im Archiv der Oberpfarre zu Treuenbrietzen.

Nach einer Abschrift hat Riedel, A. IX. 454 ungenau abgedruckt; ein Stück des Abschiedes druckt Müller, a.a.O., S. 276 ab.

Die Matrikel ist bei Riedel, A. IX. 446, gedruckt.

[133]) Abdruck der Urkunde bei Pischon, a.a.O., Urkundenanhang S. 50 (vgl. auch S. 95) und bei Riedel A. IX. 463.

[134]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 43/44.

besaß[135]) und von dem Lehen Trium regum, das ein Bürger zu Bernau hielt[136]) und dessen Einkünfte in den gemeinen Kasten geschlagen waren.

Wegen des reichdotierten Lehens Sixti ei Laurentii mußte an Martin Baitz, den Unterstadtsekretär der Neustadt Brandenburg, geschrieben werden, der den Kelch des Lehens und die Verschreibung dazu nicht herausgeben wollte[137]), ebenso an den Rat der Stadt Zerbst, der die Zinsen von 100 fl. wiederkäuflicher Hauptsumme weigerte, nachdem er unrechtmäßigerweise 70 fl. von dem bisherigen Inhaber und Stifter des Lehens übernommen hatte[138]) und an den Rat von Jüterbog, der einen Bürger zur Zinszahlung für 100 fl. Hauptsumme auffordern sollte[139]). Ebenso wurden Zinse zu dem geistlichen Lehen Johannes Evangelistae geweigert[140]).

Als Pfarrer in Treuenbrietzen wurde Michael Coswig angestellt[141]), dem es auch überlassen blieb, die Verteilung der Kapläne auf die zahlreichen Hospitäler in der Stadt und auf die Filialkirchen in Nickel und Nibell vorzunehmen, sowie auch die Ansprüche des Pfarrers zu Werbig auf einige Wspl. Korn aus dem nach Treuenbrietzen eingepfarrten Dorfe Nickel zurückzuweisen.

Die Pfarre in Treuenbrietzen war sehr baufällig, auch hierin hatte das Kapitel des Stifts auf dem Schlosse zu Tangermünde viel unterlassen, daher mußten die Visitatoren eine dringende Aufforderung dahin richten, die für diese Zwecke in Betracht kommenden Pensionen nachzuzahlen[142]).

Hier in Treuenbrietzen wurden folgende Dörfer der Umgegend visitiert[143]):

Schlalach, Deutsch-Bork, Brachwitz, Wittbrietzen, Elsholz, Rieben, Schönefeld und Bucholz.

---

135) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 23.

136) Ebenda.

137) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 21, 24 u. 26.

138) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 26 u. 73.

139) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 73.

140) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 22, gedruckt bei Riedel A. IX. 462.

141) Aus einer an ihn gerichteten Antwort der Visitatoren auf ein Schreiben vom 6. Juni geht das hervor: Weinlöbens Cop.-Buch A., fol. 42/43, gedruckt bei Riedel A., IX. 460/1.

142) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A., fol. 24, gedruckt bei Riedel A., IX. 460.

143) Die Matrikeln druckt Riedel, A. IX. 446, ab.

Die Matrikeln dieser Dörfer sind bei Riedel abgedruckt zusammen mit Matrikeln von Dörfern aus der Gegend von Dahme, von den nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, ob sie in Treuenbrietzen visitiert worden sind, da sie räumlich außerordentlich weit von Treuenbrietzen entfernt liegen. Ein Brief aus Cölln, an den Pfarrer zu Meinßdorf läßt allerdings den Schluß zu, daß diese Dörfer tatsächlich visitiert sind, und zwar auf dieser Ausreise der Visitationskommission. Es sind die Dörfer: Herbersdorf, Rinow, Bärwalde, Weißen, Wiespersdorff, Meinßdorf, Kossin.

Am Dienstag, dem 31. 5., machten die Visitatoren auf der Rückreise nach Berlin in Beelitz halt, wo die Pfarrkirche und einige Dörfer der Umgebung visitiert wurden. Hier wurden ähnliche Klagen wie in Treuenbrietzen über die Patronatsinhaber, das Jungfrauenkloster St. Lorenz in der Neustadt Magdeburg vorgebracht. Um diesen Zuständen im Pfarramte ein Ende zu machen, wurde das Patronat dem Kurfürsten bis auf weitere Anordnung übertragen, und dem Pfarrer die weitere Zahlung von Pensionen nach Magdeburg untersagt, die Weiterzahlung der Prokuration an den Bischof von Brandenburg aber zur Pflicht gemacht.

Der Abschied für die Nikolaikirche ist vom Dienstag, dem 31. 5.[144]). Der Pfarrer hatte sich darüber beschwert, daß die Pfarrhufen „durch allerlei pflügen geschmälert seien". Der Rat wurde angewiesen „die Hufen forderlich ausmessen zu lassen" und die alten Grenzen wiederherzustellen.

Das Vermögen der Kirche war bereits seit 1538[145]) in gemeinen Kasten geschlagen worden. Nachdem die Einkünfte fast aller Lehen, der Gilden und auch die der geistlichen Bruderschaften mit Ausnahme des Kalands, der dem Kurfürsten „der Landesverwilligung nach zustand", in denselben gewiesen waren, konnte die Bestimmung getroffen werden, daß die Vorsteher jährlich 200 fl. an Hans Weinmann für die Universität Frankfurt zu überweisen hatten. Im übrigen

---

[144]) Das Conzept Weinlöbens des Abschiedes befindet sich im Cons.-Arch., Sup. Beelitz, litt. A. Nr. 1.

Die Matrikel von Schreiberhand mit Notizen Weinlöbens ebenda.

[145]) Das Original „des gotshauses St. Nicolai, der güter, kalande, des lehens Corporis Christi, der elenden, der ... zinse, renten ... zu den gemeinen kasten geschlagen, anno 1538" mit Korrekturen von Weinlöben ebenda.

sollten die Hauptsummen „ins Ratsbuch verschrieben werden".

Die Filialdörfer von Beelitz, Lüdersdorf und Schöpp, wurden mit anderen Dörfern der Umgebung in der Stadt visitiert: Zauchwitz, Körzin, Schlunkendorf, Känsdorff, Stücken mit seinen vier Filialkirchen in Fressdorf, Seddin, Tremsdorf und Schias[146]).

Von Beelitz erfolgte die Rückkehr nach Berlin-Cölln, wo die Kommission am 1. Juni eintraf. Wahrscheinlich hat Weinlöben noch an den Verhandlungen des zum 29. 5. 1541 nach Berlin einberufenen Ständetages[147]) teilgenommen. Vom 2. Juni liegt bereits ein Bericht Weinlöbens vor[148]), in dem er dem Kurfürsten Rechenschaft über die Tätigkeit der Kommission von Ostern bis Pfingsten ablegt: „über die Visitation im Ambte Spandau, sowie dem Havellande, dem lendichen Friesack, Rinow und Zauche, in Städten, Klöstern und Dörfern, sowie über das Kloster Lehnin." Vom gleichen Tage ist auch ein Brief datiert, an Weinlöbens Freund, den Sekretär Bach in Regensburg. Gleich nach Pfingsten, am Dienstag dem 7. Juni begannen die Verhandlungen vor des Kurfürsten Statthalter[149]) und Räten, in Angelegenheit der nach Berlin Befohlenen, u. a. mit Hartwig v. Bredow[150], überhaupt mit allen Bredows und Rochows. Das Bredowsche Erbregister wurde dabei eingesehen, und ein Auszug darauf am 17. 6. gemacht[151]). Auf Dienstag in Pfingsten war Hans Sichter, ein Bürger zu Brandenburg, nach Berlin vorgeladen, um wegen einiger Zinse, die er der Pfarre zu Treuenbrietzen schuldete und vorenthielt, sich mit den Lehnbriefen auszuweisen[152]). Die Brosicke

146) Die Matrikeln von Schreiberhand im Cons.-Arch., Sup. Beelitz, litt. 7. Nr. 1.

147) W. Friedensburg, Ständeakten, a. a. o., S. 69.

148) Riedel, Supplement, 462.

149) Weinlöben gehörte 1541, als der Kurfürst auf dem Reichstage in Regensburg weilte, zu den „heimgelassenen Räten", die mit Hans von Arnim, dem Landvogte der Uckermark als Statthalter mit Beirat der Bischöfe von Havelberg und Lebus und von sieben Edelleuten in der Mark amtierten. (Stölzel, Rechtsverwaltung a. a. o. I, S. 176.)

150) H. von Bredows Vorladung in G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 5—7 und fol. 23.

151) Riedel, A. VII. 58.

152) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 22, gedruckt bei Riedel A. IX. 243.

zu Kotzow und Gutenpaaren erschienen vor den Visitatoren und brachten allerlei Beschwerden über Franz Königsmarck in Brandenburg wegen der Lehen zu Nauen vor[153]). Ebenso erschien mit Beschwerden der Pfarrer von Niebede[154]).

Eine ganze Reihe von Briefen war eingelaufen und mußte erledigt werden: eine Beschwerde des Pfarrers zu Wanßdorf über die Paulanermönche in der Neustadt Brandenburg[155]), eine Beschwerde der Stadt Frankfurt über den Lizentiaten Balthaser Seckel zu Frankfurt a. O.[156]), ein Brief vom Unterstadtsekretär Peter Amelang aus Stendal, der mitteilte, daß er heiraten wollte und um Zuweisung eines Lehens bat[157]), die Abrechnung des Einnehmers der Universität über das letzte Quartal[158]), ferner die Quartalsbeiträge vom Einnehmer des Stiftes zu Stendal[159] und anderes mehr[160]).

---

7. Kapitel

Die Visitationen aus der zweiten Hälfte des Jahres 1541 (Gransee, Lindow, Neuruppin, Wusterhausen, Kyritz, Salzwedel, Arendsee, Seehausen, Neuendorf, Gardelegen, Osterburg, Crevesee)

Im Juli erfolgte von neuem die Ausreise der Visitationskommission, um in dem nördlichsten Teile der Kurmark Brandenburg, der Grafschaft Ruppin und einem Teile der Prignitz die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen und um dann die Teile der Altmark, die 1540 nicht mehr hatten besucht werden können, ebenfalls zu visitieren.

Ersten Aufenthalt nahmen die Visitatoren in Gransee, wo sie am 5. Juli eintrafen. Der dort residierende Propst, Simon Dittrich[1]), wurde seiner jurisditionellen Befugnisse enthoben, ebenso wie später der Propst von Bernau,

153) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 39.
154) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch B, fol. 40.
155) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 39.
156) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 39—41.
157) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 41—42.
158) G.St.A., Weinlöbens Cop. Buch A, 44.
159) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 46—47.
160) Die 16 Briefe aus Berlin finden sich im G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 38—48.
1) G.St.A., Weinlöbens Cop-Buch A, fol. 63.

Mittenwalde und Angermünde; für seinen Lebensabend wurde ihm die Nutzung seiner bisherigen Einkünfte zugestanden.

Das Vermögen der Kirche zu Gransee bestand aus dem Propsteihaus mit dazu gehörenden vier Hufen Land und einem Garten. Die Einkünfte des Propstes bestanden in Zinszahlungen aus etlichen Dörfern des pröpstlichen Amtsbezirkes, in dem Vierzeitenpfennig, der annähernd 5 Schock brachte, und in 4 Schock als Zuschuß des Rates, wozu noch das Leichengeld (4 Pfg. von jeder Leiche) kam. Von dem der Propstei inkorporierten Dorfe Schönermark erhielt der Propst jährlich 5 Wspl. Hafer und Roggen, außer dem Vierzeitenpfennig. Das dortige Pfarrhaus, das der vom Propste mit dem Pfarrecht bestellte Kaplan bewohnte, brachte jährlich 30 Schilling in die Propsteikasse.

Wenn auch die Propstei einging, so blieb die Amtsbezeichnung „Propst" für den Pfarrer zu Gransee, wie für den Pfarrer zu Bernau bestehen[3]); der Propst sank damit zur Stellung eines noch dazu recht mäßig besoldeten Pfarrers herab. Zur besseren Besoldung erhielt er einen Teil der in den gemeinen Kasten geschlagenen Einkünfte des Kalands zu Gransee[4]) und die Einkünfte einiger Lehen aus der Pfarrkirche, z. B. des Lehens Wolfgangii, die nicht residierenden Priestern, z. B. Ern Gabriel Preuß, einem Vikar zu Templin, genommen wurden[5]).

In der Granseer Pfarrkirche waren 12 Lehen, außerdem in der Stadt 5 Kapellen, sowie eine Kalandsbruderschaft, eine Elendengilde und die Gilde des heiligen Blutes. Der Kaland besaß ein bedeutendes Vermögen, aus den unvollständigen Angaben in der Pfarrmatrikel ergibt sich allein schon ein Kapital von 700 fl., das meist aus Stiftungen der von Oppen, von Bredow und der von Kuhn herrührte[6]).

---

[3]) G.St.A., Brief der Visitatoren an den „Propst" zu Gransee, Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 63.

[4]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 53 und fol. 52.

[5]) Ebenda, fol. 53.

[6]) Die Matrikel der Pfarrkirche von Weinlöbens Hand in ganz flüchtiger Schrift im G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch, fol. 14—23. (Fol. 21—22, auf denen die Einkommensverhältnisse des Kalands stehen, fehlen, ebenso fol. 17—18 —; ein Verzeichnis des Einkommens des gemeinen Kastens, das die Vorsteher desselben im Jahre 1576 anstelle des alten Registers „ump besserer Nachrichtigung willen" aufstellen, und

Ueber die Visitation des Klosters zu Gransee, dessen Convent nach Knuth[7]) noch bei Eintreffen der Visitatoren vollständig beisammen gewesen sein soll, ist kein Dokument erhalten. Nur Büsching[8]) erwähnt, daß in Gransee 1541 der Guardian und der Pfarrer von den Visitatoren bestellt und auf die Kirchenordnung verwiesen sind. Als 1561 der letzte Guardian, Joachim Heins, starb, verkaufte der Kurfürst das Kloster an den Magistrat für 200 fl. mitsamt dem Klostergarten und -inventar unter der Bedingung, daß das Klostergebäude weiter in baulichem Zustand zu erhalten wäre und als Schule oder Kirchendienerwohnung Verwendung finden sollte[9]).

Die Visitation zu Gransee nahm nicht viel Zeit in Anspruch. Am 5. 7. waren die Visitatoren in Gransee eingetroffen[10]), am 6. war bereits der Abschied für die St. Marien-Kirche fertiggestellt.

Von Gransee reisten die Visitatoren am 7. Juli in aller Frühe ab. Nach wenigen Stunden trafen sie in dem Prämonstratenser-Nonnenkloster Lindow ein; ihre Ankunft „zu fruer tagzeit" hatten sie von Gransee aus dem Propste Johann Fischer, der Domina und dem Convente schriftlich mitgeteilt[11]); zu gleicher Zeit erhielt der Hauptmann im Lande zu Ruppin, Kurd v. Rohr, die Aufforderung, am 7. sich im Kloster zu Lindow einzufinden und den Jungfrauen an des Kurfürsten Statt die Mitteilung von der bevorstehenden Visitation zu machen, alles, wie es der Kurfürst vor seiner Abreise befohlen hatte. Den Schwierigkeiten, denen die Visitatoren in Zehdenick begegnet waren, sollte von vornherein dadurch begegnet werden, daß der oberste Verwaltungsbeamte des Kreises hinzugezogen und damit den Conventualinnen jede

---

das 96 Rthlr. Einnahmen und 96 Rthlr. Ausgaben aufweist, druckt Knuth S. 76 ab.

7) Knuth, a. a. o., S. 25.

8) Büsching, Magazin f. d. neue Historie und Geogr., XX. Teil, Halle 1778, S. 559.

9) Knuth berichtet dann weiter, ohne Quellen anzugeben, in allgemeinen Wendungen über die Schwierigkeiten, die dem Kloster durch die Säumigkeit zinspflichtiger Bürger erwuchsen.

10) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 50—54 und 63.

11) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 49, gedruckt bei Riedel, A. IV. 455.

Lust genommen wurde, gegen die Visitatoren zu murren oder sich widerspenstig zu erweisen[12].

Im Interesse einer schnelleren Erledigung der Visitationshandlung — vornehmlich was die langwierigen Beschwerden über säumige Zahler anbetraf — sollte der Landreiter des Bezirks um Lindow den Visitatoren beigegeben werden.

Die Nachrichten über den Verlauf der Visitation im Kloster Lindow sind nicht sehr zahlreich. Man muß annehmen, daß eine Verständigung unter den Nonnenklöstern der Mark — wie sie in Zehdenick in Aussicht gestellt war — in der Zwischenzeit erfolgt ist. Und wenn man das Verhalten der Nonnen zu Heiligengrabe und Neuendorf[13] betrachtet, so muß man annehmen, daß das Abkommen unter den Klöstern dahin ging, die Kirchenordnung des Kurfürsten abzulehnen oder aber erst dann anzuerkennen, wenn den Nonnenklöstern Ausnahmebestimmungen gewährt waren.

Der Visitationsabschied für das Kloster vom Freitag am Tage Kiliani (8. Juli) ist nicht mehr vorhanden. Ebenso fehlt das Einkommensregister. Ein Teil des Abschiedes für Kloster Lindow muß völlig mit dem für das Kloster Neuendorf i. d. Altmark vom 2. Septb. 1541 übereinstimmen, den Bartsch nach dem Weinlöbenschen Conzepte abdruckt[14]. Der Kanzler benutzte für Neuendorf das Conzept des Abschiedes von Lindow, wobei er nur eine Aenderung der Ortsangabe und des Datums vornahm. Er strich also die Worte aus: „Actum Lindow, Freitags am Tage Kiliani 1541" (8. Juli) und schrieb an den Rand die für Neuendorf notwendige Datierung. Es müssen mithin für Neuendorf wie für Lindow die gleichen Verhältnisse bestanden haben, wenn der Abschied von Lindow für Neuendorf auch Verwendung finden konnte.

Es wird uns nirgends berichtet, daß der Durchführung der Kirchenordnung im Kloster Schwierigkeiten bereitet wurden; wenn solche eingetreten wären, dann wäre aller Wahrscheinlichkeit nach das urkundliche Material reichhaltiger überliefert, insbesondere hätte der Kurfürst selbst Stellung zu dieser Frage genommen, wie es in solchen Fällen stets der Fall war. Propst Johann Fischer und die Priorin

12) Ebenda; gedruckt bei Riedel, A. IV. 189.

13) Müller-Parisius, I, Heft IV, S. 41.

14) Bartsch, Abschiede, a.a.O., S. 61—63.

Margarete Kule nahmen mitsamt dem Convente die neue Lehre und die Kirchenordnung an. Als besondere Gunsterweisung wurden dem Propste die Einkünfte aus dem Lehen Katharinae in der Pfarrkirche und dem Lehen Annae in der Nikolaikirche zu Neuruppin gegen Zahlung des Offiziantengeldes gelassen[15]. Uebrigens erscheint der Propst Johann Fischer in den Matrikeln der Kirchenvisitation als Pfarrer in Lindenberg[16]. Er ist aber bereits 1543 aus dem Amte geschieden[17]. Den wenigen noch vorhandenen Nonnen — meist adeliger Herkunft — wurde der Aufenthalt im Kloster weiterhin gestattet unter Nutznießung der bisherigen Einkünfte des Klosters[18].

Am 8. Mai 1542 verpfändete der Kurfürst die Einkünfte des Klosters an Hans von Arnim den Jüngeren auf 6 Jahre[19]; dann nach der Einlösung wurde das Kloster in ein freiweltliches Damenstift verwandelt, das 1551 16 Insassen aufwies[20].

Die Visitatoren hatten im Kloster Wohnung genommen[21]. Hier erfolgte die Examination des Stadtpfarrers Caspar Grobe oder Grabow und die Visitation der Stadtpfarre. Eine besondere Visitationsordnung ist nicht erhalten. Riedel druckt die Matrikeln der Kirchen und Pfarren und des Kalands in der Stadt ab[22], darinnen ist noch nichts von der Einrichtung einer Inspektion Lindow erwähnt, die erst später erfolgte; über die Visitation einiger Dorfpfarren in Lindow ist weiter unten gehandelt worden[23].

---

15) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 61; gedruckt bei Riedel A. IV. 455.

16) „de collatione des Klosters Zehdenick", Riedel, A. XI. 483.

17) Fromme, a.a.O., S. 36.

18) Erich Fromme, Aus der Vergangenheit von Stadt und Kloster Lindow, Neuruppin 1884, S. 34, bespricht Einzelheiten des Abschiedes, insbesondere die Gastung betreffend, die mit der Neuendorfer Ordnung vollkommen übereinstimmen.

19) Gegen Zahlung von 8000 fl.; evgl. Pfarrer war damals Thomas Köhler.

20) Riedel, A. XXI. 511.

21) Die Matrikel der Stadtpfarre zu Lindow, bei Riedel, A. IV. 456, enthält die Wendung „im Frauenkloster zu Lindow".

22) Riedel, A. IV. 456—457, nach den Kirchen-Visitationsakten des „Kgl. Geh. Min. Archivs", das Conzept Weinlöbens im G.St.A., Rep. 47. 15. Band 2.

23) S. 84.

Nachdem noch in Lindow der auf den 8. Juli zur Verhandlung vorgeladene Gustav v. Münchhausen erschienen war, reisten die Visitatoren ab.

Von Lindow aus reiste die Kommission nach Neu-Ruppin, wo sie bis zum 18. Juli blieb, zu welchem Tage noch Georg Gladow aus Bomgarten bestellt war[25]). Die Rückkehr des Kurfürsten vom Reichstage zu Regensburg[26]) brachte keine Unterbrechung in die Visitationshandlung; das für Neu-Ruppin vollständig vorliegende Briefkonzeptbuch Weinlöbens (Cop.-Buch A) enthält auch keinen Bericht des Kanzlers an den Kurfürsten.

Ruppin war ursprünglich ein Archidiakonat des Havelberger Bistums, der Sitz des Dompropstes war die Stadt Neu-Ruppin, er residierte aber nicht mehr in der Stadt, da diese, neben Berlin, Neustadt Brandenburg, Stendal, Prenzlau eines der größten Gemeinwesen der Mark[27]), bereits völlig für den Protestantismus gewonnen war. Die Gemeinde hatte als Prediger ihren früheren Rektor Ambrosius Martin aus den Jahren 1528—30 berufen, der in der Pfarrkirche St. Marien amtierte und unter dessen Einfluß die ersten evangelischen Einrichtungen im Gottesdienste getroffen wurden.

Der vom Stift zu Havelberg instituierte katholische Pfarrer, Wolfgang Barth, der durch einen Vikar das Amt verwalten ließ, wurde zweimal von den Visitatoren aus Berlin, wo er weilte, auf den 14. Juli zur Examination und Visitation nach Neu-Ruppin vorgeladen[28]). Er erschien aber nicht und entschuldigte sein Ausbleiben mit einem Augenleiden. Die Visitatoren sprachen daraufhin seine Amtsentsetzung aus für den Fall, daß er nicht sofort in Neu-Ruppin erschiene[29]). Trotzdem erschien er wiederum nicht, und so wurde dem von der Gemeinde berufenen Pfarrer Ambrosius Martin das Pfarrecht übertragen, und der von ihm angenommene erste

---

25) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 51; gedruckt bei Riedel, A. IV. 434.

26) Am 13. VII. ist der Kurfürst in Brandenburg an der Havel (Riedel A. IX. 319).

27) Neu-Ruppin hatte im 16. Jahrhundert 630 Feuerstellen, Berlin 850; Büsching, Magazin für die neuere Hist. u. Geogr., XV. Teil, Halle 1781, S. 503.

28) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 54 u. 64.

29) Diesen Brief der Visitatoren druckt Heydemann, ev. Prediger, a.a.O., S. 6—7 ab; ebenso Riedel, A. IV. 244.

Prediger Jakob Kortenbeck auf die Kirchenordnung geprüft und im Amte gelassen[30]).

Am Sonntag und Montag nach Margarete (17.—18. Juli) ist der Abschied fertiggestellt worden[31]). Auf die Einzelheiten hier einzugehen, erübrigt sich im Hinblick auf die reichlich vorhandene Literatur[32]). Eine außerordentlich große Anzahl von Nebenaltären und anderen geistlichen Lehen befand sich in der Pfarrkirche[33]). Viele Priester blieben bis an ihr Lebensende im Genusse des Einkommens dieser Lehen[34]); einer erstaunlich hohen Zahl von Bürgerssöhnen konnte aus den Erträgnissen der Lehen ein fünf Jahre langes Studium in Frankfurt ermöglicht werden[35]). Ein anderer Teil des Einkommens wurde dem Domstift zu Cölln an der Spree überwiesen. In Anbetracht der Größe der Stadt ist das Vermögen des gemeinen Kastens außerordentlich groß dank dem Wohlwollen der Grafen von Lindow und dank dem Umstande, daß Neu-Ruppin der Amtssitz des Dompropstes der Havelberger Diözese war.

Naturgemäß waren bei der großen Anzahl der geistlichen Lehen nicht von allen die Verschreibungen und Einkommensregister vorhanden, teils weil die Stifter[36]), teils die Bene-

---

[30]) Büsching, Magazin etc., XII. Teil, Halle 1778, S. 539ff. auch Riedel, A. IV. 371.

[31]) Weinlöbens Conzept des Abschiedes befindet sich im G.St.A., Rep. 47. 15 M. A. 136; gedruckt bei Riedel, A. IV, 375—78 ohne Angabe der Quelle; ausführlich besprochen und z. T. abgedruckt bei Heydemann a.a.O., S. 8—11 und bei Bittkau, Einführung der Reformation, a.a.O., 1891, S. 22.

Die Matrikel von Weinlöbens Hand ebenfalls im GStA., und von Riedel ohne Angabe der Quelle im Texte über die kirchl. Verhältnisse Neu-Ruppins, A. IV, 246—263 abgedruckt.

[32]) Ueber die Einführung der Reformation in Neu-Ruppin handelt ausführlich: Heydemann, a.a.O., 1867, S. 1—11; Dieterich, Hist. Nachricht von den Grafen zu Lindow a.a.O., Berlin 1725; G. Bittkau, Aeltere Geschichte der Stadt Neu-Ruppin, 1887, S. 66—67; Derselbe: Einführung der Reformation in Neu-Ruppin, 1891 und auch Riedel, A. IV., 243 ff.

[33]) Vergl. darüber Bittkau, ältere Geschichte, S. 54—56.

[34]) Vergl. darüber Bittkau, ältere Geschichte, S. 70—71; davon handeln auch die Briefe in Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 61—63.

[35]) Nach der Matrikel allein sieben.

[36]) So der Rat zu Pritzwalk, GStA., Weinlöbens Cop.-Buch A., fol. 57.

fizianten sie nicht eingereicht hatten[37]. Der Rat erhielt daher den Auftrag, weiter nachzuforschen und das Register der in den gemeinen Kasten geschlagenen Lehen zu vervollständigen[38].

Die Nikolai-Kirche, die Heilige Geist-Kapelle, die Laurentius-Kapelle, sowie die vor der Stadt gelegenen Kapellen St. Georg, Jerusalem und Gertrud nebst die dazu gehörigen Hospitäler wurden im Abschied gemeinsam behandelt. Der Kaland verfügte über reiche Besitzungen und Renteneinkünfte[39]. Die Kalandsbrüder blieben gegen Hilfeleistung beim Gottesdienst im Genusse der Einkünfte für die Zeit ihres Lebens; in dem Falle aber, daß sie sich aus Neu-Ruppin entfernten, sollten ihnen die Einkünfte genommen und ein Teil der Einkünfte dem Stift zu Cölln überwiesen werden, das aber später (1557) zu Gunsten des gemeinen Kastens einen Teil der Einkünfte wieder abtrat[40].

Das Kalandshaus in der jetzigen Poststraße, das der Dechant Jakob Kluth im Namen der übrigen Kalandsbrüder gegen Ueberlassung der Mönchszelle als Wohnhaus für die letzten Kalandsbrüder an den Rat abtrat, wurde bereits am 19. September 1541 von diesem weiterverkauft[41].

In der Stadt befand sich nur ein Dominikanerkloster, das von den Grafen von Ruppin außerordentlich begünstigt worden war[42]. In dem Kloster lebten nur noch zwei Mönche, die nicht dem Beispiele ihrer Mitbrüder folgen wollten, auszuwandern oder Pfarrstellen in der Umgebung anzunehmen. Die Visitatoren zogen das Kloster für den Landesherrn ein und ließen die Mönche einstweilen in demselben wohnen. Diese mußten nun ein ausführliches Verzeichnis der festen Einnahmen aus liegenden Gründen und ausgeliehenen Kapitalien herstellen, sowie ein Bestandsverzeichnis der Ornate

[37]) So der Bürgermeister von Wusterhausen für seinen Sohn, ebenda, fol. 57.

[38]) Das Verzeichnis der in gemeinen Kasten geschlagenen geistlichen Lehen, Commenden und Offiziantengelder druckt Riedel, A. IV, S. 375—378 ab.

[39]) Vergl. darüber Bittkau, Aeltere Geschichte, a.a.O., S. 57—58.

[40]) Heydemann, a.a.O., S. 11.

[41]) Riedel, A. IV. 367.

[42]) Die Einnahmen des Klosters zur Zeit der Einführung der Reformation bei A. I. Riedel, Gesch. der Klosterkirche und des Dominikaner-Mönchsklosters in Neu-Ruppin, herausgegeben von Kampe, Neu-Ruppin, S. 25—30.

und des noch vorhandenen Silbergeräts überliefern. Die Getreidepächte und Geldhebungen beliefen sich nach dieser Zusammenstellung und auf Grund von Erhebungen, die die Visitatoren anstellten, auf 13 Wispel, 1 Scheffel Korn und 6 Schock, 15 Schillinge Geldzins[43]).

Bei der Aufstellung des Verzeichnisses des Silbergeräts sollen die Mönche nicht ehrlich verfahren sein; denn der Rat der Stadt, der die Arbeit der Mönche beobachtete, schrieb 1541 an die Visitatoren: „daß sie die utensilia und das hausgerath zu mehrerem theyl verbracht, darunter ein großer schoner grape gewesenn, welchen Ihre zwey schwerlich tragenn konnten . . . und handelten mit den guthern, gleich wer es Ire veterliche erbe. One das Itzo haben sie auch etzliche weinlobenn ausschlagenn lassen und verkauft und wes des und anderes mehr unterschlagen und verpracht[44])."

Die reichen Güter des Klosters wurden dem Landeshauptmann Kurd von Rohr zur Verwaltung übertragen; 1564 endlich wurde es mit allen Pertinentien dem Rate der Stadt, bei dem der Kurfürst stark verschuldet war, überlassen[45]). Auch wurde damals die Klosterkirche für den evangelischen Gottesdienst eingerichtet.

Als die Visitation der Pfarrkirche der Stadt und der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt durch den Abschied vom 18. Juli abgeschlossen war, reisten die Visitatoren nach W u s t e r h a u s e n, wohin auch für den 19. Juli Jost von Bredows Witwe aus Rheinsberg bestellt war[46]). Der dortige Pfarrer Mollendorf und der Prediger Balthasar Enderlein[47]) wurden auf die Kirchenordnung geprüft und verpflichtet. Am Donnerstag nach Divisio Apostolorum (21. Juli) erging ein besonderer Abschied für diese zweitgrößte Stadt der Grafschaft (die drittgrößte war Gransee)[48]). Der Visitationsabschied[49])

---

[43]) Georg Bittkau, Aeltere Geschichte, a.a.O., S. 45.

[44]) Riedel, A. IV. 271—273.

[45]) Bittkau, Aeltere Geschichte, a.a.O., S. 62.

[46]) GStA., Weinlöbens Cop.-Buch A., fol. 76a.

[47]) Riedel, A. XII, 33.

[48]) Wusterhausen hatte im 16. Jahrhundert 302 Feuerstellen, Gransee 296, Büsching, Magazin a.a.O., XV. Teil, Halle 1781, S. 503.

[49]) Weinlöbens Conzept des Abschiedes mit einer Einfügung des Schreibers, die Filial Ghartow betreffend, im Cons.-Arch., Sup. Wusterhausen, Gen. Nr. 1.

enthält eine sehr ins Einzelne gehende Inventaraufstellung der Pfarre, deren Collation beim Kurfürsten bleibt[50]).

Darauf kehrte die Kommission nach Neu-Ruppin zurück, um in der Visitation der Dorfpfarren fortzufahren. Leider liegen von hier ab für den weiteren Verlauf der Visitation die Briefregister Weinlöbens nicht mehr vor, so daß der äußere Verlauf der Visitation nicht mehr klar zu ersehen ist. Es ist aber undenkbar, daß die Visitation aller Kirchen und Kapellen von Neu-Ruppin mit ihrer überaus großen Zahl von Nebenaltären in vier Tagen vom 10.—18. Juli hätte erledigt werden können, wenn die große Zahl der Dörfer, deren Pfarrer und Kirchenleute nach Neu-Ruppin bestellt waren, zu gleicher Zeit visitiert worden sind. Es handelt sich doch um ca. 60 Dörfer und Städtlein, deren Visitation die Kommission tagelang beschäftigen mußte. Da aber Wusterhausen am 19.—21. Juli besucht ist, so nehme ich an, daß die Kommission dann nach Neu-Ruppin zurückkehrte, bevor sie die Weiterreise nach Kyritz antrat.

Die Matrikeln dieser in Neu-Ruppin visitierten Dörfer liegen bisher nur in einem Abdruck von Riedel vor. Auch für diese Matrikel gilt das gleiche wie für alle Abdrucke Riedels[51]), sie sind nicht originalgetreu in der Aufeinanderfolge der Dörfer, sondern spätere Zusammensetzungen, nachdem der Originalkodex auseinandergenommen war. Einzelne Matrikeln sind von Riedel als besondere Aktenstücke abgedruckt, z. B. „das Visitationsprotokoll der Pfarre, Kirche und geistlichen Lehen zu Wildberg“[52]), „das Visitationsprotokoll der Pfarre, Kirche und geistlichen Stiftungen zu Alt-Ruppin“[53]), „das Visitationsprotokoll von Rheinsberg“[54]) und „das

---

Den Abschied druckt Riedel „aus den Visitationsakten des königl. Geheimen Ministerialgesamtarchivs“, A. IV., S. 403—406 mit dem falschen Datum 1543 ab.

Die Matrikel ist nur zu einem Teil bei Riedel, A. IV, S. 406 bis 412 angegeben „aus den Visitations-Akten des Königl. Geh. Ministerial-Gesamt-Archivs“. Weinlöbens Conzept und die Abschrift des Schreibers im G.St.A., Rep. 47. 15. Bd. 2. M. A. 136.

[50]) Näheres bei Altrichter, Geschichte der Stadt Wusterhausen a. d. Dosse, Neu-Ruppin 1848, 1. Abteilung, S. 98—115.

[51]) Riedel, A. VI. 255ff.

[52]) Riedel, A. IV, 488—489: „Aus der Urschrift“.

[53]) Riedel, A. IV, 489—91: „Aus der Urschrift“.

[54]) Riedel, A. IV, 505—506: „„Nach dem Conzepte“.

Kirchenvisitationsprotokoll von Neustadt an der Dosse"[55]. Diese vier Matrikeln enthalten nichts Besonderes. In Wildberg war Wolfgang Barth seines Amtes als Pfarrer entsetzt worden, an seine Stelle trat Wolfgang Sebastian aus Zehdenick[56], der auch zum Pleban in Neu-Ruppin ernannt wurde[57]. Daß Rheinsberg in Neu-Ruppin visitiert worden ist, ergibt ein Brief der Visitatoren an Jost von Bredows Witwe[58], die das Patronat der Rheinsberger Pfarre hatte.

Beim Durchlesen des Riedelschen Abdruckes der Matrikeln ist zunächst festzustellen, daß eine ganze Reihe von Dörfern zu Lindow visitiert worden ist; es handelt sich um die Pfarren zu Hertzberg, die im Anschluß von Dreetz abgedruckt wird, Schönenberg, Gulen, Seebeck, Struensee, Lichtenberg, Schönemark, Nietwehr, Keller und Fielitz, die meistens zum Patronate des Kapitels zu Lindow gehörten, was Weinlöben meist mit der Wendung „Collator: „Kapitel alhie zu Lindow" oder „Jungfrauen dis Kloster" oder „Jungfrauen alhi zu Lindow" bezeichnet. Wenn er weiter die Matrikel der Filia von Wusterhausen Ghartow besonders abdruckt, so ist es immerhin möglich, daß Ghartow auch mit den Dörfern zusammen visitiert wurde, da es ja in der Matrikel von Wusterhausen nur nebenbei erwähnt wird[59]. Es bleibt aber die Frage offen, ob nicht eine ganze Reihe von Dörfern in Wusterhausen selbst visitiert worden ist.

Nun gibt aber Riedel selbst[60] bei dem Dorfe Woltersdorf an, daß die Matrikel zu den anderen Dörfern, die zu Zehdenick visitiert worden sind, geschrieben wurde, da man ursprünglich die Absicht hatte, den Pfarrer von Woltersdorf in Zehdenick zu verhören, aber durch den Landreiter versehentlich die Ladung vergessen worden war. So mußte er erst jetzt nach Ruppin beschieden werden. Danach beginnt erst im Riedelschen Abdruck die Ueberschrift: Dörfer zu Ruppin.

---

[55] Riedel, A. IV, 507: „Aus dem Conzepte".

[56] Er ist von Zehdenick am 2. IX. 1541 nach Brandenburg übergesiedelt und von dort nach Wildberg berufen worden.

[57] Aus dem Schoßregister der Geistlichen im Lande Ruppin, Riedel, A. IV, 192.

[58] GStA., Weinlöbens Cop.-Buch A., beigeheftet als fol. 76, abgedruckt bei Riedel, A. IV, 507.

[59] Riedel, A. IV, 407.

[60] Riedel, A. IV, 272.

Während auf der einen Seite die Matrikeln einzelner Orte als besondere Stücke aus dem Matrikelkodex herausgenommen worden sind, sind auf der anderen Seite aus anderen Aktenstücken Pfarrmatrikeln entlehnt und gemeinsam mit den zu Ruppin visitierten Dörfern abgedruckt. Im Geheimen Staatsarchiv[61]) finden sich von Schreiberhand eine Reihe von Matrikeln von Dorfpfarren der Umgebung von Liebenwalde und Zehdenick, die zu den Zehdenicker Visitationsakten gehören[62]).

Daraus geht hervor, daß Beetz, Sommerfeld, Gröneberg, Bergsdorff, Löwenberg, Teschendorff, Zabelsdorff in Zehdenick visitiert sind, während Riedel sie, als zum Lande Löwenberg gehörig, besonders abdruckt, was bei Zabelsdorff gar nicht zutrifft.

Wenn nun feststeht, daß Zabelsdorff, Badingen und Ribbeck, die zur Grafschaft Lindow gehören, in Zehdenick visitiert sind[63]), so ergibt sich, daß nicht immer bei der Einberufung der Dörfer genau die Verwaltungsbezirke innegehalten wurden, vielmehr man das Prinzip des nächstgelegenen Dorfes befolgte und dieses mit zur Visitation einberief, selbst wenn es außerhalb der Kreisgrenze lag.

Im Süden fallen die Grenze der Grafschaft Ruppin und die Grenze des Visitationsbezirkes zusammen, die der Rhin bildet, wobei allerdings zu bedenken ist, daß eine Reihe der zum Lande Ruppin gehörenden Dörfer (Buberow, Groß-Mutz, Hoppenrade, Glambeck und Alt-Friesack nicht unter den Riedelschen Matrikeln enthalten sind.

Nach Norden hin umschließt die Landesgrenze den Visitationsbezirk Neu-Ruppin, während nach Nordosten wiederum die Grafschaftsgrenze gegen die Uckermark, die mit der Grenze des Archidiakonats Ruppin zusammenfällt, den Bezirk der in Ruppin visitierten Dörfer abschließt, dabei fehlen allerdings einige Dörfer an der Grenze (Zernikow, Lüdersdorf, Rauschendorff, Schulzendorff und Köpernick).

Nach Westen bildet die Dosse die Grenze gegen den Kyritzer Visitationsbezirk, nur im Süden waren die Pfarrer der westlich der Dosse gelegenen Dörfer Zernitz, Leddin,

61) G.St.A., Rep. 47, 7c, M. A. 106.

62) Siehe oben bei Zehdenick.

63) Das Landbuch der Grafschaft Ruppin vom Jahre 1502 druckt Riedel, A. IV, S. 310, ab.

Plänitz zur Visitation nach Ruppin bestellt; diese Dörfer gehörten aber zur Grafschaft Ruppin[64]).

Immerhin mag die Möglichkeit bestehen bleiben, daß ein Teil der um Neustadt gelegenen genannten Dörfer, wie auch diesse Städtlein selbst in Wusterhausen visitiert sind, da hierhin die Verbindung für die Pfarrer und Kirchenältesten günstiger war.

Das Ländchen Bellin mit der Stadt Fehrbellin ist aber nicht visitiert worden, nach Bardey[65]) soll die Reformation dort erst im Jahre 1548 nach dem Tode Bischof Bussos von Alvensleben eingeführt sein[66]).

Daß bei dieserVisitation des Landes Ruppin der Hauptmann Kurd von Rohr zugegen war, ist als sicher anzunehmen[67]): In der Visitationsmatrikel für Rheinsberg wird erwähnt, daß er der Kirche einige Ländereien abtritt[68]), an anderer Stelle[69]) wird mit dem Vorgehen des Hauptmanns „von Amts wegen" gedroht, falls der Rat von Wildberg fortfahren werde, dem Pfarrer der Stadt bei der Erhebung des Zehnten Schwierigkeiten zu bereiten. Auch der Landreiter im Lande Ruppin, Bartholomäus, stand den Visitatoren zur Verfügung, ein Befehl der Visitatoren an denselben ist erhalten[70]).

Nach Beendigung der Visitation der Stadt Ruppin reiste die Kommission nach Kyritz und hat dort in den letzten Tagen des Juli 1541 die Pfarrkirche und einige Dorfpfarren

---

64) Die Namen sämtlicher Pfarrer des Landes Ruppin aus dieser Zeit finden sich übrigens in dem von Riedel, A. IV, 189, abgedruckten „Schoßregister" des Landes Ruppin.

65) Bardey, a.a.O., S. 351.

66) Die Matrikel von Fehrbellin, im Cons.-Arch., Sup. Fehrbellin, Gen. Nr. 1, ist späteren Datums.

67) Der Kurfürst hatte vor seiner Reise befohlen, daß der Hauptmann zu der Zeit „wan die visitation im Lande Ruppin soll gehalten werden" zu der Visitation soll verschrieben werden.

68) Riedel, A. IV, 489.

69) In einem Brief der Visitatoren aus Neu-Ruppin, GStA., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 57; gedruckt: Riedel, A. IV. 488.

70) GStA., Weinlöbens Cop.-Buch A., fol. 60; gedruckt: Riedel A. IV, 369.

Die Söhne des Landreiters, Bartholomäus Westfal, genossen die Einkünfte des Lehens Matthäi in der Pfarrkirche zu Ruppin. Riedel, A. IV. 250; siehe unten.

aus der Umgebung visitiert. Der Abschied für die Pfarrkirche ist vom 27. Juli. Das Conzept ist sehr flüchtig geschrieben, meistens hat sich Weinlöben damit begnügt, die eingereichten Einkommensverzeichnisse zu den Akten zu nehmen.

Das Patronat dieser kurfürstlichen Stadt hatte bisher das Domkapitel zu Havelberg gehabt. Wenn in dem Abschiede bestimmt wurde, daß der Kurfürst allezeit um die Präsentation eines Pfarrers ersucht werden soll, so bedeutete das einen scharfen Eingriff in die Rechte des Kapitels, wogegen sicherlich Einspruch erhoben wurde. 1558, bei der Wiederholung der Visitation, blieb es bei dem Entscheid von 1541; erst 1581 hatte das Kapitel erreicht, daß ihm die Collatur wieder zurückgegeben wurde, nachdem lange Verhandlungen im Konsistorium und persönliche Vorstellungen beim Kurfürsten vorausgegangen waren[71]. Der Pfarrer zu Kyritz, Dr. Martinus Dolde, bisher Domherr zu Havelberg, trat zum Luthertum über und nahm die Kirchenordnung an, er hat sich als Pfarrer bis 1551 große Verdienste um die Stadt erworben[72].

Die Kirche zu Kyritz war verhältnismäßig reich ausgestattet, was sich aus der uns noch erhaltenen Matrikel ergibt. Von den 19 Lehen und Altären in der Pfarrkirche wurde ein großer Teil der Einkünfte in den gemeinen Kasten geschlagen, die Einkommensverzeichnisse waren nur zum Teil vorhanden, sie sind der Pfarrmatrikel vielfach noch beigeheftet. Die Einkünfte des Kalands wurden ebenfalls in den gemeinen Kasten geschlagen[73].

---

[71]) Weinlöbens Konzept des Abschiedes mit Nachträgen aus dem Jahre 1558 im G.St.A., Rep. 47. K. 7. — Die Kirchenvisitationsakten von Kyritz werden in diesem Jahre im Druck erscheinen.

[72]) Johannes Buchholz, Vitae Pastorum ac Inspectorum Kyrizensium ... Neuruppin, 1775, S. 5—7.

[73]) Die Pfarrmatrikel, eine Abschrift des Schreibers, befindet sich in einem besonderen Heft ebenfalls im G.St.A., Rep. 47. 13. fol. 1—27. In dem Text ist sehr viel durchstrichen und von Weinlöben, auch von späterer Hand, hinzugefügt. Vereinzelt sind auch einige ältere vorgelegte Urkunden und Briefkonzepte Weinlöbens und des Schreibers beigelegt, auf die im Texte verwiesen wird. Weinlöbens Konzept der Matrikel im G.St.A., Rep. 47. 15. M. A. 136. Bd. 2.

Ein summarischer Abdruck dieser Matrikel bei Riedel, Suppl. 462ff. („Aus dem Konzepte in G. W. von Raumers Nachlaß").

An diese Matrikel der Pfarrkirche im Geheimen Staatsarchiv schließt sich auf S. 1—18 eine Reihe von Matrikeln einiger Dorfpfarren an, die hier in Kyritz visitiert worden sind. Während Weinlöben selbst die Matrikeln der Dörfer Lohme, Rehfelde, Granzow, Bantikow, Mechow, Holzhausen schrieb, konzipierte der Schreiber die Matrikeln der Dörfer Rosenwinkel, Damerthin, Vehlow, Brusenhagen, Drewen, Berlitt und Barenthin.

Die übrigen 14 Dörfer, die bei diesen Pfarrmatrikeln noch angeführt werden (ab fol. 18 auf unpaginierten Blättern) sind wahrscheinlich erst 1558, da die Matrikeln von ganz fremder Hand herrühren, visitiert worden[74]. Die Tatsache, daß die Briefregister von der Visitation in Neu-Ruppin ab nicht mehr in besondere Bücher eingetragen wurden, wird dadurch belegt, daß bei den Matrikeln dieser Dörfer sich einzelne Briefkonzepte als Einlagen finden.

Alle diese 1541 visitierten Dörfer aber sind adlige Dörfer, nicht eines hat als Patronen das Stift zu Havelberg; man kann daraus entnehmen, daß die Schwierigkeiten bei der Vorladung und Visitation der Pfarrer in der Diözese Havelberg ähnlich groß waren, wie zu Frankfurt a. O. bei der Visitation der Stiftsdörfer, so daß Weinlöben sich genötigt sah, die Visitation nur soweit durchzuführen, wie es ihm mit Rücksicht auf Zeit und Gelegenheit möglich war. Die völlige Visitation des ganzen Bezirkes mußte einer späteren Visitation überlassen bleiben.

Auch aus den Matrikeln der zu Ruppin visitierten Dörfer geht vielerorts hervor, daß 1541 der Gedanke die Visitatoren beherrschte, die Visitation im Stifte Havelberg müsse in kurzer Zeit wiederholt werden, so wird z. B. bei Kampil[75] und auch anderswo die Entscheidung einer Angelegenheit „auf die negste visitation" hinausgeschoben. Tatsächlich findet sich auch ein Beleg dafür, daß die Nachtragungen und Einfügungen in den Matrikeln 1545 gemacht sind[76], also zu einer Zeit, wo Havelberg, Pritzwalk, die ganze Prignitz visitiert wurde. Vielleicht ist auch bei dieser Gelegenheit die ganze Grafschaft Ruppin noch einmal visitiert worden.

---

[74]) Es sind die Matrikeln von Stüdenitz, Uhrlin, Wuticke, Bendlin, Kösselin, Blumenthal, Gantkow, Tornow, Grabow, Bork, Dahlhausen, Königsberg, Christdorf und Fretzdorff, G.St.A., Rep. 47. 13.

[75]) Riedel A. VII, 279 und ebenso 258.

[76]) Bei Dobergatz, Riedel, A. VII, 278.

Kyritz war die einzige Stadt der Prignitz, die 1541 visitiert wurde, das Kloster Heiligengrabe und Wittstock, die doch ganz in der Nähe lagen[77]), sind nicht besucht worden, vielmehr hat sich die Kommission sofort von Kyritz in die Altmark begeben.

Die Visitation in Salzwedel begann in den ersten Tagen des Monats August und nahm den ganzen Monat in Anspruch. Die lutherische Bewegung hatte in der Stadt dadurch Eingang gefunden, daß der Kommissarius des Verdener Bischofs, der Propst und Archidiakon Wolfgang von Arnim, bereits 1538 der neuen Lehre sich zugewandt hatte[78]) und der Diözesan gar keinen Einfluß mehr auf ihn auszuüben vermochte, da die Altmark mit dem Bischofssitz in Verden nur in ganz lockerer Verbindung stand. Als die Visitatoren in Salzwedel eintrafen, mußten sie feststellen, daß ein katholischer Geistlicher überhaupt nicht mehr im Amte war, daß das Heer der Meßpriester auf knapp 20 in der Marienkirche zusammengeschmolzen war, daß die geistliche Jurisdiktion überhaupt nicht mehr ausgeübt, aber auch die Prokuration, das Cathedraticum und Synodaticum nicht mehr bezahlt wurden[79]).

Die Visitatoren begannen ihre Arbeit in der Altstadt[80]), wo der Propst seine Wohnung hatte. Dieser wurde von den Visitatoren bestätigt, er ist auch während der Visitation zugegen gewesen. Er repräsentierte immerhin eine bedeutende Macht, hatte das Jus instituendi über Pfarrer und geistliche Lehen und war „pro tempore ordinarius loci" über seinen Distrikt, hatte als solcher auch „confirmationen und absolutionem testamentorum"[81]). Von ihm sprachen die Visitatoren in den Schriftstücken „als dem Herrn Propst", einem Prälaten des Landes, und alle Anordnungen der Visitatoren in bezug auf die Privatmessen, Altaristen und frommen Bru-

---

77) Vergl. Curschmann, Die Einführung der Reformation im Kloster Heiligengrabe, a.a.O.

Sehling erwähnt S. 352, daß über eine Visitation zu Wittstock 1541 nichts bekannt ist, daß erst 1550 der Rat der Stadt den ersten evangelischen Prädikanten annahm.

78) Sehling, S. 265.

79) J. F. Danneil, Gesch. d. Einführung der Reformation in Salzwedel 1541, Schulschrift, a.a.O., S. 8.

80) Danneil, Kirchengesch. von Salzwedel, S. 146 ff.

81) Müller-Parisius, I, 4, 208.

derschaften erfolgten „mit Verwilligung des Herrn Propstes loco ordinarii“[82]).

Ich nenne nur ganz kurz die Daten der Visitation, da der Verlauf der Visitation für Salzwedel bereits erschöpfend behandelt ist[83]).

Der Abschied für die Marienkirche der Altstadt Salzwedel ist vom 12. August; als Pfarrer an dieser Kirche wurde Lukas Schulte eingesetzt[84]).

Vom 13. August liegt eine Vertragsurkunde zwischen den Visitatoren und dem Propst zu Crevesee, als Dechant des kleinen Kalands der Altstadt vor, demzufolge der Kaland an den Kurfürsten abgetreten wird, die noch lebenden Kalandsherren aber fernerhin einen Teil ihrer Einkünfte beziehen sollen[85]).

Aehnlich wurde am 19. August von den Visitatoren ein Vertrag mit dem großen Kaland zu Salzwedel abgeschlossen, der gleichfalls Uebergangsbestimmungen enthält: der Kaland ist durch Landtagsbeschluß dem Kurfürsten zugebilligt, aber den Kalandsherren wird auf Lebenszeit gestattet, noch einen Teil der Einkünfte für sich verbrauchen zu dürfen[86]).

Mit dem bei der St. Nikolaikirche liegenden St. Annen-Kloster wurde von den Visitatoren ein Abschied vereinbart, der am 15. August unterzeichnet wurde[87]). Die Bewohnerin-

---

[82]) Müller-Parisius, I, 4, 255.

[83]) Danneil, Kirchengesch. der Stadt Salzwedel, a.a.O.; derselbe, Geschichte der Einführung der Reformation in Salzwedel 1541, a.a.O.; und A. Müller, a.a.O., S. 258—265; letzterer allerdings mit vielen Unrichtigkeiten.

[84]) Weinlöbens Conzept d. Abschiedes im Reg.-Arch. zu Magdeburg, „Salzwedel“, Spez. 173c. Die Abschrift des Schreibers ebenda 174b, pag. 93—111. Eine Reinschrift mit drei herabgefallenen Siegeln ohne Unterschrift, ebenda, 173a, pag. 111—142. Eine spätere Abschrift, die sog. Kleinow'sche in den Akten der Superintendentur Salzwedel.

Drucke: 1. im Urkundenbuch zu Danneils Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel, Nr. 87, S. 76—85. 2. bei Müller-Parisius, I, S. 247 bis 274. 3. bei Sehling, S. 266—272.

Weinlöbens Conzept der Matrikel im GStA., Rep. 47, S. 7, Ma 288. Die Abschrift des Schreibers im Reg.-Arch. zu Magdeburg, „Salzwedel“, Spec. 173a und 174b. Eine Reinschrift ebenda, Spec. 173b, gedruckt bei Müller-Parisius, I, 295—328.

[85]) Urkundenbuch, Danneil, No. 90.

[86]) Ebenda Nr. 91. „Ausführlich handelt darüber Danneil, Schulschrift“, S. 26, auch Riedel, A. XVI, 289.

[87]) Müller-Parisius, I, 4, S. 278—279.

nen, die keine Nonnen waren, sondern nach derselben Regel lebten wie die regulierten Chorherren des Stammklosters zum Heiligen Geist vor der Stadt, nahmen die Kirchenordnung an; alle 51 Conventualinnen entschlossen sich, im Kloster zu bleiben. Die im Kloster eingerichtete Jungfrauenschule[88]) mag nicht dem Geschmack der Chordamen entsprochen haben, das Kloster verfiel bald, und die Bewohnerinnen verließen dasselbe[89]).

Eine Knabenschule richteten die Visitatoren im Grauen Kloster, d. h. im Kloster der Franziskanermönche in der Altstadt ein[90]). Dort sollten auch noch Wochentags Predigten stattfinden. Das Barfüßerkloster war am 11. August 1541 bereits in einem besonderen Vertrage an den Rat der Altstadt übertragen worden[91]); die noch darin lebenden 5 Mönche mußten fernerhin vom Rat mit Kleidung, Wohnung und Essen versorgt werden.

Für die Pfarrkirche der Neustadt Salzwedel, die St. Katharinenkirche, wurde am 16. August der Abschied fertiggestellt[92]), und als Pfarrer Joachim Molle ins Amt eingeführt.

Das vor der Stadt nach Perwer zu gelegene Kloster zum Heiligen Geist ist nicht visitiert worden, da es bereits verlassen und 1540 vom Kurfürsten an den Hauptmann der Altmark, Franz von Bartensleben, verpfändet war[93]).

Die ungeheure Arbeit der Aufstellung und Nachprüfung der Einkommensverzeichnisse für die überaus zahlreichen Altäre, Stiftungen, Messen, Commenden, Kapellen etc. füllte die folgenden Tage. An die Stelle der bisher geübten Selbstverwaltung der Einkünfte durch die Pfründeninhaber trat die

---

88) Ebenda, S. 262.

89) Danneil, Schulschrift, S. 26.

90) Müller-Parisius, I, S. 257f, S. 261.

91) Riedel, A. XVI, 288 und Danneil, Schulschrift, S. 6.

92) Weinlöbens Conzept des Abschiedes im Reg.-Arch. zu Magdeburg, „Salzwedel", Spez. 177c. Eine Reinschrift mit drei Siegeln ebenda, Spec. 177a.

Drucke: 1. Danneil, Kirchengesch., Urkundenbuch, S. 102—103. 2. Müller-Parisius, I, 4, 280—294. 3. Sehling, S. 286—288.

Weinlöbens Conzept der Matrikel im GStA., Rep. 47, S. 8—9, M. A. 287. Die Abschrift des Schreibers im Rg.-Arch. zu Magdeburg, „Salzwedel", Spc. 177d.

Druck: Müller-Parisius, I, 4, 347—371.

93) Müller-Parisius, I, 4, 347, Anm. 4.

Geschäftsführung städtischer Beamter unter Aufsicht von staatlichen Organen[94]. Am 20. August ist z. B. noch das Einkommensverzeichnis für die Kapelle St. Anna auf der Burg fertiggestellt worden[95].

Daneben ist noch eine sehr große Anzahl von Dörfern in Salzwedel visitiert worden. Da mir selbst die Matrikeln nicht zugänglich gewesen sind, so kann ich nur darauf hinweisen, daß Danneil mit der Abgrenzung des Visitationsbezirkes von 1541 sich eingehend befaßt hat, ohne allerdings zu einem einwandfreien Ergebnis zu kommen. Nach seiner Auffassung scheint das Kuhfelder und Salzwedelsche Archidiakonat damals visitiert worden zu sein. Er bleibt allerdings die Antwort dafür schuldig, ob 1541 bereits, wie bestimmt 1551, die Dörfer nach den Landreitereien Salzwedel, Seehausen und Arendsee visitiert worden sind[96].

Nach Bartsch[97] sind in Salzwedel 1541 nur 141 Dörfer visitert worden, von denen nur 73 in der Landreiterei Salzwedel gelegen waren, während die übrigen dem Lande Arendsee und den jetzigen Kreisen Gardelegen, Stendal und Neuhaldensleben angehören.

Es ist auch anzunehmen, daß die zwei altmärkischen, bei Salzwedel gelegenen Nonnenklöster Diesdorf und Dambeck[98] in Salzwedel visitiert worden sind, obwohl kein besonderer Abschied für dieselben erhalten ist. Seit 1538 war Christoph von der Schulenburg[99] Propst in Diesdorf, und für Dambeck war seit dem 15. November 1540 Dietrich von der Schulenburg als Propst bestellt[100]. Das Kloster Dambeck, in dem noch 1553 dreizehn Jungfrauen weilten[101], ist dann am 12. November 1542 an den Landeshauptmann Lewin von der Schulenburg[102] übergegangen und später, wie das Kloster Neuendorff und

---

94) Die ausführl. Matrikel bei Müller-Parisius für Altstadt und Neustadt wie oben angegeben.

95) Müller-Parisius, I, 4, 334—337.

96) Danneil, Urkundenbuch, a.a.O., No. 90 und Kirchengesch., a.a.O., S. 10; vergl. auch Bartsch, S. 31 und Märk. Forschungen, II, 26

97) Bartsch, S. 31.

98) Näheres darüber bei A. Müller, a.a.O., S. 256.

99) Riedel, A. VI, 276.

100) Riedel, A. VI, 277.

101) Riedel, A. VI, 280.

102) Riedel, A. VI, 277.

Marienthal, dem Joachimsthalschen Gymnasium überwiesen worden[103]).

Mit Salzwedel war der schwierigste Teil der Visitation in der Altmark beendet. Fast einen Monat hatte das Werk in Anspruch genommen, einen Monat voll angestrengtester Arbeit; man muß sich nur vergegenwärtigen, daß in der Kirche der Altstadt ungefähr 70 Altäre und Commenden waren, deren Register eingefordert, überprüft, durch mündliche Verhandlungen gegengeprüft und nach Eintragungen im Ratsbuch berichtigt werden mußten, weiter mußten die Originalverschreibungen aufgesucht und eingefordert werden, schließlich über die weitere Verwendung der Lehen Bestimmungen getroffen sowie dafür Sorge getragen werden, daß alle Einkünfte von den Zinszahlern auch weiterhin richtig gezahlt wurden. Das Conzept Weinlöbens umfaßt Hunderte von Seiten, die Briefconzepte noch gar nicht gerechnet, die uns leider nicht mehr erhalten sind.

Die Visitation von Salzwedel bedeutete aber noch nicht den Abschluß dieser Ausreise. Die Visitation der früher noch nicht besuchten Teile der Altmark — mit Ausnahme von Werben — schloß sich im September an die Visitation von Salzwedel an.

Auf demselben Wege, auf dem die Visitationskommission nach Salzwedel gekommen war, reiste sie nach Seehausen zurück und besuchte unterwegs das Nonnenkloster Arendsee am gleichnamigen See, um es zusammen mit der Kapelle im Städtlein Arendsee zu visitieren.

Der Abschied für das Kloster und Städtlein vom 24. 8. ist leider nur als Bruchstück erhalten[104]), doch ist anzunehmen, daß er in den Hauptzügen mit denen von Lindow, Krevesee und Neuendorf übereinstimmt[105]). Aus ihm geht hervor, daß der Einführung der Reformation von den Nonnen keine

---

[103]) Schmidt, Einl. in die Brandenb. Reformationshistorie, a.a.O., S. 212.

[104]) Weinlöbens Conzept des Abschiedes für Kloster und Städtlein als Bruchstück im Reg.-Arch. zu Magdeburg, Cultus-Archiv, „Arendsee" 42a, gedruckt bei Bartsch, a.a.O., S. 42—43.

Weinlöbens Conzept der Matrikel im Reg.-Arch. zu Magdeburg, „Arendsee" 42b, gedruckt bei Bartsch S. 43—44.

In spec. 42b auch Briefconzepte Weinlöbens und einzelne flüchtige Notizen betr. Vorladungen, Schreiben, Zahlungsaufforderungen usw..

[105]) Bartsch, S. 8; Müller-Parisius, II, 3, S. 362.

Schwierigkeiten bereitet wurden. Der uns erhaltene Teil des Abschiedes behandelt das Pfarrecht des Klosters; nach ihm bleiben dem Propste des Klosters, Peter Heß[106]), das Pfarrecht im Kloster und in der Stadtkapelle, alle Einkommen und Akzidentien wie bisher.

Der Abschied war sehr kurz gehalten[107]), das Einkommensregister, z. B. das des Kalands, war bei der Abreise der Visitatoren noch nicht vollständig, so daß die Kalandsherren, unter anderen der Propst Heß, aufgefordert wurden, alles Fehlende nachzutragen. Im Jahre 1546 ist das Einkommensverzeichnis wiederum durch Hieronymus Staude, den Landrichter, und den damals ernannten Kloster-Verweser, A. v. Lüderitz, neu aufgestellt worden; dieses bildete die Grundlage bei der zweiten von Weinlöben 1551 vorgenommenen Visitation, wobei sich herausstellte, daß die Belassung des Propstes im Pfarramt ein Fehlgriff gewesen war, da das Kloster nicht in der Lage war, einen lutherischen Seelsorger für die eingepfarrten Dörfer zu nennen. So mußte hier wie in anderen Klöstern ein evangelischer Pfarrer für das Städtlein besonders bestellt werden.

Der Aufenthalt der Visitatoren dürfte kaum länger als einen Tag gedauert haben, dann reisten sie weiter nach Seehausen.

In Seehausen trafen sie mit dem Propste des Stiftes Boister, Johann Lang, einem Stendaler Domherren, zusammen, der von der Propstei zurücktreten mußte, da die Vereinigung der Stendaler Präbende mit der Propstei von Seehausen in einer Hand nicht mehr gestattet war.

Johann Lang präsentierte den Visitatoren einen Nachfolger, Balthasar Wellenbruder, den die Visitatoren an seiner Statt als Stadtpfarer an der St. Petri-Kirche und Propst von Seehausen in Aussicht nahmen und in Berlin in Vorschlag brachten, da ja die Propstei dieser Stadt eine kurfürstliche Prälatur war.

Die Propstei des Stiftes zu Boister, das eingegangen war, wurde mit der Seehausener Propstei vereinigt — dergestalt, daß die Bezüge des Dekanates zu Boister dem neuen Seehausener Propst zufließen sollten. Da der neue präsentierte

---

[106]) Bartsch, Seite 43: Peter Hess war auch in Salzwedel gewesen, um Auskunft über seine Vikarei Petri zu geben. Müller-Parisius, I, 4, 325.

[107]) Vergl. Einleitung des Abschiedes von 1551, bei Bartsch, S. 44

Propst zur Zeit der Visitation „noch nicht residieren konnte, auch noch nicht geschickt" war, das Pfarramt in eigener Person zu bestellen, so sollte für die Zwischenzeit ein Pfarrer angenommen werden, der zu seiner Unterstützung einen Unterpropst und einen Kaplan ernennen durfte, und der neben dem Propsteihaus als Wohnung die Einkünfte der Propstei von Seehausen bezog unter Abzug derjenigen Nutzungen, die aus dem Dekanat zu Boister kamen. Letztere wurden dem neuen Propste bis zu seiner endgültigen Institution zugewiesen.

In dem Falle, wo der Propst selbst die Propsteistelle antrat, sollte der Pfarrer das Propsteihaus räumen und an Stelle der Propsteieinkünfte aus dem Vermögen der St. Peterkirche eine hinreichende Besoldung erhalten. Die bisher dem Propste zustehende geistliche Jurisdiktion wurde ihm genommen, nur in Ehesachen blieb sie ihm, dafür wurde ihm das Inspektorat, die Aufsicht über die Geistlichen der Stadt „loco ordinarii" übertragen.

Alle diese Bestimmungen sind in dem Abschied für die St. Peter-Pfarrkirche zu Seehausen enthalten, der am 29. August 1541 abgeschlossen wurde[108]).

Im übrigen weicht der Abschied — was Bestimmungen über Funktionen und Einkommen der Kirchendiener, geistliche Lehen, gemeinen Kasten, Kaland und Hospitäler anbetrifft — von den sonst bekannten nicht ab.

Das Hauptregister des jährlichen Einkommens der Propstei und Pfarre überreichte Johann Lang persönlich den Visitatoren[109]). Daraus ist zu sehen, daß im Stifte zu Boister zur Zeit der Visitation gerade 3 Kanoniker waren, den Dekan Johann Lang eingerechnet, die das Einkommen des Stiftes unter sich teilten. Die ausführliche Matrikel des Stiftes

---

108) Der Abschied liegt in vier Handschriften vor:

a) Weinlöbens Conzept im Regierungs-Arch. Magdeburg. Seehausen, Spec. 115.

b) Abschrift des Schreibers mit gleichzeitigen und späteren Zusätzen Weinlöbens, ebenda, Spec. 117.

c) Eine Reinschrift des Schreibers, ebenda, Spec. 116.

d) Original-Ausfertigung mit drei Siegeln in der Registratur der Oberpfarre zu Seehausen. Druck: Bartsch, S. 48—52.

109) Die Handschriften der Matrikel wie die des Abschiedes mit Ausnahme von d. Gedruckt bei Bartsch, S. 52—60.

legte Johann Lang ebenfalls vor, der Schreiber copierte es und übernahm es in die Visitationsmatrikel von Seehausen.

In dem Register der Kommission ist ferner das Einkommensverzeichnis des Mönchsklosters zu Seehausen, sowie des Kalands aufgezeichnet worden. Mönchen — wie Kalandsherren — blieben Kloster und Kalandshaus und ein Teil des Einkommens für die Zeit ihres Lebens. Außerordentlich reich war diese altmärkische Stadt an Nebenaltären; die Matrikel führt allein 22 an, neben 3 Hospitälern.

Die Visitation nahm die letzten Tage des August in Anspruch. Anfang September verließ die Kommission Seehausen und wandte sich in den südöstlichen Teil der Altmark, nach Gardelegen.

Ueber die Verhandlungen der Visitatoren, die am letzten August oder 1. September 1541 nach Kloster Neuendorf kamen, im dortigen Kloster berichtet A. Parisius[110]. Obwohl die Mehrzahl der Nonnen, die Domina Gertrud v. Lüderitz, die Priorin Anna Storkow[111], sowie der Propst Franz Schütte oder Schutte katholisch gesinnt waren, so wagten sie doch nicht, der Einführung der Reformation sich zu widersetzen.

Der Abschied für das Kloster ist vom 2. September 1541[112]; am nächsten Tage reisten die Visitatoren weiter, um Gardelegen zu visitieren[113].

Im Anschluß an die Visitation im Kloster Neuendorf wurde die südöstlichste Stadt der Altmark Gardelegen visitiert. Allgemein hatte man dort gehofft, die Visitatoren würden bereits 1540 von Stendal aus nach Gardelegen kommen, da Uneinigkeit und „Mißstände" dort ein Eingreifen notwendig machten[114]. Da andererseits Wittenberg näher als Berlin lag, so machten sich Strömungen bemerkbar, die

---

110) Im 20. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins, S. 35 ff.

111) Die Namen aus Riedel, A. VI. 166.

112) Weinlöbens Conzept des Abschiedes, die einzigste handschriftl. Quelle, scheint dasselbe wie für Lindow gewesen zu sein. (Siehe oben bei Lindow.) Es befindet sich im Reg.-Archiv zu Magdeburg, „Kloster Neuendorf", 32, eine spätere Abschrift, wahrscheinl. aus dem Jahre 1647, ebenda, No. 27; abgedruckt bei Bartsch, S. 61—63.

113) Ueber die weiteren Schicksale des Klosters, die Absetzung des Propstes Johann Schütte (1544) und die Einsetzung eines kurfürstlichen Verwesers in der Person des Hieronimus von Drabsdorff — vergleiche Parisius, im 20. Jahresbericht des Altmärk. Vereins, 1887, S. 38 ff.

114) Jahrb. d. Altmärk. Vereins, 1885, 2. Heft, S. 14.

Wittenbergische Ordnung einzuführen, zumal da die Brandenburgische Kirchenordnung nicht einmal in einer Abschrift vorhanden, mithin ihr Inhalt gänzlich unbekannt war. Als nun aber die Visitatoren 1540 von Stendal aus nach Berlin zurückkehrten, sah sich der Rat veranlaßt, selbständig Schritte im Interesse der Ruhe und Ordnung in der Stadt zu unternehmen. Vor allem war ihm daran gelegen, Kenntnis von der Kirchenordnung zu erlangen, und so richtete er an den Kurfürsten die Bitte, am 20. Dezember 1540, um Uebersendung einer Abschrift[115]).

In zweiter Linie war ihm darum zu tun, einen lutherischen Pfarrer zu gewinnen, der befähigt und Manns genug war, nach den in der Kirchenordnung gegebenen Richtlinien den Gottesdienst auszugestalten. Er fand eine solche Persönlichkeit in Bartholomäus Rieseberg[116]). Mit diesem schloß er 1539 einen Vertrag, nach dem er zunächst als evangelischer Prädikant, als „Priester", von der Stadt angestellt wurde, da das Patronat über die St. Nikolai- und St. Marienkirche dem Propste zu Stendal zustand, der bisher zu gleicher Zeit Stadtpfarrer in Gardelegen gewesen war. Diese Vereinigung zweier Pfründen in einer Hand wurde von den Visitatoren beseitigt; das Patronat ging auf den Landesherrn über, als den Kollator der Propstei zu Stendal, der um die Präsentation eines Pfarrers im Falle eingetretener Vakanz zu ersuchen war. Die Annahme des Bartholomäus Rieseberg durch den Rat fand die Bestätigung der Visitatoren, der Vertrag, der bei seiner Anstellung über seine Besoldung aufgerichtet war, blieb bestehen, doch nunmehr in der Form, daß die für den Prediger ausgeworfenen Summen hinfort aus dem gemeinen Kasten der Kirche genommen werden sollten, für dessen Verwaltung dem Rate eine Art Oberaufsicht übertragen wurde.

Der Abschied ist am Sonntag nach Egidii (4. September 1541) untersiegelt worden[117]). Das Register des Einkommens der Geistlichen, Vikareien und Commenden konnte nicht

---

[115]) Riedel, A. VI. 167.

[116]) „Bartholomäus Rieseberg". Von A. Parisius im Jahrb. f. Brandenburg. Kirchengesch., I, 1904, S. 251; vergl. auch A. Müller, a. a. O., S. 249—254.

[117]) Weinlöbens Conzept des Abschiedes befindet sich im Reg.-Arch. Magdeburg, Gardelegen 1208. Eine Abschrift davon im Pfarrarch. zu Gardelegen.

anders als nach dem mündlichen Bericht der Besitzer aufgestellt werden, denn nur von ganz wenigen waren Stiftungsbriefe und Register überreicht worden; so mußten auch hier durch den Rat nach alten Verschreibungen Nachforschungen angestellt und danach die Matrikel richtiggestellt werden[118]. Diese Nachtragungen wurden dann in die Registratur der späteren Visitation übernommen, wobei sich allerdings nur ganz unwesentliche Aenderungen hinsichtlich der Besoldung des Pfarrers als notwendig herausstellten, schon aus dem Grunde, weil der Vertrag mit Rieseberg für seine Nachfolger keine Gültigkeit mehr besaß[119].

Weitere Einzelheiten hier anzuführen, erübrigt sich, da an anderer Stelle ausführlich über die Einführung der Reformation in Gardelegen gehandelt ist[120].

Der Aufenthalt in Gardelegen war von kurzer Dauer; die Visitation der Altmark hatte sich länger hingezogen als beabsichtigt war; am 5. September waren die Visitatoren bereits in Osterburg[121], auf dem Rückwege nach Berlin.

In der Stadt Osterburg an der Biese wurde am Mittwoch Abend vor Nativitatis Mariae 1541 (7. Sept.) der Abschied für die Stadtkirche fertiggestellt[122].

Ein unvollständiger Druck bei Bartsch, S. 63—68; ergänzt von Parisius im 20. Jahresber. des Altmärk. Vereins . . ., S. 22 ff.; vollständig abgedruckt bei Sehling, S. 218—222.

118) Weinlöbens Conzept der Matrikel im Reg.-Arch. zu Magdeburg, „Gardelegen" 120 b. Abschrift des Schreibers ebenda, 120 c; gedruckt von Bartsch, S. 69—72.

Das Verzeichnis der in den gemeinen Kasten geschlagenen Zinse, Pächte, Lehen, in Weinlöbens Conzept im Magdeburger Reg.-Arch., Gardelegen 120 a.

119) Bartsch, a. a. O., S. 69—72.

120) Parisius, in dem 20. Jahresber. des Altmärk. Vereins . . ., Heft 1, 1884, S. 22 ff.; Heft 2, 1885, S. 1 ff.; vergl. auch Schultze, Auf- und Abnehmen der Stadt Gardelegen, Stendal 1668 und Baucke, Mitteilungen, a. a. O., Stendal 1832; vergl. auch Dörfer zu Gardelegen vis., Müller-Parisius II, 3, S. 295 ff.

121) Vertrag d. Visitatoren mit den Osterburger Kalandsherren vom 5. September 1541, im G.St.A., Rep. 47, 15 Ma 136; gedruckt bei Riedel, A. XVI, S. 384.

Ueber die Visitation zu Osterburg bringt Einzelheiten Wollesen, Beitr. z. Gesch. des Kreises Osterburg, 1902.

122) Weinlöbens Conzept des Abschiedes im Reg.-Arch. Magdeburg, „Osterburg", 64b.

Die Abschrift des Schreibers ebenda, 64c.

Das Patronat über die Pfarrkirche und deren Filia im Dorfe Zedow blieb den Jungfrauen des Klosters Crevesee; von den 21 Lehen und Kapellen dieser Kirche wurden 10 in den gemeinen Kasten geschlagen, 4 blieben residierenden Priestern für die Zeit ihres Lebens, die zum größten Teile Kalandsherren waren. Mit dem Dechanten des Kalands und den übrigen Brüdern wurde, da der Rat um Fortbestehen des Kalands beim Kurfürsten gebeten hatte[123]), die „Beredung" am 5. September gemacht, daß sie jährlich 24 fl. der Universität Frankfurt zu überweisen hätten, die auch in dem Falle, wo einer von ihnen stürbe, die Einkünfte des Verblichenen erhalten sollte[124]).

Noch an demselben Abend (7. September) wurde der Abschied für das nahe der Stadt gelegene Benediktiner-Nonnenkloster Crevesee abgeschlossen[125]). Die Eile der Visitation brachte es mit sich, daß einmal Weinlöben ein Conzept nicht ausfertigen konnte, demzufolge auch eine Abschrift vom Schreiber nicht genommen werden konnte. Vielmehr scheint der Vorgang so gewesen zu sein, daß der Propst, Stephan Haupt[126]), Pfarrer und die Vorsteher des Klosters nach Osterburg geladen wurden und hier mit ihnen mündlich verhandelt worden ist. Der Abschied stimmt mit dem für das Kloster Neuendorff fast überein, vermutlich ist einem schreibkundigen Klosterinsassen oder dem Stadtschreiber von Osterburg ein Abschied diktiert oder zwecks Copierung übergeben worden, der ihn nun im altmärkischen Platt niederschrieb.

Die Besoldung des Predigers sollte aus dem Einkommen der Commenden im Kloster erfolgen, das bisher dem Bischof

---

Druck: Bartsch, S. 72—73 und Sehling, S. 242—244. Sehling gibt das falsche Datum: 28. Dezember 1541.

Weinlöbens Conzept der Matrikel im Reg.-Arch. Magdeburg, „Osterburg", 64 b. Ebenda die Abschrift des Schreibers. 64 c eine Reinschrift.

Druck: Bartsch, S. 73—74.

123) Riedel, A. XVI. 383.

124) Wie Anm. 121.

125) Eine Abschrift des Visitationsabschiedes im Reg.Arch. zu Magdeburg, Crevesee 7; gedruckt bei Müller-Parisius II, 3, S. 337 ff.; ferner im 14. Jahresber. d. Altmärk. Vereins, S. 26—29, und bei Sehling, S. 202—207.

126) Danneil, Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Salzwedel, No. 90.

von Brandenburg zufloß. Dieser mußte darauf Verzicht leisten[127]).

Widerstand gegen die Einführung der Reformation ist von den Creveseer Jungfrauen ebensowenig wie in Neuendorff geleistet worden. Das Kloster wurde in ein evangelisches Damenstift verwandelt; 1545 wurde es mitsamt seinen Einkünften an Andreas von Lüderitz verpfändet[128]).

Das war die letzte Visitation im Jahre 1541; die Visitationskommission kehrte nach Berlin zurück.

Achtes Kapitel

Die Visitationen des Jahres 1542
(Eberswalde, Strausberg, Werben und Perleberg)

Mit den Visitationen im Jahre 1541 war im größeren Teil der Mark Brandenburg die Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse durchgeführt, es trat zunächst eine längere Pause ein. Die Angelegenheit der Deckung der Schulden des Kurfürsten machte die Anwesenheit Weinlöbens in Berlin erforderlich, die Aufstellung und Ausarbeitung eines Planes für eine gerechte und angemessene Verteilung der aufzubringenden Raten, sowie die Feststellung der Gegenleistungen des Landesherrn, die Schadlosbriefe, dazu eine erhöhte Tätigkeit des Kammergerichts verlangten ein Hinausschieben des Abschlusses der Visitation.

Auf dem Ausschußtage des Landtages im März 1542 besprach Weinlöben mit den versammelten Ständen die Fragen, die auf dem Frühjahrslandtag zur Verhandlung gestellt werden sollten. Auf dem am 24. April 1542 stattfindenden Landtage führte der Kanzler selbst die Verhandlungen als Landtagskommissar des Kurfürsten[1]), und diese finanzpolitische Aufgabe beschäftigte ihn auch auf dem Herrentage am 23. Mai 1546 und weiter bis in den Juni hinein[2]). Während

---

[127]) Ausführlichere Angaben über die Visitation von Crevesee bringt einen Aufsatz von Zahn über die Geschichte des Klosters von Crevesee im 33. Jahresber. des Altmärk. Vereins . . ., 1906, S. 1 ff.; besonders S. 24 ff.

[128]) Riedel, Supplement, 486 und A. Müller, a. a. O., S. 255 ff.

[1]) Friedensburg, Ständeakten, a. a. O., S. 199.

[2]) Ebenda, S. 213.

der Kurfürst dann als des Reiches oberster Feldhauptmann gegen die Türken zog, blieb Weinlöben als heimgelassener Rat in Berlin; Aufgaben des Landesregiments nahmen ihn ganz in Anspruch[3]).

Erst in der zweiten Hälfte des Jahres konnte er sich wieder der Visitation widmen. Im August begab sich die Kommission von neuem auf die Ausreise nach Eberswalde und Strausberg.

Riedel druckt ein „Verzeichnis einiger Dörfer der Umgebung von Bernau" ab, „die hier visitiert wurden, vermutlich im Jahre 1541"[4]). Unter diesen befindet sich die Matrikel des Städtleins Bernau. Leider ist die Urschrift, nach der Riedel abdruckt, nicht mehr vorhanden, auch sonst liegt keine handschriftliche Quelle vor, so muß nach der Form der Matrikel von Bernau und der anderen Dörfer angenommen werden, daß die Visitatoren nicht in Bernau Halt gemacht haben, sondern daß Propst und Kirchenälteste von Bernau an einen anderen Visitationsort bestellt worden sind. In Betracht kommt nur Berlin-Cölln oder Eberswalde. Gegen die Annahme, daß diese Gruppe von Dörfern, an der Grenze des Ober- und Nieder-Barnim, in Berlin visitiert worden sind, dürfte die Tatsache anzuführen sein, daß der Kreis der in Berlin visitierten Dörfer nach handschriftlichen Quellen genau zu umschreiben ist. Es bleibt eine Annahme, die Visitation dieser Dörfer in das Jahr 1542 zu verlegen, die sich lediglich auf eine Bemerkung Büschings[5]) stützt, dem, was Datenangaben betrifft, nicht immer ganz zuzustimmen ist. Nach diesem ist Bernau 1542 visitiert worden. Wenn nun, was tatsächlich der Fall gewesen, in Eberswalde Dörfer des Oberbarnim, wie z. B. das Städtlein Biesenthal, visitiert worden sind, so liegt die Möglichkeit nahe, daß auch Bernau und umliegende Dörfer nach Eberswalde zur Visitation bestellt worden sind.

Die Propstei zu Bernau, deren Inhaber Martin Löw[6]) war, wurde aufgehoben, die Güter, Pächte und Einkünfte der Propstei wurden in das Stift zu Cölln geschlagen, und der

---

[3]) Zimmermann, Gesch. Joachims I. u. II., S. 108.

[4]) Riedel, A. XII., 199—204.

[5]) A. F. Büschings Magazin für die neuere Historie und Geographie, XIII. Teil, Halle 1778, S. 359ff.

[6]) Urkunde vom 30. 9. 1540 bei Riedel, A. XII 198.

Propst, der auch in jener Eigenschaft das Pfarramt an der Marienkirche hatte, mußte sich mit einem Einkommen aus dem Kirchenvermögen begnügen, dessen Festsetzung und richtige Auszahlung zwar schon 1542 der Gemeinde übertragen, aber erst 1545 dokumentarisch als Pflicht dem Rate überlassen wurde[7]).

In der Matrikel für das Städtlein Bernau wird auf eine Visitationsordnung für die Pfarrkirche hingewiesen, es handelt sich dabei nicht um einen besonderen Abschied für die Stadt, sondern lediglich um einen Hinweis auf die Instruktion der Visitatoren, die vorschrieb, „den gotshausleuten" aufzuerlegen, „vleissig register zu haben und jerlich rechnung zu tun".

Von dem Kaland zu Bernau berichtet Riedel, daß er z. T. seine Einkünfte dem Stift zu Cölln abtreten mußte, den Rest aber als Pension für die noch lebenden Brüder verwenden durfte.

Auf jeden Fall haben die Visitatoren auf der Fahrt nach Eberswalde in Bernau Gelegenheit gehabt, die Pfarrverhältnisse an Ort und Stelle zu besichtigen; denn über diesen Ort gingen „die landstraßen und herweg aus dem lande zu Pomern, vonn der Oder und sunst"[8]). Auf dieser Fahrt begleitete sie der Propst des Cöllner Stifts, Georg Buchholzer; das läßt sich aus der Bernauer Matrikel entnehmen[9]), wo bei Ladeburg von 12 Pfg. jährlichen Einkommens der Kirche gesagt wird, daß sie der Propst zu Cölln an sich genommen und mit ihm geredt worden ist, sie wieder dazu kommen zu lassen.

Die Visitation in Eberswalde fand in den letzten Tagen des Juli statt; als Mitglieder der Kommission werden Weinlöben, Stradner, Buchholzer und Heiler fungiert haben[10]). Auf den Sonntag nach Jacobi (30. Juli) werden die Leute aus dem Dorfe Heckelberg nach Eberswalde vorgeladen[11]), und in der Matrikel von Eberswalde[12]) ist ein Datum im Texte eingefügt: Mittwoch nach Vincula Petri (3. August).

---

[7]) Riedel, A. XII. 204; vergl. auch Riedel, Geschichte der Immediatstadt Bernau in Ledeburs Archiv, XIII, 1834, S. 202 und ebenda XII, 1833, S. 164.

[8]) Riedel, A. XII, 194.

[9]) Riedel, A. XII, S. 199.

[10]) Bellermann, Neustadt-Eberswalde, a.a.O.

[11]) Cons.-Arch., Sup. Eberswalde litt. c. Nr. 1.

[12]) Riedel, A. XII, 347.

Der Abschied selbst ist mir nicht bekannt. Das Konzept der Matrikel[13]), nach dem Riedel gedruckt hat, ist mir nicht mehr in die Hand gekommen. Auch Bellermann kennt kein anderes Dokument über die Visitation als den Riedelschen Abdruck.

Die Uebertragung des kurfürstlichen Patronates an den Rat der Stadt fand die Bestätigung der Visitatoren, die auch nicht unterließen, hervorzuheben, daß das Filialverhältnis von Eberswalde und Hegermühle sich mit der Stadtwerdung von Eberswalde anno 1316 in der Weise geändert hätte, daß die Stadtpfarre nunmehr als mater zu rechnen wäre.

Als erster evangelischer Prediger wurde von der Visitationskommission der vom Rate angenommene Pfarrer Sommer bestätigt[14]).

Die Visitationskommission hörte hier in Eberswalde den Bericht vieler Dorfpfarrer der Umgebung. Die Matrikeln dieser Dorfpfarren sind nicht mehr vollzählig. Vermutlich sind hier die Dörfer zwischen der Havel südlich Liebenwalde und zwischen dem Bezirk der zu Wriezen visitierten Dörfer visitiert worden, nach Norden hin mag die Linie Britz—Liebenwalde die Grenze gebildet haben. Unter Hinzurechnung der in der Bernauer Matrikel von Riedel angegebenen Dörfer verläuft die Bezirksgrenze von Freienwalde nach Alt-Landsberg—Bernau—Wandlitzsee—Britz—Freienwalde[15]).

Die Matrikeln folgender Dörfer befinden sich im Cons.-Archiv: Heckelberg[16]), Brunow, Biesow[17]), Tornow[18]), Lichterfelde, Steinfurth, Hohenfinow[19]), Sommerfeldt, Hegermühle Schöpfurth[20]), Niederfinow[21]), Klobbicke, Trampe[22]), Dannenberg[23]), Falkenberg, Nieder- und Hohen-Prädikow, Prötzel[24]).

---

[13]) Riedel, A. XII, 341 ff.

[14]) Bellermann, S. 147.

[15]) Die Matrikel vieler Dörfer dieses Bezirks finden sich von der Hand des Schreibers mit Zusätzen Weinlöbens und auch aus späteren Zeiten im Consistorial-Archiv.

[16]) Cons.-Arch., Sup. Eberswalde, litt. c. No. 1.

[17]) Cons.-Arch., Sup. Eberswalde, litt. a. No. 3.

[18]) Cons.-Arch., Sup. Eberswalde, litt. e. No. 1.

[19]) Cons.-Arch., Sup. Eberswalde, litt. g. No. 1.

[20]) Cons.-Arch., Sup. Eberswalde, litt. h. No. 1.

[21]) Cons.-Arch., Sup. Eberswalde, litt. i. No. 1.

[22]) Cons.-Arch., Sup. Eberswalde, litt. k. No. 1.

[23]) Cons.-Arch., Sup. Eberswalde, litt. a. No. 2.

[24]) Cons.-Arch., Sup. Eberswalde, litt. a. No. 1.

Leuenburg[16]), des Städtleins Biesenthal[25]), Wandlitz und Basdorf[26]).

Von Eberswalde nahm die Visitationskommission ihren Weg nach Strausberg — wo die Stadtpfarre und das Kloster visitiert wurden. —

Obwohl das Patronat der Pfarrkirche dem Kurfürsten zustand, das ihm auch im Abschied belassen wurde, hatte der Rat bereits im Jahre 1541 einen eigenen Prediger, Mathäus Schulte, angenommen, der das Luthertum in Predigt und Gottesdienst einführte[27]). Er wurde von den Visitatoren im Abschiede bestätigt und ihm eine Wohnung im Kloster zu Strausberg angewiesen. Der Pfarrer bezog das „luftigste gemach, worin sonst die Kurfürstin und die jungen herrschaften oft ablager genommen", darüber beschwerte sich der Prior des Klosters mit Erfolg[28]).

Der Visitationsabschied von Montag nach Vincula Petri (7. August) ist in der Form wesentlich anders gehalten als die Abschiede aus den ersten beiden Jahren der Visitation. Inhaltlich dagegen bietet er kaum etwas Neues, auch die Einleitung ist die sonst übliche[29]).

In der Matrikel wird erwähnt, daß die Kommission für die Zwecke der Visitation die alte Matrikel des Bischofs gebrauchte, und daß ferner das Stadtbuch eingesehen wurde. Für Strausberg bestand auch bereits zur Zeit der Visitation ein Kirchenbuch, aus dem bereits hervorgeht, daß im 41. Jahr Bischof Mathias selbst in Strausberg war, und daß ferner am Tage Laurentii 42 (10. August) die Visitatoren von Strausberg abreisten, denn es findet sich an diesem Tage die Eintragung, daß „den Visitatoren und Secretario 2 fl. 26 gr. zu

[25]) Cons.-Arch., Sup. Bernau, litt. c. No. 1.

[26]) Cons.-Arch., Sup. Bernau, litt. v. No. 1.

[27]) Brief des Priors an den Kurfürsten von Freitag nach Conzeptio Mariae 1542; Riedel, Suppl. 475, (8. Dezember.)

[28]) Brief des Kurfürsten von Montag nach Conzeptio Mariae 1542; Riedel, Suppl. 476, (11. Dezember.)

[29]) Das Conzept des Abschiedes von Weinlöben v. Montag nach Vincula Petri im Cons.-Arch. Sup. Strausberg, litt. i. No. 1; kurz erwähnt bei Seiffert, die Strausberger Stadtschule 1430—1818. Archiv der Brandenburgia, Gesellschaft f. Heimatkunde der Prov. Brandenburg, VI. Bd., Berlin 1899, S. 9ff.

Die Matrikel von Schreiberhand ist im Cons.-Arch. Sup. Strausberg litt. i. No. 1 mit dem Datum Sonntag nach Vincula-Petri. (6. August.)

tranckgelde gegebenn" wurde und „1 gr. dem Bürgermeister Liuthold vor eyn pert die Visitatoren to fuhren"[30].

Von der Visitation des schwarzen Klosters liegt kein Dokument vor; daß es noch nicht von den Mönchen verlassen war, zeigen oben angeführte Briefe, in dem neben dem Prior, Georg Fürstenberg, der Verweser des Klosters Hans Badendick genannt wird. Das Einkommensverzeichnis des Klosters wurde gemeinsam mit der Registratur der Stadtkirche aufgestellt, nachdem der Besitz des Klosters an Kleinodien, geistlichen Gewändern und an Geräten bereits im Jahre 1541 auf kurfürstlichen Befehl durch den Rat der Stadt unter Mitwirkung des Priors festgestellt worden war[31]. 1545 wurde das Kloster an Joachim von Flanss verliehen.

Eine Reihe von Dörfern ist ebenfalls in Strausberg visitiert worden, doch läßt sich nicht mit Sicherheit aus den im Konsistorial-Archiv befindlichen — von der Hand des Schreibers aufgezeichneten — Matrikeln feststellen, welche Dörfer nach Strausberg und welche andererseits nach Eberswalde bestellt worden waren. Jedenfalls hat sich die Visitationskommission in Strausberg nicht damit begnügt, die Dörfer des Amtes Strausberg allein zu visitieren, sondern auch Dörfer jenseits der Amtsgrenzen wurden zur Visitation in die Stadt bestellt. Unter diesen befinden sich in großer Zahl Dörfer, deren Patronat der Abt zu Zinna hatte, z. B. Sindorff, Kagel, Kienbom, Werder[32], Rehfeldt und Lichtenow[33].

Ferner sind die Dörfer westlich von Strausberg bis an den Schermützelsee b. Buckow in Strausberg visitiert worden: Klosterdorf[34], Hohenstein[35], Ruhlsdorf[36], Grunow[37], Wilkendorf[34], Gielsdorff und Wesendahl[34]; die nördlich von diesen gelegenen Dörfer wird man in Eberswalde, die östlich davon gelegenen in Wriezen 1540 visitiert haben[38].

---

30) Seiffert, a.a.O., S. 10.

31) Das Inventarium ist abgedruckt bei Riedel, A. XIII, 130.

32) Cons.-Arch. Strausberg, litt. m. No. 1.

33) Cons.-Arch. Sup. Strausberg, litt. g. No. 1.

34) Cons.-Arch. Sup. Strausberg, litt. a. No. 1.

35) Cons.-Arch. Sup. Strausberg, litt. e. No. 2.

36) Cons.-Arch. Sup. Strausberg, litt. e. No. 3.

37) Cons.-Arch. Sup. Strausberg, litt. e. No. 1.

38) Zur Visitation in Strausberg siehe auch Fischbach: Städtebeschreibung in der Mark Brandenburg, I. Vol., 1. Bd. S. 462 und 508.

Spät im Herbst des Jahres 1542 ist es zu einer zweiten Visitationsreise an die Elbe gekommen: Werben und Perleberg wurden besucht.

Schon in Arneburg war 1540 dem Werbener Rat die baldige Ankunft der Visitatoren in Aussicht gestellt[39]), aber erst nach zwei Jahren konnte das Versprechen erfüllt werden.

Bei der Visitation von Werben am 28. 10. war der Kanzler Weinlöben nicht zugegen, daher weicht der Wortlaut des Abschiedes von der gewöhnlichen Fassung vollständig ab. Am Sonntag, den 29. Oktober, wurde der Abschied von den drei Visitatoren untersiegelt[40]).

Wegen des Patronates der Pfarre fand mit dem Inhaber desselben, dem Komtur des Johanniter-Ordens, Thomas Runge, am 28. Oktober eine Auseinandersetzung statt[41]), die dahin führte, daß den „irrungen und gebrechen" in der Stadt ein Ende gemacht wurde. Die Visitatoren entschieden, daß der Komtur das jus patronatus der Pfarre „gentzlich an den rat abtrat," so daß dieser nunmehr im Falle einer Vakanz dem Kurfürsten oder dem vom Kurfürsten bestellten Befehlshaber einen Pfarrer präsentieren sollte, wohingegen dem Komtur noch eine ganze Reihe von Privilegien und Einkünften aus dem Patronatsrecht belassen wurden. Als erster evangelischer Pfarrer wird August Bringmann genannt[42]).

Ueber das Einkommen der Pfarre berichtete sowohl der Komtur als auch der Rat, worauf dann nach gütlichem Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche die Pfarrmatrikel aufgestellt wurde, als Anhang dazu findet sich das Einkommensverzeichnis der 18 Lehen und Memoiren in der Pfarrkirche einschließlich des armen Beginenhauses, des Hospitals St. Georg und des St. Gertrudhospitals[43]).

---

[39]) G.St.A., Weinlöbens Cop.-Buch A, ol. 100h, loses Blatt.

[40]) Das Conzept des Abschiedes im Regierungsarchiv zu Magdeburg, Werben, 60. Die Originalausfertigung mit drei Siegeln ebenda, 61a. Druck: Bartsch, S. 77—81. Die Abschrift der Matrikel, z. T. doppelt. mit späteren wenigen Zusätzen ebenda, 61 b. Summarischer Druck bei Bartsch, S. 84—87.

[41]) Ausführlich besprochen bei Wollesen, Chronik der Stadt Werben W. 1898, S. 94, abgedruckt bei Bartsch, S. 81—83.

[42]) A. Müller, a.a.O., S. 249.

[43]) Ueber die Visitation zu Werben handeln ferner: Riedel, A. IV 80 und 6—9 und Wollesen, in den Beiträgen z. Gesch. u. Landeskunde der Altmark, ed. Museumsverein zu Stendal, Bd. II, Heft 2 und 3, 1906.

In der Woche nach Omnium Sanctorum verhandelten die Visitatoren, bei denen sich nun wieder Weinlöben befand, in Perleberg. Wie dem Rate der Stadt Werben der Besuch der Visitatoren schon lange vorher in Aussicht gestellt war, so waren noch im Jahre 1541 die Pfarrer der Umgebung von Perleberg von dem Kurfürsten auf die „nehiste Visitation" in Perleberg hingewiesen worden[44]. Der Rat der Stadt selbst hatte auch dringend in einem Briefe wegen einer Kalandstiftung des Bürgermeisters Titke Rades um den Besuch der Visitatoren gebeten[45].

Das Patronat der Pfarrkirche St. Jacob hatte bisher das Kapitel von Havelberg gehabt, das das Pfarrecht durch Domherren, dann durch „Mietlinge" versehen ließ, bis 1539 der Kurfürst selbst[46] dem Rate befohlen hatte, einen Pfarrer anzunehmen, da er als „der landesfürst" es nicht dulden konnte, daß in der Hauptstadt der Prignitz es „an einem pfarrer mangelte". Den letzten katholischen Pfarrer, Palmus Mecho, hatte die Bürgerschaft, hinter der der Bürgermeister Johann Konow stand, am 4. Dezember 1539 zum Verzicht auf das Pfarramt gezwungen[47]. Auf diesen „Abschied" des Kurfürsten hin hatte der Rat einen Pfarrer, Heinrich Gercken, gewählt und ihn zusammen mit den Landtags-Vertretern der Stadt auf den Sonntag Lätare 1540 nach Berlin geschickt. Er ist damals aber — wahrscheinlich auf Einspruch des Havelberger Kapitels hin — nicht instituiert worden. Am 24. Juni wandten sich Bürgermeister und Rat an Jacob Stradner mit der Bitte, sich für die Institution des präsentierten Pfarrers beim Kurfürsten zu verwenden. Mit bitteren Worten beklagten sich die Vertreter der Bürgerschaft über die in Perleberg eingerissenen Zustände[48]:

„Wil wy dan jungst vff Letare vorschenen vnsern pfarrer vnd prediger, Ern Heinrichen Gerckens, mit zw Berlin gehatt der vrßaken vff vnser anregen, auch wie vns e. a. w. eins inhals abschidt gegeben, denselbigen dahin

[44] Brief des Kurfürsten an Lamprecht Alemann, Pfarrer zu Drewitz, abgedruckt bei Danneil, Urkundenbuch, a.a.O., S. 111, Nr. 94.

[45] Cons.-Arch. Sup. Perleberg, litt. k. No. 1.

[46] Sehling, S. 244 und nach der Matrikel, Cons.-Arch. Sup. Perleberg, litt. k. No. 1.

[47] Verzichterklärung des Pfarres bei Riedel, A. I, 11; vergl. auch Heidemann, a.a.O., S. 239.

[48] G.St.A., Rep. 47. 15. M. A. 136.

zu fertigen, hatten wir da gerne gesehen, e. a. w., wen nicht zw vil verhinderungen gewesen, wolten sich vnns zw ehren vnderstanden haben, das gemelter Ern Heinrich von churf. g. schrifftlich hette mugen prouisionem vnd wir beuelich erhalten, die pfarre mit jrer zwgehoren als zu vnns zu haben vnd zu behalten, die auch hinfurder mit geschickten leuthen zu vorsehen vnd versorgen, wie wir vnns dithmhals auch befleyßigt vnsers achtens, damit das Capittel der thumheren zw Hauelberg vnns jn deme her nach nicht hatten turbiren mugen, nach jren gefallen mercennarios da hinsetzen, wie bisher gescheen mit viler vnd großer versaumniß.

Welche prouision vber Ern Heinrichen oder auch das wir vnns des pfar lehens muchten annhemen, den beuelich haben wir noch nicht bekommen, synt der vrsachenn bedacht geworden, e. a. w. jn deme hir mit zw erjnnern fleissig vnnd jrnstlich bittend, e. a.w. wolten aus gnedigkeit, got vnd seinem heiligen wort, vnns and der gantzen stadt zw ehren, der wegen bey churf. gn. anregen vmb solche prouision edder wie von alters institutionem, vff die persone Ern Hinrichs als vff vnser presentation zw erhalten mit gnedigen beuelich aus angezeygten vrsachen, das wir sunst schwerlich vnd vngeschickter vom Capittel bisher vorsehen vnd versorget, da wir auch deß gar keine hulff oder stewer dar zw gehabt, dem rathe solche pfarre mit zw gehor einßuleiben beuelich geben, sotans bey churf. g. zw erbitten . . . ."

Wahrscheinlich ist Heinrich Gerckens als Pfarrer darauf eingesetzt worden, er kann aber nicht lange im Amte geblieben sein, denn als die Visitatoren 1542 nach Perleberg kamen, hatte die Pfarre „keinen possessor" mehr. Von Heinrich Gerckens wird nur noch als vom ehemaligen Pfarrer gesprochen.

Zusammen mit dem Pfarrer hatte die Stadt begonnen, die im Laufe der Zeit völlig verworrenen kirchlichen Verhältnisse zu regeln: die Zahlungen vieler Abgaben an die Kirche waren eingestellt worden, umsomehr, als viele Inhaber der kirchlichen Lehen dem Stift Havelberg angehörten und nicht in Perleberg weilten, während andere gar außerhalb des Landes (in Mecklenburg, sogar in Livland) saßen. Die Bauern weigerten den Zehnten, die Junker wollten die jährlichen Zinse für Familienstiftungen nur nach Vorlegung

der Stiftungsbriefe zahlen, manch Geistlicher hatte die Nutznießung von 2 und mehr Präbenden und wandte sich, ehe die Visitatoren nach Perleberg kamen, an seinen Landesherrn, um weiterhin die Früchte seiner Pfründen genießen zu können (so der Dechant zu Bützow in Mecklenburg). Welche Riesenarbeit die Kommission geleistet hat, geht aus der Matrikel hervor, in der die Einkommensregister von 63 Nebenaltären, Kapellen, kirchlichen Bruderschaften, Hospitälern und Gilden gewissenhaft aufgezeichnet wurden. Als die Kommission Perleberg verließ, konnte sie fast alle „Irrungen" als erledigt betrachten, auch die strittige Frage des Patronats der Pfarrkirche S. Jacobi. Allerdings scheint die Lösung, die Uebertragung des Patronats an den Kurfürsten, nicht nach dem Geschmack der Bürgerschaft gewesen zu sein; denn in dem Konzept ist von anderer Hand hinzugefügt, aber durchstrichen worden, daß dem Rat das jus praesentandi zusteht, während Weinlöben entschieden hatte, das „der Kurfürst um einen Pfarrer ersucht, der von ihm bestellt und bestätigt wird."

In dem Visitationsabschiede[49]), der in der Woche nach Martini aufgerichtet wurde, bestimmten die Visitatoren, daß der Pfarrer an der St. Jacobskirche von sich aus die Amtsverwaltung an der Nikolaikirche und den Hospitalkirchen regeln sollte. Er sollte der „burden", der Verwaltung des Kirchenvermögens, „entledigt und gefreiet werden"; er erhielt jährlich aus dem gemeinen Kasten 100 fl. an fester Besoldung, aus dem auch die drei Kaplane, der Küster und Schulmeister bezahlt wurden. Die Kaplane sollten teils im Heiligengeist-Hospital, teils in den Filialdörfern Dupow und Spiegelhagen das Pfarramt versehen[49a]).

In dem Abschiede ist auch ein Verzeichnis der in den gemeinen Kasten geschlagenen 22 Lehen, für dessen Einrich-

---

[49]) Weinlöbens Conzept des Abschiedes im Cons.-Arch. Sup. Perleberg, litt. k. No. 1. — Eine Originalausfertigung mit 4 herabgefallenen Siegeln soll in Perleberg sein. — Druck: 1. Riedel, Suppl. 469—475. 2. Sehling, 244—249. Das Conzept Weinlöbens der Matrikel im Cons.-Arch. (wie der Abschied) enthält viel beigeheftete Orig.-Register, Stiftungsbriefe und Briefe der Visitatoren.

[49a]) Der Rat von Perleberg hatte sich 1541 beschwert, daß die Bauern des Dorfes Dupow dem Pfarrer den Zehnten weigerten. GStA., Weinlöbens Cop.-Buch A, fol. 56.

tung ausführliche Vorschriften gegeben werden; die Lehen behielten die Inhaber gegen Zahlung von Offiziantengeldern an den gemeinen Kasten bis an ihr Lebensende, vier Lehen wurden als Studienlehen Söhnen der Stadt zum Studium in Frankfurt überwiesen.

Die Einkünfte des Kalands zu Perleberg, dessen Register bis in das 15. Jahrhundert hinein noch erhalten sind[50], wurden nicht in den gemeinen Kasten gewandt, sondern wahrscheinlich nach Cölln in das Domstift abgeführt.

Bei der Visitation von Perleberg wurden auch die Pfarrer der umliegenden Dörfer visitiert. Die Matrikeln, teilweise von der Hand des Schreibers, teilweise von Weinlöben geschrieben, finden sich paginiert, aber zerstreut im Consistorial-Archiv, vereinzelt auch im Magdeburger Reg.-Archiv. Es handelt sich alles in allem um 25 Folioseiten, die abgesehen von der fehlenden Seite folgende Zusammenstellung ermöglichen:

Pag. 1. Schreiberhand: Matr. von Wendisch Gotzkow (m).
Cons.-Arch. Sup. Perleberg, litt. e. Nr. 1.

Pag. 2. Schreiberhand: Matr. von Gulsdorff (f).
Sup. Perleberg, litt. n. Nr. 3.

Pag. 3. Schreiberhand: Matr. von Viesicke.
Sup. Perleberg, litt. n. Nr. 3.

Pag. 4. Schreiberhand: Matr. von Ruhstädt.
Sup. Wilsnack, litt. i. Nr. 1.

Pag. 5. Schreiberhand: Matr. von Velow u. Gnewsdorf.
Sup. Wilsnack, litt. i. Nr. 1.

Pag. 6. Schreiberhand: Matr. von Quitzübel, Lennewitz, Roddan.
Sup. Wilsnack, litt. i. Nr. 1.

Pag. 7.

Pag. 8. Schreiberhand: Matr. von Groß-Gottschow.
Sup. Perleberg, litt. c. Nr. 1.

Pag. 9. Schreiberhand: Matr. von Burghagen.
Sup. Perleberg, litt. c. Nr. 1.

Pag. 10. Schreiberhand: Groß-Briesen.
Sup. Perleberg, litt. c. Nr. 1.

---

[50]) Cons.-Arch. Sup. Perleberg, litt. k. No. 1.

Pag. 11. Schreiberhand: Koblanke, Heinrichsdorf.
Sup. Perleberg, litt. c. Nr. 1.

Pag. 12. Schreiberhand: Matr. von Suckow (m).
Sup. Wilsnack, litt. o. Nr. 1.

Pag. 13. Schreiberhand: Matr. von Dargentin (f) u. Bentwisch.
Sup. Wilsnack, litt. o. Nr. 1.

Pag. 14. Schreiberhand: Matr. von Schilde.
Sup. Wilsnack, litt. k. Nr. 1.

Pag. 15. Schreiberhand, z. T. von Weinlöben: Matr. von Kumlosen (m), Munkendorff, Jagell, Lütkenwisch, Bernheide.
Sup. Wilsnack, litt. d. Nr. 1.

Pag. 16. Schreiberhand: Matr. von Wenttorf (f), Wittenberge (m).
Sup. Wilsnack, litt. r. Nr. 1.

Pag. 17. Schreiberhand: Matr. von Garsdow (f), Lütkenheide (f), Lütkenbeeste (f), Premstein.
Sup. Wilsnack, litt. r. Nr. 1.

Pag. 18. Schreiberhand: Matr. von Gläwesin (m).
Sup. Wilsnack, litt. r. Nr. 1.

Pag. 19. Schreiberhand: Matr. von Karstedt (f).
Sup. Wilsnack, litt. r. Nr. 1.

Pag. 20. Schreiberhand: Matr. von Nebelin, Latzluki, Spigelhagen.
Sup. Wilsnack, litt. r. Nr. 1.

Pag. 21. Schreiberhand: Matr. von Dalmin.
Sup. Puttlitz, litt. c. Nr. 1.

Pag. 22. Schreiberhand: Matr. von Postlin.
Sup. Puttlitz, litt. c. Nr. 1.

Pag. 23. Schreiberhand: Matr. von Strehlin.
Sup. Puttlitz. litt. c. Nr. 1.

Pag. 24. Schreiberhand: Matr. von Ventze.
Sup. Puttlitz, litt. c. Nr. 1.

Alle diese Dörfer liegen im Umkreise von Perleberg.

Die Visitation in Perleberg hatte noch die ganze Woche nach Martini in Anspruch genommen; dann, nach Fertigstellung des Abschiedes kehrten die Visitatoren nach Berlin zurück.

Neuntes Kapitel

Die Visitationen des Jahres 1543
(Trebbin, Mittenwalde, die Uckermark)

Wenn man von der Visitation im Kloster Heiligengrabe absieht, die Georg Buchholzer, Johann Heiler u. a. zwecks Abschluß eines Streites am 28. 3. 1543 vornahmen[1]), so hat in der ersten Hälfte des Jahres 1543 nur eine kurze Visitationsreise in die südlich des Teltow gelegenen Landschaften, nach Trebbin und Mittenwalde stattgefunden.

Am 25. 5. 1543 wurde in Trebbin in Gegenwart des Hauptmanns Dietrich von Flanss[2]) durch die Visitationskommission, deren Leiter wieder Weinlöben war, der Pfarrer Adam Bauch und die Trebbiner Pfarre visitiert[3]).

Die Pfarre war und blieb ein kurfürstliches Lehen. Ihr blieben auch ferner die Dörfer Schulzendorf, Neuendorf, Sansdorf, Schönhagen, Glauen, Lauendorf und Kliste eingepfarrt; auch der Pfarrer von Wittstock ist wahrscheinlich in Trebbin gewesen[4]).

Ob an den folgenden Tagen die Kommission das Städtchen und Amt Zossen besuchte oder ob diese Stadt in Mittenwalde visitiert wurde, läßt sich nicht feststellen, jedenfalls ist im Beisein des Amtshauptmannes von Zossen[5]) der dortige Pfarrer Michael Borge bestätigt worden[6]); die Pfarrkirche mit zwei Filialen blieb unter dem Patronate des Kurfürsten.

Die Amtsdörfer Nächst-Neuendorf, Dergischow, Dabendorf, Schöneiche, Kallinchen, Töpchin, Zehrensdorf, Mellen und Saalow wurden gleichfalls visitiert; ferner sind die vom

---

1) Vergl. darüber Curschmann in den Forsch. zur brandenb.-preuß. Geschichte 1912.

2) „auf vorbith unseres gestrengen Herrn Hauptmanns Ditherich Flanss . . . wurde das inkhomen des Altars von St. Petri zur Schule gelegt". Cons.-Arch. Sup. Zossen, litt. f. No. 1

3) Weinlöbens Conzept des Abschieds im Cons.-Arch. Sup. Zossen, litt. f. No. 1.

Weinlöbens Conzept der Matrikel ebenda. Auch Büsching, Magazin etc. XII. Teil, 1778, S. 539ff. gibt das Datum des Abschiedes richtig an.

4) Aus der Matrikel, Cons.-Arch. Sup. Zossen, litt. h. No. 1 geht das hervor.

5) Wie Anm. 3.

6) Der Abschied ist nicht mehr erhalten; Weinlöbens Conzept der Matrikel ohne Datum im Cons.-Arch. Sup. Zossen, litt. h. No. 1.

Schreiber geschriebenen Matrikeln von Schünow, Munsdorf, Motzen, Glienick und Wünsdorf, von Sperenberg mit seinen drei Filialkirchen in Neuendorf, Clausdorf und Rehhagen, von Wietstock und seiner Filia Kertzendorf und von Schulzendorf[7]), von Wilmersdorf und Christinendorf[8]) erhalten.

Am 29. 5. war der Abschied für die Propstei zu Mittenwalde fertiggestellt[9]).

Der Propst zu Mittenwalde hatte bisher die Jurisdiktion in Teltow, im Schenkenland und im Amte Zossen, in fast 120 Dörfern. Diese Jurisdiktion wurde ihm genommen, und er erhielt als Entschädigung dafür jährlich 10 fl. aus dem gemeinen Kasten zu Mittenwalde; da er nunmehr aber mehr Zeit für sein Pfarramt aufbringen konnte, so wurde ihm nur 1 Kaplan, statt wie bisher 2 bewilligt; den Titel „Propst" durfte der Pfarrer, Valentin Müller mit Namen, weiter als Amtsbezeichnung führen.

Das Patronat über die Propstei hatte bisher das Domkapitel zu Brandenburg, dem es auch ferner verblieb, doch mit der Bestimmung, daß jeder neu ernannte Propst vor seinem Amtsantritt sich dem „verordneten Superattendent des Kurfürsten zu Brandemburg und anderer, dazu verordneter" zwecks Verhör und Examination vorzustellen hätte.

Die vier Filialkirchen von Mittenwalde, Telz, Gallun, Krummensee und Kleinbesten blieben der Propstei inkorporiert.

Hier in Mittenwalde ist denn auch der alte Streit zwischen den Schenken in Deutsch-Wusterhausen, das Pfarrecht in Zernsdorf und Groß-Besten betreffend, und dem Pfarrer zu Schenkendorf geschlichtet worden[10]), in der Weise, daß Zernsdorf hinfort zu Nieder-Lehme und Wendisch-Wusterhausen mit dem Pfarrecht versehen werden sollte.

Im Consistorial-Archiv befinden sich ferner die Matrikeln einiger Dörfer, die hier in Mittenwalde wahrscheinlich visitiert worden sind: Gräbendorf[11]), Schenkendorf, Deutsch-

---

7) Die Matrikeln befinden sich unpaginiert von Schreiberhand im Cons.-Arch. Sup. Zossen, litt. b. No. 1.

8) Cons.-Arch. Sup. Zossen, litt. a. No. 1.

9) Weinlöbens Conzept des Abschiedes im Cons.-Arch. Sup. Zossen, litt. b. No. 1; Weinlöbens Conzept der Matrikel, ebenda.

10) Der Abschied und Verhandlungsbericht im Conzepte Weinlöbens, ebenda; siehe auch Jb. f. brand. K.-G. 1925, S. 78.

11) Cons.-Arch. Sup. Königs-Wusterhausen, litt. b. No. 1.

und Wendisch-Wusterhausen, Hohen- und Niederlehme und Gussow, ferner die Matrikeln der Herrschaft Teupitz und ihrer Dörfer: Groß-und Klein-Köris, Löpten, Halbe, Tornow, Neuendorf, Egsdorf, Sputendorf und Schwerin[12]).

Im Monat Juli reiste die Visitationskommission in die Uckermark, um endlich in diesem Lande die Kirchenvisitation durchzuführen. Wenn Müller[13]) als Grund für den späten Zeitpunkt der Visitation angibt, daß „sich hier das Bedürfnis und der Wunsch nach einer Kirchverbesserung weniger stark hervorgetan hat", so dürfte das wohl nicht der einzige Grund gewesen sein. Die Abwesenheit des Kurfürsten im Türkenkrieg 1542 hielt Weinlöben und den Landeshauptmann der Uckermark in der Landeshauptstadt zurück, erst die Rückkehr des Kurfürsten gab ihnen die Möglichkeit, die aufgeschobene Visitation vorzunehmen[14]).

Zuerst besuchte die Kommission die Landeshauptstadt Prenzlau, wo sämtliche vier Stadtkirchen und die Klöster der Stadt sowie viele umliegende Dörfer visitiert wurden.

Das Patronat über die Hauptpfarre St. Marien, der die Pfarren in der St. Nikolai-, Jacobi- und Sabinenkirche inkopoporiert waren, hatte die Benediktiner-Nonnen-Abtei Mariae Magdalenae und Augustini in der Neustadt. Ein Pfarrer war aber nicht mehr im Amte; die Stadt selbst hatte eine Zeitlang vor Eintreffen der Visitatoren einen evangelischen Prediger bestellt, Jacob Beggerow oder Boggenow, der von den Visitatoren „von wegen hochgedachts unseres gnädigsten herrn, auch auss erforderung ihres amtes" förmlich eingesetzt wurde[15]).

---

[12]) Cons.-Arch. Sup. Königs-Wusterhausen, litt. h, No. 1.

[13]) A. Müller, S. 277.

[14]) Daß der Landvogt bei der Visitation in Prenzlau zugegen war, ergibt die Matrikel von Damsdorf, de collatione Hans von Arnims: Bei der Visitation der Pfarre hatte der Bewohner dieser Pfarre, Valentin Sager, sich darüber beschwert, daß der Landvogt, der anstelle des Klosters Himmelpfort das Patronat übernommen hatte, höhere Anforderungen an den Weidenhof stellte, als das Kloster. Es heißt dann weiter in der Matrikel: „es bericht der Landvogt hierauff, daß dieser mann wegen des Klosters Himmelpfort hegemeister sei, welchs amt von alters solch dienst, die er itzo von ihm furdert, gethan habe . . . . (Cons.-Arch. Sup. Templin, litt. e. No. 1.

[15]) Seine Bestellung im Abschiede für Prenzlau.

Um dieses Patronatsrechtes willen, das die Jungfrauen seit 1261 besaßen[16]), hatten seit langer Zeit Streitigkeiten bestanden. Als nun die Visitatoren eintrafen, konnte die Domina des Klosters ihnen die Verleihungsurkunden der Askanischen Markgrafen und die päpstlichen Bestätigungsbriefe vorlegen[17]). Gleichzeitig erklärte der Convent, daß er nicht mehr in der Lage wäre, einen Propst in das Pfarramt einzusetzen und zu besolden, bat daher, von dieser Pflicht entbunden zu werden[18]). Es wurde deshalb ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Jungfrauen förmlich das Patronat der vier Pfarren in der Stadt an den Kurfürsten abtraten unter Verzichtleistung auf alle Rechte, die sie je daran gehabt hatten[19]).

Es waren also vorwiegend finanzielle Schwierigkeiten, die die Jungfrauen zu einem Verzicht auf das Patronat veranlassen; alle Einnahmen, die sie aus diesem Rechte bezogen, waren bis auf den Vierzeitenpfennig ausgeblieben, so daß die Ausgaben meist nicht mehr gedeckt werden konnten; — sie hatten u. a. den Propst, Pfarrer, Prediger und Kaplan „mit dem tische" zu versorgen, d. h. zu unterhalten; trotzdem erklärten die Nonnen sich bereit, die bis zur Visitation dem Rate entstandenen Unkosten durch Zahlung von 50 Gulden pro Jahr ersetzen zu wollen.

Ferner traten sie die Opferpfennige und die übrigen Akzidentien zur Besoldung der Geistlichen, sowie auch ihr in der Altstadt, der Marienkirche gegenüberliegendes Haus, die Propstei, als Wohnung für den Pfarrer ab; sie sträubten sich auch nicht dagegen, als ihnen noch einige Häuser, z. B. die Rektorswohnung, abgenötigt und ferner die Verpflichtung auferlegt wurde, den Kaplan an der St. Sabinenkirche zu bezahlen und zu beherbergen[20]).

Der Abschied für die vier Pfarrkirchen ist am 15. Juli abgeschlossen. In ihm wurde die Zahl der Kapläne auf 4 festgesetzt, ihre Befugnisse, Pflichten und Besoldungsverhält-

---

16) Seckt, a.a.O., S. 29f.

17) Nach der Matrikel für Prenzlau.

18) Seckt, S. 32, spricht von einem Widerstande der Nonnen gegen die Abnahme des Patronatsrechtes, ebenso Müller, a.a.O., S. 278.

19) Weinlöbens Conzept des Abschiedes vom 15. Juli im Cons.-Arch. Sup. Prenzlau, litt. n. No. 1.

Weinlöbens Conzept der Matrikel ebenda.

20) Seckt, a.a.O., S. 32.

nisse geregelt, sowie genaue Anordnungen für den Ausbau der Schule getroffen, ferner Bestimmungen über die Verwendung der zahlreichen geistlichen Lehen und Altäre in allen 4 Kirchen erlassen[21]).

Die Einkommensverzeichnisse wurden von Weinlöben selbst aufgestellt, ein Teil der Lehen in das Stift zu Cölln geschlagen, der größte Teil derselben aber dem gemeinen Kasten überwiesen, aus dem hinfort die Besoldung der Kirchendiener erfolgen sollte[22]).

Die Aufstellung dieser Verzeichnisse war recht mühsam; mußte doch für jede Kirche, auch für die St. Gertruds- und St. Georgen-Kapelle getrennt, ein solches Verzeichnis der in ihr befindlichen Lehen angelegt werden. Vollständig waren sie auf keinen Fall, immer wieder mußte Weinlöben dem umfangreichen Heft „Supplementa einiger Lehen" beilegen, da von den Pfründeninhabern Verzeichnisse oft verspätet vorgelegt wurden[23]).

In den beiden Städten Prenzlau befanden sich neben dem Sabinenkloster 2 Mönchsklöster: ein Franziskaner- und ein Dominikanerkloster.

Das Franziskaner- oder Barfüßerkloster scheint 1543 bereits nahezu verlassen zu sein; jedenfalls nahm Weinlöben nur ein Verzeichnis der recht armseligen Bibliothek des Klosters auf, das noch erhalten ist[24]). 1544 wurde das Kloster als Ritterlehen an den Kommandanten von Küstrin, Zacharias von Grünberg gegeben[25]); 1581 kauften es die von Arnim.

Ebenso stellte Weinlöben ein Inventarium des von seinen Insassen verlassenen Schwarzen Klosters des Pauler- oder Dominikanerordens her[24]). 1544, als der Kurfürst das Gebäude dem Rate zur Errichtung eines Hospitals überließ, wofür der Rat ihm ein anderes Gebäude als Kornmagazin

---

[21]) Der Abschied ist nicht gedruckt; dem Inhalte nach bei Seckt II, S. 55f. angegeben.

[22]) Das Verzeichnis der in gemeinen Kasten geschlagenen Geistlichen Lehen, Commenden, Memorien und anderes von Weinlöbens Hand im Cons.-Arch. Sup. Prenzlau, litt. n. No. 1.

[23]) Ueber die Visitation zu Prenzlau vergl. auch Ziegler, Prenzlau die ehemalige Hauptstadt der Uckermark, Prenzlau 1886 und in den Acta historico-ecclesiastica, IX. S. 75ff.

[24]) Cons.-Arch., Sup. Prenzlau, litt. n. No. 1.

[25]) Müller, a.a.O., S. 277.

zur Verfügung stellen mußte, wird als einziger Bewohner des Klosters ein Prior, Bartholomäus Mertens, genannt[26]).

Die Kalandsbrüderschaft in Prenzlau war sehr vermögend, wie das von Weinlöben hergestellte „Inventar und Haupteinkommen des Kalands" zeigt[27]). Es wohnten noch in Prenzlau 9 Kalandsherren, Johann Heermeister, Joachim Eggert, Bartholomäus Pley, Niklas Bade, Arndt Moller, Jürgen Sibeling, Michel Rudow, Jakob Drusedow und Joachim Wulffenhagen, denen noch die Einkünfte auf Lebenszeit gelassen wurden, dagegen mußten sie dem Pfarrer und Kaplan beim Gottesdienst behilflich sein.

Für das Sabinenkloster stellte Weinlöben ein Einkommensverzeichnis her und nahm auch ein Urkundeninventar auf[27]). Es verarmte in den folgenden Jahren mehr und mehr, so daß der Kurfürst sich 1557 verpflichtete, um der Not zu steuern, jährlich 10 Goldgulden jeder Nonne zu zahlen. Zwei Jahre später wurde es als Lehen mit allen Gütern an den Grafen Wilhelm von Hohenstein-Schwedt ausgetan. Der letzte Prior war bereits 1544 gestorben — als Dechant des Kalands, Johann Heermeister —, ohne daß ein Nachfolger gewählt worden war[28]).

Damit war die Visitation der geistlichen Institute in der Stadt beendet, und Weinlöben konnte nunmehr die Dörfer der Umgebung vornehmen.

Auf den 15. Juli war Joachim von der Schulenburg nach Prenzlau zu „verhor und handlung" geladen, da gegen ihn von dem Inhaber des geistlichen Lehens in der Kirche des Dorfes Berkholz, das den Schulenburgs gehörte, Beschwerde geführt wurde. Er erschien aber nicht, mit der Begründung, daß er von seinem Großvater her das Privileg vom Kurfürsten habe, „vor niemanden als vor des Kurfürsten Kammergericht zu erscheinen[29]).

Die Matrikeln der in Prenzlau visitierten Dörfer sind in ein Matrikelbuch geschrieben worden, von dem der größte Teil in einzelnen losen Blätterlagen im Consistorialarchiv erhalten ist. Da die Blätter vom Schreiber meist paginiert sind, so kann der Kodex wiederum zusammengestellt werden:

---

26) Müller, a.a.O., S. 277.

27) Cons.-Arch. Sup. Prenzlau, litt. n. No. 1.

28) Müller, a.a.O., S. 278.

29) Originalbrief im Cons.-Arch. Sup. Strasburg, litt. g. No. 1.

auf Folio 74 setzte der Schreiber die Ueberschrift „zu Lichem“[30]). Es folgen dann einige zu Lychen visitierte Dörfer, dann die zu Templin visitierten, z. B. Folio 78: Petersdorf[31]), wo der Schreiber die Wendung gebraucht: „Der Küster von Petersdorf wohnt hie zu Templin“. Ab Folio 80 folgen von dem Schreiber der späteren Visitation herrührend einige Dorfmatrikeln unter der Ueberschrift: „In Prenzlau sein visitiert folgende Dörfer, so in voriger gehaltener Visitation ausgelassen“[32]). Daran schließen sich die Matrikeln einiger Dörfer an, die nach der Rückkehr der Visitatoren aus Templin wiederum in Prenzlau visitiert sind.

Uckermark.

Pag. 1:
Pag. 2:
Pag. 3:
Pag. 4: Weinlöben: Matrikel von Schmöllen.
Sup. Prenzlau II, litt. n. Nr. 2.
Pag. 5: Weinlöben: Matrikel von Eikstedt.
Sup. Prenzlau II, litt. n. Nr. 2.
Pag. 6: Schreiberhand (1551): Matrikel von Dedelow (Basedow). Sup. Prenzlau II, litt. n. Nr. 2.
Pag. 7: Schreiberhand: Matrikel von Schapow (m), Zarnikow (f). Sup. Prenzlau I, litt. o Nr. 1.
Pag. 8: Schreiberhand: Matrikel von Woddow.
Sup. Prenzlau I, litt. b. Nr. 1.
Pag. 9: Schreiberhand: Matrikel von Walwow (m).
Sup. Prenzlau II, litt. L. Nr. 1.
Pag. 10: Schreiberhand: Matrikel von Damme.
Sup. Strasburg, litt. b. Nr. 1.
Pag. 11: Schreiberhand: Matrikel von Bröllin.
Sup. Strasburg, litt. b. Nr. 1.
Pag. 12: Schreiberhand: Matrikel von Blindow.
Sup. Prenzlau II, litt. c. Nr. 1.
Pag. 13: Schreiberhand: Matrikel von Dawer.
Sup. Prenzlau II, litt. c. Nr. 2.
Pag. 14: Schreiberhand: Matrikel von Grünebergk.
Sup. Prenzlau II, litt. L. Nr. 1.

---

30) Cons.-Arch. Sup. Templin, litt. i. No. 1.
31) Cons.-Arch. Sup. Templin, litt. g. No. 1.
32) Cons.-Arch. Sup. Prenzlau, litt. g. No. 1.

Pag. 15: Schreiberhand: Matrikel von Ellingen.
Sup. Prenzlau II, litt. a. Nr. 1.
Pag. 16: Weinlöben: Matrikel von Schlepikow.
Sup. Strasburg, litt. b. Nr. 1.
Pag. 17: Weinlöben: Matrikel von Bagemuhl.
Sup. Prenzlau II, litt. a. Nr. 1.
Pag. 18: Weinlöben: Matrikel von Battin.
Sup. Prenzlau II, litt. a. Nr. 1.
Pag. 19: Weinlöben: Matrikel von Nechlin.
Sup. Strasburg, litt. h. Nr. 2.
Pag. 20: Weinlöben: Matrikel von Bandelow.
Sup. Prenzlau I, litt. p. Nr. 1.
Pag. 21: Weinlöben: Matrikel von Jagow.
Sup. Prenzlau I, litt. k. Nr. 1.
Pag. 22: Weinlöben: Matrikel von Jagow.
Sup. Prenzlau I, litt. k. Nr. 1.
Pag. 23:
Pag. 24: Weinlöben: Matrikel von Welsickow.
Sup. Strasburg, litt. h. Nr. 1.
Pag. 25: Weinlöben: Matrikel von Welsickow.
Sup. Strasburg, litt. h. Nr. 1.
Pag. 26:
Pag. 27:
Pag. 28: Weinlöben: Matrikel von Papendorf.
Sup. Strasburg, litt. f. Nr. 1.
Pag. 29: Weinlöben: Matrikel von Bergholtz.
Sup. Prenzlau I, litt. a. Nr. 1.
Pag. 30:
Pag. 31: Weinlöben: Matrikel von Roggow.
Sup. Prenzlau II, litt. m. Nr. 1.
Pag. 32: Weinlöben: Matrikel von Wotzenow.
Sup. Prenzlau II, litt. m. Nr. 1.
Pag. 33: Weinlöben: Matrikel von Neuenjunde.
Sup. Strasburg, litt. e. Nr. 1.
Pag. 34: Weinlöben: Matrikel von Menkin.
Sup. Prenzlau II, litt. d. Nr. 2.
Pag. 35:
Pag. 36:
Pag. 37: Weinlöben: Matrikel von Groß Lükow.
Sup. Strasburg, litt. b. Nr. 1.

Pag. 38: Weinlöben: Matrikel von Hatzdorf.
Sup. Strasburg, litt. b. Nr. 1.
Pag. 39: Weinlöben: Matrikel von Lübbenow.
Sup. Strasburg, litt. h. Nr. 1.
Pag. 40: Weinlöben: Matrikel von Werbelow.
Sup. Strasburg, litt. h. Nr. 1.
Pag. 41: Weinlöben: Matrikel von Grützkow?
Sup. Strasburg, litt. h. Nr. 1.
Pag. 42: Weinlöben: Matrikel von Falkenhagen.
Sup. Strasburg, litt. h. Nr. 1.
Pag. 43:
Pag. 44: Weinlöben: Matrikel von Blumenhagen.
Sup. Strasburg, litt. a. Nr. 1.
Pag. 45: Weinlöben: Matrikel von Lebenau?
Sup. Strasburg, litt. d. Nr. 1.
Pag. 46: Weinlöben: Matrikel von Milow.
Sup. Strasburg, litt. d. Nr. 1.
Pag. 47:
Pag. 48:
Pag. 49:
Pag. 50:
Pag. 51:
Pag. 52:
Pag. 53: Weinlöben: Matrikel von Wismar.
Sup. Strasburg, litt. d. Nr. 1.
Pag. 54:
Pag. 55: Weinlöben: Matrikel von Hildebrandshagen (f).
Sup. Prenzlau I, litt. e. Nr. 1.
Pag. 56: Weinlöben: Matrikel von Fürstenwerder (m).
Sup. Prenzlau I, litt. e. Nr. 1.
Pag. 57: Schreiberhand: Matrikel von Zerrentin.
Sup. Prenzlau II, litt. o. Nr. 1.
Pag. 58: Schreiberhand: Matrikel von Fahrenwalde.
Sup. Prenzlau II, litt. o. Nr. 1.
Pag. 59: Schreiberhand: Matrikel von Prelin?
Sup. Prenzlau II, litt. n. Nr. 2.
Pag. 60: Schreiberhand: Matrikel von Klockow.
Sup. Prenzlau II, litt. e. Nr. 1.
Pag. 61: Schreiberhand: Matrikel von Polzow.
Sup. Prenzlau II, litt. n. Nr. 2.

Pag. 62: Schreiberhand: Matrikel von Kleptow.
Sup. Prenzlau II, litt. k. Nr. 1.
Pag. 63: Schreiberhand: Matrikel von Carntzow.
Sup. Prenzlau II, litt. e. Nr. 1.
Pag. 64: Schreiberhand: Matrikel von Schönermark.
Sup. Angermünde, litt. o. Nr. 1.
Pag. 65: Schreiberhand: Matrikel von Golnitz.
Sup. Prenzlau I, litt. g. Nr. 1.
Pag. 66: Schreiberhand: Matrikel von Naugarten.
Sup. Prenzlau I, litt. g. Nr. 1.
Pag. 67:
Pag. 68:
Pag. 69: Schreiberhand: Matrikel von Woggun (m).
Sup. Prenzlau I, litt. r. Nr. 1.
Pag. 70: Schreiberhand: Matrikel von Fürstenhagen (f).
Sup. Templin, litt. e. Nr. 1.
Schreiberhand: Matrikel von Damsdorff (m).
Sup. Templin, litt. e. Nr. 1.
Pag. 71: Schreiberhand: Matrikel von Rosenow (f).
Sup. Templin, litt. e. Nr. 1.
Pag. 72: Schreiberhand: Matrikel von Hardenbeck.
Sup. Templin, litt. e. Nr. 1.
Pag. 73: Schreiberhand: Matrikel von Warthe, Malendorff.
Sup. Templin, litt. e. Nr. 1.

Zu Lichem.

Pag. 74: Schreiberhand: Matrikel von Bredereiche.
Sup. Templin, litt. i. Nr. 1.
Pag. 75: Schreiberhand: Matrikel von Alten Thymen.
Sup. Templin, litt. i. Nr. 1.
Pag. 76: Schreiberhand: Matrikel von Neuen Thymen, Rautenberg. Sup. Templin, litt. i. Nr. 1.
Pag. 77: Schreiberhand: Matrikel von Claushagen.
Sup. Templin, litt. g. Nr. 1.

Zu Templin

Pag. 78: Schreiberhand: Matrikel von Petersdorf.
Sup. Templin, litt. g. Nr. 1.
Pag. 79: Schreiberhand: Matrikel von Milmersdorf.
Sup. Templin, litt. g. Nr. 1.

Wieder in Prenzlau.

Pag. 80: Schreiberhand: Matrikel von Vietmannsdorf (m).
Sup. Templin, litt. m. Nr. 1.

Pag. 81: Schreiberhand: Matrikel von Dergersdorf (f).
Sup. Templin, litt. m. Nr. 2.
Schreiberhand: Matrikel von Gollin (f).
Sup. Templin, litt. m. Nr. 2.

Pag. 82: Zusatz der Visitation von 1551: „In Prenzlau sein visitiert folgende Dörfer, so in voriger Visitation ausgelassen[33]):

Pag. 83: Schreiberhand (1551): Matrikel von Falkenwalde.
Sup. Prenzlau II, litt. g. Nr. 1.

Pag. 84: Schreiberhand (1551): Matrikel von Schwanenberg.
Sup. Prenzlau II, litt. g. Nr. 1.

Pag. 85: Schreiberhand (1551): Matr. von Wollin, Lützelow.
Sup. Prenzlau II, litt. g. Nr. 1.

Pag. 86: Schreiberhand (1551): Matrikel von Meden.
Sup. Prenzlau II, litt. g. Nr. 1.

Pag. 87: Schreiberhand (1551): Matr. v. Schmarsow, Züsedow.
Sup. Prenzlau II, litt. e. Nr. 1.

Pag. 88: Schreiberhand (1551): Matrikel von Rollwitz.
Sup. Prenzlau II, litt. e. Nr. 1.

Pag. 89: Schreiberhand (1551): Matrikel von Schenkenberg.
Sup. Prenzlau II, litt. e. Nr. 1.

Nach Fertigstellung des Abschiedes für Prenzlau verließen die Visitatoren die Hauptstadt und begaben sich nach Lychen, wo sie vom 19.—20. Juli blieben. Die Kollation der Pfarre und Kirche hatte der Heermeister zu Sonnenburg, der die Pfarre etliche Jahre unversorgt gelassen hatte, so daß der Rat schließlich im Einverständnis mit dem Kurfürsten einen evangelischen Prediger, Joachim Schnell, hatte berufen müssen.

Durch den Visitationsabschied[34]) vom 19. Juli 1543 wurde das Patronat dem Kurfürsten übertragen; der Rat sollte im Falle, daß ein Stadtpfarrer gestorben oder vom Amte zurück-

[33]) Die Uckermark ist 1551 von Weinlöben visitiert worden, wo die Matrikeln überarbeitet und vervollständigt wurden, wie aus einem Briefe des Kurfürsten an den Landreiter zu Angermünde (Cons.-Arch. Sup. Angermünde, litt. a. No. 3) und an Jacob von Arnim hervorgeht. (ebenda).

[34]) Weinlöbens Conzept des Abschiedes im Cons.-Arch. Sup. Templin, litt. f. No. 1. Weinlöbens Conzept der Matrikel und ebenso eine Abschrift des Schreibers ebenda.

Bisher nicht gedruckt. Sehling, S. 24 erwähnt nur kurz eine Visitation vom Jahre 1541.

getreten war, dies dem Kurfürsten anzeigen und „von seiner kurf. gn. und desselbigen superattendenten zu jeder zeit einen anderen pfarher gewarten . . .“ Da bisher die Pfarre meistens mit Ordenspersonen bestellt war, so waren als Einkommen diesem Amte meist Leistungen von Bauern und Hebungen aus Ordensdörfern zugewiesen. Allerdings mußten die in das Pfarramt eingesetzten Ordenspersonen dem Heermeister als Respons „ad confirmationen ordinis“ jährlich 4 Gulden zahlen; erst dann erfolgte die Gegenleistung in Zahlung der für die Pfarre bestimmten Abgaben. Diese waren in den letzten Jahren vorenthalten worden, da die Respons selbst nicht gezahlt wurde. In Zukunft sollte die Besoldung des Pfarrers und der übrigen Kirchendiener aus dem gemeinen Kasten erfolgen, in den ein großer Teil der geistlichen Lehen (12 an der Zahl), sowie der beiden Hospitäler St. Georg und St. Spiritus und der Kapellen Gertrud und Jakob und des Kalands geschlagen wurden. Die Zinsleute wurden aufgefordert, ihre Beiträge hinfort an die Vorsteher des gemeinen Kastens abzuführen, andernfalls sollte ihnen der Prozeß entweder vom Stadtgericht oder vor dem geistlichen Konsistorium gemacht werden, das hier zum ersten Mal in den Visitationsakten genannt wird. Untersiegelt war der Abschied „mit uns. gned. Herrn des Churf. zu Brand. geistlich Consistorii zu Cölln an der Spree gewöhnlichem Siegel“.

Die Visitatoren waren nach Lychen gereist, um diese Stadt der Uckermark mit einigen Dörfern der Umgebung an Ort und Stelle visitieren zu können[35]), da die Entfernung nach Prenzlau zu groß war; dann reisten sie nach Templin, wo ebenfalls einige Dörfer der Umgebung um Templin visitiert wurden[36]).

Die Pfarre zu Templin war eine Propstei seit 1513; in diesem Jahre war sie von Liebenwalde nach Templin verlegt worden. Der erste Propst zu Templin ist Ludwig Weiße gewesen. Trotzdem anläßlich der Verlegung die Einkünfte des Propstes vermehrt waren, blieb die Pfarre „eine

[35]) Das Matrikelbuch, siehe oben.

[36]) Die Matrikel befindet sich als Conzept Weinlöbens und als Abschrift des Schreibers im Cons.-Arch. Sup. Templin. Gen. Nr. 1; der Abschied von Templin, der nach Büsching, Magazin etc. XII. Teil, Halle 1778, S. 539 ff., von 1543 ist, ist ebenda vom 22. Juli 1543 als Conzept Weinlöbens und Abschrift des Schreibers.

schlechte pfar". Ganz trostlos lagen die Verhältnisse, als die Visitatoren am 21. Juli in Templin eintrafen. Ein großer Brand hatte die Pfarrgebäude zerstört, der Pfarrer, Joachim Schmall, wohnte in seinem eigenen Hause, die Kaplanei war ebenfalls abgebrannt, nur die Küsterei und die Schule waren stehen geblieben.

Das Patronat hatte der Kurfürst, der es bei der Visitation behielt. Im Abschied vom 22. Juli wurde der Gemeinde der Wiederaufbau der zerstörten Pfarrgebäude zur vornehmsten Pflicht gemacht, insbesondere sollten die Vorsteher des gemeinen Kastens dafür sorgen, daß alle Eingänge ausschließlich für den Neubau bereitgestellt wurden, alles andere trat demgegenüber zurück. Auch das Einkommen von 8 Nebenaltären in der Pfarrkirche und das des Hospitals Gertrudis fiel in den Kasten, nur 9 Lehen blieben den bisherigen Inhabern, meist Havelberger Domherren, gegen Zahlung eines Officiantengeldes für den Rest ihres Lebens. Aus Sparsamkeitsgründen wurde ein Küster nicht angenommen, vielmehr das Amt dem Schulgesellen übertragen, Schulmeister- und Stadtschreiberamt wurden aus demselben Grunde in eine Hand gelegt.

Das Kloster Himmelpfort in der Uckermark ist seit 1542 bereits im Besitze des Landvogtes Hans von Arnim[37]), der letzte Abt dieses Klosters, Matthias, erscheint als Pfarrer von Bredereiche[38]). Ueberall, wo das Kloster das Patronat über Dorfpfarren hatte, wird in den Matrikeln der ersten Visitation bereits Hans von Arnim geführt und in Klammern hinzugefügt: „Weilandt der Abt zu Himmelpfort", so bei Neuen Thymen, Rautenberg, Bredereiche, Danesdorf[39]) und Klaushagen[40]).

Darauf kehrten die Visitatoren nach Prenzlau zurück, wo sie in der Visitation der Dörfer fortfuhren[41]). Gegen Ende des Monats ist in Prenzlau für das Städtlein Strasburg im

---

[37]) Nach Büsching, ebenda, erhielt Hans von Arnim 1542 das Kloster auf einen Pfandschilling abgetreten, die Klosterdörfer wurden 1543 visitiert, 1557 wurde das Kloster an Hans von Trott verliehen.

[38]) Cons.-Arch. Sup. Templin, litt. i. No. 1.

[39]) Cons.-Arch. Sup. Templin, litt. e. No. 1.

[40]) Cons.-Arch. Sup. Templin, litt. g. No. 1.; Sehling, S. 12, bemerkt, daß wir über die Visitation zu Himmelpfort unterrichtet sind, sagt aber nicht, wo die Akten sich befinden.

[41]) Die Dörfer bis fol. 100 sind in Prenzlau visitiert.

nördlichsten Teile der Uckermark am 30. Juli der Abschied abgeschlossen worden[42].

Sehling[43]) verlegt die Visitation von Strasburg in das Jahr 1544, und tatsächlich läßt die von Weinlöben flüchtig geschriebene Datierung am Kopf des Abschiedes die Lesart 1544 zu, andererseits aber gestattet die Datierung am Schluß des Abschiedes ebensogut die Lesart 1543. Fast alle Dörfer der Umgebung von Straßburg sind 1543 in Prenzlau visitiert worden, ferner befindet sich bei dem Aktenstück Strasburg ein Brief der Visitatoren an Joachim von der Schulenburg zu Löckenitz, in dem er sich entschuldigt, daß er am 15. Juli nicht in Prenzlau erscheinen kann[44]. Mir ist auch nicht bekannt, daß im Jahre 1544 irgendeine Visitation in der Uckermark stattgefunden hat. Ich glaube vielmehr annehmen zu müssen, daß Weinlöben in der zweiten Hälfte des Juli nach Strasburg gereist ist und nach dort gehaltener Visitation sofort nach Prenzlau zurückkehrte, wo er am 30. Juli den Abschied fertigstellte. —

Das Patronat der Pfarrkirche zu Strasburg blieb wie bisher beim Kurfürsten, der die Präsentation des Pfarrers hatte, während die Confirmation der Superintendent aussprach.

Das Einkommen der Kirche wurde genau festgesetzt, die Eintreibung der vielen rückständigen Leistungen der Lehensleute sollte, wie in Lychen, im Weigerungsfalle durch das Stadtgericht oder das geistliche Consistorium vorgenommen werden.

Ein Teil der neun in der Pfarrkirche befindlichen geistlichen Lehen blieb den Inhabern für den Rest ihres Lebens, die übrigen fielen in den gemeinen Kasten, ebenso die Einkünfte der zwei Kapellen der Stadt und des Kalands.

Dem Konsistorium sollte der Rat sofort Mitteilung machen, wenn der Inhaber eines Lehens starb; die Visitationsordnung selbst sollte auf dem Rathaus wohl verschlossen werden, damit sie jederzeit zur Hand wäre, falls Irrungen entstehen würden.

---

42) Weinlöbens Conzept des Abschiedes de dato 30. Juli 1543 im Cons.-Arch. Sup. Strasburg, litt. g. No. 1.

Das Conzept der Matrikel, teilweise vom Schreiber, teilweise von Weinlöben aufgesetzt, ebenda; bisher ungedruckt.

43) Sehling, S. 12; ebenso Büsching, Magazin, a.a.O.

44) Cons.-Arch. Sup. Strasburg, litt. g. No. 1.

Bald darauf verließ die Visitationskommission Prenzlau und reiste nach Angermünde.

In Angermünde fand die Visitation auf dem Schlosse statt, wobei der Amtmann zu Ketzer-Angermünde, Bartholomaeus Flanss, zugegen war. Groß war die Zahl der Beschwerdeführenden, die bei den Visitatoren um Gehör baten. Auf einem besonderen Zettel vermerkte ein Mitglied der Kommission: „Was vor klage bei der visitation zu Angermünde furbracht". Da erscheint zunächst der Propst Johann von Kitzen[45]) mit Beschwerden über den Hauptmann, ihm folgen der Kaplan, Schulmeister, Baccalaureus, auch der Rat überreichte eine Schuldnerliste und so fort. Alle diese Dinge kamen in der ersten Augustwoche zur Verhandlung; denn am 7. August ist der Abschied für die St. Niklas-Pfarrkirche ergangen[46]).

Pfarrer an der St. Niklaskirche, deren Patronat der Kurfürst hatte, war der Propst selbst; er wurde von den Visitatoren im Amte bestätigt, die geistliche Jurisdiktion aber über das Stolper Ländchen, über fast 44 Dörfer, wurde ihm genommen; er behielt das Aufsichtsrecht über die Stadtpfarrer und weiter wurde ihm zur Pflicht gemacht, über den Lebenswandel der Geistlichen im Lande zu achten, ihre Amtsführung zu prüfen und, falls es nötig war, sie zu vermahnen. Besondere Aufmerksamkeit sollte er auf die Mönche richten, die allenthalben Pfarrstellen angenommen hatten und deren Stellung zur Kirchenordnung noch zweifelhaft war. Verbrecher sollte er fleißig besuchen und sie zu bessern sich bemühen, im Falle aber, daß sie sich hartnäckig erwiesen und keine Besserung geloben wollten, sollte er sie aus der Kirche ausschließen.

Das Einkommen der Propstei und der übrigen Kirchenämter und -diener wurde von Weinlöben in aller Ausführlichkeit in der Matrikel festgelegt, selbst ein Bücherverzeichnis der Propstei nahm der Kanzler auf.

---

[45]) Müller, a.a.O., S. 277, nennt als Propst z. Zt. der Visitation einen Dr. Martin Klettenberg. Dieser Name findet sich in den Visitationsakten nicht, wohl aber der oben angegebene.

[46]) Weinlöbens Conzept des Abschiedes im Cons.-Arch. Sup. Angermünde, litt. a. No. 1.; ungedruckt.

Weinlöbens Conzept der Matrikel, ebenda, litt a No. 3, bisher ungedruckt.

Von den zahlreichen geistlichen Lehen in der Pfarrkirche wurden 10 in den gemeinen Kasten geschlagen und ebenso die Einkünfte des Kalands, dessen Register erhalten ist. Der Amtmann gab vor, den Auftrag zu haben, das Einkommen des Kalands einzuziehen. Von den Visitatoren wurde ihm aber dies bestritten und eine weitere Nachprüfung dieser Angelegenheit in Aussicht gestellt. Die Lehnsregister, die Weinlöben ohne Ausnahme mit den gewissenhaften Eintragungen im Ratsbuch verglich, wurden in einer Abschrift den Vorstehern des gemeinen Kastens übergeben, die sie in einem „sonderlich gewölb oder gemach" aufbewahren sollten. Die Aufsicht über die Hospitäler St. Spiritus und St. Georg, die zusammengelegt werden sollten, führte der Hauptmann, Rat und Propst gemeinsam.

Der Visitation in der Stadt folgte die Visitation der umliegenden Pfarren; die Matrikeln finden sich zerstreut im Consistorial-Archiv, ein großer Teil ist verloren gegangen, was noch vorhanden ist, zeigt folgende Zusammenstellung.

Alles in allem fehlen von den Matrikeln der Uckermark rund 90 Dörfer. Es ist sehr wahrscheinlich, daß bei dieser Visitation von 1543 nicht alle Dörfer visitiert worden sind, das war bereits oben festgestellt worden[47]). Immerhin muß aber der Verlust einer großen Anzahl von Matrikeln beklagt werden. Alle diese Matrikeln der in Angermünde visitierten Dörfer sind vom Schreiber in das Matrikelbuch geschrieben und weisen vielfach Berichtigungen Weinlöbens und Ergänzungen aus späteren Visitationen auf.

Pag. 1-80: siehe oben, S.
Pag. 81: Matr. v. Angermundt (von Schreiberhand).
Pag. 82: Matr. v. Falkenwalde aus dem Jahre 1551.
Sup. Gramzow, litt. i. Nr. 1.
Pag. 83: Matr. v. Gustow aus dem Jahre 1551.
Sup. Gramzow, litt i. Nr. 1.
Matr. v. Grentze aus dem Jahre 1551.
Sup. Gramzow, litt. i. Nr. 1.
Pag. 84-89: leere Blätter mit Eintragungen der Visitatoren aus dem Jahre 1551.
Pag. 90: Matr. v. Klinkow, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau I, litt e. Nr. 1.

47) Siehe oben.

Pag. 91: Matr. v. Sternhagen, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau I, litt. g. Nr. 1.
Pag. 92: Matr. v. Röpersdorf, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau I, litt. g. Nr. 1.
Pag. 93: Matr. v. Zinekendorf, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau II, litt. n. Nr. 2.
Pag. 94: Matr. v. Güstow, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau I, litt b. Nr. 1.
Pag. 95: Matr. v. Baumgarten, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau II, litt. b. Nr. 1.
Pag. 96: Matr. v. Schönwerder, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau I, litt. g. Nr. 1.
Pag. 97-101: —
Pag. 102: Matr. v. Flieth, Zichow, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau I, litt. d. Nr. 1.
Pag. 103: Matrikel v. Stegelitz, Vorzitz, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau I, litt. d. Nr. 1.
Pag. 104: Matr. v. Corin (f. von Brodowin), Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. c. Nr. 1.
Pag. 105: Matr. v. Biesenbrow, Stützkow, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. c. Nr. 1.
Pag. 106: Matr. v. Wichmannsdorf, Jakobshagen 1551?
Sup. Prenzlau I, litt s. Nr. 1.
Pag. 107: —
Pag. 108: Matr. v. Paarstein, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. m. Nr. 1.
Pag. 109: Matr. v. Boldickendorf, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. m. Nr. 1.
Pag. 110: Matr. v. Stendall, Passow, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. m. Nr. 1.
Pag. 111: Matr. v. Seehausen[48]), Weinlöben.
Sup. Grampzow, litt. h. Nr. 1.
Pag. 112: Matr. v. Golchow, Weinlöben.
Sup. Grampzow, litt. d. Nr. 1.

---

[48]) Nach Ledeburs Archiv, a.a.O., S. 342 ist die letzte Urkunde dieses eingegangenen uckermärkischen Nonnenklosters vom Jahre 1506. Das steht auch nicht im Widerspruch zu der Angabe Büschings (Magazin, a.a.O., XII. Teil, Halle 1778, S. 539 ff.), daß das Kloster 1543 visitiert worden ist, wobei sich ergab, daß seit 20 Jahren kein Probst dort gewesen war.

Pag. 113: Matr. v. Brunow?, Schreiberhand.
Sup. Grampzow, litt. f. Nr. 1.

Pag. 114: —

Pag. 115: Matr. v. Mitkow?, Schreiberhand.
Sup. Grampzow, litt. f. Nr. 1.

Pag. 116: Matr. v. Potzlow, Schreiberhand.
Sup. Grampzow, litt. f. Nr. 1.

Pag. 117: Matr. v. Warnitz, Schreiberhand.
Sup. Grampzow, litt. f. Nr. 1.

Pag. 118: Matr. v. Bertikow, Schreiberhand.
Sup. Grampzow, litt. a. Nr. 1.

Pag. 119: —

Pag. 120: Matr. v. Lüdersdorf, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. r. Nr. 1.

Pag. 121-122: Matr. v. Bruchhagen, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. r. Nr. 1.

Pag. 122: Matr. v. Frauenhagen, Doberzin, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. r. Nr. 1.

Pag. 123-124: —

Pag. 125: Matr. v. Boitzenburg[40]), Bergholz (f), Schreiberhd.
Sup. Prenzlau I, litt. a. Nr. 1.

Pag. 126: Matr. v. Naugarten, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau I, litt. a. Nr. 1.

Pag. 127: Matr. v. Kuhtz, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau I, litt. a. Nr. 1.
Matr. v. Harlaub, Schreiberhand.
Sup. Prenzlau I, litt. a. Nr. 1.

Pag. 128-132: —

Pag. 133: Matr. v. Groß Zieten, Herzfelde.
Sup. Angermünde, litt. c. Nr. 2.

Pag. 134: Matr. v. Lütken, Ziethen, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. c. Nr. 2.

Pag. 135: Matr. v. Hohen- u. Niederlandin, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. c. Nr. 2.

---

[40]) Ueber das Kloster Boitzenburg liegt eine Notiz Büschings vor (Magazin, a.a.O., Halle 1778. XII. Teil, S. 539 ff.): „Der Landvogt Hans von Arnim hat 1543 bereits über das Kloster kommandiert und des Klosters Urkunden an sich genommen, ist auch damals ein evangelischer Pfarrer dort gewesen."

Pag. 136: Matr. v. Goltze, Weinlöben.
Sup. Eberswalde, litt. b. Nr. 1.

Pag. 137: Matr. v. Brietzke, Weinlöben.
Sup. Eberswalde, litt. b. Nr. 1.

Pag. 138: Matr. v. Brodewin, Lipow, Schreiberhand.
Sup. Eberswalde, litt. b. Nr. 1.

Pag. 139: Matr. v. Lunow, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. k. Nr. 1.

Pag 140: Matr. v. Saaten, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. k. Nr. 1.

Pag. 141: Matr. v. Stolpe, Gelmersdorf, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. k. Nr. 1.

Pag. 142: Matr. v. Grussow, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. e. Nr. 1.

Pag. 143: Matr. v. Herzsprung, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. h. Nr. 1.

Pag. 144: Matr. v. Stolzenhagen, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. r. Nr. 1.

Pag. 145-151: Nachträge einer späteren Visitation.

Pag. 152: Matr. v. Grampzow[56]), Schreiberhand.
Sup. Grampzow, litt. e. Nr. 1.

Pag. 153: Matr. v. Mechow, Schreiberhand.
Sup. Grampzow, litt. e. Nr. 1.

Pag. 154: Matr. v. Briest, Schreiberhand.
Sup. Grampzow, litt. c. Nr. 1.

Pag. 155: Matr. v. Doberzin, Neukunkendorf, Schreiberhd.
Sup. Angermünde, litt. f. Nr. 1.

Pag. 156: Matr. v. Wolsow, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. d. Nr. 1.

Pag. 157: Matr. v. Kuhweide, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. g. Nr. 1.

Pag. 158: Matr. v. Greifenberg, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. g. Nr. 1.

Pag. 159: Matr. v. Günterberg, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. g. Nr. 1.

Pag. 160: —

---

[56]) Büsching, Magazin a.a.O., XII. Teil, Halle 1778, S. 539ff gibt von dem Nonnenkloster Grambzow an, daß im Jahre 1543 „die Klosterjungfrauen wegen bösen Lebens abgeschafft worden sind, so ist auch die Visitation auf den Amtsdörfern 1543 vorgegangen. Im Jahre 1546 hatte das Amt einen Hauptmann Jürgen von Lüdstedt und einen Amtsschreiber.

Berlin.

Pag. 171: Matr. v. Kerkow, Schreiberhand.
Sup. Angermünde, litt. L. Nr. 1.

In Angermünde sind ferner die Dörfer der Herrschaft Schwedt mit der Stadt selbst visitiert worden.

Schwedt war ein kurbrandenburgisches Lehen der Grafen von Hohenstein. Graf Wilhelm von Hohenstein war bei der Feier der Einführung der Reformation im Jahre 1539 am Hofe des Kurfürsten gewesen und hatte seit der Zeit einen eigenen Hofprediger in Vierraden angestellt[51]. Der Pfarrer von Schwedt, Otto Weiß, ist in Angermünde zur Visitation gewesen, wo er über die Pfarrer in den Herrschaftsdörfern Heinrichsdorf und Bergholz und auch über Vierraden berichtete; der Pfarrer von Kunkendorf war gleichfalls in Angermünde, und für das Dorf Wollezke, das von einem Angermünder Mönch versorgt wurde, ist ebenfalls eine Matrikel vorhanden[52].

Nach beendeter Visitation in Angermünde und der Uckermark begab sich Weinlöben nach Grimmnitz, um dem dort weilenden Kurfürsten über den Verlauf der Visitation Bericht zu erstatten, vor allem aber, um die während der Visitation nicht erledigten Angelegenheiten zu Ende zu bringen: die Weigerung Joachims von der Schulenburg zu Löckenitz, vor den Visitatoren zu erscheinen, und die Beschwerden über den Amtmann zu Angermünde. In der ersten Angelegenheit wurde Joachim von der Schulenburg auf den 12. September vor das geistliche Gericht im Stifte zu Cölln an der Spree geladen, da der Handel geistliche Gerechtigkeit an Pächten und Zinsen bedarf[53].

Damit war die Visitation der Mark Brandenburg westlich der Oder mit Ausnahme einiger Stiftsdörfer und -städte in Lebus und Havelberg zu Ende. Die Stadt Havelberg selbst ist 1545 visitiert worden, die übrigen bischöflichen Gebiete erst 1558 bezw. noch später.

---

[51]) Probst, Die Stadt und Herrschaft Schwedt, Schwedt a. O. 1834, S. 12; vergl. auch Sehling, S. 151.

[52]) Die Matrikeln genannter Dörfer im Conzepte Weinlöbens im Cons.-Arch. Sup. Schwedt, litt. d. No. 1.

[53]) Brief vom 20. August 1543 datiert: „auf unserm Convent zu Grimnitz".

10. Kapitel

Die Visitationen des Jahres 1544 und 1545
(Lenzen, Havelberg, Teltow, Pritzwalk)

Im Jahre 1544 ist nur eine kurze Visitationsreise in die Prignitz unternommen worden, nach Lenzen. Das Datum des Abschiedes ist nicht gegeben. Das Patronat der Pfarre war erst im Jahre 1532 von Joachim I. auf Betreiben seines Freundes Busso von Havelberg dem Kapitel zu Arneburg verliehen worden[1a]. Nach langen Verhandlungen mit dem Capitel, das lange Zeit die Pfarre unversorgt gelassen hatte, vermochte Weinlöben die Abtretung des Patronats durchzudrücken; Patron wurde wieder der Kurfürst, und die Visitatoren bestellten zum Pfarrer Pasca Gruel[1b]. Die Gemeinde war mit dem neuen Pfarrer nicht zufrieden, sie machte ihm Schwierigkeiten, namentlich bei der Einziehung der ihm als Einkommen zugewiesenen Zinsen, so daß er sich schließlich bitter bei Weinlöben beklagte, während der Rat wiederum seine Absetzung betrieb. In einem langen Schreiben mahnte der Kanzler zum Frieden.

Die Visitatoren wurden in Lenzen auf dem Schlosse an der Landwehr vom Landeshauptmann Henning von Quitzow aufgenommen, der bei der Visitation selber zugegen war und mancherlei Klagen über seine Person anhören mußte: Ein Bürger, Simon Wellemann, klagte über zurückgehaltene 2 Wspl. Roggen, die zum Einkommen der Elendengilden gehörten; der Rat der Stadt selber beschwerte sich über das willkürliche Regiment des Hauptmanns.

Die Pfarrgebäude waren in schlechtem baulichen Zustande infolge der Nachlässigkeit der Gemeinde; so mußte Weinlöben darauf halten, daß Frieden und Eintracht in der Stadt herrschte und daß der armen Kirche alle unnötigen Ausgaben erspart wurden: Das Einkommen von 11 Lehen wurde in den neuerrichteten Kasten gewandt, einige Studienlehen verliehen und nur wenige Lehen den Besitzern

---

[1a]) Originalurkunde im Cons.-Arch., Sup. Lenzen, litt. f. Nr. 1.

[1b]) Weinlöbens Conzept des Abschiedes im Cons.-Arch., Sup. Lenzen, litt. Nr. 1. Weinlöbens Conzept der Matrikel ebenda.

Niedner, a.a.O., S. 53 gibt an, daß das Patronat dem Rate zediert worden ist.

gelassen. Das Einkommen des Pfarrers betrug weniger als die Akzidentien, er erhielt ein festes Gehalt von 40 fl. zugesichert; nur ein Kaplan wurde bestellt, das Küsteramt verwaltete der Schulmeister.

So war bis 1544 die Hauptarbeit getan, es blieb nur noch übrig, falls Zeit und Gelegenheit es gestatteten, die noch übrig gebliebenen Gebiete der Prignitz und Mittelmark zu visitieren.

So ist am 2. März 1545 die Stadt Havelberg visitiert worden. Weinlöben ist auch bei dieser Lokalvisitation zugegen gewesen[1]).

Das Patronat über die Pfarren zu Havelberg besaß das Kapitel zu Havelberg, dem dies Recht auch bis auf weiteres gelassen wurde; der letzte Pfarrer war ein Domherr und Kanoniker im Domstift gewesen, auch diese Gepflogenheit wurde dem Kapitel nicht verwehrt; der Domherr wurde als Pfarrer bestätigt, ohne daß ihm seine Präbende, sowie einige Rechte aus den Kapitelsgütern genommen wurden. Was er dagegen bisher an Einkommen aus der Pfarre selbst bezog, das sollte alles in den gemeinen Kasten der Pfarrkirche fließen, dessen Vorsteher angehalten wurden, dem Pfarrer hinfort 60 fl. und 1 Wspl. (= 24 Scheffel) Roggen als Jahresgehalt auszuzahlen.

Den Hauptteil dieses Abschiedes bilden die Anordnungen für den gemeinen Kasten und die Bestimmungen über die Verwendung der zahlreichen Stiftungen und Nebenaltäre der Kirche. Ein Teil dieser Lehen blieb den Havelberger Kapitularen für die Zeit ihres Lebens, der größte Teil jedoch fiel in den gemeinen Kasten, dessen Vorsteher eine „Registratur und Zusammenbrengung" erhielten, die sie nun mit Fleiß zu vervollständigen hätten. Alle nach der Visitation erfolgenden Eintragungen sollten sie den Visitatoren mit-

---

1) Die vom Schreiber gefertigte Abschrift des Abschiedes befindet sich im Cons.-Arch. Sup. Havelberg, litt. c. Nr. 1, ebenda Weinlöbens Conzept.

Drucke: 1. Zöllner, Chronik der Stadt Havelberg, Havelberg 1894, S. 252ff. 2. Riedel: A. III, S. 310—313. 3. Sehling, S. 227—229.

Die Matrikel von der Hand des Schreibers ebenda.

Darstellung der Einzelheiten der Havelberger Visitation bei Riedel, A. III, 267ff und bei Zöllner a.a.O.

teilen, damit diese die Abänderungen auch in ihrer Registratur vornehmen könnten. — — —

In der Pfingstwoche, um den 24. Mai dieses Jahres, unternahm Weinlöben eine kurze Visitationsreise nach Teltow, einem Städtlein des Bischofs von Brandenburg. Wahrscheinlich hatte man den Tod des Bischofs abgewartet, um ihn nicht durch die Visitation der bischöflichen Stadt zu kränken.

Pfarrer in Teltow war Kaspar Thomas, er wurde „durch den Superattendenten . . . vera possessione bestätigt und von der „Pension", d. i. der procuration, die er in Höhe von 6 fl. jährlich nach Ziesar zu zahlen hatte, befreit[2]).

Der Abschied vom Dienstag in Pfingsten (26. Mai) ließ das Patronat über die Pfarre dem Bischof von Brandenburg. Da Pfarr- und Kirchenvermögen nicht bedeutend war und nicht zur Besoldung des Pfarrers und der Kirchendiener ausreichte, so forderte Weinlöben in einem Briefe am 11. Juni den Inhaber des Lehens Crucis, den Domherrn Joachim Cappel, auf, jährlich 50 Schock Offiziantengeld in den gemeinen Kasten zu zahlen. Die Unterschrift dieses Briefkonzeptes lautet: „Des Kurfürsten zu Brandenburg Visitatores"; vor Visitatores fügte Weinlöben die Worte „Superattendent und" ein.

Diese Visitation hat kaum länger als einen Tag gedauert, damit waren nun die südlichen Teile der Mittelmark vollständig visitiert mit Ausnahme des Städtchens Saarmund[3]), worüber sich keine Akten haben finden lassen.

Aus dem Herbst des Jahres 1545 wird noch von einer letzten Ausfahrt der Visitatoren, unter denen sich Weinlöben befand, in die Prignitz berichtet.

Vom 22. bis 25. September 1545 (Dienstag nach Matthäi) war Weinlöben in Pritzwalk mit der Visitation der dortigen Pfarrkirche beschäftigt; die Matrikel ist am

---

[2]) Weinlöbens Conzept des Abschiedes im Cons.-Arch. Sup. Cölln-Land, litt. r. No. 1.

Weinlöbens Conzept der Matrikel mit vielen beigehefteten Originalregistern, ebenda.

[3]) Vergl. darüber A. Müller, S. 275 und Ledeburs Archiv, 1830, III, S. 74—79.

22. September aufgesetzt, der Abschied am 25. September abgeschlossen[4]).

Auch hier hatte der Kurfürst schon im Jahre 1543 auf die bevorstehende Visitation hingewiesen: am 26. Juli 1543 hatte er aus Cölln auf eine Beschwerde des Rates zu Pritzwalk wegen eines Studienlehens in der Pfarrkirche geantwortet, daß die Angelegenheit „nicht eher entschieden werden soll, bis uff unserer visitatores zukunffte bei euch, der wir uns in kurzem vorsehen".

Die Patronen der Pfarre, Propst und Domina des Klosters zu Heiligengrabe, hatten bisher einen Prediger nicht bestellt. „Weil sie sich über alles ungehorsam wider seine kurfürstl. Gnaden zu Brandenburg verhalten haben[5]), wurde ihnen das patronat genommen und dem rate bis auf weiteres übertragen." So lautet die Bestimmung der Matrikel. Im Abschiede aber, 3 Tage später, heißt es: „da nunmehr solch kloster in hochgedacht unseres gnäd. herren händen stehet, so soll auch die verleihung solcher pfarrherren hinfurder bei seiner kurfürstl. gnaden sein und bleiben, also daß ein erbar rath allhi zu Pritzwalk, so sich die pfarre durch absterben oder abgehen eines pfarrherren erledigt, sich nach einem anderen gelehrten und geschickten mag bewerben und umbsehen und denselbigen hochgedacht unserm gnäd. herrn angeben werde, den seine kurfürstl. gnaden, ob derselbe seiner kurf. gnaden gefellig und willens sein werde, anzunehmen, — — zu presentieren und zu konfirmieren habe."

Der vom Rat angenommene Pfarrer, Johann Beck, wurde bestätigt, ebenso seine Anordnungen, den Gottesdienst betreffend.

Bei dieser Gelegenheit ist in Pritzwalk die Pfarre im Kloster Heiligengrabe mit anderen Dörfern der Umgebung — meist Kapitelsdörfern — visitiert worden ist.

---

4) Weinlöbens Conzept des Abschiedes vom 25. 9. im Cons.-Arch. Sup. Pritzwalk, litt. m. No. 1.

Weinlöbens Conzept der Matrikel ebenda.

5) Vergl. dazu F. Curschmann, die Einführung der Reformation im Jungfrauenkloster zu Heiligengrabe. Forschungen zur brandenb.-preuß. Geschichte, 1912.

Das Kloster Heiligengrabe selbst ist ja — nach Curschmann — von einer großen Visitations-Kommission, zu der Georg Buchholzer und Johann Heiler gehören, am 28. März 1543 visitiert worden.

Die Matrikel des Klosters selbst liegt bei den Akten der Visitationskommission nicht mehr vor, nur die Matrikel der Klosterpfarre aus dem Jahre 1545 ist erhalten[6]), zusammen mit den Matrikeln vieler Klosterdörfer; es handelt sich dabei um folgende Dörfer: Blasendorf, Kolrep, Schönebeck, Lütken-Woltersdorf, Sadinbucki, Techow, Kemnitz, Wilmersdorf, Neu- und Alt-Krüssow[7]).

Ein großer Teil der Matrikeln der Dörfer aus diesem Teil der Prignitz stammt aus einer späteren Zeit. Vermutlich ist die Visitation von 1545 unvollständig gewesen, so daß in späterer Zeit, nach dem Ableben des Havelberger Bischofs, erst die völlige Visitation in der Havelberger Diözese durchgeführt worden ist.

* * *

Die erste Generalkirchenvisitation hat mit dem Jahre 1545 ihr Ende erreicht, eine große Verwaltungsarbeit war geleistet worden, das Kirchenvermögen festgestellt, die Grundlage für die Errichtung einer zentralen Verwaltungsbehörde, des Konsistoriums, geschaffen, die Kirchenordnung allenthalben bekanntgegeben, der Charakter der märkischen Reformation im Lande bestimmt und der Verkündigung des reinen Evangeliums im lutherischen Geiste der Boden bereitet. In ruhiger Verwaltungsarbeit konnte das Werk zum Abschluß gebracht werden. Die Errichtung der Superintendenturen in den folgenden fünfziger Jahren geschah auch aus Sorge um die Reinerhaltung der lutherischen Lehre, aus demselben Grunde werden in zeitlichen Abständen die Generalvisitationen wiederholt, 1551, 1558, wobei die nichtvisitierten Gebiete erfaßt wurden, bis schließlich die Generalvisitation in den 70er Jahren, die der Generalsuperintendent des Kurfürsten Johann Georgs unternahm, Endgültiges

---

[6]) Conzept Weinlöbens, Cons.-Arch. zu Pritzwalk, Gen. No. 1.

[7]) „Das Registrum der Dörfer zum Jungfrauen-Kloster zum Heiligengrabe gehörig" ebenda in Weinlöbens Conzept — pag. 21—34.

schuf: die Visitation des Kurfürsten Joachim Friedrichs von 1600 begnügt sich meistens damit, auf Grund der Akten der Visitationen des 16. Jahrhunderts Reinschriften herzustellen, so schematisch, daß vielfach die Namen von Zinszahlern aus den älteren Akten nicht abgeändert werden.

Diese Akten der Visitationen des 16. Jahrhunderts sollen nunmehr durch die „Historische Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin" veröffentlicht werden; in diesem Jahre erscheinen die ersten Hefte: Kyritz und Pritzwalk, wenn möglich, auch Perleberg.

Aus alten Akten

Von R. Rudloff
Pastor in Kletzke

Unsere Pfarrarchive bergen in ihren älteren Aktenbeständen so mancherlei Wissenswertes, daß es sich immer wieder verlohnt, sie zu durchforschen. Wie vieles habe ich da schon ausgraben dürfen, das zwei, ja drei Jahrhunderte im Staube geruht hat und nun ans Licht gefördert, Gestalt und Bedeutung gewinnt, uns die Vergangenheit kennen und die Gegenwart erst recht verstehen lehrt. Da gewinnt die Geschichte des Dorfes erst Leben und Gestalt, wenn uns die vergilbten Blätter des ältesten Kirchenbuches — es beginnt schon 1613, also v o r dem Dreißigjährigen Kriege — jene ganze furchtbare Zeit aufrollen, wenn wir die Heimat bluten sehen aus tausend Wunden. Aus jeder Seite des Totenregisters schaut uns der Jammer jener Tage an. Stiller und stiller wards mit jedem neuen Jahre im Dorf, immer weniger werden der Menschen, der Tod hält eine schauerliche Ernte. Als Pfarrer Rosen am Jahresschluß von 1636 einen Strich unter das Totenregister zieht und darunter schreibt: „sepulti hoc anno 110", da muß weit mehr als die Hälfte der Einwohner bereits gestorben sein. Und die übrigen verwilderten und verwahrlosten. War's ein Wunder, daß sie in der Zeit der Not zur Selbsthilfe griffen, selbst töteten und mordeten, die sich doch früher so willig hatten weiden lassen mit dem Worte des Lebens? Da lesen wir: „anno 1630 den 21. Februarii war der Sonntagk Reminiscere des morgens früe um 6 Uhr haben Stoffel Koimbrat nebst seinem Bruder Jürgen dem Jüngeren und Michael Suren von Röckenthin bürtig alhie bey der Hauskulen zwei Soldaten Bößlich ermordett. Welche beyden Soldaten Hernach den 24. Febr. des Tages Matthiä beerdigt worden. Gott straffe die Theter und sey dem Dorffe gnädig". Und im gleichen Jahr war der Hofvoigt des Herrn Dietrich von Quitzow, Hans Mewes, zu

Kunow von den Bauern erschlagen, weil er sie auf Geheiß seines Herrn hatte anhalten wollen, ihre Hofdienste zu tun. — Groß war auch in anderen Jahren die Zahl der Toten, wiederholt starben 2, ja 3 an einem Tage, die Pest raffte sie fast alle dahin, ja man empfand es geradezu als etwas Besonderes, wenn einmal jemand nicht an der Pest starb; heißt es doch einige Male bei der Todeseintragung „aber nicht peste". Das Sterbeglöcklein läutete in Kletzke so manchen Tag. Peste correptus vitam cum morte commutavit, peste obiit, peste exedit, wie oft kehrt so oder ähnlich die ernste Todesmeldung wieder. Jeden Morgen war der Jammer groß, und Pfarrer Rosen mußte seinen Dienst tun an vielen Sterbenden aber wenig Lebenden, bis auch er den Wanderstab aus der Hand legen und dorthin gehen durfte, wo allem Erdenleid ein Ende gemacht ist und nur Frieden herrscht und Freude die Fülle. Sorge und Nöte aller Art, Hunger und Entbehrung, Arbeit und Ueberanstrengung hatten seine Kraft verzehrt. War er doch zu Zeiten weit und breit der einzige Pfarrer, der nach seinen Eintragungen im Kirchenbuch im Norden bis nahe vor Pritzwalk und im Süden bis an die Elbe wanderte, um die Toten zur Erde zu bestatten, die wenigen Geborenen zu taufen und da und dort ein Paar zusammen zu geben, das die Not der Zeit, die Liebe und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft zusammenführte. Ja seine Kraft war verzehrt. Keine Klage wird laut; aber erschütternd, was wir lesen im Verzeichnis der Zehnten, die dem Pfarrer gebührten, auf die er angewiesen war zum Leben. Jahrelang fallen die Getreidelieferungen aus, besonders seit 1632. Wo niemand hatte, konnte auch der Pfarrer nicht haben. Im Jahre 1637 heißt es: „Dietrich und Achaz, Gebrüderen von Quitzow sollen geben de annis 1634, 1635, 1636, 1637 5¼ Scheffel, facit 21 Scheffel". Also jahrelang hatte der Pfarrer vom Herrenhofe nichts bekommen; von 1632 bis 1637 hat er nur dann und wann von den Bauern ½ Scheffel erhalten; sonst heißt es immer wieder: „er restieret noch seines Anteils". So hat er sich durchgehungert. und so ist's gekommen, daß er schließlich sterben mußte. —

Auch die Kirchenkassenrechnungen, die bereits zehn Jahre nach dem großen Kriege beginnen, werfen ihr Licht auf jene Zeit mit ihren wirtschaftlichen und kulturellen Zuständen, auf jene Zeit, da der Große Kurfürst aus mär-

kischem Sandboden neues Leben schuf. Sie erzählen von Löhnen, Preisen und Gehältern in vergangenen Jahrhunderten, vom Verdienst des Handwerkers und allerlei Sitten und Gebräuchen, von mancher Tonne Bier, die die Kirche der Gemeinde „bei gehaltener Kirchenrechnung“ spendete; von Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten und ihren Kosten, von Kornpreisen und Materialkosten in jenen Tagen, da der neue Ofen in der Pfarre zwei Thaler 12 Groschen kostete — glasierte Kacheln werden es zwar nicht gewesen sein — der Abendmahlswein aber wenigstens das Doppelte des jetzigen Nachkriegspreises betrug.

Aus den Rechnungen, die nüchtern Einnahme und Ausgabe buchen und von Titel 1—9, Uebersichten usw. noch nichts wissen, schaut uns die Zeitgeschichte an, wenn „armen Exulanten, von den Franzosen vertrieben, so häufig zu uns kommen“ 1695 vier Thaler neun Groschen aus der Kirchenkasse gegeben werden. Am Rhein standen Ludwigs XIV. Horden; in den Raubkriegen ging deutsches Land in Rauch und Flammen auf; 1685 machte das Edikt von Nantes die besten Untertanen, die der bigotte Jesuitenzögling hatte, zu heimatlosen Flüchtlingen; in der Mark aber fanden sie Hüsung und Heimstatt. So drangen die letzten Wellenschläge jener Ereignisse bis in das kleine Prignitzdorf. Und die Linie von dorther zum Heute zieht sich von selbst; der Franzose ist derselbe geblieben und wird es bleiben, und die Ruhrflüchtlinge erleben dasselbe, was einst jene vertriebenen Pfälzer, Rheinländer und Elsässer und die Protestanten Frankreichs erlebten, die um 1690 durch Kletzke zogen.

Nein, unsere alten Kirchenbücher, Kirchenrechnungen und Akten sind nicht tote Makulatur; sie leben und reden, und das Herz wird dir warm, wenn du sie liest. Wehe dem, der sie der Vernichtung preisgibt; er vergeht sich an der Geschichte von Kirche, Heimat und Vaterland.

Doch von dem allen wollte ich ja gar nicht erzählen, so viel sich auch darüber noch berichten ließe, so kurzweilig auch dem Forscher und Heimatfreund das alles ist. Es gibt noch andere stumme Zeugen aus demselben Geschlechte der Akten, die auch reden, wenn wir ihnen die Zunge lösen, die, fürchte ich, ein noch beschaulicheres Dasein führen, als unsere Pfarrarchivbestände. Das sind die Ephoral-Akten vergangener Zeiten. Sie sind uns gewöhnlichen Sterblichen

ja meist unzugänglich, es sei denn, daß einer von uns selbst einmal die climax zu jenen Höhen emporsteigt, die die große Masse nicht erreicht und nur von ferne schaut, oder daß wir sie uns „zur gefälligen Kenntnisnahme und Einsicht“ erbitten. Naturgemäß findet sich in den Ephoralakten viel, was in den Pfarrakten nicht zu finden ist und doch für die Ortsgeschichte wichtig und für ihre gründliche Kenntnis unentbehrlich ist. So habe ich mir denn einmal die Ephoralakten über Kletzke von 1700 bis etwa 1860 erbeten. Sie bieten eine solche Fülle Materials, daß ich in dieser Skizze auch nicht annähernd alles verwerten kann. Ein paar Briefe meines fünften Antecessors an den derzeitigen „Inspektor“ aus den Märztagen von 1813, da das Volk aufstand und der Sturm losbrach, da die Kosaken durch unseren Ort gen Hamburg zogen und drüben jenseit der Elbe den Franzosen der Boden zu heiß wurde, gehören mit zu dem Wertvollsten. Oder hat einer unter uns trotz aller Not der Zeit wirklich das Lachen und den Sinn für Humor verlernt und bleibt er wirklich still und ernst, wenn er folgenden Brief liest, der doch wahrlich am Schluß mehr als erheiternd wirkt:

„Hochehrwürdiger, Hochachtbarer, Hochgelahrter Herr, insonders Hochgeehrter Herr Inspektor, Hochgeneigter Gönner! Ich übersende dero geehrtester Currendam, die ich jetzo erhalten, sogleich zurück mit 1 Thaler vor den Buchbinder und erwarte D. Langens exegetisch opus in psalmos. Ersuche auch untertänig bey der bevorstehenden Kirchenvisitation den 11. Septembris dero geehrteste Frau Gemahlin und wertesten Herrn Sohn nach Rosenhagen mitzubringen. Eine Quittung von den Thaler ist mir nötig, solches bey der Kirchenrechnung zu belegen. Verharre in allen ersinnlichen Respect von unß an Ew. Hochehrwürden und dero verehrtesten Hause

Hochehrwürdiger, Hochachtbarer, Hochgelahrter Herr
Insonders Hochgeehrtester Herr Inspector
Hochgeneigter Gönner
Ew. Hochehrwürden
Zum Gebot und Diensten verbundener
Rosenhagen, d. 3. Sept. 1737. Diener Anton P.

Zu dem Interessantesten gehören auch die Visitationsberichte der jeweiligen Inspectoren, deren Duplikate seit 1716 vorhanden sind. Sie bieten für die kirchliche Ortsgeschichte,

die Kirchen- und Zeitgeschichte wie für eine Geschichte des Pfarrer- und Lehrerstandes unerschöpfliches Material. Und wenn einmal in kommenden Tagen eine wirklich erschöpfende Geschichte des Pfarrerstandes geschrieben werden soll — was bisher erschienen ist, das sind entweder Ausschnitte aus seiner Geschichte oder mehr oder weniger umfangreiche Vorarbeiten dazu —, so werden dazu auch die Pfarr- und Ephoralarchive aufs sorgfältigste durchgearbeitet werden müssen, eine ungeheure Arbeit, die da vorher geleistet werden muß und die die ungeteilte, volle Kraft eines Forschers in Anspruch nimmt. Ich glaube nicht, daß diese Geschichte so nebenbei geschrieben werden kann. Das macht uns schon Werdermanns Arbeit „Der Evangelische Pfarrer in Geschichte und Gegenwart" in ihrer gedrängten Uebersicht und mit ihrer Fülle von Material klar.

Doch ich will mich nicht in Betrachtungen verlieren, sondern will einmal aus diesen Visitationsberichten unserer Ephoralakten erzählen; fast 150 Jahre sollen an unseren Augen vorüberziehen.

Am 23. Juni 1716 ist Kirchenvisitation, und der Pfarrer Joachim Hering hat zu predigen über 2. Thess. 2, 13—17. Der Visitator sagt davon: „Der Herr Pastor hat über das dictum 2. Thess. 2, 13—17 eine erbauliche Predigt de electione gehalten, wiewohl die dispositio nicht gar zu geschickt war, sonst aber war die elaboratio nach dem System wohl ausgeführet." 1720 wird er abermals visitiert, und wieder spielt die electio eine besondere Rolle dabei; denn der vorgeschriebene Text steht 2. Petr. 1, 10—11. Zwei Jahre vor seinem Tode, 1732, wird er noch einmal heimgesucht; Text Acta 14, 17. Der Inspector sagt davon: „Die Propositio war: die Liebe Gottes in Erhaltung und Versorgung seiner Geschöpfe, dispositio 1) amor dei conservans, 2) conservata creatura, 3) conservandi modus." 1735 wird Peter Daniel Krüger sogar am Himmelfahrtstage visitiert und muß über Ephes. 4, 7—10 predigen, und bei der Visitation 1740 gibt ihm der Inspector den Text 1. Joh. 2, 6. „Die gesegnete Nachfolge Jesu: 1) von wem sie erfordert wird, 2) worin sie bestehe." Darüber lautet dann das Urteil: „die applicatio war wie der Vortrag erbaulich und bestand in einer gründlichen Gewissensprüfung und herzlicher Ermahnung; dies ward catechetice vom Inspectore repetieret und continuieret und mit

Gebet und Segen beschlossen." 1741—1755 ist Christoph Kriebel Pfarrer von Kletzke, ein eigenartiger, schwieriger Herr. Als ihn der Inspector am 28. Oktober 1750 visitiert, faßt er sein Urteil über die Predigt in die vielsagenden Worte zusammen: „elaboratio modo sueto sehr schwach". Sein persönliches Leben war nicht ohne Tadel, zank- und streitsüchtig, nachtragend und unversöhnlich, starrköpfig und unnachgiebig, hat er mit vielen Gemeindegliedern Zusammenstöße und wird wiederholt verklagt. Johann Heinrich Weckmann aus Conow klagt bei der Visitation 1743, „daß er das letzte Mal ungefordert und ungehöret vom Beichtstuhl gewiesen". „Alle Umstände aber wiesen es," sagt der Visitationsbericht, „daß der Pastor durch Privataffect dazu gebracht. Er wird deswegen privatim zurecht gewiesen." Er liebte es, sich in verdächtigenden Anspielungen zu ergehen. Bei derselben Visitation fragte ihn der Inspector Vollrath Friedrich Ideler, ob den Kirchen von ihren Einkünften etwas entgangen? „Respondebat pastor: davon wäre vieles zu reden und als danach gefraget ward, kam nichts heraus." Im Amt scheint er träge und gleichgültig gewesen zu sein. Als Ideler die Gemeinde 1746 fragte, ob er auch fleißig Examen halte mit der Jugend, „klaget die Gemeinde, daß sie fast von keinem Examen wüßte". Kriebel aber verteidigt sich, daß im Sommer keine Kinder wegen des Viehhütens kämen und im Winter sei es zu kalt und käme doch keiner. Sehr ergötzlich zu lesen ist es, wenn Ideler bei der Visitation 1750 schreibt: „zum Examine nach der Predigt bezeigete Pastor keine Lust und so tat ich es an seiner Statt." Auch bei dieser Visitation fragt der Visitator wieder, ob er auch oft Examen halte? „Gemeinde ziehet die Schultern!" Es ist erklärlich, daß der Lehrer, wenn er nicht von sich aus gewissenhaft ist sich solche Zustände zunutze macht und ebenfalls verbummelt. 1747 heißt es: „in matre ist vor drei Jahren angekommen Friedrich Hallensleben, seiner Profession ein Chirurgus; Gemeinde klaget sehr; er läuft auf die Dörfer und läßt zur Ader, hingegen die Schule stehen; er liege im Krug, er spiele Kegel. Er wird erinnert." Auch 1755 werden wieder „unterschiedliche Beschwerden" über den Pastor übergeben. Darüber sollte dann eine „Commersion" mit dem Pastor gehalten werden. „Pastor aber wollte selbige nicht abwarten", schreibt der Inspector nicht ohne Humor, „sondern starb

ehe commersion eröffnet werden konnte". Die Behörde hatte den Inspector Ideler am 10. Juli beauftragt, Kriebel zu verhören; er citiert ihn endlich auf den 6. November in loco tertio zu Pastor Wildberg ins Pfarrhaus nach Vieseke. Kriebel erscheint nicht, er sei krank, und tatsächlich entzieht er sich allen Weiterungen durch seinen Tod am 14. November. Nach Aussage des Kirchenbuchs ist er „stille beigesetzt". Es muß also wirklich „allerhand" vorgelegen haben. Uebrigens fühlte er sich bei allem Kampf und Streit immer im Recht. Zu der Mitteilung, daß er die Anklageschrift erhalten, fügt er hinzu: „Gott wird mir beistehen und helfen." Was hatte vorgelegen? Mit dem Amtmann des Gutes, Paul Lietzmann, hatte er Jahre hindurch Streit. Schließlich richtet der Amtmann unter dem 29. April 1755 eine Beschwerdeschrift direkt an den König. Besonders beschwert er sich darüber, daß der Pastor Anzüglichkeiten und Stichelreden gegen ihn auf der Kanzel gebrauche. Lietzmann nennt eine Reihe Zeugen: Oeconomieschreiber Johann Ludwig Müller bezeuget sub fide juramenti: „Wegen eines Zaunes auf dem Pfarrhofe hat der Pastor den Amtmann gewissenlos genannt. Kriebel habe am 27. April in der Predigt gesagt: ein Prediger und Diener des Wortes sei verbunden und schuldig, die Fehler der Menschen durch den Heiligen Geist zu bestrafen, als da sei Hoffahrt und Haß, so ein Mensch gegen den anderen heget. Allein tut das ein Prediger heutigen Tages, so bekommt er zur Antwort „laß ihn nur sprechen", suchen ihm das Maul zu stopfen, sollte es auch durch einen Injurienproceß geschehen; sie erwehlen sich auch andere, die es vielleicht besser machen wie ich; (Lietzmann wollte sich einen anderen Beichtvater suchen) und wenn der Heilige Geist vom Himmel kommen würde, möchte man ihm mit soviel Injurien-Processen entgegenlaufen, daß er den Himmel nicht wieder finden könnte". Aehnlich bezeugen noch 3 andere Zeugen; Jürgen Cornel aber sagt: „als der Pastor wieder angefangen, habe er zum Nachbar gesagt: „nun kommt alle wieder was". Die ganze Gemeinde könne dieses und noch ein mehreres bezeugen, denn das Lästern und Schmähen auf den Herrn Amtmann hätte schon den ganzen Winter hindurch fast in allen Predigten gedauert, das könne er eidlich bestärken, und oft sage einer zum anderen während der Predigt „da kommt alle wieder etwas her"." Wahrlich, diese Predigten müssen zur

Erbauung der Gemeinde gedient haben! So war Kriebel ähnlich jenem Pfarrer, von dem mir einmal zu seiner Charakteristik gesagt wurde: „er führet seines Reiches Kriege".

Doch verlassen wir ihn und wenden wir uns freundlicheren Bildern zu. Von Pastor Joachim Hering heißt es 1716: „eruditio des Pastors ist zulänglich, vita ist exemplarisch und hat derselbe bis dato einen aufrichtigen Fleiß im Amte spüren lassen." Und von einem anderen sagt der Inspector: „ein Mann von wahrhaft religiösem Sinn und sanftem friedfertigen Charakter, der seiner Gemeinde mit einem moralisch guten Lebenswandel vorleuchtet, er hat gute theologische und pädagogische Kenntnisse, doch hindert ihn leider seine Kränklichkeit."

Es scheint mit den Visitationen auch vor 200 Jahren schon außerordentlich ernst genommen zu sein, und der Pastor mußte Rede und Antwort stehen bis ins einzelnste. Im Fragebogen von 1740 steht die Frage: ob er seine Lehre und Predigt allein auf Gottes Wort gründe? Die Antwort lautet: „weiß keinen anderen Grund". In einer Zeit, wo auch dem Pfarrer in seiner religiösen und theologischen Stellung weitester Spielraum gelassen wird, hört man von dieser Frage nichts mehr. Wenige Jahre vorher, 1735, findet sich die Bemerkung des Inspektors: „hat und weiß keine Segensprecher." Lange ist mir das nicht klar gewesen. Entweder bezieht es sich auf den in unseren Gemeinden bis auf den heutigen Tag vorhandenen Aberglauben des Besprechens, des „Bötens", oder auf die Sitte, das Feuer zu bannen. Erst vor wenigen Wochen erzählte mir gesprächsweise ein Gemeindeglied, daß er auch einen Mann gekannt habe, der einen „Feuersegen" hatte und das Feuer besprach. „Wenn er bei einem Brande das Feuer besprach, dann kam es ordentlich hinter ihm hergelaufen." Ja, in derselben Zeit, in der einst diese Frage nach dem „Segensprecher" bei einer Kirchenvisitation gestellt wurde, verordnete 1742 Herzog Ernst August von Weimar amtlich und eindringlich, bei einer Feuersbrunst einen „Feuersegen" zu sprechen und gab zur Ausführung genaueste Anweisung. Mein Vater hat vor langen Jahren im Weißenfelser Kreisblatt vom 20. August 1855 den Abdruck dieser eigenartigen Verfügung gefunden und abgeschrieben, und ich besitze die Abschrift noch heute.

Diese Verordnung scheint mir ein Licht zu werfen auf die Visitationsfrage nach dem „Segensprecher".

Bis ins einzelnste also gingen die Fragen, und der ganze Aufgabenkomplex des Pfarrers unterlag der Erörterung — wie heute. Und doch war alles so ganz anders wie heute; wir fühlen das sofort, wenn wir hören, was Ideler 1732 über die Visitation berichtet. Er sagt von Pfarrer Hering: „läßt nicht lesen, außer wenn er dem Nachbarn das Heil. Abendmahl reichet; ohne Ursach hält er keinen vom Nachtmahl, sofern aber Ursache ist, tut er es; hat auch Tages zuvor der Gemeinde öffentlich gemeldet, daß die er aus solcher Ursache bisher abgehalten, sich als heute bei der Visitation melden möchten, mit ihrer Ursach gehöret zu werden. Ist aber keiner als eine Weibsperson, Greta Havemann, erschienen, welche vom Prediger nicht admittieret, da sie zum 4. Male, allemahl in Uentze und Cleinow zu Falle kommen, woselbst sie frei von der Kirchenbuße zum 1. Male blieben, zweimal habe sie selbige getan; das 4. Mal habe sie die Strafe bei der Gerichtsobrigkeit nicht erlegen können und sei von Kleinow weggegangen nach Perleberg, hernach nach Zernikow, solle an dem Orte, wo sie Aergernis gegeben, die Gemeinde versöhnen." So faßte man also damals die Sünde auch als eine Kränkung der Gemeinde auf, die der Sünder wieder versöhnen mußte; die Gemeinde wußte noch etwas davon, daß die heilige christliche Kirche, ja jede Einzelgemeinde sein sollte eine „Gemeinde der Heiligen". Weiter sagt Ideler vom Pastor: „läßt nimmer mehr als 5 Gevattern zu, kopuliert keine ohne dreifach Aufgebot; vertraut keine nahe Freunde ohne Consens Consistorii. Kopuliert keine aus der Fremde, sofern nicht positis ponendis jemand an seinem Orte (gewissermaßen als Bürge) dem anderswo geschehenen Proclamierten ein Hochzeitsmahl ausrichtet, da er denn nach vorgelegtem Zeugnis der Proclamation copulieret. Kopuliert mit anderen Versprochenen nicht. Gibt keine Verlobte von einander, sie werden ihm denn im Consistorio losgesprochen. (Das Verlöbnis hatte also schon gewisse bindende Kraft und konnte nicht ohne weiteres gelöst werden.) Kopuliert weder zur Advents- noch zur Fastenzeit. Verreist fast gar nicht; auf die Nähe einmal („Hört, ihr Brüder, und laßt euch sagen . . . ."!). Predigt zur Saat- und Erntezeit. Klaget über einen Einwohner Heinrich Schriever, der alles versäuft, auch

der Frauen Linnenzeug, ist aber nicht zugegen. Die meisten halten Kinder zur Schule, also daß in diesem Jahre über 50 hineingeschickt worden." Vom Dorfkrug heißt es: „ist gute Anstalt für Einheimische und Durchwanderer." Wenns doch auch heute noch so wäre!

Das alles zu lesen, ist doch von nicht geringem Reiz und läßt einen tiefen Blick tun in die kirchlichen Verhältnisse unserer Gemeinden vor 200 Jahren, redet zu uns von Uebung guter Kirchenzucht und festgewurzelter Kirchensitte und Ordnung. Denn gute Sitte und kirchliches Leben waren tatsächlich vorhanden. So heißt es schon 1716: „es haben die meisten Kinder in der Gemeinde wie auch die meisten Häuser bereits eine Bibel, so daß die Catechisation in keiner Parochie so wohl bestellet wie hier", und 1720 bezeugt der Visitator öffentlich seine Freude über die gute Kenntnis der Kinder bei der Katechisation; ja 1743 kann er berichten: „Alte und Junge haben Bibeln mit in der Kirche, wenigstens das Neue Testament und können ziemlich fertig aufschlagen." Dann aber fiel ein Reif in der Frühlingsnacht; es war die Zeit des Christoph Kriebel, und 1750 muß Ideler berichten „aus der Jugend konnte man wenig herauskriegen, in der Gemeinde fanden sich einige, die gut antworteten." Das war der alte Stamm; aber sonst fingen die bösen Früchte seiner Amtstätigkeit an zu reifen.

Auch auf die äußeren kirchlichen Verhältnisse wird stets eingegangen und z. B. jedesmal auch nach dem kirchlichen Besitz gefragt. 1740 heißt es: „was die Kirche für reditus (Ackerbesitz) habe, ob ein aerarium?" „Mater hat kein bar Geld, vielmehr noch Schulden." Doch genug aus dieser Zeit.

Ganz anders eingestellt ist die Kirche und ihre Behörde 100 Jahre später. Seit etwa 1810 tritt als Visitationsfrage ständig die nach dem Vorhandensein von „Pietisten" auf. Noch stand die Kirche selbst unter der Herrschaft des Rationalismus; es war die Zeit, da die schwärmerische und unklare Frau von Krüdener den gesunden Pietismus eines Spener, Francke und Zinzendorf in Mißkredit brachte. Dieser ungesunde Pietismus sollte wohl mit jener Frage getroffen werden. Dazu fürchtete die Kirche wohl nichts so sehr wie geheimes Konventikelwesen; vielleicht kam auch die Furcht hinzu, daß diese Kreise die Träger politisch freiheitlicher Ideen werden könnten; war doch jene Zeit nach den Be-

freiungskriegen die Zeit Metternichscher Reaktion. Pfarrer Schütz und sein Nachfolger Petri konnten das Konsistorium stets beruhigen: „Pietisten sind nicht vorhanden.“ — Wie ändern sich doch die Zeiten! Pfarrer Crusius kommt 1856 auf die Idee, am Gründonnerstag Abend eine liturgische Feier mit Heiligem Abendmahl abzuhalten. Das kommt dem Konsistorium zu Ohren, und am 19. September fragt es an, „ob die Abendmahlsfeier am Gründonnerstag etwas ganz Neues in der Parochie Kletzke sei und wodurch der Prediger Cr. sich für berechtigt erachtet habe, eine Communion der Gemeinde am Abend zu halten?“ In seiner Verteidigung weist Crusius darauf hin, „daß die Hohe Behörde unter dem 21. October 1845 den Geistlichen gestattet habe, nach Einholung des patronatlichen Consens' Abendgottedienste zu halten; auch sei es Wunsch der Gemeinde gewesen.“ Trotz alledem verfügt Hohes Consistorium, daß zu jedem außerordentlichen Gottesdienste es seiner Genehmigung bedürfe und der Prediger Crusius Unrecht getan hätte. Ja, es waren andere Zeiten, in denen man verwarf, was wir heute erstreben, in denen man verbot, was wir heute pflegen, wofür wir heute dankbar sind. Wer weiß, wie's in abermal 70 Jahren aussehen wird!

Der Humor ist in diesen Zeilen da und dort zu seinem Rechte gekommen. So sei auch mit ein paar kurzen Geschichten, die des Humors nicht entbehren, dieser anspruchslose Bericht geschlossen, dem wir allerlei entnehmen können, der uns vielleicht je und dann nachdenklich gestimmt hat und der die Herren Amtsbrüder anregen möge, ihre alten Archivbestände zu durchforschen.

Die Herren Superintendenten haben heute ihre Sorgen, wenn sie die Berichte nicht zusammen bekommen können, wenn vielleicht ein einziger Tage und Wochen lang über die gesetzte Frist hinaus sich in Schweigen hüllt. Wissen sie nicht, daß es schon immer so war? Da schreibt der Herr Inspektor Andreas Schmidt bereits 1737: „die Herrn confratres werden mir fein zeitig schreiben, daß auch ein jeder zur rechten Zeit schicke und ich zuverlässig mein Amt allhie bestellen kann. Gott segne die befohlene Arbeit unseres Berufes, daß wir tun nach unserer Pflicht soviel als uns befohlen, bis daß Er uns wird holen zu seinem hellen Lichte.“ Und ein anderer schreibt vor mehr als 100 Jahren an den Pfarrer von

Kletzke: „Euer Hochehrwürden wissen wohl, daß unsere Anschreiben wohl wenig Kraft haben, wenn die Herren Diözesanen einigen Grund vor sich haben, der ihnen ein Recht gibt, die Achtung dagegen beiseite zu setzen." Ein Wort richtiger Erkenntnis, aber auch leiser Resignation. Oder täusche ich mich?

Und nun das letzte. Die Kirche soll einen neuen Kirchenkasten beschaffen; der Patronatsvertreter hält das für überflüssig und will seine Genehmigung nicht geben. Darauf schreibt Superintendent Schlomka unter dem 30. Januar 1828, und wir freuen uns seiner Deutlichkeit: „Wenn übrigens Herr Livonius nach dem Schreiben des Herrn Pastor Petri glaubt, daß ein Kirchenkasten zu Kletzke nicht notwendig ist, weil kein Bestand und wichtige Papiere aufzubewahren sind, so bin ich dagegen der Meinung, daß wenn nur erst der Kirchenkasten da ist und das Kirchenvermögen nicht von dem Herrn Kirchenpatron willkürlich, sondern von dem Kirchenvorstande vorschriftsmäßig verwaltet und verwendet wird, sehr bald bare Bestände und Dokumente vorhanden sein werden, die im Kirchenkasten aufbewahrt werden können."

Die Geschichte eines Kirchenvermögens

Von R. Rudloff
Pastor in Kletzke

Die vorliegende Arbeit beruht im wesentlichen auf sorgfältigen Aufzeichnungen, die vor nunmehr 50 Jahren der damalige erste Geistliche von Wilsnack, der später in Berlin verstorbene Pfarrer E. Breest, gemacht hat; um die Geschichte des Wilsnacker Kirchenvermögens handelt es sich dabei auch. Breest's Aufzeichnungen stützen sich vor allem auf alte Pfarrakten und Kirchenrechnungen, einiges verdankt er anscheinend auch dem Riedel'schen Cod. dipl. Brdbg. Da das Schicksal des Wilsnacker Kirchenvermögens mir ein typisches Beispiel zu sein scheint dafür, wie in früheren Zeiten mit kirchlichem Besitz umgegangen ist, und wie die Armut so mancher evangelischen Kirche, die einst vermögend war, entstanden ist, können Breest's Aufzeichnungen, glaube ich, das Interesse weiterer Kreise, besonders der Freunde unserer märkischen Kirchengeschichte, beanspruchen. Darum bringe ich das mir vorliegende Manuskript, das ursprünglich für den Privatgebrauch bestimmt war, mit Ausschaltung unwichtiger Abschnitte, nach Umarbeitung einzelner Teile, die durch die Veröffentlichung notwendig geworden ist, und mit einigen Zusätzen, die zum Verständnis nötig sind, in dem vorliegenden Jahrbuch zur allgemeinen Kenntnis. —

Es wird bekannt sein, daß Kurfürst Joachim II. und sein Bruder Johann Georg im Jahre 1552, als auch in der Prignitz die Reformation zum Siege gelangte, ihrem Kämmerer Matthias von Saldern die Plattenburg, ein bischöflich Havelbergisches Tafelgut, mit ihren Partinenzien, für 26 000 Gulden verpfändeten. Unter den zur Plattenburg gehörenden Ortschaften befand sich auch das Städtlein Wilsnack mit seiner 1383 gegründeten, durch das Wunderblut zum berühmten

Wallfahrtsorte gewordenen Nicolai-Kirche. 1855 wurde die Verpfändung auf die Lebenszeit des Matthias ausgedehnt, 1557 wurde sie vom Kurfürsten vorübergehend wieder eingelöst, dann aber 1560 dem Matthias für 31 000 Gulden zu Lehen gegeben, auch die gesamte Familie, Brüder und Vettern, die an dem Gelde beteiligt waren, in „die gesamte Hand" aufgenommen. (Näheres über Plattenburg, Wilsnack und das Wunderblut ist zu finden in den Nummern 23, 24, 35 und 64, 65 der „Prignitzer Volksbücher": Verlag Tienken in Pritzwalk). Von Wilsnack wurde alles das, was ebenso wie Plattenburg von alters her dem Domstift Havelberg, bezw. dem Bischof gehört hatte, der Familie von Saldern, einer ursprünglich Braunschweigischen Familie, mit übereignet, also Haus Wilsnack, der sogen. Wedenhof, mit Aeckern, Wiesen, Weiden, Triften, der alten und neuen Jakel, einem größeren Forstbesitz, dem Zerner u. a. Da der Kurfürst das Domstift zur Herausgabe seines Eigentums an ihn bezw. die Familie von Saldern zwang, so konnte nun das Domstift, dem diese Einkünfte entzogen wurden, die bisher auf ihm ruhenden Lasten und Pflichten gegen die Kirche und kirchlichen Institute in Wilsnack nicht mehr tragen. Eine Regelung wegen dieser Lasten und Pflichten ist nicht geschaffen worden, und die Verhältnisse blieben daher in der Schwebe und unklar. Die Wilsnacker Kirche aber, der die Bischöfe nur eine notdürftige Vollendung gegeben hatten, blieb nun weiterhin unvollendet. Seit etwa 1500 hatte die Anziehungskraft des Wallfahrtsortes abgenommen, die Einkünfte waren zurückgegangen, und waren sie auch immer noch erheblich, so gingen sie doch für die Hofhaltung des Bischofs in Wittstock darauf. Hatten somit schon in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation die Bischöfe für Wilsnack nichts mehr getan, so war es nun nach Verlust des ganzen Grundvermögens usw. erst recht nicht mehr möglich, die früheren Pflichten gegen die Kirche zu erfüllen.

Matthias von Saldern, den wir auch sonst als einen hochachtbaren und verständigen Mann kennen, nahm sich zunächst nun des Wilsnacker Kirchenwesens an; er hatte das richtige Empfinden, daß ihm als Rechtsnachfolger der Bischöfe die Sorge für das Wilsnacker Kirchenwesen obläge. Während der Rat der Stadt den ersten lutherischen Prediger Ellefeldt, der das Wunderblut 1551 zerstörte, dafür lange Mo-

nate im Burgverlies der Plattenburg lag und endlich des Landes verwiesen wurde, berufen hatte, auch noch zwei Pfarrer nach ihm, berief Matthias 1571, vier Jahre vor seinem Tode, an Stelle des Johann Tettenborn den Magister Petrus Listmann zum Pfarrer und Inspektor zu Wilsnack. Er hat auch, wie berichtet wird, „mit dem Rate und Kirchenvorstehern Mauersteine und Kalk zur Erbauung der Kirche verordnet"; auch trat er als Patron in folgender Angelegenheit für den Pfarrer ein. Zwei Bürgerhufen waren zur Blütezeit der Wallfahrten zu einem Altar oder beneficio virginis Mariae, St. Ursulae vel Laurentii gestiftet worden und „nach veränderter Religion und geschehener Reformation zu Erhaltung des Pfarrherrn und der Kirchendiener gelegt", wofür dem Pfarrer ein Wispel Roggen Pacht gegeben wurde. Diese Pacht war nun lange nicht mehr gezahlt, und der Pfarrer hatte deswegen bei dem Amte Plattenburg oft geklagt und „dasselbe überlaufen". Matthias von Saldern suchte diesem Uebelstande nun dadurch abzuhelfen, daß er die beiden Hufen zum Wedenhofe legen und von dort aus bewirtschaften ließ, gleichzeitig aber anordnete, daß die Kirchendiener ihre Pächte in Zukunft zur rechten Zeit vom Amte bekommen sollten; was auch geschah. Der Pfarrherr bekannte 1582, daß er „sieder (seit) Matthias von Saldern" seine gebührliche Pacht stets zur rechten Zeit, ja noch eher bekommen und daß niemand gefunden sei, der ein Mehreres der Kirche dafür geben und die Hufen so gut in „Mist und Würden" zu halten vermöchte. Trotzdem also niemand für die Hufen mehr bot, wurde doch 1582 seitens des Patronats der Pachtzins von 12 Scheffel auf den Morgen auf 18 Scheffel erhöht; der überschießende halbe Scheffel sollte „der lieben Kirchen zur Besserung" gebraucht und durch die Vorsteher alle Jahre in der Prokuratur berechnet werden. Dafür allerdings sollten die von Saldern als die Patrone und Kollatoren der Kirche die zwei Hufen Landes samt den dazu gehörenden Wiesen hinfort zum Gebrauch behalten. Der Grundbesitz als solcher war also der Kirche damit verloren gegangen.

Der Grundherr als Patron der Kirche war bei seinen Handlungen so gut wie frei und an niemandes Zustimmung gebunden. So verlieh er als Patron der Kirche von ihrem Vermögen 1380 Gulden an den Rat der Stadt Seehausen in der Altmark, und zwar 1560 1200 Gulden und 1570 noch 180,

Summen, über deren Schicksal wir noch hören werden. Auch die Einkünfte verschiedener mit Beneficien ausgestatteter Altäre sind zu Matthias Zeit ausgeliehen worden; so das beneficium Trinitatis nach Wittstock, das beneficium Mariae virginis zu einem Teil nach Lüneburg, das beneficium Capellae Salvatoris und das beneficium Rosarum nach Wilsnack selbst. Gleich im Anfang der Uebernahme der Herrschaft Plattenburg durch die Familie von Saldern 1552 wurde auch die große, hervorragend schöne Glocke von 1421 auf des Kurfürsten Befehl nach Berlin gebracht (cf. Riedel Cod. dipl. II, 168). Außer dem von Riedel erwähnten Aequivalent scheint der Kurfürst auch noch Geld an die Kirche in Wilsnack dafür gegeben zu haben, wie eine Quittung von 1605 über 11 Gulden Darlehen älteren Datums vermuten läßt. Die Glocke gehört noch heute zum Geläute des Berliner Doms.

Im Jahre 1577 wurde ein Hauptregister aller Einkünfte und Ausgaben der Kirche zu Wilsnack verfertigt zum Zweck richtiger Kirchenrechnungslegung. „Auf Kurfürstlich Brandenburgische Verordnung und Confirmation durch den Ehrbaren Rat und Richter daselbst 1577 Montags nach Hilarii, war der 14. Januar, angefangen." Von den Einkünften, die aus Wilsnack, Wittstock, Seehausen, Sandau, Lüneburg, Havelberg, Werben, Groß-Lüben, Werder, Legde, Abbendorf, Rühstedt, Bälow, Gnevsdorf, Garsedow und Heinrichsdorf (jetzt Hinzdorf) stammten und die im ganzen 446 Gulden 9 Schilling betrugen, will ich nur einige nennen:

Wilsnack: Winterschoß vom Rath	27	Gulden,	6	Schilling,
Sommerschoß vom Rath	12	„	6	„
Vom beneficium Capellae Salvatoris	15	„	—	„
Vom beneficium Rosarum	4	„	16	„
Von den Bürgern	67	„	59	„
Vom Wedenhof wegen zu Land gemachten Ackers	2	„	—	„
Wittstock: Urbede vom Rat	60	„	21	„
Vom beneficium Trinitatis	13	„	—	„
Seehausen: Zinsen vom Rath (von jenem Kapital von 1380 Gulden)	69	„	—	„
Sandau: Vom Rat 1 Mark Stendalisch =	1	„	20	„

Lüneburg: Vom Rat für das beneficium Mariae virginis	16 Gulden,	— Schilling,
Havelberg: Caspar Steigel Hypothekzins	1 „	20 „

Aus den anderen Orten von Hüfnern und Kossathen Geldpächte. All diese Einnahmen ergaben die obige Summe von 446 Gulden und 9 Schilling. Dem gegenüber standen Ausgaben für Besoldung der Kirchenbamten in Höhe von 207 Gulden, so daß die Kirche zu jener Zeit einen sehr wohl ausreichenden Ueberschuß für Reparaturen an den kirchlichen Gebäuden besaß. Ja, die Kirche besaß, wohl aus Ersparnissen, soviel, daß sie seit 1590 Gelder an Bürger zu Wilsnack ausleihen konnte. 22 Quittungen über verschiedene Beträge, über insgesamt 790 Gulden, waren zu Breest's Zeit noch vorhanden. Er schreibt 1877: „Noch heute zahlen 29 Bürger Kirchenzins von verschiedener Höhe, und von einem großen Teile dieser Zinse läßt sich vermuten, daß er von jenen alten Darlehn herrühre."

Nach dem Tode des Matthias von Saldern 1575 haben sich alsbald zwischen den unmündigen Söhnen seines ebenfalls 1575 verstorbenen Bruders Siegfried, Burchard und Jacob von Saldern zu Plattenburg, Salder im Lande Braunschweig und Nienburg im Stifte Halberstadt, die durch folgende Vormünder vertreten waren: Wolff vom Kloster, Hauptmann zu Zossen, Albrecht Quast zu Garz in der Grafschaft Ruppin, Andreas von Klitzing zu Walsleben im Ruppin'schen, Simon Manlenn, fürstlicher Rat zu Berlin und Baldewin von dem Knesebeck, — und andererseits dem Pfarrherrn, Kirchenvorstehern, Rat und Gemeinde zu Wilsnack etliche Irrungen erhoben, die offenbar durch den traurigen Zustand der Wohnungen für die Kirchendiener hervorgerufen waren. Diese Differenzen führten zu dem Vertrage vom Dienstag nach Nicolai 1582. In ihm heißt es: Erstlich, ob sich wohl Rat und Gemeinde zu Wilsnack des Patronatsrechtes und Pfarrlehns daselbst zum Teil mit angemaßt und die von Saldern ihnen dasselbe mit nichten gestanden, so haben doch Ehren-Dechant Mattheus Lüdke (Ludekus) als derer von Wilsnack erbetener Beistand (— er war aus Havelberg —) und die verordneten Herrn Vormünder diesen Punkt also zu Grunde verglichen und vertragen, daß die von Saldern und ihre Nachkommen zur Plattenburg das ganze Patronatsrecht samt allen

Zubehörungen und Gerechtigkeiten zu Wilsnack über die Kirche behalten und derselben rechte Patrone und Collatoren sein und bleiben wollen." „Ferner ist abgeredet und bewilligt, da sich das Pfarramt durch den tödlichen Abgang eines Pfarrherrn erledigt und denen von Saldern, als die zu Wilsnack ihren Rittersitz und Wohnung haben, auch ohnehin von Plattenburg gen Wilsnack zur Kirche zu kommen pflegen, nichts weniger als dem Rat und Gemeinde daselbst merklich daran gelegen, daß sie mit einem geschickten, gelehrten, frommen und gottesfürchtigen Pfarrer allerwege versorget sein mögen, auch derselbe inspector ecclesiae sein und auf die anderen Pfarrherrn so dem Amte Plattenburg unterworfen, mit Achtung haben muß." Was aber die Patronatslasten und -pflichten anlangt, so wurde beschlossen, daß den Kirchenvorstehern zu Wilsnack „auf ihr Ansuchen aus des Hauses Plattenburg Holzungen erstlich zur Erbauung der Kirche und zum anderen einer neuen Pfarre, Caplanei und Küsterei notdürftiges (d. h. nötiges) Bauholz gegeben und durch den Rat und die Gemeinde erbauet und demnach inhalts der Kurfürstl. Brandenburg. Visitations- und Kirchenordnung in baulichen Ehren und Würden und gutem Stande erhalten werden soll." Nach dieser Verabredung sollten auch die aus katholischer Zeit noch stammenden, in Plattenburg verwahrten Reliquien, ferner Wertgegenstände wie Silber, Korallen, Münzen usw. der Kirche zurückgegeben werden.

Man kann nicht sagen, daß nach dieser Verabredung von 1582 Rechte und Pflichten von Patronat und Gemeinde scharf und klar festgelegt waren. Darum wurde auch dieser Vertrag bald durch einen neuen ersetzt. Am 7. September 1585 sind wieder 26 Artikel zwischen denselben Parteien abgeredet worden. Darin heißt es: „Das ganze Patronatsrecht mit Annahme eines Pfarrers, Kaplans, Schulmeisters, Baccalaurei, Organisten und Küsters soll denen von Saldern allein zustehn, dagegen sie die Lasten mit den Gebäuden tragen wollten, vermöge der Konsistorialordnung. Oder aber, sollte das nicht sein, dann mögen der Rat zu Wilsnack das Patronatsrecht mit seinen Beschwerungen zu sich nehmen, jedoch soll dies auf der nächsten Agnaten und des Rates zu Wilsnack Erklärung gestellt werden." Ueber die nach Berlin gebrachte und veräußerte Glocke muß auch noch Streit gewesen sein,

denn es heißt: „Mit der Glocken, Reliquien, Kalk und Stein ist's richtig gemacht."

Die Holzabgabe aus der herrschaftlichen Forst von zusammen 15 halbe Spiel — Breest berechnet das auf zusammen 4500 Kubikfuß — an die Kirchenleute, Pfarrer usw., wurde wie seit 1582 bewilligt. Das ist auch bis 1874 so geblieben, wo Ablösung eintrat. Weiter heißt es dann: „Von der Schulwiese wollen die von Saldern der Kirche 50 Gulden geben, die der Kirche zum Besten zinsbar ausgetan werden sollen. Die Hopfendämme, die 20 Ruten lang, und 11½ Ruten breit, wollen die von Saldern vor 25 Gulden bezahlen und soll die Hauptsumme (Kapital) zum Besten der Kirche zinsbar ausgetan werden." Die Vormünder der minderjährigen von Saldern'schen Erben glaubten so beiden Teilen aufs Beste zu raten. Eigentümlicherweise aber erscheinen schon am Tage darauf, am 8. September, Rat und Bürgerschaft bei dem Notarius Simon Boister, der den Vertrag aufgesetzt hatte, und erklärten, „daß beim Rat das Patronatsrecht mit seine Lasten gänzlich bleiben möchte". Es heißt davon weiter: „So haben sich auch die Bürger einmütig erboten, daß sie alsdann zur Aufrichtung und Besserung der Kirche und Kirchengebäude eine Z u l a g e tun und mit Leibesarbeit dazu helfen wollten". Als Gegenleistung verlangte die Stadt die obengenannten zwei Hufen Landes und die zum Pilgerhospital zum Heil. Geist gehörigen nicht unbedeutenden Wiesen und Gärten vom Wedenhofe zurück. Wie haben sich doch die Zeiten geändert! Damals wollte die Gemeinde das Patronat haben; heute wäre mancher Patron froh, das Patronat los zu sein, das zwar ideelle Rechte, aber auch recht reelle Pflichten mit sich bringt. Oder hoffte etwa Rat und Bürgerschaft, mit dem Patronate nach Rückgabe der genannten Ländereien ein gutes Geschäft zu machen?

Der am 8. September getätigte Vorschlag von Rat und Bürgerschaft ist aber anscheinend nicht zur Ausführung gekommen. Denn es wurde am Donnerstag nach Exaltationis crucis 1587 ein Hauptvertrag geschlossen, der auch heute noch in vielen Punkten maßgebend ist. Die Parteien waren dieselben. In diesem Vertrag wurde geltend gemacht, daß das Patronatsrecht und Pfarrlehen von den Bischöfen folgerichtig auf die von Saldern gekommen wäre, und wurde letztlich dieser Punkt „zur Verhütung weiter daraus zu besorgen-

den Unrats und zur Abwendung des eingerissenen Mißtrauens unwiderruflich dahin verglichen, daß Burchard und Jacob von Saldern und ihre Nachfahren . . . nur die Verleihung der Pfarre zu Wilsnack haben sollten. „Soviel aber den Kaplan, beide Schuldiener, Organisten und Küster anlangt, soll und mag der Rat dieselben für sich wie von Alters Herkommen, jedoch allwegs mit Vorwissen und Willen des Pfarrherrn laut der Konsistorialordnung bestellen". Weiter heißt es in diesem Vertrag von 1587 unter Nr. 5: „Nachdem auch die Kirche, Kaplanei, Schulen und anderer Kirchendiener ihre Wohnungen gebaut und in baulichen Würden erhalten werden müssen, so haben sich die verordneten Herrn Vormünder wegen ihrer Mündlein dahin erklärt und bewilligt, daß sie die Lasten derselbigen tragen und die notwendigen neuen Gebäude verfertigen und erbauen wollen. Daneben auch inhalts der Konsistorialordnung allzeit in Würden und gutem Stande erhalten werden sollen." Dazu bemerkt Breest: „Durch diesen Vertrag sind die Lasten, welche die Familie von Saldern den Wohnungen des Diakonus und der betrf. Lehrer gegenüber bis auf den heutigen Tag hat, keine Patronatslasten, sondern Privatverpflichtungen, was aber bis auf den heutigen Tag noch nicht hervorgehoben ist, da die Kirchenkasse ihr Bauvermögen nur unter der Bedingung besitzt, daß auch das gedachte Haus von ihren Zinsen mit erhalten werde." Eine Patronatslast der Familie von Saldern bezw. der Herrschaft Plattenburg-Wilsnack besteht also nur hinsichtlich der Pfarre zu Wilsnack.

Auf den Vertrag von 1587 und auf die Konsistorialordnung gründet sich dann der Visitationsabschied der Kurfürstlich brandenburgischen verordneten Kirchenvisitatoren Dr. Simon Gedicke, Dr. Andreas Wencke, Professor zu Frankfurt und Dr. Joachim Kaunitz vom Sonnabend nach Matthaei Apostoli 1600. Die Visitatoren waren in Wilsnack willkommen, weil ihre Autorität „die Mängel der Kirchen, Schulen und gemeinen Kastens (Kirchenkasse) und andere geistliche Händel und Sachen vor die Hand genommen und derselben nach notdürftigen Verhör und Erkundigung folgender Gestalt regulieret, gerichtet und verabschiedet." Die nun folgenden Festsetzungen über Gehälter der Kirchenbeamten bilden noch heute die Matrikel, auf welche zum Teil zurückgegangen wird. In diesem Jahre hat überhaupt

in großen Teilen der Mark eine Kirchenvisitation stattgefunden, denn die Kirchenmatrikeln sehr vieler Orte stammen aus diesem Jahre. Einzelne Posten der Wilsnacker Matrikel von 1600 sind später verloren gegangen. Die Matrikel weist z. B. noch in des Pfarrers Einkommen 12 Scheffel Roggen von der Schützenhufe nach, die später wegfielen, wofür dann aber andere Gehaltsbezüge getreten sind. Im Jahre 1600 hatte die Kirche an jährlichen Einkünften 378 Gulden, 23 Schilling, 9 Pfennig. Davon gingen ab „an Trinkgeldern" für die Diener zu Wittstock, Seehausen, Lüneburg, Sandau und Wilsnack 24 Gulden, 12 Schilling; blieben 354 Gulden, 11 Schilling, 9 Pfennig. Die Kirchen- und Schulbeamten hatten zusammen 320 Gulden, 16 Schilling aus der Kirchenkasse; somit blieb zu Bauten 33 Gulden, 19 Schilling, 9 Pfennig.

Was die Wohnung des Pfarrherrn (vor dem Havelberger Tore) betrifft, so war sie anno 1600 „ganz und gar niedergefallen," so daß der Pfarrherr zur Miete wohnen mußte. Die Visitatoren hielten die von Saldern nach dem Vertrage von 1587 für verpflichtet, sie sowie die Wohnungen der anderen Kirchendiener zu bauen; die Herren von Saldern erboten sich auch dazu, und so zweifelten die Visitatoren nicht, „daß sie solchem ihrem Erbieten und einmal geschehenen Bewilligung gebührlich würden nachzuleben wissen." Indessen geschah vier Jahre lang nichts. Vielmehr „erhoben sich allerhand Mißstände und Gebrechen zwischen dem Rat und Gemeinde zu Wilsnack und ihrem Erbjunker Burchard von Saldern zu Plattenburg erbsessen, sodaß zu Verhör, Handlung und Hinlegung derselben auf gedachtes Rats und Gemeinde untertänigstes Supplicieren von Joachim Friedrich der Edle, Gestrenge Ehrenfeste und Hochgelehrte Thomas von dem Knesebeck, Hauptmann der Alten Mark, auf Tylsen erbsessen und Joachim Didden, der Rechte Doktor zu Commissarien verordnet wurden. Vor diesen erscheinen die Parteien und es beschweren sich Rat und Gemeinde, daß in den vorigen Verträgen etliche abgehandelte Punkte außengelassen und seitdem mehr Beschwerden erhoben seien." So wurde dann im Vertrage vom 14. Mai 1604 Folgendes ausgemacht.

Das Haus, welches dicht beim Kirchhofe belegen, vormals von Valentin Plötz bewohnet, auf das die Kirche vor

1600 schon 100 Thaler leihweise ausgezahlt und das der Rat an sich bringen wollte, wurde mit dem zugehörigen Acker, Wiesen, Gärten und allen Gerechtigkeiten für 200 Thaler von Burchard von Saldern an sich gebracht und beschlossen, an Stelle des sehr baufälligen Hauses ein neues zum Pfarrhaus zu errichten. Das ist auch geschehen und die Pfarre steht noch heute an demselben Orte, hat auch das Recht einer Bürgerstelle.

Nachdem man über die Stelle einig geworden war, erbot sich Burchard von Saldern nach den vorigen Verträgen, das Haus allerdinge, (d. h. ganz und gar) fertigen zu lassen, auch noch einen ziemlichen Raum von seinem daran stoßenden Garten dazuzulegen und dem Pfarrgehöft zu inkorporieren, damit so der Pfarrherr eine ehrliche Wohnung bekäme. Burchard tat aber noch mehr. Hören wir, was weiter die alten Akten melden: „Weil aber auch auf dem Kirchhofe neben dem Wedenhof ein ganz verfallener Ort, da jetzt kein Stock zu finden, vorhanden und vor Zeiten durch die Vicarien bewohnt und doch dem Caplan, Organisten und Küster billig eine Wohnung gebühret, hat sich der von Saldern zu Beförderung des göttlichen Worts und seiner Diener erboten, auf solcher Stelle den Kirchendienern, die mit Wohnungen noch nicht versehen, und dann auch einer etwaigen Pfarr-Witwe notdürftige Wohnung zu verschaffen und zu fertigen" — „Weil auch die Kirche wenig und geringschätzige Einkommen haben soll, davon die Gebäude zu erhalten, hat der von Saldern aus freiem und christlichem Gemüt Kraft dieses Tausend Gulden dazu verordnet, dergestalt, daß dieselben durch ihn an einen gewissen Ort auf Zins beleget und von den jährlichen Zinsen die Kirchengebäude erhalten werden sollen." Die etwaigen Ueberschüsse sollten gleichfalls zugunsten der Kirche zinsbar belegt werden. Die verfallenen Kirchengebäude erbot sich Burchard von Saldern nach den Verträgen zu ergänzen und wieder aufzurichten. Die Kirchenhufen, Wiesen und Gärten haben zwar die Bürger um eine gewisse Pension gern für und für in ihrem Gebrauch haben wollen (!). Weil aber diesem unsers gnädigsten Herrn des Churfürsten Visitationsordnung seine klare Maße gibt, soll es mit den Kirchengütern nach Laut solcher Ordnung gehalten werden."

Mit dem Bau des versprochenen Pfarrhauses ist zweifellos nicht gezögert worden, wann dagegen die Gebäude für die übrigen Kirchenbeamten erbaut worden sind, ist nicht ersichtlich. Burchard von Saldern wird übrigens mit vollem Recht „ein vor der Kirchen Bestes rühmlichst portierter Patronus" genannt. Wir kennen Burchard auch sonst; er war es, der 1602 im Schloß zu Plattenburg den Rittersaal im Bischofsflügel renovierte und die große, die Gewölbe tragende Säule einbaute, der 1609 die wundervollen niedersächsichen Holztäfelungen und Holzschnitzereien in der Halle und mehreren Zimmern herstellen ließ. Näheres darüber ist zu finden in meinem Büchlein „Plattenburg und die Familie von Saldern"; Prignitzer Volksbücher Nr. 64 und 65, Verlag Tienken in Pritzwalk.

Burchard schenkte nun aber von einem größeren Kapital, das er schon seit etlichen Jahren bei der Kurmärkischen Landschaft zu stehen hatte, in richtiger Erkenntnis der späteren unausbleiblichen Anforderungen der Kirche an seine Familie der Kirche zu Wilsnack 2000 Thaler, außerdem noch der Kirche zu Groß-Leppin 600 Thaler zur Verbesserung des dortigen Pfarreinkommens. Das war im Jahre 1626.

Der Dreißigjährige Krieg wurde für das Vermögen der Wilsnacker Kirche, die jetzt ganz wohl dotiert und situiert war, geradezu verhängnisvoll und die damals erlittenen Einbußen sind bis in die Gegenwart zu spüren. Es vollzog sich also damals dasselbe, was wir nach dem Weltkriege in schmerzlichster Weise erlebt haben. Die 2000 Thaler bei der Landschaft traf das Schicksal der Inflation, denn das Geld wurde durch das Unglück der damaligen Zeiten „als anno 1622 belegt vor leicht Geld und also niemals höher als auf 30% von einer hochlöblichen Landschaft agnosciert," so daß die 2000 Thaler für die Wilsnacker Kirche auf 600 zusammenschmolzen. Aber auch von diesem Capital sind die Zinsen nicht gezahlt worden, bis der unten genauer erwähnte Vergleich von 1732 die Sache klarstellte und den nachträglichen Zinsgenuß wenigstens von 1729 an erwirkte.

Es schwebte überhaupt ein Unstern über dem Vermögen der Wilsnacker Kirche. Breest sagt auf Grund der alten Urkunden, auf die seine Aufzeichnungen fußen, daß seit dem Dreißigjährigen Kriege und bald nach dem Tode Burchards (1635) „bei dem Wilsnack'schen Kirchenwesen

viele und schwere Irrungen zwischen dem Rat, Inspektor und Gemeinde einerseits und der Familie Saldern" ausbrachen. Fast 100 Jahre werden langwierige und teure Prozesse zum großen Schaden beider Parteien geführt. Es drehte sich dabei um das Schicksal der Dotationen Burchards und der 1380 Gulden, die, wie oben berichtet, Matthias an den Rat zu Seehausen gegeben hatte. Vom Schicksal der 2000 Taler hörten wir schon. Aehnlich ging es den 1604 der Kirche geschenkten 1000 Gulden, von deren Zinsen die Kirchengebäude in baulichem Zustand gehalten werden sollten. Sie sollten, wie wir hörten, „an einem gewissen Orte auf Zins gelegt werden." Das geschah auch bei Bruno von Krusemark. Der aber machte Banquerotte und im Prioritätsurteil vom 23. Febr. 1665 bekam die Kirche den fünften Platz unter den Gläubigern. Infolgedessen fiel die ganze Summe aus und 1732 wußte man überhaupt nichts mehr von ihr. Die Kirche forderte die Summe von den Nachkommen Burchards zurück, da die Verleihung an den von Krusemark ohne ihre Zustimmung erfolgt sei. Diese aber hielten sich zu Erstattung nicht für verpflichtet, weil die Kirche widerspruchslos an 60 Jahre die Verleihung stillschweigens geduldet und das Kapital auch 60 Jahre besessen hätte, sie aber den Verlust nicht verschuldet hätten. Zweifellos hatten die Nachkommen Burchards mit diesen Behauptungen Recht. Von dem nach Seehausen geliehenen Gelde werden wir noch hören.

Einen weiteren Grund zu Zwistigkeiten gab „der gülden Kelch, welchen sel. Herr Jacob von Saldern in den Kriegszeiten erst nach Braunschweig in Sicherheit gebracht, nachher aber bei entstandenem Notfall, den die unglücklichen Zeiten verursacht, versetzt und der, da er nicht ausgelöst können, von den Erben des Pfandleihers Kratz abhänden gebracht und vermünzt worden ist." Dieser Sache halben war 1662 eine „Commission", deren Abschied, d. h. Portokoll, nicht vorliegt. Jedoch wissen wir, daß Jacob von Saldern sich bei der Verhandlung erbot, der Kirche 500 Thaler zu geben. Dies ist auch geschehen, wenn auch etwas später; in den Kirchenrechnungen von 1716 tauchen die Zinsen mit 33 Gulden, 5 Schilling zu 5% auf, sie können aber schon früher gezahlt sein, da die Rechnungen von 1703 bis 1715 fehlen; 1702 sind sie noch nicht gezahlt. Die Zahlung leistete

das Haus Plattenburg, das sich für 5% Verzinsung der 500 Thaler verpflichtet hatte, nicht Haus Wilsnack, das um diese Zeit als Nebenlinie von Plattenburg entstanden war. — Aber das waren nicht die einzigen Streitpunkte. Die Kirche forderte nach dem Receß vom 26. August 1662 noch 200 Thaler wegen verschiedener Posten „die sel. Herr Jacob von Saldern an sich genommen, darunter auch 18 Thaler für die Mühlsteine von der vor Seehausen umgefallenen Mühle." Endlich sollte Jacob von Saldern noch 20 Thaler aus dem Gotteskasten genommen haben.

Alle diese Vorwürfe, zu denen noch wieder neue Ansprüche kamen, da um 1680 der Kaplan schon keine Wohnung mehr hatte und der Pfarrherr Adam Winkler von 1676 bis 1688 559 Gulden Gehalt zu wenig bekam, die zum Teil noch 1702 verzinst wurden und um die noch 1728 geklagt wurde, haben viele Jahre böses Blut gemacht. Im Jahre 1683 wurden Matthias Friedrich von Saldern und Hans Adam von Saldern sowie für die Kirche Melchior Krippenstapel und Joachim Jordan vor das geistliche Konsistorium in Berlin geladen, wo die Herren von Saldern das bisher verweigerte Mietsgeld für den Kaplan, das schon der Rat vorgeschossen hatte, mit 31 Thalern bar erlegen mußten. Hier erbot sich Hans Adam von Saldern innerhalb 6 Wochen noch 100 Thaler für Erbauung der Kaplanei und der anderen Kirchen- und Schulgebäude zu zahlen, wobei Matthias Friedrich von Saldern das gleiche zu tun versprach und überdies „feste verheißet, daß er zur Abtragung jener 200 Thaler und noch eines Postens von 20 Thalern, wie auch des alterum tantum an Zinsen, die er allein schuldig ist, alle Jahre auf Pfingsten 50 Thaler abgeben wolle." Bis 1732 war aber noch kein Pfennig abgetragen. Am 26. Juni dieses Jahres endlich ward all diesen unliebsamen Zwistigkeiten durch einen guten Vergleich ein Ende gemacht.

Was hatte es denn nun aber mit der vorhin genannten Mühle bzw. den 18 Thalern für die Steine auf sich? Davon noch einige Worte. Wir haben bereits gehört, daß im Jahre 1560 und 1570 Seehausen 1380 Gulden Darlehn von der Kirche erhalten hatte. Es konnte jedoch bald keine Zinsen bezahlen, und die Kirche war gezwungen, energische Schritte zur Erlangung der Zinsen zu tun. Sie verlangte ein Pfandobjekt oder ihre Patrone provozierten auf Subhastation einer

vor der Stadt Seehausen gelegenen, dem Rate gehörigen Mühle. Diese Mühle wurde der Kirche mit 800 Gulden zugeschlagen und übergeben, so daß sie die Einkünfte von der Mühle hatte und die Stadt ihr nur noch 580 Gulden schuldete. Dies ist 1635 geschehen, mithin im Dreißigjährigen Kriege. Im Jahre 1639 „wahrschaute" der Rat dem Jacob von Saldern, daß es Gefahr mit der Mühle haben würde, wofern sie nicht gestützt würde. So ließ Jacob von Saldern die Mühle stützen. Indessen ist sie von den Schweden unter Baner und Torstenson zerstört worden, und Jacob rettete nur die schwer zu vernichtenden Mühlsteine, die er für 18 Taler verkaufte und deren Erlös er behielt. So waren aus den 1380 Gulden 18 Taler geworden; denn auf die restlichen 580 Gulden war auch nicht mehr zu rechnen! Da nun die Kirche keinen Zinsgenuß hatte, weder vom Rat zu Seehausen noch von der ihr zugeschlagenen Mühle, noch von den 18 Talern des Herrn von Saldern, so anerkannte der Kirchenvorstand jene Abschlagszahlung an Kapital durch die Mühle keineswegs, besonders da der Patron die Sache für sich bewerkstelligt hatte, und hielt daran fest, daß Seehausen die Zinsen von 1380 Gulden mit 69 Gulden oder 51¾ Taler zu zahlen hätte. Das lehnte Seehausen natürlich ab — und wir müssen sagen mit Recht, und auch die Kirche verhehlte sich nicht, daß wenig Aussicht wäre, von Seehausen etwas zu bekommen, zumal die Stadt ihrem Konkurs immer mehr entgegeneilte. In einem Protokoll von 1731 von des Bürgermeisters Albrecht Hand heißt es: „Mit der Post beim Rathaus zu Seehausen hat es die Bewandnis, daß sie ohne Proceß nicht exigibel ist." Das erwies sich auch als richtig, aber auch ein Prozeß hätte nichts geholfen. Im Vergleich vom 26. Juni 1732 kam die Sache zur Sprache. Den Nachkommen Jacobs v. S. wurden die 18 Taler nebst Zinsen abgefordert, dazu die mehrfach erwähnten 200 Taler und endlich die 20 Taler aus dem Gotteskasten. Das Haus Wilsnack, welches allein daran beteiligt war, erkannte alles an und zahlte „wegen der von allen drei Posten prätendierten Zinsen" ein für alle mal 500 Taler und die beiden letzten Kapitalien mit rund 225 Taler, zusammen 720 Taler, die als erstrittenes Eigentum der Kirche konstatiert wurden. Allerdings erfolgte keine Barzahlung, sondern nur die Uebernahme der Summe auf das Haus Wilsnack. Vom Jahre 1733 an sind dann auch die

Zinsen dieses Kapitals mit 5% gezahlt worden. Dieses Kapital hätte der Kirche noch lange dienen können, indes wurde es 1749 durch den Major von Saldern gekündigt, ausgezahlt und gegen alle Verträge zum Bau des Schulhauses verbraucht! Und das gleiche geschah mit einer anderen Summe, und damit wollen wir die Geschichte der Seehauser Schuld abschließen. Die Kirche ließ sich auch 1732 nicht abhalten, die vollen Zinsen von 1380 Gulden in Einnahme-Rest zu stellen. Als aber Seehausen 1742 „einen Konkurs erregte," stellte eine königliche Kommission den Sachverhalt fest und reduzierte die Forderung der Kirche natürlich mit vollem Recht auf 580 Gulden oder 445 Taler, indem sie annahm, daß 800 Gulden durch die Mühle gedeckt gewesen seien. Sie erkannte nun in der „Prioritäts-Sentenz vom 4. Juli 1744 der Kirche 25 Procent, d. i. 109 Thaler, zu; die vieljährigen Zinsen wurden niedergeschlagen. Da die Kirche den Proceß nicht fortsetzen wollte, weil er aussichtslos war, so wurden im Vergleich von 1747, der am 11. Februar 1749 bestätigt wurde, die 109 Thaler angenommen. Anstatt aber als mühsam erworbenes Eigentum der Kirche angesehen zu werden, wurde diese Summe ebenfalls zum Bau des Schulhauses mitverbraucht. So schwanden die Kapitalien der Kirche dahin; es war ihr bestimmt arm zu bleiben. Wenn sie aber später und bis in die jüngste Vergangenheit Besitzansprüche an das alte Schulgebäude geltend gemacht hat, so hatte sie dazu ihr gutes, verbürgtes und nachweisbares Recht. — Wir hörten am Anfang, daß auch andere Orte Abgaben an die Kirche zu Wilsnack zu zahlen hatten. Wittstock zahlte seine Urbede und Zinsen getreulich fort, nachdem allerdings auch darum 1653, 1665 und 1734 Prozesse gewesen waren. Im Jahre 1874 ist die Leistung durch Barzahlung des 25fachen Betrages von 1207 Talern getilgt worden. Lüneburg hat seine Schuldpost an die Kirche im Jahre 1719 mit 300 Talern Kapitalzahlung getilgt. Wie Havelberg, Sandau und Werben von ihrer Verpflichtung losgekommen sind, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Auf originelle Weise ging der Kirche ferner eine kleine Einnahme aus Bälow verloren. Die Verpflichteten in Bälow, die Bauern Dase und Franke, sind von 1705 an von ihren Verpflichtungen zu Unrecht befreit worden. Die Kirche ließ die beiden Zahlungspflichtigen wiederholt durch den Land-

reiter auspfänden; doch diese verschanzten sich hinter ihre Gutsherrschaft, damals Frau von Bälow in Quitzöbel. Dieselbe ließ den beiden Bauern bescheinigen, „daß sie das Pachtgeld, das früher die Wilsnacker Kirche erhalten, lange Jahre an das Haus Quitzöbel geliefert hätten. Es sei nun nicht erweislich, wofür die Wilsnacker Kirche von Untertanen der Quitzöbeler Herrschaft Geld zu fordern habe und deshalb könnten die Bälower nicht ausgepfändet werden, bis besserer Beweis erbracht würde." Solche Logik schlug durch und niemand fragte danach, wie denn die Quitzöbeler Herrschaft dazu gekommen wäre, Geld anzunehmen, das früher die Wilsnacker Kirche nachweislich erhalten hatte. Die Kirche hat viel Geld über die Sache verstritten, jedenfalls aber kamen die Bauern frei. Noch lange schrieb die Kirche die Summe in ihrer jährlichen Rechnung in Einnahmereste, bis sie sie endlich, wie Breest nicht ohne Humor sagt, in den Rauch schrieb! —

Und nun noch Einiges zu dem oben erwähnten Vergleich vom 26. Juni 1732. Das Verhältnis der Kirche zur Familie von Saldern drängte zu einer endgültigen Klärung. Schon in den Jahren 1721, 1722 und 1723 hatten Verhandlungen und ein Prozeß stattgefunden, die der Kirchenkasse im ganzen 295 Gulden, 12 Schilling, 11 Pfennig kosteten. Es war dadurch aber nichts erreicht, bis endlich der Herr Obristwachtmeister von Saldern-Plattenburg zugleich als Kurator seines Vetters Siegfried von Saldern-Wilsnack fand, daß dem Hause Plattenburg, besonders aber dem Hause Wilsnack, das „in vielen Sachen noch vor das Haus Plattenburg für sein Particulier mit der Kirche Démélées hat, durch einen Vergleich mehr als durch ferner continuierende geldfressende Processe und Commissionen geraten sein möchte." Dasselbe fanden die Vertreter der Kirche an ihrem Teile und „so haben beide Teile den löblichen Vorsatz gefaßt, die zwischen ihnen bisher schwebenden Differenzien vorzunehmen und darüber dergestalt zu traktieren, daß der wahre Besitz der Kirche überall zum Fundament genommen, alles Mißtrauen aufgehoben, der Kirchen Revenüen und insonderheit die nötigen Reparationen derselben sowohl praesenter als in futurum auf einen gewissen und fermen Fuß gesetzet, mithin künftig beide Teile mit zusammengesetzten Kräften

das Interesse der Kirche zu befördern sich angelegen sein lassen könnten."

Um diese Zeit, 1731, besaß die Kirche nach der Rechnung dieses Jahres ein meist in Obligationen und in einem Wechsel festgelegtes Vermögen von 921½ Taler; an Zinsen hatte die Kirche in diesem Jahre eine Einnahme von 292 Taler, 17 gute Groschen. Die jährlichen Ausgaben waren aber höher, und es war klar, daß bei dieser jährlichen Bilanz die Kirche nie zu Ueberschüssen, also auch nie zur Entlastung der Familie von Saldern kommen würde. Diese aber wollte sich auch nicht durch zu große Kapitalzahlungen belasten, da ohnehin zur Bestreitung der Bauten, die schon Jahrzehnte auf ihre Errichtung warteten, viel Geld erforderlich war. Die Vertreter der Kirche erinnerten an die 1000 Gulden bei dem von Krusemark und an die 2000 Taler bei der Landschaft; die Patrone dagegen wiesen auf große Baukosten hin, die sie bereits gehabt hätten: sie hatten die äußeren Kirchenpfeiler verstärkt und einige hundert Taler zur Reparatur der Kirchenfenster ausgegeben. Die Vertreter der Kirche aber wollten in Anbetracht der dürftigen Lage der Kirche keine neuen Prozesse anstrengen, und die Patrone erklärten zuvörderst „eins vor alles" zur Reparatur der Kirche, Pfarre, Kaplan- und Schulgebäude, in dem sich nach dem Vertrag von 1604 auch eine Witwenwohnung befinden sollte, 1000 Taler geben zu wollen. Auch versprachen die Patrone, ein kleines Türmchen über dem Kirchendach herausbauen zu lassen, damit die Stundenuhr desto besser gehört werden könnte. Das Türmchen ist noch heute vorhanden. Besonders schmerzlich war es, daß 1732 die große Glocke sprang, bald darauf die kleine. Die erstere mußte sofort umgegossen werden, was der Kirchenkasse gerade jetzt schlecht paßte, da neben dem Glockenguß doch auch noch der Turmbau und Hausbau bevorstanden. Im Vergleich von 1732 wurde die Kirchenkasse nun in 2 Teile geteilt, in die Solarienkasse, aus der die Gehälter zu zahlen waren und in die Baukasse, aus deren Zinsen die Baukosten bestritten werden sollten. Beide Kassen sind dann auch sehr lange getrennt verwaltet worden. Das Stammkapital der Baukasse bildeten die 600 Taler bei der Landschaft, dazu kamen jene oben erwähnten 720 Taler, die das Haus Wilsnack der Kirche

schuldete; ferner nun die 1000 Taler „eins vor alles“ aus dem letzten Vergleich. Diese 1000 Taler sollten zu den bevorstehenden Bauten aber ausgegeben werden. Der Turmbau kostete 1091 Taler; der Neuguß der Glocke vom Glockengießer Heintze in Pritzwalk 370 Taler, dazu kamen an Transportkosten, Zimmerarbeiten und Arbeitslohn noch fast 100 Taler, so daß die Glocke auf 469 Taler zu stehen kam. Die 1000 Taler von den Patronen waren beim Turmbau draufgegangen; ja es waren 560 Taler mehr ausgegeben worden. Wodurch ward diese Mehrausgabe bestritten? Das machte man sehr einfach. Der Magistrat zu Wilsnack hatte schon seit lange seinen Winter- und Sommerschoß — siehe am Anfang — nicht mehr bezahlt, und die Kirche klagte deshalb beim Konsistorium auf gänzliche Ablösung, wodurch der ganze Schoß durch Barzahlung von 700 Talern getilgt werden sollte. Das Konsistorium hatte 1731 diesen Vergleich bestätigt. Die aufgelaufenen Zinsen wurden niedergeschlagen und am 25. Oktober 1732 zahlte der Magistrat die erste Rate von 450 Talern, worüber die Originalquittung noch vorliegt. In der Quittung heißt es nun, daß 400 von diesen 450 Talern zu der neuen Glocke verwandt, 50 dagegen an den Wachtmeister Petschken ausgeliehen seien! Die Kirche aber hatte für alle Zukunft auf diese Weise einen jährlichen Ausfall uralter Zinsen. Was also Dotations-Vermögen hätte werden und fest angelegt werden müssen, wurde einfach mit verbraucht.

Nachdem der Turmbau glücklich zu Ende geführt war, erübrigt noch der von den Herrn von Saldern gleichfalls versprochene Bau des Diakonat- und Schulgebäudes. Da die gegebenen 100 Taler und die 400 Taler vom Kirchenvermögen verschlungen waren, so war, wie Breest sich ausdrückt, „Sparen sehr schwer“. Man suchte freilich alle möglichen Einnahmen heraus, so z. B. verborgte man das große Glockenseil auf 10 Tage nach Toppel, auf den Tag 16 gute Groschen, und ein andermal das kleine Glockenseil nach Quitzöbel für zwei Taler! Aber das half nicht viel.

Im Jahre 1745/6 wurde das alte Haus niedergerissen, und der Bauinspektor Schulz fertigte für 5 Taler einen neuen Riß an. Da kam die Restzahlung des Wilsnacker Schoßes vom Magistrat mit 250 Talern und 159 Taler Zinsen, zusam-

men 409 Taler, sehr erwünscht. Diese Summe, von der nach den Verträgen nur 159 Taler zum Bau hätten ausgegeben werden dürfen, wurde sofort verbraucht. Also auch das war fort!

Im Jahre 1746 wurde der Neubau begonnen; das Haus steht noch heute, ein langgestreckter zweistöckiger Bau. In Anbetracht der Verhältnisse wandte sich der Inspektor, Pfarrer Anhalt, an Friedrich den Großen und bat ihn um eine Unterstützung zum Bau. Der König bewilligte 1000 Taler, die 1746 aus der Königlich Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer „zur nötigen Reparatur der baufälligen Hauptkirche zu Wilsnack und dazu gehörigen Pfarr- und Schulhäuser" gezahlt wurden. Es ist auch noch mehr verheißen aber nicht gezahlt worden. Die Erlangung der 1000 Taler machten 82 Taler Kosten, darunter „10 Taler zu Douceurs an die Albrecht'sche Kasse". Wer weiß, was sich hinter dieser Notiz verbirgt! Auch verwandte sich Inspektor Anhalt zweimal nach Berlin, um eine Kollekte bewilligt zu erhalten, es gelang ihm dies aber nicht, verursachte der Kirche vielmehr 46½ Taler Kosten, vermutlich Reisekosten u. ä. Im Jahre 1759 hat das Reformierte Konsistorium aber eine Kollekte von rund 31 Taler gesandt.

Der Bau ging nun allmählich weiter. Die 1409 Taler (1000 + 409) nebst dem Laufenden und dem Erlös aus altem Material reichten bis 1749, wo zum Glück die 109 Taler Kapital von Seehausen einkamen. Dieselben wurden sofort verbraucht. Da mehr Geld nötig war, kündigte man dem Tischler Markmann ein Kapital von 30 Taler, das ihm geliehen war; sie wurden verbraucht. Weil aber auch diese Summe die Kosten des Baus beiweiten nicht deckte, so schritt der damalige Besitzer von Wilsnack, wie Breest sagt, „zu dem Unrecht, die 720 Taler, die doch der K i r c h e nach soviel Processen als Eigentum aus dem Vergleich von 1732 zugesprochen waren, der Kirche zum Ausgabegeld zurückzuerstatten. Er schenkte sich und dem Kompatron also diese Summe," die doch weiterhin zu verzinsen war, und sie wurde sofort mitverbraucht. Dies Geld reichte noch nicht, vielmehr mußte der Kirchenvorsteher noch einen Vorschuß von 224 Talern leisten! Das Haus, das, wie gesagt, heute noch steht, wurde also von folgendem Gelde erbaut:

1.	Die laufenden Zinsen der 600 Taler, 4 Jahre	96	Thl.
2.	Die laufenden Zinsen der 720 Taler, 3½ Jahre	123	„
3.	Der Erlös alten Materials	29	„
4.	409 Taler vom Schoßkapital, einschließlich 159 Taler Zinsen	409	„
5.	30 Taler Kapital von Markmann	30	„
6.	720 Taler Kirchenkapital	720	„
7.	109 Taler von Seehausen	109	„
8.	1000 Taler von Friedrich dem Großen	1000	„
9.	224 Taler Vorschuß des Kirchenvorstehers	224	„
	Mithin kostete der ganze Bau Sa.	2740	Thl.

Von diesen Kosten hat das Patronat nur den Vorschuß von 224 Talern gedeckt, während die Vorschußzinsen von 1750—1757, nämlich 95 Taler, auch noch der Kirchenkasse entnommen sind! Auf diese Weise war es allerdings nicht schwer, eine Kirche arm zu wirtschaften. Breest bemerkt nebenbei noch, „daß vom Jahre 1750 bis 1817 bloß an Vorschuß z i n s e n 228 Taler 5 Groschen 11 Pfennige aus der Kirchenkasse weggeworfen worden sind". Im Jahre 1758 wurde der Vorschuß von 224 Talern getilgt. Breest errechnete schließlich, daß durch den Hausbau das Vermögen der Kirche um 1109 Taler verringert wurde. Das geht ja auch aus obiger Aufstellung hervor.

Schließlich hat Breest in seinen Aufzeichnungen noch die Geschichten der Salarien-Kasse und der Baukasse gegeben. Ich will auf Grund dieser Aufzeichnungen nicht ausführlich darauf eingehen, sondern nur Folgendes sagen. Im Jahre 1731 hatte die Salarienkasse ein Vermögen von 921½ Taler, wie oben angegeben; 1838 waren es noch 200 Taler, die im Jahre der Breest'schen Aufzeichnungen 1877 noch vorhanden waren. Wie war das möglich? Sehr einfach! Sowie ausgeliehenes Geld zurückgezahlt wurde, wurde es nicht neu belegt, sondern mit ausgegeben, z. B. um 1830 zur Bezahlung von Reparationskosten 220 Taler. Abschließend sagt Breest: „Von 1731 bis 1838 hat die Salarienkasse 801½ Taler V e r m ö g e n verloren und seitdem ist sie nicht gewachsen."

Von der Baukasse aber berichtet Breest noch Folgendes: Das Stammkapital der Baukasse bildeten die 600 Taler von der Kurmärkischen Landschaft aus der Donation Burchards von Saldern 1626. Dazu kamen durch den Vertrag von 1732 die 720 Taler des Hauses Wilsnack, von Jacob von Saldern.

Die letztere Summe wurde beim Bau des Diakonat- und Schulhauses 1749 ausgegeben, davon hörten wir ja. Es verblieben also noch 600 Taler Kapital. Im Laufe der Jahre gingen 300 Taler davon an die Salarienkasse über, kamen aber 1820 an die Baukasse zurück. Im Jahre 1801 mußte die Baukasse notwendig unterstützt werden, da bedeutende Reparaturen nötig waren. Die Vorschüsse des Rendanten Jahn waren zu groß, und die Bedürfnisse der Gebäude gleichfalls, und so wurde denn (1801) „von den Herren Patronen beschlossen und bestimmt, daß die in den beiden vorhergehenden Jahren unvollführt gebliebenen Reparaturen und die in diesem Jahre so notwendigen Reparaturen, die durchaus gemacht werden müssen, gemacht und die Gelder dazu durch den Herrn Kirchenvorsteher aufgeonmmen werden sollen". Dieses Protokoll wurde von einem der Herren Patrone eigenhändig folgendermaßen fortgesetzt:

„Zur Aufnahme dieser Gelder werden von den Herren Patronen 600 Taler halb in Courant, und halb in Münze bewilligt, worüber selbige eine gerichtliche Obligation ausstellen werden. Da indessen die beiden Herren Patrone sich nicht für verbindlich halten, die Bauten alleine aus ihren Mitteln zu bestreiten, sondern daß die hiesige Bürgerschaft hierzu beitreten müsse, so wollen sie in Rücksicht der bewilligten Anleihe ihre Rechte sich vorbehalten, bis diese Sache entschieden wäre." Diesem Protokollauszuge fügt Breest den Satz hinzu: „die Sache ist nie zu Gunsten der Patrone entschieden."

Die erste Rate der bewilligten Anleihe, 450 Taler, wurde vom Ratmann Lehnerdt für die Baukasse aufgenommen. Dieses Geld, welches die Baukasse von 1802 bis 1810 verzinst hat, ging gleich drauf. Ferner sind von der Baukasse verzinst worden 250 Taler vom Lehnschulzen Schütz aus Söllenthin, von 1806 bis 1807 und von 1809 bis 1810. Ein Jahr lang sind von ihr verzinst worden 100 Taler vom Jäger Schulz zu Klein-Leppin, 400 Taler von Prediger Hille zu Söllenthin und 100 Taler von Schneidermeister Harnisch, dem Vater des nachmaligen bekannten Pädagogen; dabei soll auch bemerkt werden, daß obiger Ratmann Lehnerdt der Vater des späteren Generalsuperintendenten gleichen Namens war. In den übrigen Jahren sind die Zinsen vom Patronat getragen worden. Die Reparaturen an dem Diakonat- und Schulgebäude

waren von 1810 bis 1812 am bedeutendsten, denn die Herren von Saldern nahmen außer den obigen 1300 Talern noch 1453 von den Bürgern Graebener, Stämmler, Brandenburg, Crolow, Jahn und Hopffe auf, Gelder, die aber sämtlich durch die Patrone wieder zurückgezahlt sind.

Wir sind etwas vorausgeeilt und berichten, den Breest'schen Aufzeichnungen folgend, noch einiges aus der Geschichte der Baukasse.

Im Jahre 1782 vermachte der Generalleutnant von Saldern-Wilsnack in einem Codicill zu seinem Testament der Kirche zu Wilsnack 2000 Taler Gold, die auf dem Gräflich Schulenburgschen Gute Tuchheim im Kreise Jerichow II an ungünstiger Stelle eingetragen standen. Das Geld wurde 1785 der Kirche cediert, indes hatte nach testamentarischer Bestimmung die verwitwete Frau Generalin den Nießbrauch davon bis zu ihrem Tode. Nach ihrem Tode sollten die Zinsen dieses Kapitals, dem Willen des Testators gemäß, „für immer zur Reparatur und Unterhaltung der Wilsnack'schen Kirchen- und Schulgebäude verwendet werden".

Die Frau Generalin starb am 5. Mai 1831. Am 10. März desselben Jahres aber wurde das Rittergut Tuchheim auf Ansuchen mehrerer Gläubiger vom Oberlandesgericht in Magdeburg unter Sequestration gestellt. Infolge dessen mußte sich die Kirche zu Wilsnack gerichtlichen Beistand nehmen und alle Kräfte aufbieten, um das unsichere Geld zu retten. Zunächst erbot sich der Rechtsanwalt der Kirche, ihr einen Cessionar zu verschaffen, der 90 % der Valuta bar auszahlen wollte; indessen kam das Geschäft nicht zum Abschluß. Tuchheim wurde gerichtlich verkauft und vom Gerichtsreferendar von Bismarck für 96 000 Taler erstanden. Sämtliche Gläubiger verweigerten den Zuschlag, und trotz der Nichtigkeitsbeschwerde des Herrn von Bismarck kam es zu einem neuen Bietungstermin, auf dem Herr Brand von Lindau das Gut für 120 000 Taler erhielt. Durch dies Gebot waren die 2000 Taler der Kirche ganz sicher. Sie erhielt mit Agio und Zinsen 2422 Taler 15 Silbergroschen, hatte jedoch von dem Prozeß im ganzen 65 Taler Kosten. Nach Abzug der Gebühren für den Mandatar wurden bar an den Kirchenvorstand gezahlt 2380 Taler Gold. Herr von Saldern-Wilsnack nahm einstweilen das Geld an sich und verborgte 2000 Taler Gold an seinen Herrn Vetter in Plattenburg, die restlichen

380 Taler Gold aber behielten die Herren Patrone und gaben an, es geschähe deshalb, „weil sie laut ihrer besonderen Baurechnung mehr vorgeschossen hätten, als diese Zinsen betragen". Im Jahre 1846 aber zahlte Herr von Saldern-Plattenburg die 2000 Taler mit 250 Taler Agio zurück. 2000 Taler bekam Fleischer Hopffe auf Hypothek, für die 250 Taler wurden Staatsschuldscheine erworben. Die 600 Taler bei der Landschaft wurden nach Aufhebung der letzteren als Staatsschuld anerkannt und durch 600 Taler Staatsschuldscheine ersetzt. Von diesen 850 Talern Staatsschuldscheinen waren 1877 500 auf Hypothek verborgt, 350 Taler in 350 Taler Oberschlesische Eisenbahn-Prioritäten zu 5 % umgesetzt, so daß im genannten Jahre das Vermögen der Baukasse in 2800 Talern oder 8400 Mark bestand.

Die weiteren Ausführungen Breest's sind belanglos und für uns ohne Interesse. Es kam uns nur darauf an, das Schicksal eines Kirchenvermögens zu zeigen bis zu dem Augenblick, wo ein gewisser Stillstand in der geschichtlichen Entwicklung eintrat. Wie gesagt, die Geschichte des Wilsnacker Kirchenvermögens wird ein typisches Beispiel dafür sein, wie man in früherer Zeit mit Kirchengeldern umgegangen ist zum Vorteil anderer, zum Schaden der Kirche. Wir werden dankbar dafür sein müssen, daß die Verfügung über die Kirchenvermögen nicht mehr nur örtlichen Instanzen obliegt, vielmehr ihnen durch Zentralisierung der Kirchengewalt mehr und mehr genommen, oder wenigstens durch kirchenbehördliche Aufsicht beschränkt ist. Andernfalls würde noch heute, und vielleicht heute noch mehr als früher, das Schicksal des Wilsnacker Kirchenvermögens auch das anderer sein.

Die Versuche märkischer Kirchenrechtsreform im 17. Jahrhundert

Von Dr. Burkhardt v. Bonin
Konsistorialrat a. W., Verwaltungsrechtsrat in Rehbrücke

Als im Jahre 1637 am Cöllnischen Hofe eine größere Ausgabefreudigkeit eingekehrt war, profitierte hiervon auch die kirchliche Verwaltung, da am 24. April das Konsistorium durch die Ernennung zweier geistlicher Räte (Koch und Bergius) erweitert wurde. Der Kurfürst, der damals allenthalben große Späne im Kopf gehabt zu haben scheint, glaubte nunmehr, auch auf kirchlichem Gebiete eine große Arbeit in Angriff nehmen zu können. Am 26. Mai 1637[1]) erging von Küstrin aus ein von Levin v. d. Knesebeck konzipierter Erlaß des Kurfürsten an das Konsistorium: „Euch ist allerseits wissendt vndt bekandt, welcher gestallt wir nunmehr vnser geistliches Consistorium ergentzet, vndt dasselbige auch mit einigen Theologis besetzet haben. Wan wir dan der Notturfft zu sein befunden, das vnsere Consistorialordnung, ob darinnen etwas zu verbessern, von euch mit dem ehesten müge revidiret vndt vorgenommen werden, so ergehet hiemit an euch vnser gnedigster Befelich, ihr wollet dieselbige auffs forderlichst coniunctim vornehmen, in fleissige Erwegung ziehen, vndt was bei einem oder dem andern Punct zu erinnern, auffsetzen, vndt es vns folgendts zu vnserer gnedigsten Ratification, Verbesserung, Verminder- oder Vermehrung in Vnterthenigkeitt zuschicken."[2]).

Daß der wahre Beweggrund zu diesem Befehle nicht etwa bloße Verbesserungsfreudigkeit war, sondern daß er noch einem besonderen, allerdings eigenartig anmutenden

---

[1]) vgl. auch Mylius I 1. Sp. 355 Nr. 13 v. 16. Mai 1637.

[2]) Geh. Staatsarchiv Rep. 47 Nr. 13.

und darum vielleicht im Erlasse selbst verschwiegenen Anlaß hatte[3]), erfahren wir aus dem Berichte, den daraufhin nach Jahresfrist das Konsistorium erstattete. Hiernach war der Anlaß zur Reform nämlich der unschuldige Umstand, daß — die Druckexemplare der Konsistorial-Ordnung vergriffen waren. Der Bericht, den das Cöllnische Konsistorium am 21. Mai 1638 dem Kurfürsten dieserhalb erstattete[4]), und den als „zum Consistorio verordnete Praesident, Räthe, und Diener" unterzeichneten: Dr. Petrus Fritze, D. Johannes Bergius, Joachim Kemnitz, Andreas Koch und P. Johann Koch, besagt darüber in seiner Einleitung: „Nachdem E. Churf. Dhl. vns hiebevor, die Consistorial- vnd Visitation-Ordnung, weil die alte Exemplaria davon gantz abgangen, vnd fast keine mehr zu bekommen, auffs newe zu revidiren vnd do ettwas bey einem oder anderen Punct zu verbeßern seyn möchte, vnsere Gedancken vntherthänigst dabey zu eröffnen gnädigst anbefohlen: Als haben wir darauff, zu gehorsamer Folge, solche Visitation- vnd Consistorial-Ordnung collegialiter vorgenommen, dieselbe mitt Vleiß verlesen vnd erwogen, auch dabey ettliche Puncta angemercket, darüber E. Churf. Dhl. gnädigste Resolution zu haben, wir vor nothig halten." Man sieht, welch wichtiges Ereignis bei der damaligen Geldknappheit eine solche Neuauflage war, und wie den Drucken amtlicher Charakter zukam, sobald sie — wie der nachher näher besprochene Entwurf einer „Revidirten Kirchen-Visitation- und Consistorial-Ordnung" es plante — auf dem Titelblatte das Kurfürstliche Wappen trugen. Dieser Bericht wirft außerordentlich klare Schlaglichter auf die damaligen kirchlichen Zustände und sei darum hier eingehender besprochen.

Als ersten Punkt für eine Reform erwähnt das Konsistorium unberechtigte Eingriffe des Geheimen Rates und vereinzelt auch des Kriegsrates[5]) in seine Kompetenz. Seit

---

[3]) Ob in Wahrheit etwa Schwartzenberg durch den Eris-Apfel kirchlicher Verwaltungsreformen die konfessionelle Entfremdung zwischen dem Kurfürsten und seinen Märkern verschärfen und mehr in den Vordergrund schieben wollte, ist natürlich schwer zu entscheiden.

[4]) Original-Ausfertigung in den Akten I Gen. A 2 Nr. 1 Bd. I des Ev. Konsistoriums der Mark Brandenburg.

[5]) vgl. über ihn: v. Bonin, Der Kurbrandenb. Kriegsrat (1630—1641): in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte XXV 51 ff. — Andreas Koch gehörte beiden Kollegien an (ebd. 57 ff).

einigen Jahren war nämlich die Praxis eingeführt, daß kirchliche Angelegenheiten aus Gemeinden landesherrlichen Patronates vor das Forum des Geheimen Rates gezogen wurden[6]. Hiergegen wandte das Konsistorium ein: „Vnd zwar zum ersten haben wir angemercket, das die Visitation- vnd Consistorial-Ordnung alle vnd iede E. Churf. Dhl. Vnterthanen zur Observantz derselben verbinde, vnd das darin kein Vnterscheidt vnter den Sachen, so in E. Churf. Dhl. Ämbtern, oder vnter den Pfarrern, darüber E. Churf. Dhl. das Jus Patronatus zustehet, vnd vnter anderen Sachen, so außerhalb E. Churf. Dhl. Ämbtern oder Pfarrern, darüber E. Churf. Dhl. das Jus Patronatus nicht haben, vorgehen, gemacht werde: Daher dan auch vor diesem alle Consistorialsachen im gantzen Lande vors Consistorium alhier zu Cöln verwiesen, ventiliret, vnd expediret worden, wie die vorhandene Abscheidebücher clarlich darthun vnd bezeugen, vor wenig Jahren aber sindt dieienige Consistorialsachen, so in E. Churf. Dhl. Ämbtern vorgangen oder E. Churf. Dhl. Jus Patronatus concerniren, aus dem Consistorio genommen vnd vor E. Churf. Dhl. Geheimbten Räthen gezogen, die übrigen Sachen aber, so die Landsaßen vnd Stätte betroffen, allein im Consistorio gelaßen worden, welches dan bißhero nicht wenig Vngelegenheitt verursachet hatt. Den erstlich hatts bey Vielen das Ansehen gewinnen wollen, sambt die Consistorialsachen geteilet vnd wider die Consistorialordnung aus einem Consistorio zwey gemacht wehren: Welches dan nicht wenig Nachdencken vnd Mißtrawen bey Vielen erreget[7]. Zum andern, hatt sich befunden, das in gleichen Fällen offtmahls ein anderes im Consistorio, ein anderes aber im Geheimbten Rath, sonderlich in Puncto des Gnaden-Jahres vnd anderem observiret vnd decidirt worden: Welches allerhandt Discripantien vnd Vngleichheit veruhrsachet. Zum dritten haben die Pfarrer vnd Cüster, so in E. Churf. Dhl. Ämbtern oder an den Ortten, da E. Churf. Dhl. das Jus Patronatus zustehet, ihnen eingebildet, sambt sie an die Consistorial-Ordnung nicht gebunden, vnd das sie den Inspectoren, denen sie vorhin vnterworffen gewesen, nicht pariren,

[6] Das Material in meinen „Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums", (Weimar 1926).

[7] Die Maßregel hing unverkennbar mit der konfessionellen Spannung zwischen Reformierten und Lutherischen zusammen.

sondern es nur machen möchten, wie es ihnen gefällig. Daher den in Specie kommen, das sie Soldaten vnd andere Leutte, darunter wol ettliche vorhin albereitt einen Ehegatten gehapt, wan sie gleich keine Kundschafften gebracht, wie es die Consistorial-Ordnung erfordert[8]): Ja ob gleich Einsprache geschehen, ohne einige Proclamation vnd ohne Vorbewust vnd Zulassung des Consistorii zusammen getrawet, vnd wan sie deshalb vorgefordert, nicht compariren wollen. Mancher hatt seine Sache, wan sie gleich im Consistorio anhängig gewesen, im Geheimbten Rath: Mancher aber, ob er schon die Sache im Geheimbten Rath anhängig gemacht, mitt Verschweigung deßen vors Consistorium gebracht: Ja auch wol daraus in Kriegs-Rath gezogen: Anderer Vngelegenheitten, derer viel angezogen werden könten, zugeschweigen." Um diese Mißstände zu beseitigen, bat das Konsistorium, die genannte Unterscheidung ausdrücklich aufzuheben und ihm alle Konsistorialsachen zu belassen, mochten sie Amts- oder Land-Untertanen betreffen. „Dan erstlich seind E. Churf. Dhl. Geheimbte Räthe, wie gnugsam bekandt, ohne das mitt vielen schweren vnd weitt wichtigern Geschäfften überhäuffet, das sie in der gleichen Consistorialsachen abzuwartten, wenig Zeitt haben: Dahinkegen aber seind die Consistoriales zu Expedirung solcher Sachen eigentlich verordnet. Zum anderen, haben die Consistoriales, E. Churf. Dhl. Nutzen vnd Bestes zu suchen, vnd justitiam ieder männiglichen ohne Vnterscheidt zu administriren, so woll als E. Churf. Dhl. Geheimbte Räthe geschworen. Daher auch nicht vermuthlich, das sie E. Churf. Dhl. an dero Interesse, oder zustehendem Jure Patronatus, an einem oder anderem Ortte, ettwas vergeben oder in favorem religionis, welcher Einer oder der Ander zugethan sein magk, ettwas Widerrechtliches verordnen solten: Bevorab vnd vors dritte, weil itzo das Consistorium so wol von reformirten, als lutherischen Personen besatzt, daher keiner, das seiner Religion oder derselben Verwandten ettwas zum Nachteill solte statuiret oder vorgenommen werden, verstatten vnd zugeben wirdt. Zum Vierdten, wen alle Consistorialsachen ohne Vnterscheidt der Ambts- oder Lands-Vnterthanen, auch ohne Vnterscheidt der Religion, ins Consistorium verwiesen wür-

[8]) vgl. dort § 66: Wiederverheiratung bei Verschollenheit des Ehegatten.

den, würde ohne Zweiffel das Mißtrawen, so zwsichen den Lutherischen vnd Reformirten eingerißen, ziemblichermaßen fallen: Hinkegen aber mehrere Einigkeit, wan sie eiusdem conditionis vnd juris gehalten würden, gestifftet vnd auffgerichtet werden. Zum fünfften, befindet man, das in Chur-Sächsischen vnd anderen wolbestalten Consistoriis kein Vnterscheidt in Consistorialsachen zwischen den Ambts- oder Lands-Vnterthanen gemacht, sondern das dieselbe ohne Vnterscheidt in dem Consistorio expediret werden."

An zweiter Stelle wurden die Schwierigkeiten erwähnt, die sich daraus ergaben, daß die Stelle des Generalsuperintendenten seit langer Zeit[9]) unbesetzt geblieben war; denn nach der Visitations- und Konsistorialordnung lagen ihm die Visitationen[10]), Examinationen[11]) und Ordinationen[12]) u. a. m. ob. Da sie nicht wüßten, ob der Kurfürst die Absicht habe, künftig einen Generalsuperintendenten zu bestellen, so baten sie um Entscheidung, ob in der Konsistorialordnung statt des Generalsuperintendenten das Konsistorium gesetzt werden solle. „Vnd alle actus, so sonsten dem Generali zugestanden, durch die Consistoriales Theologos" sollten expediert werden; „in Anmerckung, das es also vnd dergleichen im Churfürstentumb Sachsen, da kein General-Superattendens bestellet, vnd anderen Ortten mehr gehalten. Auch ohne das E. Churf. Dhl. nichts minder, da sie ins künfftige einen Generalem bestellen wollen, solches allwege zuthun, weil doch derselbe ein Glied des Consistorii sein würde, vnbenommen bleibet."

Der dritte Punkt betraf die Vokationen ungeeigneter Personen. Es werde mancher Unqualifizierte voziert und präsentiert, „welcher hernach in der Examination gantz schlicht vnd vnqualificiret befunden, vnd wan er die Vocation nicht albereit gehapt, wol nicht die Ordination würde erlanget haben: Wie den davon die Testimonia, so zu Franckfurt vnd an anderen Orttern erteilet, gutte Nachricht gegeben." Deshalb stellte das Konsistorium dem Kurfürsten anheim, zu verordnen, „das Ein ieder, dem das Jus Patronatus oder Vocandi zuständig, denjenigen, so er zu vociren

---

9) Pelargus war 1632 gestorben.

10) vgl. dort § 3.

11) vgl. dort § 6 Abs. 3—5.

12) vgl. dort § 7.

Vorhabens, zuvor, vnd ante vocationem re adhuc integrâ dem Consistorio zur Examination nebest Vorzeigung einer glaubwürdigen Kundtschafft seines vorhin geführten Lebens vnd Wandels praesentiren, vnd da er alsdan zum Predigt-Ambt düchtig vnd qualificiret befunden vnd darüber einen Schein vorzeigen würde, ihm, dem Patrono, darauff aller erst freystehen solle, solchen Examinirten zu vociren vnd an gehörigen Ortten ordiniren zu lassen. Dardurch dan künfftig verhüetet würde, das nicht ein jeder, so die fundamenta Theologiae nicht wol gelernet, zum Predigt-Ambt eylen, sondern sich vorher woll qualificirt machen oder gar davon bleiben vnd lieber Schuelen oder andere geringere Officia bedienen möge."

Demnächst wandte sich das Konsistorium gegen die Bestimmung[13]), daß die Ordinationen im Dom erfolgen mußten. „Weil aber itzo kein General bestellet vnd die Dom-Kirche oder die Kirche zur Heil. Treyfaltigkeit, wie sie itzo genennet wirdt, reformiret worden, vnd daher den Lutheranern vielleicht bedencklich fallen möchte, die Ordination daselbst vnd von den Reformirten zu empfangen: So stellen E. Churf. Dhl. wir abermahl gehorsamblich anheimb, ob sie nicht vor gutt vnd rathsamb halten, das die von E. Churf. Dhl. in dero Ämbten Vocirte in der Kirchen zur Heil. Treyfaltigkeitt alhier per Consistoriales Theologos mitt Zuziehung des Ministerii derselben Kirchen, die anderen aber, so von denen, welche das Jus Patronatus auffm Lande oder in Stätten haben, vociret worden, in der S. Peters Kirchen alhier zu Cöln per Consistoriales Theologos, gleichsfals mitt Zuziehung des Ministerii derselben Kirchen mögen debitis Solennitatibus ordinirt vnd folgends vnter E. Churf. Dhl. Nahmen dem Herkommen gemäß vom Consistorio confirmirt werden." Hier fällt uns auf, wie es als selbstverständliche, feststehende Tatsache behandelt wird, daß in die Stellen landesherrlichen Patronates reformierte, in Stellen privaten oder städtischen Patronates lutherische Geistliche berufen würden. Dies deutet darauf hin, daß Georg Wilhelm zu jener Zeit bei dem Revers vom 15. Februar 1615[14]), wonach den Gemeinden keine reformierten Prediger wider ihren Willen aufgedrängt werden sollten, das Hauptgewicht wohl auf die Worte „wider

[13]) in § 7 Abs. 5 Vis. u. Cons.-O.

[14]) Stutz, Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und das Reformationsrecht (Sitzungsber. der Pr. Ak. d. Wiss. 1922), S. 12 ff.

ihren Willen" legte, daß also abgewartet wurde, ob sie Widerspruch erhoben[15]).

Alsdann klagte das Konsistorium über die Unwissenheit der Leute in der Christlichen Lehre und im Katechismus: „Dahero sie weder die Ehre Gottes, noch die Furcht vnd Liebe gegen Gott groß achten, auch zwischen manchen getaufften Mentschen vnd einem vnvernünfftigen Vieh desfals wenig Vnterscheidt ist." Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hatte das Konsistorium eine besondere, hier nicht erhalten gebliebene Denkschrift verfaßt, die als Anlage überreicht wurde. Wahrscheinlich wird es sich dabei um eine Regelung der Katechismus-Predigten gehandelt haben.

Der sechste Punkt betraf eine rein weltliche Schulreform. Es habe sich als Uebelstand herausgestellt, daß in den „Trivial-Schulen" in Grammatik, Dialektik und Rhetorik verschiedene Schriftsteller gelesen würden. Denn bei einem Schulwechsel mußten die Knaben „die Authores, so sie in vorigen Schulen gelernet, gleichsam wider vergeßen" und andere aufs neue lernen, „wordurch sie den mercklich in ihrne Studien auffgehalten, wo nicht gar davon abgeschrecket werden". Deshalb empfahl das Konsistorium, in den Trivialschulen des ganzen Landes Einheitlichkeit insoweit zu schaffen. „Wir haben auch desfals nicht vnterlaßen, mit den Rectoribus zum Jochims-Thal, Berlin vnd Cöln zu reden vnd ihr Bedencken erfordert." Diese empfahlen überwiegend, „das in Grammaticis des Rhenii[16]), in Dialecticis des P. Bertii[17]), vnd in Rhetoricis des Gerhardi Vossii, weil dieselben ohne das albereit in den meisten Schuelen dieser vnd benachbarten Ländern eingeführt, konten vor anderen Authorn erwehlet vnd gebraucht werden." Da freilich an Bertii Dialictica noch manches zu wünschen übrig sei, so könnten die genannten Rektoren und dann auch die Philosophische Fakultät in Frankfurt mit ihrer Revision beauftragt werden.

---

[15]) Mindestens mitunter setzte er sich aber auch über solchen Widerspruch hinweg. So berief er 1622 nach Potsdam einen Reformierten. Als daraufhin der Patron der Tochtergemeinde Bornstedt, Melchior v. d. Gröben, diesem die dortige Kirche verschloß und die Abtrennung Bornstedts von Potsdam beantragte, wurde er vom Geheimen Rate abgewiesen. (Kirchenbuch von Potsdam Bl. 130.)

[16]) Joh. Rhenius, Grammatica Latina, Grammatica Graeca u. dgl. m.

[17]) wohl Petrus Bertius, Logica Peripatetica.

An siebenter Stelle klagte das Konsistorium über die allgemeine Kriegsverwilderung, um alsdann fortzufahren: „welches alles ohne Zweiffel daher rühret, das die Censura vnd Disciptina Ecclesiastica, so vor diesem vnd noch bey vielen Kirchen gebreuchlich, in E. Churf. Dhl. Landen gefallen". Deshalb müsse diese „wider angerichtet vnd eingeführet werden". Hierüber wurde ebenfalls eine besondere Denkschrift übereicht mit der Bitte an den Kurfürsten, „Sie wollen als ein Landes-Vater vnd vornembster Nutricius Ecclesiae es dahin, damit solche Disciptina Ecclesiastica wider eingeführet vnd der Bindeschlüßel bey den Kirchen vnd dero Ministris wider in Gebrauch kommen möge, gnädigst beforderen vnd anordnen laßen." Hierfür wurde alsdann eine eingehende theologische Begründung gegeben, die durch ihre übermäßige Länge in einem nicht gerade wohltuenden Gegensatze zu der präzisen Kürze steht, mit der die 4 ersten Reformpunkte behandelt waren, und die auch die Neigung zur Breite weit übertrifft, welche schon bei dem 5. und 6. Punkte bemerkbar waren. Daß die Kirchenzucht nötig sei „zumahl in diesen letzten Zeitten der Welt," wird gewissermaßen dogmatisch, kirchengeschichtlich und praktisch dargetan. Auch wurde darauf hingewiesen, daß Kursachsen in „der newlich ausgegangenen Kirchenordnung" und daß Niedersachsen die Kirchenzucht beibehalten habe. Ein Mißbrauch durch die Geistlichen sei nicht zu befürchten, „nachdem die ordentliche Consistoria angerichtet, darin nebst den geistlichen auch weltliche Personen praesidieren, vnd dannenhero von ihnen dem Misbrauch des Kirchenwerks der Geistlichen leicht kan vorgebawet vnd gewehret werden". „Daher auch in vnserem vnterthänigsten Bedencken ausdrücklich gesetzet worden, das alles mit Vorbewust vnd cum causae cognitione des Consistorii gescheen. Ja da es eine Standes- oder Ambts-Persone betreffe, ohne E. Churf. Dhl. Special-Consens nichst vorgenommen werden solle".

Der achte Punkt handelt von der Bekämpfung des Weigelianismus[19]), insbesondere von dem Verhör des Pfarrers Joachim Betke aus Linum, der eine Schrift „Mensio

---

[18]) Gerh. Joh. Vossius, Partitiones oratoriae.

[19]) vgl. auch die Edikte gegen ihn vom 16. August 1637 und vom 9. August 1639 (Myl. I 1 Nr. 14 u. 15 — Sp. 357 ff.) sowie Art 2 des Beschwerdebescheid v. 1. Mai 1652 und des Landtagsabschieds vom

Christianismi in Germania" geschrieben hatte, die — angeblich ohne sein Vorwissen — Christoph von Erxleben auf Niebel hatte drucken lassen und der Kammergerichts-Advokat Lorenz Grammendorff verbreitet hatte. Auch Pantel Trappenius, früherer Bürgermeister von Havelberg, und N. Sarnovius werden vom Konsistorium als Weigelianische Agitatoren genannt. Trappenius hatte sich aber bereits nach Hamburg begeben und war dort in summa miseria gestorben. „Den Sarnovium aber, der sich sonsten eine Zeitt langk zu Spandow, Rathenow, im Ländlein Rinow, bey denen von der Hagen, vnd auch alhier soll auffgehalten haben, können wir, wo er itzo anzutreffen sein möge, nicht erfahren." Sonst seien die vornehmsten Weigelianer in Cölln der genannte Lorenz Grammendorff, bei dem die Zusammenkünfte stattfinden und die Schriften geschmiedet würden, und der Hutstaffirer Andreas Detrii.

An neunter Stelle klagte das Konsistorium über die Photinianische Lehre des N. Kanowsky, der die Gottheit Jesu leugne und über den Heiligen Geist gotteslästerlich rede, auch Anhänger finde. Es schlägt vor, ihm wenigstens Ruhe befehlen und die Verbreitung Photinianischer Schriften verbieten zu lassen — für jene Zeit ein bemerkenswertes Maß von Duldsamkeit — oder Ohnmacht.

Schließlich wurde noch an zehnter und letzter Stelle darüber geklagt, „das bishero wegen der Schulden, so die Kirchen, Schulen, Hospitalien vnd andere Gottesheußer bey Einem oder Anderem zu forderen haben, ob sie damit also privilegirt sein, das sie in concursu creditorum allen vnd ieden anderen Creditorn ohne Vnterscheidt zu praeferiren? Anders alhier in E. Churf. Dhl Cammergericht, anders aber in E. Churf. Dhl. Juristischen Fakultät zue Franckfurt vnd Schöppenstuel zu Brandenburgk geurteilet vnd gesprochen werde." Das Kammergericht wollte nämlich dieses Privileg denjenigen kirchlichen Geldern versagen, „so die Vorsteher auff Zins bey anderen ausgethan, oder die Patroni der Kirchen selber zu sich genommen," besonders wenn sie ohne Genehmigung des Konsistoriums oder ohne hypothekarische Sicherstellung ausgeliehen waren, während

26. Juli 1653. Er findet sich noch in dem Gravaminibus v. 7. Dez. 1661 und im kurf. Bescheide dazu v. 14. Jan. 1662 (Berl. Staatsbibliothek Ms. bor. fol. 14. S. 286 ff. bezw. 318).

Juristenfakultät und Schöppenstuhl eine solche Unterscheidung — insbesondere auch wegen Titel 39 Des gleichen gebühret einer jeden Obrigkeit (d. i. § 39 Abs. 13) der Konsistorialordnung — nicht zuließen. Auch das Konsistorium schloß sich dieser Auffassung an, begründete sie eingehend juristisch und bat um eine authentische Deklaration der Konsistorialordnung insoweit. „Dan wen wir den Überschlagk ohne Gefehr machen, wirdt wol wenig mangeln, das nicht die Kirchen, Schulen p. in E. Churf. Dhl. Landen in die Hundert Tausent Thaler, wo nicht darüber bey den Collatoren selbst oder bey anderen austehen haben solten, davon sie wohl nichst oder ja wenig, wo E. Churf. Dhl. das Privilegium praelationis ihnen nicht erteillen solten: sonderlich in diesen Zeitten, würden zuhoffen oder zugewahrten haben." Auf diesen Bericht ist nichts weiter veranlaßt worden; man hatte wohl bei Hofe eingesehen, daß es dringlichere Aufgaben gab[20]). Die mancherlei Unordnungen, die damals in den kurfürstlichen Archiven herrschten[21]), ließen ihn dann ganz in Vergessenheit geraten, denn es erging nach dem Thronwechsel, als die Ritterschaft 1643 kirchliche Reformen angeregt hatte[22]), unter dem 4. April 1644 ein kurfürstlicher Erlaß an „Präsidenten und Räthe des Geistlichen Consistoriii zu Cöln an der Spree": „Ihr werdet euch außer allem Zweiffell noch behöriger maßen zu erinnern wißen, welcher gestalt vnseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vatters Gd. Christmildester Gedechtnus euch die Revision

---

[20]) Der Kurfürst war 1638 ganz durch das Unternehmen zur Eroberung Pommerns in Anspruch genommen.

[21]) Sehr instruktiv ist insoweit ein Bericht der Archivverwaltung vom Juli 1659 (in Rep. 47 Nr. 3 MA 22): „Seind aber die, welche die Acten unter Händen oder mannigmahl gar bey ihnen in Heußern gehabt, verstorben, so gerahten dieselbe entweder gar in andere Hände oder haben sich immittelst also cumuliret, das, wan solche Collegia nachmals hinwieder abgethan worden und die Acten en gros in die Registratur haben sollen gegeben werden, darin kein Raum vor einer solchen Quantität gewesen; darüber sie endtlich liegen geblieben undt niemandt sich daran mehr kehren wollen, wie solches die alte Kriegescantzeley undt andere undienliche Neben-Archiva überflüssig bezeugen." Es ist deshalb abzulehnen, wenn Landwehr (Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten — Berlin 1894 — S. 237 Anm. 4) eine politische Absicht daraus folgern will, daß die Konsistorialakten nur so dürftig erhalten geblieben sind.

[22]) Landwehr, Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten 181.

der Consistorial-Ordnung vnserer Chur- vnd Mark Brandenburgk in gnädigstem Rescript aufgetragen vnd anbefohlen. Wan Wir Vnß den in gdstem Vertrawen zu euch versehen wollen, daß ihr demselben gehorsambst nachgelebet, vndt nicht allein iztgemeldtes Revisionwerk fürgenommen, sondern auch nunmehr verrichtet, vnd zu seiner Endschafft gebracht haben werdet, Alß ergehet hiermit vnser gdster Befehl an euch, daß ihr Vnß die von euch revidirete Consistorial-Ordnung vnverlenget in Vnterthenigkeit vberreichen wollet"[23]. Dies deutet doch wohl darauf hin, daß jener Bericht nicht in die Hände des Kurfürsten gelangt war. Es wurde dem Kurfürsten berichtet, daß die angeordnete Revision wegen des Krieges nicht hatte ausgeführt werden können[24]. Nur die Fragen einer Verbesserung der Kirchenzucht, die dem gottesfürchtigen Kurfürsten wohl besonders am Herzen lag, wurden nunmehr eingehend im Konsistorium behandelt, und im Mai 1644 trat diesem die Ritterschaft im wesentlichen bei[25]. Dabei aber ließ es der Kurfürst zunächst bewenden. Zwar ordnete er 1646 eine allgemeine Visitation an, doch sollte sie auf der Grundlage der alten Bestimmungen erfolgen, und tatsächlich gedieh sie nicht über die Alt- und die Neumark hinaus[26].

Erst nach dem endgültigen Friedensschlusse kam er auf die Angelegenheit zurück. Aus einem Erlasse an Statthalter, Kanzler und Geheime Räte vom 11. Dezember 1649[27] ersehen wir, daß das Konsistorium nach vorheriger Rücksprache mit ihnen beim Kurfürsten vorstellig geworden war, „das zu Abhelffung deren durchß Kriegßwesen eingerissenen Vnordnungen eine allgemeine Visitation in Vnser Chur- vndt Marck Brandenburg angestellet werde." Der Kurfürst gab jener Anregung statt und befahl beiden Behörden, miteinander die Art der Durchführung zu überlegen und ihm einen gemeinsamen Vorschlag zu unterbreiten.

---

23) Ausfertigung im Ev. Konsistorium a. a. O. Konzept im Geh. Staatsarchiv Rep. 47 Nr. 13.

24) Arndt, kirchl. Baulast in d. Mark Brandenburg: Jahrb. f. brand. Kirchengesch. XIII 158.

25) Landwehr a. a. O. 181 f.

26) § 4 Abs. 2 des Kurmärkischen Beschwerdebescheides v. 1. Mai 1652 und des Landtagsabschiedes v. 26. Juli 1653; vgl. auch den Bericht v. 3. August 1659 in Rep. 47 Nr. 3 MA 22.

27) Rep. 47 Nr. 13.

Die vielen anderen Arbeiten, die sich aus den veränderten Verhältnissen nach dem Friedensschlusse besonders auch für die Geheimen Räte ergaben, haben es wohl verursacht, daß aus dieser gemeinsamen Beratung nichts wurde. Die Geheimen Räte wurden deshalb 1653 wieder ausgeschaltet und der Kurfürst versprach, dem Konsistorium eine Visitation auch für die Kurmark aufzuerlegen — er mag wohl geglaubt haben, daß die Regelung der mancherlei Rechtsfragen, die im damaligen Landtagsabschiede erfolgte, zu ihrer Durchführung genügte[28]. Vielleicht war es aber gerade eine schroffe, die Entschlußfähigkeit und Arbeitskraft des Konsistoriums beeinträchtigende Desavouierung, die es in Art. 5 dieses Landtagsabschiedes durch den Kurfürsten erfuhr, wodurch die Sache noch weiter verzögert wurde. Erst im Mai 1658 wurden im Konsistorium Vorschläge zur Verbesserung der Visitationsordnung ausgearbeitet, wobei Konsistorialrat Seidel die §§ 25—32 zugewiesen erhielt[29].

Am 25. März 1659 überschickte das Konsistorium[30], weil ihm befohlen worden war, die „Visitation- vndt Consistorialordnung collegialiter vorzunehmen, von Puncten zu Puncten durchzugehen, unsere Erinnerungen zu Papire zusetzen vndt E. Churfürstl. Durchl. unterthänigst zuüberreichen," einen demgemäß gefertigten Entwurf nebst einem Separatvotum des erst nachträglich eingetretenen Konsistorialrats Stoschius[31]. Dieser hob, ohne formulierte Vorschläge zu machen, hervor, es sei vornehmlich dahin zu sehen, „damit weder Reformirte, noch Lutherische sich zu beschweren haben, sondern sie beyderseits bey ihrer Ge-

---

28) vgl. diesen bei Mylius VI 425 ff. und v. Kamptz, Sammlung der Provinzial- und statuarischen Gesetze in der Preußischen Monarchie (Berlin 1832) I 437 ff. Ueber die damaligen Verhandlungen vgl. auch Landwehr a. a. O. 184 ff.

29) Holtze, brandenb. Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht (Berlin 1904) S. 32.

30) Rep. 47 Nr. 13. Nach den Unterschriften des Berichts bestand es damals aus Dr. Joachim Kemnitz, Johann Georg Reinhard, Bartholomäus Stoschius, M. F. Seidel, Lic. Andreas Fromme und Gottfried Schardius.

31) Dieser durchaus harmlose Umstand war es anscheinend, der Landwehr (a.a. O. 242) zu der im Aktenmateriale nicht gegründeten Behauptung veranlaßte, Stosch habe den Kurfürsten von einer allgemeinen Visitation abgehalten.

wißens-Freyheit gehandthabet, ja so viel möglich zu beßerer vertraulicher Einigkeitt disponiret werden". Zu diesem Zwecke schlug er vor: „1. daß wenn in der Consistorial-Ordnung der Lehre, welche sol gehandthabet, vndt der Secten, welchen sol gebürlicher Weise gesteuret werden, Meldung geschicht, entweder solche Termini gebraucht werden, darunter Lutherische vndt Reformirte beyderseits begrieffen seyn, oder daß beyde Theil vnterschiedlich genannt werden, damit kein Theil graviret werde". — 2. Für Evangelisch sollten nur die Lehren gehalten werden, die in der Heiligen Schrift gegründet und in bewährten Konzilien und der Confessio Augustana aus der Schrift wiederholt seien; über die zwischen Reformierten und Lutherischen schwebenden Streitfragen solle kein Teil den anderen verdammen und verfolgen, „sondern einander in Sanfftmutth vnterrichten vndt vertragen". — 3. Hierauf solle „in Catechisatione vnd in Ordinatione Ministrorum" und auch bei der Visitation gesehen werden, damit sich Reformierte und Lutherische darüber einigen, „was sie für Glaubensfragen fürbringen vndt was für Antwortt sie von den Examinandis für gnugsam halten vndt erkennen wollen". — 4. Zur Verhütung „der Rotten vndt Secten, Schandt vndt Laster" solle dem Konsistorium „die Inspection über die Druckerey zum wenigsten so weit gegeben werden, damit nichts ohne deßen Censur, oder was der Consistorial-Ordnung zu wieder ist, publiciret werde"[32]). Die zu 1.—3. von ihm geforderte Toleranz der Lutheraner gegen die Reformierten hatte im Konsistorium wenig Anklang gefunden, und es sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß es neben Seidel der Präsident Kemnitz war, der zu den unduldsamsten Gegnern des kurfürstlichen Strebens nach gegenseitiger Annäherung der beiden Konfessionsparteien zählte.

Immerhin wurde schon so sicher mit dem Neudrucke der Konsistorialordnung gerechnet, daß sich die Witwe des Rates und Konsistorialsekretärs Heinrich Typelius ein Druckprivileg dafür geben ließ, das sie unter dem 25. Juli 1659 erhielt[33]).

---

[32]) Die am 11. Mai 1654 angeordnete Zensur (Mylius I 1 Nr. 19 — S. 361) scheint also nicht viel genutzt zu haben.

[33]) Rep. 47 Nr. 13.

Doch noch wurde nichts daraus. Am 11. Juli 1659 wurde der Konsistorialpräsident Joachim Kemnitz disziplinarisch aus seinem Amte entfernt — Küster[34]) meint anscheinend wegen Verletzung des Kollegialprinzips. Daneben dürften aber noch mancherlei andere begründete Klagen gegen ihn vorgelegen haben; z. B. erging am 24. Oktober 1659 ein Erlaß an das Konsistorium : „Demnach Wir berichtet seyn, daß aldiweil vor etzlichen Jahren eine neue Kirchenordnung von euch nicht allein verfaßet, sondern auch ohne Vnserer Confirmation dennoch publiziret worden vnd noch biß gegenwertige Stunde in Übung seyn vnd observiret werden wolle"; das Konsistorium solle ein Exemplar einreichen und berichten, „warumb dieselbe von Euch vor diesem dennoch offentlich sein in Gebrauch vnd Übung gebracht". (Außerdem sollte berichtet werden, wie der Rat und Protonotarius Schardius dazu gekommen sei, dem Geheimen Rat und Oberkammerherrn v. Putlitz 2 Taler 12 Gr. für Ausfertigung bloßer Konsistorialbefehle abzuverlangen und ihn deshalb zu mahnen[34a]). Beruhte die Meinung des Kurfürsten, das Konsistorium habe eigenmächtig eine neue Kirchenordnung drucken lassen, offenbar auch auf einem Irrtum[35]), so ist es doch ein trauriges Zeichen, daß eine solche Ansicht überhaupt hatte aufkommen können. In einem Berichte vom 3. August 1659 hatte dem Präsidenten Kemnitz die kurfürstliche Archivverwaltung sogar den Vorwurf der Aktenunterschlagung machen können.

Die mancherlei Aufregungen, die jener Schritt unfehlbar im Gefolge gehabt haben muß, haben es wohl verursacht, daß sich die weitere Bearbeitung der Revision um mehr als ein Jahr verzögerte. Denn es dauerte bis zum 12. November 1660[36]), bis der Kurfürst dem Geheimen, auch Hof-, Kammergerichts- und Konsistorialrat Johann Georg Reinhart den von Schwerin konzipierten Befehl zugehen ließ, die neue Konsistorialordnung bei passender Gelegenheit den vor-

---

[34]) Altes und neues Berlin Abt. 3. Vgl. auch Seidels Mitteilungen darüber bei Holtze, Die Brandenb. Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht (Berlin 1904) S. 32 f.

[34a]) R 47 Nr. 3 (MA 22).

[35]) Diesen teilt auch Landwehr a. a. O. 251. — Sollte das falsche Gerücht vielleicht die anonyme (von Kemnitz verfaßte?) Broschüre de privilegio fori — a. a. O. 188 — im Auge gehabt haben?

[36]) Landwehr a. a. O. 252 sagt irrigerweise 1659.

nehmsten Vertretern der Landstände vorzulegen mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, „daß es die Meinung nicht habe, alß wenn Wir hierüber der Stände Consens zu erfordern gehalten wehren, weill dergleichen Ordnungen auszufertigen vns alß dem Landesfürsten vndt dem die Jura Episcopalia alleinig zustehen. So würden wir auch mit der Publicirung länger nicht verzögern, sondern solche ehist zu Wercke stellen laßen." Sie sollten daher etwaige Erinnerungen schleunigst einreichen. Gewissermaßen gleichzeitig hiermit, nämlich nur eine Woche später, am 19. November 1660, erging der Befehl auch an die Geheimen Räte Lorenz Christof v. Somnitz[37]), Lucius v. Rahden und Dr. jur. Johann Tornow, „daß ihr mit Zuziehung Vnserer Consistorial-Räthe vndt respective Hofpredigers vndt Inspectoris in der Peters Kirchen alhie, Ern Stoschii[38]) vndt Ern Licent. Frommen[39]) diese Newe Consistorial-Ordnung mit dem ehisten, alß möglich vornehmet, von Puncten zu Puncten durchgehet, vndt alles reiflich überleget, ob darinnen sich etwas Bedenckliches befindet, oder aber eines oder das andere, so nöhtig, noch hineinzurücken[40])".

Für die endgültige Fassung schaltete der Kurfürst also, der den Abschluß offenbar damals besonders beschleunigen wollte, das Konsistorium als solches aus; man geht wohl nicht fehl, wenn man angesichts des bereits erwähnten Separatvotums von Stosch und mit Rücksicht auf den demnächst zu besprechenden Inhalt der konsistorialen Vorschläge und der Vorschläge dieser Kommission annimmt, daß es der Geist der Unduldsamkeit war, den der Kurfürst beseitigt wissen wollte, der aber im Konsistorium auch nach Kemnitz' Ausscheiden mindestens in Seidel noch einen unbelehrbaren Anhänger hatte. Ueberliefert uns doch Seidel selbst, daß ihm der Reformierte Stosch an eben jenem 19. November 1660 auf seine Bitte, die Reform zu befördern, erwidert habe: „Ja, ja, wir sollen eure Kirchenordnungen vnd Visitationen befoddern, damit ihr vns desto besser im Werck zum Verdammen und Drücken kommt[41])". Daß Stosch hiermit

[37]) Ueber ihn vgl. Allgemeine deutsche Biographie Bd. 34 S. 617 f.
[38]) Reformiert.
[39]) Lutherisch.
[40]) Rep. 47 Nr. 13.
[41]) Holtze a. a. O. 37.

Recht hatte, wird niemand bezweifeln können; der Wortlaut der neuen Ordnung mußte darum genau überlegt werden. Das Stück des Entwurfes, auf dem nun Somnitz die Beschlüsse der Kommission vermerkte, ist jetzt in den Akten des Evanvelischen Konsistoriums noch erhalten. Die Beschlüsse scheinen im allgemeinen einhellig gefaßt zu sein; nur bei einem Punkte gab Tornow ein Separatvotum zu den Akten. Dieses Exemplar trägt, wie hier vorweg genommen sei, an einer Stelle am Rande das Datum „28. Febr. 1661"; nach Lage der Sache kann man wohl vermuten, daß die Kommission an diesem Tage bis zu der betreffenden Stelle gelangt ist, so daß wir ihre Sitzungen um die Wende der Monate Februar und März ansetzen können. Jedenfalls müssen sie noch vor Tornows im Jahre 1662 erfolgtem Tode liegen.

Die „Revidirte Kirchen-Visitation- vndt Consistorial-Ordnung," wie der Entwurf bezeichnet ist, umfaßt hier nur die alte Visitationsordnung (§§ 1—41), nicht auch die Konsistorialordnung.

Die Vorschläge der Kommission zeigen, daß der Kurfürst eine außerordentlich geeignete Persönlichkeit für die Leitung dieses schweren Werkes gefunden hatte: der über allen kleinlichen Fanatismus erhabene, im Charakter untadelig dastehende Somnitz war geeignet, Fassungen zu finden, die sowohl die überwiegend lutherischen Stände, als auch der reformierte Kurfürst annehmen konnten. So atmete die Arbeit der Kommission allenthalben den Geist der Ausgleichung zwischen beiden Bekenntnissen: sie ließ duldsamere Gedankengänge zum Durchbruche gelangen, damit die Ordnung für alle Evangelischen brauchbar werde — ein tadelloser Vorläufer der Union. Aber ein großer Teil der Geistlichen und auch der Bevölkerung war hierfür noch nicht reif — wie allenthalben die Erfahrung zeigte — und dies wird der Grund gewesen sein, weshalb die Revision doch unterblieb und mit ihr auch die längst ersehnte neue Generalkirchenvisitation — denn die letzte hatte 1600 stattgefunden.

Im folgenden habe ich die Vorschläge des Konsistoriums als E 1, die von Somnitz niedergeschriebenen Vorschläge der Kommission als E 2 bezeichnet. Die Letztgenannten sind meist ruhig und mit fester Hand geschrieben, teilweise auch

wieder ausgestrichen; einige davon aber zeigen eine auffallend dünnere Schriftführung und scheinen in Eile hingeworfen zu sein, sind auch mit einer helleren Tinte gefertigt. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß diese kleinere Gruppe auf einem mündlichen Vortrage beim Kurfürsten beruht haben mag. Doch läßt sich Sicheres nicht sagen.

Die hier vom Konsistorium bzw. von der Somnitz'schen Kommission gemachten Vorschläge sind in mannigfacher Beziehung so bedeutsam, daß es sich wohl verlohnt, sie im einzelnen zu betrachten, zumal da bisher m. W. kaum etwas darüber bekannt war[42]).

Bemerkenswert ist zunächst, daß E 1 in § 1 eine alljährlich wiederkehrende Verlesung eines Auszuges aus der Visitation- und Konsistorialordnung vorsah, enthaltend die Titel von Ehesachen[43]), Examen catecheticum, Kirchendisziplin, Amt der Zuhörer und Amt der Zuhörer gegen die Obrigkeit; die Verlesung sollte in der Kirche erfolgen. Somnitz strich den ganzen Paragraphen und damit auch diese Vorschrift und ließ statt dessen einen völlig neuen Einleitungsparagraphen entwerfen, der vorsah, daß die Pfarrer jährlich einmal die ganze Ordnung „ihren Collegen[44]), Kirchen-Vättern vndt Küstern" wörtlich vorlesen sollten. So wurden wenigstens nicht die Gemeinden damit gequält.

Die Visitationsordnung von 1573 hatte eine Wiederholung der Generalkirchenvisitationen nach jeweils 10 Jahren vorgesehen, ohne daß diese Bestimmung durchgeführt war; denn erst 1600 hatte die nächste Visitation und seither keine wieder stattgefunden. E 1 sah nunmehr nicht nur die unverzügliche Vornahme einer Generalvisitation, sondern auch deren Wiederholung in achtjährigem Umlaufe vor. Doch E 2 war auch dieser Zwischenraum noch zu lang: die Visitationen sollten alle zwei „vndt auff höchste" drei Jahre wiederholt werden. Diese übermäßige Verschärfung, die praktisch undurchführbar gewesen wäre, deutet auf einen

---

42) Landwehr, der sie sonst S. 252 hätte erwähnen müssen, sind sie offenbar entgangen.

43) §§ 33 ff., 58 ff. Titel mit den anderen Ueberschriften waren aber im Entwurfe nicht vorgesehen, so daß wohl an eine besondere Abhandlung gedacht war.

44) d. h. soweit weitere Geistliche oder sog. „Schulkollegen" (Rektoren usw.) am Orte waren.

jugendlichen Feuereifer der treibenden Persönlichkeit hin; vielleicht hatte der Große Kurfürst seinen Willen dahin kundwerden lassen, er wünschte häufigere Visitationen, und selbst der 8jährige Turnus mag ihm noch nicht genügend erschienen sein, um zu verhindern, daß das ganze Visitationswesen in Vergessenheit gerate.

Außerdem sollten die „Superintendenten und Inspektoren" jährlich einmal ihre Inspektion visitieren. E 1 hatte in diesem Zusammenhang den Passus vorgesehen: „maßen es auch schon der Landtags-Receß de Anno 1602[45]) also erfordert vndt haben wil". Dieser Satz wurde durch Somnitz gestrichen — der Große Kurfürst wollte wohl nicht ohne Not an den fatalen Revers jenes Jahres erinnern oder erinnert sein. Außerdem war der Hinweis aber auch falsch gewesen, da der Revers Partikularvisitationen nur „nach Gelegenheit" vorsah. Während aber die Ordnung von 1573 den Titel „Superintendent" nur dem Generalsuperintendenten zuerkennt, dachte man — da es einen solchen nicht mehr gab — jetzt hierbei an die geistlichen Konsistorialräte, denn die Bestallung der Stadtpfarrer zu Inspektoren wurde jetzt in § 9 damit begründet, daß „Vnsere Consistoriales" unmöglich außerhalb der Visitation alle Pfarrer usw. ohne Gehilfen beaufsichtigen könnten.

Während die Visitationskommission nach der Ordnung von 1573 aus dem Generalsuperintendenten, einem Rate und dem Notar des Konsistoriums bestehen sollte, war in E 1 ein geistlicher und ein weltlicher Konsistorialrat und der Protonotarius Consistorii hierfür vorgesehen. Somnitz bemerkte dabei am Rande: „ob nicht zu setzen: Zweene oder mehr vnser Räthe von geistlichen vndt weldtlichen? — Ob auch deß Generalsuperintendenten nicht zugedencken, wan einer sollte verordnet werden?" Demnächst strich er die Worte: „ob nicht zu setzen" sowie den 2. Fragesatz wieder aus. Dies deutet darauf hin, daß er wohl dem Kurfürsten mündlich Vortrag gehalten hat und daß dabei die Entscheidung in diesem Sinne getroffen wurde. Der Kurfürst mochte sich wohl die Hand frei halten wollen, auch andere als die Konsistorialräte in die Kommission zu entsenden, und die Wiederernennung eines Generalsuperintendenten sollte wohl wegen der konfessionellen Divergenz zwischen dem Kur-

[45]) vgl. ihn bei Mylius VI 1 Nr. 58 (Sp. 151 ff).

fürsten und dem größten Teile der Bevölkerung überhaupt nicht mehr in Frage kommen. In § 5, dessen Fassung von 1573 völlig fiel, wurde sein Fortfall damit begründet: „Ob woll hiebevor ieder Zeit ein Generalis Superintendens, entweder alhier in der [E 2: Vnser] Churf. Residentz oder in der Universität zue Franckfurt gehalten worden, haben doch Se. Churf. Dhl. [E 2: haben wir doch] bei itzigem Zustande des Landes rathsahmer vndt zuträglicher befunden, seine Ambts-Verrichtungen (welche doch eines Mannes Werck nicht seindt) vndt General-Inspection den Theologis Consistorii nebst den andern Assessoren, gleichwie es in der Chur Sachsen gehaltten wird [E 2: gleichwie es auch woll an Örtern also gehaltten wirdt[46])], aufzutragen, worzu Sie [E 2: Wir] dan iederzeit tüchtige, gottesfürchtige, in Theologicis und geistlichen Kirchensachen geübte und erfahrne, insonderheit aber warheit- und friedliebende Leuthe [E 2: die dem Geitze feindt sein[46a]) verordnen wollen, welche auch mit Hülfe vnd Einrathen anderer Superintendenten vndt Inspectoren des Landeß sonderlich dahin sehen vndt trachten sollen, daß ferner Trennungen vndt Spaltungen in der Kirchen dieser Lande verhütet, gute Einigkeit so viel möglich gestiftet vndt erhalten vndt nicht allein dem Pabstumb, sondern andern verführerischen Secten, die so wol dem Worte Gottes, alß den vhralten algemeinen Kirchen-Symbolis vndt der Augspurgischen Confession zu wieder lehren, gewehret vnd allenthalten im Lande gute Kirchenzucht vndt Ordnung gehalten werden."

In § 4 Abs. 6 hatte die Ordnung von 1573 unfleißige Gemeindeglieder mit „Gefängnis und anderen Strafen" zu ihrer Besserung bedroht. Da diese Vorschrift inzwischen vollkommen obsolet geworden war, ließ sie Somnitz nur noch mit „dehnen in Gottes Wordt zugelassenen vndt Evangelischen Kirchen gewönlichen Straffen nach gethanen nötigen Vermahnungen" bedrohen — also ein Versuch, die Kirchenzucht gemäß dem Berichte von 1638 praktisch brauchbar umzugestalten. In § 10 wurde dieser Versuch, wie wir sehen werden, noch weiter ausgeführt.

---

[46]) zuerst hatte Somnitz vermerkt: „omisso: in der Chur-Sachsen. quod affectatum videtur."

[46a]) mit der helleren Tinte geschrieben, also wohl vom Kurfürsten selbst veranlaßt.

Bei Gelegenheit der Visitation sollten auch alle Geistlichen einer Prüfung unterzogen werden. Die Ordnung von 1573 hatte (§ 4 Abs. 7) den Visitatoren gestattet, hierbei zu ihrer Entlastung „andere gelahrte Pfarrer" zu Hilfe zu ziehen, und auch E 1 hatte diesen Satz mitübernommen. Somnitz jedoch klammerte zunächst die Klausel ein und vermerkte am Rande: „vingulis inclusa omitti possunt, ne occasio praebeatur committendi examinis solis Lutheranis". Demnächst durchstrich er die eingeklammerten Worte und seinen Randvermerk: der Kurfürst hatte offenbar seinem konfessionellen Bedenken zugestimmt, so daß den Visitatoren die Heranziehung von Hilfskräften für die Examina nicht mehr gestattet blieb.

Auch anläßlich des nächsten Absatzes trat die konfessionelle Spannung zutage. Die Visitatoren sollten nämlich u. a. auch nachforschen, ob jemand „falscher Lehre und Sekten anhängig" sei. Bei diesem Passus vermerkte Somnitz: „ob dieselbe zu specificiren oder wie es anzustellen, daß hieunter die Reformirten nicht mitt verstanden werden?" und darunter: „alß der papistischen, judischen, Arrianischen vndt Photinianischen". Demnächst strich er jedoch beide Bemerkungen wieder durch.

Auf niederrheinische Einflüsse auf den Kurfürsten war es wohl zurückzuführen, daß in § 6 des E 1 „alle vndt iede Collatores, so Pfarren zu verleihen haben," ermahnt wurden, „daß sie mit Zuziehung des Ministerii und Gemeinden [E 2: vndt also auch der Eingepfarreten] iedes Orts" möglichst tüchtige Personen präsentieren sollten. Diese aber sollten nach der Ordnung von 1573 und E 1 „nicht falsche Lehre, sondern die reine Lehre des Evangelii" bekennen. Somnitz setzte hierfür — und zwar mit der helleren Tinte —: „nicht andere alß im Rom. Reiche vndt hiesigen Lande zulässige Evangelische Lehre". Dieser Hinweis auf die Zulassung der Reformierten im Reiche seit 1648 war außerordentlich geschickt, sodaß auch der bei § 4 erwogene Zusatz fortbleiben konnte, der leicht verletzend hätte wirken können.

Das Verbot vom 21. August 1662, Theologen zu berufen, die in Wittenberg studiert hätten[47]), bereitete sich schon vor. § 6 ordnete in Abs. 2 schon 1573 an, die Pfarrer usw. sollten

[47]) Mylius I 2 S. 79.

vornehmlich von der Universität Frankfurt oder nötigenfalls „aus andern unverdächtigen Universitäten, Schulen und Kirchen" berufen werden. Dieser Passus erhielt jetzt in E 2 — und zwar wiederum aus der hellen, anscheinend beim Immediat-Vortrage benutzten Tinte — den Zusatz: „iedoch nicht auf denienigen da auff die formulam concordiae geschworen oder die Jugendt gewiesen vndt also Vnser Glaubensbekandtnüß verketzert wirdt."

Der Gang der Berufung sollte in Verfolg der Klagen von 1638 dahin geregelt werden: „Sonsten soll von nun an keiner vociret werden, er habe den zuerst an dem Orthe, dahin er vociret werden soll, die Probe-Predigt abgeleget, auch Schein von den Patronis vndt gantzen Gemeinde, wie er damit bestanden, einbracht. Dan soll er [E 2: damitt] dem sämbtlichen Consistorio von den Patronis sistiret werden, und deren beglaubtes Praesentation-Schreiben mit sich bringen," ferner Führungszeugnisse u. dgl. „Wan nun solche Praesentation-Schreiben und das Zeugnuß seiner Lehre und Sitten verhanden und daran kein Mangel, soll er alhier zu S. Peter in Cölln[48]) (alß lange wier die Ordinationes bei solcher Kirchen werden verbleiben laßen) [E 2: in der Kirchen alhie oder anderßwo wohin wir die Ordinationes weisen vndt verlegen werden] von demienigen Text, den ihm der Inspector alda aufgeben wirdt, eine Predigt ablegen, so allemahl des Montags früh umb 7 Uhr soll gehalten werden[49]) . . . . doch soll der Inspector zu solcher Predigt niemand aufstellen, er habe den deßen schriftlichen Befehl von Vnserm Consistorio vndt der Candidatus vorhero bey demselben oder Praesidenten deßselben [E 2: „oder Präesidenten deßelben" gestrichen] sich angegeben vndt wie oben angezogen praestanda praestiret." Nach bestandener Predigt soll er am folgenden Dienstag nachmittags 2 Uhr sich im Konsistorium dem Examen unterwerfen [E 2: „Dabei dan nicht allein seine Wissenschaft in Theologischen Dingen, sondern auch in Sprachen, worinnen das Wort Gotteß beschrieben, zuerforschen vndt die Auslegung eineß oder

[48]) dorthin waren die Ordinationen 1657 verlegt; vgl. Seidels Bericht bei Holtze, Brandenb. Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht (Berlin 1904) S. 31 f.

[49]) 1656 waren sie vom Donnerstag auf den Dienstag verlegt, und zwar in der Nikolaikirche in Berlin (Berliner Propstei-Akten Gen. 1).

andern Orthß auß den A. vndt N. Testament in der Grundt-Sprache von ihnen zufördern"]. Wenn er das Examen besteht, „ sollen Vnsere Consistoriales ihme deßhalb an die Patronen Schreiben zurückgeben, damit sie ihme darauf die Vocation ertheilen." Andernfalls sollen die Patrone einen anderen präsentieren. „Wan nun der Candidatus obangezogenermaßen die Vocation von den Patronis erhalten, und solche dem Consistorio praesentiret haben wirdt, soll ihme die Ordination . . . ertheilet werden."

Um Streitigkeiten zwischen den Patronen in matre und filia über die Vokation hintanzuhalten, sollten diese keine Vokation ohne Vorwissen des anderen ausstellen. Könnten sie sich aber nicht einigen, sollten sie die Sache zum Konsistorium bringen, „so darin, was recht sein wirdt, verordnen soll." Eine Regelung in materieller Beziehung wurde also nicht getroffen, wohl weil jeweils die örtlichen Verhältnisse verschieden sein konnten. War aber der Kurfürst selbst als Berufungsberechtigter mitbeteiligt, so wollte er die alleinige Entscheidung haben: „Die ienigen Kirchen unndt Pfarren aber, darüber Vnß das jus patronatus et vocandi zustehet, sollen, wie vorhin, also auch nochmals von Vnß zu iederzeit mit tüchtigen Leuthen versehen vndt besetzet werden, vndt wollen Wier Vnß hierunter von niemanden eingreiffen laßen. Doch seindt Wier zu frieden, daß stat Vnserer vndt in Vnsern Nahmen zu den geringen Pfarren in Vnsern Ämbtern vndt Dörfern auf dem Lande daß Consistorium die Prediger vocire, alß welches zu Untersuchung derer Lehr vndt Sitten mehr Gelegenheit, Zeit vndt Müße hat, alß Wier." Die Fassung dieser beiden Sätze erweckt ganz den Anschein, als seien sie einer früheren Aeußerung des Kurfürsten wortgetreu entnommen. Dieser Eindruck findet seine Bestätigung in dem Umstande, daß Somnitz den zweiten, zur Veröffentlichung auch in jener Zeit nicht ganz geeignet erscheinenden Satz strich, durch die Worte ersetzte: „Vndt soll es damitt wie bis anhero gehalten werden," und zunächst fortfahren wollte: „zufolge deß an Vnser Consistorium," dann aber diese letztgenannten Worte wieder strich — es sollte wohl noch folgen: „Reskriptes vom soundsovielten" od. dgl. Daraus ersehen wir, daß den einschlägigen späteren Verordnungen vom 3. Oktober 1673 und 14. Dezember 1709 (Mylius I 1 S. 399 und 431) schon eine jahrzehntelange Praxis

vorausgegangen war, die dem an das neumärkische Konsistorium ergangenen Hofreskripte vom 7. April 1708 (Mylius I 1 S. 428) entsprochen haben dürfte: daß der Kurfürst über die Pfarrstelle auch dann allein entschied, wenn er nur Patron der filia war; daß der Kurfürst in den Fällen, in denen er selbst über die Besetzung entschied — also bei den wichtigeren Pfarren seiner Aemter u. a. — die Sachen durch den Geheimen Rat bearbeiten ließ, werden wir sogleich sehen.

Das Devolutionsrecht bei sechsmonatigem Ausbleiben einer Vokation wurde dann ausdrücklich ausgesprochen.

Nach der Ordination, die im nächsten Paragraphen etwas abweichend von der Ordnung von 1573 geregelt wurde, sollten sich die Geistlichen nicht eher von Cölln entfernen, als bis sie die Konfirmation erhalten hätten. Waren sie auf Stellen landesherrlichen Patronates berufen, so war diese nach E 2 beim Kurfürsten — Somnitz hatte zuerst schreiben wollen: bei den Geheimen Räten —, anderenfalls beim Konsistorium zu erwirken. Dabei sollten sie auch den Auftrag an den zuständigen Inspektor mitnehmen, sie zu investieren und der Gemeinde vorzustellen. Amtsantritt ohne Erfüllung dieser Erfordernisse wurde mit Strafe bedroht. Die Ordination sollte nach E 1 in der Petrikirche[50]) zu Cölln, also lutherisch, erfolgen, ohne daß die in Stellen kurfürstlichen Patronates berufenen Geistlichen ausgenommen wurden. Die Versuche aus der Zeit Georg Wilhelms, diese Gemeinden unter der Hand reformiert zu machen, ruhten also wohl und wären nach dem Wunsche des Konsistoriums endgiltig aufgegeben worden. Deshalb wohl strich Somnitz die einschlägigen Worte und ersetzte sie so, daß es dem Kurfürsten frei blieb, in welche Kirche er die Ordinationen verlegen wollte[51]). Daß Somnitz als Bewerbungsstelle bei Stellen landesherrlichen Patronates nicht die Geheimen Räte, sondern den Kurfürsten selbst nannte, scheint darauf hinzudeuten, daß man auch die Empfindlichkeit der Konsistorial-

[50]) die 1641 angeordnet gewesene Ordination in der Nikolaikirche zu Berlin (vgl. Landwehr a. a. O. 180) wollte also auch das Konsistorium nicht beibehalten.

[51]) Das Edikt v. 22./12. März 1641 (Mylius I 1, 359) das sie in die Berliner Nikolaikirche unter Zuziehung der Köllnischen Geistlichen von St. Petri verlegte, war ausdrücklich nur ein Provisorium.

räte schonen wollte, da schon genug innerer Zündstoff in der Luft lag.

Darum war auch die Regelung sehr eingehend, die für den Revers der Geistlichen vorgesehen war. Zwar E 1 hatte sich auch insoweit, als sich der Revers auf die Augsburgische Konfession bezogen hatte, mit dem Wortlaute von 1573 begnügt. Somnitz aber verbreitete sich aus diesem Anlasse eingehend über die Hadereien zwischen den Evangelischen mit besonderer Bezugnahme auf den Erlaß vom 24. Februar 1614[52]. Wiederholt durchstrich er und verbesserte, was er zuerst geschrieben hatte, und es ist unverkennbar, daß diesem Punkte ein ganz besonderes Gewicht beigelegt wurde. Die endgültige, ermüdend langatmige Fassung lautete: „Alß aber, leider Gott, vnter dehnen Evangelischen als Reformirten vndt so genanten Luterischen einige Strittigkeiten entstanden, so wollen wir, daß die Prediger so woll der einen alß andern Confession sich hieunter folgender Gestaltt in Verwaltung ihres Amptß sich verhalten vndt dazu krafft ihrer Reversen sich verpflichten sollen. Vndt zwar anfangß, weill alleß dasienige, so einem Christen zur Erlangung der Seligkeit zu glauben nötig ist, in der Heiligen Schrifft klaar vndt deutlich ausgedrücket, solches auch für allen Dingen der Christlichen Gemeine fürzutragen, so sollen beide Theile solcheß alleß mitt allem Christlichen Eifer vndt Ernst bei ihren Gemeinen treiben vndt darin alle ihre Zuhörer ohne Vnterscheidt nach ihrem höchsten Vermögen vnterweisen. Allangendt aber die strittige Punkte, so wirdt billig, biß der Allerhöchste eine gentzliche Christliche Einigkeit verleihet, dem einen so woll alß anderen Theile die Christliche Gewissensfreiheit gelassen vndt frei gestellet, davon, was seiner Confession gemeß, auch öffendtlich zu lehren. Jedoch dz ein ieder, was seiner Kirchen Confession gemeß ist, deutlich, auffrichtig vndt mitt Wordten der H. Schrift andeute, den statum controversiae recht sehe, des Gegentheilß Meinung nicht verdrehe, verkehre, oder vnrecht oder fälschlich anführe, eines oder anderen Redtoris[53] Meinung gantzen Gemeinen nicht imputiren oder ihnen sonsten waß zuschreiben, was nicht den confessionibus derselben gemeß ist, weswegen

---

[52] Mylius, I 1 Nr. 12 (Sp. 353ff).

[53] nicht zweifelsfrei zu lesen außer R. d. . . .is; als „Auctoris" was nahe läge — kann das Wort keinesfalls gelesen werden.

dan niemandt von solchen Dingen öffendtlich reden wirdt, der darin nicht geübet[54]). Vndt weill fürß andere oberwehnte Mishelligkeiten dz Fundament der Seligkeit nicht angehen, so sollen sie, wan sie dasienige, waß von einem oder andern Punkt ihrer Confession zustimmig ist, der Gemeine fürgehaltten haben, dabei auch was der Streit auff sich habe, andeuten, die dissentirende mitt Sanftmuht vnterweisen, mitt Gedultt tragen, die Zuhörer ingesamt aber zue vnverrückter brüderlicher Liebe ermahnen, der Gläubigen Hertzen in Christlicher Liebe mehr vndt mehr verbunden, alle vnchristliche Verbitterung vnter denselben gehoben, dagegen der Nahme des Allerhöchsten Gottes mitt Einmühtigen vndt liebreichen Hertzen zue seinem Wollgefallen aller Orte gepriesen werden möge. Gestallt dan die Prediger solchem nachzukommen vndt vnserß in Gott ruhenden H. Grosvatter den 24. Febr. 1614 publicierten Edict[55]) zugeleben vndt daneben versprechen sollen, das sie im Kirchenwesen nichts neues anfangen oder darinnen was endern oder führnehmen wollen, es geschehe den mit vnserem Vorwißen vnd Bewilligung zudehm daß sie sich mit keinem Prediger oder Kirchendiener oder iemandt anderß einiger Sachen halber auf dem Predigstuel für der Gemeine einlegen, hadern und zancken, auch niemandt vmb seiner Privatsachen willen mitt ihm dz heilige Abendtmahl versagen, sondern solches alles vor dem Consistorio ordentlich suchen und außtragen, auch mitt niemanden wegen Religionssachen inner oder ausserhalb Landes in Streit- vndt Wechselschrifften sich einlassen, eß sei ihnen dan von vnserem Consistorio erlaubt. Auff welchen Fall sie dan dasienige, so sie in dene Lauf gehen zulassen gedencken, vnserß Consistorii Censur vnterwerffen, auch ohne dessen Zulaß nicht dz geringste im Druck publiciren sollen. Also sollen sie auch annehmen, dz sie nicht ihre Weib, Kinder und Gesinde zu aller Gottesfurcht, Zucht und Erbarkeit andern zum löbl. Exempel aufziehen, und auch alle Leichtfertigkeit zu meiden anhaltten, daß sie auch bei ihrem Geist-

---

[54]) Bezeichnenderweise sind z. B. durchstrichen die alsdann zuerst beabsichtigten Worte: „vndt daß er dazu tüchtig, von unserem Consistorio ein Gezeugniß habe."

[55]) Mit zitteriger, greisenhafter Hand, aber den Somnitzschen Zügen ist — offenbar erheblich später — am Rande vermerkt: „Hier muß auch der andern Edicta de anno 1662 und 1664 Meldung geschehen".

lichen Gewißen von der Pfarren Einkommen nichts entziehen oder abhändig machen laßen, desgleichen die Güter undt Gebäude beßern, und nichts verringern wollen; letzlich daß sie den Catechismum[56]) nach Anleitung des von Vnß veranlaßeten Examinis Catechetici fleißig treiben, und also Junge und Alte im Grunde des Christentumbs fleißig üben, undt unterweisen wollen." Man sieht, welcher unermeßliche Wert darauf gelegt wurde, endlich Frieden zwischen den beiden Richtungen des Protestantismus zu schaffen, und wie man deshalb bestrebt war, jede erdenkliche Ausrede zu unterbinden[57]). Ohne diesen Revers sollten weder die Geheimen Räte (wie Somnitz einfügte), noch „die Assessores" — d. h. das Konsistorium — einen Pfarrer in das Amt einweisen lassen. Die Reverse selbst sollten im Kurfürstlichen Archive verwahrt (von Somnitz eingefügt) bezw. „in des Consistorii Buch geheftet und registriret werden." Gleiche Reverse sollten auch die Patrone von den Pfarrern erhalten. Man sieht hier, wie das Konsistorium, das den E 1 ausgearbeitet hatte, den Geheimen Rat auszuschalten suchte, wie der Kurfürst aber doch auf dessen Mitwirkung bei den wichtigeren Pfarrstellen seines Besetzungsrechtes nicht verzichtete.

Wurde ein ordinierter Geistlicher aus einem andern Lande in das Kurfürstentum berufen, so sollte er von den „Assessoren des Consistorii" wegen seiner Lehre befragt, also einem Kolloquium unterworfen werden.

Geistliche aus der Altmark und der Priegnitz wurden de facto wegen der weiten Entfernung bereits in Stendal examiniert und ordiniert[58]). Dies wurde jetzt legalisiert und dahin geordnet, daß die Bearbeitung der Sachen durch die Quartalgerichtsräte und einen vom Kurfürsten zu beauftragenden Geistlichen ebenso erfolgen solle, wie in den anderen Fällen, daß aber nur die in die Altmark und Priegnitz berufenen Geistlichen dort examiniert und ordiniert werden dürften. Das Gleiche galt für die in die Neumark berufenen Geistlichen bezüglich Küstrins. Zuvor sollten jedoch die Namen und Vokationen der Ordinanden dem Ge-

---

[56]) Somnitz strich das in E. 1 vorgesehene „Lutheri".

[57]) vgl. auch die Erlasse vom 2. Juni 1662 und 16. Sept. 1664 Mylius I 1 Nr. 29 — Sp. 375 ff bzw. Nr. 31 Sp. 381 ff.

[58]) vgl. dazu Landwehr a. a. O. 196 f.

heimen Rate bei Stellen kurfürstlichen Patronates[59]), sonst dem Cöllnischen Konsistorium zur Prüfung eingesandt werden.

Nicht unwichtig war auch die alsdann aufgeworfene Kostenfrage bezüglich Ordination, Konfirmation und Introduktion. E 1 hatte sie dahin verteilen wollen, daß der Geistliche die Ordination, der Patron die Konfirmation und die Gemeinde die Introduktion bezahlen sollte. Somnitz änderte dies dahin ab, daß diese gesamten Kosten in erster Linie von der Kirchenkasse, bei deren Unvermögen aber von Patron und Gemeinde getragen werden sollten. Anscheinend später — vielleicht bei dem Immediatvortrage — wiederum vermerkte er am Rande, daß nach dem Landtagsabschiede von 1653 der Geistliche die Konfirmationskosten zu tragen habe. Man sieht, wie hier die verschiedenen Möglichkeiten miteinander stritten, wie aber doch das Konsistorium denjenigen Vorschlag gemacht hatte, der am besten der Billigkeit entsprach.

Für § 8 der Visitationsordnung (Einweisung der Pfarrer in ihr Amt) hatte der Geheimrat Tornow[60]) einen Separat-Entwurf beigefügt. Der Entwurf des Konsistoriums lehnte sich an Abs. 1—4 der alten Fassung an. Somnitz änderte zunächst etwas daran herum, ersetzte insbesondere bei dem Passus, daß der neue Pfarrer „vor den Altar" treten solle, „den Altar" durch „die Gemeine". Dann aber durchstrich er den ganzen Paragraphen und schrieb mit der helleren Tinte an den Rand: „Hieher kompt H. Turnowen Concept dieseß Capitelß". Dieses Konzept enthält eine vollständige Neubearbeitung der fraglichen Materie. Auf die Einzelheiten der „Einweisung" — wie hier statt der bisherigen „Anweisung" gesagt wird — einzugehen, erübrigt sich wohl. Hervorgehoben sei nur, daß der einweisende Inspektor von der Gemeinde bezw. Bürgermeister und Rat abzuholen war, und daß diese auch die Einführungskosten einschließlich dessen, was verzehrt wurde, zu erstatten hatten.

Bei § 9, der von der Bestellung und den Funktionen der Inspektoren handelt, sah Somnitz bereits die Möglichkeit

---

[59]) Auch in diesem Falle stammt die Mitheranziehung des Geheimen Rates aus Somnitz' Feder.

[60]) Er starb 1662: Küster, Altes und neues Berlin (Berlin 1756) III 256 f.

vor, daß dieses Amt auch einem Landgeistlichen übertragen werde. Anläßlich der Befragung der Pfarrer über das Schulwesen ihres Sprengels bei den jährlichen Zusammenkünften erfahren wir hier, daß der Kurfürst den demnächstigen Erlaß einer „Schuelordnung" beabsichtige. Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Kirchendienern, welche die Inspektoren nicht ausgleichen konnten, sollten — wie 1573 — vor das Konsistorium gebracht werden; hier und bei der sonstigen Regelung des Disziplinarverfahrens unterließ auch Somnitz jede Einfügung des Geheimen Rates — in die richterliche Tätigkeit des Konsistoriums sollte dieser also auch dann nicht eingreifen, wenn es sich um Stellen kurfürstlichen Patronates handelte. Die Zusammenlegung mehrerer Pfarrstellen durch die Patrone ohne Vorwissen und Genehmigung des Konsistoriums wurde jetzt ebenso verboten, wie bereits 1573 die Verlegung von Filialen untersagt war. Während des Gnadenjahres sollten die Inspektoren jetzt stets Nachbargeistliche mit der Versehung der verwaisten Stelle betrauen — die Anstellung eines Vikars durch die Witwe und die Erben wurde nicht mehr vorgesehen. Als letzten Absatz fügte Somnitz mit der dunklen Tinte und der festen Hand seiner ersten Bemerkungen diesem Paragraphen noch hinzu: „Es werden aber die Inspectoren hiemitt vermahnet, über die andern Pfarrer sich nicht zu erheben, keinen Dominat zue praetendiren, auch von den andern Pfarrern wegen ihrer Amptß-Verrichtung keine Honoraria suchen oder nehmen. Gestaltt sie den auch gegen ihre Patronen vndt die weldtliche Obrigkeit sich allerdingß wie in dem Landtagß-Recess de anno 1653 § Zum Fünften disponiret[61]), verhaltten vndt demselben auch sonsten förmlich geleben sollen."

In §10E.1 war für unbefugten Amtsantritt — wie 1573 — Amtsentsetzung vorgesehen. Somnitz ersetzte dies durch die Fassung, daß der Täter „daraus gewiesen v. dazu gebürlich gestraffet werden" solle. Später strich er jedoch den ganzen Passus wieder — ob als hier entbehrlich? Im gleichen

---

[61]) „Zum Fünften, Ist den Inspectoribus in den Städten nicht zu gestatten, sich über den Rat als ihre Patronos, und jedes Ortes ordentliche Magistratus zu überheben und sich des juris patronatus anzumaßen. Noch weniger stehet ihnen zu, der Kirchen und Kasten Documenta, so in der Städte Archivis zu verwahren sein, zu sich zu nehmen. Sie können sich auch keiner disciplinae ecclesiasticae ohne Vorbewußt und Einwilligung des Magistratus secularis anmaßen" usw. usw.

Paragraphen Abs. 7 hatte es 1573 geheißen: „Und auf daß auch solche Christliche Lehre in den Kirchen Unserer Lande, wie bishero rein und unverfälscht gelehret werden . . . möge"; E. 1 hatte dies übernommen mit der feinen Aenderung, daß statt „wie bishero" gesagt wurde: „noch ferner". Somnitz erschien jedoch auch dieses noch als ein zu weit gehendes Entgegenkommen gegen die Lutherischen: er strich beide Wörter. — Als Unterlage der Predigten hatte E. 1 in Uebereinstimmung mit 1573 die „Biblischen, Prophetischen und Apostolischen Bücher" gestattet, Somnitz machte daraus: „Biblische, alß Prophetische und Apostolische vndt keine andern den canonische Bücher". Die Apokryphen sollten also nunmehr als Predigttext verboten werden. Andererseits brauchten die Pfarrer nach seinem weiteren Zusatze nicht bei den Sonntags-Evangelien zu bleiben. An Büchern sollten die Pfarrer 1573 die Bibel deutsch und lateinisch, die Kirchen- und Hauspostille Luthers, dessen Katechismus und die Kurfürstliche Kirchenordnung, ferner tunlichst alle Werke Luthers und Augustins u. ä. m. haben. E. 1 begehrte außer der deutschen und der lateinischen Bibel tunlichst auch das hebräische Alte und das griechische Neue Testament, ferner die Augsburgische Konfession und Apologie, und neben Augustin nannte er noch Chrysostomus. Somnitz dagegen strich die lateinische Bibel ganz, erforderte aber dafür die beiden Testamente in ihren Ursprachen unbedingt. Ebenso strich er alle anderen Schriften und ersetzte sie durch die „christlichen Confessionen vndt symbolischen Bücher, anderer altten vndt neuen bewerten Kirchenlehrer Schriften". Daß also nicht einmal Luthers Name mehr ausdrücklich, dagegen die Bekenntnisschriften b e i d e r evangelischen Richtungen erwähnt wurden, ist ebenfalls kennzeichnend. Unter diesen Aenderungsvorschlag machte Somnitz einen Strich und setzte darunter: „28. Febr. 1661". Sollte dies das Datum der Durcharbeitung gewesen sein? Bei der Vorschrift, daß sich die Geistlichen beim Abendmahl, den Zeremonien u. dgl. nach der Kurfürstlichen Kirchenordnung richten sollten, machte Somnitz u. a. den Zusatz: „so wir ehisteß publiciren lassen wollen".

Die demnächst schon 1573 vorgeschrieben gewesenen Katechismuspredigten wurden jetzt strenger behandelt und eingehend geregelt: „iung undt alt, Kinder undt Gesinde,

sonderlich Handtwerks-Leuthe undt ander gemeines Volck, daß in Schulen nicht unterrichtet wirdt", sollten der „Catechismus-Lehre" beiwohnen, und die Patrone und Beamten, Stadträte und Richter sollten bei deren Anhaltung hierzu die Geistlichen unterstützen. Aeußerstenfalles war an den Inspektor und schließlich an das Konsistorium zu berichten, das Widerspenstige bestrafen sollte. Die 5 Hauptstücke mußten alle auswendig können — Somnitz strich auch hier wieder die Erwähnung Luthers. Um alte Leute nicht zu verletzen, wurde es verboten, sie, wenn sie sich nicht selber meldeten, bei den öffentlichen Katechisationen in der Kirche zu fragen. Der für sie etwa erforderliche besondere Unterricht sollte nach E. 1 „im Beichtstuel oder im Pfarr-Hause" erfolgen. Somnitz strich diese Worte und ersetzte sie durch „sonsten absonderlich an andern Örtern da eß sich am besten schicket".

Auch den Krankenbesuchen widmete E. 1 einen besonders umfangreichen Paragraphen, und Somnitz hat daran noch vielerlei geändert.

Von den Ersparnissen des Gemeinen Kastens sollten nach der Ordnung von 1573 Luthers Werke für die Kirche beschafft werden. E. 1 milderte es dahin, daß „die Heyl. Biebel, Tomi Lutheri undt andere nützliche Bücher" anzuschaffen sein; Somnitz aber strich „Tomi Lutheri" ganz, so daß auch hier dessen Bevorzugung beseitigt wurde.

E. 1 beschränkte auch allgemein die Zahl der Paten: „Es sollen auch nicht mehr Gevattern oder Taufzeugen als aufs höchste fünffe bey eines ieden Kindes Tauffe zugelassen werden, welche nebenst dem Priester mit Christlicher Zucht undt Andacht der Tauffe beywohnen müßen, damit ihr Gebeth erhöret, undt die[62]) Heyl. Göttl. Dreyeinigkeit, so gewis alda gegenwertig, nicht verunehret, undt Gottes Zorn wider Unß erreget werde." Somnitz ließ diesen Wortlaut unverändert stehen. Eine Strafbestimmung, wie sie in den Edikten vom 20. März 1655 und 24. August 1657 für die Bauern[63]), am 6. Oktober 1679 für Cölln und am 17. Juli 1685 allgemein er-

---

[62]) Von hier ab sind die Worte der Ordnung von 1573 entnommen, wo der Zusammenhang etwas anders ist.

[63]) Mylius I 2 Nr. 14 Sp. 65 ff. — V 1169. Sp. 53 ff.

ging, und auch schon vor 1661 in vielen Städten eingeführt war[64]), fehlt noch.

Der Exorzismus bei der Taufe wurde schlechterdings verboten: „Den Exorcismum so vom Pabstthumb her bey der Tauffe in diesen Landen behalten worden, weil man dennoch allerseits geständig ist, daß er zur Heyl. Tauffe nicht nötig, undt von dem Herrn Christo nicht eingesetzet [E. 2 noch: „der Nahme Gottes dabei misbraucht wirdt"], auch in vielen Lutherischen Kirchen [E. 2: vielen Evangelischen Kirchen, so sich Luterisch nennen] gar nicht gebraucht wirdt, soll einem ieden Prediger freystehen außzulaßen [E. 2: sollen die Prediger bei der Tauffe gar auslaßen], undt dafür ein kurtzes Gebeth wieder die Gewaldt des Teuffels aus Vnsern Agenden zugebrauchen [E. 2: „aus — zu" durchstrichen]. Sonderlich wans die Eltern selbst begehren, soll ihnen billig darinnen gewilfahret werden, wie auch Unser Herr Vater hochsehliges Andenckens Edict Anni 24[65]) verordnet hatt"[66]) [E. 2: „Sonderlich—hatt" gestrichen].

Eingehend handelt alsdann ein Abschnitt „Von der Christlichen Kirchen-Zucht". Den Predigern wurde zunächst das Recht zuerkannt, „alle Sünde undt Laster in gemein aus dem Worthe Gottes mit allem Ernst auf der Cantzel zu straffen". E. 1 hatte dabei die Einschränkung gemacht: „iedoch ohne iemandes Benennung oder Personal-Bezeichnung"; auffallenderweise wurde sie jedoch von Somnitz gestrichen. Gegenüber gottlosen Personen hatte E. 1 vorgesehen, sie „ernstlich in geheimb undt absonderlich entweder im Beichtstuel oder in ihren Häusern Ambtswegen zubesprechen"; Somnitz ersetzte „entweder — Häusern" durch: „in ihren Häusern vndt an andern Örtern vndt bei solchen Gelegenheiten, da eß sich am besten schicket". Man könnte meinen, seine Absicht sei tatsächlich dahin gegangen, äußerstenfalls auch eine öffentliche Kanzelermahnung mit Namensnennung zuzulassen, wenn nicht nachher vorgeschrieben wäre, bei einem Versagen der privaten Ermahnungen sollten die Geistlichen sie doch „nicht baldt für ihren Kopff

---

[64]) Mylius I 2 Nr. 38 (Sp. 89 f. bezw. 97.).

[65]) Mylius VI 325. Vgl. ferner den Erlaß v. 16. Sept. 1664 — ebd. I 1 Nr. 31 — Sp. 381 ff.

[66]) Landwehr a. a. O. 191 hat deshalb Unrecht wenn er die in einem Oranienburger Einzelfalle angeordnete Befolgung dieses Ediktes als einen „Angriff" des Großen Kurfürsten auf das Luthertum bezeichnet.

vom Beichstuel undt [E. 2: „Beichstuel undt" gestrichen] Tische des Herrn gäntzlich verstoßen (weil deßfals auch woll bey den Pfarrern etwan Privat-Affecten mit unterlauffen können), sondern sie nur so lang aufhalten, bis sie es ihrem Inspectoren angezeiget", der nach Prüfung der Sache nötigenfalls dem Konsistorium über den Sünder berichten soll, „damit er gebührlich citiret undt gehöret werde". Wird er schuldig befunden und verspricht reumütig Besserung „mit Handt undt Mundt", soll ihm eine Bewährungsfrist von einigen Monaten gesetzt werden, nach deren günstigem Verlauf er zum Heiligen Abendmahle auf Wunsch zugelassen werden kann. Dabei soll jedoch seine Besserung und Abbitte vom Pfarrer öffentlich der Gemeinde von der Kanzel abgekündigt und für ihn gebetet werden. Seine Namensnennung hierbei war aber nur zulässig, wenn die Sache „bey iedermann gantz notorisch" war. Verblieb er aber in seinen Sünden, sollte nochmals dem Konsistorium berichtet werden, „durch den Fiscalen inquiriret undt nach Befindung der Sachen Reus entweder nochmahlen, wofern ers begehret, fürm Consistorio gehöret oder ein schrifftliches, von den sämbtlichen Consistorialibus unterschriebenes Decretum undt formula excommunicationis oder Kirchenbannes dem Inspectori undt durch demselben den Pfarrern iedes Ortes zugeschicket undt in offendtlicher Gemeine nechstfolgenden Sontages von der Cantzel nach der Predigt abzulesen befohlen, daneben männiglich gewarnet werden, daß sie sich des benanten ärgerlichen Menschen Gesellschafft undt Gemeinschafft bey wehrenden Kirchenbann, nach dem Befehl des Herrn Christi undt der Heyligen Apostel enthalten, er auch zu keiner Gevatterschafft noch andern Christlichen Versamblungen undt Handelungen zugelaßen" und bei unbußfertigem Tode nicht auf dem Kirchhofe, sondern an einem andern Orte ohne christlichen Gesang, Geläute und Gebet begraben werden. Im übrigen sollte er „nicht weniger alß die Leibliche Krancken" in das Kirchengebet eingeschlossen werden und auch der Predigt beiwohnen dürfen. Bei tatsächlicher Buße war auf seine Bitte erneut dem Konsistorium zu berichten; dies setzte ihm wieder eine Bewährungsfrist und schickte nach deren günstigem Verlauf eine öffentliche Absolution und Restitution, „welche der Pfarrherr Sontags nach der Predigt in seiner Gegenwahrt, daß ers für dem

Altare oder Canzell [E. 2: „für der Canzell"] nieder kniendt mit anhöre, von der Canzell ablesen" soll, wobei er die Gemeinde ermahnen sollte, ihm seine früheren Sünden nicht vorzuhalten, sondern Gott für seine Besserung zu danken. Besonders geregelt war dann noch die Buße auf dem Krankenbette. Handelte es sich um Kirchenpatrone oder kurfürstliche richterliche Beamte, so mußte vor der Verhängung des Kirchenbannes die Genehmigung des Kurfürsten hierzu eingeholt werden: „Wir werden auch solche Leuthe nicht allein mit dem Kirchenbann, sondern auch mit Verlust ihres juris patronatus oder ihres Ambts undt andern weltlichen Straffen, nachdem sie es meritiren, zubedrawen undt zubestraffen wißen". Vereinfacht war das Verfahren bei Verbrechen, derentwegen auf Todesstrafe erkannt werden konnte. Somnitz sah schließlich auch eine öffentliche Bekanntgabe von Freisprechungen vor.

Nicht minder eingehend wurde alsdann „von der Pfarrern Leben und Wandell insonderheitt" gehandelt. Besonders hervorzuheben scheint mir hier der Passus: „Sie sollen auch ihre Zuhörer nicht darumb anfeinden, wan sie etwa neben ihnen einige andere Prediger der Stadt zu ihrer Erbawung hören, sondern vielmehr ihnen lieb sein laßen, daß sie tüchtige Mittarbeiter undt Mittzeugen in Christo haben." Andererseits sollten sie z. B. „die anderswo umb deß Evangelii willen verfolget undt veriaget sindt, und deßen guten glaubhafften Schein undt Zeugnüß haben, gerne beherberchen oder sonst nach Vermögen behülflich sein". Verboten war ihnen nicht nur Jähzorn und Rachgier, „viel weniger sich selbst mit der Faust vertheidigen", und Trunksucht, sondern auch Spielen, Tanzen „undt andere dergleichen Üppigkeit undt Leichtfertigkeit", ja selbst der Besuch von Bier- oder Weinhäusern oder von Gesellschaften, wo derartiges getrieben wurde. Unter ihren Amtspflichten wurde in E. 1 u. a. besonders erwähnt, daß sie auf Erfordern ihres Inspektors oder Superintendenten „ad Synodum" erscheinen; Somnitz ersezte dies durch „ad colloquia, davon oben beim Ampt der Inspectoren disponiret". Er wollte wohl diese Konvente neben den in § 40 geregelten Synoden durchführen.

Zur Entlassung der Pfarrer sollten die Patrone und Collatoren nur bei erheblichen Ursachen und „nach notdürfftiger Verhör undt Erkundigung im Consistorio" berechtigt sein.

§ 11 der Ordnung von 1573 wurde dahin umgeändert, daß die „Capläne oder Prediger" in E. 1 durch „Diaconi", von Somnitz durch „Prediger oder also genante Diaconis" ersetzt wurde — er scheint also am Titel „Diakonus" Anstoß genommen zu haben. Auch ihre Entlassung, die durch „die Rähte vndt Pfarrer" zu geschehen hatte, durfte nur erfolgen, ‚nachdem die Sache im Consistorio gehöret undt erkandt" war. Auch hier wird von Somnitz die in E. 1 beibehaltene „Beichte" gestrichen und das „Beichtkind" durch „Pfarrkind" ersetzt.

In § 12, der die Gemeindeglieder u. a. auf Luthers Katechismus verweist, strich Somnitz ebenfalls Luthers Namen. Bei Erwähnung des Abendmahls wird auch hier, wie anderweit geschehen, darauf hingewiesen, daß nicht das äußerliche opus operatum helfe, sondern daß ein bußfertiges Herz nötig ist. Während es 1573 den Zuhörern zur Pflicht gemacht war, „die Mängel der Pfarrer, die nicht ein Bubenstück auf sich haben, dem Evangelio zu Ehren helfen zudecken und dissimuliren," sollten sie nach E. 1 „die Fehler vndt Mängel der Pfarrer vndt Prediger, die kein gerichtliches Erkündnüs vndt Straffe erfordern, dem Evangelio zu Ehren helffen zudecken oder, so viel möglich, entschuldigen". Somnitz aber zeigte auch hier eine noch strengere Auffassung: er ersetzte die Worte „die kein — entschuldigen" durch: „nicht ärger als sie seindt, ihnen selbst oder zur bösen Nachfolge vorstellen, sondern sie in Christlicher Liebe vndt Geduld übertragen vndt gebürlich endtschuldigen." Er mutete also endlich den Gemeindegliedern nicht mehr zu, den Geistlichen — um es deutsch auszudrücken — aus der selbstverschuldeten Patsche zu helfen.

In dem berühmten § 13, der von der Unterhaltung der Kirchengebäude handelt, fügte Somnitz bei den sekundär Baupflichtigen (Rat und Obrigkeit samt der Gemeinde in Städten und Dörfern) an erster Stelle noch „die Patronen" ein, die 1573 hier nicht genannt waren. Bei den Verpflichtungen der Geschlechter, Gilden und Gewerke strich Somnitz die scheinbar einschränkenden, in Wahrheit s. Z. nur beispielsweise gemeinten Worte „an Wachs und Lichtern"; die anderen Aenderungen waren vollends rein stilistisch.

In § 14 wurde die Gebühr für eine Leichenpredigt von einem halben auf einen ganzen Thaler erhöht. Den ganzen Passus, daß der Kaplan diese Gebühr erhalten solle, wenn auf Wunsch des Verstorbenen er die Leichenpredigt hielt, strich Somnitz — wohl, um jede Gebührenjägerei bei solchem Anlasse zu unterbinden. Die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Kirchhöfe, die 1573 „den Räten in Städten, auch Schultzen und Gemeinen in Dörfern" übertragen war, wurde jetzt durch Somnitz in den Städten auch den Gemeinden, auf dem Lande aber den Patronen und Gemeinden übertragen. Das Verbot, darüber zu fahren oder Mist und Unflat darauf zu schütten, wurde durch ihn auch auf ländliche Kirchhöfe ausgedehnt. Den Landreitern gedachte er das Recht, bei Mißständen unmittelbar mit Pfändungen einzuschreiten, zu entziehen: sie sollten nur noch dem Konsistorium berichten und dessen Verfügung abwarten.

Im Abs. 2 des von der Verwaltung des Gemeinen Kastens handelnden § 15 war 1573 nur den Visitatoren der Auftrag erteilt, die Kasten so zu bestellen, daß sie nicht nur erhalten, sondern auch verstärkt würden. Hiermit wurden jetzt auch „außer der Visitation die Patroni nebenst den Inspectoren" beauftragt. „Durch dieselben" — nicht mehr bloß durch die Visitatoren — waren die Kirchenväter (Kastenvorsteher) zu wählen und zu überwachen. Ausdrücklich wurde diesen in Städten kollegiale Verwaltung vorgeschrieben, indem in den Satz: „Dieselbigen sollen die Registraturen . . . . für die Hand nehmen." hinter „dieselbigen" eingeschoben wurde: „ingesambt, nicht einer alleine". Dadurch sollten wohl rechtliche Zweifel beseitigt werden, die entstanden sein mochten. Die Erwähnung der „Messen und Memorien" wurde beseitigt. Für die Anlegung der Kapitalien wurde statt der Genehmigung der Ortsobrigkeit nunmehr die des Konsistoriums erfordert — daß sich das alte Recht in den Städten nicht bewährt hatte, lassen die Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums allenthalben erkennen; die städtischen Räte hatten das 1573 in sie gesetzte Vertrauen über die Maßen mißbraucht. Darum wurde jetzt auch vorgeschrieben, daß die Laden, in denen die Kastengelder, Schuldverschreibungen usw. lagen, „in der Kirchen" verwahrt würden: die allgemein üblich gewesene und noch 1653 in Art. 5 ausdrücklich an-

geordnete Aufbewahrung auf den Rathäusern hatte allzusehr zum Verschwinden der kirchlichen Gelder und Urkunden geführt. Neu hinzugefügt wurde ein Satz, daß die Grundstücke, die einer Kirche gehörten oder ihr hypotheciert (d. h. in Antrichrese gegeben) seien, von Kontributionen frei gelassen werden sollten und daß die Kirchen insoweit bei Konkursen privilegiert sein sollten. Somnitz strich jedoch die volle Kontributionsfreiheit der nur verhypothezierten Grundstücke und versprach insoweit nur eine derartige Ermäßigung der Kontributionen, „daß der Kirchen allewege ihr Einkommen in salvo verbleiben möge. Gestalt dan auch die Commissarii in den Kreisen bei Einteilung der Contribution hiernach sich achten sollen." Bei abhanden gekommenen kirchlichen Einnahmen sollte „keine proscriptio oder Veriährung, wie alt dieselbe auch sey," gegen die Kirche statt haben. Bei Erwähnung des von den Kirchenvätern in der Kirche herumzutragenden Beutels fügte Somnitz noch ein, daß in die Armenbüchse auch „bei öffentlichen Zusammenkünfften, alß Hochzeiten, Begräbnissen" zu sammeln sei. Verblüffend erscheint es zunächst, daß bei der jährlichen Rechnungslegung Somnitz die Anwesenheit des Pfarrers strich; da er im übrigen aber die Bestimmungen hier verschärfte und eine willkürliche Strafe, die freilich mindestens 10 Reichstaler betragen mußte, für den Fall einführen wollte, daß Kassendefekte nicht sofort dem Konsistorium gemeldet würden, so zielte jene Aenderung wohl darauf hin, den Geistlichen von solchen weltlichen Amtsgeschäften möglichst zu befreien. Auf dem Lande dagegen wurde den Pfarrern eine solche Entlastung nicht zuteil — dort war eben ihre Mitwirkung dabei nicht zu entbehren. Aus dem für Dorfkirchen vorgeschriebenen Bücherbestande strich Somnitz Luthers Hauspostille und ersetzte die „Christliche Kirchen- und Consistorialordnung" durch die revidierte Ordnung, die eben damals geplant war. Verweigerten die Empfänger kirchlicher Ausleihgelder auf dem Lande deren nachträgliche Sicherstellung, so sollte nach der Ordnung von 1573 die Hilfe des Konsistoriums angerufen werden; E. 1 ließ dies unverändert, Somnitz aber ersetzte das Konsistorium durch das Kammergericht unter Bezug-

nahme auf § 17 des Landtagsabschiedes von 1653[67]). — Dieser hätte insoweit beide Auslegungen zugelassen, doch entschied sich hiernach das Konsistorium für die ihm günstigere, während Somnitz die dem Kammergerichte günstigere vorzog.

Für das in § 16 vorgesehene Stipendiatenexamen schrieb Somnitz vor, daß — besonders bei Theologiestudenten — in erster Linie auf die griechische und hebräische Sprache und auf Kirchengeschichte zu achten sei. Bei eigennütziger oder weltlicher Verwendung der geistlichen Lehen durch die Kollatoren sollten nach Somnitz' Absicht nicht mehr die beneficia völlig konfisziert, sondern nur noch das Verleihungsrecht den Patronen entzogen werden und auf den Kurfürsten selbst übergehen.

In § 17 hatte schon E. 1 einen Satz eingefügt, daß der Zehnt dort, wo er eingeführt war, „von allen Samen, so im Sommer-, Winter- und Brachfeldern, wie auch den Wörden geseget undt außgestrewet wird," den Pfarrern gegeben werden solle. Dies entsprach der ständigen Spruchpraxis des Konsistoriums. Somnitz aber erschien diese Fixierung doch wohl zu bedenklich; er strich sie darum und ersetzte sie durch die Worte: „der unstreitigen Gewonheit nach, wie es von altterß gebräuchlich undt herkommenß" —er wollte offenbar etwaigen abweichenden Gewohnheiten in Einzelfällen nicht die Unterlage entziehen. — Die Kriegsverhältnisse hatten es mit sich gebracht, daß außerordentlich häufig zehnt- oder abgabepflichtiges Land („Zehend- oder Pachtacker") unbestellt („unbegattet") blieb. Für diesen Fall sah bereits E. 1 eine eingehende Regelung vor: wenn der Pfarrer die Wiederbesetzung des Hofes nicht abwarten wollte (sie zog sich tatsächlich, wie die Entscheidungen erkennen lassen, häufig viele Jahrzehnte hin), so sollte ihm von der Gerichtsobrigkeit so viel Land angewiesen werden, wie zur Gewinnung des Zehnt- oder Pachtgetreides (Somnitz fügte noch ein: „nach Abzuge seiner Begattungs-Kosten") nötig war. Dies Land sollte er frei von allen „bürgerlichen oder bäuerlichen" Lasten so lange behalten,

[67]) „Zum 17. soll in civilibus causis, so die Geistliche concerniren, gleichwie dem magistratui inferiori, also insonderheit Unserm Cammergerichte die Jurisdiction gelassen werden und das Consistorium keine andere Sachen an sich zu ziehen befuget sein, als welche ratione causarum matrimonialium, juris patronatus, wie auch redituum et beneficiorum ecclesiasticorum und sonsten eigentlich dahin gehören!"

bis sich andere Besitzer dafür fänden (Somnitz fügte hinzu: „oder der Eigenthumbß-Herr dergleichen Anstaltt damitt gemacht, das er seine Gebüer von dem Lande vnstreitig vndt ohne Weitleuffigkeit haben könne"). War aber ein Acker während des Krieges zu Wald, Wiese oder Weideland geworden, so sollte die Ortsobrigkeit und nötigenfalls das Konsistorium festsetzen, was er von solchen „ausgearteten Äckern" zu erhalten habe. Auch von ausgekauften Bauerngütern u. ä. m. sollten die Pfarrer in entsprechender Weise ihre stehenden Hebungen erhalten. — Der Vierzeitenpfennig wurde in E. 1 von einem auf zwei Pfennig vierteljährlich erhöht. Somnitz aber wollte noch erheblich weiter gehen. Zunächst wollte er gleichmäßig 6 Pfennig festsetzen; dann aber spezialisierte er: Adelige oder Rittergutsbesitzer sollten 3 Groschen, deren „Frauen" ebensoviel, ihre Kinder je 2 Groschen geben, ein Arrendarius nebst Frau 6 Groschen ihre Kinder je 2 Groschen, ein Schreiber, Hofmeister oder Meier sowie deren „Weiber" je 2 Groschen, ihre Kinder 1 Groschen, ein selbständiger Bauernsohn nebst „Weib" je 1 Gr., für jedes Kind 1 Dreier, ein Hofmann nebst seinen Kindern die Hälfte hiervon, ein Großknecht 4 Pfennig, ein Mittelknecht 3 Pfennig, Mägde und Jungen 2 Pfennig. Die Hausherren sollten das Geld für das Gesinde auslegen und es dann vom Lohn abziehen. In den Städten sollte ein „wohnhafter" Bürger für sich und seine Frau 2 Groschen, für ein Kind 6 Pfennig, ein Dienstbote 3 Pfennig zahlen — alles vorbehaltlich anderweiter Festsetzung durch die Visitatoren. Dagegen strich Somnitz den in E. 1 vorgesehen gewesenen Passus, der den Patronen und Gerichtsobrigkeiten, „weil an ihrer Guttätigkeit, wozu sie ihr tragendes Amt für sich selbst anweist, nicht zu zweifeln," anheimstellte, wieviel sie vierteljährlich geben wollten. Auch strich er den Absatz, der den bei Hochzeiten anwesenden weiblichen Personen und den Sechswöchnerinnen ein Opfer in Höhe des Vierzeitenpfennigs auferlegte, und sah statt dessen vor, „den angehenden Eheleutten nebst dehnen, so sie zur Kirchen begleiten" — also auch den männlichen Personen — sowie den Wöchnerinnen beim ersten Kirchgange anheimzustellen, wieviel sie dem Prediger hierbei opfern wollten. Außerdem wurde in E. 1 vorgesehen, daß nicht nur bei den Generalvisitationen die Pfarreinkünfte aufgezeichnet würden,

sondern daß auch jeder Pfarrer für sich ein Register halte, in dem er alle Einkünfte an Geld, Renten, Getreide und Akzidentien aufzeichnen sollte und das nach seinem Tode bei der Pfarre verbliebe. Bei Mißbrauch der Braufreiheit ersetzte Somnitz die 1573 und in E. 1 vorgesehene Entziehung des Braurechtes und die Zusatzstrafe durch die ganz allgemeine Wendung, der Pfarrer solle „deswegen gehöriger massen angesehen werden" — er wollte also auch mildere Strafmöglichkeiten zulassen. Außer der Braufreiheit wollte übrigens E. 1 den Pfarrern auch Freiheit von der Mahlsteuer und der gedoppelten Metze gewähren. Schließlich wurde in E. 1 noch vorgesehen, daß dort, wo herkömmlicherweise den Dorfbewohnern für die Bestellung oder Aberntung des Pfarr- und Küsterackers etwas an Essen und Trinken gegeben werde, dies Entgelt nicht die Höhe eines angemessenen Lohnes übersteigen dürfe, und Somnitz fügte noch hinzu: „gestaltt dan die magistratus deswegen aller Orten gebürlich Einsehen thuen werden."

Dem § 18 wurde in E. 1 ein Abschnitt vorgesetzt, der den Sprachgebrauch von Mater und Filia genau regeln sollte. Dieser scheint mir zum Verständnisse der Terminologie jener Zeit und auch noch des Allgemeinen Landrechtes so bedeutsam zu sein, daß er im vollen Wortlaute folge:

-Anfänglich laßen Wir es dabey, die ienige Pfarren, bißhero für Haubt-Pfarren und Matres laut Unserer Matriculen gehalten worden, auch noch künftig dafür gehalten werden sollen; wo aber deßhalb Streit erreget werden möchte, undt es wehre keine Nachricht in den Matriculen zu finden, so ordenen undt wollen Wier, daß die ienige Kirche eine Mater zu nennen sey, so da die fürnehmbste ist, undt wo die Investituren verrichtet werden, auch der Pfarrer seine Wohnung hatt. Die Kirchen aber, so aus derselben curiret werden undt keine eigene seßhaffte Pfarren haben, seind Filialen zunennen, woferne es nicht vagantes wehren; die aber doch in der Zeit, do sie sub cura seind, auch alles daßienige dem Pfarrer undt der Haubt-Kirchen entrichten sollen, waß herkommens undt gebräuchlich ist.

Imgleichen seindt den Filialen gleich zuhalten die Dorffschafften undt Gemeinen, so da keine eigene Kirchen iemahls gehabt haben undt in den negst angelegenen Dörffern zur

Predigt gehen undt daselbst die Sacra genießen, ob sie zwarten eigentlicher Eingepfarrete zunennen wehren.

Die Dörffer aber, so den Städten zugeleget seindt undt daselbst zum Gehör Göttliches Wortes gehen oder aus denselben curiret werden, mügen, waß dem Baw der Pfarr undt Kirchen in matre betrifft, nicht indistincté für Filialen geachtet werden, weiln in den Städten gemeiniglich der Rath iedes Orthes die Pfarr- undt Kirchengebawde unterhelt, auch es keine Gleichheit undt Proportion sein wollte, daß ein Dorff kegen der Stadt eine tertiam über sich nehmen solte; wirdt derowegen es in solchen Fällen bey deme, waß iedes Orthes herkommens, gelaßen."

Somnitz ließ diesen Abschnitt ganz unverändert bestehen, zeigte sich also mit ihm durchaus einverstanden. Kann man sich eine durchschlagendere Widerlegung der Holtzeschen Idee eines „Kirchengemeinde"-Begriffes der Ordnung von 1573 denken? und eine unzweideutigere Darlegung der kommunalen Kirch- und Pfarrbaulast? Die in Abs. 2 desselben Paragraphen 1573 ausgesprochene Verpflichtung des Filialpatrons, dem für die Mater bestellten Pfarrer auch das Filial zu verleihen, wurde durch einen Hinweis auf das 6. Kapitel ersetzt (vgl. oben S. 191 ff.). Die Androhung der völligen Amtsentsetzung und weiteren Bestrafung für den Fall, daß ein Pfarrer absque consensu Consistorii (wie in E. 1 ausdrücklich eingesetzt wurde) ein nicht zu seiner Pfarre gehöriges Filial versorgte, wieder von Somnitz durch die allgemeinere Androhung ersetzt, daß er „deswegen gebürlich vom Consistorio angesehen werden" solle.

In § 19 erforderte E. 1 die Einreichung der Pachtverträge über Pfarräcker (nicht „Pfarrhufen") an das Konsistorium nur noch, wenn sie sich „auf etliche Jahre" erstreckten. Die 1573 vorgesehene absolute Bevorzugung der Eingesessenen vor den Fremden bei der Verpachtung wurde zu einer relativen ermäßigt, d. h. sie sollten den Vorrang nur noch haben, „wan sie eben daß, waß die Frömbden offeriren, geben wollen". Der eigenmächtige Umtausch von Pfarrgärten gegen andere Gärten wurde den Pfarrern ausdrücklich untersagt und die vorherige Prüfung durch das Konsistorium gefordert.

Die in § 20 vorgesehen gewesenen Aenderungen haben kein weitere Interesse.

Völlig umgestaltet wurde der vom Pfarrinventar handelnde § 21; hier blieben aus der Fassung von 1573 kaum noch einige vereinzelte Wendungen bestehen. Die Pfarrer sollten dahinsehen, „daß sie ein vollkommenes Inventarium von den abziehenden Pfarrern, des Verstorbenen Erben undt Freunden, oder den Patronen erlangen mögen.“ Denn bei ihrem Abzuge sollten sie ein ergänztes und vollständiges Inventar hinterlassen ohne Rücksicht darauf, ob sie es vorgefunden hatten; vielmehr blieb es ihnen überlassen, nötigenfalls dieserhalb Regreß gegen ihre Vorgänger, deren Erben oder die Patrone zu nehmen. Auch die Patrone und Kirchenvorsteher sollten auf Vollständigkeit des Inventars beim Pfarrwechsel sehen und gegebenenfalls ersatzpflichtig sein. Nur was durch vis major, insbesondere durch Kriegsraub abhanden gekommen war, brauchte, sofern dies nachgewiesen werden konnte, nicht ersetzt zu werden. Man ging also sehr scharf gegen die nachlässigen Pfarrer vor, und die Entscheidungen des Konsistoriums zeigen, daß auch die Praxis dem tatsächlich entsprach — denn nur so war es möglich, das völlige Verschwinden der Pfarrinventare zu verhüten. Die Bestimmung von 1573, daß die Kirchenvorsteher für das Inventar verantwortlich sein sollten, hatte nicht diejenigen getroffen, die wirklich für die Aufrechterhaltung des Inventars hätten sorgen können.

Völlig umgestaltet wurde auch § 22, der von den Frauen und Kindern der Pfarrer handelt. Hinter den — erheblich abgekürzten — ersten Satz, der die Rechtsbeständigkeit der Pfarrehen aussprach, schob E. 1 die Bestimmung ein, daß die Pfarrerskinder am Amtssitze des Vaters unentgeltlich das Bürgerrecht und die Mitgliedschaft in Zünften und Gewerken erwerben könnten. Auch versprach der Kurfürst im eigenen Namen und im Namen der Stände, sie zur Erlernung freier Künste in besonderem Maße zu unterstützen und, wenn sie tüchtig seien, sie in jeder Beziehung zu fördern. Noch tiefer griff dann Somnitz ein. Die Ueberschrift änderte er in „Von der Pfarrer und Geistlichen Ehelicher Weiber undt Kinder privilegiis vndt Begnadungen“. Den ersten Satz, der nach mehr als einem Jahrhundert nach der Vornahme der Reformation doch reichlich archaistisch anmutete,

strich er und setzte an dessen Stelle die Aussicht auf Stipendien für die Pfarrerssöhne und auf freiwillige Beisteuern der Pfarrgemeinden für die Töchter. Bestehen blieb aus E. 1 die Unentgeltlichkeit des Erwerbes von Bürgerrecht usw. sowie der von 1573 noch übernommene Schlußsatz, daß sie kein Erbrecht am Pfarrvermögen hätten — dies wollte anscheinend noch immer nicht allen einleuchten, so fest saß die alte lehnrechtliche Struktur des Pfründenwesens im Volksbewußtsein.

Auch in § 23 (Auseinandersetzung beim Pfarrwechsel) wurde der veraltete Einleitungssatz gestrichen. Durch Aenderungen der Reihenfolge und des Wortlautes der einzelnen Bestimmungen wurde der Paragraph äußerlich ganz über den Haufen geworfen. Als erheblichere materielle Aenderung ist zunächst zu nennen, daß der abziehende Pfarrer (bzw. die Erben des Verstorbenen) stets die Wintersaat bestellt hinterlassen oder sie in granis nebst den Bestellungskosten zurücklassen sollte, auch wenn der Wechsel nicht zu Michaelis eintrat. Damit wurde ein Punkt geregelt, der dem Konsistorium viele Arbeit gemacht hatte, denn wenn auch stets die Einnahmen und Ausgaben auf das ganze Jahr pro rata temporis hatten verrechnet werden müssen, so hatte doch die Fassung von 1573 vielfach zu der Ansicht verführt, als brauche eine Berechnung der Wintersaat nicht zu erfolgen, wenn der Wechsel nicht zu Michaelis eintrat. Genauer geregelt wurde auch das Auseinandersetzungsverfahren. Als Beginn der Amtszeit galt die Konfirmation oder die Introduktion, die höchstens 14 Tage auseinanderliegen sollten. Die Bestimmung über die Gnadenzeit sollte nicht mehr, wie 1573, dahin gehen, daß sie ein halbes Jahr betrage, sondern daß die Witwe und Kinder ein ganzes Jahr lang die Hälfte der Einnahme erhielten und ein halbes Jahr im Pfarrhause blieben. Oertliche Observanzen die eine längere Gnadenzeit (ein ganzes oder dreiviertel Jahr) gewährten, sollten bestehen bleiben. Die Teilung der Gnadeneinkünfte sollte gemäß dem Gemeinen Rechte (Somnitz setzte statt dessen: „Landes-Constitution") so erfolgen, daß die Witwe die Hälfte, die Kinder und Kindeskinder die andere Hälfte erhielten. Der Witwe und den Nachkommen des Pfarrers blieb aber das Recht gewahrt, die Erbschaft auszuschlagen, sodaß die Witwe ihre illata zurückfordern

konnte, ohne den Gläubigern des Mannes zu haften. Diese Fassung war recht unglücklich, da sie gerade die Hauptsache nicht klar erkennen ließ: ob in solchem Falle die Witwe doch die Gnadenzeit behielt oder nicht. Somnitz gestaltete sie deshalb um, brachte das beneficium inventarii hinein und fügte klar hinzu: „iedoch sollen die Witwe vndt descendentes nicht gehalten sein, was ihnen deß Gnadeniahrß halben nach obiger Disposition zugeflossen, in solch Inventarium den Creditoren zum besten zubringen, besondern eß ist solcheß aeri alieno defuncti nicht obnoxium"[68]). Damit war deutlich zu erkennen gegeben, daß es sich um Gnadenbezüge für die Hinterbliebenen, nicht aber um einen Nachlaßanspruch handeln sollte. Demgemäß hatte auch schon E. 1 vorgesehen, daß dies beneficium nicht ausgedehnt, insbesondere nicht den Vorfahren oder den Seitenverwandten gewährt sei. Somnitz strich dies, um eine kürzere Fassung zu geben, erwähnte aber dann nur die Seitenverwandten und die Substituten des Verstorbenen; über die etwa noch lebenden Eltern schwieg er — ich möchte annehmen: mit Absicht. Waren keine Gnadenberechtigten vorhanden, so sollten die Nachbargeistlichen zwar ebenfalls ein halbes Jahr die erledigte Pfarre versehen; die Stelleneinkünfte aber sollten nach Abzug der für sie entstandenen Speisungskosten zum Pfarrstellenvermögen geschlagen werden — eine Vakanzvergütung war also auch in diesem Falle nicht vorgesehen. Schließlich wurde in E. 1 auch bereits die Schaffung von Predigerwitwenkassen vorgesehen, indem für § 23 der Zusatz geplant war:

> „Auch laßen Wir Unß nicht entkegen sein, daß die Pfarrer für ihre Wittiben auch einen Fiscum Fraternitatis, wie anderer Orthen woll undt löbl. eingeführet worden, unter sich anrichten undt fundiren. Undt damit daß Geistl. Ministerium verspühre, wie Wir ihnen undt den Ihrigen mitt Churf. Hulde undt Gnade stetigs zugethan verbleiben, so wollen Wier nicht alleine Unsers Theils solche Christliche Fundation gnädigst handhaben, sondern auch zubefordern eingedenk sein, nicht zweiffelndt, es werden auch die Zuhörer ihres Ohrtes, weill es ein Werck ist, so zu des Gottesdienstes Aufnehmen gereichet, dergleichen zuthun ihnen angelegen sein laßen."

[68]) vgl. dazu auch den Regreß v. 22. Mai 1644 — Mylius I 2 Nr. 12 Sp. 53 ff.

Somnitz machte mit der dunkleren Tinte hinter „fundiren" ein Kreuz und ebenfalls ein solches dazu am Rande, strich dann aber mit der helleren Tinte den ganzen Passus durch. Es scheint also, als habe er beim Immediatvortrage die besondere Aufmerksamkeit des Kurfürsten auch gerade auf diesen Punkt gelenkt, und als habe sich der Kurfürst dann doch dahin entschieden, bei dieser Gelegenheit die Bildung von Predigerwitwenkassen noch nicht allgemein zu regeln, sondern ihre Entwicklung von Fall zu Fall abzuwarten und jeweils zu fördern. Daß der Gedanke an sich schon damals seinen Absichten entsprach, erscheint nach der Fassung von E. 1 wohl unzweifelhaft.

In § 24 wurden einige Zweifel, wie weit die Abschoßfreiheit des Mobiliarnachlasses eines Pfarrers zu erstrecken sei, durch eine eingehendere Fassung behoben.

In dem vom Pfarrbau handelnden, noch jetzt hochbedeutsamen § 25 sah E. 1 in Abs. 2 (Baulast der Kollatoren, Räte und Gemeinde in Städten und Flecken) noch des weiteren vor:

„Dieselbe [d. h. die Pfarren und Kaplaneien] auch nicht, wie mannigmahl geschiehet, nach Gunst, sondern zu ehrlicher Wohnung undt Unterhalt der Seelsorger anfertigen. Undt weiln offters über den Streit, waß etwa in ein und den andern Orth solcher Reparation halber herkommens, etliche Jahr verfließen, undt darüber die Pfarren oder Kirchen-Gebewde entweder gantz über den Hauffen fallen, oder den Predigern sonsten Schaden undt Nachteil zugezogen wirdt, so sollen solche Beßerungen nicht verschoben, sondern so baldt es die Notturfft erfordert, nach den gemeinen Landeßbrauch werckstellig gemachet, dem Kegentheil aber, so es gewinnen würde, die Repetition undt Notturfft nebst den Interesse vorbehalten werden."

Das in der Praxis tatsächlich schon längst üblich gewordene Bauresolut sollte damit legalisiert werden. Am Schlusse des Paragraphen war ferner noch der Zusatz vorgesehen:

„Auf daß aber durch der Kirchen-Vorstehern Unfleiß und Nachlässigkeit die Gebäwde oder Güeter der Kirchen nicht verseümet werden mögen, so sollen sie, die Vorsteher, bey einer gewißen Straffe, so ihnen nach Befinden

vom Consistorio aufzuerlegen, allen müglichen Fleiß anwenden, damit dergleichen Abnahme undt Verschmelerung annoch zu rechter Zeit vorgekommen würde."

Nach unserem Empfinden hätten diese Zusätze besser in den 13. Paragraphen, der von der baulichen Unterhaltung der Kirchen handelt, gehört, da die Kirchen doch wichtiger als die Pfarrhäuser sind. Daß E. 1 sie aber hierhin nahm und auch Somnitz sie hier stehen ließ, scheint darauf hinzudeuten, daß die Unterhaltung der Pfarrhäuser weitaus häufiger zu Streitigkeiten führte als die Kirchen — ein Eindruck, der in den Entscheidungen des Konsistoriums voll bestätigt wird.

In § 26, der von der Versorgung der emeritierten Pfarrer handelt, strich Somnitz wieder die Erwähnung der „wahren Religion" und ersetzte sie durch das „Amt". Außerdem setzte E. 1 für den dienstunfähig gewordenen, bedürftigen Pfarrer nicht mehr schlechthin ein Achtel der Stelleneinkünfte aus, sondern stellte die Bemessung des Ruhegehaltes durchaus den Visitatoren und Patronen anheim[69]).

In dem von den Küstern handelnden § 27 regelte E. 1 auch den Fall, daß mehrere Geistliche an der Kirche tätig waren. Nach der Fassung von 1573 hatten die Nebengeistlichen bei der Küsterwahl keinerlei Rechte gehabt. Nunmehr wurde nicht nur ausdrücklich festgelegt, daß überhaupt niemand zum Küster gegen den Widerspruch des Pfarrers (1. Geistlichen) ernannt werden könne, sondern es wurde auch den Nebengeistlichen ein Widerspruchsrecht gewährt, über dessen Berechtigung das Konsistorium entscheiden sollte. Für den Unterricht wurde von Somnitz nicht mehr „der Kleine Katechismus Lutheri", sondern nur schlechthin „der Catechismus" vorgeschrieben; auch strich er das wortwörtliche Auswendiglernen desselben. In E. 1 erscheinen die Küster auch bereits als Schullehrer. Nicht nur wird gelegentlich statt des 1573 gebrauchten „Kirchenamtes" „Kirchen- und Schul-Amt" gesagt, sondern es wurde auch das Schulgeld geregelt:

„Auff daß nun die Küster in solchen ihren anbefohlenen Ambte desto unverdroßener sein undt eine Ergetz-

[69]) Rechtsgeschichtlich erscheint die Gnadenzeit allerdings in vorreformatorischer Zeit gerade zuerst als ein Privileg für die Gläubigen des Pfarrers, um diesen dadurch kreditfähig zu machen.

lichkeit ihres Ambts entpfinden mögen, so soll ein ieder Vater im Dorffe von einen ieden Kinde, so daß fünffte Jahr seines Alters erreichet, dem Küster seine Gebühr verreichen, er schicke daßelbe zur Schulen oder nicht. Wie dann auch [Somnitz: „Es soll aber"] ein ieder Bawer seine Kinder aufs wenigste drey oder vier Jahr zur Schulen halten, oder, wie gedacht, dennoch dem Küster daß Seinige abstatten soll [Somnitz: statt „drey — soll": „so lange zur Schulen haltten soll, biß sie lesen, beten vndt den Catechismum gelernet"]."

Schon damals wurde also die allgemeine Schulpflicht geplant, und zwar ausgesprochenermaßen nicht zur Erzielung einer allgemeinen Bildung, sondern ausschließlich zur kirchlichen Förderung, denn Schreiben und Rechnen gehörten nicht mit zu dem vorgesteckten Ziele, sondern außer Beten und Katechismuskunde nur noch Lesen, also das Hilfsmittel, um in die Bibel, das Gesangbuch usw. einzudringen. — In der Warnung der Küster vor Agitationen gegen den Pfarrer hatte E. 1 — als Güter, die sonst gefährdet würden, die 1573 genannten „Predigt, Beicht und Sacrament" stehen lassen; Somnitz aber strich diese und ersetzte sie durch das „Göttliche Wort und den Gottesdienst" — er suchte also den sonst denkbaren Eindruck zu vermeiden, als solle hier nur Menschenwerk geschützt werden.

§ 28 (Wohnung und Unterhalt der Küster) blieb unverändert.

Die Ueberschrift von § 29 wurde geändert in „Von den Schulen und ihren Bedienten". Sogleich im ersten Satze wurden die Schulen nicht bloß — wie 1573 — in Städten, sondern auch „sonst an gelegenen Orthen" erwähnt. Während 1573 dann zunächst nur gesagt war, die Ortsobrigkeit solle die Schulen ordentlich bauen und die Geistlichen sollten zu ihrem Besuche ermahnen, ging E. 1 erheblich weiter vor in der Regelung:

„So ordenen und wollen Wir, daß Unser Consistorium[70]) uf solche[71]) Schulen undt waß denen anhengig, ge-

---

[70]) Somnitz: „Unsere Visitatores", die zuerst von ihm beabsichtigt gewesenen Worte „vndt Obrigkeit iedes Orteß" strich er wieder.

[71]) S.: „die".

naue Achtung geben[72]); alß waß undt[73]) wie viel classes darin außzutheilen, von den Stunden in den Schulen, waß undt auf welche Weise zur ieden Stunde in einer ieden classe gelesen werden solle? Wie zuforderst die Furcht Gottes bey den Knaben zupflantzen? Von der Disciplin undt Zucht? Von der Remission oder Schulfeyerntagen? Von[74]) der Election, Examine undt Ambt eines ieden Schulbedienten, waß für Articul den Schulbedienten vorzuhalten, wan sie examiniret undt angenommen werden[75]? Alle[76]) Streite undt Differentien, so zwischen den Schul Gesellen vorgehen, undt einer Cognition bedürfften? Von den armen Schülern, so mit den Allmosen bey den Particular-Schulen erhalten werden? Von den Inspectoribus der Particular-Schulen? Von Winckel-Schulen? Von den examinibus, mitt waß Ordnung dieselben zu unterschiedlichen Zeiten des Jahres sollen gehalten werden? Dann alle diese Sachen gehören vor das Geistliche Gerichte, undt sollen alda ihre Erörterung erlangen[77]). Item von den Einkommen der Schulen, ob dieselben wol in Acht genommen undt beybehalten werden? Wohin sie verwandt worden? Ob die Praeceptores davon daß ihrige bekommen? Auch die zur Schulen gehörige Gebewde erhalten werden? Waß für Provisores undt Vorstehere über solch Einkommen der Schulen zu verordnen, undt deren Rechnungen? Item von Teutschen Schulen in Dörffern undt offenen Flecken undt wie es in derselben zuhalten? Undt waß dergleichen mehr sein mag, so den Schulen anhängig ist, maßen Wir dan gemeinet sein, in Kurtzen eine außführliche Schul-Ordnung heraußzugeben, deren sich männiglich gemees zuverhalten. Indeßen aber haben Unsere Consistoriales[78]), über oberzahlten undt andern dehnen anhengigen Dingen iedeßmahls die Gebühr zuverordnen. Wier ordenen undt

---

72) S.: zuerst noch: „Erkündigung anstellen vndt Verordnung machen"; demnächst aber strich er „vndt Verordnung machen" wieder und setzte „vndt" vor „Erkündigung".

73) S.: „Alß waß vndt" gestrichen.

74) S.: statt „Von": „Wie mitt".

75) S. noch „sollen".

76) S. statt „Alle": „Wie die".

77) S.: „dann — erlangen" gestrichen.

78) S. eingefügt und wieder durchstrichen: „vndt die Magistratus inglicheß".

wollen auch, daß die Obrigkeit iedes Orthes die Schulen ordentlich undt nottürfftig bawen[79]), auch die Pfarrer und Prediger offentlich verkündigen und vermahnen sollen[80]), daß ein jeder seine Kinder, so balde sie nur Alters halben darzue tüchtig, in die Schuelen, den gottlosen Müßiggang zuvermeiden, schicken undt sie in Gottesfurcht undt guter Disciplin erziehen lassen solle."

Hiernach war also eine eingehende Regelung des gesamten Schulwesens geplant, sowohl der Latein-, als auch der Volks-(deutschen) Schulen, und man hat durchaus den Eindruck, als seien diese Pläne schon erheblich weit gediehen gewesen.

Einen weiteren erheblichen Einschub machte Somnitz an der Stelle, wo die Anweisung zu einem sachgemäßen Lateinunterrichte gegeben wird. Nach seiner Absicht sollten die Lehrer die Knaben „im rechten Verstande der grammaticalischen Regulen üben, nicht aber allein die Regulen, so insgemein schwer zuverstehen, ihnen auswendig lernen lassen; sondern sie sollen ihnen selbe dergestaltt, ehe sie ihnen zue lernen auffgegeben werden, auslegen, dz sie den Einhaltt derselben woll begreiffen vndt Exempel darnach formieren können. Allermassen sie dan die Exposition guter autorum vndt versiones ex Latino in Germanicum et ex Germanice in Latinum idioma vnnachlessig zu treiben."

An beachtlichen Aenderungen sah E. 1 auf diesem Gebiete noch vor, daß die Schulvisitationen nur noch vierteljährlich — nicht mehr monatlich, wie 1573 — vorgeschrieben würden, daß in die Visitationskommission auch die Diaconi, aber nur noch „einer oder der andere" aus der Gemeinde (nicht mehr zwei aus der Gemeinde) käme, und daß diese den Hauptwert nicht mehr auf Latein, sondern auf „Sprachen und Künste" legen sollte. Damit war eine stärkere Betonung des Griechischen und Hebräischen, aber auch der Rhetorik u. dgl. gegeben. Daneben hatte E. 1 vorgesehen, daß die Pfarrer außerdem noch monatlich die Schulen visitieren soll-

---

[79]) S. statt „die Schuelen — bawen": „auff die Schuelen guht Acht habe vndt darauff sehe, ob demienigen, so von vnserem Consistorio vndt Visitatoren angeordnet, fleissig so woll von dem einen als dem andern nachgelebet werde, auch dz die Schuelgebeu im Wesen erhaltten oder, da sie verfallen, wieder auffgebauwet werden, so sollen".

[80]) S. „sollen" gestrichen.

ten; Somnitz strich dies jedoch. Statt der vierteljährlichen Examen oder Disputationen der Schüler ließ Somnitz wahlweise auch ein exercitium oratorium zu. Die aus diesen Anlässen aus dem Gemeinen Kasten auszuteilenden Prämien sollten nach E. 1 nicht mehr bar, sondern nur noch in Büchern und Papier gegeben werden.

In das konfessionelle Gebiet wiederum schlug es ein, wenn Somnitz in dem Abschnitte von den Lehrerbezügen die in E. 1 stehengebliebene „Brautmesse" strich und durch eine allgemeine Wendung ersetzte. E. 1 schrieb den Lehrern auch vor: „Sie sollen sich dabeneben in Kleidungen, bey dem Tantze undt sonsten allermaßen modestè verhalten undt nichts wieder die Erbarkeit oder gute Sitten begehen." Somnitz strich die Worte „bey dem Tantze", da sich die Lehrer an diesem überhaupt nicht zu beteiligen hatten.

Die Kleidungsvorschrift für die Lehrer, die 1573 gegen die damaligen Moderichtungen ankämpfte, verbot in E. 1 den Lehrern „alle übermäßige und neuartige Kleidung, so mehr den Hofleuten und Soldaten, als den Schulbedienten anstehet", wie auch der Passus über die Kleidung der Schüler (im letzten Absatz) entsprechend von Somnitz geändert wurde. Waren den Lehrern ferner 1573 „schandbare Worte und Taten" nur in Gegenwart der Schüler verboten, so strich nunmehr Somnitz diese auch in E. 1 übernommen gewesenen mildernden Worte.

In dem von den Schülern handelnden § 30 waren bei der Erwähnung ihrer Kleidung bereits in E. 1 die Pluderhosen gestrichen und die Vorschrift dahin geändert, daß sie „feine ehrbare, ungebrembte, undt nur zur Leibes Notturfft dienende Kleider tragen, die klingende undt rauschende Sporen den Reutern oder Kutzschern überlaßen" sollten. Ueber ihr Verhalten verbreitete sich die neue Vorschrift: „Imgleichen soll sich des Nachts, oder sonst zu ungebührenden Zeiten kein studirender Knabe oder Schüler auf der Gassen, noch sonsten etwa an unnötigen Örtern finden laßen, damit er nicht, wie bishero leider etliche mahl geschehen, in Unglück geführet werde, noch sonsten zu Schaden kommen." Auf die Entlassung heruntergekommener Bettelschüler sollten nach einer Somnitzschen Aenderung auch die Magistrate sehen. Schließlich wandte sich in E. 1 noch ein Schlußpassus gegen wilde Bettelschüler:

„Alß auch das Vagiren undt Ümbsingen beydes, den Einwohnern beschwerlich undt dan solchen ümblauffenden Vaganten selbsten höchst schädlich befunden worden, so wollen Wir, daß die Rectores Scholarum [Somnitz statt dessen: „der magistratus in Städten"] fleißige Acht darauf haben undt solche Ankömlinge, ehe ihnen einige schrifftliche Concession ertheilet wirdt, vorhero [Somnitz fügte noch ein: „durch den Rectorem Scholae"] genaue examiniren undt wan sie untüchtig oder unwürdig befunden werden, gar abweisen sollen; dieienige verwegene aber, so ohne des Rectoris [„des Rectoris" von Somnitz gestrichen] schrifftliche Zulaßung diese Allmosen von den Leuten gleichsamb erstehlen, sollen von der Obrigkeit iedes Orthes angesehen, undt woll gahr mitt Gefängnüs zum Gehorsamb gebracht werden."

Zugunsten der „Verwalter" (Somnitz setzte statt dessen: „Schulhalter") an den in § 31 behandelten Mädchenschulen wurden die städtischen Räte in E. 1 nicht nur — wie 1573 — zur Lieferung von Wohnung und Holz ermahnt, sondern auch noch zur Lieferung „anderer Notturfft", und „frommen geschickten Schulmeistern" sollte „Freyheit und Unterhalt" verschafft werden. „Gestalt dan auch die Prediger ihre Zuhörer vermahnen undt die Sterbenden erinnern sollen, daß sie doch von dem reichen Segen Gottes den Kinder-Schuelen etwaß zuwenden möchten, in Betrachtung, daß darinnen die prima Elementa zu der Gottsehligkeit undt andern Christlichen Tugenden müßen geleget werden, undt iederman sonderlich der Obrigkeit oblieget, ihnen, den Schuelen, alle Beforderung wiederfahren zulaßen."

In der Ueberschrift von § 32 (Stifte und Jungfrauenklöster) waren in E. 1 die Mönche gestrichen. Ebenso fehlte im 1. Absatze die Erwähnung des Breviers, und statt der inzwischen bereits restlos durchgeführten Abschaffung der Opfermesse usw. wurde ihnen jetzt eingeschärft, „ihren Gottesdienst in Gebett, Singen, undt waß dem mehr anhengig ist, nicht in lateinischer, alß die sie offte selbst nicht verstehen, sondern einzig undt allein in Teutscher Sprache" zu verrichten. Somnitz strich dann aber noch die im ersten Teile des Satzes von 1573 her gebliebene Ermahnung, „sich den Pfarrkirchen in Predigen, Communionen undt andern Christlichen Ceremonien gleichförmig" zu machen, und setzte

statt dessen die Mahnung, sie sollten „dasienige so sie von bäbstlichen Irthümben vndt Ceremonien übrig haben, abschaffen". Eingefügt wurde in E. 1 ferner:

„Alß auch in etlichen Stifften undt Clöstern herbracht, daß nicht nur Adeliches, sondern auch Bürgerlichen Standes Persohnen darein auff- undt angenommen werden, so soll es nochmahlen an selbigen Orthen damit also gehalten werden, maßen Wir Unß auch sonst vorbehalten, mit dergleichen Praebenden undt Stifftungen ie zuweilen unsere wolverdiente Räthe oder andere würdige und Gottsehlige Persohnen zubedencken undt zubegaben."

An den Schluß des Paragraphen kam dann noch ein Absatz, daß die „Consistoriales" — Somnitz fügte noch hinzu: „wie auch Visitatoren" — auf die Rückgewinnung entzogener Stifts- oder Klostereinnahmen und auf die Hebung der Gottesfurcht usw. bedacht sein sollten.

Auch die §§ 33—37 der Visitationsordnung, die das Eherecht behandeln, wurden der Revision unterzogen, doch kann ich bei ihnen wohl in diesem Zusammenhange summarischer verfahren. Im Gegensatze zur Fassung von 1573 wollte E. 1 die Ehe in der Seitenverwandtschaft im 3. Grade gleicher Linie freigeben, also zwischen Vetter und Base im 2. Gliede, und nur noch bei ungleicher Linie verbieten, also zwischen Oheim und Nichte bezw. Tante und Neffe im 2. Gliede. Auch die Ehe zwischen Stiefeltern und -kindern wurde verboten. Somnitz dagegen strich die ganzen einschlägigen Darlegungen und verwies kurzerhand auf 3. Mose Kapitel 18 — alle weiteren Eheverbote wollte er als Menschenwerk nicht gelten lassen. Uebertretern drohte er gebührliche Strafen an. Die 1573 vorgeschlagene Bezugnahme auf eine etwaige andere Regelung der Eheverbote durch ein Reichsgesetz hatte schon E. 1 gestrichen. Somnitz strich ferner die Androhung einer gewissen Enterbung bei Verheiratung gegen den elterlichen Willen und drohte statt dessen mit einer Bestrafung durch das Konsistorium. Eigenartig mutet uns eine in E. 1 vorgesehene Verhaltungsvorschrift an: Brautleute sollten nicht in einem Hause leben oder (wenn sich dies nicht vermeiden ließ) die Hochzeit möglichst beeilen.

Eingehend wurde in E. 1 (§ 34) die Bestellung des Aufgebotes geregelt: Der Bräutigam mußte es mit einem anderen

Manne [als dem Vertreter der Braut] beim Pfarrer persönlich bestellen; dieser fragte sie nicht nur nach etwaiger Verwandtschaft, außerehelichem Verkehre usw., sondern, „wan es junge Leute sein", auch nach ihren Katechismuskenntnissen.

Für die Hochzeitsfeier (§ 35) wollte Somnitz ausdrücklich die „Einladung vieler Gäste" verbieten[81]. Zur Verheiratung in einem tempus clausum wollte E. 1 Dispens durch das Konsistorium zulassen — Somnitz strich das wieder. Er strich aber andererseits auch das Verbot der Haus- u. ä. Trauungen — wohl weil es der reformierten Grundauffassung widersprochen hätte, die Trauungen unbedingt an den Kirchenraum zu binden. Die Strafe für verspätetes Erscheinen des Brautpaares in der Kirche erhöhte Somnitz auf wenigstens 4 Taler, wie er auch anderweit Strafandrohungen änderte.

Während vor der Wiederverheiratung Geschiedener 1573 kein Aufgebot stattfinden sollte, sah E. 1 ein solches „mit Erwehnung der vom Consistorio geschehenen Ehescheidung" vor. Das Verbot der Kirchentrauung, das 1573 und in E. 1 für solche Fälle vorgesehen war, wie auch die sonstigen Sonderbeschränkungen der Hochzeitsfeier strich Somnitz.

Für die Gestaltung der Kirchenbücher (§ 38) schrieb Somnitz die Aufzeichnung der Taufeltern und -Zeugen sowie des Jahres und Tages der einzelnen Amtshandlungen vor.

Kirchengeschichtlich besonders bemerkenswert sind alsdann die Aenderungen, die für § 39 vorgesehen waren. 1573 war dort in Abs. 3 der größte Teil des katholischen Ritus aufrecht erhalten. Bereits E. 1 strich diesen ganzen Absatz mit dem Absingen der Evangelien in lateinischer Sprache u. dgl. m., und ließ damit den Einzelnen freie Hand. Somnitz dagegen wollte noch weiter gehen und ausdrücklich Derartiges verbieten:

> „Sonsten ist Vnsere endtliche Meinung, dz die bloß aus dem Babstuhmb hehrfließende Ceremonien, so bishero an etlichen Örtern beibehaltten werden wollen vndt theilß dem klaren Worte Gotteß zuwiedern, alß daß Singen vndt Ablesen in Lateinischer Sprache, der Misbrauch deß Nahmens Gotteß durch den exorcismum vndt dergleichen gentzlich abgeschaffet werden sollen. Gestaltt wir dan

[81] vgl. dazu die Ordnung v. 20. März 1655 — Mylius V 1 Nr. 9 (Sp. 83 ff).

den Visitatoren solcheß hiemitt ernstlich einbinden vndt befehlen, darin ihrem besten Verstande vndt Dexterität nach zu verfahren."

Für Märkte war 1573 nur vorgeschrieben, daß Wochenmärkte, die auf hohe Feste fielen, erst am Nachmittage beginnen oder auf den nächsten Tag verschoben werden sollten. Seither war die Unterscheidung von hohen und andern Festen aufgehoben, andererseits aber die Stellung des Sonntags gehoben . Demgemäß sah E. 1 vor, „daß die Jahr- undt Wochen-Märkte, so auf Sontage undt Feste fallen, auf die andere folgende Wercktage verschoben werden" — denn gerade die auf einen Sonntag fallenden Jahrmärkte hatten mehrfach (z. B. in Brandenburg, Döberitz, Biesenbrow) zu Mißständen geführt. Als zu verbietende Feiertagsentheiligung war 1573 auch das Spazierengehen genannt — E. 1 strich es und nannte statt dessen „Gaucklern und Landtstreichern mit Verseumbnüs der Predigt zuzusehen und zuzuhören".

1573 war ferner vorgeschrieben worden, lasterhafte Leute sollten bestraft oder dem Konsistorium angezeigt werden, damit dieses ein Einschreiten des Fiskals gegen sie veranlassen solle. Somnitz schaltete jedoch das Konsistorium hier aus und bedrohte statt dessen ein Unterlassen der Bestrafung mit Einschreiten des Fiskals „wegen nicht geleisteter Amptspflicht".

Der gegen die Konkubinen der Geistlichen gerichtete Absatz wurde schon in E. 1 so erheblich gekürzt, daß er fast ebenso sehr den Konkubinat weltlicher Personen traf. Somnitz aber ließ von der alten Fassung überhaupt nichts mehr stehen und wählte eine solche neue Fassung, daß keinerlei Sonderdrohung gegen die Geistlichen darin mehr enthalten war, denn mit dem tatsächlichen Verschwinden des Priesterzölibats war selbstverständlich auch der Priesterkonkubinat als allgemeine Erscheinung verschwunden.

Von den bei den Totenwachen nach der Fassung von 1573 eingerissen gewesenen Mißbräuchen hatte E. 1 nichts mehr erwähnt. Somnitz kam aber doch auf diesen Punkt wieder zurück, indem er überhaupt alle Totenwachen ausdrücklich verbot. Ebenso wollte er jeden Totenschmaus schlechthin verbieten.

Für die vierteljährliche Kontrolle der Hospitäler und Siechenhäuser hatte E. 1 außer der Zuziehung zweier Rats-

herren und zweier Gemeindevertreter auch die des Pfarrers anordnen wollen. Somnitz strich diese wieder.

Der von einer etwaigen Synode handelnde § 40 wurde in E. 1 vollständig umgestaltet und erweitert. Hatte man sie 1573 nur als eine außerordentliche Maßregel und als eine Zusammenkunft aller Geistlichen des Kurfürstentums, des Generalsuperintendenten, der Konsistorialräte und der Universität vorgesehen, so wurden jetzt alljährlich Kreissynoden und nach Bedarf Gesamtsynoden zweierlei Art vorgesehen:

„Synodi seindt allezeit in der Christlichen Kirchen breuchlich[82]) gewesen, wie aus der Schrifft undt Kirchen-Historia bekandt, derowegen wirdt nützlich sein, das nicht allein die Inspectores alle Jahr einmahl alle Pfarrer in ihrer Inspection zu sich bescheiden undt sich mit ihnen von Ambts-Sachen undt der Kirchen Notturfft, auch vornemblich waß im Christenthumb mangelt, unterreden, sondern es kan auch woll daß Consistorium, iedoch allemahl auf Unser Special-Mandat, jahrlich einmahl auff bequeme Zeit die Pfarrer in den Haupt-Stadten, als von Brandenburg, Stendall, Perleberg, Ruppin, Prentzlow, Berlien Cölln, Cüstrin, Franckfurth (welche zuvor sich mit den ümbliegenden Inspectoribus zuunterreden haben) zu sich erfordern, damit also durch dieses Mittel aus den Particular-Visitationen undt andern Anmerckungen die Kirchen-Mängel in Städten undt Dörffern des gantzen Landes zusammenbracht, erwogen, undt wie sie am füglichsten mit Nachdruck abzuschaffen undt dem zerfallenen Christenthumb und Kirchenwesen zu helffen, berathschlaget werden möge, auf daß reine Lehre undt wahre Gottesfurcht getrieben, heilsahme Catechismus-Übungen allenthalben eingeführet, die hochstnotwendige Kirchenzucht gefaßet undt in den Schwang gebracht, undt alles, waß bißher der Kirche Gottes Abbruch undt Schaden gethan, geendret undt verbeßert werden möge, welches Werck daß Consistorium (iedoch auff Unser nachmahliges vorhergehendes Special-Mandatum) ümbständlich anrichten undt die Kosten darzu verordnen wirdt.

Wo aber unter den Gelehrten in Unsern Churfürstenthumb undt Landen zweiffelhaffte Articul einfielen, undt

---

[82]) geschrieben ist „breulich".

dieselbe ohne vieler gelehrter Leute Zusammenkunfft nicht entschieden werden könten, oder aber sonst die Noth erforderte, daß wichtiger Sachen halber mehr Theologi undt gelehrte Männer Unsers Churfürstenthumbs zusammen bescheiden werden müsten, sollen Unsere Visitatores dieselbige an Unß gelangen laßen undt soll auff Unser undt derselben Bedencken mitt Rath Unserer Consistorialen undt Unserer Universitet Franckfurth an der Oder ein großer Conventus derhalben außgeschrieben, gehalten undt darauff die streitige Puncta undt Sachen gebürlich endtschieden werden."

Somnitz strich dann aber auch noch den letzten, auf die Fassung von 1573 zurückgehenden Passus von den Worten „soll auff Unsere undt derselben Bedencken" an und setzte statt dessen:

„wollen Wir auff gehabten Raht dergleichen Anstaltt machen, auch da es nötig, vornehme auswerttige, auch aus vnseren Landen gottsfürchtige, gelerte Theologos vndt Prediger verschreiben vndt die Sachen also abhandeln lassen, das die Göttliche Warheit mehr vndt mehr verklert vndt der Kirchen Friede befördert werde."

Wir sehen auch in dieser Aenderung wieder Somnitz' Streben nach einer Ausgleichung zwischen den beiden evangelischen Konfessionen und zugleich auch den schüchternen Versuch einer Annäherung der einzelnen Staaten des Kurfürsten.

Der „Beschluß" (§ 41) weist nur unbedeutende Aenderungen wesentlich redaktioneller Art auf.

Von der „Konsistorialordnung" (§§ 42—76) findet sich in diesen Akten nichts.

Als nun der Kurfürst am 14. Januar 1662 den Ständen einen Bescheid auf eine Beschwerdeschrift vom 7. Dezember 1661 gab, die sich teilweise auch gegen das Konsistorium richtete, benutzte der Geheime Rat die Gelegenheit, um unter Ziffer 13 auch auf diese Arbeit zu kommen[83]):

„Über das haben auch Seine Chl. Dl. die Visitation- und Consistorial-Ordnung revidieren, corrigieren und nach jetzigen Zeiten einrichten lassen, und wollen diese verbesserte Ordnung förderlichst publicieren und mit Nach-

[83]) Staatsbibl. Berlin ms. bor., fol. 14, S. 322.

druck darüber halten lassen, damit also alleß ärgerliche und gotlose Wesen abgethan und die Unterthanen in dem wahren götlichen Worte informieret und zur Pietät und ehrbahrem Wandel angewiesen und darin geübet werden mögen."

Leider kam diese Mitteilung aber im Anschlusse an eine heftige Zurückweisung des Beschwerdepunktes, in dem die Stände die Berufung reformierter Prediger in Pfarrstellen kurfürstlichen Patronats angefochten hatten. Man kann sich also leicht vorstellen, welche Aufregung dadurch bei den Ständen hervorgerufen sein muß. Da der Kurfürst diese nun notwendig aus andern Gründen brauchte, so mag jene Ungeschicklichkeit die Schuld daran getragen haben, daß es doch nicht zur Veröffentlichung der neuen Ordnung kam. Welche Vorgänge sich damals insoweit hinter den Kulissen abgespielt haben werden, entzieht sich natürlich jetzt der Feststellung.

Die Kriegsnöte und die damals gerade besonders scharfen Spannungen zwischen Lutherischen und Reformierten waren es alsdann wohl, die das Interesse des Kurfürsten auf einige Jahre von dieser Revisionsarbeit abzogen. Vorläufig begnügte er sich mit den von Landwehr[84]) eingehend geschilderten, ergebnislos gebliebenen Versuchen, beide evangelischen Bekenntnisse einander zu nähern. Im übrigen aber währte es bis zum 6. Oktober 1665[85]), bis ein von Schwerin konzipierter Befehl des Kurfürsten an den neu ernannten Konsistorialpräsidenten Lucius v. Rhaden, den Küstriner Kanzler v. Brandt und den Geheimen Rat Johann Köppen erging, sich die Entwürfe aus dem Archive geben zu lassen und sie gemeinsam mit Stochius und Bergius zu beraten „und nach eingenommenem ihrem gnugsamen Bericht und Bedenken das Project völlig nicht allein zu adjustiren, sondern auch rein abschreiben und dergestalt verwahrlich beylegen zu laßen, damit es bey Unserer Gott geb glücklichen Zurückkunft von Unß volzogen und der Gebühr publiciret werden könne." Diese 2. Kommission trat jedoch nicht zusammen[86]): da der Kurfürst Brandt von Cölln abrief, unterließ Rhaden ihre Einberufung.

---

84) a.a.O. 202 ff, 220 ff, 324 f.

85) Rep. 47 Nr. 13.

86) Ungenau ist die Skizzierung der folgenden Vorgänge bei Landwehr a.a.O., 252.

Dagegen trat am 21./31. Juli 1666 wiederum an das Konsistorium der von Schwerin konzipierte Befehl, den Deputierten der kurmärkischen Stände gemäß ihrer Bitte eine Abschrift des Entwurfes noch vor der Drucklegung zugehen zu lassen, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. „Worbey wier aber ihnen gdst. anbefohlen, daß sie innerhalb 3 Monaten à dato insinuationis anzurechnen, wiederumb darmit einkommen, und nicht einige Jahre, gleich wie mit der Cammergerichtsordnung geschehen, desfals cunctiren und verzögern sollten, so Wir euch zur Nachricht, damit die Sache urgiret werden möge, nicht verhalten wollen."

Nunmehr geriet das Projekt trotzdem nochmals auf 2 Jahre in Vergessenheit, bis es die soeben erwähnte Kammergerichtsordnung war, die den Kurfürsten an diese Angelegenheit wieder erinnerte[87]). Denn am 2./12. November 1668 erging aus Königsberg der Befehl des Kurfürsten an den Vizekanzler v. Rhaden: „Nachdem Wir das abgefaßte Project der Cammergerichts-Ordnung alhier vorgenommen, und Unsere darbey habende Erinnerungen bey dieser Post Unserm Kammergericht zugeschicket, so ist Uns darbey zugleich eingefallen, daß es annoch an der Consistorial-Ordnung ermangele: Weil Wir dan nicht anders wißen, als daß dieselbe unter euren Handen beruhe, so befehlen Wir euch gdst., solche im Consistorio vorzunehmen und dieselbe nebst euren unterthst. Erinnerungen zu Unserer gdst. Ratification forderlichst einzuschicken." Jetzt berichtete Rhaden, was er unterlassen hatte, und erklärte zugleich, er werde das Projekt mit den Konsistorialräten „an denen Tagen, da wir nicht mit anderen Berufsgeschäften belahden, förderlichst im Consistorio vornehmen" und es alsdann einschicken — er hatte es also auch nicht allzu eilig damit.

Das von ihnen nunmehr benutzte Stück zeigt Aenderungsvorschläge von verschiedenen Händen. Im einzelnen auch auf diese einzugehen, würde hier zu weit führen; nur einige besonders wichtige Punkte seien hervorgehoben. Durch einen kleinen Einschub in Art. 4 sollte das Konsistorium, das grundsätzlich nur dem Kurfürsten persönlich

---

[87]) Auch die Unionsverhandlungen jener Zeit (vgl. Landwehr a. a. O. 229. 326 ff) mögen dabei mitgewirkt haben.

unterstand, künftig bei dessen Abwesenheit dem Geheimen Rate unterstellt werden. Dieser sollte auch nach einem Zusatze zu Art. 6 die Vokationen und Ordinationen für alle unter kurfürstlichem Patronate stehenden Kirchen (auch bei bloßen Tochterkirchen) ausfertigen. In Art. 10 wurden durch einen Einschub die Geistlichen angewiesen, ungehorsame Katechumenen zunächst dem Patrone oder — in Städten — dem Magistrate anzuzeigen und erst, wenn darauf keine Besserung erfolgte, an den Inspektor zu gehen (und äußerstenfalls an das Konsistorium) u. dgl. m. Im allgemeinen tragen die diesmaligen Aenderungen mehr den Charakter gelegentlicher Verbesserungen, ohne einen großen einheitlichen Zug zu zeigen, wie es bei der Kommission unter Somnitz' Vorsitz der Fall gewesen war.

Alsdann blieb die Sache wieder ruhen. Am 4. Oktober 1669 wurde Otto v. Schwerin die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten entzogen[88]) und damit die Kirchenpolitik des Kurfürsten endgültig jedes größeren Gesichtspunktes beraubt; sie wurde zum alltäglichen Fortwursteln verurteilt. Erst 1674 hören wir wieder von den Revisionsbestrebungen, als der Cöllnische Buchdrucker Christoph Runge vorgeschlagen hatte, die lutherischen „Kirchenbücher" vom Konsistorium revidieren, verbessern und ihm mit Privileg zum Drucke geben zu lassen, auch allen lutherischen Kirchen zu befehlen, 2 oder 3 Taler zum Verlage beizutragen. In der ablehnenden Aeußerung, die das Konsistorium zu diesem Vorschlage machte, erwähnte es, „wie noch in frischen Gedencken sein kann, daß bey der Consistorial- undt Visitations-Ordnung geschehen, dero Revidir- und Verbeßerung schon für 15 Jahren fürgenommen, und aber noch nicht zum Druck befordert worden"[89]).

Wiederum verging ein Jahrzehnt, und der Mangel an Exemplaren der Visitationsordnung, über den schon 1638 geklagt war, dürfte nicht gerade weniger drückend ge-

---

[88]) Landwehr a. a. O. 230

[89]) Ob dies vielleicht die Unterlage für die anscheinend auf ungenauen archivalischen Studien beruhenden Angaben des anonymen Herausgebers von „Des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg Agende, Visitations- und Consistorial-Ordnung vom Jahre 1572 und 1573 (Berlin 1846) S. XVI war, daß sich der Kurfürst 1674 endlich entschlossen habe, von der Reform Abstand zu nehmen?

worden sein. 1683 fanden nochmals eingehende Verhandlungen mit den Ständen über die kirchenrechtlichen Verhältnisse statt[90]). Als ihr Ergebnis dürfte es wohl anzusprechen sein, daß man endgültig auf eine Umarbeitung der Visitationsordnung verzichtete und sich weiterhin mit Edikten von Fall zu Fall behalf. Denn nunmehr erfolgte endlich 1685 durch den Buchdrucker Matthäus Müller in Küstrin der langersehnte Neudruck. Dieser zeigte auf dem Titelblatte das Wappen mit dem Kurstabe und das Wappen mit dem Adler und gab sich dadurch als amtlicher Druck zu erkennen. Erst hiermit können wir die Reformpläne als endgültig aufgegeben betrachten, wie auch nunmehr Franz Julius Lütkens, der Propst von Cölln, im eigenen Namen seinen Versuch eingehendster „Erklärung"[91]) der Visitationsordnung auf Grund der konsistorialen Praxis begann. Als er 1704 nach Kopenhagen ging, war seine Arbeit jedoch noch nicht vollendet; der König erwarb von ihm das Manuskript und die in seinem Besitze befindliche Sammlung von Konsistorialentscheidundungen, die er beide dem Konsistorium zum Dienstgebrauche überwies[92]). Diese Sammlung, welche zuerst der kurfürstliche Rat und Bibliothekar Hendreich 1668 auf kurfürstlichen Befehl in Angriff genommen hatte[93]), befindet sich noch gegenwärtig im Besitze der Behörde und ist von mir nunmehr in Druck gegeben; jene „Erklärung" der Visitationsordnung aber hat sich noch nicht wieder finden lassen — mit alleiniger Ausnahme einer recht fehlerhaften Abschrift eines kleinen Teiles davon[94]). So kam es, daß die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 grundsätzlich auch weiterhin in Geltung blieb und nur ihre einzelnen Bestimmungen von Fall zu Fall durch spätere Gesetze verdrängt wurden.

---

[90]) Ueber sie vgl. Landwehr a.a.O. 233 ff.

[91]) So bezeichnet er selbst sein Werk, Rep. 47, No. 13.

[92]) Rep. 47 Nr. 13. — Die Angaben von Arndt, die kirchl. Baulast in der Mark Bdbg. (Jahrb. für Brandenb. Kirchengeschichte Bd. 13) S. 166 ff., der König habe eine Revision der Konsistorialordnung gewünscht, findet im Archivmateriale keine Unterlage und beruht wohl nur auf einem Mißverständnis der Angaben von Evers, die Visitations- und Konsistorial-Ordnung Johann Georgs vom Jahre 1573 (Berlin 1897) S. 5.

[93]) Rep. 47 Nr. 3 MA 22.

[94]) Näheres darüber vgl. v. Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums S. 4 f.

Bücherbesprechungen

R. Kötzschke, Quellen zur Geschichte der Ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert, Leipzig Tuebner, 142 Seiten.

Die Ostdeutsche Bauernkolonisation gilt heute mit Recht als eine der größten Taten im M. A. und wir bedauern, daß die Kraft der Kolonisation bereits um 1300 fast erloschen ist. Die vorliegende Quellensammlung ist gleichsam eine wissenschaftliche Geschichte der gesamten östlichen Kolonisation und gibt das Anschauungsmaterial zu der populären Darstellung von K. Hampe. (Der Zug nach dem Osten 1921).

G. Liesigk und A. Blumenfeld, Brandenburgische Kirchengeschichte (Religionskundl. Quellenbücherei) Leipzig, Quelle und Meyer 1927, 47 S.

Dieses Heft, das bis 1688 reicht, mag für Schüler vielleicht zu eingehend sein. Es kann aber als Einführung in die Br. K. G. weiteren Kreisen außerordentlich nützliche Dienste tun. Ich selber habe zu den Weidelschen Religionsbüchern des Verlages Teubner kleine Heimatanfänge von 10 und 16 Seiten Umfang herausgegeben, die für Kinder (Tertianer) einfacher und schlichter sind. Auch Quellen sind im zweiten Anhang abgedruckt, die mehr die neue Zeit berücksichtigen.

O. E. Schmidt, Die Wenden, Dresden, Verlag der Wilhelm und Bertha von Baensch-Stiftung, 136 Seiten, 2 M.

Ein populäres Büchlein über die Wendenfrage, das ein Musterbeispiel sein kann, wie wissenschaftliche Ergebnisse für weitere Kreise fruchtbar gemacht werden. Das Buch kann als erste Einführung empfohlen werden und die, die an den „kursächsischen Streifzügen" des Verfassers ihre Freude haben, werden gern auch dieses Buch lesen.

Heinrich Ehl, Norddeutsche Feldsteinkirchen, 103 Seiten und 93 Abbildungen (Nr. 6 der Sammlung „Hansische Welt" von Hans Much) Verlag von G. Westermann in Hamburg 1926.

Ehls, die gesamte bisherige Forschung überblickendes und zusammenfassendes Buch sieht in den Feldsteinkirchen die Ausdrucksform des starken Bauerngeschlechtes, das den Osten Deutschlands uns erobert hat, und weist nach, daß trotz der Uebernahme der gotischen Formensprache dieser aus der frühmittelalterlichen Baukunst herausgeborene Charakter der Feldsteinkirchen selbst noch vielen städtischen märkischen Kirchen innewohnt, die wir als gotisch zu bezeichnen pflegen. Auf Brandenburg wird besonders auf S. 78 ff., aber auch sonst sehr häufig eingegangen. Er versucht, die Forschung weiter zu führen durch die Herausstellung einzelner Typen, indem er die einzelnen Landschaften

durchgeht. Seine Grundeinstellung ist die, daß die Landschaft auf den Charakter der Bauten maßgebend eingewirkt hat. Obgleich Zinna nach dem Muster von Altenberg bei Köln gebaut ist, so ist es doch nicht ein Ableger der Kölner Dombauhütte, sondern „das Kolonialland schafft ganz aus sich heraus, aus den Voraussetzungen des Materials, der Landschaft und der Menschen seine Architektur. Wir müssen uns daher auch davor hüten, den Einfluß der Zisterzienser auf die Bauweise der Mark zu überschätzen. Man pflegt die spätromanische Kirche des Dorfes Zinna (um 1200) als Kunst des Klosters anzusehen. Sie hat aber die der Gegend angehörende typische Apsis mit Halbkugelgewölbe. Dieser Bautypus stammt aus der sächsischen Baukunst, und so ist die Zinnaer Dorfkirche nur ein Glied der von Magdeburg ausgehenden Bauweise. Ebenso sind zu beachten seine Ausführungen über Riedebeck (S. 41) und Lugau (S. 43), die er — wie Ohle — vor Dobrilugk setzt. Aus dem reichen Inhalt hebe ich nur noch eine Einzelheit hervor: der Einfluß der Zisterzienser auf die Bauten liegt vor allem darin, daß die gotischen Ausdrucksformen sich so sehr schnell in der Mark verbreitet haben. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Mönche irgendein Generalschema für den Bau von Dorfkirchen gehabt haben, sondern es ist wahrscheinlicher, daß die Steinmetzen sich den Heimatsgefühlen der Kolonisten anschlossen. Ein schönes Beispiel dafür ist Vorpommern. Nicht das Kloster Eldena hat den Dorfkirchenbau bestimmt, sondern die Architektur Westfalens. Denn aus Westfalen kamen hier die Ansiedler, und sie haben westfälisch, nicht zisterziensisch gebaut. Ehl möchte auch auf den Einfluß der Mönche die Turmlosigkeit vieler Dorfkirchen, den flachen Chorabschluß, die Verlegung des Eingangs an die Schiffseite und andere Merkmale zurückführen. (S. 43).

H. Andriessen, Die Entstehung der evangelischen Kirchengemeinden in Frankfurt a. O. und ihr Verhältnis zur Stadtgemeinde. Verlag von Gustav Harnecker, 1918, 104 Seiten.

Das 1918 bereits erschienene, leider in anderen märkischen Kirchgemeinden nicht beachtete Buch sei weiteren Kreisen empfohlen, denn es gipfelt in dem Nachweis, daß die Stadt verpflichtet ist, zu den Baukosten der Kirche beizutragen. H. F. Schmid hat in seinem Buch (Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen, 1924, S. 180) festgestellt: „Wer im M. A. in den einzelnen Gebieten die Baulast trug, ließe sich nur auf Grund eingehender Spezialforschung ermitteln". Im Patronat als solchem lag auch nicht immer die Verpflichtung zur Baulast, das ist von Andriessen für Frankfurt schon früher erkannt worden. Das Patronat lag dort ursprünglich in der Hand des Landesfürsten, dann hatte die theologische Fakultät das Vorschlagsrecht für die Pfarrer und der Kurfürst die Bestätigung. Der Rat der Stadt erhielt bei der Kirchenvisitation das Mitbestimmungsrecht und wurde schließlich Patron. Die Baulast lag aber stets bei der Stadt. Der rector ecclesiae, d. h. Verwalter des kirchlichen Vermögens war städtischer Beamter. Der Pfarrer hatte mit den äußeren kirchlichen Angelegenheiten und mit dem Bau der Kirche nichts zu tun. Die Stadt hätte nie das Patronat erstrebt, wenn sie damit die Baulast erhalten hätte. Das Buch leuchtet in die vielgestaltige Kirchenverwaltung einer märkischen Stadtkirche trefflich

hinein. Für seine Ansicht, daß Frankfurt aus einem Marktflecken, der in der Gegend der Nikolaikirche lag, heraus entstanden ist, hätte auch auf E. J. Siedler, Märkischer Städtebau, 1914 (S. 23) hingewiesen werden können.

Georg Arndt, Die organisch vereinigten Kirchen- und Schulämter in Preußen, ihre Trennung und Vermögensauseinandersetzung. 2. Auflage, 146 Seit., Gütersloh 1926, 4,50 Mk.

Der Verfasser gibt zuerst einen Ueberblick über den Stand der geschichtlichen Forschung in den einzelnen Provinzen, über die Küster-Lehrerstellen, wozu für Brandenburg auch die Monumenta Germaniae päd. Band 56 heranzuziehen sind, und kommt zu dem geschichtlichen Resultat S. 21: „Die Kirchendiener bezogen für die Ausübung ihrer kirchlichen Tätigkeit Vergütung aus kirchlichen Stiftungen. Sie hatten Wohnung im Küsterhause, ihnen stand de Nutznießung des Küsterlandes zu, mit dem die Küsterei seit alten Zeiten — ebenso wie die Pfarre mit Pfarrland — ausgestattet war, sie bezogen aus kirchlichen Stiftungen herrührende Zinsen und Gefälle, kirchliche Akzidenzien und Naturalleistungen der Eingepfarrten. Als sie dann von der Kirche in der Reformationszeit durch die Visitatoren Auftrag erhielten, Schule zu halten — es war in erster Linie kirchlicher Unterricht — erhielten sie von den Eltern der Schulkinder, oder wenn diese nicht dazu imstande waren, aus der Kirchenkasse Schulgeld. In einzelnen Fällen wurde bei dieser Gelegenheit des Auftrags zum Schulehalten eine Zulage zu dem bisherigen Küstergehalt durch Dotation mit Land oder Geldeinnahmen gewährt; es ist aber zweifelhaft, ob diese Gehaltsaufbesserung nur für das Schulehalten oder nicht schon darum gewährt wurde, weil das Küstergehalt so gering war; jedenfalls wurde sie der Kirche zum Eigentum überwiesen, weil damals der Küsterdienst die Haupttätigkeit darstellte, während der Unterricht nur nebenbei erteilt wurde. Als dann im 17. und 18. Jahrhundert der Unterricht an Umfang zunahm und immer mehr Zeit beanspruchte, wurde die Schule — aber auch wieder zu Händen der Kirche — vom Gutsherrn oder vermögenden Gemeindegliedern oder bei Gelegenheit der Separation d. h. bei der Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der Auseinandersetzung zwischen Gut und Gemeinde mit Land ausgestattet. Bei der organischen Verbindung zwischen dem Schul- und dem Küsteramt erschien das Einkommen der Stelle als ein vollkommen einheitliches. Die Beteiligten legten keinen Wert auf den Ursprung der einzelnen Einkommensteile, trennten nicht das Einkommen des Küsters von dem des Schullehrers. Der Ursprung der einzelnen Einkommensteile verwischte sich oft so weit, daß es heute oft schwer hält, nachzuweisen, welche Einkommensteile für die Tätigkeit des Küsters oder des Lehrers bestimmt waren." Der Wert des Buches liegt in der Darstellung der gegenwärtigen Kämpfe um die Abtrennung und in der Mitteilung der gerichtlichen Entscheidungen über die Vermögensauseinandersetzungen (aus Brdbg. Frankenfelde S. 86, Rehfelde S. 99), so daß das Buch von jedem benutzt werden muß, der bei einer Auseinandersetzung mitzuwirken hat. Auch die Eintragungen im Grundbuch entscheiden nichts über das Eigentum. Wenn in Ablösungsprozessen die Ausdrücke:

Küsterei oder Schule gebraucht werden, so dürfen daraus keine weitergehenden Schlüsse gezogen werden, denn man meinte mit den Ausdrücken nur die organisch verbundenen Stellen. Zwei Rechtsansichten stehen sich heute gegenüber: 1. Die Zweckbestimmungstheorie, die das Eigentum der Schule zuschreiben will, und 2. die privatrechtliche Theorie, die nach den neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts zum Siege zu kommen scheint.

Johannes Heckel, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz (Heft 100 und 101 der kirchenrechtlichen Abhandlungen von Ulrich Stutz). 456 Seiten, Stuttgart 1924, 20 Mk.

Für eine künftige Geschichte der evangelischen Domstifter liefert Johannes Heckel den äußeren Rahmen, in den die Lokalgeschichte hineingestellt werden kann, und durch die reichen Quellennachweise und durch die Verwendung umfangreichen archivalischen Materials wird sein Buch auf lange hinaus die Grundlage für weitere Arbeiten sein. Im 1. Kap. werden die Anschauungen und die Versuche der Wittenberger dargestellt, die auf ein evangelisches Bischofstum hinzielen. Kurfürst Joh. Friedrich hat bekanntlich 1542 Nikolaus von Amsdorf zum evangelischen Bischof von Naumburg eingesetzt. 1544 postulierte das Domkapitel Merseburg den Herzog August von Sachsen zum Administrator, 1545 wählte das Domkapitel Kammin den evangelischen, verheirateten Hauptmann Suave zum Bischof usw. Die Möglichkeit eines evangelischen Bischoftums konnte sich damals herausbilden, aber die geistlichen Stifter, auch die, welche Protestanten gelegentlich zu Bischöfen gewählt haben, wehrten sich am längsten gegen die evangelische Lehre. Brandenburg hat offiziell 1541 die K. O. anerkannt, führte sie bis 1544 jedoch nicht durch, 1547 verpflichtete das Kapitel die Pfarrer in ihren Dörfern, die Weihen von einem katholischen Oberen sich erteilen lassen. Erst 1557 geben sie die Gegnerschaft endlich auf. In Kammin vollzog sich die Abkehr zwischen 1550 und 1560, in Havelberg nicht vor 1561, in den Stiften zu Goslar 1566, im Domkapitel Magdeburg 1567, in den Magd. Kollegiatstiften 1568, Naumburg nach 1576, Zeitz nach 1580 usw. Man ersieht daraus, wie stark der Katholizismus noch in der Bevölkerung wurzelte, und man versteht es, wenn Joachim II. bis zuletzt eine Vereinigung beider Kirchen für möglich ansah. Von der kirchlichen Verwaltung des protestantisch gewordenen Territoriums mußten sie allmählich ausgeschlossen werden. Sie haben durch ihre Haltung es unmöglich gemacht, daß sich aus ihnen ein evang. Bischoftum entwickeln konnte. Das A.L.R. kann den Satz schreiben „Protestantische Stifter können einige Teilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diözese sich nicht anmaßen." Inzwischen war das Episkopalsystem und nach dem 30jährigen Kriege der Absolutismus der Fürsten hochgekommen. Der Fürst wurde der Oberbischof und die Kapitel hatten sich in alles zu fügen (vgl. Joh. Heckel: Die Entstehung des brdb. preuß. Summepiskopats, Z.E.R.G. kan. Abt. XIII 1924, S. 266 ff).

Eine neue Epoche beginnt mit dem Reichs-Deputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 (245 ff), der als eine teilweise Staatsumwälzung aufzufassen ist und einen neuen rechtlichen Boden schafft.

Man muß unterscheiden zwischen der Säkularisation protestantischer Kollegiatstifter in den neuen Landen und denen in den alten Ländern, wo man konservativer verfuhr und die Stifter als solche bestehen ließ, aber nur stärker das Besetzungsrecht durch den König betonte. Die Stifter waren damals schon nur Mittel, um Verdienste um den Staat zu belohnen. Hardenberg hat seit 1807 darauf gedrungen „diese Polster der Faulheit zu entfernen", anders Stein, Schön, Niebuhr, Altenstein. Es wurde dann schließlich 1810 das Prinzip der Säkularisation ausgesprochen, aber die Ausführung im einzelnen sollte der besonderen Lage der Institute angepaßt werden (S. 279). So konnte man darauf Rücksicht nehmen, daß der Großoheim des Königs (Ferdinand) Herrenmeister des Johanniterordens war. Das Wichtigste aber ist eine Verwaltungsänderung durch die K. O. vom 27. Oktober 1810. Die neuen Präbenden werden durch den Minister des Innern, Abt. der allg. Polizei, besetzt, und so kam zum Ausdruck, „daß diese Angelegenheiten nicht mehr als kirchliche Gegenstände" zu betrachten seien. Die Einzelheiten der Ausführung des Säkularisationsedikts vom 30. Oktober 1810 werden S. 287 ff auseinandergesetzt: Johanniterorden, die Damenstifter und das Domkapitel Havelberg bleiben erhalten. Friedrich Wilhelm IV. hat dann versucht in verschiedenen Gutachten und Entwürfen, den Domstiftern ein neues Leben zu geben im Zusammenhang mit seinen kirchlichen Reformationsplänen (vgl. die neuen Aktenveröffentlichungen Heckels S. 420 ff und Z. f. R. G. Bd. 43 kan. Abt. 1922) Man stand auch kirchenrechtlich (Aem. L. Richter) auf dem Standpunkt, daß die Stifter der Kirche zuzusprechen sind, nach Art. 15 der revidierten Verfassungsurkunde. Heckel ist anderer Meinung: „Der Unterschied liegt eben darin, daß die katholisen Domkapitel nach kirchlichem und staatlichem Recht ein organischer Bestandteil der katholischen Kirche geblieben waren, während den evangelischen eine Eingliederung in das evangelische Kirchenwesen nicht geglückt war. Aus all dem ergibt sich, daß die evangelischen Stifter Preußens nicht zu den in Art. 15 der Verfassungsurkunde genannten kirchlichen Anstalten zählen; daher konnte die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche de jure an ihnen vorbeigehen." Nach Art. 138 der Reichsverfassung, der dem Art. 15 der preuß. Verfassung von 1815 entspricht, wird den Religionsgesellschaften ihr Eigentum gewährleistet. Die Kapitel als solche können nicht in den Art. 138 eingereiht werden. Wenn aber im Jahre 1876 ff Verhandlungen auch im Landtage im Gange waren, das Stiftsvermögen wieder mehr kirchlichen Zwecken zuzuführen, „so ist es keineswegs ausgeschlossen, daß die evangelischen Stifter bei der bevorstehenden Auseinandersetzung zwischen Staat und ev. Kirche doch eine bedeutende Rolle spielen werden."

Wilhelm Erman, Der tierische Magnetismus in Preußen vor und nach den Freiheitskriegen (Beiheft 4 der Historischen Zeitschrift) 124 Seiten, Verlag von Oldenburg in München, 5,20 Mk.

Das Wort tierischer Magnetismus ist von Mesmer geprägt worden, daher auch Mesmerismus genannt. Dieser hat behauptet, daß er außer Eisen alle Dinge magnetisieren könne und dadurch ein Universalmittel für alle Gebrechen des Leibes gefunden habe. Durch diesen Magnetis-

mus könne eine Verjüngung des Menschengeschlechts herbeigeführt werden, auch könne dieser Einblicke in die Körper- und Geisteswelt gewähren. Mesmer veranstaltete magnetische Kuren zuerst in Oesterreich, später in Paris und Frankreich. Es handelt sich dabei um Hypnose und Suggestion. Dieser tierische Magnetismus mit seinem Glauben an eine Art magnetischer Substanz ist merkwürdigerweise schließlich auch in Berlin und Preußen fast zur Herrschaft gekommen. Die Berliner Universität hatte zwei Vertreter dieser Richtung als Professoren, Wolfart und Koreff, die Bonner Universität wurde von Vertretern dieser Richtung beherrscht, vor allem durch den Katholiken Windischmann, gest. 1839, der ein merkwürdiges Buch über christliche Heilkunde geschrieben hat und dem Sakrament eine Heilkraft zuschiebt. Auf Grund umfangreichen Quellenstudiums wird von Wilhelm Erman diese ganze Bewegung beschrieben, die im Jahre 1822 zum Stillstand gekommen ist. Hardenberg trägt die Hauptschuld, er ist unter einen merkwürdigen (fast könnte man sagen hypnotischen) Einfluß des gewandten, vielseitig interessierten Koreff geraten, der sein Hausarzt wurde und ihn auf seinen Reisen begleitete. Von Korreff wird ein interessantes Charakterbild entworfen (S. 83 ff). Koreff fiel 1822 in Ungnade bei dem Staatskanzler, da er fälschlich für den Verfasser der Schrift „Ueber die Staatsverwaltung Hardenbergs" gehalten wurde und sich in dem Familienstreit auf die Seite der Fürstin gestellt hatte. Er hat Berlin verlassen und starb 1851 in Italien. Wolfart ließ sich eine sexuelle Entgleisung zu schulden kommen und verlor dann auch seinen Einfluß (gest. 1832). Auch Wilhelm von Humboldt und ein so kritischer Mann wie Schleiermacher hatten Sympathien für den Magnetismus. Letzterer hat Wolfart als Hausarzt gehabt und hat ihm die Leichenrede gehalten. Es hätte auch erwähnt werden können (S. 71 Anm. I), daß Schleiermachers Frau von einer Frau Fischer sich hat magnetisieren lassen, die einen sehr ungünstigen Einfluß auf das ganze Hauswesen ausgeübt hat. Der Akademie ist eine Preisaufgabe über den tierischen Magnetismus aufgezwungen worden, und in diesem Zusammenhang wird ein von Schleiermacher verfaßtes Schreiben der Akademie mitgeteilt (S. 72 ff.). Statt des Schlußabsatzes mit dem Hinweis auf Kants Buch über die Religion hätte ich lieber gesehen einen Hinweis, wie heute ähnliche Empfindungen auch im Zusammenhang mit der Romantik unter uns lebendig werden. Der rationalistische Standpunkt des Verf. drängt sich oft zu stark hervor.

Georg Arndt, Das Vordringen Roms in Berlin und in der Mark Brandenburg. 40 S. 2. A. 1926. Verlag des Evg. Bundes, Berlin W 10. 50 Pfg.

Ein umfangreiches, mühsam erarbeitetes und sorgfältig zusammengestelltes Material wird geboten, so daß wir hier ein Quellenheft von dauerndem Wert vor uns haben. Tabellen über Anwachsen der Zahl der Katholiken, Ordensniederlassungen. Die Gefahr der römischen Propaganda — zunächst wird man jeder Geistesbewegung das Recht dazu zugestehen müssen — liegt darin, daß mit ihr die Intoleranz verbunden ist, die dem Sinn des preußischen Staates widerspricht.

Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Vereins für die Geschichte Küstrins, herausg. von Prof. Dr. Thoma. 1926. Druck von Karl Adler, Küstrin-Neustadt. 167 S.

In der Festschrift steht das Militärische im Vordergrund — mit Recht, denn Küstrins Charakter ist die Festung. Die Hauptarbeit ist die Darstellung der Geschichte der Blockade 1813—14. Die Erinnerungen Otto von Schwerins (geb. 1737) enthalten auch hauptsächlich Militärisches, besonders die Bemerkungen über den Prinzen August Wilhelm von Preußen, z. B. S. 62 f. Erfreulich ist, daß in solchem Heft auch eine Darstellung des Kirchen- und Schulwesens gegeben wird, allerdings nur chronikartig und ohne Eingehen auf die innerliche Seite der Dinge.

Monographien deutscher Landkreise, Band 2, der Landkreis Sorau. N.-L. 178 S. Deutscher Kommunalverlag Berlin-Friedenau, 1925.

Der Landkreis Sorau ist als erster behandelt, weil er durch seinen Umfang von 1222 qkm und durch die Einwohnerzahl von 81 002 zu den größten preußischen Kreisen gehört. Die Landwirtschaft ist imstande, die Industrie, die in großer Mannigfaltigkeit vertreten ist, zu unterhalten. Der Kreis Sorau ernährt sich selbst. Die Darstellung des wirtschaftlichen Lebens mit seinen Tabellen ist für die Erkenntnis der Volkskunde grundlegend, und so darf das Studium dieser Bände allen, die volkskundlich arbeiten, warm empfohlen werden. Die Einleitung führt durch die verwickelte Landesgeschichte hindurch, indem die wichtigsten Momente der geschichtlichen Entwicklung herausgestellt werden und nebensächliche Daten uns nicht verwirren.

Albert Krebs, August Hermann Francke und Friedrich Wilhelm I. (Friedrich Manns pädagogisches Magazin.) Langensalza, Beyer und Söhne. 1925. 100 Seiten.

Die Beziehungen zwischen Francke und Friedrich Wilhelm I. gingen weit über den Rahmen eines Pfarrers und Professors hinaus. Seitdem der König 1713 Francke persönlich nähergetreten war, kam er nie wieder von ihm los. Francke blieb ihm immer ein großes Vorbild. Wilhelm Stolze hat im Jahrbuch (Bd. 5) die Gegensätze Friedrich Wilhelms I. zum Pietismus mit feinem Einfühlen in die beiden Persönlichkeiten herausgearbeitet. Er kommt zu dem Resultat (S. 178) daß der König nicht zu dem lutherischen Bewußtsein der Gnade Gottes gekommen ist. Der König las eifrig in der Bibel, hielt häusliche Andachten usw., um Gottes Gnade zu erlangen: „Seine Religiosität war die eines leidenschaftlichen Menschen, der den Feind in sich und den Feind in der Welt zugleich bekämpft und alles unter dem Gesichtspunkt der Pflicht sieht." Demgegenüber betont Albert Krebs, der das gesamte Quellenmaterial verarbeitet (schon aus diesem Grunde eine auf die Dauer wertvolle Arbeit), mehr die innere Abhängigkeit von A. H. Francke. Er kommt zu dem Resultat (S. 95 f.): „Aus der religiösen Stellung des Königs geht hervor, daß seine Ansicht oft mit der des Pietismus, wie er gerade durch A. H. Francke gewirkt wurde, übereinstimmte. Weiterhin, daß der König nicht nur die materielle Auswirkung jener Richtung im „tätigen Christentum" der Nächstenliebe

anerkennt und sie selbst zu pflegen sucht, sondern, daß er die inneren Triebkräfte einer so gearteten Religiosität erkannt hat und auch ihr in seinem Innenleben eine weittragende Bedeutung zukommen läßt." Mit dem Tode A. H. Franckes und dem Schwinden des Einflusses dieser Persönlichkeit erkaltet die innere Berührung Friedrich Wilhelms I. mit dem Pietismus, von welcher auch die Anstalten, als Werk Franckes, ideell und materiell Vorteil hatten. Der König pflegt die Beziehungen zu Franckes Sohn und Schwiegersohn wohl noch eine Zeit lang nach der früheren Gewohnheit, allein dann beschränken sich diese mehr und mehr auf verwaltungstechnische Angelegenheiten der Universität und der Anstalten. Auch die Werke in Halle hat der König nicht mehr besucht, obwohl er noch verschiedentlich in die Nähe dieser Stadt kommt. Dennoch aber hat A. H. Francke mit aller Kraft seiner Persönlichkeit die Fähigkeit, lange über seinen Tod hinaus im Herzen des Königs zu wirken." — Mir drängt sich der Gedanke auf, obwohl meine Ansicht noch nicht zur inneren Reife gekommen ist, daß in Friedrich Wilhelms I. Religiosität der Typus des märkischen Pietismus, wie er in weiteren Kreisen sich durchgesetzt hat, entgegentritt und deutlich faßbar ist. Vielleicht kann man noch weiter gehen und sagen, daß er diesen Typus mit geprägt hat.

W. Herrmann, Das Tagebuch des Dominikanerpaters Bruns aus Halberstadt. 62 S. Breslau, R. Nischkowsky, Schuhbrücke 45. (Sonderabdruck aus dem Schlesischen Bonifatiusvereins-Blatt 1925.)

P. Bruns war katholischer Militärgeistlicher in Potsdam (1731—41) und erfreute sich der Gunst Friedrich Wilhelms I., wurde unter Friedrich II. nach Spandau plötzlich gefangen abgeführt, nach Meinung des P. Bruns völlig ohne jeden Grund, was auch dadurch wahrscheinlich ist, daß er bald wieder freigelassen wurde, aber er durfte nicht mehr in Potsdam amtieren, sondern ging nach Halberstadt in das Dominikanerkloster, gestorben als Propst des Nonnenklosters Paradies bei Soest 1780. Aus dem Tagebuch geht hervor, daß das dem inneren Wesen nach protestantische preußische Staatswesen den Katholiken Einschränkungen auferlegte, die von diesen als Ungerechtigkeit und fast als Verfolgung empfunden wurden. Zu einem gerechten Urteil kommt erst der, der sich klar macht, daß das katholische Oesterreich in einer viel schrofferen Weise sich zu derselben Zeit den Evangelischen gegenüber zeigt.

H. Pohl, Die katholische Militärseelsorge Preußens 1797 — 1888 (102. und 103. Heft der kirchenrechtlichen Abhandlungen von U. Stutz). 396 S. Stuttgart 1926.

Die Entwicklung des katholischen Militärkirchenwesens wird im Zusammenhang mit dem Verhältnis von preußischem Staat und kathol. Kirche überhaupt dargestellt, und darum hat diese Monographie eine größere Bedeutung als es nach dem Titel scheint, zumal sie aus den Akten herausgearbeitet ist. Die protestantische Staatsidee beherrschte trotz aller Toleranz die Epoche Friedrich Wilhelms III. und darum konnte das kath. Militärkirchenwesen nicht gleichberechtigt dem evangelischen gegenüberstehen. An vielen Einzelbeispielen wird das gezeigt, z. B. S. 19, daß die Katholiken den protestantischen Geistlichen Stolgebühren

zu zahlen haben für Amtshandlungen, die sie bei Katholiken hatten vollziehen lassen, an der Verfügung vom 2. Februar 1810 (S. 46), daß die kath. Soldaten bei der Kirchenparade am evangelischen Gottesdienst teilnahmen, an der Instruktion vom 8. Mai 1813 (S. 63), die den evangelischen Feldpröbsten Aufsichtsrechte und starke Einwirkungsmöglichkeiten auf die katholischen Geistlichen gibt, in der Verordnung vom 12. Februar 1832, die im § 1 keine katholischen sondern nur evangelische Militärgeistliche für den Frieden kennt und in vielen Kleinigkeiten die Katholiken benachteiligt, in der Stellung Friedrich Wilhelm III. (S. 106), der die Anstellung von katholischen Militärseelsorgern für die Rheinlande nur als Ausnahme bewilligt hat. Unter Friedrich Wilhelm IV. wurde die Abteilung für katholische Kirchenangelegenheiten durch K.O. vom 12. Februar 1871 (Text jetzt abgedruckt bei B. v. Selchow, „Der Kampf um das Posener Erzbistum 1865". Marburg 1923, S. 206) gegründet. Die katholische Feldpropstei kam aber erst nach langen päpstlichen Verhandlungen durch das päpstliche Breve vom 22. Mai 1868 (S. 222) zustande. Der erste Feldpropst Namszanowski kam aber sehr bald in Streit mit dem Kriegsministerium, weil die Garnisonkirche St. Pantaleons zu Köln den Alt-Katholiken zur Mitbenutzung erlaubt wurde und er nun den katholischen Gottesdienst in ihr verbot. Bismarck hat am 2. Juni 1872 den Rat erteilt, das Institut der Feldpropstei aufzugeben. Die Gegensätze spitzten sich aber zunächst noch stärker zu, so daß es zu einem Disziplinarverfahren gegen N. kam, was dieser für unstatthaft erklärte. Am 27. März 1873 wurde sie erst offiziell aufgehoben, bis sie 1888 wieder neu geschaffen wurde.

Paul Torge, St. Nikolai und seine Tochtergemeinden. 171 S. Berlin, Gesellius.

Das populäre Büchlein, das für die Gemeinden des Kirchenkreises Berlin-Stadt I geschrieben ist, gründet sich auf eingehendes Quellenstudium und ist aus umfassender Kenntnis der Berliner Stadtgeschichte herausgeschrieben und hat darum wissenschaftlichen Wert und bietet vor allem in den Kapiteln Propst von Berlin, Hospitäler, Große-Friedrichs-Hospital, neue Erkenntnisse. Das ausgesuchte Bildmaterial zeigt, daß der Verfasser gerade auf diesem Gebiete besondere Kenntnisse hat. Der Behauptung auf S. 72 muß widersprochen werden, daß die Parochialkirche gegründet ist, weil man den Abfall Friedrich I. von der reformierten Kirche befürchtete. Aus allem, was wir bisher über diesen König wissen, geht hervor, daß er streng reformiert empfunden hat und diese Kirche stark bevorzugte, weshalb die Lutheraner seinen Unionsgedanken von vornherein mißtrauisch gegenüberstanden. Eine Aktennotiz aus dem Jahre 1739, die nicht auf genaue Kenntnis des Königs zurückgeht, kann nicht maßgebend sein.

Gustav Abb, Schleiermachers Reglement für die Königliche Bibliothek. 119. S. Berlin, Martin Bresslauer.

Durch Fr. Kade (Schleiermachers Anteil an der Entwicklung des preußischen Bildungswesens 1925) sind uns vor 2 Jahren neue Erkenntnisse über Schleiermacher geworden; wir wissen jetzt, daß sein Anteil an der Gestaltung des Volksschulwesens noch größer ist, als wir ahnten.

Jetzt lernen wir durch Abb, daß seine Entwürfe vom 30. April 1813 (abgedruckt S. 88 ff.) die Gestaltung des Bibliothekwesens entscheidend beeinflußt haben. „Schleiermachers Reglement — so urteilt Abb (S. 31) — hingegen ist ein Werk aus einem Guß. Seine Teile haben sich zu einem organischen Ganzen verschmolzen. Die gleiche Klarheit des Gedankens und die gleiche Knappheit des Ausdrucks herrschen vom ersten bis zum letzten Paragraphen. Selbst die auf viel älterer Tradition fußende Benutzungsordnung, die damals fast gleichzeitig für die Göttinger Universitätsbibliothek in Kraft trat, steht mindestens in der Form der Schleiermachers erheblich nach. Die Durchdringung des Stoffes und die Kraft der Anschauung, mit der er sich den künftigen Ablauf des Bibliotheksgetriebes vorzustellen vermochte, befähigten Schleiermacher, auch die Geschäfte des bibliothekarischen Innendienstes im Netz knapper Paragraphierung einzufangen, eine Aufgabe, an der Uhden offenbar scheiterte ..... Die schöpferische Leistung Schleiermachers liegt aber in viel höherem Maße in der Abfassung des zweiten Abschnittes über die verschiedenen Zweige der Geschäftsführung und über deren Verteilung. In überraschender Vollendung, wie die Weisheitsgöttin aus dem Haupt des Donnerers, steht die innere Ordnung der Bibliothek fertig vor uns. Sowohl in den Departementsakten wie in Schleiermachers Nachlaß, den die Berliner Akademie der Wissenschaften aufbewahrt, verlief die Suche nach Vorentwürfen erfolglos. Wohl aber dürften die verwischten Bleistiftstriche, denen man in dem gesamten Material, von Buttmanns Entwurf bis zu Uhdens Schlußbericht, begegnet, von Schleiermachers Hand stammen und jeden Zweifel über die Grundlagen seiner Arbeit beheben." Der Inhalt des Buches ist reichhaltiger als der Titel sagt. Es ist eine Geschichte der Berliner Staatsbibliothek.

Fr. J. Stahl, Gott alles in allem. Eine Auswahl aus dem Schrifttum von Fr. J. Stahl. Mit einer Einführung herausgegeben von Franz Irner. 172 S. Berlin, Furche-Verlag.

Die Auswahlsammlung, die die Glaubenswelt Stahls uns nahebringt, kann deswegen dem Forscher Dienste leisten, weil Stahl Elektriker war und verschiedenartige Gedankengänge in sich verarbeitet hat und eine systematische Darstellung nicht ganz einfach ist. Es drängte sich mir der Gedanke auf, daß es durchaus nötig ist, die religiöse Ideenwelt, in der die großen Staatsgestalter und Staatsrechtslehrer lebten, von theologischer Seite darzustellen. Das Jahrbuch würde gern Aufsätze bringen, die die Religiosität eines Stein und Gneisenau, eines Stahl und der konservativen Partei und vor allem Friedrich Wilhelm IV. darstellen. Eine kurze Ausführung über den Staat sei hierher gesetzt, die zeigt, wie Stahl nicht in so starren Formen wie Haller dachte (S. 51): „Die bürgerliche Ordnung kann nie eine vollkommene sein, sondern nur ein Streben nach Vollkommenheit, ähnlich wie die Wissenschaft („Philosophie"). Darum verhält sich auch die christliche Offenbarung gleichgültig gegen dieselbe. Sie gibt Vorschriften über das Verhalten des Menschen zur bestehenden Ordnung, aber sie gibt nicht Anleitung über die Gestaltung dieser Ordnung. Es gibt kein göttliches Bild derselben, weil sie in der Art, wie sie ist, nicht von Gott ist. Wohl aber ist inner-

halb einer Grenze, die eben durch jene Züge gegeben ist, eine Steigerung und Approximation die Aufgabe.

Diese Erkenntnis darf deshalb keinesfalls gleichgültig machen gegen den Zustand von Recht und Staatsverfassung, so wenig als gegen die Wissenschaft, bei der wir auch erkennen, daß sie „Stückwerk" ist, oder gegen das zeitliche Leben überhaupt. Begeisterung für Herstellung oder Erhaltung eines gedeihlichen Zustandes der Ordnung und der Freiheit ist ihr nicht bloß nicht fremd, sondern durch sie gehindert. Nur das wird bewirken, daß der Mensch immer noch über diesen Bestrebungen stehe mit seinem ewigen Dasein, und daß man keine nichtigen Erwartungen hege, von einem vollendeten politischen Zustande, der das Heil der Völker gewähren werde, so wenig als von einer Philosophie, die uns über die ewigen Dinge neue Entdeckungen oder mathematische Gewißheit bringen oder die Sehnsucht des menschlichen Herzens stillen werde." Leider fehlen die Quellenangaben.

Otto Tschirch, Im Schutze des Rolands. Kulturgeschichtliche Streifzüge durch Alt-Brandenburg. Bd. III. 1926, Verlag Miesike. 124 S.

Selten ist eine Jahrtausendfeier einer Stadt historisch so gründlich vorbereitet wie die von Brandenburg a. H. Die Vorzüge der Darstellung von Tschirch sind bekannt: eine einfache volkstümliche Darstellung, die aus umfassender Kenntnis der Quellen herausgearbeitet ist, so daß der Forscher nicht an diesen kleinen Heften vorübergeht. Am tiefgründigsten ist der Festvortrag, gehalten auf der Tagung der Brandenburgischen Geschichtsvereine, über die Bistümer Brandenburg und Havelberg. Daß er auch jetzt noch die falsche Tradition, die die germanische Stadt Brandenburg zu einem slawischen Brennabor machen will, bekämpfen muß, ist eigentlich für uns recht beschämend. Die meisten Aufsätze beziehen sich auf die neuere Zeit (z. B. Karl Friedrich von Hirschfeldt, Franz Ziegler, der Regierungsantritt Friedrichs des Großen und die Stadt Brandenburg).

Th. Schulze, Heimatklänge. 108 Seiten, Zerbst, Fr. Gast 1924.

Der leider verstorbene Archivar in Zerbst gibt Erinnerungen aus dem Pfarrhaus zu Schlabrendorf aus den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, einer Zeit, wo das Landpfarrhaus noch ein Idyll war.

Joh. Bolte, drei märkische Weihnachtsspiele des 16. Jahrhunderts, 212 Seiten, Reimar Hobbing, Berlin 1927. (Berlinische Forschungen, herausg. v. Fritz Behrend, Bd. 1.)

Die Eigenart aller drei märkischen Stücke liegt darin, daß ihre Verfasser von Wittenberg her beeinflußt sind und darum sich möglichst streng an den Bibeltext halten und das Possenhafte der Hirtenszenen fortlassen. Den heiligen Gestalten stehen die Teufel gegenüber, in dem zweiten Stück dem Choral auch ein Lied der Teufel. Das erste Stück stammt von Heinrich Knaust oder Henricus Chnusianus Hamburgensis, über den H. Michael 1903 eine gute Biographie geschrieben hat, 1541 in Berlin gedruckt, aufgeführt als Schulkomödie am Epiphanientag. Es beginnt mit der Verkündigung, es stellt die Anbetung der Hirten und der

Weisen dar und schließt mit dem Kindermord, bei dem Herodes anwesend ist, und seinem Selbstmord. Teufelszenen unterbrechen das Stück und diese Szenen sind außerordentlich wirksam.

Das zweite Stück vom Jahre 1549 stammt von Christoph Basius, der von 1546—1555 Pfarrer in Spandau war (abgesetzt als Gegner von Agricola.). Es beginnt mit der Hirtenszene und stellt die Weisen in den Mittelpunkt und schließt mit dem Kindermord und Selbstmord des Herodes. Komische Elemente finden sich in der Teufelversammlung. Nach dem sachkundigen Urteil von Bolte zeigt sich bei Basius ein wirklicher Fortschritt in der straffen Konzentration und Vereinfachung der Handlung. In dem Original, das Bolte 1884 (märkische Forschungen Bd. 18) abgedruckt hat, findet sich ein Nebeneinander von Mittel- und Niederdeutschen Sprachformen, das nach Meinung von B. auf Rechnung des Druckers zu setzen ist. Das dritte Stück stammt von einem Berliner Anonymus vom Jahre 1589 und ist damals am Hofe der Kurfürsten Joh. Georg von seinen Kindern und andern artigen Knaben aufgeführt worden. Es ist ein Werk, das wohl von einem Hofmann hauptsächlich aus Basius und Ambrosius Pape für die höfische Weihnachtsfeier zusammengeschrieben ist. Der Verfasser hat seine Sache gut gemacht, denn dies ist das Stück, das heute noch einem Weihnachtsspiel zu Grunde gelegt werden kann. In den 29 Seiten der historischen Einleitung des greisen Forschers sind so viel Kenntnisse und Gelehrsamkeit enthalten, daß ein wiederholtes Studium dieser Einleitung außerordentlich fruchtbar ist.

Vereinsbericht!

Eine größere Tätigkeit ist dem Herausgeber aus der Beantwortung vieler Anfragen erwachsen, die mehr als früher von den verschiedensten Seiten bei ihm eingelaufen sind. Es ist natürlich nicht immer möglich gewesen, die richtige endgültige Auskunft zu geben. Aber in vielen Fällen konnte doch ein Weg gewiesen werden, auf dem man der Antwort näher kommt.

Die Mitgliederzahl betrug 369. Es fehlte dem Herausgeber im verflossenen Jahr an Zeit, eine größere Werbetätigkeit zu entfalten. Eine solche muß aber wieder ins Auge gefaßt werden, um die Zahl der Abonnenten auf 500 zu bringen.

Aus Anlaß des deutschen Pfarrertages im September 1927 gaben der Brandenburgische und Berliner Pfarrerverein eine Festschrift heraus, die einen Einblick in die Entwicklung der märkischen Kirche geben soll und von unserm Verein unterstützt ist.

Die Gesellschaft für Kirchengeschichte plant auf ihrer Tagung am 19. Oktober in Eisenach einen Zusammenschluß der provinzialen Kirchengeschichtsvereine und hofft dadurch die provinziale Kirchengeschichtsschreibung fördern zu können. Der Herausgeber hat auf dieser Tagung einen kurzen Bericht über die Notwendigkeit eines solchen stärkeren Zusammenschlusses zu geben. — Die in unserm Jahrbuch veröffentlichte Darstellung der ersten lutherischen Kirchenvisitation in Brandenburg hat die historische Kommission unsrer Provinz veranlaßt, Herrn Dr. Viktor

Herold mit der Herausgabe „der Brandenburgischen Kirchenvisitationsabschiede und -Register des XVI. Jahrhunderts" zu beauftragen. Die Aktenveröffentlichung, die in einzelnen Heften erscheinen soll, ist bereits soweit gefördert, daß im Frühjahr des nächsten Jahres der erste Band, der die Priegnitz behandeln soll, fertig vorliegen wird (Heft I Kyritz, Heft II Pritzwalk, Heft III Perleberg).

Der Druck des Jahrbuches ist wiederum möglich geworden durch die verständnisvolle Unterstützung der Provinzialsynode und der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft.

Walter Wendland.

Erwähnt sei zuletzt, daß am 25. Sept. 1902 — also vor 25 Jahren — der Verein gegründet ist. Das erste Jahrbuch erschien unter der Schriftleitung von Nikolaus Müller aber erst im Jahre 1904. Wer die 22 Jahrgänge des Jahrbuches überblickt, wird trotz des reichen Inhaltes doch zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß die kirchliche Vergangenheit noch längst nicht nach allen Seiten hin erforscht ist.

Eingegangene Bücher

Zur Besprechung eingegangene Bücher, die im Jahrbuch 1928 ausführlich besprochen werden:

Zur Mystik und Geschichte der märkischen Dominikaner von Fritz Bünger, Berlin 1926, zu beziehen durch den Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, Bln.-Dahlem, Archivstr. 14 (durch Prof. Dr. Tschirch).

Dr. Burkhardt von Bonin: Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums 1541—1704. Weimar 1926, Hermann Böhlau, Nachfolger. Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. (durch Liz. Dr. Werdermann).

Druckerei des Sonntagsblattes, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 129

